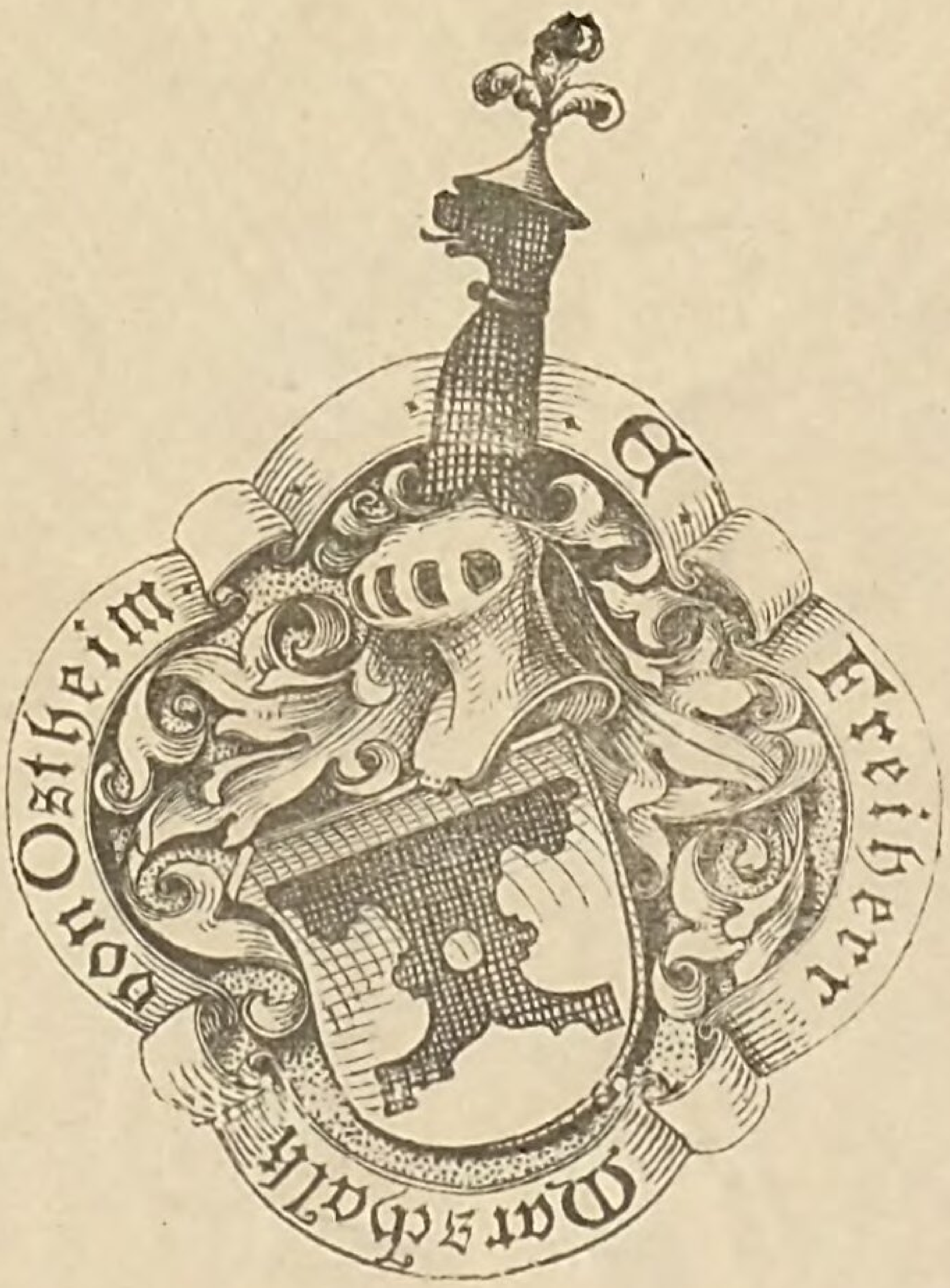

Freiherr Marschalk von Ostheim.

Geschichte

der

deutschen Bundesversammlung,

insbesondere ihres Verhaltens

zu den deutschen National-Interessen.

Von

Dr. L. Fr. Ilse,
ordentl. öffentl. Professor der Staatswissenschaften an der Universität
zu Marburg.

Dritter Band.

Marburg.
N. G. Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.
1862.

Vorrede zum zweiten und dritten Bande.

Mit dem dritten Bande sind die Hauptrichtungen der Thätigkeit der Bundes-Versammlung in wichtigen nationalen Angelegenheiten, nach dem Plane des Werkes, für den ersten Zeitraum vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1824, dem scheinbar vollkommenen Siege der Reaction in Europa, vorgeführt. Es schien mir nothwendig, bei schwer und bisher nur Wenigen zugänglichem Material, die Urkunden so viel als immer thunlich selbst sprechen zu lassen, und dies um so mehr, damit auch jeder Schein einer Parteilichkeit gegen einzelne deutsche Regierungen vermieden, und die Urtheile gerechtfertigt werden, welche das Schluß-Kapitel dieses ersten Buches im vierten Bande enthalten soll. Dieses Schlußkapitel: „Die Stadien der inneren Entwickelung der Bundesversammlung innerhalb dieses ersten und wichtigen Zeitraums", wird selbstverstanden auch alle diejenigen Verhandlungen berücksichtigen, welche an sich nicht wichtig genug erschienen, um ausführlich und urkundlich vorgeführt zu werden, welche aber dennoch Gelegenheit geboten haben, entscheidende und folgenreiche Principien in der Bundesversammlung aufzustellen.

Ich hatte es vorgezogen, in den bisher erschienenen drei Bänden bei den einzelnen Kapiteln die Kritik der Verhandlungen zu unterlassen, weil ich es für angemessener hielt, die gesammte Thätigkeit der Bundesversammlung jedes Hauptabschnittes ihrer Geschichte in einem Bilde vorzuführen. Hierzu war ich auch durch die während meiner Arbeiten mir nur nach und nach zugänglich gemachten diplomatischen Correspondenzen jener Zeit, welche keinen Platz mehr in abgeschlossenen Abschnitten finden konnten, veranlaßt worden. Es ist begreiflich, daß die Instructionen der Gesandten am Bundestage ein bedeutendes Licht auf die Verhandlungen und Beschlüsse werfen.

Marburg, den 25. Juli 1861.

Dr. **L. Fr. Ilse.**

Inhaltsverzeichniß

der ersten drei Bände.

Erster Band.

Seite

Zweiter Band.

Dritter Band.

Dreizehntes Kapitel.

Die holsteinische Angelegenheit im ersten Stadium bis zum Jahre 1823.

In dem Jahre 1822 wurde bei der Bundesversammlung durch ein **Comité** der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein eine Schrift mit Beilagen überreicht, welche folgenden Titel führte:

„Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft, des Herzog„thums Holstein, enthaltend die Darstellung ihrer, in an„erkannter Wirksamkeit bestehenden, landständischen Ver„fassung, insbesondere ihrer Steuergerechtsame. Der hohen „deutschen Bundesversammlung mit dem Antrage auf hoch„geneigte Vermittelung der practischen Wiederherstellung „ehrerbietigst überreicht."

Die Beilagen bestanden:

a) in einem beglaubigten Auszuge aus einem Protokolle der Plenarversammlung des Corps der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, wodurch zugleich das Comité und der Dr. Schlosser gerechtfertigt werden sollten, Angelegenheit beim Bunde anhängig zu machen.

b) in einem Exemplar der im Jahre 1797 zu Kiel durch die Professoren Jensen und Hegewisch zum Druck beförderten Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft.

Die Denkschrift selbst, schließt mit folgenden an die Bundesversammlung gerichteten Anträgen:

Es wolle dieselbe

1. die, in ankannter Wirksamkeit bestehende, holsteinische Verfassung in ihrer ganzen, namentlich auch auf die Verbindung mit dem Herzogthume Schleswig bezüglichen Ausdehnung, in Gemäßheit des Artikels 56 der Wiener Schlußacte, ihres Schutzes ihrer vermittelnden Fürsorge würdigen, daß dieselbe, wie sie sich einer urkundlichen Anerkennung Sr. Majestät des Königs von Dänemark bereits erfreue, so auch practisch anerkannt und beachtet, dem Lande erhalten, und vornehmlich in Hinsicht des Steuerbewilligungsrechtes ungekränkt verbleibe;
2. bei Allerhöchstgedachter Sr. Majestät, als Herzoge von Holstein die Vermittelung dahin übernehmen, daß den holsteinischen Prälaten und Ritterschaft die Versicherung angedeihe, daß diejenigen Beiträge, welche die klösterlichen und adeligen Gründe interimistisch und bis zu den Bestimmungen des Landtages, außer der ordentlichen Contribution, willig und nach Kräften zu den Staatsbedürfnissen leisten würden, ihren Freiheiten unschädlich sein, und auf dem Wege der gütlichen Uebereinkunft, nicht aber des Zwanges, von ihnen erhoben werden sollen;
3. ihre Vermittlung dahin eintreten lassen, daß, da die holsteinischen Prälaten und Ritterschaft weit entfernt seien, einer Umgestaltung ihrer Landesverfassung in zeitgemäßer Formen irgend Hindernisse in den Weg legen zu wollen, sie vielmehr die Begründung derselben für das dringendste Landesbedürfniß erkennen, auch, vornehmlich in Hinsicht ihrer schleunigeren hülfreichen Herbeiführung, Hoffnung aus der nachgesuchten Vermittlung schöpfen, gedachte holsteinischen Prälaten und Ritterschaft doch bis zum erwünschten Eintritt dieser neuen Verfassungsordnung in ihrer rechtlich bestehenden

landesherrlich anerkannten Verfassungsgerechtsame in alle Wege geschützt, ingleichen ihre Vorschläge in Hinsicht der einzuführenden Veränderungen vernommen und berücksichtigt werden, die dermalen in anerkannter Wirksamkeit rechtlich bestehende Verfassung aber, nach den Worten des Artikels 56 der Wiener Schlußacte, anders nicht, als auf dem in dieser Verfassung selbst liegenden Wege abgeändert werden möge.

Die Denkschrift war in zwei Hauptabschnitte und diese wieder in Unterabschnitte getheilt. Der erste Hauptabschnitt enthielt (§. 1—25) die Geschichtserzählung unter der Rubrik: „Thatbestand, oder historisch rechtliche Darstellung der holsteinischen Landesverfassung, mit vornehmlicher Hinsicht auf das Recht der Steuerbewilligung, wie solches durch Jahrhunderte und bis auf diesen Tag in anerkannter Wirksamkeit bestehend, seit dem Jahre 1802 factisch, vielfach verletzt und unberücksichtigt gelassen worden; der zweite aber (§. 26—30) die so bezeichnete „rechtliche Entwicklung, nebst Erklärungen und Anträgen".

Der erste Hauptabschnitt oder die Geschichtserzählung war wieder in vier Unterabtheilungen A, B, C, D gebracht, von welchen die erste unter A in drei §. den Beweis enthalten sollte: daß die holsteinische Landschaft sich im vertragsmäßigen Besitze des Steuerbewilligungsrechts befinde, und dasselbe theils für sich, theils mit der schleswigschen Landstandschaft verbunden, anerkannt und thätig ausgeübt habe.

In dieser Hinsicht war sich §. 1 zuvörderst auf den Vertrag bezogen, welchen König Christian I. von Dänemark, Graf von Oldenburg — nachdem er im Jahre 1459 durch freie Wahl der Stände von Holstein und Schleswig zur Regierung dieser Lande gelangt wäre — für sich und seine Nachfolger im Jahre 1460 mit ihnen eingegangen habe; §. 2. zur Aufzählung mehrerer von des Königs Christian I. Nachfolgern bis zu Ausgang des 17. Jahrhunderts, mit hauptsächlicher Hinsicht auf das Recht der Steuerbewilligung, erfolgten Bestätigungen der den Ständen durch jenen Vertrag versicherten Privilegien übergegangen, und

endlich §. 3 eine Reihe von Fällen angeführt, in welchen die landständische Steuerbewilligung wirklich und ungeschmälert ausgeübt worden sei.

Die drei erwähnten §§. enthielten hauptsächlich folgendes:

A. Beweis, daß die holsteinische Landstandschaft im vertragsmäßigen Besitze des Steuerbewilligungsrechtes sei, und dasselbe theils für sich, theils mit der schleswigschen Landstandschaft verbunden, anerkannt und thätig ausgeübt habe.

§. 1.

Von dem uralten Steuerbewilligungsrechte in Holstein und dem Grundvertrage der Holsteiner und Schleswiger mit dem oldenburgischen Hause im Jahre 1460.

Seit Holstein, ein freies Urland des Sachsenstammes, durch Carl den Großen zum germanischen Reiche gekommen, hätten dessen Herren und Grafen bei jeder wichtigen Vorkommenheit die Stimme ihrer Landesältesten befragt. Die älteste schriftliche Urkunde, die die Reclamanten über ihre Landesrechte besäßen, ein von den Grafen zu Holstein und Stormann, Herzogen zu Schleswig, aus dem Schaumburgischen Hause, den Gebrüdern Heinrich, Adolph und Gerhard, 1422 ausgegebenes Diplom spreche die tapferen Mannen im Lande Holstein und alle Einwohner desselben Landes, außer den zwei Fällen der Ausstattung einer fürstlichen Tochter und einer verlornen Hauptschlacht, von aller Verpflichtung zu einer Bede frei, mit der Hinzufügung: „haben sie uns öftere Beden bewilligt und weiter Folge geleistet, (Heeresfolge auf eigene Kosten) das haben sie nicht vermöge alter Gewohnheit gethan, oder von Rechtswegen, sondern sie haben solches wegen des großen Bedürfnisses und unserer und des Landes Noth gethan, welche sie selbst dafür erkannten, das wollen wir und unsere Erben gegen sie und ihre Erben gern vergelten. Auch wollen wir und unsere Erben alle unsere tapfern Männer und ihre Erben und Einwohner des Landes Holstein bei dieser Gewohnheit und bei aller alten Gerechtigkeit und Gewohnheit erhalten und lassen.“

Derselbe Graf Adolph habe 1459 anderweite reversales de non praejudicando, mit Hinweisung auf jene früheren, gegeben: Ritterschaft und gute Mannen im Lande Holstein hätten ihm in seiner bekannten Noth eine freundschaftliche Bede bewilligt, wozu sie nicht verpflichtet, und es soll dieses jenem alten Briefe unverfänglich sein.

In dieser Zeit wäre das deutsche Reichsland Holstein bereits mit seinem nördlichen Nachbarlande Schleswig in innige Verbindung getreten, da derselbe deutsche Graf Adolph zugleich mit erblichem Rechte als Herzog und dänischer Lehnsfürst über das Land Schleswig regiert habe. Als aber 1459 mit ihm der männliche Stamm der holsteinischen Schauenburger ausgegangen sei, wäre von den Ständen beider Lande zur gemeinsamen Berathung über die Wahl einer neuen Landesherrschaft sich vereinigt worden und diese, nicht nach dem Erbrechte, auf den Lehnsherrn Schleswigs, übrigens Schwestersohn des Verstorbenen, den Grafen von Oldenburg, König Christian I. von Dänemark gefallen. Beide Landstandschaften hätten bei dieser Gelegenheit eine magna charta ihrer Landesrechte zu Stande gebracht, und der Rechte und Freiheiten, welche der erkorene Landesherr 1460, vor der Huldigung, für sich und seine Nachfolger eidlich zugesichert hätte, wären viele und mannichfaltige gewesen, eines Theils mehr an vorübergehende Bedingungen der Zeit gebunden, die meisten dauernd heilbringender Art; denn es habe dieser Fürst, zugleich mit der Anerkennung seiner freien Wahl, für sich und seine Nachfolger eidlich versichert, daß ein jeder Einwohner dieser Lande bei seinem Rechte und seiner Freiheit bleiben solle rc. und zwar habe sich diese Zusicherung so wenig allein auf die landtagenden Stände, Prälaten, Ritterschaft und größeren Städte bezogen, daß vielmehr auch die kleineren Städte, ja Kauf- und Wandersleute genannt wären. Allen einzeln aufgeführten Rechten gehe nun an Wichtigkeit die Zusicherung voran, daß beide Lande ewig beisammen ungetheilt bleiben sollen, — in Absicht der Steurbewilligung aber folgende Bestimmung: „Wir, unsere Erben und Nachkommen „sollen und wollen auch keine Schatzung oder Bede legen auf

„die Einwohner dieser Lande, sammt und sonders, ausgenommen „unsere eigene Bonden und Lansten, die unversetzt und unver„pfändet sind, ohne freundliche Einwilligung und Zulassung, ein„trächtige Zustimmung aller Räthe und Mannschaft dieser Lande, „geistlicher und weltlicher."

In einer zweiten Handfeste vom selbigen Jahre (tapfere Verbesserung der Privilegien) wären den Landen, wo möglich, jährliche Landtage zugesagt worden, und daß keine andere Münze gelten solle, als die, so in Lübeck und Hamburg gäng und gebe sei ꝛc., und am Schlusse habe der Stammvater des holsteinischen Fürstenhauses die Befestigung, Bestätigung, Verbesserung und Beschwörung der Landesfreiheiten zur ausdrücklichen Bedingung für jeden künftigen Landesherrn aus seinem Stamme gemacht. Auf solche Weise — so schließen die Reclamanten — bestehe hier ein Vertrag zwischen dem erhabenen oldenburgischen Hause, ihren Landesherren und den Unterthanen Holsteins, in aller Förmlichkeit und Stärke, verbindlich für die späteste Nachkommenschaft.

§. 2.

Ausführung aller der landesherrlichen Bestätigungen der Privilegien, welche bis zu Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts ausgestellt sind, mit hauptsächlicher Hinsicht auf das Recht der Steuerbewilligung.

In Folge solcher gemeinsamen That, wären bereits unter der Regierung des Stammvaters die Verhältnisse beider Herzogthümer so enge geworden, daß sie ihre meisten Landtage gemeinschaftlich gehalten hätten, und getrennte Versammlungen nur als seltener Ausnahmen mehr vorgekommen wären. Auf den mit dem Stammvater abgeschlossenen Grundvertrag, wären alle Landtagsverhandlungen zurückgegangen, jede Landtagsproposition habe sich ordentlicher Weise mit der Darlegung des etwaigen Steuerbedarfs eröffnet, es wäre darüber berathen und am Ende ein Schluß herausgebracht worden. Die Beden wären im Verlaufe der Zeit, wie in den anderen europäischen Landen, auch in

Schleswig-Holstein zahlreicher geworden; allein nichts desto weniger wären sie freiwillige geblieben, und wenn ein eiliger Fall oder irgend eine Unordnung eingetreten wäre, hätten die Stände nicht verabsäumt, sich die nöthigen Reversalen zu erbitten: „daß solche Leistung ihren Freiheiten unschädlich sein solle". Auch die auf den Landtagen nicht mitvertretenen, zu Schleswig und Holstein gehörigen Nordfrisen und Dithmarschen, wären durch ihre besonderen und bestätigten Privilegien vor willkürlicher Belastung geschützt gewesen. Ein Einwand gegen diese Anführungen sei undenkbar, denn zu klar stehe allem Zweifel entgegen, außer dem Zeugnisse der seit 1545 erhaltenen Landtagsacten, was die lange Folgenreihe von landesherrlichen Bestätigungen der Privilegien besage, welche unter andern auch namentlich öfter der Freiheit der Steuerbewilligung gedachten, und von denen in der Reclamationsschrift folgende, meist mit Beziehung auf die mit übergebene Privilegiensammlung, in welcher sie sich abgedruckt befinden, namentlich ausgezeichnet sind:

1. die des zweiten Herzogs aus dem Stamme der Oldenburger, Königs Johann, für sich und seinen unmündigen Bruder, den Herzog Friedrich, vom Jahre 1482, welche sich gegen die vom königlichen Vater und Seiner Gnaden Vorfahren anschließe, übrigens: als wenn sie hier alle von Worten zu Worten mit hineingeschrieben wären.

2. Königs Christian II v. J. 1513 ebenso

3. Königs Friedrich I v. J. 1524, sehr ausführlich, und besonders auch in Hinsicht auf die Steuerbewilligung vorzüglich bemerkungswerth, wie die

4. Königs Christian III für sich und seine unmündigen Brüder, Johann, Adolph und Friedrich, von 1533, welche eine noch ausdrücklichere Ermahnung und Befestigung des in den Privilegien begriffenen Steuerbewilligungsrechtes enthalte.

5. Von demselben König und dessen nun mündigen Brüdern von 1544, zwei Tage bevor er die durch ihre erschütternden Folgen unvergeßliche Theilung der Herzogthümer mit seinen Brü-

dern vollführt habe, von welchen diese Lande erst 1773 zur Einheit der Herrschaft unter die ältere Linie zurückgekehrt wäre.

6. Königs Friedrich II von 1564.

7. Herzogs Philipp von 1590.

8. Herzogs Johann Adolph von 1592.

9. Königs Christian IV von 1593.

10. Königs Friedrichs III, mit desselben Königs unterschriebenem Eide, von 1648.

11. Herzogs Christian Albrecht, ebenso, von 1661.

12. Königs Christian V von 1671.

Es ist hier am Schlusse die Bemerkung beigefügt, daß der im 18. Jahrhundert geschehenen Confirmationen, gleichwie der einen aus dem 19. Jahrhundert von des jetzt regierenden Königs Majestät erfolgten Bestätigung, anderwärts gedacht werden solle.

§. 3.
Folgereihe von Belegen für die wirkliche und ungeschmälerte Ausübung der landständischen Steuerbewilligung.

Um hierauf nachzuweisen, daß diese Privilegien sich Jahrhunderte hindurch in der vollständigen Ausübung befunden hätten, wurden von den Reclamanten, den einen Punkt der Steuerbewilligung anlangend, folgende Belege angeführt:

1. Königs Johann und dessen Bruders, Herzogs Friedrich, Quittung über eine von den holsteinischen Ständen im Jahre 1498 bewilligte Bede, mit der Versicherung, daß diese Bede gutwillig bewilligt sei und allen Gerechtigkeiten und Gewohnheiten unnachtheilig sein solle.

2. Desgleichen von demselben König, vom Jahre 1506, daß solche Bede „aus gütiger Unterthänigkeit und nicht aus Pflicht bewilligt und eingeräumt" sei, auch daß ihnen, ihren Erben und Nachkommen, dies in den Privilegien in keinem Maaße solle schädlich oder verfänglich sein.

3. Königs Christian III Revers vom Jahre 1540, welcher rubrizirt ist: „Königlicher Durchlaucht Brief, enthaltend die Schatzbefreiung der Fürstenthümer Schleswig und Holstein, der

Adlichen und Unadlichen, in welchem bezeugt wird, daß Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Städte der Fürstenthümer Schleswig und Holstein sich immer und allenthalben, besonders in der letzten Fehde und bisher, nicht allein als gehorsame, treue, gutwillige und wohlmeinende Unterthanen mit ihrem Leib, Gut und Blut erzeigt und bewiesen, sondern gegen und wider ihre alten löblichen hergebrachten Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, auch über ihre Pflichten, „allein was zu unterthänigem Gefallen, in Betrachtung unserer vielfältigen Beschwerden" ꝛc., den zwanzigsten Pfennig und außerdem zu vielen Malen, von ihren Lansten und Bauern Bandbede und dergleichen bewilligt und verabfolgen lassen, „solche und dergleichen Wohlthaten von den vom Adel im heiligen römischen Reiche deutscher Nation, daß sie solches ihren Herrn (über ihre gewöhnliche Manndienste) gethan oder erzeigt, nie gehört oder befunden;"

ferner würde unter Dank für jüngst geschehene abermalige Bewilligungen und nach vielfältigen Versicherungen, daß das Geleistete nicht zur Pflicht gezählt werden solle, vom König versprochen, daß fortan in Nothfällen immer nur die gemeine Landbete, nicht mehr der zwanzigste Pfennig gefordert werden solle.

4. Königs Friedrich II. Revers vom Jahre 1580, ähnlichen Inhalts.

5. Königs Christian IV. unter welchem schon die Landtagsacten sehr vollständig und in 55 Regierungsjahren (1593—1648) 53 Landtage bei den Schleswig-Holsteinern gehalten worden, habe, bei Gelegenheit einer von dem mitregierenden Herzoge auf dem hadersleber Landtage von 1614 außer der gemeinen Landbede geforderten Anlage, gegen welche von den Ständen ihre Privilegien vorgeschützt worden, sich hierüber mit seinen und den herzoglichen Commissaren berathen und endlich dahin erklärt: „daß man diesfalls wider ihren Willen ihnen (den Ständen) nichts aufdringen könne", worauf auch die herzoglichen Commissaren in ihrem Berichte an den Herzog die Grundsätze der königlichen Entscheidung dahin ausgesprochen hätten: es wären ja die Privilegien von beiden Landesherrn eidlich bestärkt ꝛc.

Die Reclamanten gedenken hier nun ferner: daß König Christian IV, selbst im 30jährigen Kriege, keine Frist der Ruhe ohne einen Landtag für die ganz nothwendigen großen Bewilligungen vorbeigehen lassen: daß, in einem außerordentlichen Falle der Nothwendigkeit einer sofortigen Anlage, ohne Landtag, im Jahre 1631 diese von der Regierung entschuldigt, von den Ständen aber, unter Wahrung ihrer Privilegien, geleistet worden wäre: daß König Friedrich III, Christians IV Sohn, welcher als Herzog die Privilegien bestätigt, und die Huldigung empfangen, wie der Vater, auf unveränderte Grundlagen des Verfassungswerks und nicht allein vor, sondern auch kurz nach der im Königreiche verlangten Unumschränktheit, mit dem herzoglichen Hause gemeinschaftliche Landtage ausgeschrieben hätte: daß so die Landesverfassung aus allen Veränderungen der Zeit unverletzt hergegangen und durch die Landestheilungen die ursprüngliche Einheit der Lande nicht verloren gegangen wäre, indem Prälaten und Ritterschaft ungetheilt, also unter gemeinsamer Regierung, geblieben wären, jedem der beiden Landesherren sein Theil so zerstreut zugewiesen worden wäre, daß nicht leicht an die Bildung eines geschlossenen Territoriums zu denken gewesen und vielmehr alles zur Erhaltung und Erweiterung der Gemeinsamkeit aufgefordert hätte: daß man auch in anderen Beziehungen der Zeit gewichen wäre, ohne die Rechtsgrundlage zu verlassen: daß die geistliche Landstandschaft in Schleswig-Holstein zwar durch die Reformation gesprengt, jedoch in den vier ritterlichen Pröbsten der gebliebenen vier ständischen Klöster, und nur einiger Prälaten, die geistliche Bank am Landtage dargestellt worden sei, daß im 17. Jahrhundert die Stände zwar wegen der erst unter kaiserlicher Mitwirkung in der herzoglichen, dann später in der königlichen Linie eingeführten Primogenitur, ihr altes Recht der Wahl des Landesfürsten aufgegeben hätten; allein seit dem sich in mehreren Bestätigungen der Privilegien die Clausel „außer was in puncto electionis darin geändert" befinde, übrigens alles wie zuvor: daß das besondere Verhältniß, daß der eine Regent in Schleswig-Holstein zugleich König von Dänemark gewesen, zwar

eine Union zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern herbeigeführt habe, übrigens alle Verhältnisse des Königreichs und Herzogthümer Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung und Finanzen geschieden geblieben seien, während sich die Schleswiger immer inniger mit den Holsteinern verbunden hätten.

B. Beweis, daß auch zur Zeit der gestörteren Landtage und ebenfalls auf dem bis dahin letzten schleswig-holsteinischen Landtage von 1711 und 1712, das den Ständen grundvertragsmäßig zustehende Recht der Steuerbewilligung unverloren und anerkannt geblieben ist.

In der zweiten Unterabtheilung der ersten Hauptabtheilung unter D (§. 4—8) ist auszuführen gesucht, daß, ungeachtet durch mancherlei näher berührte traurige Ereignisse die Haltung von Landtagen gehindert worden sei, doch auch während dieses Zeitraums und zuletzt auf dem zu Stande gekommenen jüngsten Landtage von $17\frac{11}{12}$ das ständische Recht der Steuerbewilligung nicht nur nicht verloren, sondern vielmehr anerkannt worden sei, und deswegen Folgendes angeführt:

§. 4.

Nachtheilige Folgen der Uneinigkeit der beiden regierenden Häuser für die Landesverfassung, namentlich durch Störung der Landtage und der Steuerbewilligung.

Die 1660 im Königreich eingeführte Unumschränktheit habe rechtlich die beiden Herzogthümer nicht berühren können. Demungeachtet sei dieser Zeitpunkt auf den namentlich das Jahr 1660, in welchem von Dänemark an das herzogliche Haus, über dessen Antheil an Schleswig die Souveränität verloren worden sei. Von diesem Jahre habe sich ein volles Jahrhundert des Zwiespalts zwischen beiden in Schleswig-Holstein regierenden Häusern und von diesem wieder die traurige Erschütterung ihrer

landständischen Verfassung zwar nicht den Rechten aber der Ausübung nach hergeleitet. In dieser Zeit erklärter Feindschaft oder gar des Krieges zwischen beiden Häusern wären Landtage ganz unmöglich gewesen und wären sie auch zu Stande gekommen, so hätte der Geist der Einigkeit auf selbigem gefehlt. Die üblen Folgen davon hätten zunächst die Städte als den am wenigsten geschützten Theil der landständischen Versammlung getroffen. Prälaten und Ritterschaft stärker auf den Landtagen, vermögender und durch die Nutzung der Klöster, ingleichen die ihren Hoffeldern zustehende Steuerfreiheit ausgezeichnet, hätten auch den Vortheil einer nähern Verbindung ihrer Geschlechter und seit 1656 in Kiel Convente gehabt, zwar nicht landesherrlich ausgeschrieben, wie die Landtage, aber wie die Landesherren bei der Genehmigung selber ausbedungen, ohne Nachtheil der Landtage und gerade zum Zwecke der Forderung derselben. Sie hätten in allen ihren Verhältnissen unter gemeinsamer Regierung gestanden und von Alters her außer den vom Landtage freibewilligten Beden keine einzige Steuer bezahlt, während die Städte durch mancherlei stehenden Zins und Pflicht von der Grafenzeit her an ehemalige untergeordnete Verhältnisse, aus welchen sie sich langsam zur Landstandschaft erhoben hätten, erinnert, jetzt wegen Mangels an Verbindung immer vereinzelter und einseitiger vom Besuch der Landtage abgehalten und auf solchen an ihrer frühern kräftigen Wirksamkeit gehindert werden könne und als in den Jahren der heftigsten Gährung König und Herzog einseitig in ihren Städten große Steuern ausgeschrieben hätten, wäre den Städten die Landstandschaft nicht mehr ein Schutz nur eine Ausgabe mehr gewesen. Hätten auch diese Erschütterungen keinen Rechtszustand begründen können, so hätte doch der Geist der Verfassung darunter gelitten. Die veränderte Kriegsführung und manche andere Umstände hätten das Bedürfniß der Geldbewilligungen vermehrt und die Landstände wohl erwägend, daß bei dem steigenden Capitalreichthum der Grundbesitz nicht mehr alleiniger Gegenstand der Besteuerung sein könne, hätten von Ackerpflügen und Geldern (Capitalien) außerordentlich viel be-

willigt. Um so wichtiger hätte ihnen die Mitaufsicht über die landschaftlichen Lege- oder Landkasten sein müssen, in welchen die Steuern regelmäßig eingebracht worden. Allein eine der nächsten Folgen jener unheilvollen Souveränität sei das Streben nach der Theilung der Steuern gewesen, wovon die eine Hälfte fortan gleich aus dem königlichen Landkasten in die königliche Kasse zu Rendsburg, die andere in die herzogliche zu Gottorp fließen sollten. Wiederholte Versuche der Landstände, die Mitaufsicht über die Steuern in alter Weise zu behaupten, wären fruchtlos gewesen.

§. 5.
Darstellung des geschichtlichen Hergangs. Bis zum Altonaer Vergleiche 1689.

In den ersten zehn Jahren nach dem Copenhagener Frieden von 1660 sei es zwar nicht zu Ausbrüchen, jedoch in die landschaftlichen Verhandlungen ein trockeneres und entschiedeneres Verfahren, eine reizbare Mißstimmung der Landesherrschaften und eine Spannung zwischen Herrn und Stände gekommen. Wären zur Zeit der persönlichen Heeresfolge und der Mitaufsicht über den Legekasten die Stände eine Macht gewesen, so wären sie jetzt allein auf ihr vertragsmäßiges Recht hingewiesen gewesen. Die Unumschränktheit des Königreichs hätte factisch auch auf die schleswig-holsteinische Verfassung gewirkt, die Bestätigung der Privilegien sei nicht mehr vor der Huldigung, sondern nur gleichzeitig nicht mehr eidlich nur an Eides Statt und in zwei verschiedenen Exemplaren für Prälaten und Ritterschaft und die Städte geschehen, ungeachtet die letztern was auch eingewendet worden, „indissociable Mitglieder, des nämlichen Körpers und Theilnehmer der nämlichen Privilegien", ihre Landstandschaft durch den Besuch der auch zu Anfang der neuen Regierung zahlreich ausgeschriebenen Landtage thätig ausgeübt hätten. Aber mit dem Anfange des Jahres 1672 hätten sich die alten Zwistigkeiten wieder geregt, Landtage im Jahre 1672, 73, 74, 75 wären ohne Schluß auseinander gegangen oder einseitig gekün-

digt worden und die heftigen Fehden zwischen dem Könige und Herzoge wären erst 1679 durch den Frieden von Fontainebleau beendigt worden, in welchem dem Herzoge seine Länder und Souverainität wieder hergestellt worden wären. Zwar hätten in den Jahren 1680—82 beide Landesherren über einen Landtag correspondirt, aber man habe sich über die Form nicht einigen können, weil der König sich für die Zukunft allein an die Spitze derselben als Höchstregierenden stellen wollen. Ende Mai's 1684 habe der König das herzogliche Schleswig überfallen, eingezogen und die Huldigung als alleiniger Souverain begehrt, der Herzog dagegen protestirt und dieser Gewaltzustand fünf Jahre bis zum Altonaer Vergleich vom 30. Juni 1689 gedauert, durch welchen der Herzog alles Verlorne, sein Land, seine Souverainität, Regalien und jura collectarum zurückerhalten hätte.

§. 6.

Schritte der Prälaten und Ritterschaft zum Schutze der Verfassung. Landesherrliche Anerkennung des Steuerbewilligungsrechtes. Entstehung der ordinären Contribution 1690, als einer interimistisch bis zum Landtage übernommenen Abgabe.

In dieser unglücksvollen Periode 1675 hätten indeß die in ihren Conventen häufig versammelten Prälaten und Ritterschaft für die Erhaltung ihrer Verfassung nichts unversucht gelassen und von den Bemühungen, welche sie gleich nach dem Altonaer Vergleich für die Wiederherstellung der Landtage aufgewendet hätten und von der Anerkennung ihrer Gerechtsame, welche ihnen wirklich zu Theil geworden wären, zeugten mehrere der Denkschrift unter Num. 1—3 beigedruckte landesherrliche Erlasse der Jahre 1689 und 1690, aus welchen erhelle, daß die Landesherren das ungeschmälerte Verfassungsrecht und namentlich das Recht der steuerbewilligenden Landtage nach wie vor als verbindlich anerkannt, das dawider Vorgekommene als außer der Regel vorgegangen („ein Interimswerk") und als wieder gut zu machen betrachtet, nach dem Altonaer Vergleiche aber mancherlei unerledigte Mißhelligkeiten zwischen den Landesherren die Ausschreibung des

auf wiederholtes Andringen als ganz nahe versprochenen Landtags verzögert hätten, daß eben wegen dieser Mißhelligkeiten es vor der Hand blos zu einer Herabsetzung der bis dahin eingeforderten hohen Contribution gekommen wäre und zu einer provisorischen Festsetzung der Beiträge, welche nach Pflugzahl einstweilen, nämlich bis zum bevorstehenden Landtage, zur Landesdefension zu entrichten wären.

Dieser letzte Punkt der königlichen Erklärung, welcher bald hernach der Herzog beigetreten wäre, jeder Landesherr wolle sich einstweilen und bis zum Landtage für seinen Theil mit $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler vom Pfluge in Holstein und in Schleswig mit $1\frac{1}{6}$ Reichsthaler an monatlicher Contribution genügen lassen, gäbe dem königlichen Rescripte vom 28. Februar 1690 noch eine besondere Wichtigkeit, weil jene Contribution als ordentliche Pflugsteuer (ordinäre Contribution) von hier an stehend geblieben bis zum jüngsten Landtage und über denselben hinaus unerhöhet bis auf den heutigen Tag.

Anmerkungen.

1. Das königliche herzogliche Rescript vom 31. October 1689 besagt im Wesentlichen, daß, ob die Landesherren gleich gern gesehen, daß einige Erleichterung in den bisherigen Collecten hätte zur Hand genommen und auch zu dem Ende ein Landtag gehalten werden können, sie dennoch aus gewissen erheblichen Hindernissen zu dessen Ansetzung noch nicht gelangen könnten, sondern bei den contribuirenden gefährlichen Conjuncturen vor unumgänglich hielten wegen der zu der benöthigten Landesdefension und deßhalb gemachten Verfassung erforderten schweren Lasten nochmals durch ein Interimspatent einige Contribution vor gedachtem Landtage auf den noch scheinenden und nächst folgenden Monat October und November auszuschreiben, befohlen demnach Prälaten und Ritterschaft im Schleswigschen 3 Rthlr., im Holsteinischen 4 Rthlr. vom Pflug, für jeglichen Monat abzustatten 2c.

2. Das desgleichen vom 11. Januar 1690: daß, nachdem die Absetzung eines Landtags wider Verhoffen bisher nicht ge-

schehen können und gleichwohl die unumgängliche Nothdurft erfordern, daß die Landesdefension 2c. beobachtet werde, Regentes keinen Umgang nehmen könnten abermalen eine Contribution vor Haltung solches anzusetzenden Landtages auf den verwichenen Monat December wie auch laufenden Monat Januarius durch ein Interimspatent auszuschreiben 2c.

3. Das königliche Rescript, die interimistische Festsetzung einer ohne weitere Ausschreibung bis zum Landtage zu leistenden Contribution (später die ordentliche genannt) betreffend vom 28. Februar 1690. Seine Majestät hätten Sich vortragen lassen, was Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein wegen Erleichterung der bisherigen onerum und Ausschreibung eines Landtages auch sonst gebeten. — Es folgt nun eine Anerkennung dessen, was Prälaten und Ritterschaft bisher geleistet und der Ausdruck des Wunsches, daß die Stände gestatten möchten deren Gesuch sofort zu erfüllen. Hierauf ist sich auf die obwaltenden Umstände bezogen, nach welchen Prälaten und Ritterschaft von selbst ermessen würden, wie Seiner Majestät es für jetzt billig höchst bedenklich fallen müsse, einen Landtag, welchen Sie sonst den getreuen Ständen gerne gönnen würden, zusammen zu berufen. Seine Majestät wären jedoch nicht gemeint die Convocation eines Landtages ins Ungewisse hinauszustellen, sondern könnten falls es der Herzog mitgefällig wolle geschehen lassen, daß in eventum der Termin dazu benamt und die Patente ausgelassen würden 2c. folgt eine Herabsetzung der Pflugcontribution 2c. und heißt es weiter: Was im übrigen Prälaten und Ritterschaft wegen einer künftig wieder einzuführenden allgemeinen Landcasse und mit Herbeiziehung alles dessen, so vor diesem dazu gehörig gewesen, anführen und verlangen, approbiren Seine Majestät und wollen nicht ermangeln mit dem Herzoge sich zu vernehmen, damit solches auf bevorstehendem Landtage zum Effect gebracht und was dem entzogen, bishero vorgegangen, maßen es nur ein Interimswerk gewesen, redressirt und das Collectenwesen wieder auf den vorigen alten Fuß gesetzt werden möge.

§. 7.
Fortführung des geschichtlichen Hergangs. Bis in das achtzehnte Jahrhundert.

Mit dem Jahre 1694 wäre es zu neuen Feindseligkeiten zwischen König und Herzog gekommen, in dem Travendahler Frieden vom 18. August 1700 aber zwischen diesen beiden wären die alten Verträge zwischen beiden Häusern förmlich bestätigt, beide in Regierungsrechten auf gleichen Fuß gesetzt, Prälaten und Ritterschaft alle ihre Gerechtsame bewahrt und bestimmt worden, daß die über Prälaten und Ritterschaft und gewissermaßen über einige Städte geführte gemeinschaftliche unter Regierung ferner verbleiben, dagegen die schon getheilten Städte einseitiger Regierung stehen sollten. Was den Städten die Landtage künftig sein sollten, wäre nicht erwähnt; aber die Landtagsgerechtsame ihnen nicht entzogen worden, indem es im 5. Art. wo die Rede von der Landesvertheidigung sei, heiße: „die Mittel dazu sollten auf gemeinen Landtagen nach der alten Observanz herbeigeschafft werden." Gleich nach dem Travendahler Frieden hätten Prälaten und Ritterschaft ihre Anträge auf einen endlich zu haltenden Landtag nicht minder auf die noch unterbliebene Huldigung, mit welcher die Bestätigung der Privilegien verbunden wiederholt, worauf Herzog Friedrich erwiedert: er werde mit dem Könige über den Landtag vordersamst communiciren, die Huldigung sei für jetzt zu verschieben, weil er im Begriffe stehe nach Schweden zu reisen.

§. 8.

Die verabredete Vereichtung der Landesverfassung (Altonaer Separatartikel von 1709) kam nicht zu Stande. Auf dem Landtage von 1711 und 1712 verstanden sich die Prälaten und Ritterschaft zu einer jährlichen nicht zu erhöhenden ordentlichen Contribution; im Uebrigen ward das Recht der steuerbewilligenden Landtage erhalten und anerkannt.

Endlich sei leider eine etwas dauernde Vereinbarung beider Häuser allein zu dem Zwecke zu Stande gekommen, um gemeinschaftlich die alte Landesverfassung zu unterdrücken. Beide Lan-

desherrschaften hätten sich vereinigt eine ungeheuere außerordentliche Contribution auf die klösterlichen und adeligen Gründe zu legen und wenn Prälaten und Ritterschaft sich ohne Landtag zu nichts verstehen würden, dieses Recht zu vernichten. Die dem älteren Recesse vom 17. Juli 1709 angehängten lange streng verheimlichten der Denkschrift unter Num. 5 beigedruckten Separatartikel hätten mit klaren Worten die Verabredung enthalten daß wenn Prälaten und Ritterschaft nach Publicirung des Recesses in welchem jene außerordentliche Contribution begehrt würde, auf einen Landtag dringen sollten, ihnen dieser verweigert, lediglich eine Versammlung der Prälaten und Ritterschaft und diesen dabei eine blos berathende Stimme gestattet werden sollte. Der Plan sei indeß durch die Bemühungen von Prälaten und Ritterschaft unausgeführt geblieben. Gleich nach Publicirung des Recesses hätten sie ernstlich auf einen Landtag gedrungen und als nach einiger Zögerung jene harten Steuermandate im Frühling 1711 wirklich erlassen worden, hätten Prälaten und Ritterschaft ihre Bemühungen verdoppelt, wären jedoch weil die Ausschreibung des Landtages bei gegenwärtigen Zeiten zu weitläufig fallen dürfte, lediglich zu einer Zusammenkunft mit landesherrlichen Commissarien dergestalt unterhandelt, daß sie beständig auf einen Landtag von Prälaten, Ritterschaft und Städten der alten Landesgewohnheit gemäß, ingleichen auf die bisher verschobene Bestätigung der Privilegien gedrungen, unter Gewährung dieser Anträge aber sich zu allen außerordentlichen Opfern die in ihren Kräften gelegen zum Voraus willig erklärt hätten. Der Landtag wäre endlich wirklich am 14. September 1711 von beiden Landesherrschaften gemeinschaftlich ausgeschrieben, allein in dem Landtagspatente zum erstenmale die Ladung der Städte ausgelassen worden und alle Einwendungen dagegen wären unbeachtet geblieben. Auf dem Landtage zu Rendsburg hätten Prälaten und Ritterschaft zunächst um die Ansetzung eines Tages zur Annahme der Huldigung, zu welchem auch die Städte convocirt werden möchten, ingleichen um die hergebrachte Bestätigung der Privilegien für Prälaten, Ritterschaft und Städte

in Ansehung der Steuern aber darum gebeten, daß man auf diesem Landtage sich wegen der jährlich zu erlegenden Contribution auf einen gewissen Fuß vereinbaren, Prälaten und Ritterschaft aber mit keiner extraordinären Contribution künftig beilegen möge, sondern wenn in Kriegszeiten die Umstände es künftig erfordern sollten, solche vorher auf einem Landtage proponirt und darüber ein Schluß gemacht werde. Hingegen wären die landesherrlichen Commissarien bei der Nothwendigkeit der zu erlegenden außerordentlichen Steuer stehen geblieben, hätten nur durchblicken lassen, daß durch „Devotionsbezeugung" (Bewilligung) wohl auch das Recht zu einer Berücksichtigung gelangen könne, hingegen daß im Falle der Weigerung anderweite Maßregeln genommen werden würden. In diesem Drange hätten die Städte beschlossen sich in Absicht der Geldbewilligung möglichst bereitwillig finden zu lassen, dafern nur die Gerechtsame gerettet und besseren Zeiten zur freieren Ausübung vorbehalten blieben; sie hätten mehr und mehr, doch allezeit unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt, daß zwar die Verfassung anerkannt würde. Endlich hätten die Commissarien in Ansehung des Steuerpunkts am 25. Januar 1712 die Erklärung gegeben: „daß bei Friedenszeiten die ordinäre Contribution wie sie bisher in beiden Fürstenthümern monatlich entrichtet worden, nicht allein nicht erhöhet, sondern so weit es immer möglich gemildert und bei Kriegszeiten, wann die Nothwendigkeit erfordert werde, extraordinäre Auflagen auszuschreiben, solche vorhero Prälaten und Ritterschaft auf einer Landtagsversammlung dargethan werden sollten."

Allein diese Resolution der Commissarien, in welcher übrigens von einem „sonst der Landesherrschaft unbeschränkt zustehenden jure collectandi", ohne Deutung des „sonst", die Rede gewesen, hätte noch fürstlicher Genehmigung bedurft, diese aber gerade alle Erwartung getäuscht, indem sie im Uebrigen genehmigend gerade den wichtigsten Punkt von der Ratification ausgeschlossen hätte, durch die Clausel: „außer was dem Punkt wegen der ordinären und extraordinären Contribution betrifft,

als welchen Wir dahin verstanden haben wollen daß die von oftermeldeten Prälaten und Ritterschaft zu erhebende ordinäre Contribution bei Friedenszeiten niemals erhöhet noch bei Kriegszeiten einige extraordinäre Contributiones ohne der unumgänglichen Nothwendigkeit ausgeschrieben, solchen Falls aber Prälaten und Ritterschaft dennoch vorher zu einer Landtagsversammlung die nur viele Weitläuftigkeiten und Unkosten verursachen würde, nicht convocirt werden sollen."

Prälaten und Ritterschaft hätten dagegen eine vom 2. Juni 1712 datirte Vorstellung übergeben in Absicht der wichtigsten Verfassungspunkte dahin lautend: „die Privilegien — ihre Bestätigung war unterdessen unterm 27. April 1712 erfolgt — wären diesmal nicht eidlich bestätigt, doch hoffen sie, daß Versicherung bei Worte und Glauben ohne Gefährde gleiche Kraft und Wirkung haben werde. Da aber aus sämmtlichen Privilegien erhelle, daß außer der Fräuleinsteuer und der bei einer hauptsächlichen Niederlage, den Ständen ohne vorherigem Landtage keine Steuer angemuthet werden dürfe, habe die in der Ratification geschehene Aenderung die Stände in Bestürzung gesetzt, weil diese Aenderung jene ganze Gerechtsame und die Landtage aufhebe. Und doch sei Alles wozu sie sich verstanden gerade nur unter der Bedingung der Bestätigung jener zugesagt, sie bäten deßhalb inständig jene rechtswidrige Beschränkung zurückzunehmen."

Im Julius 1712 hätten Prälaten und Ritterschaft von beiden Landesherrschaften die erbetene Versicherung in einer „Erläuterung der Prälaten und Ritterschaft gegebenen Ratification den Punkt der Contribution betreffend erlangt, welche in den von beiden Landesherrschaften ausgestellten Urkunden (Privilegiensammlung Seite 246—250) im Wesentlichen ganz gleich und dahin gelautet habe:

1. daß es nicht die landesherrliche Absicht gewesen sei, ihnen die Hoffnung auch zur Milderung der ordinären Contribution zu benehmen (hier fehlen in der Reclamationsschrift die Worte: vielmehr wären sie geneigt die gewöhnlichen Contributiones in

Friedenszeiten, wenn und soviel solches nur die Defension des Landes und der Conjuncturenbeschaffenheit, worüber sie sich alsdann nach Befinden der Umstände weiter expliciren würden, verstatten könnten, zu mildern);

2. daß auch der Landesherren Meinung nicht dahin gehe, alle Landtagsversammlungen für künftig aufzuheben, sondern es hätten dieselben in der mehr angezogenen Clausel nur derentwegen Sich so explicirt, „weil bei unentbehrlicher Ausschreibung einer extraordinären Contribution in Kriegszeiten dann und wann solche pressante Casus vorzufallen pflegten daß nicht vorhero weitläufige Zusammenkünfte darüber gehalten werden oder selbige einigen Verzug erleiden könnten."

Solcher Gestalt — so schließen die Reclamanten diesen Theil ihrer Denkschrift — wären die drohenden geheimen Artikel des Altonaer Recesses unerfüllt geblieben und gerettet in der schwierigsten Zeit die Gerechtsame: die ordinäre Contribution von klösterlichen und adeligen Gründen solle fortan niemals erhöht werden. Außerordentliche Contributionen sollten außer in dringenden Kriegsfällen nicht anders als nach gehaltener Landtagsversammlung ausgeschrieben werden.

Die Landtagssatzung, auf dem alten Grundvertrage beruhend, habe der Urältervater des jetzt regierenden Königs genehmigt und befestigt und sie behaupte ihre rechtliche Verbindlichkeit bis zu einem neuen Landtage.

In der dritten Unterabtheilung des ersten Hauptabschnittes unter 6. ist darzuthun gesucht, daß ungeachtet seit 1712 kein Landtag wieder berufen worden, die schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft doch auch während des ganzen 18. Jahrhunderts in ihrer wohlerworbenen Steuergerechtsame dem letzten Landtagsschlusse gemäß geschützt worden seien. Sie sagen deswegen Folgendes:

6. Beweis daß die schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft auch das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch in ihrer wohlerworbenen Steuergerechtsame dem letzten Landtagsbeschlusse gemäß geschützt sind, wiewohl seit 1712 kein Landtag wieder berufen worden.

§. 9.

Nähere Darlegung der Gerechtsame der Prälaten und Ritterschaft, alle Steuern, außer der ordentlichen Contribution, bis zu einem neuen Landtage abzulehnen.

Alle Zeitumstände, die Grundsätze der Zeit, auch der Hergang auf dem letzten Landtage hätten schwache Hoffnung gegeben, daß es sobald wieder zu einem Landtage kommen werde, und nur in dieser Hinsicht sei die Erhöhung der gemeinen Landbete in dem Grade, daß sie in gewöhnlichen Zeiten für das Staatsauskommen genügt und es demnach der Prüfungen und Bewilligungen des Landtages nicht bedurft hätte, insofern man dadurch auf dem Wege der Verfassung, auch ohne Landtag, auf einen klaren Landtagsschluß gegründet geblieben wäre, für reiner Gewinn zu achten gewesen. Mehr. als die gemeinen Landbede, ordentliche Contribution, nach dem für die Zeiten hohen Fuße, worauf sie jetzt gewesen, hätte ihnen nun ohne Landtag nicht zugemuthet werden dürfen, und wären außerordentliche Fälle eingetreten, so hätten Prälaten und Ritterschaft auf ihren Conventen beschlossen, freiwillige Gaben nicht zu versagen, nur um das Recht zu bewahren. Große Schwierigkeiten hätte diesem Verfahren inzwischen das sehr zu beobachtende Verhältniß in den Weg gelegt, daß seit geraumer Zeit viel adelige Güter in die Hände nichtritterschaftlicher, weder landtags- noch conventfähiger Personen übergegangen wären, die, ohne ihre Zustimmung, durch jene freiwillige Opfer nicht mit belastet werden können, weswegen Prälaten und Ritterschaft, um nur die Verfassungsrechte zu wahren, die Anmuthungen der Regierung meist an sich kommen lassen müssen.

Die rechtliche Verfassung der Prälaten und Ritterschaft hätte in Steuersachen gelautet:

1. auf das Recht der Steuerbewilligung auf dem schleswig-holsteinischen Landtage, gemeinsam mit ihren Mitständen, und

2. seit dem letzten Landtagsschlusse, welcher in die Privilegienbestätigung mit aufgenommen worden, auf die Nichterhöhung der ordentlichen, nach Pflugzahl zu entrichtenden Contribution bis zum Landtage abzulehnen.

Jede willkürliche Auflegung einer neuen directen und bleibenden Grundsteuer auf Klöster und — Güter, sei es durch Erhöhung der ordentlichen Pflugsteuer oder Einführung eines neuen Katasters, ohne ständisches Zuthun — würden Prälaten und Ritterschaft für eine Durchbrechung des Grundes ihrer Verfassung haben erkennen müssen.

§. 10.
Warum bis 1773 keine Landtage wieder zu Stande kommen konnten.

Fortwährende Streitigkeiten der regierenden Häuser hätten während der nächsten sechszig Jahre des Landtagsrechts nicht wieder lebendig werden lassen, und erst im Jahre 1773, in welchem Schleswig-Holstein wieder unter eine Landesregierung, die der ältern königlichen Linie gekommen, wäre das langwierige äußere Hinderniß seiner landständischen Verfassung aus dem Wege geräumt worden.

§. 12.
Vom Besitzstande der Prälaten und Ritterschaft in Hinsicht ihrer landtagsmäßigen Steuergerechtsame.

Frage es sich, wie der Besitzstand der Steuergerechtsame in dieser schwierigen Zeit gerettet worden sei, so lasse sich, der Natur der Sache nach, für nicht von jeder besondern Ausübung reden, sondern von der anerkannten Gerechtsame; daß das Rechtsver-

hältniß sich behauptet und practische Anerkennung erhalten habe, lasse sich kurz darthun.

Die ordentliche Contribution sei unerhöht geblieben, und als 1717 eine Erhöhung derselben wirklich ausgeschrieben worden, Prälaten und Ritterschaft aber dagegen Vorstellung gethan, wäre die ordentliche Contribution auf dem alten Fuße geblieben, Prälaten und Ritterschaft hätten aber außerordentliche große Beiträge geleistet. Der Landtag sei unvergessen geblieben, wäre angeregt und anerkannt worden, z. B. 1721, wo König Friedrich IV den Besitz von ganz Schleswig angetreten und die Huldigung empfangen, bei dieser Gelegenheit aber die Erwiederung gegeben hätte, daß, wenn die Conjuncturen darnach wären, einen Landtag auszuschreiben, Prälaten und Ritterschaft das Benöthigte kund gethan werden sollte. Den schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft wäre nicht allein keine ordentliche Grundsteuer, außer der hergebrachten, angemuthet worden, sondern überhaupt keine bleibende Steuer, welcher Art sie sei. Eine einzige, die jedoch das Herzogthum Holstein nicht angehe, sei als Anomalie stehen geblieben, eine Kopfsteuer nämlich, wowider auch vom schleswigschen Prälat und später 1768 auch vom ganzen schleswig-holsteinischen Corps Gegenvorstellung eingewendet worden, doch ohne derselben weitere Folgen zu geben.

§. 12.

Von Bestätigung der Privilegien im achtzehnten Jahrhundert und namentlich auf Anlaß der Wiedervereinigung beider Herzogthümer unter die Herrschaft des königlichen Hauses (1773). Tractaten von Copenhagen und Zarsko-Selo.

Noch während des letzten Landtages, 1712, während Prälaten und Ritterschaft, jedoch nur diesen, nicht den Städten, vom Könige Friedrich IV und für den minderjährigen Herzog die Privilegien bestätigt, auch der letzte Landtagsschluß mit darin aufgenommen worden (§. 8), ebenso von dem königlichen Nachfolger Christian VI im Jahre 1731, wiewohl in zwei getrennten Exemplaren für Prälaten und Ritterschaft von Holstein und Schles-

wig, für letztere mit der Clausel: „so weit solche (Privilegien) Unserer souveränen alleinigen Regierung über mehr besagtes Herzogthum nicht entgegen sind."

Jener Absonderung hätten, um nachtheiligen Folgerungen wegen der gemeinsamen Landesverfassung zu begegnen, Prälaten und Ritterschaft beider Herzogthümer die Bitte um die ungestörte Fortdauer der uralten Verbindung entgegengesetzt, auch unterm 27. Juni 1732 vom Könige die Erklärung erhalten, daß dieser nexus socialis ferner beibehalten werden solle.

Eine eigene Verkettung der Verhältnisse hätte, wie früher der herzoglichen Privilegienbestätigung Carl Friedrichs und Carl Peter Ulrich's, Prälaten und Ritterschaft bei dem nächsten Regierungswechsel im Königlichen Hause auch der königlichen Bestätigung der Privilegien Friedrichs V beraubt, während dieselben unter dieser Regierung in der Ausübung geachtet worden wären. Dagegen wären sie im Jahre 1766 vom König Christian VII, bald nach dem Antritte seiner Regierung, bestätigt worden, und schon das Jahr darauf hätte der König in einem provisorischen Tractat mit der Kaiserin Catharina von Rußland die Bedingungen des Austausches und der Zahlung genehmigt, welche bald die Wiedervereinigung von ganz Schleswig-Holstein hätten herbeiführen sollen.

In diesem provisorischen Tractate, d. d. Copenhagen den $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ April 1767, wären, neben der Verzichtleistung auf den herzoglichen Antheil von Schleswig zum Besten der königlichen Linie, die herzoglich holsteinischen Lande dem Könige von Dänemark in seiner herzoglichen Eigenschaft auf eine Weise übergeben worden, welche einer freien Völkerschaft allein würdig sei. Denn so habe es Artikel 16 des Tractats gelautet:

„Da, nach der huldreichen Absicht beider hohen contra-„hirenden Theile, durch den verabredeten Tausch in „denen zupermutirenden Ländern Niemand, wer er auch „sei, an seinen Rechten und Befugnissen gekränkt wer-„den und eben so wenig die vorhandenen milden Stif-„tungen im geringsten leiden sollen; so wird in An-

„sehung des Herzogthums Holstein hierdurch, namentlich „von Ihrer königlichen Majestät zu Dänemark bewilligt „und für Sich, Dero Erben und Successores auf das „Bündigste zugesagt:

„1. das besagte Herzogthum Holstein überhaupt und alle „Einwohner desselben, so wie vornehmlich Prälaten und Ritter„schaft bei ihren Freiheiten, Vorzügen und Gerechtsamen, welche „sie bisher genossen, ungekränkt zu lassen und zu erhalten."

2. wären in demselben Artikel mehreren Körperschaften ihre Freiheiten besonders bestätigt und zugleich die den Zünften ertheilten Privilegien, als solche, in Hinsicht deren der Landesherr nach den Umständen verfahren könne, unterschieden, die übrigen aber ebenso bestimmt, als „beständig aufrecht zu erhaltende Privilegien" aufgeführt worden.

Die königliche Ratification wäre zu Friedrichsburg am 2. Julius 1773 erfolgt, die großfürstliche Cessionsurkunde am 16. November zu Kiel publizirt und an demselben Tage von dem Könige von dem herzoglichen Antheile von Holstein feierlich Besitz genommen worden, am Schlusse des königlichen Besitznahmepatents vom 16. November 1773 aber die Bestätigung der Privilegien aller Eingesessenen Holsteins, auch solche noch einmal besonders und unaufgefordert unterm 13. November 1773 in Ansehung der Privilegien der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft erfolgt.

§. 13.

Verfassungslage der Prälaten und Ritterschaft seit 1773 Beachtung derselben von Seiten der Regierung. Errichtung einer fortwährenden Deputation der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft. Regulativ für die zu diesem Corps nicht gehörigen Besitzer immatrikulirter adeliger Güter.

Mit dem Jahre 1773 wäre, nach nun hundert Jahren, zum ersten Male wieder ein Landtag im vollen Sinne des Wortes möglich gewesen und allerdings derselbe auch bei der Ritterschaft

in Anregung gekommen, inzwischen hätte man sich nicht verbergen können, daß es Gründe genug gebe, Anträge dieser Art für den Augenblick zu mäßigen oder zurückstellen. Es hätten hiernächst die Maaßregeln der Regierung keinen Grund zur Besorgniß gegeben, daß der Weg der Verfassung solle verlassen werden. Die Regierung hätte die Errichtung eines beständigen Ausschusses der Ritterschaft genehmigt, dazu bestimmt, das Corps außer der Versammlung zu repräsentiren, seine Rechte zu wahren ꝛc. und diese sogenannte fortdauernde Deputation der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft sei durch ein königliches Rescript vom 27. April 1775 unmittelbar anerkannt worden. An sie waren von nun an alle Erlasse der Regierung, die Klöster und Güter angehend, gerichtet worden, ihr auch die Verordnungen, hauptsächlich in Verfassungs- und Polizeisachen, vor der Bekanntmachung zugegangen, um ihr Bedenken darüber zu eröffnen, und der Versammlungsort sei Kiel gewesen, wo auch die in den ritterschaftlichen Körper nicht aufgenommenen Besitzer adeliger Güter zusammengekommen wären, deren Mittheilungen an Prälaten und Ritterschaft ein landesherrliches Regulativ von 1778 normirt hätte.

§. 14.

Belege für die im Wesentlichen ungestörte Ausübung der landtagsmäßigen Steuergerechtsame der Prälaten und Ritterschaft, und deren Anerkennung, bis zum Jahr 1802.

Auch in Absicht ihrer Steuerverhältnisse hätten Prälaten und Ritterschaft die Beachtung der Schranken nicht verkennen können, innerhalb welcher sie, so lange der Landtag ausblieb, sich zu halten gedrungen waren, und eine Uebersicht der hierher gehörigen wichtigeren Vorgänge bis zum Jahre 1802 würde darthun, wie freilich nicht in aller Beziehung Einmüthigkeit stattgefunden hätte, aber doch, weit entfernt, daß das Hauptverhältniß verkannt und verletzt worden wäre, die schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft sich auch in Absicht ihrer minder umfassenden Freiheiten im Laufe der nächsten Jahrzehnte einer mehrentheils genügenden Berücksichtigung zu erfreuen gehabt hätten.

Eine am 27. Novbr. 1775 in Absicht des gestempelten Papiers ergangene neue Verfügung habe in Hinsicht der adeligen Klöster, Ritterschaft und Gutsbesitzer, nebst deren Untergehörigen, ausdrücklich bestimmt, daß es bei der ihnen zustehenden Exemtion von dem Gebrauche des gestempelten Papiers bei der wohl hergebrachten Verfassung, so weit sie denselben hierin zu statten komme, verblieb.

Eine am 31. Mai 1781 zur nöthigen Verstärkung der Seemacht ausgeschriebene Steuer von ¼ Prozent von allen auf liegenden Gründen belegten Capitalien, sei auch den adeligen Klöstern und Gütern angemuthet, die Vorstellung der Deputation dagegen aber nicht gehört worden, weil diese Steuer nicht die Gutsbesitzer, als solche treffe, sondern dem Gläubiger an den Zinsen gekürzt werden solle.

Dagegen hätten sich Klöster und Güter für die Entrichtung einer im Jahre 1789 begehrten außerordentlichen Vermögenseinkünfte- und Nahrungssteuer, sowohl weil sie eine von Alters her gebräuchliche Kriegssteuer, als eine außerordentliche ein- für allemal zu entrichtende gewesen, unbedenklich unterworfen und sich nur feierlich gegen die, das jus collectandi der Besitzer der klösterlichen und adeligen Güter gefährende, bei Ansetzung jener Steuer in den klösterlichen und Gutsdistricten befohlene Zuordnung eines königlichen Beamten verwahrt.

Als im Jahr 1792 eine allgemeine Steuer von 4 Prozent von Collateral-Erbschaften ausgeschrieben, und auch Prälaten, Ritterschaft und Gutsbesitzern geradehin angemuthet, von der Deputation aber dagegen Vorstellung gemacht worden wäre, hätte man zwar nach langen Verhandlungen dagegen höhern Orts geltend gemacht, „daß dieses eine blos persönliche und nur einmal von einem ererbten Vermögen zu erlegende Abgabe sei“; allein es hätte an der Zeit geschienen, umständlich darauf aufmerksam zu machen, daß Prälaten und Ritterschaft auch zu keinen persönlichen Abgaben ohne Landtag verpflichtet werden könnten, und ihre desfallsige umständliche Gegenvorstellung hätte nicht allein keine Mißbilligung erfahren, sondern die Sache hätte auch

bei Seite gelegt zu sein geschienen. Im Jahre 1799 hätte die königliche Rentkammer „zu einem Ersatze der, zur nothwendigen Ausrüstung eines Theils der Seemacht in diesem Jahre erforderlichen, außerordentlichen Kosten" eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben; Klöster und Güter wären zu $\frac{1}{5}$ des Betrags der ordentlichen Contribution eines Jahres angesetzt gewesen. Zu dieser ein- für allemal zu tragenden Kriegsleistung, als solcher, wären Prälaten und Ritterschaft sogleich willig gewesen; allein die neue Form hätte ihre Bedenklichkeit erregen müssen, indem darin eine verdeckte Erhöhung der ordentlichen Contribution, also Gefährdung des letzten Landtagsschlusses, gelegen hätte. Es wäre deswegen von der Deputation Vorstellung geschehen, von ihr um Zurücknahme der Abgabe gebeten und sich zu 8 Thaler vom Pfluge, also mehr als das Aequivalent, als freiwillige Beisteuer erboten worden, worauf die deutsche Canzlei rescribirt hätte, es habe dem Könige noch nicht umständlicher Vortrag geschehen können, von Sr. Majestät aber der Antrag genehmigt worden, daß mit einstweiliger Aussetzung aller die eigentliche Beschaffenheit der Landesverfassung betreffenden Discussionen und Vorbehalt Höchstdero landesherrlichen, sowie aller übrigen Befugnisse, die gebotenen 8 Thlr. von allen denen anzunehmen, die nicht vorzögen, die angemuthete außerordentliche Abgabe zu leisten. Als nachgehends im Februar 1801 die fortwährende Deputation die vorläufige Anzeige gemacht hätte, daß Prälaten und Ritterschaft sich von freien Stücken entschlossen hätten, zur Ausmittlung eines freiwilligen Beitrags zu den gegenwärtigen Staatsbedürfnissen zusammenzutreten, hätte die Canzlei unterm 17. März rescribirt, daß die frühere Erörterung wegen der von Deputation eingereichten Vorstellung zwar noch immer nicht geschlossen sei und Se. Majestät deßhalb einstweilen ihre Entschließung aussetzen, Sie hätten aber der Canzlei befohlen, der Deputation Ihre besondere Zufriedenheit über jenen Beweis patriotischer Gesinnungen und treuer Anhänglichkeit von Prälaten und Ritterschaft an ihren Landesherrn und ihr Vaterland zu bezeugen.

Die vierte Unterabtheilung des ersten Hauptschnitts unter D beschäftigt sich mit Erzählung der, seit dem Jahre 1802 eingetretenen, factischen Nichtachtung und gänzlichen Hintansetzung der Steuergerechtsame, und daß, ungeachtet der von dem jetzt regierenden König erfolgten Bestätigung der Privilegien, noch immer mit der Auflegung drückender und unbewilligter Steuern fortgefahren werde. Es ist hier Folgendes zu erkennen gegeben.

1. Darstellung der, seit dem Jahre 1802 eingetretenen, factischen Nichtachtung und gänzlichen Hintansetzung der Steuergerechtsame, und welcher Gestalt, ungeachtet der unterm 17. August 1816 geschehenen landesherrlichen Bestätigung der privilegirten, mit der Auflegung drückender, unbewilligter Steuern bis auf den heutigen Tag fortgefahren werde.

§. 15.

Verfassungswidrige Ausschreibung einer Grund- und Benutzungssteuer, nach einem ebenfalls verfassungswidrigen Steuerfuße. Gegenvorstellungen.

Nach dem bisherigen hätten Prälaten und Ritterschaft nicht so unangenehme Erfahrungen machen zu müssen erwartet. Sie wären unterrichtet worden, daß die Regierung beschäftigt sei, den Umfang der Staatsbedürfnisse auszumitteln und hätten mit Willigkeit der Mittheilung entgegengesehen, welchen billigen Antheil der Staat auch von ihnen erwarte. Anfangs October 1802 wäre ihnen die Eröffnung einer königlichen Resolution vom 1. October geworden, dahin wesentlich lautend: Seine Königliche Majestät gäben der königlichen Deputation zu erkennen, daß die Untersuchung über die zweckmäßigsten Mittel zur nothwendigen Verwahrung der Staatseinkünfte nunmehr beendigt und das Resultat derselben in dem angefügten Entwurfe einer Verordnung, wegen Ausschreibung einer neuen Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe, enthalten sei. Der Verfassung wäre darin gar nicht gedacht gewesen, vielmehr hätte es am Schlusse

der Resolution geheißen: „Wenn gleich gegenwärtig nicht mehr von einer außerordentlichen und ein- für allemal zu entrichtenden Schatzung die Rede ist, sondern eine ganz allgemeine und fortdauernde Abgabe allerhöchst genehmigt worden, so gestatteten Seine Königliche Majestät dennoch in Rücksicht der Erwartung, welche die der fortwährenden Deputation unterm 17. März d. J. mitgetheilte allerhöchste Resolution veranlaßt haben möchte, die Communication vorerwähnter Verordnung an die Deputation allergnädigst und würden in einer möglichst zu beschleunigenden Aeußerung darüber einen Beweis von der Ergebenheit von Prälaten und Ritterschaft gegen das königliche Haus und ihre Liebe zum Vaterlande finden." Diese angekündigte Verordnung einer neuen dauernden Grund- und Benutzungssteuer hätte den Freiheiten von Prälaten und Ritterschaft in jedem Betrachte widersprochen. Sie hätte den letzten Landtagsschluß aufgehoben, weil durch sie eine erhöhte Grundsteuer ohne Landtag eingeführt worden wäre; sie hätte das Ansehen aller Landtage aufgehoben und die Autorität der zum Grundgesetz erhobenen revidirten schleswig-holsteinischen Landesmatrikel von 1652, bei deren Bestätigung die Landesherrschaft die Versicherung gegeben hätte, es sollten künftighin alle Anlagen allein nach diesem Kataster bewilligt werden (die Pflugzahl). Hier schweigend zuzusehen hätte auf alle Hoffnung verzichten geheißen, jemals wieder in den Genuß voller Verfassungsrechte vertragsmäßig einzutreten und solche Erwägungen hätten gesammte Prälaten und Ritterschaft zu bestimmten Gegenschritten anmahnen müssen. Sie wären unter den freigebigsten Erbietungen geschehen, allein wie entschieden der Entschluß der völligen Nichtgewährung, der Zertrümmerung ihrer Verfassung mit einem Schlage gefaßt gewesen das hätte die auf ihre gesammten Anträge endlich erfolgte Entscheidung und das zum erstenmale soweit die Landesgeschichte reiche in Schleswig-Holstein vom Landesherrn behauptete unumschränkte Besteuerungsrecht kundgethan.

§. 16.

Königliche unmittelbare Resolution vom 17. December 1802, in welcher ein unumschränktes Besteuerungsrecht zum erstenmale ausgesprochen wird.

Gedachte an die Deputation von Prälaten und Ritterschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein auf ihre in verschiedenen Eingaben und Vorstellungen angebrachten Bitten und Wünsche gerichtete königliche Resolution vom 17. December 1802 hätte wörtlich dahin gelautet:

Erster Punkt.

„In Rücksicht auf den ihr zu ihrer Aeußerung mitgetheilten „Entwurf der Verordnung betreffend die Ausschreibung einer „neuen Steuer vom Eigenthum und von der Benutzung liegender „Gründe — daß, da ihre Privilegien keine Besteuerung ohne „ihre Einwilligung und auf andere Weise als nach Matricular„anschlag zuließen, der Antheil des Betrages zu den vermehrten „Staatsbedürfnissen von Seiner Majestät dem Könige bestimmt „und ihnen erlaubt werden möchte, diese Quote nach der bis„herigen Pflugzahl aufzubringen."

Was diesen Punkt betreffe, könne derselbe bei Seiner Majestät unstreitigem uneingeschränktem Besteuerungsrechte, das Allerhöchstsie nur zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates ausübten, und bei der mit den so sehr angestiegenen Staatsbedürfnissen steigenden Nothwendigkeit in Erhebung der über das ganze Land zu vertheilenden Abgaben gleichförmig zu verfahren, von Ihnen, wie geneigt Sie auch wären Prälaten und Ritterschaft in vorkommenden Fällen von Ihrer besondern königlichen Protection Beweise zu geben, nicht zugestanden werden, vielmehr müsse es bei der in gedachter königlichen Verordnung enthaltenen Vorschrift sein Verbleiben haben und würden Seine Majestät auch in Ansehung der Verfertigung einer neuen Landesmatrikel als Maßstabs künftiger Abgaben von Grundstücken, Prälaten und Ritterschaft Ihre Befehle ehestens zukommen lassen.

Zweiter Punkt.

„Daß die unterm 31. Mai 1781 ausgeschriebene Quartpro-„zentsteuer die der Absicht zuwider auf die Schuldner zurück-„wirke und mit vielen Nebenbeschwerden verbunden sei, abgestellt werden möge.“

So lange die Bedürfnisse des Staates diese Abgabe für Seiner Majestät Unterthanen allgemein noch ferner nothwendig machten könnte ein partieller Erlaß nicht stattfinden, welchem gemäß Seine Majestät auch schon in demselben Jahre als die Verordnung ergangen auf deren Vorstellung von Prälaten und Ritterschaft ihre Resolution abgegeben hätten.

Dritter Punkt.

„Daß die wegen der Abgabe von Collateral-Erbschaften am „12. September 1792 ergangene Verordnung als mit den Pri-„vilegien der adeligen Klöster und Güter nicht vereinbarlich bei „denselben keine Anwendung finden möge.“

Da diese nicht für drückend gehaltene Auflage für das ganze Land vorgeschrieben sei und Prälaten und Ritterschaft nach ihren Privilegien davon befreit zu werden nicht begehren könnten, so müsse in Gemäßheit der aus dem Gottorfischen Obergerichte bereits im Jahre 1798 abgegebenen Resolution die Verordnung auch von ihnen befolgt und was wegen der seit Emanirung derselben bereits eingetretenen Fälle an die königliche Casse zu erlegen sei verordnungsmäßig berichtigt worden, wobei Seine Majestät jedoch wenn man über einzelne Gegenstände der Verordnung sich mit Gesuchen an Sie wenden sollte, diese allergnädigst in Erwägung zu ziehen und nach sorgfältiger Prüfung aller Gründe und Umstände Ihre landesherrliche Resolution darüber zu ertheilen sich vorbehielten.

Vierter Punkt.

„Daß Seine Majestät für die Zukunft verfügen möchten „daß die Deputation von allen die adeligen Klöster und Güter „angehenden Verordnungen, vor deren Emanirung durch Ihre

„deutsche Canzlei benachrichtigt und ihr verstattet würde ihre „etwaige Bedenklichkeiten diesem Collegio darzulegen."

In Rücksicht auf diesen Wunsch hielten Seine Majestät es jetzt für hinlänglich Ihren Collegien und Oberdicasterien, welchen Allerhöchste für die Aufklärungen die sie nöthig glaubten nie Grenzen setzten und die dergleichen Communicationen ohne Autorisation für sich in Fällen, wo es in allgemeinen Rücksichten nützlich und zur Vorbeugung von Beschwerden und Weitläuftigkeiten zuträglich befunden worden, bisher nicht verabsäumt hätten ein ähnliches Verfahren für die Zukunft gleichfalls zu überlassen.

§. 17.

Ferner erfolglose Bemühungen der Prälaten und Ritterschaft. Versagung des rechtlichen Gehörs.

Zu gleicher Zeit (15. Dec.) wäre das Steueredict publicirt ungeachtet der Protestationen einzelner Besitzer alle Vorbereitungen zur neuen Katastrirung getroffen worden. Hierauf hätte die holsteinische Ritterschaft, welche zwar die Reichsgerichte als ihre letzte Schutzwehr betrachten dürfen, um ein im Lande selber zu gewährendes rechtliches Gehör über den Inhalt ihrer Steuerverfassung gebeten, allein eine am 15. April erhaltene Resolution daß auf dieses Gesuch nicht einzutreten stehe, auch diese Hoffnung niedergeschlagen. Der hierauf viel berathene, schon vorbereitete Schritt an die Reichsgerichte sei in Hinsicht auf die damit verknüpften Weitläuftigkeiten bei der schon damaligen Lage des deutschen Reichs 2c. unterblieben.

§. 18.

Uebermaß verfassungswidriger Besteuerung seit 1802.

Von diesem Zeitpunkte an wäre aber der Damm der Verfassung gänzlich durchbrochen gewesen und die Anmuthungen hätten in Form und Inhalt alle Gränzen früherer Gewohnheiten überschritten. Gleich im ersten Jahre wären neben außerordent-

lichen Pflugsteuern von 4 und 6 Thalern vom Pfluge zuerst außerordentliche Erhöhungen der Grund- und Benutzungssteuer zweimal von 25 Prozent erfolgt, nämlich gleich im October 1803 und im Juni 1806. Dieses wäre der Uebergang zu bleibenden Erhöhungen gewesen, zunächst um 50 Prozent, dann am 8. April 1808 abermals um 25 Prozent auf 8 Jahre und zugleich um 37½ Prozent auf vierzehn Jahre. An eben dem Tage wäre die mit der Grund- und Benutzungssteuer zugleich ausgeschriebene Haussteuer auf acht Jahre und am 4. September 1809 dieselbe für beständig erhöht worden. An eben dem Tage wären statt der ¼ Prozentsteuer, 2 Prozent auf alle zinsbare in liegenden Gründen stehende Capitalien gelegt worden, anderer indirecten und sonstigen Abgaben nicht zu gedenken. Eine Ermäßigung deren Bedürfniß allgemein gefühlt worden wäre, war im Jahre 1813 wirklich ausgesprochen worden, allein in welcher Begleitung und von welcher Art wäre sie gewesen! Die größtentheils temporären nur einige Jahre mehr laufenden Erhöhungen der Grund- und Benutzungssteuer wären mit geringem Nachlasse jetzt für beständig festgesetzt worden und die auf 100 Thaler geschätzte Steuertonne wäre in der beständigen Landsteuer statt 22⅝ Schillinge auf 20 Schillinge zu stehen gekommen.

§. 19.
Höchste Steigerung der verfassungswidrigen Steuern durch die Errichtung einer Reichsbank vom 5. Januar 1813.

Jetzt aber in Begleitung einer solchen fürwahr nur scheinbaren Ermäßigung hätte eine neue Steuer der Landsteuer an Schwere fast gleichkommende, doch unendlich viel drückender als diese durch ihre innere Beschaffenheit den Grundbesitz getroffen. Am 5. Januar 1813 wäre die Errichtung einer gemeinsamen Reichsbank für die Königreiche und die Herzogthümer befohlen worden; um einen Fonds für diese zu gewinnen, wären alle liegende Gründe für Schuldner der Reichsbank erklärt worden, ihre Schuld (Bankhaft) zu 6 Procent von dem ohnehin in so

manchen Fällen überschätzten Steuerwerthe des Grundvermögens angesetzt, hätte von nun an mit $6\frac{1}{2}$ Procent jährlich an die Reichsbank verzinset werden sollen, während der Zinsfuß von Privatgeldern durch eben diese Verordnung auf 4 Procent herabgesetzt worden wäre. Diese neue Bankforderung wäre jeder andern hypothekarisch auf dem Grundbesitz haftenden vorangestellt und den Schuldnern zu ihrer Erleichterung gestattet worden ihren hypothekarischen Gläubigern nach Maßgabe des stipulirten Zinsfußes die Bankzinsen zu kürzen; eine die Verhältnisse zwischen Schuldner und Gläubiger gefährlich verletzende Form, gegen welche Prälaten und Ritterschaft schon bei Gelegenheit der Quartprocentsteuer vergebliche Vorstellung gemacht hätten. Denn dieser Ausweg hätte eine grenzenlose Schwächung des sittlichen Grundes, worauf Treue und Glauben ruhten, gedroht und diese Erleichterung wäre darum zu theuer erkauft gewesen und zu theuer erkauft wäre ebenfalls jene andere Erleichterung gewesen, die den bedrängten Herzogthümern dadurch hätte werden sollen, daß sie diesen neuen Zins nicht in ihrem Silbergelde, sondern in Papiergeld nach einem gewissen Silberwerthe hätten abtragen dürfen. An diese scheinbare Vergünstigung hätte sich die Landeslast eines aufgezwungenen Papiergeldes geknüpft. Die ältesten Briefe des schleswig-holsteinischen Landes hätten besagt, es solle in diesen Landen keine Münze eingeführt werden als die in Lübeck und Hamburg gang und gebe sei. Gegenwärtig aber wäre nicht allein die Altonaer Bank, die den Herzogthümern alle Vortheile des Papiergeldes und keine seiner Gefahren gegeben hätte, entkräftet und aufgehoben worden; ein neues nicht zu realisirendes Papiergeld mit gezwungenem Curse hätte diese an Silbergeld gewohnten Lande erfüllen sollen, mit mehrfachen näher angegebenen unangenehmen Folgen. Allgemeine Freude und Anerkennung hätte es daher erregt als nachdem die Erfahrung geleistet, was Bitten nicht vermocht durch eine Verordnung vom 30. Juli 1813 den Schleswig-Holsteinern ihr Silbergeld als fortan wieder einziges gesetzliches Zahlungsmittel zurückgegeben worden wäre, wiewohl diese Zurücknahme durch große

abermalige außerordentlich aufzubringende Opfer erkauft werden müssen. Die directe Grundbelastung aber, die Reichsbankauflage sei nichts desto weniger geblieben und laste seit der Zeit als eine die Kräfte übersteigende Anmuthung auf den Herzogthümern, sie hätte nun den Charakter einer neuen Grundsteuer angenommen und sei in die Copenhagener Reichsbank geflossen. Von den für das Geldwesen verheißenen Vortheilen hätte diese den Herzogthümern keinen mehr bringen können. Die Erfüllung des einzigen Versprechens was für so viele Verluste Trost und Vertrauen auf eine bessere Zukunft hätte geben können, das seit 1813 verheißene jährlich auszuschreibende Budget was nie überschritten werden sollte, würde heute noch schmerzlich vermißt.

Das (näher angegebene) Resultat der Besteuerung stelle letztere von der Höhe dar wie sie wohl weniger Grundbesitz ertrage und keiner in dieser plötzlichen Steigerung erfahren habe und weit mehr als der vierte Theil des Pachtertrages nach den Mittelpreisen von klösterlichen und adelichen Gründen werde durch die directen ordentlichen Grundsteuern verschlungen.

§. 20.

Endliche Aussichten auf Wiederherstellung nach dem Kieler Frieden. Das Corps erhält die landesherrliche Zusage daß die Bestätigung der Privilegien erfolgen solle. Inzwischen nothgedrungene Sendung einer Bittschrift nach Wien mit der Bitte an Se. Majestät den König um einen zeitgemäßen Landtag. Die Bestätigung der Privilegien erfolgt.

Bei einer solchen Landeslage da die Herzogthümer vollkommen und erklärt als dänisches Gebiet behandelt worden wären, bedürfe es wohl kaum einer Erwähnung daß Schleswig-Holsteins Prälaten und Ritterschaft fruchtlose Bemühungen für die Bestätigung ihrer Privilegien aufgewendet hätten. Doch nach manchen Leiden, die auch durch den Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 noch nicht beseitigt worden wären, hätten sie von des seit 1808 regierenden Königs Majestät im Julius 1814

die erfreuliche Zusicherung erhalten „daß bei der bevorstehenden Krönung Seine Majestät gewilligt wären die Privilegien der Prälaten und Ritterschaft zu confirmiren.“ Inzwischen hätte sich die Krönung ferner verschoben, der König sei zum Congreß nach Wien gereist, der alte Zustand hätte fortgedauert und die privilegienwidrige Steuer hätte rücksichtslos eingetrieben werden sollen. Da hätten sich im Kieler Umschlag am 19. Januar 1815 Prälaten und Ritterschaft von Schleswig-Holstein vereinigt unverzüglich eine Bittschrift bei dem abwesenden Landesherrn einzureichen, in welcher eine freimüthige Darstellung der Landeslage die angelegentliche Bitte begründete, um Zurücknahme aller gewaltsamen Maßregeln und zugleich mit Beziehung auf den jüngsten Landtagsschluß das Bekenntniß der Ueberzeugung: „daß dem allgemeinen Unglücke nur durch Zusammenberufung eines den Zeitumständen angemessenen Landtages abgeholfen werden könne.“

Der Erfolg dieser überreichten Bittschrift wäre die Zurücknahme der gedrohten Steuereintreibung und die Erlaubniß für Ritterschaft und Gutsbesitzer gewesen dem Könige bei der Rückkehr auf der Durchreise durch die Herzogthümer ihre Bitten mündlich vorzutragen. Die zu dem Ende Deputirten hätten sie bei dieser Gelegenheit die Bitte um einen Landtag, mithin um eine landständische Vertretung beider Herzogthümer erneuert, allein keine günstige Entscheidung erhalten, auch der Krönungstag sei vorübergegangen, die Bestätigung der Privilegien abgelehnt und vielmehr gegen die Deputirten von den Ministern die Absicht ausgesprochen worden Schleswig von Holstein zu trennen und nur durch mündliche Nachrichten hätten die Holsteiner erfahren daß ihr Herzog dem deutschen Bunde beigetreten sei. Zwar hätte die Deputation durch Canzleischreiben vom 9. September 1815 eine für Prälaten und Ritterschaft im Allgemeinen beruhigende Versicherung wegen Bestätigung des schleswig-holsteinischen nexus socialis erhalten, auch hätten sie zugleich auf offiziellem Wege von vorseienden innern Einrichtungen im Herzogthume Holstein zum Behufe des Beitritts zum deutschen Bunde

erfahren, doch hätte alles noch in eine weite Ferne gestellt geschienen und nichts von dem Inhalte der Verfassung verlautet.

Der August 1816 hätte endlich die Erfüllung lang gehegter Hoffnungen gebracht und die Privilegienbestätigung sei unterm 17. August 1816 in zwei getrennten Exemplaren für Prälaten und Ritterschaft von Holstein und Schleswig erfolgt.

§. 21.

Königliche Confirmatio Privilegiorum.

Der Inhalt der erstern ist wörtlich so angegeben: „Wir confirmiren und bestätigen also alle und jede von Unsern höchstseligen königlichen Herren Vorfahren ermeldeten Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein ertheilte Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie selbige von Unsers höchstseligen Herrn Vaters, Königs Christian VII Majestät, unterm 31. März 1766 und 13. November 1773, allerhöchst bestätigt worden, in allen ihren Puncten, Clauseln und Inhaltungen hiermit und in Kraft dieses bester- und beständigermaßen allergnädigst, dergestalt und also, daß Unsere gehorsame Prälaten und Ritterschaft dabei zu allen Zeiten geruhig gelassen, auch kräftigst geschützt und gehandhabt werden sollen ꝛc." Der Inhalt der für Schleswig Prälaten und Ritterschaft so: „Wir confirmiren und bestätigen also alle und jede von Unsern höchstseligen königlichen Herren Vorfahren ermeldeten Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig ertheilte Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten in allen ihren Puncten, Clauseln und Inhaltungen, so weit Unserer souveränen alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht entgegen sind, hiermit ꝛc." (wie bei Holstein).

§. 22.

Wichtigkeit dieser Privilegien-Bestätigung.

Die ungemeine Denkwürdigkeit dieser Privilegien-Bestätigung hätte durch verschiedene Umstände, welche derselben theils in der

Zeit vorangegangen, theils auf dem Fuße gefolgt wären, noch einen Zuwachs erhalten. Die Bestätigung sei nach dem erklärten Beitritte des Königs zum deutschen Bunde geschehen, also nach der Genehmigung der Artikel der Bundesacte, insbesondere des dreizehnten. Wäre hiermit eine landständische Verfassung für das deutsche Bundesland Holstein unverkennbar gelobt gewesen, so hätten dagegen die dem ritterschaftlichen Körper gerade jetzt eingehändigten Diplome dafür Gewähr geleistet, daß diese neue Gestaltung aus der Wurzel ihrer, rechtlich nie veralteten, jetzt durch landesherrliche Anerkennung in neues Leben zurückgerufenen Landesverfassung hervorgehen solle. Beide Lande würden ungetrennt bleiben; sie würden sich ihres alten Steuerbewilligungsrechtes im vollen Umfange der Ausübung künftig erfreuen. Dies sei jetzt die allgemeine Hoffnung gewesen, und als zwei Tage nach der Bestätigung der Privilegien eine Commission zur Einrichtung der ständischen Verfassung von Holstein in die Residenz berufen worden, hätten alle Vaterlandsfreunde die Gefühle der dankbarsten Verehrung für den Landesvater empfunden. Dem erwünschtesten Ausgange hätte fast nur ein Hinderniß entgegenzustehen geschienen, wenn die alten Stände jetzt mit zu einseitigem Streben auf ihre besonderen Auszeichnungen und die Formen früherer Zeiten drängen, und gleich zunächst, wenn sie etwa, auf den klaren Inhalt des jüngsten Landtagsschlusses hin, sofort sich allen seitdem wider Recht auferlegten Steuern zu entziehen beschlössen. Allein daß dieses nimmermehr geschehen würde, dafür wäre den Mitgliedern des ritterschaftlichen Körpers ihre eigene Gesinnung, ihre Liebe zum Lande Bürge gewesen. Nicht die entfernteste Rügung dieser Art sei vor den Thron gekommen; dieses Zeugniß erwarteten Prälaten und Ritterschaft von ihrem Könige.

§. 23.

Schritte der Prälaten und Ritterschaft zum Zwecke der Wiederherstellung, imgleichen zur Wahrung der alten Landesrechte bei der, in Folge des Artikels 13 der Bundesacte vorbereiteten holsteinischen Verfassung.

Was sie gethan, wäre Folgendes gewesen. Sie hätten unterm 8. October 1816 gebeten, daß ihnen und den holsteinischen Landen überhaupt, nach dem bestehenden noch neuerdings anerkannten Grundvermögen, auch wegen des Landesnutzens, keine neue Verfassung, ohne Einziehung sowohl ihrer Erklärung als des Gutachtens selbsterwählter Männer aus den übrigen Landestheilen, vorgeschrieben werden möge. Diese ihrer Denkschrift unter Nr. 7 beigedruckte Vorstellung bei Zeiten einzulegen, wäre schon darum Pflicht für sie gewesen, weil die zur Verfassungscommission auch aus dem ritterschaftlichen Körper berufenen Männer lediglich als Einzelne dort aufgetreten, zu keiner Mittheilung an die Prälaten und Ritterschaft autorisirt, ja sogar zum Schweigen verpflichtet gewesen wären. Da ferner sich aufs Neue das höchst beunruhigende Gerücht verbreitet hätte, als sei gleichwohl eine Trennung des Herzogthums Schleswig von dem altverbundenen Holstein im Werke, so hätten sie auch dagegen dringende Vorstellung gethan. Allein die sehnsüchtig erwartete Entscheidung hätte gezögert, während zu derselben Zeit, nicht blos dem Gerüchte, sondern auch der That nach, die klösterlichen und adeligen Gründe durch Steueranmuthungen getrennt worden wären, und rückständige und laufende Steuern durch Execution hätten eingetrieben werden sollen. Die fortwährende Deputation hätte deßhalb in mehreren Eingaben gebeten, daß die Execution zurückgehalten, Prälaten und Ritterschaft aber erlaubt werden möchte, mit den nicht recipirten Gutsbesitzern zusammen zu treten und unter sich eine Einigung über das Maas der Abgaben zu treffen, welches sie gegenwärtig glaubten übernehmen und in bestimmten Terminen abtragen zu können.

§. 24.

Mißbilligung dieser Schritte. Execution wegen Landsteuer.

Alle drei, nach bester Ueberzeugung zum Landeswohle gethanen Schritte hätten indeß gänzlich des Erfolgs verfehlt. Die wegen der Verfassung und des Herzogthums Holstein wären bis diesen Augenblick ohne Resolution geblieben, und die wegen der Steuern hätten einen harten Abschlag erfahren, weil „Seine Majestät sich nicht bewogen finden könnten, die erbetene Erlaubniß zur Haltung einer General-Versammlung der Gutsbesitzer, zum Behufe einer Berathung über herrschaftliche Abgaben, zu ertheilen." Als die fortwährende Deputation, im Auftrag ihres Corps, abermals vorgestellt und diesesmal bestimmter auf die Privilegien hinweisend, das königliche Wort der Bestätigung in Anspruch genommen hätte, wäre ihr, neben der allgemeinen Versicherung, daß auf die allmählige Minderung der Abgaben Bedacht genommen werden sollte, unterm 18. April 1817, die, jede Hoffnung lähmende Resolution gegeben worden:

„Wir können aber Prälaten und Ritterschaft und den „übrigen schleswig-holsteinischen Gutsbesitzern nicht ge„statten, eine separate Verhandlung über diesen und „ähnliche, die Gesammtheit der Unterthanen in Unsern „Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffenden „Gegenständen anzustellen und durch 'solche den stän„dischen Berathungen in Holstein, über welche Unsere „nähere Resolution zu erwarten ist, vorzugreifen."

Schon vor dieser Entscheidung wäre die Execution wegen der Landsteuer, während des Osterfestes, eingetreten. Die fortwährende Deputation hätte sogleich (26. April) deren Aufhebung erbeten, und daß ein unparteiisches Gericht beauftragt werden möchte, die Rechtsfrage wegen der Landsteuer und Reichsbank auf dem Wege Rechtens zu entscheiden. Die darauf erfolgte Resolution vom 7. Juni wäre abschlägig gewesen, und das angegebene Motiv des Abschlags: „daß Wir zwar keinem Unserer getreuen Unterthanen den Schutz der Gesetze und rechtliches Gehör

versagen, daß aber die Landesverfassung keiner Erörterung auf dem Wege Rechtens unterworfen sein könne", habe den Gesichtskreis der Bittenden nur noch mehr verdunkelt. Vergeblich hätten Prälaten und Ritterschaft im Herbste desselben Jahres versucht, durch eine Deputation in die Residenz ihre Verhättnisse aufzuklären, und da alles mißlungen, hätte unterm 27. März 1818 die Deputation im Namen und Auftrage ihres Corps und der übrigen Gutsbesitzer, in Bezug auf die abermals angedrohte Execution wegen der Landsteuer, eine förmliche Protestation eingelegt, indem der Weg der Vorstellung von nun an zu verlassen gewesen wäre.

§. 25.

Die Beschwerden gewinnen sogar Zuwachs durch die Einführung der Nationalbank u. s. w. Alle Hoffnung schneidet ab die, ohne weitere Resolution eintretende, executive Eintreibung der Nationalbanksteuer.

Keineswegs hätte man sich jedoch schon am Ende der Kränkungen von Recht und Eigenthum befunden. Auch der Meinung, daß die Rechte und Privilegien, wenigstens von der Zeit der königlichen Bestätigung an, geachtet werden würden, habe der Erfolg nicht entsprochen. Denn es sei am 6. April 1818 eine königliche Urkunde erschienen, in Folge deren die Reichsbank mit dem 1. August in eine Nationalbank übergehen sollte, was auch seitdem geschehen sei. Die Einrichtung dieser Nationalbank wäre folgende gewesen. Sie hätte die sämmtlichen Activa und Passiva der vormaligen Reichsbank übernommen. Bankinteressent hätte jeder sein sollen, dessen Bankhaft 100 Reichsbankthaler oder mehr betrüge, oder der durch Einschlüsse einen dieser Summe entsprechenden Antheil sich erwürbe. Den Interessenten wäre eine Aussicht auf künftige Ausbeute gegeben und zugleich für freiwillige Einschüsse eine Subscription vorbereitet worden. Die Verwaltung der Bank wäre fünf Directoren, die für die Leitung der laufenden Geschäfte bestimmt, und fünfzehn Repräsentanten über-

geben worden, „welche die ganze Interessentschaft repräsentiren„ sollten. Die Ernennung der Repräsentanten wäre mittelbar in der Regierung Händen geblieben, indem solche durch eine gewisse Zahl von der Regierung aus den Bankinteressenten ausgewählter Wahlcommittirten ernannt worden. Diese Repräsentanten hätten vier der Directoren ernennen sollen, den fünften Vorsitzenden habe sich die Regierung vorbehalten. Zur Ausarbeitung einer Octroi und eines Reglements für die Nationalbank wären von der Regierung andere Männer bestellt, ihnen jedoch zwei Repräsentanten beigeordnet worden.

Die Festsetzung, daß Directoren und Repräsentanten in oder nahe bei Copenhagen wohnen sollten, hätte erwarten lassen, daß der Grundplan dieser Interessentschaft sich auf das Königreich beschränken solle. Auch hätte das königliche Patent vom 4. Juli 1818 den Schleswig-Holsteinern bedingungsweise verstattet, auszutreten. Allein die Beschaffenheit dieser Bedingungen habe zwar denjenigen, welche ihre Bankschaft ausbezahlen würden, einige Erleichterung verheißen, weil das Patent den Abtrag in Papiergeld und königlichen oder Bank-Obligationen erlaubt hätte; inzwischen hätten sich wenige in dem Falle befunden, diesen Abtrag leisten zu können. Somit wäre der Mehrzahl, welche dennoch nicht Interessent der ihrer ganzen Einrichtung nach rein-dänischen Nationalbank bleiben wollen, nur der andere Ausweg geblieben, nach welchem sie dadurch aus der bisherigen Verbindung mit der Bank gesetzt würden, daß sie von ihrer Bankhaft so lange jährlich 6 Prozent in baarem Silber entrichteten, bis der auf sie fallende Theil der Zettel, und Obligationsschuld der Bank, welcher zur öffentlichen Kunde kommen sollte, völlig getilgt sein würde. Allein, von allen andern abgesehen, wären nirgends Grundlagen gegeben gewesen, die, auch wenn alles Vergangene verschmerzt würde, ihrer Zukunft einen Sicherstand verheißen hätte. Sie alle wären innig überzeugt gewesen, der König wolle das, am 5. Januar 1813 verheißene, jährliche Budjet wahrhaft veranstalten; inzwischen sei dasselbe nie erschienen. Ebenmäßig sei nicht zu zweifeln, daß es am 4. Juli 1818 die landesherrliche

Absicht gewesen, den Belauf der auf Schleswig-Holstein fallenden Papierschuld in klaren und billigen Bestimmungen zur öffentlichen Kunde zu bringen, auch ferner, daß von dem für beide Herzogthümer neu zu errichtenden „Bankinstitute zur Abtragung der schleswig-holsteinischen Bankschaft", jene 6 Prozent wirklich nur zu diesem Zwecke der völligen Auseinandersetzung mit der Reichsbank und successiven Abtragung der schleswig-holsteinischen Zettel- oder Obligationsschuld verwendet würden, also, daß die sichere Ueberzeugung entstände, in einer bestimmten Frist von Jahren diese niederdrückende Last aufhören zu sehen. Allein gerade der Mangel jener, die Oeffentlichkeit vorbereitenden Wege, müsse es Prälaten und Ritterschaft auch hier erklären, daß weder die klare Angabe des Belaufs jener Schuld, noch die Festsetzung eines solchen bestimmten Termins bis auf diesen Tag, nach nun vier Jahren, ans Licht getreten sei. Hätte den Privilegien noch irgend eine landständische Kraft eingewohnt, so hätten Prälaten und Ritterschaft eine solche neue Steuerbelästigung und Einrichtung, von welchen auch ihrer fortwährenden Deputation durchaus keine vorläufige Mittheilung geschehen, nicht stillschweigend über sich ergehen lassen können. Nur erwähnte Deputation hätte am 6. November 1818, im Auftrage des Corps und der Gutsbesitzer, Protest eingelegt, erstens gegen die Reichsbankhaft überhaupt, in Gemäsheit früherer Protestationen und des auch in dieser Hinsicht, wiewohl vergeblich, erbetenen öffentlichen Gehörs, und zweitens namentlich gegen die, in dem Patent vom 4. Julius 1818 festgesetzte, präclusivische Frist zur Erklärung wegen der Interessentschaft der einzelnen Gutsbesitzer an die Nationalbank. Die Deputation hätte noch hinzugefügt, daß, falls etwa einzelne Klöster oder Gutsbesitzer sich zu einer Zahlung in Hinsicht der Reichsbankhaft genöthigt sehen sollten, diese ihren Verhältnissen abgezwungenen Leistung lediglich als eine Privathandlung und keineswegs als eine Verlassung der von ihrer Gesammtheit nie aufzugebenden Grundsätze angesehen werden dürfe. Diese Protestation wäre inzwischen von der stärksten Mißbilligung ge-

troffen worden, vornehmlich durch folgende Worte des königlichen unmittelbaren Rescripts vom 5. Dezember 1818:

„Es ist eine in jeder Hinsicht unzulässige Handlung, wenn „Unterthanen durch Protestationen, welche sie bei den Lan-„descollegien und Behörden einreichen, erklären, daß die von „dem Landesherrn über das Steuerwesen und andere Ge-„genstände erlassenen Gesetze und Anordnungen für sie keine „verbindende Kraft haben, und daß sie in Befolgung der-„selben allein der Macht weichen. Wir können daher die „erwähnte und die früher am 27. Mai d. J. gegen die Bei-„treibung der Landsteuer an Unsere Canzlei gesandte Pro-„testation, für dieses Mal nur aus königlicher Gnade unge-„rügt lassen. Wir befehlen aber Prälaten und Ritterschaft „hiermit alles Ernstes, daß sie, bei Vermeidung Unserer Un-„gnade der sonst nöthigen unangenehmen Verfügungen, sich „künftig eines jeden solchen Schritts, sowie einer jeden Ver-„weigerung des den über das Steuerwesen und andere Ge-„genstände erlassenen Gesetzen und Anordnungen schuldigen „Gehorsams gänzlich enthalten sollen. Wenn aber wider „Erwarten Prälaten und Ritterschaft diesem unsern Befehle „nicht unbedingt die schuldige Folge leisten sollten, so haben sie „zu gewärtigen, daß, außer der von jedem einzelnen Theil-„nehmer der Uebertretung den Umständen nach etwa ver-„wirkter Strafe, die ihnen auf ihr allerunterthänigstes An-„suchen durch die allerhöchste Resolution vom 27. April „1775 aus Gnaden bewilligte Vergünstigung, eine fortwäh-„rende Deputation haben zu dürfen; sofort und ohne Wei-„teres von Uns werde zurückgenommen und die Deputation „solcher Gestalt ganz werde aufgelöset werden."

Hätte nun zwar die Depution gewagt, unterm 20. Jänner 1819 in Ehrfurcht zu bemerken, daß nicht sie, sondern ihre Committenten der Vorwurf treffen würde, falls ein gesetzwidriger Schritt durch mißfällig gewordene Einzelne geschehen sei; dabei aber in der Kürze wieder nachzuweisen, daß hier wirklich nichts unternommen worden, als was ein in der Landesverfassung un-

vergänglich gegründetes Recht nicht unerlaubt, sondern was die Pflicht, ja der in der Confirmation zu ihnen selber ausgesprochene königl. Wille geböte; so sei doch überall keine weitere Resolution auf ihre erneuerte inständige Bitte, auch um rechtliches Gehör, erfolgt, noch hätte das zugleich an die höchste Behörde eingesandte Gutachten eines allgemein anerkannten auswärtigen Rechtsgelehrten irgend eine Berücksichtigung erwartet. Vielmehr hätten sich anderweitige Verletzungen gehäuft, zu welchen namentlich gerechnet werden müsse, daß am 5. Octbr. 1810 die aus der königlichen Casse vorgeschossenen Depot-, Haus-, Häuergelder nicht nach Pflugzahl, sondern nach dem Maaßstabe repartirt worden wären, welcher der Grund- und Benutzungssteuer zum Grunde liege. Auf ihre Gegenvorstellung hätte die Deputation die Resolutton erhalten, daß auf ihren Antrag nicht eingetreten werden könne (3. Oct.), wogegen das Plenum unterm 11. October 1819 ebenmäßig Protest eingelegt hätte. Zu Ende des verflossenen Jahres (1821) hätte die Sache ihr Aeußerstes erreicht. Schon im Jahre 1820 wären Execution ankündigende Mahnbriefe der Steuercasse, wegen der Nationalbankzinsen, an die Klöster und Güter eingegangen; allein es wäre dieser Sorge damals noch durch die sichere Nachricht abgewendet worden, daß diese Maaßregeln allerhöchsten Orts nicht genehmigt sei. Nun seien abermals Mahn- und Drohbriefe ergangen, und, ohne daß auch nur eine Resolution auf die letzte Vorstellung eingegangen, sei die Execution gegen das Ende des Jahres 1821 wirklich eingetreten und es werde in dem Augenblick der Stellung dieser Denkschrift mit der gewaltsamen Eintreibung noch fortgefahren.

Der zweite Hauptabschnitt der Beschwerde-Schrift beschäftigt sich mit der rechtlichen Entwicklung und enthält zugleich die an die Bundesversammlung gerichteten Anträge.

§. 26.

Pflicht der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, sich an die deutsche Bundesversammlung zu wenden. — Darlegung der Competenz der hohen Bundesversammlung.

1.

In dieser Hinsicht sagen Prälaten und Ritterschaft zuvörderst, daß in ihrer uralten Landstandschaft der Grund liege, warum die Vertretung ihrer unterdrückten Gerechtsame von ihnen nicht abgewiesen werden könne noch dürfe.

Moser von der deutschen Reichsstände Landen, S. 843, sage, daß sie nach anerkannten deutschen Rechten befugt und verpflichtet wären, die landständische Verfassung nicht untergehen zu lassen, und daß sie, in deren Hände die Landesgerechtsame dermalen allein gelegt sei, der Zukunft die Gewißheit hinterlassen müßten, daß von ihnen Alles aufgewendet worden sei, was das Recht aufhellen und erhalten, vom Lande ihre Gesinnung bethätigen könne, der Landesherrschaft ihre Gesetzlichkeit. Seit ihnen das rechtliche Gehör versagt worden sei, hätten sich ihre Versammlungen mit den Hülfen beschäftigt, welche die deutsche Bundesordnung dem gekränkten Rechte deutscher Unterthanen darbiete. Daß in deutschen Landen ein Zufluchtsort für unterdrückte Gerechtigkeit zu finden sei, dürfe — ohne Vergehen nicht bezweifelt werden, und in dieser hohen Versammlung, welche den sichtbaren Mittelpunct des Bundes der Deutschen darstelle, müsse ein Schutz und ein Trost wohnen, oder es wäre wahr, was die Feinde der Deutschen sagten, ihnen wäre nichts Gemeinsames geblieben, als das trübe rathlose Gefühl ihrer Zersplitterung.

Die Reclamanten beziehen sich auf den 2. Artikel der Bundesacte, nach welchem auch die, ohne Gerechtigkeit nicht denkbare, innere Sicherheit Deutschlands, Zweck des Bundes sei; auf den Ausspruch der Bundesversammlung in der 19. Sitzung 1817, §. 205, daß sie stets ihrer Pflicht eingedenk bleiben werde, innerhalb der ihnen vorgezeichneten Schranken, sich selbst bedrängter Unterthanen anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu

verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreiet, und Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge; ferner, auf die Würdigung des 11. Artikels der Bundesacte, durch die holstein-lauenburgische Bundestagsgesandschaft in der 32. Sitzung von 1817, §. 206; auf mehrere Stellen der provisorischen Competenzordnung vom 12. Junius 1817, namentlich die §§. 3. 2, 3, 4. 2, 3, 5. 1, 2, 3, a, b; darauf, daß zu den, den Unterthanen geschehenen Zusagen, gegen deren Nichterfüllung bei hoher Bundesversammlung Hülfe zu suchen sei, unstreitig die nach Art. 13 der Bundesacte in allen Bundesstaaten einzuführende landständische Verfassung gehöre, und daß, da dieser Artikel in Holstein unerfüllt geblieben sei, sich auch die zur Entwerfung der Verfassung im Jahre 1816 berufene Commission seit lange nicht mehr versammle, so daß sie, in der Hoffnung der baldigen Erfüllung, sogar Rückschritte gethan hätten, die dringende Landesnoth auch sonst unberechtigte Unterthanen gewiß rechtfertigen könne, wenn sie in Hinsicht der Vollziehung des 13. Artikels anregende gesetzliche Schritte thäten.

Inzwischen — so fahren Reclamanten hier fort — handele es sich hier nicht zunächst davon; Holsteins Fall sei dieser, daß, statt der Entwerfung einer neuen Verfassung, ihre alte landständische Verfassung, welche durch die jüngste Bestätigung der Privilegien, die sogar nach dem königlichen Eintritte zum deutschen Bunde erfolgt sei, wahrhaft zugleich als die neue anerkannt und in Wirksamkeit gesetzt sei, daß diese nicht blos verletzt, sondern factisch vernichtet und das rechtliche Gehör über den Inhalt derselben verweigert sei. Es bedürfe keines Beweises, daß, wenn hohe Versammlung es sich auch versage, gegen diese Verletzung der Grundgesetze des Bundes, bei welchen die innere Sicherheit desselben höchst gefährdet sei, aus eigenem Antriebe einzuschreiten (§. 4 und 5), dieselbe sich mindestens für wohlbefugt erklärt habe, sich der Verletzten auf ihre Beschwerdeführung thätig anzunehmen, wie denn auch 1818 das eingeholte Gutachten

eines der ersten deutschen Rechtslehrer, des Dr. Martin, unbedenklich ausgesprochen habe, „daß die hohe deutsche Bundesversammlung, nach Lage der Umstände, völlig competent sei, um den Recurs der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft wegen ihrer Ansprüche auf Erhaltung der dortigen Landesverfassung anzunehmen, und sich, wenigstens für die Gestattung des rechtlichen Gehörs in dieser Rechtssache, gehörig zu verwenden."

2.

Durch die, eine neue Epoche in der Entwickelung der Bundesgesetzgebung bezeichnende Wiener Schlußacte vom $\frac{15. \text{ Mai}}{8. \text{ Juni}}$ 1820, wäre die Competenz der hohen Bundesversammlung in landständischen Verfassungsangelegenheiten noch näher begründet worden. Zwar scheine der 61. Artikel der Schlußacte, weil Holsteins Verfassung nicht unter die Garantie des Bundes gestellt sei, Prälaten und Ritterschaft die Hoffnung auf die Hülfe hoher Bundesversammlung zu entziehen und diese nur im Falle offenbarer Widersetzlichkeit des Landes, welche der Himmel gnädig aller Orten verhüten wolle, competent zu werden. Allein dem deutschen Bundestage sei durch die Wiener Schlußacte die innere Verfassung der Bundeslande gar nicht gleichgültig gemacht. Der 61. Artikel der Schlußacte nehme selbst die Aufrechthaltung der, über den 13. Art. der Bundesacte, im 54. der Schlußacte festgesetzten Bestimmungen von den Beschränkungen aus, die er sonst für die Wirksamkeit der Bundesversammlung enthalte; der 13. Art. der Bundesacte sei durch den 54. der Schlußacte noch durch ein Soll verstärkt worden, und allenthalben ergebe sich, daß hoher Bundesversammlung, auch in Absicht der Lande, deren Verfassungen nicht unter die Garantie des Bundes gestellt sind, ein Verfassung stiftendes Geschäft anvertraut sei, von welchem eine gewisse Thätigkeit, auch auf Erhaltung der gestifteten Verfassung abzweckend, unzertrennbar zu sein scheine.

Es wären hierbei Gradationen ersichtlich:

1. Die der Garantie des Bundes übertragenen Verfassungen habe derselbe im Ganzen und im Einzelnen zu wahren,

und keine Veränderung an demselben könne ihm entgehen, ohne seine Genehmigung bleiben.

2. In Ansehung der nach dem 55. Art. der Schlußacte neu eingeführten, der Garantie des Bundes jedoch nicht speziell unterworfenen Verfassungen, habe derselbe die Aufrechthaltung im Ganzen zu bewirken, ohne sich der Sorge beständiger Obwache im Einzelnen zu unterziehen, während

3. in Absicht der Länder, in welchen bereits eine Verfassung anerkannt bestehe und also nur eine Modification eintreten könne, die Wiener Schlußacte, Art. 56, eine eigene Bestimmung enthalte, und dieser dritte Fall trete bei Holstein, bei dessen Prälaten und Ritterschaft, ein.

Ihre Verfassung, welche die Landesverfassung selber sei, sei ihnen vom Könige, sogar nach dessen Eintritt in den deutschen Bund, bestätigt; sie wären wirklich von ihrer Landesherrschaft anerkannte Landstände, seit man zu dem letzten Landtage sie allein berufen hätte. So gewiß sie eine, allen Ständen zusagende, Landesverfassung wünschten, so sicher stehe es ihnen zu, alle Gerechtsame ihrer Lage geltend zu machen, damit nur auf verfassungsmäßigem Wege am alten erprobten Grunde geändert, am wenigsten aber solcher willkürlich vernichtet werde, um Verfassungslosigkeit an die Stelle zu setzen.

3.

Die angezogenen Gesetzartikel wären demzufolge nicht zu den in der Auslegung zweifelhaften zu zählen, welche die hohe Bundesversammlung erst dem Bundeszwecke gemäß zu erklären habe (Art. 17 der Schlußacte); denn es sei dargethan, daß ihre Verfassung landständisch und in anerkannter Wirksamkeit sei, die durch factische Unterdrückung nicht aufgehoben werden könne.

4.

Prälaten und Ritterschaft hielten es daher weder an der Zeit, die klare Competenz durch allgemeine Erörterungen über den Bundeszweck (Klüber's öffentliches Recht des deutschen

Bundes, §. 158), oder durch Folgerungen aus andern Artikeln der Bundesgesetzgebung (z. B. dem 31. der Schlußacte, vergl. mit Dresch, die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen, §. 30, a. Rudhard des deutschen Bundes, S. 73) nach der ratio legis weitläufiger zu begründen, noch weniger glaubten sie sich in dem Falle, die landständische Sphäre ihrer Körperschaft überhaupt verlassen zu müssen. Sie würden sonst auch als Einzelne ihre Befugniß, aufzutreten, zu rechtfertigen wissen, als privatrechtlich verletzte Grund- und Gutsbesitzer, deren Realrechte in jeder Hinsicht gekränkt worden, und die mit ihrer Beschwerdeführung vom erbetenen rechtlichen Gehör abgewiesen worden wären. Wohl sei die Steuerbewilligung allein das Recht des Landtages, aber widerrechtliche Steueranmuthungen dürfe auch der Einzelne ablehnen, insofern er auf den Landtag angewiesen sei, und sein Recht gegen erlittenen Zwang auf den geeigneten Wegen verfolgen. Der Art. 29 der Schlußacte nehme gegen Justizverweigerung in Schutz. Zwar könne es scheinen, als wären Holsteins Prälaten und Ritterschaft gerade nur als Einzelne aufzutreten berechtigt, weil der Sprachgebrauch nur eine schleswig-holsteinische Ritterschaft kenne, die in dieser gemischten Eigenschaft bei hoher Bundesversammlung weder auftreten noch empfangen werden könne. Allein, wie eng verbunden auch Prälaten und Ritter von Holstein und Schleswig wären, sie hätten darum nicht aufgehört, für sich in alter Art zu bestehen. In der ersten Zeit, wo beide Lande zusammen gekommen wären, selbst noch im Anfange der oldenburgischen Periode, wären ihre Landtage noch geschieden gewesen. Seit die Landstandschaft aber sich zu gemeinsamen Versammlungen, bald in diesem, bald in jenem Herzogthume, zu halten verständigt hätten, hätten doch mehrere einseitige Obliegenheiten, durch welche Schleswig an das dänische Holstein an das deutsche Reich geknüpft gewesen, bewirkt, daß ihre rechtliche Gemeinschaft sich nicht auf alle Verhältnisse erstrecken können. Dergestalt wären unbedenklich wegen einseitiger Angelegenheiten auch einseitige Landtage berufen worden, z. B. 1572, wegen der deutschen Reichs- und Kreisanlagen, 1599 wegen Anliegen des

niedersächsischen Kreises. Die Privilegien beider Lande wären sogar seit lange in getrennten Urkunden bestätigt worden, und im ganzen 18. Jahrhundert hätte man das eine Confirmations-Diplom an Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, das andere an die des Herzogthums Schleswig gerichtet gesehen, ebenso in der neuesten Bestätigung; der landesherrlichen Erlasse zu geschweigen, welche zu Zeiten, nach Beschaffenheit der Sache, nur an die eine oder andere Ritterschaft ergangen wären. Auch enthalte die königliche Bestätigung des nexus socialis keinesweges die Aufhebung der beiden Ritterschaften, als für sich bestehender Gemeinheiten, sondern gerade lediglich die landesherrliche Anerkennung der Gerechtsame, kraft welcher beide als Ein Körper handeln und in gemeinsamen Verhandlungen einen Schluß nach Stimmenmehrheit ausmitteln dürften.

§. 27.

Rechtfertigung der Beschwerde und erhobenen Beschwerdeführung, aus dem Standpunkte des Rechts.

1.

Es walte — so fahren die Reclamanten, um ihre Beschwerde auch aus dem Standpunkte des Rechts noch mehr zu begründen, fort — zwischen den Holsteinern und ihrem Regentenhause ein Vertragsverhältniß — der, mit den Regierungsrechten unauflöslich verbundene, im Jahre 1460 zu Riepen errichteten, seitdem unzähligemal bestätigte Grundvertrag — ob. Es sei von ihnen auf das daraus entstandene Landesrecht nie verzichtet, vielmehr auf dem letzten Landtage dasselbe neu bestätigt und ihnen vornehmlich das Recht förmlich versichert worden, keine Steuer, außer der ordentlichen Contribution, ohne vorherige Verwilligung des Landtages, zu entrichten (§. 8). Keine zu Recht beständige Aufhebung dieser Gerechtsame sei eingetreten, und hätte nicht eintreten können, weil seit 1712 kein Landtag gewesen. Eine rechtmäßige Aufhebung wäre bei der 1802 vollführten Durchbrechung der bestehenden Ordnung (§. 15 und 16) überall nicht beab-

sichtigt worden, indem plötzlich, ohne Weiteres, ein allgemeines Besteuerungsrecht für Prälaten und Ritterschaft, der Wille, unumschränkt zu besteuern, ausgesprochen. Bis dahin, von 1712 bis 1802, hätte das Recht in erklärter Anerkennung von beiden Seiten und Ausübung bestanden, seit 1802 habe es aber nicht an förmlichen Gegenvorstellungen, Beschwerdeführungen und Protestationen gefehlt.

2.

Eine Veränderung der Umstände durch welche der Grundvertrag entkräftet worden wäre, an sich ein bedenklicher Aufhebungsgrund von Rechten, sei gleichfalls auch seit dem letzten Landtage im Jahre 1712 nicht eingetreten. Die bedeutende Veränderung im Jahre 1773 (§. 12) sei von der Bestätigung des Landesgerechtsame begleitet gewesen und der jetzt alleinige Landesherr der Holsteiner sei in keine andere Gerechtsame getreten als die zuvor vor ihm mit dem Mitregierenden getheilt worden wären. Die Auflösung des deutschen Reichs im Jahre 1806 hätte auch keine Veränderung der Art hervorgebracht und daß Holsteins Incorporirung diese Folge nicht haben müssen, wäre längst durch die Verhältnisse Schleswigs, was nie zum deutschen Reiche gehört hätte, in schlagendem Beispiele gezeigt worden. Für Prälaten und Ritterschaft hätte das Holstein von seinen Verhältnissen zum deutschen Reiche lossprechende Patent vom 9. September 1806 nur in der Mitte einer Reihe von mannichfachen Durchbrechungen gestanden und es wäre für sie gleichgültig gewesen, ob unter dem Vorwande eines nirgends nachgewiesenen unumschränkten Besteuerungsrechtes wie vom 17. Dec. 1802 (§. 19) oder wegen der nun plötzlich mit dem Reiche angeblich hinsinkenden Landesverfassung, die also 1802 doch noch existirt haben müßte, gültige Rechte vernichtet worden wären. Ihre Körperschaft hätte inzwischen nach wie vor bestanden, ihre Convente wären zusammengetreten, die fortwährende Deputation hätte sich versammelt, das Landgericht wäre bestehend geblieben und so wäre der sichtbare Zusammenhang mit früheren Jahr-

hunderten, wenigstens der Form nach, noch nicht ganz unterbrochen gewesen, als die königliche Bestätigung der Privilegien vom 17. August 1811 denselben durch völlige Wiederankennung hergestellt und in dieser Hinsicht alle Wünsche befriedigt hätte.

Eben so wenig finde gegen ihre Gerechtsame der Einwand der Verjährung statt, indem dieselbe theils sich auf Verfassungsrechte nicht erstrecken lasse, theils wegen der verschiedenen Beschwerdeführungen nicht eintreten können, und endlich auf jeden Fall durch die neueste Privilegien-Bestätigung von 1816 wieder würde aufgehoben worden sein.

3.

Es gelte sonach hier einen Grundvertrag, welcher, so lange die alten Reichsgerichte bestanden, durch einseitiges Ableugnen seiner Existenz (1802) an seinem Anspruche auf practische Gültigkeit nichts verlieren könne, der aber auch in dieser Hinsicht auf die Gesetzgebung des neu errichteten deutschen Bundes im vorigen Glanze strahle, da die vor zwanzig Jahren ausgesprochene Verkennung, durch eine spätere landesherrliche Anerkennung, in der Art, wie solche die strengste Auslegung des 56. Artikels der Wiener Schlußacte nur heischen könne, weggetilgt worden sei. Erwägen Prälaten und Ritterschaft die Worte der landesherrlichen Bestätigung vom 17. August 1816, so könnten sie nicht umhin, anzunehmen, daß es des Königs Wille gewesen, durch die Bestätigung den Vorsatz der Wiederherstellung nicht blos im Allgemeinen zu erklären, sondern gleich in der Art an den Tag zu legen, daß namentlich die Verletzungen der Steuergerechtsame wieder gut gemacht werden sollten. So viel sei freilich schon an sich klar, der Landesherr, welcher diese Privilegien überhaupt nur bestätige, müsse die Zurücknahme des Wortes, welches im Jahre 1802 ausgesprochen worden: „Uneingeschränktes Besteuerungsrecht" — in seinem gerechten Sinne beschlossen haben; denn ohne diese Zurücknahme bliebe der Brief, auf welchem Statthalter und Obergericht und sämmtliche Landesbeamten verpflichtet sind, „darüber festiglich zu halten und dagegen nichts zu verhängen,

noch, daß es von andern geschehe, zu gestatten" ein leeres Wort; es müsse der König anerkannt haben, daß die Landsteuer, die Reichsbankhaft, nicht rechtsbeständig angemuthet worden, daß sie das nur durch die Berufung eines Landtages, wenigstens der Prälaten und Ritterschaft und dessen freie Zustimmung, hätte werden können, und durch keine der Acte einverleibte beschränkende Clausel würden diese Erwartungen beschränkt, während die Clausel: „Wir bestätigen — wie selbige von Unseres höchstseligen Herrn Vaters Majestät unterm 31. März 1766 und 13. Novbr. 1773 allerhöchst bestätigt worden", keinen Zweifel übrig lasse, daß hier der Stand von 1766 und 1773, da Prälaten und Ritterschaft keine abgedrungene Steuer gekannt hätten, als der wahrhaft verfassungsmäßige bezeichnet werde, dessen Zurückführung die Landesherrschaft beabsichtigte.

So unzweideutige und für den Augenblick sogar unerwartete Schritte, durch welche zwar keine neuen Rechte gegeben, aber doch die schon zustehenden bestätiget worden wären, hätten die freudige Ueberzeugung erwecken müssen, daß nun auch die wirkliche Wiederherstellung erfolgen werde; aber auch allgemeine Ueberraschung, als solche, ohne irgend eine Aufklärung über die Ursache, nicht erfolgt wäre.

4.

Hier sagen Prälaten und Ritterschaft: es wolle gewohnter Ehrfurcht nicht geziemen, in diejenigen Verhältnisse forschend einzubringen, welche sich letzter Zeit zwischen die in der Bestätigung der Privilegien enthaltenen Zusagen und deren Erfüllung gestellt haben möchten; sie beklagen, daß ihnen kein Aufschluß darüber und dadurch die Gelegenheit zur wechselseitigen Annäherung gegeben worden sei; sie erklären sich über ihr Thun in ihrem Gewissen beruhigt; sie behaupten nochmals, daß ihnen das erbetene rechtliche Gehör nicht hätte abgeschlagen werden können; sie wiederholen, wie willkürlich und widerrechtlich man gegen sie verfahren und suchen hierauf ihre Ansprüche auch aus dem Standpunkte der Billigkeit und natürlichen Verpflichtung zu rechtfertigen.

§. 28.

Fernere Rechtfertigung aus dem Standpunkte der Billigkeit und natürlichen Verpflichtung.

Ihre Sache, so sagen sie ferner, sei nicht blos die gerechte, sondern auch die gute und billige.

Sie hätten die Landeslast redlich mitgetragen, und öffentlich hätten sie es bereits ausgesprochen, wie wenig es ihre Absicht sei, sich ihrer Gerechtsame und deren Bestätigung zum Nachtheil ihrer Landsleute zu bedienen. Nicht lange nach Bestätigung der Privilegien, am 26. April 1817, habe die fortwährende Deputation, in Folge eines einstimmigen Beschlusses beider Versammlungen, folgende, auch durch den Druck bekannt gewordene, Erklärung zum Protokolle gegeben:

„Prälaten, Ritterschaft und übrige Gutsbesitzer, um keinen „Zweifel über die untadelhaften Absichten übrig zu lassen, von „welchen sie in ihren bisherigen Schritten geleitet worden, be„schließen unter einander und erklären: daß ihre Weigerung, die „Rückstände der Landsteuer und der Reichsbankzinsen zu entrichten, „abgesehen von der Unmöglichkeit dieser Leistung aus dem Er„trage der Güter, darauf sich gründe, daß diese Abgaben nicht „auf eine verfassungsmäßige Art und in hergebrachter Form an„geordnet worden; denn an Bereitwilligkeit, verfassungsmäßig zu „den Bedürfnissen des Staates beizutragen, habe es den Guts„besitzern bei keiner Gelegenheit, wo neue Steuern in Anregung „gekommen, gefehlt, wie sie solches oft nicht nur erklärt, sondern „auch thätig bewiesen;

„daß jene Weigerung, nach erfolgter allerhöchster Bestätigung „der Privilegien vom 17. August v. J., auch deshalb ihnen „nöthig geschienen, um ihrem klar in den Privilegien enthaltenen „und sonach mit bestätigten und nun auch förmlich anerkannten „Rechte, von Steuern, welche sie nicht bewilligt, befreit zu sein, „nicht zu vergeben; so sehr sie es beklagten, wenn dadurch ihren „Mitbürgern, die in ihrer Lage weniger begünstigt, verfassungs-

„mäßige Rechte in Anspruch zu nehmen, irgend ein Zuwachs von „Lasten werden könnte;

„daß sie, gleich ihren Mitbürgern, von der Hoffnung und „dem Vertrauen belebt, daß die Verfassung dieser Lande, deren „Wiederaufrichtung sie von der Huld und Gerechtigkeit ihres ge„liebten Landesherrn erwarten dürften, auf liberalen Grundsätzen „und einer allgemeinen Landesvertretung gegründet sein werde, „so, daß vor Allem den Vertretern das Recht der Steuerbewilligung „gesichert bleibt, keineswegs die Absicht haben. in der künftigen „directen Grundsteuer, nach welchem Maaßstabe diese auch ver„fassungsmäßig angeordnet werden und durch Bewilligung der „Stände zu der hergebrachten ordinären Contribution hinzukommen „möchte, irgend eine Bevorzugung vor dem übrigen Lande zu „begehren."

Uebrigens sei es nicht die Schuld von Prälaten und Ritterschaft (§. 8), daß die Städte im Gebrauch ihrer Landstandschaft Beeinträchtigung erlitten hätten, und sie wären einverstanden, daß nicht blos sämmtliche Städte, sondern auch die Vertretungen von Aemtern und Landschaften zum verfassungsmäßigen Gehöre gelangen müßten, wenn die Lande sich der Segnungen einer wohleingerichteten Verfassung erfreuen sollten. Die Ritterschaft wolle nur die Steuern ablehnen, die ohne Bewilligung des Landtags den Klöstern und Gütern aufgebürdet worden. Das Uebermaas der Steuern sei allerdings Prälaten und Ritterschaft ein mächtiger Antrieb geworden, ihre Gerechtsame strenger zu verfolgen. Es sei für alle unerschwinglich, und werde es — hier sind einige nähere Umstände berührt — täglich noch mehr werden, alles zu leisten, was verlangt werde; aber auch Prälaten und Ritterschaft würden das Möglichste thun, sobald sie nur ihre Leistungen an die Landesgerechtsame und an eine Uebersicht der Verwendung knüpfen könnten. Die Selbsterhaltung verbinde sich bei ihnen mit den theuersten vaterländischen Antrieben.

§. 29.
Nochmalige Erörterung der beiden Hauptanliegen der Prälaten und Ritterschaft und des gesammten Landes, auch dem gemäße Anträge.

1.

Das Vertrauen des gesammten Landes sei auf zwei Rettungsmittel gerichtet, deren Gewährung Prälaten und Ritterschaft der gerechten Berücksichtigung des Königs, unter der Vermittlung hoher Bundesversammlung, zu verdanken hofften: nämlich auf die Fortdauer der grundgesetzlichen Verbindung des holsteinischen Bundeslandes mit dem Herzogthum Schleswig, und zweitens auf das Recht der Steuerbewilligung für den Landtag Schleswig-Holsteins.

Zwar nur als der dem deutschen Bunde verwandte Theil des Corps der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft wären sie befugt, hier aufzutreten. Als holsteinische Prälaten und Ritterschaft vertheidigten sie hier die den Holsteinern seit einem Jahrhundert in besondern Diplomen bestätigten, übrigens beiden Nachbarlanden gemeinsamen Privilegien; doch verschuldeten sie gewiß keine Verletzung der deutschen Bundesordnungen, wenn sie dieses ihnen so theuere Verhältniß der vorzüglichen Beachtung und Würdigung der hohen Bundesversammlung empfohlen. Für die schleswiger Unterthanen würde dieser Schritt unzulässig und strafbar sein; allein der Holsteiner und namentlich Holsteins Prälaten und Ritterschaft dürften hier behaupten, daß ihre ständische Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig ihr theuerstes Recht, gleich den übrigen Rechten ihrer Landstandschaft, auf den Schutz der deutschen Bundesversammlung angewiesen sei. Diese Wahrheit stehe um so unbestreitbarer da, weil sie in dem Falle wären, nicht allein auf den Grundvertrag und dessen in jeder Confirmation enthaltenen Anerkennung hinzeigen zu dürfen, sondern außerdem noch hinzuzufügen hätten, daß von des Königs Majestät unterm 9. September 1815 die ungestörte Fortdauer des zwischen Prälaten und Ritterschaft von Schleswig und Holstein

bestehenden nexus socialis bereits bestätigt worden sei. Da dieser wichtige Erlaß nach dem 14. Julius 1815, als an welchem Tage der König seinen Beitritt zum deutschen Bunde durch Ratification der Acte erklärt hätte, erfolgt seie, so erhelle umsomehr, daß Prälaten und Ritterschaft Holsteins durchaus nicht in den Genuß ihrer Gerechtsame gesetzt werden könnten, ohne zugleich dieses, ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung inwohnenden Recht, welches nach Art. 56 der Schlußacte nur verfassungsmäßig abgeändert werden dürfte, ungeschmälert zu verlangen. Es liege in dem Begriffe des Bundes, der auch die äußere Sicherheit zu schützen verspreche, daß dieser seine Glieder auch gegen das Ausland vertrete, deren Rechte im Auslande wahre, die Hoheitsrechte des Herzogs von Schleswig aber würden hierdurch umsoweniger gefährdet, da hier dermalen durchaus nur von Vermittlung, keineswegs von Urtheilsvollziehung im Auslande, die Rede sei. In allem Uebrigen möchte ihnen inzwischen erlaubt werden, sich für jetzt auf eine, ihrer Denkschrift unter Nr. 9 beigedruckte, am 8. October 1816 allerhöchsten Orts eingereichte Vorstellung zu beziehen, unter Vorbehalt ausführlicher Rechtsbegründung, falls über diese, auch durch die allgemeine Stimme des Landes geheiligte Gerechtsame irgend ein rechtlicher Zweifel, so wenig sie davon Ahndung hätten, noch kund werden sollte.

2.

Auf das ausführlichste aber sei — so sagen die Reclamanten — im historischen Theile dargethan, daß die Steuerbewilligungen in Holstein von jeher bei den Landständen gewesen, daß sie im Grundvertrage der Schleswiger und Holsteiner mit dem König Christian I. ausdrücklich bedungen worden (§. 1), daß man, diesem Grundvertrage gemäß, Jahrhunderte lang, unter nie bestrittener Anerkennung von Seiten der Landesherrschaften, mit freier Bewilligung verfahren (§. 2, 3, 12), daß die Landstände diese theuere Gerechtsame auch in der landtagslosen drangvollen Zeit bewahrt hätten (§. 4—7), daß sonach von Prälaten und Ritterschaft diese Gerechtsame auch auf den jüngsten

Landtag mitgebracht worden wären, daß sie auf diesem zwar den ungünstigen Zeitumständen nachgegeben und sich für die Zukunft zu einer gewissen stehenden Grundsteuer, ordentlichen Contribution, verpflichtet, allein im Uebrigen die Anerkennung ihres Steuerbewilligungsrechts und die bindende Zusicherung erhalten hätten, daß ihnen keine Leistungen außerdem, ohne Verwilligung des schleswig-holsteinischen Landtages, zugemuthet werden sollten (§. 8); und daß diese Verfassungslage bis 1802 ungekränkt und anerkannt bestanden hätte (§. 9—14). Dieser rechtliche Erfund auf die Grund- und Benutzungssteuer, jetzt Landsteuer, ingleichen auf die jetzt in eine Nationalbank umgeschaffene Reichsbanksteuer bezogen und angewandt, führe zu dem Resultat, daß Prälaten und Ritterschaft und die übrigen Besitzer adeliger Güter, solche zu entrichten, rechtlich schuldig seien, auch umsomehr Anspruch auf den Schutz des Bundes in dieser ihrer Verfassung hätten, als solche durch eine königliche Urkunde zu einer Zeit sei anerkannt worden, wo Holstein schon im deutschen Bunde gestanden hätte (§. 21, 22).

Einwendung wäre in dieser Darstellung nicht von ihnen widerlegend berücksichtigt worden, weil man deren keine glaubhafte entgegengestellt habe, und wenn z. B. behauptet werden wollte, daß lediglich, vermöge des landesherrlichen Vorbehalts im jüngsten Landtagsrecesse, in Kriegsfällen Steuern aufzulegen, dieses seit 1802 geschehen, so sei weder die Landsteuer noch die Banksteuer jenem Vorbehalt zu unterordnen möglich.

3.

Obwohl nun dem so sei, und die höchst bedrängte Lage so Vieler unter ihnen eine völlige Ablehnung dieser Steuern bis zum eröffneten Landtage wohl rechtfertigen würden, da sie einmal als Körperschaft zu verfahren genöthigt wären; so hielten Prälaten und Ritterschaft, in Uebereinstimmung mit den übrigen Gutsbesitzern, es doch mit ihrem Pflichtgefühle für das ganze Land verträglicher, wenn sie, ohne ihrem Recht zu vergeben, den Inbegriff ihrer Anträge an die hohe Bundesversammlung dahin

und so aussprächen, wie im Anfange dieses Vortrags bereits herausgehoben wurde.

§. 30.

Schlußwort.

In einem Schlußwort über der Holsteiner Volkseigenthümlichkeit, sprechen Prälaten und Ritterschaft ihre Zuversicht auf die Hülfe der Bundesversammlung aus.

Die Commission gab nun ein Gutachten über diese Beschwerden, worin besonders zu bemerken war, daß sie über den Legitimationspunkt der Beschwerdeführer mit einer gegen spätere Zeiten sehr nachsichtsvolle Weise urtheilte. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Bundesversammlung bei späteren Beschwerden der Stände mit derselben Unbefangenheit über diesen Punkt geurtheilt hätte. — Die Commission sprach sich folgendermaßen aus:

„Die so bezeichnete Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holsteins ist mit ihren Beilagen von einem von Kiel aus unterm 1. November 1822 datirten, an hohe Bundesversammlung gerichteten Schreiben begleitet worden, unter welchem die Namen von fünf sich so nennenden Mitgliedern des Comités der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft (von Ahlefeld, von Reventlow, von Rantzau, Moltke, von Holstein) gezeichnet sind, von welchen die diesseitige Eingabe im Namen ihres Corps geschähe, während bei hoher Bundesversammlung die wirkliche Ueberreichung von letzterwähntem Schreiben, der Denkschrift und deren Beilagen, im Namen besagten Comités, von dem Oberschul- und Studienrathe, Dr. Schlosser hier, bewirkt worden ist. Fragt sich nun, wie die in dieser Angelegenheit, wenigstens beziehungsweise und zum Theil, in fremden Namen aufgetretenen Personen ihren Auftrag dazu nachgewiesen haben, so hat solches urkundlich, durch einen mitübergebenen beglaubigten Auszug aus einem Protokoll einer Plenarversammlung der Herren Prälaten und Ritterschaft vom 10. October 1822, geschehen sollen, worin zugleich die Legitimation sowohl des Comités selbst,

als des Dr. Schlosser enthalten sei. Mangelhaft erscheint allerdings zunächst wenigstens nach allgemeinen Regeln, die Beglaubigung selbst des Protocoll-Auszugs, indem sie nur mit dem Privat- oder Familien-Siegel des präsidirenden Herrn Prälaten, Verbitters des adeligen Klosters Itzehoe, Kammerherrn und Landraths von Ahlefeld, und keinem öffentlichen, von dem Landes-Syndicus mit gar keinem versehen worden ist,

(von Trützschler) Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit über Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, 5. Aufl. Leipzig 1819. 1. Hauptabtheilung, 3. Hauptstück, §. 118 (wenigstens anologisch)

und sie lautet übrigens unter dem unten näher erwähnten Protocoll-Auszuge wörtlich so:

„daß vorstehende Erklärung und Bevollmächtigung mit der im ritterschaftlichen Protocoll vom 10. October dieses Jahres enthaltenen wörtlich übereinstimme, bezeuge ich hiermittelst durch meine Namensunterschrift und beigedrucktes Pettschaft.

Kiel den 10. Oktober 1822.

v. Ahlefeld.

L. S.

Jahn,

als fungirender Landes-Syndikus.

Indeß mag man annehmen, daß jener scheinbare Fehler es nach der dortigen Verfassung nicht sei, und geht zu dem Inhalt des Protokolls über, was, zum Behufe der Beurtheilung des in Frage stehenden Rechtfertigungspunkts, hier wörtlich eingerückt wird, und so lautet:

III. Das am heutigen Tage den 10. October 1822 versammelte Plenum der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft genehmigte ferner, daß, zum Zwecke der Ausführung der bei der hohen Bundesversammlung zu thuenden Schritte, folgende Erklärung und Bevollmächtigung diesem Protokolle einverleibt werde:

„Das am 28. März 1822, nach gehöriger Einladung, versammelte Plenum des Corps ward ausdrücklich zu dem Zwecke berufen, daß in demselben über die sofortige Ergreifung des Recurses an die hohe deutsche Bundesversammlung, welcher Recurs bereits früher berathen und beschlossen war, ein Beschluß gefaßt werde."

In diesem Pleno gaben ihre Stimmen theils persönlich, theils durch gehörig Bevollmächtigte, folgende Mitglieder

(folgen 21 Namen).

Als Mandatarien legitimirten sich

(folgen 4 Namen von Bevollmächtigten und mehrere zum Theil Collectiv-Namen von Bevollmächtigenden.)

Eine große Stimmenmehrheit entschied dahin, daß der vom Corps der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft als nothgedrungen anerkannte Recurs der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft an die hohe deutsche Bundesversammlung nunmehr von Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein zum Zwecke der practischen Handhabung der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungsgerechtsame des Corps sofort zu ergreifen sei. Nachdem dieser Beschluß gefaßt war, hielten es der Prälat und die Ritterschaft des Herzogthums Schleswig ihrer Stellung, als nicht zum deutschen Bunde gehörig, angemessen, sich von den weitern Berathungen in dieser Hinsicht zurückzuziehen. Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein erwählen hierauf in demselben Pleno des 28. März d. J. aus ihrer Mitte ein Comité aus vier Mitgliedern der Ritterschaft und einem holsteinischen Prälaten, als Präses, bestehend, welches Comité mit der Ausarbeitung der Recursschriften und der Annahme und Bevollmächtigung von Geschäftsführern zu diesem Behufe beauftragt ward.

Nachdem nun in der heutigen Sitzung des 10. Octobers 1822 von dem nach herkömmlicher Einladung versammelten Corps der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft die der deutschen hohen Bundesversammlung zu übergebende Druckschrift betitelt rc.

durch das Comité vorgelegt, von dem Corps genehmigt und geprüft worden, so ertheilen die holsteinischen Prälaten und Ritterschaft nunmehr dem obgedachten Comité, bestehend aus

Seiner Excellenz, dem Herrn geheimen Conferenzrathe von Ahlefeld, Verbitter des adeligen Klosters zu Prentz,

dem Herrn Kammerherrn, Grafen von Reventlow auf Wittenberg,

dem Herrn Kammerherrn, Grafen von Rantzau auf Rostorff,

dem Herrn Grafen von Moltke auf Rütschau und

dem Herrn Grafen von Holstein auf Watro-Neverstorff,

die Vollmacht, diese Denkschrift, nachdem solche zu diesem Behufe zum Drucke befördert worden, sofort im Namen der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft der hohen deutschen Bundesversammlung mit einem ehrerbietigen Beischreiben zu übergeben, auch forthin die Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein in dem ihr anvertrauten Geschäfte bei der hohen Bundesversammlung zu vertreten.

Die holsteinische Prälaten und Ritterschaft bevollmächtigen ferner hiermittelst den Oberschul- und Studienrathe, Herrn Dr. Schlosser in Frankfurt, bei der hohen deutschen Bundesversammlung die Reclamation der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, zum Zwecke der, durch hohe Vermittelung und geeignete Einschreitung dieser erlauchten Versammlung zu erwirkenden, practischen Handhabung und Aufrechthaltung der von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, als Herzoge von Holstein, unterm 17. August 1816 urkundlich anerkannten Verfassung und verfassungsmäßigen Gerechtsame und Abstellung alles dessen, was damit in Widerspruch bisher vorgenommen worden, zu überreichen, und im Verlaufe der ferneren Entwicklung dieser Reclamations-Angelegenheit bis zu deren Erledigung, Namens Prälaten und Ritterschaft, das Erforderliche bei der deutschen Bundesversammlung zu erklären und einzureichen, und diese Sache nach bester Einsicht und nach Maaßgabe der von dem zu diesem Ende niedergesetzten Comité demselben etwa zu ertheilenden Instructionen zu vertreten.

Das Corps beschloß, daß die vorstehende Erklärung in extenso aus dem Protokolle ausgehoben werden und nachdem solche durch den präsidirenden Prälaten, S. T. Herrn von Ahlefeld, mittelst Namensunterschrift und Siegel beglaubigt, ingleichen durch das Landsyndicat paraphirt worden, dem zum Zwecke des Recurses an die hohe deutsche Bundesversammlung erwählten Comité zum ferneren angewiesenen Gebrauche eingehändigt werden solle.

(Folgt die oben erwähnte Beglaubigung.)

Für eine strengrichterliche Beurtheilung der in Frage kommenden Rechtfertigungspunkte, dürften sich sowohl bei dem Beschlusse des klagenden Corps, diesen Schritt zu thun, als bei der Bevollmächtigung des Comités — die des Dr. Schlossers steht und fällt mit diesen beiden — einige Mängel ergeben. Denn, was den erstern anbelangt, so heißt es in dem erwähnten Protocolle vom 28. März vorigen Jahres, daß schon früher der Recurs an die hohe Bundesversammlung berathen und beschlossen worden sei, ohne jedoch darüber einen Nachweis zu enthalten, und wenn es zwar weiter heißt: daß am 28. März v. J. eine große Stimmenmehrheit entschieden hätte, daß der Gang zur hohen Bundesversammluug in Vollziehung gesetzt werden solle, so könnte wieder, bei der Unbekanntschaft mit der Verfassung beregten Körperschaft, der Zweifel entstehen, ob solcher durch Stimmenmehrheit beschlossen werden können, indem bekanntlich sehr angesehene Rechtsgelehrte die Stimmenmehrheit gar nicht für ein natürliches und nothwendiges Gesellschaftsrecht erkennen, und selbst, was das römische Recht wegen der zwei Drittheile einer Gemeinde und der Stimmenmehr bei diesen zwei Drittheilen verordnet, lediglich auf den Fall der Wahl eines Syndicus aus der Gemeinde beschränkt wissen wollen, von welcher allein von der sonstigen Regel des gemeinen Rechtes eine Ausnahme gemacht sei, die aber, wie alle Ausnahmen, für jeden nicht ausgenommenen Fall, die Regel mehr bestätige als aufhebe.

D. Runde, Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Göttingen 1799. 1. Bd. I. §. 17, — und die in

D. Haubold (Gaudlitz) diss. etc. de finibus inter jus singulorum et universitatis regundis. Lipsiae 1804. Cap. 3. §. 2 — genannten Rechtslehrer.

Legt man hiernächst zweitens bei der Beurtheilung der Bevollmächtigung des Comités auch die Regeln zum Grunde, die bei der Errichtung eines Gemeinde-Syndicats beobachtet werden müssen, so erhellet ebensowenig aus dem übergebenen Protocolle, daß alles, was mindestens die gemeinen Rechte hierunter vorschlagen, in Acht genommen worden sei, namentlich nicht: die gehörige Zusammenberufung aller Glieder, das Erscheinen wenigstens von zwei Drittheilen, und daß von diesen die meisten in die Wahl des Comités gewilligt haben, daß Rechte Minderjähriger oder sonst Pflegbefohlener gehörig gewahrt wurden u. s. w.

Dürfte indessen hohe Bundesversammlung in diesem Falle, wo von einer förmlichen Rechtsörterung, zu der ohnehin diesorts nur die Einleitung gegeben werden könnte, und auch noch nicht einmal von dieser die Rede ist, ohnehin geneigt sein, hierunter nicht das strengrichterliche Maas anzulegen, so möchte auch noch die besondere Rücksicht eintreten, daß hier Hülfe gegen angebliche Beeinträchtigungen von Gerechtsamen oder Privilegien einer Corporation gesucht wird, was auch dem Einzelnen, der zu derselben gehört, nicht zu versagen sein dürfte, und es kann für diese Ansicht die Stimme eines der angesehensten, jetzt lebenden Rechtsgelehrten, des Oberhofgerichtsraths Dr. Haubold in Leipzig, angeführt werden, der in der schon vorhin angezogenen trefflichen Abhandlung im zweiten Abschnitte, de causis juris singulorum überschrieben, sich unter andern, §. 2, so ausdrückt:

Singulos socios obligari ad finem universitatis pro viribus adjuvandum damnumque ab ea avertendum, non est, prolixe demonstretur. Jam vero cui officium, aliquod impositum est, ei non potest non licere, quidquid sub

officii ratione comprehenditur. Hinc quatuor maxume jura singulis vindicare audeo:

1, 2, 3, jus interpellandi eos, qui adversus universitatis privilegium aliquid ausi sunt. Cujusmodo privilegia in plerisque universitatibus proxume spectant ad singulorum utilitatem, etc. etc.

4. jus impediendi, quo minus universitas dissolvatur etc.

Unter diesen und den sonst hier obwaltenden Umständen dürfte daher der in Frage gebrachte Rechtfertigungspunkt umsomehr, und auf jeden Fall wenigstens vor jetzt, auf sich beruhen können.

Man wendet sich daher zu der Hauptsache, und glaubt sich in der That dermalen lediglich auf die Untersuchung der Frage beschränken zu können, ob hohe Bundesversammlung in Ansehung der an sie gelangten Beschwerde zuständig sei, indem, je nachdem diese zu bejahen oder zu verneinen sein wird, im ersteren Falle die Erklärung der königlich dänischen, herzoglich holsteinischen Regierung vorerst zu veranlassen, im letzteren aber die Reclamanten sofort abzuweisen sein möchten.

Bei Bestimmung der Gränzen der Wirksamkeit hoher Bundesversammlung in Irrungen der vorliegenden Art, dürften hauptsächlich folgende Festsetzungen der Bundes- und Schlußacte ganz unzweideutig mehr und minder eingreifen, während die, von denen es wenigstens zweifelhaft sein möchte, hier übergangen worden sind.

Artikel 13 der Bundesacte vom 8. Juni 1815. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

Dann wendet sich der Berichterstatter zu den einschlagenden Artikeln der Wiener Schlußacte und führt den Worten nach den Art. 2, 4, 9, 17, 25, 31, 53, 44, 55, 56, 57—60 (diese letztern mit dem Bemerken, daß sie kaum hier einschlagend seien), 61 und endlich die Art. 26, 27 an. Darauf fährt er in seiner Deduction fort:

Sind dieses die hier vorzüglich und unstreitig einzugreifen scheinenden bundesgesetzlichen Bestimmungen, so gilt es nur der Frage: inwiefern die Beschwerde der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft darunter subsumirt und dadurch die Zuständigkeit hoher Bundesversammlung, welche anzunehmen, begründet werden könne?

Vergleicht man die von Prälaten und Ritterschaft geschehenen Schlußanträge mit den Gesetzen und Beschlüssen des Bundes, auch den sonst obwaltenden Umständen, so dürfte die Zuständigkeit dieser hohen Versammlung theils durch den 13. Artikel der Bundesacte, verbunden mit dem 31., 53. und 54. der Schlußacte, theils durch den 56. Artikel der Schlußacte, als hinlänglich begründet erscheinen, um sich die Erklärung der königlich-herzoglichen Regierung über die im Mittel liegende Beschwerde zu erbitten.

Competenz nach dem 13. Artikel der Bundesacte, 53 und 54 der Schlußacte.

Denn sollen nach dem 13. Artikel der Bundesacte, verbunden mit dem 54. der Schlußacte, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden, die Bundesversammlung aber, nach dem 31. und 53. Artikel der Schlußacte, in solchen und ähnlichen Fällen befugt und verpflichtet sein, für die Vollziehung der Bundesacte und anderer Bundesgesetze, Beschlüsse u. s. w. zu wachen; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß selbige auf- und unaufgefordert dergleichen bundesgenossenschaftliche Pflichterfüllungen bei den hohen Bundesregierungen in Anregung bringen könne und solle. Zwar ist durch die Bundesgesetzgebung für die Herstellung landständischer Verfassung keine Zeit gesetzt; allein theils dürfte dann die Regel ihre Anwendung finden, daß bei Rechtsverhältnissen, die von keiner Zeitbestimmung abhängig gemacht wurden, das Recht sofort wirklich werde und die Erfüllung, jedoch nach Billigkeit, oder, wie der Jurist Paulus in der L. 105. D de solutionibus et liberationibus (46, 3) sich ausdrückt, cum aliquo temperamento temporis, sofort verlangt werden könne,

L. 213 pr. D. de verborum significat.

L. 14 D. de B. I.

L. 105 D. de solutionibus.

Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 127.

Glück zu Hellfeld, §. 334.

Bucher, das Recht der Forderung. Leipzig 1815. §. 44.

theils wurde schon in der 26. Sitzung des Jahres 1818, §. 127, unter andern wegen der Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte ein einmüthiger Beschluß gefaßt, nach welchem hohe Bundesversammlung binnen Jahresfrist von allen Bundesregierungen, bei welchem bis dorthin die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte noch Anstand gefunden hätte, die Anzeige erwarte, wie solche unterdessen geschehen oder eingeleitet worden sei. Als nämlich in der 58. Sitzung von 1817, §. 416, von den großherzoglich mecklenburgischen Regierungen die Garantie des Bundes für eine getroffene Veranstaltung über die Mittel und Wege um künftige Streitigkeiten zwischen Herrn und Ständen über die Verfassung, die Grundgesetze, deren Anwendung und die Ausübung der landesherrlichen Gewalt ꝛc. zu beseitigen, gesucht, und bei dieser Gelegenheit der Antrag mit dahin gerichtet wurde, daß sämmtliche Gesandschaften über die Erfüllung des 13. Artikels in den Staaten ihrer hohen Regierungen sich erklären und die Bundesversammlung davon in Kenntniß setzen möchten, so wurde dieses auch beschlossen, und die hierauf auch von Holstein-Lauenburg (§. 26 der 7. Sitzung des Jahres 1818) eingegangenen Anzeigen hatten den in der 26. Sitzung 1818, §. 127, unter andern mitgefaßten Beschuß zur Folge:

„Was hiernächst der bei diesem Anlasse von Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ausgedrückten Wunsch, wegen näherer Angabe über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte in den deutschen Bundesstaaten betrifft, so hat die Bundesversammlung aus den Erklärungen der Bundestagsgesandtschaften jener Staaten, welche durch die von ihnen angeführten unverwerflichen Gründe noch zur Zeit an der vollständigen Erfüllung des 13. Artikels

der Bundesacte verhindert werden, mit gerechter Beruhigung die Versicherung entnommen, daß die betreffenden Regierungen diesen Artikel der Bundesacte, auf eine, seinem hohen Zwecke angemessene Weise in Vollziehung zu bringen und dabei jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung zu vermeiden, kräftigst entschlossen und beflissen sind, auch nicht unterlassen wollen, der Bundesversammlung binnen Jahresfrist die geeigneten Mittheilungen von den ferneren Einleitungen in den ständischen Einrichtungen, von deren Fortgange nnd wo möglich von ihren allerseitigen endlichen Resultate zu machen, welchen dieselbe sofort vertrauensvoll entgegen sieht".

Würde dieser Beschluß für hohe Bundesversammlung schon hinreichen, um aus eigener Bewegung bei der hohen Regierung Holsteins, wie bei jeder andern, in demselben Falle sich befindenden, nach einem fast fünfjährigen Zeitverlaufe, erwähnte Anzeige in Anerinnerung zu bringen, so kann dies um so weniger beim Eintritt einer Veranlassung, wie die von Holsteins Prälaten und Ritterschaft gegeben ist, einem Zweifel unterworfen sein. — Zwar haben letztere — nachdem S. 53. §. 26. ihrer Denkschrift von ihnen ausdrücklich geäußert worden war, „daß, da der 13. Artikel der Bundesacte in Holstein unerfüllt geblieben sei und sich auch die zur Entwerfung der Verfassung im Jahre 1816 berufene Commission seit lange nicht mehr versammle, so, daß sie in der Hoffnung der baldigen Erfüllung sogar Rückschritte gethan hätten, die dringende Landesnoth auch sonst unberechtigter Unterthanen gewiß rechtfertigen könnte, wenn sie in Hinsicht der Vollziehung des 13. Artikels anregende gesetzliche Schritte thäten" — alsbald, aus leicht zu erklärenden Gründen, wieder eingelenkt und bemerkt, daß es in Holstein nicht der Entwerfung einer neuen Verfassung gelte, auch ihren vorzüglichsten Antrag, §. 29, 3, ihrer Denkschrift nur auf den 56. Artikel der Schlußacte gegründet und dahin gerichtet: Hohe Bundesversammlung wolle ihre, in anerkannter Wirksamkeit bestehende, holsteinische Verfassung in ihrer ganzen, namentlich auch auf die Verbindung mit dem

Herzogthume Schleswig bezüglichen Ausdehnung, in Gemäßheit des Artikels 56. der Wiener Schlußacte, Ihres Schutzes, Ihrer vermittelnden Fürsorge würdigen, daß dieselbe, wie sie sich einer urkundlichen Anerkennung Seiner Majestät des Königs bereits erfreue, so auch practisch anerkannt und beachtet, dem Lande erhalten und vornehmlich in Hinsicht des Steuerbewilligungsrechtes ungekränkt verbleibe.

Es möchte darum scheinen, als könne die Competenz hoher Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle nicht aus dem 13. Artikel der Bundesacte hergeleitet werden.

Indeß haben die Reclamanten sich einmal wirklich mit darauf bezogen und, daß derselbe in Holstein noch unerfüllt sei, angeführt; es schließt aber auch der 13. Artikel den Fall, in welchem Holsteins Prälaten und Ritterschaft sich zu befinden behaupten, gar nicht aus, — nicht zu gedenken, was hohe Bundesversammlung, wenn auch durch die vorliegende Beschwerde zunächst dazu bewogen, schon nach obigem im Jahr 1818 von ihr gefaßten Beschlusse bei der königlich dänischen herzoglich holsteinischen Regierung in Anregung zu bringen, wohl befugt sein würde.

Es fragt sich hiernächst, wie der 56. Artikel der Schlußacte hier eingreifen möchte, um auch daraus die Competenz hoher Bundesversammlung für den vorliegenden Gegenstand abzuleiten. Es lautet derselbe obgedachter maßen dahin:

„Die, in anerkannter Wirksamkeit bestehenden, landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden“.

Wird die königliche Privilegien-Bestätigung vom 17. August 1816 nicht im Verlauf der weitern Erörterung dieser Angelegenheit in ein anderes Licht gesetzt, so dürften allerdings die früheren Gerechtsame der Prälaten und Ritterschaft dadurch neu bekräftigt und die Anwendbarkeit des 56. Artikels der Wiener Schlußacte darauf begründet worden sein, — und man findet darum vor der Hand kein Bedenken, die Competenz hoher Bundesversammlung auch aus jenem Grunde für begründet zu erachten. Ohne jene königliche Bestätigung würde man, auch angenommen, daß die

Privilegien der Stände Holsteins bis zur Aufnahme dieses Staates in den deutschen Bund rechtlich unverletzt geblieben wären, deßwegen zweifelhaft gewesen sein. Auch läßt man hierbei jedenfalls den Punkt wegen der Verbindung mit Schleswig noch bei Seite liegen.

Es hat nämlich geschienen, daß die Bestimmung des 56. Artikels der Schlußacte nur von den seit Errichtung der deutschen Bundesacte in Wirksamkeit getretenen oder erhaltenen Ständeverfassungen zu verstehen sei, indem nur so der 56. Artikel mit dem vorhergehenden 55. in ein gehöriges Einverständniß gebracht werden könne. Denn, sagt dieser: „den souveränen Fürsten der deutschen Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen, so ergibt sich daraus, daß zwar die früherhin gesetzlich bestandenen Verhältnisse bei Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte und 54. der Schlußacte berücksicht werden können, aber nicht müssen. Auch würde ohne diese Erklärung das Wort „wieder" vor abgeändert werden im 56. Artikel der Schlußacte überflüssig sein, und einen Pleonasmus enthalten, während der dort enthaltene Zusatz im 55. Artikel der Schlußacte: „als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse" der großen Allgemeinheit des 13. Artikels der Bundesacte und 56. der Schlußacte, um zeit- und sachgemäßeren Verfassungen den Eintritt ins Leben zu erleichtern, sehr vortheilhaft sein möchte.

Von der hier angedeuteten, der Berichtigung gern unterworfenen Ansicht, scheint auch Dresch in der ersten Fortsetzung des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes, Tübingen 1821. §. 30. Anm. A. ausgegangen zu sein, wenn er zu dem 56. Art. der Schlußacte die Bemerkung macht: damit ist denn die Unverletzbarkeit der bisher gegebenen Verfassung ausgesprochen, die Furcht vor Einschreitungen gehoben 2c.

Wenn sonach anerkannt wird, daß, wie sich die Sache vor jetzt darstelle, kein Bedenken für die hohe Bundesversammlung obwalte, auch auf den Grund des 56. Artikels sich so weit für

competent zu erkennen, um vor der Hand sich die Erklärung der königlich-herzoglichen Regierung zu erbitten; so entsteht hierbei nur noch die Frage, ob dieses Ersuchen sich auch auf den Antrag der Reclamanten, wegen ihrer Verbindung mit dem, dem deutschen Bunde fremden, Herzogthume Schleswig mit erstrecken könne. Die königlich-herzogliche Regierung wird von selbst geneigen, diesen Punkt in ihrer Erklärung nicht zu übergehen, im übrigen in ihrer landesherrlichen Weisheit und Fürsorge gewiß nicht geneigt sein, eine Trennung zu beschließen, die das Wohl eines Theils ihrer Unterthanen gefährdete. Man will gern zugeben, daß jene Verbindung bisher zur Verfassung Holsteins gehört haben mag; allein einmal kann die Stimme der schleswigschen Prälaten und Ritterschaft hier förmlich nicht vernommen werden, es können ferner Verbindlichkeiten, deren Erfüllung der Bund von dem Herzoge von Holstein zu erwarten berechtigt wäre, den Entschließungen des Königs von Dänemark, Herzogs von Schleswig, keine Gränzen setzen, und es hat darum am Angemessensten geschienen, dieses Verhältniß, mindestens vor jetzt, nicht besonders zu erwähnen, vielmehr im Allgemeinen die Erklärung der königlich-herzoglichen Regierung Holsteins über die Beschwerde der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft sich zu erbitten.

Wenn endlich Prälaten und Ritterschaft noch die Vermittelung hoher Bundesversammlung begehren, daß ihnen die Regierung darüber, daß, was von ihnen interimistisch und bis zum Landtage, nach ihrer Meinung verfassungswidrig, werde geleistet werden, ihren Rechten, unnachtheilig sein solle, eine Versicherung ertheile, und daß Holsteins Prälaten und Ritterschaft bis zum erwünschten Eintritt einer zeitgemäßeren Verfassungsordnung, welcher sie irgend ein Hinderniß nicht in den Weg legen wollten, in ihrer rechtlich bestehenden landesherrlich anerkannten Verfassungsgerechtsame in alle Wege geschützt, ingleichen ihrer Vorschläge in Hinsicht der einzuführenden Veränderungen vernommen und berücksichtigt werden, die dermalen in anerkannter Wirksamkeit rechtlich bestehende Verfassung aber, nach den Worten des 56. Artikels der Wiener Schlußacte, anders nicht als auf dem

in dieser Verfassung selbst liegenden Wege abgeändert werden möge, so ist man der Meinung gewesen, daß beide Anträge erst nach Einlangung der mehr berührten Erklärung der königlich-herzoglichen Regierung in nähere Erwägung zu ziehen sein dürften.

Hat man endlich die in einigen Stellen der ofterwähnten Denkschrift mit eingeflossenen Klagen über verweigertes rechtliches Gehör mit Stillschweigen übergangen, so sind solche deßwegen von der Beachtung hoher Bundesversammlung noch nicht ausgeschlossen und dermalen nur um deswillen übergangen worden, weil Prälaten und Ritterschaft sie in ihren Schlußanträgen nicht weiter aufgenommen hatten.

In wie fern künftig auf die Frage, wegen der Unstatthaftigkeit der Statthaftigkeit, ja Nothwendigkeit rechtlicher Gehörsverstattung, zurückgekommen sein möchte, wird aus der Erklärung der königlich-herzoglichen Regierung und der, nach Maßgabe derselben etwa eintretenden, weitere Erörterungen der Sache sich ergeben.

Gegenwärtig richtet man, allem Bisherigen zufolge, den unmaßgeblichen Antrag auf einen Beschluß hoher Bundesversammlung, daß selbige, in Gemäßheit ihrer durch Bundes- und Schlußacte begründeten Competenz, der königlich dänischen herzoglich holstein-lauenburgischen Herrn Bundesgesandten ersuche, die Erklärung seines allerhöchsten Hofes über den Inhalt der oftbewährten Denkschrift binnen sechs Monaten gefälligst zu bewirken.

In der 17. Sitzung vom 19. Juni 1823 erklärte sich nun die dänische Regierung, durch ihren Gesandten, wie folgt:

Ich hatte gehofft, daß bei Prüfung der von Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein angebrachten Denkschrift, die verehrliche Commission die Ueberzeugung gewinnen werde, daß die Competenz dieser hohen Versammlung in dem vorliegenden Falle nicht begründet sei, und mich demnach darauf vorbereitet, einige Berichtigungen der in der Denkschrift angeführten

Thatsachen vorzulegen. Die abweichende Ansicht der Commission nöthigt mich aber, auf ihren Vortrag und die Gründe einzugehen, nach welchen sie die Competenz dieser hohen Versammlung für begründet erachtet.

Ich beginne meine Aeußerung mit derselben Bemerkung, mit welcher in dem Vortrage die Erörterung über den Legitimationspunct geschlossen worden ist, nämlich: daß für jetzt dieser auf sich beruhen könne.

Die nachfolgenden Bemerkungen haben den Zweck zu zeigen, daß die verehrliche Commission in ihrem Gutachten über Begründung und Umfang der Competenz weiter gegangen ist, als die vorliegende Beschwerde und die Anträge, wozu sie geführt, nach den Gesetzen des Bundes rechtfertigen können, weiter als auf eine einseitige Darstellung, ohne Präjudiz für die königliche Regierung, geschehen konnte.

Von den vielen Bundesgesetzstellen die hier angeführt sind, und ganz unzweideutig mehr oder minder eingreifen sollen, hebe ich zuvörderst einige aus, worüber in dem Vortrage sich nichts weiter findet, als deren eigener Wortlaut, und gestehe dabei eine nähere Beziehung derselben auf den Beschwerdefall nicht zu erkennen. Ich glaube daher auch meinerseits mich darauf beschränken zu können, dieselben selbst reden zu lassen. (Folgen die Art. 2, 25 und 29 der Schlußacte.)

Nach der im Gutachten näher motivirten Meinung, ist es auch nur der Art. 13 der Bundesacte, verbunden mit dem 31., 53. und 54. der Schlußacte und zweitens der Artikel 56 der Schlußacte, welche die Competenz der Bundesversammlung in der vorliegenden Angelegenheit „vergleicht man die Endanträge der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft" mit den Gesetzen und Beschlüssen des Bundes, auch den sonst obwaltenden Umständen hinlänglich begründen, um die Erklärung meines allerhöchsten Hofes zu erbitten.

Es ist jedoch klar, daß von einer practischen Anerkennung irgend einer alten Verfassung des Herzogthums Holstein, welche durch den 56. Art. der Schlußacte begründet werden soll, und

von Verleihung einer neuen Verfassung, nach dem Art. 13 der Bundesacte, nicht zu gleicher Zeit die Rede sein kann. Dieses ist der Maaße einander entgegengesetzt, daß die Erfüllung des Einen die Erfüllung des Andern, und die Competenz der Bundesversammlung für den einen Fall die für den andern ausschließt.

Befände sich die frühere Verfassung des Herzogthums Holstein in anerkannter Wirksamkeit, so wäre die Folge davon: daß von der Bundespflicht meines allerhöchsten Hofes, den 13. Art. zu erfüllen, und von der Obliegenheit der Bundesversammlung dafür zu sorgen, daß derselbe nicht unerfüllt bleibe, durchaus nicht mehr die Rede sein könnte, sondern nur davon, daß diese in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung nicht auf unverfassungsmäßigem Wege abgeändert werde. Diese Vorschrift des 56. Art. der Schlußacte würde, wäre sie anwendbar, es der königlichen Regierung unmöglich machen, an die Stelle der erloschenen Verfassung eine neue zu setzen. Seine Majestät der König hätten ebensowenig das Recht als die Verbindlichkeit den 13. Artikel der Bundesacte noch in Ausführung zu bringen.

Wird der 13. Art. der Bundesacte als unerfüllt angesehen, so kann nicht zugleich von Präexistenz und Gewähr einer Verfassung die Rede sein, in Rücksicht deren der Grundsatz gälte, daß sie nicht auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden darf.

Da diese Schlußfolgerung als richtig nicht wohl verkannt werden kann, so dürfte dies allein schon hinreichend sein, um den Beschluß dieser hohen Versammlung auf eine Reclamation zu bestimmen, deren Petitum in den verschiedenen Gegenständen welche copulativ darin aufgenommen worden sind, sich selbst widerspricht und aufhebt. Es ergiebt sich nämlich hieraus die Unmöglichkeit, die Competenz in dieser doppelten Beziehung für begründet zu halten. — Die Gründe des hierauf gerichteten Anspruchs der Commission sind mir daher nicht einleuchtend, und um so weniger, als es den Anschein hat, daß dieser Widerspruch derselben nicht entgangen ist.

Was mir zu dieser Vermuthung Anlaß giebt, ist die Stelle des Vortrags, wo es heißt: „zwar haben letztere (Prälaten und „Ritterschaft) nach dem S. 53, §. 26, von ihnen ausdrücklich ge„äußert worden war, daß der 13. Artikel der Bundesacte in „Holstein unerfüllt geblieben sei, und sich auf die zur Entwerfung „der Verfassung im Jahre 1816 berufene Commission seit lange „nicht mehr versammele, so daß sie in der Hoffnung der baldigen „Erfüllung sogar Rückschritte gethan hätten, die dringende Lan„desnoth auch sonst unberechtigte Unterthanen gewiß rechtfertigen „könnte, wenn sie in Hinsicht der Vollziehung des 13. Art. an„regliche gesetzliche Schritte thäten, alsbald, aus leicht zu erklären„den Gründen, wieder eingelenkt, (so heißt es in dem Vortrage) „und bemerkt, daß es in Holstein nicht die Entwerfung einer „neuen Verfassung gelte, auch ihren vorzüglichsten Antrag, §. 29, 3, „ihrer Denkschrift, nur auf den 56. Art. der Schlußacte gegründet „und dahin gerichtet ꝛc."

Dies führt die Commission zunächst selbst auf die Bemerkung, daß es scheinen möchte, als könne die Competenz der Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle nicht aus dem 13. Art. der Bundesacte geleitet werden. Es wird jedoch dieser Bemerkung sofort entgegengesetzt, daß die Reclamanten sich einmal mit darauf bezogen, und daß nächstdem der 13. Art. den Fall, in welchem Holsteins Prälaten und Ritterschaft sich zu befinden behaupteten, gar nicht ausschlösse, auch die Bundesversammlung, ohne den gegenwärtigen Anlaß, schon nach dem in dem Jahre 1818, bei Gelegenheit der großherzoglich mecklenburgischen Motion gefaßten Beschlusse befugt gewesen wäre, bei der königlichen Regierung die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte in Anrege zu bringen.

Dies sind die Gründe, welche bei der Begutachtung den Anstand wieder gehoben haben, der in Betreff der gleichzeitigen Begründung der Competenz nach dem 13. Art. der Bundesacte und dem 56. der Schlußacte, wie es scheint, vorübergehend entstanden war.

Die Commission wendet sich hierauf im besondern zu der

Frage, wie der 56. Art. der Schlußacte hier eingreife, und bezeichnet die unter dem 17. August 1816 erfolgte Bestätigung der Privilegien der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft als ein Ereigniß, weshalb, wenn dasselbe nicht in ein anderes Licht gestellt werde, sie vor der Hand kein Bedenken finde, die Competenz der Bundesversammlung nach dem 56. Art. der Schlußacte für begründet zu erachten.

Es wird aus der seit Errichtung des Bundes geschehenen Bestätigung die Folge abgeleitet, daß der Inhalt des 55. Art. der Schlußacte, wonach früherhin gesetzlich bestandene Rechte bei Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte berücksichtigt werden könnten, aber nicht müßten, in Rücksicht Holsteins keine Anwendung mehr finde, und keinen Grund gegen die Competenzbestimmung nach dem 56. Art. der Schlußacte abgebe, vielmehr hierunter der vorliegende Fall, als eine bisher gegebene Verfassung betreffend, zu subsumiren sei.

Es dringt sich wieder die Frage auf, wie auch bei dem Resultate dieses Raisonnements, mit dem ich freilich nicht einverstanden sein kann, unbeachtet geblieben ist, daß die Argumentation für die Zugrundelegung des 56. Artikels der Schlußacte bei der Competenzfrage die des 13. der Bundesacte in demselben Maaße entfernt, wie vice versa.

Uebrigens dürfte Nachstehendes gegen die Competenzbestimmung nach dem 56. Art. der Schlußacte schon jetzt genügend erscheinen. Nähere Ausführung und Beweis desselben muß ich — wenn sich ein nach den Gesetzen des Bundes und der Competenz dieser hohen Versammlung geeigneter Anlaß dazu ergiebt — der Erklärung meines allerhöchsten Hofes vorbehalten.

Wer sich darauf beruft, daß eine landständische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit sei, wird vor allen Dingen angeben müssen, worin diese Verfassung besteht, wie weit der Wirkungskreis der Stände geht, und welche Befugnisse der Landesherr hat. Dieses ist im vorliegenden Falle nicht angegeben, und nur gesagt worden, daß die Landstände Holsteins einst im Besitze des

Steuerbewilligungsrechtes waren. Das hat denn freilich seine Richtigkeit.

König Christian I. ertheilte im Jahre 1560 dem Lande Privilegien, worin es heißt: „Wir, Unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen auch keine Schatzung und Bede legen auf die Einwohner dieser Lande sammt und sonders, ausgenommen Unsere eigenen Bonden und Lansten, die unversetzt und unverpfändet sind, ohne freundliche Einwilligung und Zulassung und einträchtige Zustimmung aller Räthe und Mannschaft dieser Lande, geistlicher und weltlicher." Die Landesprivilegien wurden von Regenten zu Regenten bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts bestätigt; allein der Lauf der Zeit führte die wesentlichsten Veränderungen in der Wirksamkeit der damaligen Stände, und namentlich ihres Steuerbewilligungsrechtes herbei. Der westphälische Friede und die seitdem fortgeschrittene Entwickelung der Territorialhoheit, die Errichtung stehender Heere, welche die Einführung stehender Grundabgaben nach sich zog, und auch die Bestimmung des Reichsabschieds von 1654, §. 180, „daß die Landsassen zum Defensionswerke unweigerlich Beitrag leisten müßten" äußerten auch auf Holstein ihren nothwendigen Einfluß.

So erklärten schon die Landstände auf dem zu Kiel 1663 im Juni gehaltenen Landtage in ihrer Replick, „ob die von ihnen „zu bewilligenden Gelder freiwillige oder schuldige Beisteuer „wären, darüber wollten sie nicht streiten, sie wollten jedoch ohne „Nachtheil ihrer Privilegien annehmen, daß es reichsschlußmäßige „Schuldigkeit sei." *)

Im Jahre 1675 ist der letzte Landtag gehalten, der unvollendet abgebrochen ward. Durch die Steuermandate vom 31. October 1689 und 11. Januar 1690 sprachen die Landesherrn schon ihre Befugniß aus, wenn nach ihrem Erachten kein Landtag gehalten werden könne, Steuern auszuschreiben, ohne

*) Cf. Hegewisch, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Theil IV, S. 211.

die Landstände um ihre Einwilligung gefragt zu haben. — Darnach ist es auch ferner gehalten, und es sind die Landstände nie wieder zusammenberufen worden. Nur einmal wurden Prälaten und Ritterschaft in den Jahren 1711 und 1712 convocirt, als sie wiederholt um Erlassung oder Milderung einer ihnen auferlegten Steuer gebeten hatten, während von den Aemtern und Städten verhältnißmäßig schon viel mehr bezahlt worden. Bei dieser Versammlung, welche — wie solches aus dem Convocationspatente hervorgeht — weder von den Landesherrschaften, noch von Prälaten und Ritterschaft als ein Landtag angesehen worden ist, noch werden konnte, ward Prälaten und Ritterschaft eröffnet, daß der Landesherrschaft das unbeschränkte Besteuerungsrecht (jus collectandi) zustehe; und was die gesetzgebende Gewalt betrifft, sagten Prälaten und Ritterschaft, als sie um Abänderung gewisser Constitutionen baten:

„so wissen Prälaten und Ritterschaft sich in aller und „tiefster Unterthänigkeit ganz wohl zu bescheiden, daß „die potestas legislatoria für und an sich Sr. königlichen „Majestät und hochfürstlichen Durchlaucht allerdings „zustehe, ihnen dagegen nichts als obsequii gloria „übrig sei.“

Bei dem Schlusse der Versammlung ward Prälaten und Ritterschaft eine landesherrliche Resolution vom 27. April 1712 eröffnet, welche bestimmt: daß die von Prälaten und Ritterschaft zu erhebende ordinäre Contribution bei Friedenszeiten niemals erhöhet, noch bei Kriegszeiten einige extraordinäre Contributionen ohne unumgängliche Nothwendigkeit ausgeschrieben, solchen Falls aber Prälaten und Ritterschaft dennoch vorher zu einer Landtagsversammlung, die nur viele Weitläufigkeiten und Kosten verursachen würde, nicht convocirt werden sollten. Diese Resolution und die damalige Bestätigung der Privilegien, welche ausdrücklich nach Maaßgabe dessen, was bei dieser Versammlung verhandelt worden, erfolgt ist, ward noch von Prälaten und Ritterschaft ausdrücklich anerkannt; sie sagen in ihrer zu dem Ende am 4. Juni 1712 den landesherrlichen Commissarien eingereichten Erklärung:

„Weile jedoch wir völlig persuadirt, daß in der Conservation „unser aller und gnädigsten Herrschaft beharrlichen unschätz„baren Gnade unsere größte Wohlfahrt in dieser Welt be„stehe, wir es auch für den höchsten Ruf erachten, als aller„und gehorsamste Unterthanen jederzeit erfunden zu werden, „als acceptiren wir die ertheilten königlichen und fürstlichen „diplomata confirmationis, wie auch die ratificationes mit „aller und demüthigstem Respect."

Es ward indessen späterhin Prälaten und Ritterschaft auf ihr Ansuchen erklärt, daß es nicht die Intention gewesen, Prälaten und Ritterschaft alle Hoffnung auf Milderung der ordinären Contribution zu nehmen und daß es auch die Meinung nicht gewesen, alle Landtagsversammlungen in totum aufzuheben, sondern man habe sich nur deshalb so explicirt, weil bei unentbehrlicher Ausschreibung einer extraordinären Contribution in Friedenszeiten dann und wann solche pressante Casus einzutreten pflegten, daß nicht vorher weitläufige Zusammenkünfte darüber gehalten oder selbige einen Verzug leiden könnten.

Es fällt in die Augen, daß diese Erklärung an der Resolution vom 27. April 1712 nichts änderte. Es ist Thatsache, daß seit 1712 weder ein Landtag gehalten ist, noch einmal Prälaten und Ritterschaft convocirt worden sind. Die Landesherrschaft schrieb vielmehr, so oft es erforderlich ward, Steuern aus, und ordnete im Laufe des 18. Jahrhunderts, neben der ordinären Contribution, mehrere Steuern allgemein an. Alle Unterthanen (Prälaten und Ritterschaft nicht ausgenommen) bezahlten diese Abgaben ohne Widerspruch. Erst im Jahre 1802 suchte ein Theil der Prälaten und Ritterschaft sich der damals angeordneten Benutzungssteuer von allen liegenden Gründen zu entziehen. Ihre Versuche wurden durch die Resolution vom 17. December 1802 ernstlich zurückgewiesen, indem der König sie auf sein unbeschränktes Besteuerungsrecht verwies. Darauf beschlossen Prälaten und Ritterschaft, in einer am 18. Januar 1803 gehaltenen Generalversammlung, daß sie — was sich freilich von selbst verstand — sich diese Resolution zur schuldigen Nachlebung und Richtschnurdienen zu lassen hätten

Dessen ungeachtet reichte ein Theil der Ritterschaft im März desselben Jahres ein Gesuch ein, daß ihnen bei dem höchsten Landesgerichte rechtliches Gehör über ihre Steuerfreiheit gestattet werden möge, welches natürlich nicht gestattet werden konnte. Dieser Schritt fand auch bei der Ritterschaft so wenig ungetheilten Beifall, daß eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern, gleichzeitig mit jenem Gesuche, Eingaben an die Regierung sandte, wodurch sie ausdrücklich erklärte, daß sie keinen Theil an jener Vorstellung hätte, und den allerhöchsten Anordnungen in Betreff der Grund- und Benutzungssteuer die gebührende Folge leisten würde. — Und eben so machten die sehr zahlreichen, zur recipirten Ritterschaft nicht gehörenden Besitzer ritterschaftlicher Güter — wiewohl sie gleiche Realrechte wie jene besitzen — in einem besondern Sr. Majestät dem Könige unter dem 7. März 1803 überreichten Schreiben, die Anzeige: „daß sie auch nicht den entferntesten Antheil an diesem Schritte genommen".

Damals stand der Recurs an die ehemaligen Reichsgerichte noch offen; ein Theil der Ritterschaft deutete auch die Absicht an, diesen Recurs zu ergreifen, fand es aber doch für gut, dieses nicht zu thun, und entrichtete nun mit den übrigen Mitgliedern nicht allein die Grund- und Benutzungssteuer, sowie sie 1802 ausgeschrieben war, sondern auch die späterhin angeordneten Erhöhungen derselben ohne weitern Widerspruch.

Unter solchen Verhältnissen erfolgte im Jahre 1806 die Auflösung des deutschen Reichsverbandes, in deren Folge die Einverleibung des Herzogthums Holstein in die dänische Monarchie, als eines integrirenden Theils derselben, durch ein königliches Patent vom September desselben Jahres erklärt ward. Es bedürfte nur der Hinweisung auf dieses einzige Ereigniß, wodurch die Souveränitätsrechte, welche Sr. Majestät in Dänemark zustehen, auf das Herzogthum Holstein ausgedehnt und, von dem angegebenen Zeitpunkte bis zur Errichtung des deutschen Bundes, ausgeübt wurden, um über den Ungrund der Anführungen von Prälaten und Ritterschaft in Rücksicht der ununterbrochenen Fortdauer ihrer ständischen Gerechtsame keinen Zweifel übrig zu lassen.

So verhält es sich mit der angeblich anerkannten Wirksamkeit der holsteinischen Landesverfassung, und diese ist auch durch die Confirmation der Privilegien der Prälaten und Ritterschaft auf keine Weise herbeigeführt. In welchem Sinne die Confirmation der Privilegien zu nehmen ist, geht schon aus dem Verfahren der Landesherren im Jahre 1712 bei der damaligen Bestätigung der Privilegien hervor. Unter demselben Dato nämlich, unter welchem die Ratification der von den landesherrlichen Commissarien an Prälaten und Ritterschaft ertheilten Resolution erfolgte, welche jedoch gerade in dem Punkte der Steuern abweichend, dasjenige bestimmte, was oben angegeben worden, ward auch die Confirmation der Privilegien expedirt, worin ausdrücklich festgesetzt ist: die Privilegien würden nur nach Maßgabe dessen confirmirt, was bei der in diesem und dem vorigen Jahre gehaltenen Landtagsversammlung verhandelt worden, und hätten die Landesherren, in allergnädigster Consideration der von Prälaten und Ritterschaft geleisteten Dienste, aus sonderbarer Gnade solche Privilegien dahin verbessert und extendirt, daß sie und ihre Nachkommen, außer dem vorigen ungehinderten Genuß, auch sich dessen allen, was ihnen mittelst einer Commissional-Resolution vom 25. Januar d. J., welche hiermit auf gewisse Weise ratihabirt werde, zufolge gehabter Instructioenn und Ordres versprochen worden, zu erfreuen haben sollten.

Die Commissional-Resolution und die Ratification derselben beschränken aber ausdrücklich den Wortinhalt der früheren Privilegien, und wenn die Landesherren in der Bestätigung diese beschränkende Commissional-Resolution eine Verbesserung der Privilegien nennen, so geht daraus ganz deutlich hervor, daß sie die Privilegien nur in so weit als rechtsgültig betrachteten, als sie zur Zeit der Confirmation auch wirklich in Ausübung waren. Unter dieser Voraussetzung und mit Rücksicht darauf, daß die Landesherren in dem Zeitraume von 1675—1711 nach eigenem Ermessen und ohne Landtage zu halten, mehrmals Steuern ausgeschrieben hatten, ist es auch einleuchtend, daß für Prälaten und Ritterschaft das Versprechen, die ordinäre Contribution in

Friedenszeiten nicht zu erhöhen und ohne Nothwendigkeit keine extraordinäre Contribution auszuschreiben, eine Verbesserung ihrer Privilegien war.

Dieses führt unmittelbar auf den entscheidenden Gesichtspunkt bei Beurtheilung der Confirmation der Privilegien. Die vormaligen Landesprivilegien sind nicht Prälaten und Ritterschaft für sich, sondern Prälaten, Ritterschaft, Städten und Ständen und gesammten Einwohnern ertheilt, und früherhin auch eben diesen bestätigt worden. Letzteres ist aber schon seit beinahe hundert Jahren nicht mehr geschehen. Der König Christian VI. hat am 12. März 1731 zwar die Privilegien der Prälaten und Ritterschaft bestätigt, nicht aber die Privilegien der vormaligen Landstände, deren in den Confirmationspatenten durchaus keine Erwähnung geschieht. Eben so wenig beziehen sich die spätern Confirmationspatente, auch nicht das am 17. August 1816 von Sr. Majestät ertheilte, auf die Privilegien der vormaligen Landstände, sondern lediglich auf specielle Vorrechte von Prälaten und Ritterschaft. Daß aber die Bestätigung solcher Vorrechte nicht in Folge haben kann, daß durch selbige eine veraltete Landesverfassung wieder zur anerkannten Wirksamkeit gebracht werde, ist zu einleuchtend, als daß es einer weitern Ausführung bedürfe. Hieraus geht auch hervor, daß die landesherrliche Zusage, bei Uebernahme des vormals großfürstlichen Antheils von Holstein, daß Holstein und alle Einwohner desselben, sowie vornehmlich Prälaten und Ritterschaft, bei ihren Freiheiten, Vorzügen und Gerechtigkeiten, welche sie bisher genossen, ungekränkt gelassen werden sollten, in Beziehung auf eine damals längst nicht mehr existirende Landstandschaft von keiner Wirksamkeit sein konnte.

Das Vorstehende zeigt zur Genüge, welche Bewandniß es mit der unter dem 17. August 1816 von Sr. Majestät ertheilten Confirmation der Privilegien habe. Sie wurde zu einer Zeit vollzogen, welche der königlichen Regierung öftern Anlaß gegeben hatte, die seit einem Jahrhundert hergebrachten landesherrlichen Rechte auf unangemessene Anträge von Prälaten und Ritterschaft

auszuführen und somit wird Niemand annehmen wollen, daß die Absicht bei der letzten Confirmation weiter gegangen sei, als die Privilegien der Prälaten und Ritterschaft, und zwar in dem Gehalte zu bestätigen, der ihnen nach der Einwirkung von Ereignissen, Zeitverhältnissen, veränderten Staatseinrichtungen und Bedürfnissen bis auf den gegenwärtigen Augenblick geblieben war. Schon im Begriffe von Confirmation liegt nur eine solche Bekräftigung eines bestehenden rechtlichen Zustandes der Dinge. Könnte die königliche Confirmation der Privilegien einen andern Sinn, eine andere Erklärung zulassen, nämlich eine solche, wodurch die Spuren der Geschichte vertilgt und der Fortgang der Zeit wieder rückgängig gemacht würde; wollte man zugeben, daß Prälaten und Ritterschaft sich ohne weiters an die Stelle der alten Landstände setzen, und sich deren Rechte anmaßen könnten, so ist kein Grund vorhanden, weßhalb dieselben nicht die alte Freiheit der Steuerbewilligung in ihrem vollsten Umfange nach dem angeführten Privilegio König Christian I. vom Jahre 1460, dessen Kraft die königliche Bestätigung vom Jahre 1816 gleichmäßig wieder belebt haben würde, oder gar das Recht über Krieg und Frieden zu beschließen, was auch in ihren Privilegien lag*), reclamiren, statt ihre Forderung auf dem Status quo von 1773 zu moderiren.

Weit entfernt demnach, daß Zweck und Bedeutung der königlichen Confirmation, wie diese Confirmation selbst, dahin gehend, alles für null und nichtig zu erklären, was bis dahin bestanden, würde ich glauben, die Anerkennung und Richtigkeit des Satzes vorbereitet zu haben, den ich der Ansicht der Commission über die Competenz der Bundesversammlung nach dem 56. Art. der Schlußacte entgegen stellen muß.

Die frühere Verfassung des Herzogthums Holstein befindet sich nach der königlichen Confirmation der Privilegien vom 17. August 1816 eben so wenig in anerkannter Wirksamkeit, als sie sich vor derselben in Wirksamkeit befand.

---

*) Vergl. Privilegien-Sammlung S. 59.

Ich erlaube mir nun noch einen Augenblick die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung für die Supposition in Anspruch zu nehmen, daß der Fall, welchen der 56. Artikel der Schlußacte unterstellt, wirklich vorhanden wäre. Diese Supposition führt zunächst auf die Bemerkung, daß alsdann die Bundesversammlung außer dem Falle specieller Garantie oder ausgebrochener Unruhen zur Handhabung des Inhalts jenes Artikels durch die Bundesgesetzgebung nicht weiter auctorisirt ist.

Abgesehen hiervon würde, wenn die frühere Verfassung Holsteins sich in anerkannter Wirksamkeit befände, die Folge davon sein, daß eine Verfassung wieder hergestellt würde, die den gegenwärtigen Staatsverhältnissen nicht mehr entspräche, eine Verfassung, wonach die Landstandschaft auf Prälaten, ritterschaftlichen Gutsbesitzern und einer Anzahl von Städten beruhte, und, außer den königlichen Landdistricten, der dritte Theil des Herzogthums Holstein, mit den Städten Glückstadt und Altona, durchaus nicht vertreten war, kurz alle Vortheile sich auf Seiten des privilegirten Adels, alle Nachtheile sich auf Seiten des Bürger- und Bauerstandes fänden. Daß die Einwohner, selbst der ehemals repräsentirten Städte, nicht in den Wunsch von Prälaten und Ritterschaft einstimmen werden, dafür bürgt, außer früherer Erfahrung, der Umstand, daß solche Städte auf Landtagen nicht mehr Stimmrecht hatten, als jedes einzelne ritterschaftliche Individuum, wie letzteres nur eine Virilstimme.

Eine solche Verfassung würde auf unverfassungsmäßigem Wege nicht wieder abgeändert werden können.

Das heißt, es würden Institutionen, die den Forderungen und Verhältnissen der Zeit, der gleichen Vertheilung der Staatslasten, kurz jeder vernünftigen, durch die heiligste Regentenpflicht gebotenen Rücksicht auf die Besteuerungsfähigkeit der Unterthanen entsprechen, in wie weit sie bestehen, über den Haufen geworfen, in so weit sie durch die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte noch in der Absicht des Königs liegen, seiner Macht wie seinem Willen entzogen sein. —

Freilich lautet der Schluß des Antrags der Reclamanten wie folgt:

„da endlich die holsteinischen Prälaten und Ritterschaft „weit entfernt sind, eine Umgestaltung ihrer Landesver= „fassung in zeitgemäßere Formen, irgend ein Hinderniß „in den Weg legen zu wollen, sie vielmehr die Begründung „derselben für das dringendste Landesbedürfniß erkennen, auch „vornehmlich in Rücksicht ihrer schleunigeren Herbeiführung „Hoffnung aus der nachgesuchten Vermittelung schöpfen, „so wolle eine hohe Bundesversammlung hochgeneigtest „dahin vermitteln, daß die hiesigen Prälaten und Ritter= „schaft doch bis zum erwünschten Eintritte dieser neuen „Verfassungsordnung in ihrer rechtlich bestehenden, landes= „herrlich anerkannten Verfassungsgerechtsame in alle Wege „geschützt, ingleichen ihre Vorschläge in Hinsicht der ein= „zuführenden Veränderungen vernommen und berücksichtigt „werden, die dermalen in anerkannter Wirksamkeit rechtlich „bestehende Verfassung aber, nach den Worten des 56. Art. „der Schlußacte, anders nicht als auf dem in dieser „Verfassung selbst liegenden Wege abgeändert werden „möge".

Prälaten und Ritterschaft werden in Betreff der zeitgemäßen Umgestaltung einer Verfassung, welche sie selbst sehr bezeichnend ihre nennen, welche aber das Land gewiß nicht seine nennen möchte, so deutlich, daß wer ganz klare Worte versteht, gerade hierdurch von der oft gedachten Schlußfolge noch mehr überzeugt werden muß, daß für Se. Majestät die Erfüllung des 13. Art. der Bundesacte durch Begründung der Competenz der Bundes= versammlung nach dem 56. Art. der Schlußacte fortan unmöglich gemacht wäre, es sei denn daß eine neue Verfassung von Unterthanen nehmen statt sie ihnen zu geben, als Erfüllung des 13. Art. der Bundesacte, als Vorschrift und Geist der Bundes= gesetzgebung, angesehen werden könnte. Daß dies die Folge sein würde, wenn je ein Antrag wie der von Prälaten und Ritter= schaft berücksichtigt werden könnte, daß selbst von Errichtung einer

Verfassung auf dem Wege des Vertrags da nicht mehr die Rede sein könnte, wo die mit ihrem Souverän paciscirende Classe der Unterthanen, neben dem Besitze einer sie wie keine vernünftige begünstigenden, in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Verfassung, noch den Bundesschutz für die Fortdauer dieses Besitzes hätte, muß jedem, der die Anträge von Prälaten und Ritterschaft in ihren von ihnen selbst schon hinlänglich bezeichneten Folgen erwägt, zur Evidenz werden.

Daß rechtliches Gehör in einer Staatssache, wie der von Cognition über das Besteuerungsrecht der königlichen Regierung auf den Grund der Privilegien, wohl ehemals bei den Reichsgerichten, nicht aber bei den Landesgerichten oder bei einem auswärtigen Spruchcollegio für sie gefunden werden könne, muß schon ganz einfach aus der allgemeinrechtlichen Begränzung hervorgehen, welcher der Begriff einer Prozeßsache unterliegt, worunter Seine Majestät Allerhöchstihre Souveränitätsrechte zu begreifen nicht gemeint sein können.

Es ist bereits angeführt worden, hier wie in der Denkschrift, daß, als im Jahre 1802 Prälaten und Ritterschaft wegen vermeintlicher Verletzung ihrer Privilegien durch die Verordnung einer Grund- und Benutzungssteuer der Recurs an die Reichsgerichte offen stand, sie vorzogen den Rechtsweg nicht zu betreten, und sich dieser Steuer unterwarfen.

Daß in dieser Beziehung der Bundesversammlung nicht zusteht, die Competenz der Reichsgerichte zu ersetzen, weiter als die Artikel 60. und 61. der Schlußacte ihre Dazwischenkunft begründen, ist gleichfalls bereits angeführt worden und keinem Zweifel unterworfen.

Erwägt man noch den 55. Artikel der Schlußacte: „den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen", in seinem Zusammenhange mit dem nachfolgenden 56. Artikel, so leuchtet ein, daß die Voraussetzungen des Falles, den letzteren unterstellt, nicht in der

Confirmation der Privilegien der Prälaten und Ritterschaft gefunden werden können.

Es behält vielmehr die Bestimmung des 55. Artikels der Schlußacte für das Recht wie für die Bundespflicht der königl. Regierung ihre volle Wirksamkeit, den 13. Artikel der Bundesacte in Vollzug zu setzen, und wird hiernach, unter möglichster Berücksichtigung älterer Rechte, die künftige Verfassung des Herzogthums Holstein dem Culturstande des Landes und seinen übrigen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt, allein als ein Gesetz erscheinen, nicht aber als ein mit einem der ehemaligen Stände abgeschlossener Staatsvertrag.

Die Zeit betreffend, wann die neue Verfassung gegeben werden wird, muß ich für den Fall, daß der Bund zur Einforderung einer Erklärung hierüber Anlaß findet, welchen jedoch die vorliegenden Anträge von Prälaten und Ritterschaft ausgeführtermaßen nicht begründen, und wobei daher der königlichen Regierung keine andere Linie vorgezeichnet werden dürfte, als denjenigen Regierungen, welche die Ausführung des 13. Artikels der Bundesacte nicht beendiget haben, solche Erklärung zwar meinem allerhöchsten Hofe vorbehalten, gleichwohl, mit Beziehung auf das erstattete Gutachten, bereits bemerken, daß Vorschriften des römischen Rechts nicht wohl geeignet sein möchten, in Rücksicht der Zeit der Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte eine Norm abzugeben.

In sofern übrigens auch des Herzogthums Schleswig erwähnt ist, glaube ich bemerken zu müssen, daß eine solche Erwähnung als völlig unstatthaft betrachtet werden muß, indem es weltkundig ist, daß gedachtes Herzogthum weder mit dem ehemaligen deutschen Reiche in irgend einer Verbindung gestanden hat, noch zu den deutschen Bundesstaaten gehört, und daß folglich die für diese vereinbarten Verhältnisse ihre Wirksamkeit auf dieses Land nicht erstrecken können.

Indem die königliche Regierung zur Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte wie bundesgesetzlich verpflichtet, so berechtigt ist, holsteinische Prälaten und Ritterschaft auch in dieser

Rücksicht Wünsche in ihren Anträgen ausgesprochen haben, welche letztere indessen in ihrem anderweitigen Gegenstande ein Petitum enthalten, das mit der Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte für Holstein in Widerspruch steht, so muß ich darauf antragen, Reclamanten mit ihren Anträgen abzuweisen.

Hierauf wurde von der Bundesversammlung beschlossen:

Die Erklärung der königlich dänischen, herzoglich holstein- und lauenburgischen Gesandtschaft der Reclamations-Commission zur weiteren Erörterung und zum Vortrage zuzustellen.

Die so entschiedene Erklärung Dänemarks verursachte eine Vertheidigung des Bundestagsausschusses. Jedoch konnten sich die Mitglieder desselben zu einer übereinstimmenden Erklärung nicht einigen. Jeder derselben gab daher sein Votum besonders. Zuerst der Berichterstatter, Graf Beust, dann Frhr. von Wangenheim und endlich Frhr. v. Leonhardi. Wir lassen nun zuvörderst das Gutachten des Grafen v. Beust folgen. Er sagte:

Der Zweck der Erklärung der königlich-herzoglichen Gesandtschaft ist von ihr selbst dahin angegeben, zu zeigen, daß man in dem Gutachten über Begründung und Umfang der Competenz hoher Bundesversammlung weiter gegangen sei, als die vorliegende Beschwerde und als auf eine einseitige Darstellung, ohne Präjudiz für die königliche Regierung, geschehen können.

Sie schließt mit dem Antrage: die Reclamanten mit den ihrigen abzuweisen, und enthält im Wesentlichen Folgendes:

1. Es sei widersprechend, die Competenz der Bundesversammlung zugleich durch den 13. Artikel der Bundesacte und den 56. der Schlußacte begründen zu wollen.

2. Es existire keine landständische Verfassung Holsteins, auf deren Bestehen in anerkannter Wirksamkeit die Landstände Holsteins sich beziehen könnten, und es habe nur gesagt werden können, daß die Landstände Holsteins sich einst im Besitze des Steuerbewilligungsrechts befunden hätten, was ihnen allerdings im Jahre 1460 von König Christian I. ertheilt worden sei.

3. Dieses Steuerbewilligungsrecht sei aber erloschen und es

ist dafür in der gedachten gesandschaftlichen Erklärung Mehreres angeführt worden. Denn, indem nicht in Abrede gestellt worden ist, daß die Landesprivilegien bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts von Regenten zu Regenten bestätigt worden wären, fährt jene Erklärung so fort: der Lauf der Zeit habe die wesentlichsten Veränderungen in die Wirksamkeit der Stände und namentlich ihres Steuerbewilligungsrechts herbeigeführt. Der westphälische Friede und die seitdem fortgeschrittene Entwickelung der Landeshoheit, die Errichtung stehender Heere, welche die Einführung stehender Grundabgaben nach sich gezogen hätte, und auch die Bestimmung des Reichsabschieds von 1654, §. 180, „daß die Landsassen zum Defensionswerke unweigerliche Beiträge leisten müßten", hätten auch auf Holstein ihren nothwendigen Einfluß geäußert.

So hätten schon die Landstände auf dem im Junius 1663 zu Kiel gehaltenen Landtage in ihrer Replik geäußert: ob die von ihnen zu bewilligenden Gelder freiwillige oder schuldige Beisteuer wären, darüber wollten sie nicht streiten, sie wollten jedoch, ohne Nachtheil ihrer Privilegien, annehmen, daß es reichsschlußmäßige Schuldigkeit sei.

Im Jahre 1675 sei der letzte Landtag gehalten und unvollendet abgebrochen worden. Durch die Steuermandate vom 31. October 1689 und 11. Januar 1690 sprächen die Landesherrn schon ihre Befugniß aus, wenn nach ihrem Erachten keine Landtage gehalten werden könnten, ohne der Landstände Einwilligung Steuern auszuschreiben. Darnach sei es auch ferner gehalten und die Landstände wären nie wieder zusammen berufen worden. Nur einmal wären Prälaten und Ritterschaft in den Jahren 17$\frac{1}{12}$ convocirt worden, als sie um Erlaß oder Milderung einer ihnen auferlegten Steuer gebeten hätten. Bei dieser, nach dem Convocationspatent weder von der Landesherrschaft noch von Prälaten und Ritterschaft als ein Landtag angesehenen Versammlung wäre Prälaten und Ritterschaft eröffnet worden, daß der Landesherrschaft das unbeschränkte Besteuerungsrecht zustehe, und wegen der gesetzgebenden Gewalt hätten Prälaten und

Ritterschaft erklärt, daß sie sich zu bescheiden wüßten, daß solche an und für sich Seiner königlichen Majestät und hochfürstlichen Durchlaucht allerdings zustehe, ihnen dagegen nichts als obsequii gloria übrig sei.

Beim Schlusse der Versammlung wäre Prälaten und Ritterschaft eine landesherrliche Resolution vom 27. April 1712 eröffnet worden, welche bestimme: daß die von Prälaten und Ritterschaft zu erhebende ordinäre Contribution bei Friedenszeiten niemals erhöht, noch bei Kriegszeiten einige extraordinäre Contribution ohne unumgängliche Nothwendigkeit ausgeschrieben, solchenfalls aber Prälaten und Ritterschaft dennoch vorher zu einer Landtagsversammlung, die nur viele Weitläufigkeiten und Kosten verursachen würde, nicht convocirt werden sollten.

Diese Resolution und die damalige Bestätigung der Privilegien, welche ausdrücklich nach Maaßgabe dessen, was bei dieser Versammlung verhandelt worden, erfolgt sei, wäre von Prälaten und Ritterschaft ausdrücklich anerkannt und in ihrer zu dem Ende am 4. Juni 1712 den landesherrlichen Commissarien eingereichten Erklärung gesagt worden: daß sie die ertheilten königlichen und fürstlichen diplomata confirmationis, wie auch die ratificationis mit aller- und demüthigsten Respecte acceptirten.

Später wäre indeß Prälaten und Ritterschaft erklärt worden, es sei nicht die Meinung gewesen, ihnen alle Hoffnung auf Milderung der Contribution zu nehmen und die Landtagsversammlungen in totum aufzuheben, sondern man habe sich nur deßhalb so explicirt, weil bei unentbehrlicher Ausschreibung einer extraordinären Contribution in Friedenszeiten (? Schreibfehler Kriegszeiten) dann und wann solche pressante Casus einzutreten pflegten, daß nicht vorher weitläufige Zusammenkünfte darüber gehalten oder selbige einen Verzug leiden könnten.

Diese Erklärung hätte an der Resolution vom 27. April 1712 nichts geändert. Seit diesem sei kein Landtag gehalten worden, noch eine Convocation von Prälaten und Ritterschaft erfolgt. Die Landesherrschaft habe, so oft es erforderlich gewesen, Steuern ausgeschrieben und im Laufe des 18. Jahrhunderts, neben der

ordinären Contribution, mehrere Steuern allgemein angeordnet. Alle Unterthanen (Prälaten und Ritterschaft nicht ausgenommen) hätten diese Abgaben ohne Widerspruch bezahlt; erst im Jahre 1802 hätten Prälaten und Ritterschaft sich der damals angeordneten Benutzungssteuer von allen liegenden Gründen zu entziehen gesucht, als sie aber durch Resolution vom 17. December 1802 zurück und von dem König auf sein unbeschränktes Besteuerungsrecht verwiesen worden, in einer am 18. Januar 1803 gehaltenen Generalversammlung beschlossen, sich jener Resolution zu fügen. Dessen ungeachtet hätte ein Theil der Ritterschaft — viele, auch die zur recipirten Ritterschaft nicht gehörigen Besitzer ritterschaftlicher Güter, hätten ihre Nichttheilnahme an diesem Schritt ausdrücklich erklärt — im März 1803 über Steuerfreiheit rechtliches Gehör bei dem höchsten Landesgerichte angesucht, aber nicht erhalten, den damals offen gestandenen Recurs an die Reichsgerichte aber nicht ergriffen und die 1802 ausgeschriebenen Steuern nebst den späteren Erhöhungen bezahlt.

Im Jahre 1806 sei das deutsche Reich aufgelöst und Holstein bis zur Errichtung des deutschen Bundes der dänischen Monarchie einverleibt worden, und schon die Hinweisung auf dieses Ereigniß würde genügen, um den Ungrund des Anführens, in Hinsicht der ununterbrochenen Fortdauer der ständischen Gerechtsame in Frage, darzuthun.

4. Durch die landesherrliche Confirmation der Privilegien der Prälaten und Ritterschaft sei die angeblich anerkannte Wirksamkeit der holsteinischen Landesverfassung eben so wenig herbeigeführt worden.

Die Confirmation Friedrichs IV. vom Jahre 1712 hätte die Privilegien nur nach Maaßgabe dessen confirmirt, was bei der in diesem und dem vorigen Jahre gehaltenen Landtagsversammlungen verhandelt worden, und hätten die Landesherrn solche Privilegien dahin verbessert und extendirt, daß Prälaten und Ritterschaft und ihre Nachkommen, außer dem vorigen ungehinderten Genuß, auch sich dessen allen, was ihnen mittelst einer Commissions-Resolution den 25. Januar 1712, welche hiermit

auf gewisse Weise ratihabirt werde, zufolge gehabter Instructionen und Ordres versprochen worden, zu erfreuen haben sollten. Die Commissions-Resolution und die Ratification derselben hätten aber ausdrücklich den Wortinhalt der früheren Privilegien beschränkt, und wenn die Landesherrn in der Bestätigung diese beschränkende Commissions-Resolution eine Verbesserung der Privilegien genannt hätten, so gehe daraus ganz deutlich hervor, daß sie die Privilegien nur in soweit als rechtsgültig betrachtet hätten, als sie zur Zeit der Confirmation auch wirklich in Ausübung gewesen wären.

Da von 1675 bis 1711 oft Steuern ohne Landtage nach eigenem Ermessen landesherrlich ausgeschrieben worden wären, so sei es auch einleuchtend, daß für Prälaten und Ritterschaft das Versprechen, die ordinäre Contribution in Friedenszeiten nicht zu erhöhen und ohne Nothwendigkeit keine extraordinäre auszuschreiben, eine Verbesserung ihrer Privilegien gewesen sei.

Dieses führe unmittelbar auf den entscheidenden Gesichtspunkt bei Beurtheilung der Confirmation der Privilegien. Die vormaligen Landesprivilegien wären nicht Prälaten und Ritterschaft für sich, sondern Prälaten, Ritterschaft, Städten und Ständen und gesammten Einwohnern ertheilt, und früherhin auch eben diesen bestätigt worden.

Letzteres sei aber schon beinahe hundert Jahre nicht mehr geschehen. König Christian VI. habe am 12. März 1731 zwar die Privilegien der Prälaten und Ritterschaft bestätigt, nicht aber die Privilegien der vormaligen Landstände, und eben so wenig bezögen sich die späteren Confirmationspatente und auch nicht das am 17. August 1816 von des jetzigen Königs Majestät ertheilte, auf die Privilegien der vormaligen Landstände, sondern lediglich auf spezielle Vorrechte von Prälaten und Ritterschaft. Die Bestätigung solcher Vorrechte könne eine veraltete Landesverfassung nicht wieder zur Wirksamkeit bringen und es gehe daraus zugleich hervor, daß die landesherrliche Zusage, bei Uebernahme des vormals großfürstlichen Antheils von Holstein, daß Holstein und alle Einwohner desselben, sowie vornehmlich Prä-

laten und Ritterschaft, bei ihren Vorzügen, Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche sie bisher genossen, ungekränkt gelassen werden sollten, in Beziehung auf eine damals längst nicht mehr existirende Landstandschaft von keiner Wirksamkeit sein können.

Die königliche Confirmation vom 17. August 1816 sei zu einer Zeit ertheilt worden, wo die Regierung ihre Rechte gegen unangemessene Anträge von Prälaten und Ritterschaft ausführen müssen, und werde niemand annehmen, daß die Absicht weiter gegangen sei, als die Privilegien von Prälaten und Ritterschaft so zu bestätigen, wie sie nach der Einwirkung von Ereignissen, Zeitverhältnissen, veränderten Staatseinrichtungen und Bedürfnissen bis dahin geblieben wären. Könnte die königliche Confirmation von 1816 einen weiteren Sinn zulassen, so würde auch nichts hindern, die volle Herstellung des Privilegiums Königs Christian I. von 1460 anzunehmen, statt jene auf den Status quo von 1773 zu moderiren.

Die frühere Verfassung des Herzogthums Holstein befinde sich nach der königlichen Confirmation der Privilegien vom 17. August 1816 ebensowenig in anerkannter Wirksamkeit, als sie sich vor derselben in Wirksamkeit befunden hätte.

5. Wäre von letzterem aber auch ja das Gegentheil und träte der des 56. Artikels der Schlußacte ein, so würde doch die Bundesversammlung, außer dem Fall spezieller Garantie oder ausgebrochener Unruhen, zur Handhabung jenes Artikels nicht ermächtigt sein.

6. Eine andere Folge von jener Voraussetzung würde die Wiederherstellung einer in jeder Hinsicht zeit-ungemäßen Verfassung sein.

7. Rechtliches Gehör könne in einer Staatssache der vorliegenden Art nicht verstattet werden, und die Bundesversammlung nicht weiter, als der 60. und 61. Artikel der Schlußacte ihre Dazwischenkunft begründeten, die Competenz der Reichsgerichte ersetzen.

8. Die Bestimmung des 55. Artikels der Schlußacte behalte, für das Recht, wie für die Bundespflicht der königlichen Regierung,

ihre volle Wirksamkeit, den 13. Artikel der Bundesacte in Vollzug zu setzen und würde hiernach, unter möglichster Berücksichtigung älterer Rechte, die künftige Verfassung des Herzogthums Holstein dem Culturstande des Landes und seinen übrigen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt, allein als ein Gesetz erscheinen, nicht aber als ein mit einem der ehemaligen Stände abgeschlossener Staatsvertrag. Wegen der Zeit müsse der königlichen Regierung die Erklärung vorbehalten werden; die Anträge von Prälaten und Ritterschaft könnten keinen Anlaß, diese aufzufordern, begründen, und römische Gesetze hier keine Norm abgeben.

9. Die Einmischung Schleswigs sei ganz unstatthaft.

So weit die vorläufige Erklärung der königlich-herzoglichen Gesandtschaft, von welcher für ihren allerhöchsten Hof eine nähere Ausführung und Nachweisung für den Fall sich vorbehalten worden ist, daß ein nach den Gesetzen des Bundes und der Competenz dieser hohen Versammlung geeigneter Anlaß dazu sich ergäbe.

Gutachten.

Die dem Vortrage, weil er zum Theil mißverstanden worden sein dürfte, in der Erklärung der königlich-herzoglichen Gesandtschaft hie und da gemachten Vorwürfe übergeht man, ungeachtet jene Erklärung sich wohl auch darauf hätte beschränken können, die königliche Confirmation vom 17. August 1816 in ein anderes Licht zu stellen, und zu zeigen, daß die Bedingung nicht vorhanden sei, auf welcher die Annahme der Competenz hoher Bundesversammlung in dieser Angelegenheit nach dem 56. Artikel der Schlußacte beruhte. Diesseits will man daher lediglich seine unzielsetzlichen Ansichten über die einzelnen Bemerkungen der Gesandtschaft eröffnen.

Ad 1.

Der Widerspruch, den das diesseitige Gutachten darin enthalten soll, daß die Competenz hoher Bundesversammlung gleichzeitig aus dem 13. Art. der Bundesacte, verbunden mit dem

54. der Schlußacte und dem 56. der letztern — dieses geschah nur unter einer gewissen Voraussetzung — begründet werden solle, kann man nicht dafür erkennen. Der Sinn war dieser. Jeder deutsche Bundesstaat soll nach dem 13. Artikel der Bundesacte, verbunden mit dem 54. der Schlußacte, eine landständische Verfassung haben. Ist eine neue von ihm eingeführt, oder, was der Wirkung nach gleich ist, eine schon bestandene erhalten worden, so soll sie nach dem 56. Artikel nur auf verfassungsmäßige Weise wieder abgeändert werden können. Angenommen nun, eine Regierung hätte eine bestandene oder bestehende Verfassung erneuert, aber weder diese noch eine neue ins Leben treten lassen, so wären auch die drei gedachten Artikel zugleich von ihr unerfüllt geblieben, und es möchte in einer Klage darüber nicht widersprechend sein, die Zuständigkeit hoher Bundesversammlung gleichzeitig aus jenen verschiedenen Gesetzbestimmungen zu einem Zwecke abzuleiten, der nicht weiter ging, als sich die Erklärung der königlich-herzoglichen Regierung zu erbitten.

Ad 2.

Daß Holstein keine landständische Verfassung habe, weil dessen Landständen einst nur das Steuerbewilligungsrecht zugestanden worden wäre, dürfte schon im Allgemeinen, und von den besondern Verhältnissen Holsteins abgesehen, kein ganz sicherer Schluß sein. In wenig deutschen Staaten, deren ständische Verfassung aus früherer Zeit herrührt, beruht diese auf geschriebenen Constitutionen, wie sie die neuere Zeit geboren hat, und es kann ihnen deswegen eine landständische Verfassung nicht abgesprochen werden. In mehreren sind die Rechte der Landstände meist auf einem durch Landtagsabschiede, landesherrliche Zusicherungen und Reverse sanktionirten Herkommen gegründet, bestehen in mehr und weniger ihnen ertheilten einzelnen Befugnissen.

Hingegen möchte in Holstein eine öffentliche Verfassung recht förmlich entstanden, der Unterverwerfungsvertrag, über dessen Nothwendigkeit zur Entstehung der Herrschergewalt die Theorie streitet, nebst dem Verfassungsvertrage wirklich da sein. Denn als am 4. Dezember 1459 mit dem Grafen und Herzoge Adolph

aus dem schaumburgischen Hause der männliche Stamm der holsteinischen Schauenburger ausging und die Landstandschaften von Schleswig und Holstein den König Christian I von Dänemark zu ihrem künftigen Regenten wählten, so gestand dieser ihnen dagegen, nebst der allgemeinen Bestätigung aller früheren Rechte und Freiheiten sämmtlicher Bewohner jener Lande, zum Theil vor der Huldigung, die §. 1 der Denkschrift, näher angegebenen Rechte zu. Dieses ist auch in der Erklärung der königlich-herzoglichen Gesandtschaft nicht in Abrede gestellt, und nur in dem mit 3) bezeichneten Theile derselben die gänzliche oder theilweise Aufhebung jener Befugnisse darzuthun gesucht worden.

Ad 3.

Die Rechte der Stände, namentlich in Ansehung des Steuerbewilligungsrechts, sollen verloren gegangen sein durch den Lauf der Zeit, in Folge des westphälischen Friedens, der bestehender Heere und durch gewisse andere in der gesandschaftlichen Erklärung erwähnten Umstände.

Auf den Lauf der Zeit möchte sich vergeblich berufen worden sein, und fände auch Verjährung hier statt, wenigstens zu Allgemein. Der westphälische Friede hat, in Rücksicht auf das deutsche Reich, wo er Landstände fand, sie im Gegentheil als einen Bestandtheil der deutschen Landesverfassung befestigt, (Osnabrücker Friede, Art. V. §. 23, §. XI. §. 11; XVIII. §. 4. Gönners deutsches Staatsrecht, §. 251) und am wenigsten, was in Holstein bestand, unbeachtet gelassen, wie sich in einem andern Falle aus desselben (Osnabrücker Frieden, Art. VIII, §. 5) ergiebt, in welchem die holsteinischen Lande von der sonst allgemein in Deutschland gebotenen Aufhebung des Einlagers ausdrücklich ausgenommen wurden, in den Worten: Sed haec omnia Holsatiae constitutione salva et illaesa. An der Errichtung stehender Heere und der Bestimmung des §. 180 des Reichsabschieds von 1654 rc. mußte das Steuerbewilligungsrecht in Frage so wenig scheitern, als heute an dem 58. Artikel der Schlußacte. Der Unterschied zwischen nothwendigen und freiwilligen Landsteuern, den schon das alte deutsche Staatsrecht kannte, ist richtig,

hebt aber das Steuerbewilligungrecht nicht nothwendig auf und kann auch bei den nothwendigen Steuern, z. B. durch die Wahl der Besteuerungsart, wirksam werden (Leist, deutsches Staatsrecht, §. 206—209).

Die angeführte auf dem Landtage zu Kiel im Jahre 1663 von den Ständen geschehene Aeußerung, dürfte, schon ihrer Fassung nach, ganz unpräjudiciell gewesen sein, und aus dem erfolglos auseinander gegangenen Landtage von 1675 ebensowenig etwas folgen. Den Steuerausschreiben vom Jahre 1689 und 90 möchte im Allgemeinen die Ungültigkeit einseitiger Vernichtung vertragsmäßiger Rechte entgegenstehen; die Beruhigung der Stände dabei ist nicht nachgewiesen, sie werden für ein Werk der Noth erklärt und enthalten die Vertröstung auf Landtage, während den Ereignissen der Jahre 17$\frac{1}{12}$ wohl nur die nähere und festere Bestimmung für die Zukunft: „die damalen festgestellte ordinäre Contribution von klösterlichen und adeligen Gründen in Friedenszeiten solle künftig nicht erhöhet, eher vermindert, außerordentliche Contributionen in Kriegszeiten aber, außer in ganz dringenden Fällen nicht ohne Zustimmung des Landtags ausgeschrieben werden ꝛc." rechtlich als Folge, als Modification der früheren Verfassung zuzueignen sein dürfte. Denn daß außerdem ein unbeschränktes Besteuerungsrecht der Regierung, was durch einseitige Behauptungen und Bestimmungen gegen bestehende Verträge wohl nicht erworben werden könne, von den Betheiligten ausdrücklich oder durch ein qualificirtes Stillschweigen anerkannt worden wäre, möchte, wenigstens zur Zeit, nicht nachgewiesen worden sein. Der nach Auflösung des deutschen Reichs dem Königreiche Dänemark erfolgten Einverleibung Holsteins — möchten auch die in verschiedenen deutschen Staaten nach Innen geltend gemachten Wirkungen der erlangten Souveränität rechtlich großen Zweifel unterlegen haben — will man jene hier nicht absprechen, sie möchten aber nach dem Gesichtspunkt, aus welchem man die königliche Privilegien-Confirmation vom 17. August 1816 betrachten zu können glaubt, wieder erloschen sein.

Ad 4.

Da ferner von dem Herrn Gesandten bemerkt wird, daß durch die landesherrliche Confirmation der Privilegien der Prälaten und Ritterschaft die anerkannte Wirksamkeit der holsteinischen Landesverfassung nicht herbeigeführt worden sei ꝛc., so ist eine nähere Erörterung des Sinnes nothwendig, in welchem die königliche Confirmation vom 17. August 1816 zu nehmen sein möchte. Es ist dazu erforderlich, auf die frühern landesherrlichen Confirmationen bis zum Jahre 1671 zurückzugehen.

In dem Jahre 1671 bestätigte König Christian V. die Privilegien, Freiheiten und Begnadungen, wie sie, von Alters her von Grafen zu Fürsten, von Fürsten zu Königen, von Königen zu Fürsten in allen ihren Punkten, Clauseln und Artikeln, von dem einen Privilegien zum andern begriffen, verschrieben, versiegelt, begnadet und gegeben seien, allermaßen dieselben wohl hergebracht, außer was in puncto electionis und — — im Herzogthum Holstein eingeführten Primogeniturrechts darin geändert u. s. w. (Privilegiensammlung von Jansen und Hegewisch S. 221—225).

Königs Christians V. Nachfolger, König Friedrich IV., bestätigte unterm 27. April 1712 die Privilegien mit und unter den väterlichen Reservaten vom Jahre 1671 und nach Maßgebung dessen, so bei der 1711/12 gehaltenen Landtagsversammlung verhandelt worden (Privilegiensammlung S. 243–246).

König Friedrichs IV. Nachfolger, König Christian VI., bestätigte am 12. März 1731 (unbedingt) alle und jede von seinen königlichen Vorfahren Prälaten und Ritterschaft ertheilte Privilegien (Privilegiensammlung S. 254).

Ihm folgte Friedrich V. und dessen Nachfolger, König Christian VII., wurden am 31. März 1766 und 13. Nov. 1773 alle und jede, Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein ertheilte Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten in allen ihren Punkten, Clauseln und Inhaltungen ꝛc. (Privilegiensamml. S. 267 und 269), von des jetzt gnädigst regierenden Königs Friedrichs VI. Majestät aber selbige ganz in dem Maße bestätigt,

solches von Allerhöchstdero Herrn Vaters Majestät unter dem 31. März 1766 und 13. Nov. 1773 geschehen sei (§. 21. der Denkschrift und des Vertrags.)

Ungeachtet nun die Bestätigungen der Könige Christian VI. und VII. ingleichen die neueste von des jetzigen Königs Majestät die Beziehungen auf das, was auf der Landtagsversammlung von 1711/12 geschehen sei, nicht ausdrücklich enthalten, so will man doch annehmen, daß dieses in der allerhöchsten königlichen Absicht gelegen, und es ist darum nothwendig, dem Gedächtnisse zu erneuern, worin jene landtäglichen Verhandlungen bestanden haben.

Durch die, der Denkschrift unter Nr. 5. beigefügten geheimen und Separat-Artikel des Altonaer Recesses von 1709, war landesherrlich verabredet worden, daß, wofern Prälaten und Ritterschaft nach Publicirung des Recesses, durch welchen ihnen eine große Contribution aufgelegt werden sollte, auf einen Landtag dringen würden, ihnen dieser verweigert und lediglich eine Versammlung der Prälaten und Ritterschaft gestattet werden sollte, auf welcher sie nur ein votum consultativum hätten, und irgend einen Eingriff in die landesherrlichen Territorial- und Hoheitsrechte sich nicht erlauben dürften. Würden sie sich nicht fügen, so sollte die Versammlung alsbald dissolvirt werden.

Gleich nach Publicirung des Recesses drangen Prälaten und Ritterschaft auf einen Landtag, und als nach einiger Verzögerung die strengen Steuermandate wirklich erlassen wurden, verdoppelten sie ihre Bemühungen, erhielten aber nur die verabredete Versammlung zu Schleswig. Hier unterhandelten sie fortwährend mit den landesherrlichen Commissarien um einen Landtag von Prälaten, Ritterschaft und Städten, ingleichen um die Bestätigung der Privilegen. Endlich wurde unterm 14. Septbr. 1711 eine Landtagsversammlung, jedoch nur von Prälaten und Ritterschaft nach Rendsburg ausgeschrieben, (Anlage 6^b S. 80 der Denkschrift). Auf solcher begehrten Prälaten und Ritterschaft einen Tag zur königlichen Huldigung und die landesherrliche Privilegienbestätigung, beides für sich und die Städte, in Absicht der Steuern aber dieses: daß man auf diesem Landtage sich wegen

der jährlich zu erlegenden Contribution auf einen gewissen Fuß vereinbaren, Prälaten und Ritterschaft aber mit keiner extraordinären Contribution künftig belegen möge, sondern, wenn in Kriegszeiten die Umstände es erfordern sollten, solche vorher auf einem Landtage proponirt und ein Schluß darüber gefaßt werde.

Nach vielen fruchtlosen Bemühungen, verwilligten die Stände mehr und mehr, doch allezeit unter der ausdrücklichen Bedingung, daß zuvor die Verfassung anerkannt würde. Endlich gaben die Commissarien in Ansehung des Steuerpunktes am 25. Jan. 1712 folgende Erklärung: — ad Nr. 3. daß Regentes geneigt: — das der aller= und gnädigsten Herrschaft sonst unbeschränkt zustehende ius collectandi dahin zu moderiren, daß bei Friedenszeiten die ordinäre Contribution, so wie sie bisher in beiden Fürstenthümern monatlich entrichtet worden, nicht allein nicht erhöhet, sondern, soweit es immer möglich, gemildert und bei Kriegszeiten, wenn die Nothwendigkeit erfordern wird, extraordinäre Auslagen auszuschreiben, solche vorher auf einer Landtagsversammlung Prälaten und Ritterschaft dargethan werden solle.

Diese Resolution wurde unterm 27. April 1712 landesherrlich genehmigt, jedoch, was den Punkt wegen der ordinären und extraordinären Contribution betraf, in der Maße: „als welchen Wir dahin verstanden haben wollen, daß die, von Prälaten und Ritterschaft zu erhebende, ordinäre Contribution bei Friedenszeiten niemals erhöhet, noch bei Kriegszeiten einige extraordinäre Contributionen, ohne die unumgängliche Nothwendigkeit ausgeschrieben, solchen Falls aber Prälaten und Ritterschaft dennoch vorher zu einer Landtagsversammlung, die nur viele Weitläuftigkeiten und Unkosten verursachen würde, nicht convocirt werden sollen rc.

Prälaten und Ritterschaft thaten gegen diese beschränkende Ratification dringende Vorstellung, bezogen sich auf ihre Privilegien, nach welchen, außer der Fräuleinsteuer und der bei einer hauptsächlichen Niederlage, den Ständen ohne vorherigen Landtag keinerlei Steuer angemuthet werden dürfe, ingleichen,

daß von ihnen alles, wozu sie sich verständen, gerade nur unter der Bedingung der Bestätigung jener Privilegien zugesagt worden sei, und baten um Zurücknahme jener Beschränkung.

Hierauf ward ihnen, nach einigen Zwischenacten, unter dem 19. Juli 1712 eine landesherrliche Resolution des Inhalts zu Theil: daß es nicht die landesherrliche Absicht gewesen sei, ihnen die Hoffnung auch zur Milderung der ordinären Contribution zu benehmen, und daß des Landesherrn Meinung auch nicht dahin gehe, alle Landtagsversammlungen für künftig aufzuheben, sondern es hätten dieselben in der mehr angezogenen Clausel nur derentwegen sich so explicirt, weil bei unentbehrlicher Ausschreibung einer extraordinären Contribution in Kriegszeiten dann und wann solche pressante Casus vorzufallen pflegten, daß nicht vorhero weitläufige Zusammenkünfte darüber gehalten werden oder solche einigen Verzug leiden könnten (Denkschrift und Vertrag §. 8. und Privilegiensammlung an den in jener angeführten Orten).

So weit, was auf der Landtagsversammlung von 1711/12 verhandelt und bestimmt wurde, und es möchte, solchen allem nach, der jüngsten königlichen Confirmation vom 17. August 1816 in Ansehung des Besteuerungspunktes schwerlich ein anderer, als der Sinn beigelegt werden können: Prälaten und Ritterschaft von Neuem zu versichern, daß die ordinäre Contribution von klösterlichen und adeligen Gründen fortan niemals erhöhet, eher wo möglich vermindert, außerordentliche Contributionen aber, außer in dringenden Kriegsfällen, nicht anders, als nach gehaltener Landtagsversammlung ausgeschrieben werden sollen.

Ad 5.

Wenn hier der hohen Bundesversammlung die Befugniß abgesprochen werden soll, über die Erfüllung des 56. Art. der Schlußacte zu wachen, so dürfte dieses mit dem 9. 17. 31. u. 33. kaum in Einlaut zu bringen sein, während

Ad 6.

die Behauptung zwar gern zugegeben, indessen die darin ausgesprochene Besorgniß durch die Erklärungen der Reclamanten

(sind sie, wie nicht zu zweifeln ist, aufrichtig gemeint) größtentheils beseitigt wird.

Wenn ferner

Ad 7.

von der königlich herzoglichen Gesandtschaft bemerkt wird, daß in dieser Staatssache rechtliches Gehör nicht verstattet, die Competenz der ehemaligen Reichsgerichte durch die hohe Bundesversammlung nicht ersetzt und von dieser nicht weiter eingeschritten werden könne, als ihr das Recht dazu durch die Art 60. und 61. der Schlußacte gegeben werde, so dürfte hier der Ort zu folgenden Bemerkungen sein.

Fände hohe Bundesversammlung jetzt oder künftig ihre Competenz in der Sache an sich auch nach dem 56. Artikel der Schlußacte gegründet, die Verhältnisse aber zu eigner sofortiger Entscheidung nicht geeignet, so möchte ihr die Befugniß, darüber ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, wohl kaum abzusprechen sein, wogegen, in dem Falle, daß den von den Reclamanten in Anspruch genommenen Rechten der Character des Verfassungsmäßigen abgesprochen würde und man nur sie als gewisse Privilegien betrachtete, sie allerdings — findet hierunter nicht in Holstein eine ganz besondere und abweichende Verfassung statt, was nach der Verpflichtung des Obergerichts zu Glückstadt, über die allergnädigste Privilegien-Confirmation festiglich zu halten, um so weniger zu erwarten ist — den Gegenstand einer richterlichen Erörterung abgeben möchten, und hohe Bundesversammlung sich dafür selbst zu verwenden haben dürfte. Denn so gewiß die Ausübung des Rechts der Besteuerung an sich eine Regierungssache ist, so gewiß sind die aus besonderen Gründen von einzelnen physischen oder moralischen Personen in Anspruch genommenen Steuerbefreiungen keine Staatssache, zu dem Privatrechte dessen, der sie behauptet, gehörig und darum zu einer rechtlichen Erörterung geeignet.

Wenn endlich

Ad 8.

für den Fall, daß von hoher Bundesversammlung eine anerkannte

Ständeverfassung nicht angenommen würde, nur dem Tadel, wegen der diesseitigen Beziehung auf römische Gesetzstellen, mit der zwiefachen Bemerkung begegnet wird, daß das römische Recht hier nur bestätigt, was die Vernunft schon gebietet (ratio scripta) und übrigens es bekannt genug ist, daß, wo der Gegenstand zwar eine Staatssache, die zu entscheidende Frage aber keine dem Staatsrecht eigenthümliche Sache ist, auch in diesem die fremden Rechte ihre volle Anwendung finden, namentlich wenn von Verträgen, Verjährung, Rechtsmitteln, Gradesberechnung und Prozeßgang die Rede ist (Gönners deutsches Staatsrecht, §. 23), so möchte

Ad 9.

der letzte Punkt der gesandtschaftlichen Erklärung durch das, was hierüber in dem ersten gutachtlichen Vortrage gesagt wurde, bereits seine Erledigung finden.

Man hat unter diesen Umständen sich durch die Erklärung der königlich-herzoglichen Gesandtschaft nicht veranlaßt finden können, seine bei dem ersten Vortrage in der Sache geäußerten Ansichten zu ändern, und da von der Gesandtschaft sich eine nähere Erklärung vorbehalten worden ist, darauf antragen zu können geglaubt, sich diese binnen sechs Monaten zu erbitten.

Sollte hohe Bundesversammlung indeß die Meinung von der Anwendbarkeit des 53. Artikels der Schlußacte auf den vorliegenden Fall, besonders auch um deswillen nicht theilen, weil die von des Königs Majestät Prälaten und Ritterschaft am 17. August 1816 neu bestätigten Gerechtsame den Charakter einer förmlichen Verfassung nicht hätten, wie solche gedachter Artikel der Schlußacte voraussetze; so möchte die königlich-herzogliche Regierung durch Allerhöchstderen Gesandtschaft zu ersuchen sein:

1. die hohe Bundesversammlung binnen einer gewissen Frist in Kenntniß setzen zu lassen, wie im Herzogthume Holstein der 13. Artikel der Bundesacte erfüllt worden sei;
2. den Privilegien der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holsteins, namentlich in Ansehung des Steuer-

bewilligungsrechts, in der ihnen unterm 17. August 1816 neu zugesicherten und unter 3. dieses Gutachtens näher zu deuten versuchten Maaße auf keine Weise die Wirksamkeit zu entziehen; auch

3. in dem Falle, daß über deren Umfang zwischen der allerhöchsten Regierung des Herzogthums Holstein und Prälaten und Ritterschaft eine Verschiedenheit der Meinungen obwalten sollte, letzteren auf Verlangen, und waltet hierunter nicht gesetzlich im Herzogthume Holstein eine besondere abweichende Verfassung ob, von welcher der hohen Bundesversammlung Wissenschaft zu geben wäre das rechtliche Gehör deswegen nicht zu versagen.

Graf von Beust.

Von noch größerer Bedeutung war aber das Gutachten des württembergischen Gesandten v. Wangenheim; es bildet den vollkommenen Wendepunkt in den Verfassungssachen am Bundestage und gab Oesterreich die Veranlassung zu einer förmlich gewaltsamen Behandlung der Geschäftsordnung*). Wir lassen es im Wesentlichen folgen:

v. Wangenheims Gutachten.

v. Wangenheim prüfte zuerst die von Dänemark angefochtene Competenz der Bundesversammlung und begann seinen Bericht mit der gewiß richtigen Bemerkung, daß nicht der oder jener das Verfassungswerk in Deutschland betreffende Artikel der Wiener Schlußacte, sondern alle diese Artikel zusammengenommen mit dem 53. an der Spitze die Competenz der Bundesversammlung begründeten, daß aber der 54 Art. in Verbindung mit dem 53. allein genüge, um jede in Verfassungsangelegenheiten bei der Bundesversammlung angebrachte Bitte Betheiligter in Berathung zu nehmen und darauf zu beschließen.

Durch den Art. 13 der Bundesacte und die Art. 53 und 54 der Schlußacte sei die Competenz der Bundesversammlung in

*) Siehe unten die österreichische Abstimmung.

der Art begründet, daß sie befugt sei, schon von Amtswegen über die Erfüllung der darin entstandenen Bestimmungen zu wachen. Wenn sie aber dazu befugt sei, so sei sie noch ausdrücklicher dazu ebensowohl berechtigt als verpflichtet worden, auf die von den Betheiligten geschehene Nachweisung, daß eine landständische Verfassung den in jenen Artikeln enthaltenen Bestimmungen zuwider, nicht Statt finde, die Erfüllung jener Bestimmungen zu bewirken. Was die Bundesversammlung zu thun habe, um dies zu bewirken, sei mit Ausnahme eines Falles, der aber kaum vorkommen werde, auf vollständige Weise bestimmt. (Der ausdrücklich nicht, implicite aber immer auch, vorgesehene Fall, sei der, daß in irgend einem Bundesstaate eine Verfassung weder existire, noch je existirt habe.) Außer diesem Falle habe sich der Gesetzgeber mehrere verschiedene Fälle gedacht, den nämlich, daß in irgend einem Bundesstaate zwar in früheren Zeiten, eine landständische Verfassung existirt habe, die aber nicht mehr in anerkannter Wirksamktit bestehe; dann den, daß in irgend einem Bundesstaate eine landständische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestehe, und endlich den, daß eine landständische Verfassung von dem Bunde besonders garantirt oder so auch nicht garantirt sein könne.

Wir lassen nun die für das Bundesrecht und dessen Fortbildung außerordentlich wichtige sich hieran schließende Deduction Wangenheims wörtlich folgen:

In Beziehung auf den ersten Fall, den nämlich, daß in früheren Zeiten zwar in irgend einem Bundesstaate eine landständische Verfassung existirt habe, die aber nicht mehr in anerkannter Wirksamkeit bestehe, setzt der 55. Artikel der Schlußacte fest: „den souveränen (d. h. von fremder Obergewalt unabhängigen) Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Angelegenheit (der Wiederherstellung einer landständischen Verfassung, zwar ohne Einmischung des Bundes, jedoch) mit Berücksichtigung sowohl der früheren gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen".

Ich habe hier in den Text des 55. Artikels die in Parenthese gesetzten Worte eingeschaltet, um den Sinn dieser gesetzlichen Bestimmungen klar auszusprechen und denselben gegen ein Mißverständniß zu sichern, zu welchem ein von dem Herrn Referenten (Seite 357 der Protokolle) gebrauchter Ausdruck die Veranlassung geben könnte. Ich äußerte die Besorgniß, daß durch jenen Ausdruck ein Mißverständniß des an sich klaren Artikels veranlaßt werden könne, schon während der Berathung über den ersten Vortrag, bei der Stelle, wo der Herr Referent sagt, daß (nach einer, jedoch nur noch problematischen, Erklärung des 56. Artikels der Schlußacte) die früherhin gesetzlich bestandenen Verhältnisse bei der Erfüllung des 13. Artikels der Bundes- und des 54. der Schlußacte zwar berücksichtigt werden können, aber nicht müßten.

Aus dem hier aufgestellten Gegensatze zwischen „können" und „müssen", dürfte vielleicht die Behauptung abgeleitet werden wollen, daß es bei der Erfüllung jener beiden Artikel lediglich in die Willkür der Regierungen gestellt sei, ob sie dabei die früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte berücksichtigen wollen oder nicht. Wer nun diese Behauptung etwa aufstellen möchte, dürfte sich, zur Bekräftigung derselben, auch noch auf den Schlußsatz des 53. Artikels berufen, nach welchem die Anwendung der, in Gemäßheit der, im zweiten Abschnitt der Bundesacte übernommenen Verbindlichkeiten, getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle den Regierungen allein überlassen worden ist.

Allein diese Behauptung wird leicht als eine ganz unbegründete dargestellt werden können.

Denn zuvörderst ist aus dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Sätze des 53. Artikels mit einander stehen, der Sinn des Schlußsatzes desselben so deutlich als möglich bestimmt. Jener Artikel sagt: Obwohl die Regel jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung ausschließt; so soll doch, ausnahmsweise, dieser Einfluß des Bundes auch auf jene Gegenstände der innern Staatseinrichtung

und Staatsverwaltung ausgeübt werden, in Beziehung auf welche sich die Bundesglieder im zweiten Abschnitt der Bundesacte über besondere Bestimmungen vereinigt haben, durch welche gewisse Verhältnisse und Rechte der Unterthanen bestimmt, zugesichert und gewährleistet werden sollen. Damit aber die Ausnahme nicht die Regel untergrabe; so soll dem Bunde nur so viel Recht eingeräumt werden, als dazu gehört, um die Erfüllung der in jenen Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten bei den einzelnen Regierungen zu bewirken, während diesen — den einzelnen Regierungen — allein, d. h. ohne weitere Einmischung des Bundes in das Einzelne, überlassen bleibt, die Anwendung der in Gemäßheit der übernommenen Verbindlichkeiten getroffenen Anordnungen, wodurch jene wirklich erfüllt wurden, sicher zu stellen. Daß aber mit dem Schlußsatze des 53. Artikels nur diese Sicherstellung der richtigen Anwendung jener allgemeinen Anordnungen, durch rechtliche Anstalten im Innern der Bundesstaaten, nicht aber die Befugniß der Regierungn zu einer willkürlichen Entscheidung, gemeint gewesen sein müsse, geht nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch ganz bestimmt aus dem 63. Artikel der Schlußacte hervor, in welchem in Beziehung auf den Rechtszustand der ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen Reichsadels — eines Rechtszustandes, der ebenfalls in die Kategorie der im 53. Artikel erwähnten besonderen Bestimmungen gehört — festgesetzt ist, daß die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten, in einzelnen Fällen, an die competenten Behörden des Bundesstaates. in welchem die Besitzungen der Berechtigten gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden und somit jeder einseitigen legislatorischen Erklärung entzogen sind.

Wenn nun hiermit als erwiesen anzunehmen sein dürfte, daß der Schlußsatz des 53. Artikels nicht nur für die Behauptung: es sei lediglich der Willkür der einzelnen Regierungen

überlassen, ob sie bei der Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte die früherhin gesetzlich bestandenen landständischen Rechte berücksichtigen wollen oder nicht wollen, sondern sogar dagegen spricht, so geht sodann das Hinfällige derselben auch schon aus der Wortstellung in dem 55. Artikel der Schlußacte von selbst hervor.

Die ganze Fassung dieses aus einem Haupt- und einem Zwischen-Satze bestehenden Artikels widerspricht jener schon durch den Zweck der ganzen, das Verfassungswerk in Deutschland betreffenden, Gesetzgebung verworfenen Behauptung auf das allerbestimmteste.

Der Hauptsatz setzt, in Beziehung auf das, was, gegen die Regel, daß der Bund in innere Angelegenheiten der Staaten nicht einwirken soll, in den Artikeln 53 und 54 ausnahmsweise demselben dennoch eingeräumt und, unbeschadet dieser Ausnahme, den einzelnen Regierungen doch wieder allein überlassen wurde, fest:

> „Den souveränen (von fremder Obergewalt unabhängigen) Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese (die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte betreffende) innere Landesangelegenheit (selber und ohne Einmischung des Bundes) zu ordnen."

Dagegen aber giebt der Bund auch wieder Ziel und Maaß für das, was bei dem Ordnen dieser innern Landesangelegenheit den souveränen Fürsten überlassen bleibt, indem der Zwischensatz des Artikels vorschreibt, daß diese innere Landesangelegenheit

> „mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse"

geordnet werden soll.

Sollte jene Behauptung, daß die einzelnen Regierungen bei dem Ordnen dieser innern Landesangelegenheit die älteren ständischen Rechte nach ihrem Gutdünken berücksichtigen oder auch nicht berücksichtigen könnten, durch die Wortstellung den Schein

der Wahrheit, den ihr der Zweck der ganzen Gesetzgebung nicht weniger, als die ausgesprochene und wohl begründete Abneigung der Gesetzgeber, Verfassungen aus bloßen Verstandesbegriffen und ohne Rücksicht auf das, was sich in der Vorzeit auf nothwendige und noch fortwirkende, nicht bloß vorübergehende Weise, gestaltet hat, entstehen zu lassen, auf das allerunzweifelhafteste abspricht, dennoch gewinnen; so mußte der Artikel doch ganz anders und etwa so gefaßt sein: „Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit zu ordnen, und dabei sowohl die früherhin bestandenen ständischen Rechte, als die gegenwärtigen Verhältnisse zu berücksichtigen."

Immerhin gewährt der richtig interpretirte 55. Artikel den Regierungen einen sehr weiten, obgleich bestimmt abgegränzten Spielraum; der weite Umfang dieses Spielraums und die bestimmte Gränze desselben, sind aber beide gleich wohlthätig. Jener erleichtert den Regierungen, die sich im Falle des genannten Artikels befinden, die Lösung der Aufgabe: das Vorrecht, das, im Laufe der Zeiten, vielleicht zum Unrecht geworden, da, wo es wirklich zum Unrecht geworden ist, durch Gleichsetzung der Nichtbevorrechteten mit den Bevorrechteten, zu der Würde des Rechts zu erheben; diese aber verhindert, daß mit dem Vorrechte der Einzelnen nicht auch das Recht Aller zu Grunde gehe; denn sehr wahr ist, was ein holsteinischer Schriftsteller sagt: „Unbesonnene nur verschleudern einen Schatz, weil er nicht das modische Gepräge hat. Vorrechte dürfen zwar den Rechten, aber auch nur allein den Rechten weichen.

Dagegen verordnet, in Beziehung auf den zweiten Fall, wenn nämlich in irgend einem Bundesstaate eine landständische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit besteht, der 56. Artikel der Schlußacte: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Diese Bestimmung ist, wie die Verhandlungen des Wiener Congresses im Jahre 1814 und 1815 beurkunden, offenbar aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß es für ein neues Recht keine Bürgschaft geben könne, wenn das alte Recht spurlos verschwinden dürfte.

Daß jene Bestimmung aus dieser Ueberzeugung wirklich hervorgegangen sei, werde ich später, durch die zu Wien in den Jahren 1814 und 1815 über diese und ähnliche Gegenstände statt gehabten Verhandlungen, nachweisen. Niemand aber erschrecke vor dieser Bestimmung; auch der nicht, welcher, in dem Alten nur Veraltetes, im alten Vorrechte auch ursprüngliches Unrecht zu erblicken, sich hat verführen lassen.

Das Alte war, zu seiner Zeit, neu; das Vorrecht war, zu seiner Zeit, ein gutes Recht; daß, in anderer Zeit, das Alte veraltet, das Vorrecht zum Unrechte geworden sein kann; wer läugnet es?

Wer möchte aber behaupten, daß nicht auch auf dem verfassungsmäßigen Wege, wenn gleich vielleicht ein wenig langsamer, das Veraltete zweckmäßig umgestaltet, das Unrecht dem Rechte zum Opfer gebracht werden könne? Nur der, welcher an der Kraft, welche die Wahrheit auf das menschliche Gemüth übt, ganz und gar verzweifeln zu müssen wähnt! Die Wahrheit und das Recht üben, weil sie göttlichen Ursprungs sind, eine beinahe unwiderstehliche Kraft, die sich nur darum so selten in ihrer ganzen Fülle zeigt, weil die Menschen, welche durch sie wirken zu wollen vorgeben, damit etwas ganz anderes, als die Anerkennung der Wahrheit und des Rechtes üben, nämlich den eigenen, mit jenen größtentheils unverträglichen, Vortheil bezwecken; wo aber wäre das Volk oder wo wären auch die Stände des Volkes aufzuweisen, welche der Regierung widerstanden hätten oder auch nur hätten widerstehen wollen, die Wahrheit um Recht, zur rechten Zeit und rein, in ihren Staatseinrichtungen realisiren wollte? Wo dieses Bestreben nicht gelang — das lehrt die Geschichte — da fehlte es entweder an dem

reinen und festen Willen, oder an der Klugheit der Regierungsorgane.

Ich halte daher die gesetzliche Bestimmung dieses 56. Artikels für sehr weise; wer sie dafür aber auch nicht halten möchte, dem müßte doch die richtige Anwendung derselben, so lange sie gesetzliche Kraft behält, heilig bleiben, da aus dem Nachtheiligen eines gegebenen Gesetzes nicht auf dessen Ungültigkeit geschlossen werden kann.

In Beziehung auf den dritten Fall, den nämlich, wenn der Bund die besondere Garantie einer, in einem Bundesstaate eingeführten, landständischen Verfassung übernommen hat, (denn die Uebernahme der allgemeinen Garantie liegt schon in dem Dasein der, das Verfassungswerk in Deutschland betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen und in den für alle Fälle geltenden Bestimmungen der Artikel 7 und 31 der Schlußacte —) bestimmt der Artikel 60 derselben: „Sie (die Bundesversammlung) erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen."

In einem solchen Falle hat demnach die Bundesversammlung das Recht, in eine Prüfung der garantirten Verfassung einzugehen, den Sinn der einzelnen Artikel zu erörtern, und die Frage: ob der einzelne Fall, der zur Irrung Veranlassung gegeben hat, richtig oder unrichtig unter die Vorschrift der Verfassung subsumirt worden sei, zu entscheiden: denn sie soll, wenn gütliche Ausgleichung nicht zu erzielen ist, als Schiedsrichter entscheiden. Aber auch in einem solchen Falle, darf sie unaufgefordert, weder vermittelnd, noch schiedsrichterlich entscheidend, eintreten, wenn zur Ausgleichung solcher Irrungen anderweitige Mittel und Wege vorgeschrieben sind.

Wenn hingegen über die Auslegung und Anwendung einer landständischen Verfassung, deren besondere Garantie der

Bund nicht übernommen hat, Irrungen entstehen (und dies ist der vierte und letzte der im Gesetze vorgesehenen Fälle); so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, nur die über den 13. Artikel der Bundesacte in der Schlußacte festgesetzten Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Sie muß demnach nach dem Artikel 53 bewirken, daß die übernommene Verbindlichkeit, nach welcher jede landständische Verfassung — sei sie eine alt-bestehende oder neu wieder hergestellte — stattfinden soll, erfüllt und die Anwendung der getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle, jedoch ohne Einmischung des Bundes in die Beurtheilung derselben, gesichert werde.

Wenn nun in einer landständischen Verfassung die Mittel und Wege, wodurch jene Anwendung gesichert und entstandene Irrungen ausgeglichen werden sollen, gesetzlich nicht bestimmt sein sollten; so hat sich die Versammlung auf die Fürsorge zu beschränken, daß solche Mittel und Wege gegeben und eröffnet werden.

Nur dann, wenn die Nichterledigung solcher Irrungen die innere Sicherheit gefährden, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit erregen, oder gar Aufruhr herbeiführen sollte, sollen, außer den in der Bundesverfassung liegenden Mitteln, gütliche Ausgleichung und compromissarische Entscheidung, nach Umständen, auch die im 26. und 27. Artikel der Schlußacte vorgesehenen Maßregeln in Anwendung kommen.

Alles dies scheint unzweideutig aus den Worten des 61. Artikels hervorzugehen, welche so lauten: Außer dem Falle der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle

die Bestimmungen dieses, so wie des 27. Artikels, auch hierbei ihre Anwendung finden.

Dieser Artikel kann, nach Allem, was bishierher auseinander gesetzt wurde, den Bund und dessen Einwirkung nur von dem eigenen, unmittelbar vermittelnden, oder schiedsrichterlich entscheidenden Einschreiten, keineswegs aber davon ausschließen, daß er, falls über die Auslegung oder Anwendung einer nicht besonders garantirten Verfassung Streitigkeiten entständen, und in dieser Mittel und Wege, solche zu beseitigen, gesetzlich nicht vorgeschrieben sein sollten, die Ausmittlung und den Gebrauch jener Mittel und Wege, deren Existenz, selbst bei besonders garantirten Verfassungen, um die Entscheidung von Bundeswegen überflüssig zu machen, als wahrscheinlich vorausgesetzt worden, verlange und erforderlichen Falls bewirke. Denn nicht der Willkühr, sondern dem Rechtssinne der Regierungen sollte ein freier, der unmittelbaren Einwirkung des Bundes, so lang als immer möglich, unzugänglicher Spielraum für wohlthätige Einrichtungen im Innern ihrer Staaten gesichert bleiben. Dem Bunde aber liegt für seinen Zweck nicht nur an der Herstellung, sondern eben so viel an der Aufrechthaltung der hergestellten Verfassungen und ihrer fortsetzten Wirksamkeit. Dieser Zweck des Bundes kann ohne durchgreifende Anwendung der in der Verfassung liegenden Grundsätze auf die Staatsangelegenheiten, hinsichtlich welcher den Ständen gewisse Rechte eingeräumt sind; er kann, ohne bestimmte Einrichtungen, durch welche diejenigen Hindernisse, welche sich der durchgreifenden Anwendung jener Grundsätze entgegenstellen, unmöglich erreicht werden.

Die Annahme, daß der Bund, bei nicht besonders garantirten Verfassungen, sich um die Mittel und Wege, die Anwendung der ihnen festgesetzten Bestimmungen zu sichern, auch, erforderlichen Falls, gar nicht, oder doch nicht früher bekümmern dürfe, als bis aus der gestörten Anwendung der verfassungsmäßigen Grundsätze, Unordnung und Widersetzlichkeit eingerissen seien, würde nicht allein die Gesetzgeber im Bunde, gegen alle

Regeln der Interpretation, mit sich selber und mit ihrer eigenen Gesetzgebung in einen unauflösbaren Widerspruch versetzen, sondern auch die Stände und übrigen Unterthanen eines Landes, in welchem eine nicht besonders garantirte Verfassung verletzt und ihnen dagegen die (von der richterlichen noch immer verschiedene) rechtliche (schiedsrichterliche) Hülfe versagt würde, zur Widersetzlichkeit und zur Unruhestiftung gleichsam herausfordern.

Jene Annahme muß also, als eine durchaus unzulässige, verworfen werden, da, wie die Reclamanten (S. 64 der Denkschrift) mit Recht sagen, unter den verschiedenen Rechtsverletzungen diejenige, welche eine Gerechtsame in einem gegebenen Falle aus den Augen setzt, unstreitig noch die geringere ist, während der, welcher das Rechtsverhältniß überhaupt gar nicht kennen und alle Erörterung desselben versagen wollte, dadurch nicht bloß das einzelne Recht, sondern die allgemeine Grundlage alles Rechts im Staate, aufheben würde.

Sollen nun diese aus den gesetzlichen Bestimmungen der Schlußacte, wie ich hoffe, ungezwungen abgeleiteten Grundsätze auf den vorliegenden speciellen Fall angewendet und der Antrag der Commission darnach beurtheilt werden; so muß dieser Anwendung und Prüfung eine Rückerinnerung an das Petitum der Reclamanten vorangehen.

Das Ansuchen der, aus Prälaten und Ritterschaft gebildeten, Körperschaft geht dahin:

1. die hohe Bundesversammlung wolle ihre, in anerkannter Wirksamkeit bestehende, holsteinische Verfassung in ihrer ganzen, namentlich auch auf die Verbindung mit dem Herzogthume Schleswig bezüglichen Ausdehnung, in Gemäßheit des Artikels 56 der Wiener Schlußacte, ihres Schutzes, ihrer vermittelnden Fürsorge würdigen, daß dieselbe, wie sie sich einer urkundlichen Anerkennung Seiner königlichen Majestät, ihres allergnädigsten Landesherrn, bereits erfreue, so auch practisch anerkannt und beachtet, dem Lande erhalten, und vornehmlich in Hinsicht des Steuerbewilligungsrechts ungekränkt verbleibe;

2. die hohe Bundesversammlung wolle bei Seiner Majestät dem Könige, als Herzoge von Holstein, die Vermittlung auf dem, nach ihrer (der Versammlung) Weisheit, geeignetesten Wege dahin übernehmen, daß den holsteinischen Prälaten und Ritterschaft die Versicherung angedeihe, daß diejenigen Beiträge, welche die klösterlichen und adeligen Gründe interimistisch und bis zu den Bestimmungen des Landtages, außer der ordentlichen Contribution, willig und nach Kräften zu den Staatsbedürfnissen leisten werden, ihren Freiheiten unschädlich seie und auf dem Wege des gütlichen Uebereinkommens, nicht aber des Zwangs, von ihnen erhoben werden sollen;

3. da endlich die holsteinischen Prälaten und Ritterschaft weit entfernt seien, einer Umgestaltung ihrer Landesverfassung in zeitgemäßeren Formen irgend Hinderniß in den Weg legen zu wollen, sie vielmehr die Begründung derselben für das dringendste Landesbedürfniß erkennen, auch, vornehmlich in Hinsicht ihrer schleunigeren hülfreichen Herbeiführung, Hoffnung aus der nachgesuchten Vermittlung schöpfen; so wolle eine hohe Bundesversammlung hochgeneigt dahin vermitteln, daß sie (Prälaten und Ritterschaft) doch, bis zum erwünschten Eintritte dieser neuen Verfassungsordnung, in ihrer rechtlich bestehenden, landesherrlich anerkannten Verfassungsgerechtsame in alle Wege geschützt, ingleichen ihre Vorschläge in Hinsicht der einzuführenden Veränderungen vernommen und berücksichtigt werden, die dermalen in anerkannter Wirksamkeit rechtlich bestehende Verfassung aber, nach den Worten des Artikels 56 der Wiener Schlußacte, anders nicht, als auf dem in dieser Verfassung selbst liegenden Wege, abgeändert werden möge.

Die Reclamanten glauben dieses Ansuchen historisch und rechtlich begründet zu haben.

Bei der Prüfung dieser historischen und rechtlichen Beleuchtung, stellte sich als ganz unzweifelhaftes Resultat dar:

1. daß die, aus Prälaten und Ritterschaft gebildete, Körperschaft als betheiligte anerkannt werden müsse, schon deßwegen, weil die Regierung die Errichtung eines beständigen Ausschusses der Ritter-

schaft, seit 1775, anerkennt, welcher dazu bestimmt ist, das Corps, außer den Versammlungen, vorzustellen, seine Rechte zu wahren und das Nöthige für die Convente des Corps, ohne übrigens auf dessen Verfassung irgend Einfluß zu haben, vorzubereiten; die Convente aber, ohne Nachtheil der Landtage und gerade zum Zwecke der Förderung derselben, seit 1656, mit landesherrlicher Genehmigung eingeführt waren.*)

2. daß die Nachweisung: eine landständische Verfassung finde, den in den Artikel 13 der Bundes- und Artikel 54 der Schlußacte enthaltenen bundesgesetzlichen Bestimmungen zuwider, in ungekränkter, obwohl urkundlich angeblich anerkannter, Wirksamkeit nicht statt, auf hinreichende Weise gegeben sei.

Da dies nun, nach §. 4 dieses Gutachtens, hinreicht, die Competenz der Bundesversammlung in der Art zu begründen, daß die Beschwerde von ihr angenommen und die Erfüllung jener bundesgesetzlichen Bestimmungen bewirkt d. h. eine landständische Verfassung ins practische Leben gerufen werde: so dürfte in dieser Beziehung, der Antrag der Commission — obwohl er vielleicht hinter dem zurückblieb, was er, dem Gesetze zufolge, noch außer der abverlangten Erklärung des dänisch-holsteinischen Gouvernements, hätte enthalten können — vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

Es kam aber auch noch darauf an, zu prüfen: ob die Behauptung der Reclamanten, daß in Holstein eine landständische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestehe, gegründet sei oder nicht?

Erschien dabei diese Behauptung völlig gegründet; so mußte, in Folge des 53., 54. und 56. Artikels (§. 1, 2, 3 und 8 des Gutachtens) darauf angetragen werden, dafür zu sorgen, daß die in anerkannter Wirksamkeit stehende landständische Verfassung in practische Wirksamkeit gesetzt und daran, anders als auf verfassungsmäßigem Wege, nichts geändert werde.

*) Denkschrift §. 4, S. 13 und §. 13, S. 31.

Erschien diese Behauptung völlig ungegründet; so mußte — da eine landständische Verfassung in Holstein, notorisch, in anerkannter Wirksamkeit wenigstens gewesen war — in Folge des 55. Artikels (§. 7 dieses Gutachtens) darauf angetragen werden, dafür zu sorgen, daß das holsteinische Gouvernement diese innere Landesangelegenheit in Ordnung bringe, bei der herzustellenden Verfassung aber, neben den gegenwärtig etwa obwaltenden Verhältnissen, auch die früherhin bestandenen ständischen Rechte berücksichtige.

Erschien aber diese Behauptung zweifelhaft; so mußten diese Zweifel gelöst werden. Der erste Schritt dazu war die Einholung einer Erklärung des holsteinischen Gouvernements auf den Inhalt der von den Reclamanten eingereichten Denkschrift.

Hätte die Commission jene von den Reclamanten aufgestellte Behauptung für unzweifelhaft unbegründet gehalten; so würde sie den Antrag auf Einholung einer Erklärung des Gouvernements nicht gemacht haben; da sie aber diesen Antrag gemacht hat: so muß sie natürlich der Ueberzeugung gewesen sein, daß für jene Behauptung nicht unwichtige Momente vorliegen. Selbst dann aber, wenn ihr diese Momente als entscheidende vorgekommen sein sollten, würde sie dennoch — auch abgesehen von dem: Audiatur et altera pars — in der Ehrfurcht vor dem Monarchen Dänemarks, und in dem auf Seine Gerechtigkeitsliebe gesetzten Vertrauen, einen Bestimmungsgrund gefunden haben, nicht anders, als geschehen, ihren Antrag zu stellen, der nun, von allen gesetzlichen Gesichtspunkten aus geprüft, wohl als gerechtfertigt wird anerkannt werden müssen.

Unter diesen Umständen werden die Einwendungen, welche der Herr Graf von Eyben gegen die aus dem 56. Artikel abgeleitete Competenz erhoben hat, nicht mehr als solche angesehen werden können, welche die Competenz selbst berühren, sondern vielmehr als solche, welche der von den Prälaten und Ritterschaft aufgestellten Behauptung, daß in Holstein eine ständische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestehe, entgegengesetzt werden.

Wenn der 56. Artikel der Schlußacte, selbst bei einer von den übrigen, das Verfassungswerk betreffenden, Artikeln abgesonderten Betrachtung desselben, die Bundesversammlung in dem Augenblicke, in welchem sich Betheiligte darauf berufen, zu der Prüfung, ob dieser Artikel anschlage oder nicht, verpflichtet; so ist, schon durch jene Berufung darauf, ihre Competenz begründet. Vermöge ihrer Competenz entscheidet sie dann erst die Frage: ob der angerufene Artikel mit Recht und mit Unrecht angerufen worden sei.

Der Herr Graf von Eyben gesteht nun zwar ein, daß dem Lande Holstein Privilegien und unter Anderen auch das der freien Steuerbewilligung gegeben gewesen sei; widerspricht aber jener Behauptung, daß diese Privilegien noch in anerkannter Wirksamkeit seien.

Nach dieser Erklärung scheint nun eine, wenn auch nur vorläufige, Erörterung der Puncte, worauf es bei der Beurtheilung der Behauptung und Gegenbehauptung ankommen dürfte, nicht mehr umgangen werden zu können.

Es wird also untersucht werden müssen, ob das Herzogthum Holstein eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung besitze, und, da der Herr Graf von Eyben bereits einige Gründe angegeben hat, aus welchen hervorgehen soll, daß eine solche Verfassung in Holstein nicht bestehe, so wird jene Untersuchung in zwei Theile zerfallen müssen, wovon der eine sich mit Beleuchtung jener Gründe; der andere mit der Aufstelluüg derjenigen Momente, welche der Behauptung der Reclamanten zur Seite stehen dürften, zu beschäftigen haben wird.

---

v. Wangenheim ging nun zu der Prüfung über, ob das Herzogthum Holstein eine, in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung besitze? und beleuchtete zuerst die für die Verneinung dieser Frage vorläufig angeführten Gründe. Er sagte:

Der Herr Referent hat diese Gründe, für den dermaligen Zweck seines Vortrags, so gut gewürdigt, daß ich mich, unbeschadet der Vollständigkeit meiner Abstimmung, um so mehr auf einige Hauptmomente beschränken darf, als ich, in der zweiten Unterabtheilung derselben, die für die Bejahung der aufgeworfenen Frage sprechenden Gründe im Zusammenhange vortragen werde.

Das größte Gewicht legt die gesandtschaftliche Erklärung auf die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und auf die, in Folge dieses Ereignisses, bewirkte Einverleibung des Herzogthums Holstein in das König Dänemark.

Daß aus der Auflösung der Reichsverfassung die Vernichtung der deutschen Territorialverfassungen nicht gerechtfertigt werden könne, ist ein von den ausgezeichnetesten Publicisten unsers gemeinsamen Vaterlandes hinlänglich erwiesener Satz. Ich will aber, statt aller übrigen, nur einen einzigen sprechen lassen, weil er zugleich Staatsmann und Minister eines Staates ist, dessen Verfassung ebenfalls, per injuriam temporum, vernichtet war.

Graf Münster, einer der königlich hannöverischen Bevollmächtigten am Wiener Congresse, sagt, im Einverständnisse mit seinem Mitbevollmächtigten, in einer, unter dem 21. Oct. 1814, an das Comité der fünf deutschen Höfe (Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Württemberg) gerichteten Note, in Beziehung auf gewisse, von Baiern und Württemberg geäußerte Widersprüche darüber Folgendes: „Seine königliche Hoheit der Prinz-Regent von Großbritannien und Hannover können den Satz nicht anerkennen, daß, selbst nach den Veränderungen, die in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingte und rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen. Der Grundsatz, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorialverfassung der deutschen Staaten — in so fern diese nicht Puncte betraf, die ausschließlich ihr Verhältniß mit dem Reiche bezweckten — im rechtlichen Sinne nach sich ziehe, läßt sich keineswegs zugeben. Ein Repräsentativ-System ist in Deutschland, von den

ältesten Zeiten her, Rechtens gewesen. In vielen Staaten beruhten dessen Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen; und selbst in denjenigen Landen, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch schützten."

Demnach dürfte ein Umsturz einer Territorialverfassung, welche, wie die holsteinische Verfassung, auf förmlich, zwischen den Landesherrn und ihren Unterthanen, für sich und ihre Nachfolger, abgeschlossenen und eidlich bestätigten Verträgen beruhte, mit dem Verfalle der deutschen Reichsverfassung, im rechtlichen Sinne, wohl nicht zu rechtfertigen sein.

Dies haben auch die deutschen Fürsten wohl eingesehen, und, da es dem Herrn Grafen Eyben, bei der Gelegenheit, als er seiner Erklärung noch einige mündlich vorgetragene Nachträge hinzufügte, gefallen hat, unter denjenigen Fürsten, welche sich nach Auflösung des Reichsverbandes veranlaßt sahen, ebenfalls die Verfassung ihres Landes aufzuheben, auch den Höchstseligen König von Württemberg zu nennen; so wird es mir, der ich es mir zur Ehre rechne, unter diesem Fürsten, meinem zweiten Vaterlande, gedient zu haben, um so mehr gestattet sein, darüber ein Wort zu sagen, als dasselbe für die Sache, welche hier verhandelt wird, nicht einmal außer näherer Beziehung stehen dürfte.

Friedrich, der erste König von Württemberg, der, in den Zeiten des Schreckens, der Gefahr und des drückendsten Despotismus, der von Außen geübt wurde, Männliches gethan hat, um Sich und Seinem Volke so viel von nationaler Selbstständigkeit zu erhalten, als nur immer aus dem allgemeinen Schiffbruche gerettet werden konnte, der es zu verhindern wußte, daß der Württemberger französischen Gesetzen huldigte, daß er in Spanien sein Blut vergießen, vor französischen Ministern kriechen oder dem Einflusse der französischen geheimen Polizei unterliegen mußte, hob freilich die Verfassung Seines Landes

auch auf. Es hat tief geschmerzt: allein die Geschichte wird die Gesinnung, mit der — und die Verhältnisse, unter welchen es geschah, besser zu würdigen wissen, als die Zeitgenossen sie würdigten, die in ihren Ansichten nothwendig befangen waren.

Es sei erlaubt, darüber und über das, was Er, um die Wunde, welche die Aufhebung der Landesverfassung geschlagen hatte, zu heilen, für nothwendig hielt, in einer Verordnung, die Er während des Wiener Congresses erließ, Ihn Selber sprechen zu lassen:

„Von dem Augenblicke an, als gebieterische politische Verhältnisse die Staatsveränderung von 1806 herbeigeführt hatten, faßten Wir den festen Entschluß, Unserm Königreiche, sobald der Drang der Umstände aufgehört haben und ein fester Stand der Dinge eingetreten sein würde, eine, seiner innern und äußern Lage, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staates angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu geben. Die Ausführung dieses Entschlusses verzögerte sich durch die nachmaligen Zeitereignisse, welche die Vornahme einer solchen wesentlichen Grundeinrichtung der ganzen Staatsorganisation nicht räthlich machen konnten. Erst die, im vorigen Jahre eingetretene, Veränderung in den öffentlichen Angelegenheiten konnte diesem, Unserm landesväterlichen Herzen so angelegenen, Wunsch der Ausführung näher bringen, und Wir würden daher, gleich nach Abschließung des pariser Friedens, denselben in Erfüllung gebracht haben, wenn nicht von dem, zu vollständiger Berichtigung des allgemeinen Friedens beschlossenen, Congresse in Wien, Abänderungen in den inneren und äußeren Verhältnissen des Königreichs zu erwarten gewesen wären, und es daher zweckmäßiger geschienen hätte, die Ausführung auf die Resultate jenes Congresses auszusetzen. Indessen haben Wir, gleich Anfangs, in den zu Behandlung der deutschen Angelegenheiten statt gehabten

Conferenzen der zu Wien versammelten Souveräns Unsern festen Entschluß und die Absicht der Einführung einer Ständeverfassung im Königreiche erklärt. Da aber die Endresultate dieses Congresses nicht so schnell, als Wir in Beziehung auf jene Absicht gewünscht hätten, herbeigeführt werden konnten: so finden Wir Uns bewogen, Unserm Volke die ihm bestimmte Wohlthat nun nicht länger vorzuenthalten, und dadurch öffentlich zu beweisen, daß nicht eine äußere Nothwendigkeit oder eine gegen Andere eingegangene Verbindlichkeit, sondern bloß die feste Ueberzeugung von dem Bedürffnisse einer angemessenen ständischen Verfassung für das wesentliche Interesse des Staates, und der Wunsch Uns geleitet haben, auch hierdurch, nach 17 stürmischen Jahren, in welchen die Vorsehung Uns und Unser Reich erhalten hat, das Glück Unsers Volkes für künftige Generationen dauerhaft zu begründen. Wir haben zu dem Ende die Grundzüge einer solchen Verfassung, worin die Zusammensetzung der Stände, der ihnen zukommende Antheil an der Gesetzgebung und der Besteuerung, das Recht, ihre Bitten und Wünsche vor dem Throne niederzulegen, so wie allgemeine und wesentliche Rechte und Verpflichtungen der Unterthanen bestimmt werden, entworfen und eine Commission von Staatsdienern, als verschiedenen Classen der Nation, verschieden nach Stand, Amtsverhältnissen, Religionsbekenntniß und Güterbesitz, mit dem Auftrage niedergesetzt, den hiernach reiflich ausgearbeiteten Entwurf einer Repräsentativ-Verfassung für das Reich Uns zur Genehmigung vorzulegen, die von Uns sanctionirte Verfassungsurkunde werden Wir sodann der ständischen Repräsentation, welche Wir auf den 15. März d. J. (1815) hier zu versammeln gedenken, übergeben, sie beschwören, und in volle Ausübung setzen lassen u. s. w."

Friedrich I. verlangte von der einberufenen ständischen Repräsentation, ohne vorhergegangene Prüfung dieses Entwurfs und punctweise Einwilligung der Stände, keinen Eid, und da diese — obwohl, in dem ersten Entwurfe schon, das Recht, die Geschäfte des Landtags durch Ausschüsse vorbereiten zu lassen; das Recht der Selbstbesteuerung; das Recht, die Verwendung der zu gewissen Zwecken verwilligten Steuern zu controlliren und nur für nachgewiesene Bedürfnisse des Staats Abgaben zu bewilligen; das Recht, bei der Gesetzgebung, innerhalb genau und richtig bestimmter Gränzen, zu concurriren; das Recht, die Staatsdiener verantwortlich zu machen, jeden Staatsdienst, ohne Rücksicht auf Geburt, zu ambiren, der gleichen Vertheilung der Lasten u. s. w. eingeräumt worden war — darin dennoch die früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte des Herzogthums Württemberg nicht hinlänglich berücksichtigt fanden, verschmähte es dieser Regent, der von Seiner Würde einen hohen Begriff hatte, und die Kraft, sie respectiren zu machen, auf ausgezeichnete Weise in sich trug, nicht, sich mit den zusammenberufenen Ständen über eine Grundlage weiterer Verhandlungen über die künftige Verfassung des Landes zu vereinigen, aus welchen Verhandlungen, da Ihn Selber der Tod überraschte, unter der Leitung Seiner jetzt regierenden königlichen Majestät, die jetzige Verfassung, von allen Seiten geprüft und anerkannt, als ein Kleinod des Fürsten und des Volkes hervorgegangen ist.

So viel, auf die ungesucht dazu mir gegebene Veranlassung, zu sagen, glaubte ich den Manen dieses, in Seinen trefflichen Regenten-Eigenschaften nicht genug erkannten, Fürsten schuldig zu sein, und ich glaubte diese Pflicht um so unbesorgter auch hier erfüllen zu dürfen, da aus der mitgetheilten Verordnung, übereinstimmend mit den Aeußerungen des königlich baierischen Gouvernements auf dem Congresse zu Wien, deutlich hervorgeht, daß die, von beiden Regierungen, gegen eine ausgedehntere Fassung des 13. Artikels der Bundesacte, auf jenem Congresse erhobenen Widersprüche nicht den Zweck hatten, der Regierungswillkür freieren Spielraum zu lassen, sondern nur den, den Bundes-

staaten, dem Bunde gegenüber, diejenige Selbstständigkeit zu sichern, welche nöthig ist, um der Mißkennung der landesherrlichen Macht im eigenen Staate, und dem allerdings möglichen Mißbrauch der Bundesgewalt zu entgehen.

So wenig, als in der Auflösung der deutschen Reichsverfassung der Grund gefunden werden kann, die holsteinische Verfassung als eine solche, welche im rechtlichen Sinne nicht mehr bestände, zu betrachten; ebensowenig bietet zu solcher Betrachtungsweise die temporäre Einverleibung Holsteins in das Königreich Dänemark irgend einen Rechtsgrund dar.

Es würde sich, vom politischen Standpuncte aus, schon gegen den Act der Einverleibung selbst, viel sagen lassen, da damals, als das holsteinische Grafenhaus mit dem Herzogthume Schleswig im Jahre 1326 (Privilegiensammlung S. 26) erblich belehnt ward, die Anordnung für nöthig gehalten wurde, daß dasselbe niemals wieder an die Krone Dänemarks so zurückfallen solle, daß Ein Herr über beide sei.

Ward nun gleich diese Satzung, unter Zustimmung der Landstände, bald wieder anders festgestellt; so geht doch so viel daraus hervor, daß jener Act, der schon für ein, mit Deutschland nicht verbundenes Land als ein bedenklicher erachtet wurde, in Beziehung auf Holstein noch größere Bedenklichkeiten erregen mußte.

Es ist aber, selbst in und mit diesem Einverleibungsact Holsteins in Dänemark, weder die Nothwendigkeit, noch die Wirklichkeit gegeben, daß, um seinetwillen, die holsteinische Landesverfassung als rechtlich zu Grunde gegangen betrachtet werden müsse.

Nicht die Nothwendigkeit: denn wie lange wurde nicht das Herzogthum Schleswig, das nie mit Deutschland verbunden war, in inniger Einigung, selbst mit dem mit Deutschland verbundenen Holstein, von den Königen von Dänemark regiert, ohne daß diese sich gedrungen gefühlt hätten, diese Einigung zu lösen und Schleswig in einen verfassungslosen Zustand zu versetzen! Derselbe König, welcher im Jahre 1660 das imperium absolutum

über sein Königreich, für sich und seinen Stamm, durch freie Uebertragung, erwarb, bestätigte in einer, nur in puncto electionis abgeänderten, sonst aber mit allen früheren gleich bündigen, Urkunde und unter eidlicher Betheuerung, für sich und seine Nachkommen, sämmtliche Privilegien der Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Städte, und fuhr fort, in beiden Herzogthümern, nach den Grundlagen der alten vertragsmäßigen Landesverfassung zu regieren, und Landtag halten zu lassen.

Nicht die Wirklichkeit: denn, in dem, wegen der Einverleibung des Herzogthums Holstein in das Königreich Dänemark, ergangenen königlichen Patente vom September 1806 ist, wenn ich dieses, bloß vorgelesene, in den Acten aber nicht befindliche, Patent nicht ganz unrichtig verstanden habe, der Aufhebung der Landesverfassung förmlich nicht nur nicht gedacht, sondern es dauerte auch, mit Vorwissen der Regierung, die Deputation der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, deren Attribute durch ein Regulativ von 1778 normirt sind, bis zu dem heutigen Tage fort.*)

Wenn aber auch diese beiden Ereignisse — die Auflösung des Reichsverbandes und die Einverleibung Holsteins in das Königreich Dänemark — die Vernichtung der holsteinischen Territorialverfassung zur Folge gehabt hätten, und zur Folge hätten haben müssen, so ist doch seitdem an die Stelle des Reichs, wenn auch mit bedeutenden Modificationen, der deutsche Bund getreten, und Holstein ist, ausgeschieden von der Verschmelzung mit Dänemark, wieder mit Deutschland verbunden worden.

Alles Recht aber, was durch jene beiden Ereignisse etwa hätte vernichtet worden sein können, ist durch die Bestätigung der Privilegien, welche Seine Majestät der König von Dänemark, in Folge seines Beitritts zum deutschen Bunde, dem Corps der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft unter dem 17. Aug. 1816

---

*) Denkschrift S. 60, Nr. 2.

ertheilte, aus der Vernichtung lebendig wieder hervorgetreten, da diese Bestätigung den Rechtszustand von 1766 und 1773 unbedingt wieder hergestellt hat.

Dagegen wird zwar eingewendet, daß diese neueste Confirmation vom 17. August 1816 nur specielle Vorrechte der Prälaten und der Ritterschaft, keineswegs aber die Privilegien der vormaligen Landstände, welche aus Prälaten, Ritterschaft und Städten zusammengesetzt gewesen seien, bestätigt habe; daß demnach in keinem Falle gesagt werden könne, die holsteinische Landesverfassung und das in ihr begründete Steuerbewilligungsrecht sei neuerlich wieder anerkannt worden und in rechtliche Wirksamkeit getreten.

Diese Einwendung würde, wäre sie begründet oder könnte sie begründet werden, allerdings von entscheidendem Gewichte bei der Frage sein: ob des Königs von Dänemark Majestät die alte holsteinische Verfassung, wie sie in den Jahren 1766 und 1773 bestätigt wurde, wieder anzuerkennen verpflichtet und dieselbe anders, als auf verfassungsmäßigem Wege, abzuändern nicht berechtigt sei? oder ob Allerhöchstdieselben eine neue Verfassung geben können, wobei jedoch die früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte ebenfalls zu berücksichtigen wären?

Ob nun wohl der Erfolg, namentlich in Beziehung auf das Steuerbewilligungsrecht, dessen Erhaltung die Reclamanten überall als die Hauptsache darstellen, ziemlich der nämliche sein dürfte, ob die Verfassung auf den Grund des 56. oder auf den Grund des richtig verstandenen 55. Artikels wieder ins Leben gerufen und zur Anwendung auf die einzelnen Fälle gebracht wird: so hat doch die Bundesversammlung weniger den Erfolg, als die richtige Anwendung des gerade hier einschlagenden Gesetzes, ins Auge zu fassen.

Allein die Reclamanten haben jene Einwendung vorhergesehen und haben sie durch ihre beurkundete Darstellung (S. 62 Num. 3 und 4 der Denkschrift) völlig entkräftet.

Zu dem Beweise aber, daß es sich, in jener Urkunde, welche alle und jede, den Prälaten früherhin ertheilte Privilegien,

Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, eben so, wie dieses ao. 1766 und 1773 geschehen, bestätigte, nicht bloß von speciellen Vorrechten derselben, sondern auch von dem ihnen zustehenden ständischen Rechte, handelt, genügt die Thatsache, daß die Regierung dieses selber anerkannt hat, indem sie als Grund der, auf die Bitte der Reclamanten, ihnen über den Inhalt ihrer Privilegien rechtliches Gehör zu gestatten, ertheilten abschläglichen Resolution, anführte,

daß die Landesverfassung keiner Erörterung auf dem Wege Rechtens unterworfen sein könne.*)

Es ist freilich nicht zu verkennen, daß eine bloß aus Prälaten und Ritterschaft bestehende Landstandschaft weder dem Wohle des Landes zusagen, noch mit alt-verfassungsmäßigen Gerechtsamen der Holsteiner in Einklang gebracht werden könne: allein eben so wahr ist es, daß dergleichen Verfassungsweise in Deutschland gar nicht selten war, und daß der schleswig-holsteinische, aus Prälaten und Ritterschaft bestehende, Landtag als solcher anerkannt und daß auf dem Landtage von 1711 und 1712 eine, nicht ohne neuen Landtag abzuändernde, Steuerordnung für die berufenen und anwesenden Stände getroffen wurde. (S. 80 und S. 23 der Denkschrift.)

Die Nachtheile einer so einseitigen Repräsentation, wie die holsteinische, die dermalen in der That noch einseitiger ist, als sie in der gesandtschaftlichen Erklärung dargestellt wird, wohl würdigend, erinnert diese Erklärung auch daran, daß, wenn die frühere Verfassung Holsteins als eine solche, welche noch oder wieder in anerkannter Wirksamkeit sei, betrachtet werden müßte und daher nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden könnte, durch diese Verfassung, nach welcher die Landstandschaft nur auf Prälaten, ritterschaftlichen Gutsbesitzern und einer gewissen Anzahl von Städten beruhte; nach welcher, außer den königlichen Landdistricten, der dritte Theil des Landes, mit den Städten Glückstadt und Altona, durchaus nicht vertreten

*) Denkschrift §. 24.

gewesen sei; und nach welcher sich alle Vortheile nur auf Seiten des priviligirten Adels, alle Nachtheile aber auf Seiten des Bürger- und Bauern-Standes befunden hätten — die gesandtschaftliche Erklärung, sage ich — erinnert daran, daß, unter solchen Umständen, alle diejenigen, den Forderungen der Zeit und der Verhältnisse entsprechende Institutionen würden entbehrt werden müssen, welche dermalen, in der Absicht, die Besteuerungsfähigkeit der Unterthanen zum Maaßstabe der Abgaben zu machen und diese verhältnißmäßig gleich zu vertheilen, theils schon gegründet wären, theils bei der Erfüllung des 13. Artikels, nach der Intention Seiner königlichen Majestät, noch gegründet werden dürften.

Ich habe schon oben (§. 8) die Besorgniß vor den üblen Folgen der, in dem Art. 56 der Schlußacte enthaltenen, gesetzlichen Bestimmung, nach welcher alte, in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassungen, einseitig nicht abgeändert werden können, im Allgemeinen zu beseitigen gesucht; in dem vorliegenden Falle aber läßt sie sich beinahe auf Null zurückbringen.

Denn, nachdem Prälaten und Ritterschaft, welche überhaupt daran, daß die Städte im Gebrauche ihrer Landstandschaft beeinträchtigt wurden, ganz unschuldig sind — die politische Bedeutung ihres Standes und die Bedingungen, unter welchen diese in unserer Zeit allein erhalten werden kann, richtig beurtheilend — schon am 26. April 1817, also nicht lange nach der Bestätigung ihrer Privilegien, auf amtliche Weise erklärt und in der hier eingereichten Denkschrift (S. 66 und 70) ausdrücklich wiederholt haben,

> daß sie, gleich ihren Mitbürgern, von der Hoffnung und dem Vertrauen belebt, es werde die Verfassung dieser Lande, deren Wiederaufrichtung sie von der Huld und Gerechtigkeit ihres geliebten Landesherrn erwarten dürfen, auf liberalen Grundsätzen und einer allgemeinen Landesvertretung begründet werden, so, daß vor Allem das Recht der Steuerbewilligung gesichert bleibe, keinesweges die Absicht haben, in der künftigen directen Grund-

steuer, nach welchem Maaßstabe diese auch verfassungsmäßig angeordnet werden und, durch Bewilligung der Stände, zu der hergebrachten ordinären Contribution hinzukommen möchte, irgend eine Bevorzugung vor den übrigen Landen zu begehren —

dürfen diese Anerbietungen, von Seiten der Regierung, mit einiger Vorsicht, nur acceptirt werden, um jene Institutionen, welche dieselbe in Beziehung auf Repräsentation und Vertheilung der Lasten beabsichtigt, gegen jede unpolitische Regung des Egoism sicher zu stellen.

Ich rede von einer vorsichtigen Acceptation jener Anerbietungen, weil Prälaten und Ritterschaft, zur Zeit, in Beziehung auf Abgaben, nur in Betreff der directen Grundsteuer ihren alten Vorrechten zu entsagen erklärt haben: allein die zuversichtliche Hoffnung, daß bei den Verhandlungen über eine Verbesserung der anerkannten alten Verfassung, sobald nur die Absicht der Regierung dahin wirklich ausgesprochen und bethätigt werden wird, jener Verzicht auf alle Steuern werde ausgedehnt werden, ist um so weniger aufzugeben, als das Bestreben, dem Zeitgemäßen sich zu fügen, in andern Erklärungen der Bevorrechteten (Seite 1 u. 64 der Denkschrift), so wie in der Bitte um Vermittlung, wenigstens angedeutet ist. In jedem Falle aber handelt es sich hier von der Wiederherstellung anerkannter Rechte, welche geachtet werden müßten, wenn auch von zeitgemäßer Umgestaltung derselben gar keine Rede sein könnte.

Was sich nun für das Anerkenntniß dieser alten Rechte anführen läßt und dafür angeführt worden ist, das soll der nächste Abschnitt dieses Gutachtens, im Zusammenhange, kurz darstellen.

Dieser Darstellung aber schicke ich bloß noch den, keines Beweises mehr bedürftigen, Satz eines baierischen Publicisten voraus: Anerkannt ist die Wirksamkeit einer Verfassung, wenn über dieselbe die Betheiligten ihren übereinstimmenden Willen, durch Urkunden oder durch die That, erklärt haben.

B. Aufstellung der für die Bejahung der Frage sprechenden Gründe.

Daß in Holstein eine landständische Verfassung, welche den Landständen gewisse Rechte gab, existirte, ist bewiesen und in der gesandtschaftlichen Erklärung auch anerkannt.

König Christian I. stellte ao. 1460, als erkorner Landesherr, für sich und seine Nachfolger, die eidliche Aussage und Erklärung aus,

daß ein jeder Einwohner dieser Lande bei seinem Rechte und seiner Freiheit bleiben solle, auch daß denjenigen solche bestätigt und verbrieft werden sollen, welche das verlangen möchten.

Diese Zusicherung bezieht sich so wenig allein auf die landtagenden Stände — Prälaten, Ritterschaft und größeren Städte — daß vielmehr auch die kleineren Städte, ja Kaufleute und Wandersleute, genannt sind.

Unter den mancherlei zugesicherten Rechten und Freiheiten befindet sich

1. die Zusicherung, daß Schleswig und Holstein ewig beisammen, ungetheilt, sein sollen;

2. die Zusicherung: Wir, Unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen auch keine Schatzung oder Bede legen auf die Einwohner dieser Lande, sammt und sonders, ausgenommen Unsere eigenen Bonden und Lansten, die unversetzt und unverpfändet sind, ohne freundliche Einwilligung und Zulassung, einträchtige Zustimmung aller Räthe **und** Mannschaft dieser Lande.

Durch eine zweite Handfeste von demselben Jahre,

3. die Zusicherung, wo möglich, jährliche Landtage zu halten.*)

So vielfältig und nachdrücklich auch die Versuche der spätern Zeit waren, diese Verfassung, namentlich aber das Recht der

*) Denkschrift §. 1. Gesandtschaftliche Erklärung S. 4.

Landtage und der Steuerverwilligung, zu untergraben; so gelangten dieselben doch nur bis auf einen gewissen Grad.

1. Die Städte wurden zu dem Landtage von 1711, zum ersten Male, nicht convocirt, und die Vorstellungen, welche die Ritterschaft gegen die Ausschließung ihrer alten Mitstände machte, blieben unerhört.

2. Prälaten und Ritterschaft verglichen sich mit landesherrlichen Commissarien unter Anderem auch dahin, daß bei Friedenszeiten die ordinäre Contribution, wie sie bisher in beiden Fürstenthümern monatlich entrichtet worden, nicht allein nicht erhöht, sondern, so weit es immer möglich, gemildert, und bei Kriegszeiten, wenn die Nothwendigkeit erfordern werde, extraordinäre Auflagen auszuschreiben, solche vorher löbl. Prälaten und Ritterschaft, auf einer Landtagsversammlung, dargethan werden solle.

Bei der Ratification dieser zum Abschlusse gebrachten Verhandlung wurde aber gerade dieser Punct, wegen der ordinären und extraordinären Contribution, durch die Clausel ausgeschlossen: daß die von Prälaten und Ritterschaft zu erhebende ordinäre Contribution bei Friedenszeiten niemals erhöht, noch bei Kriegszeiten extraordinäre Contribution, ohne deren unumgängliche Nothwendigkeit, ausgeschrieben, solchenfalls aber Prälaten und Ritterschaft dennoch vorher zu einer Landtagsversammlung, die nur viele Weitläufigkeiten und Unkosten verursachen würde, nicht convocirt werden sollen.

Auf die Erklärung der Stände aber, daß Alles, wozu sie sich verstanden, gerade nur unter der Bedingung der Bestätigung des Rechts, ohne vorherigen Landtag sich keinerlei Steuern anmuthen zu lassen, zugesagt hätten, erhielten sie am 16. Juli 1712 eine Erläuterung der, Prälaten und Ritterschaft gegebenen, den Punct der Contribution betreffenden, Ratification dahin:

1. es sei nicht die landesherrliche Absicht gewesen, ihnen die Hoffnung auch zu Milderung der ordinären Contribution zu benehmen;

2. auch gehe der Landesherren Meinung nicht dahin, alle Landtagsversammlungen für künftig aufzuheben, sondern es hätten dieselben, in der mehr angezogenen Clausel, nur derentwegen sich so explicirt, „weiln, bei unentbehrlicher Ausschreibung einer extraordinären Contribution in Kriegszeiten, dann und wann solche pressante Casus vorzufallen pflegen, daß nicht vorhero weitläufige Zusammenkünfte darüber gehalten werden oder selbige einigen Verzug erleiden könnten."

Und so scheinen die Reclamanten mit Recht behaupten zu können, daß diese auf dem alten Grundvertrage ruhende Landtagssatzung — nach welcher die ordinäre Contribution von klösterlichen und adeligen Gründen fortan niemals erhöht, außerordentliche Contribution aber, außer in dringenden Kriegsfällen, nicht anders, als nach gehaltener Landtagsversammlung, ausgeschrieben werden könne — ihre rechtliche Verbindlichkeit bis zu einem neuen Landtage behaupte.

Seit dieser Zeit (1712) ist kein Landtag wieder gewesen; indessen behaupten die Reclamanten, daß auch während dieser Zeit,

1. die ordentliche Contribution, Trotz eines ao. 1717 gemachten Versuchs, unerhöht verblieb;

2. der Landtag nie vergessen, vielmehr angeregt und auch (1721) anerkannt worden sei;

3. den holsteinischen Prälaten und der Ritterschaft bis zum Jahre 1773 nicht allein keine ordentliche Grundsteuer, außer der hergebrachten, sondern überhaupt keine bleibende Steuer, welcher Art sie sei, angemuthet worden wäre.*)

Belege sind für diese Behauptung nur zum Theil beigebracht: allein dennoch wird, selbst wenn factische Störungen des im Jahre 1712 anerkannten Rechts sollten nachgewiesen werden

---

*) Denkschrift §. 11.

können, die anerkannte rechtliche Wirksamkeit der Verfassung, selbst in der Periode von 1712 bis 1766 und 1777, zugestanden werden müssen:

1. weil König Christian VII. (der Vater des jetzt regierenden Königs) am 31. Mai 1766 die Privilegien, auf geschehenes Ansuchen, dahin bestätigte:

„Wir confirmiren und bestätigten also alle und jede, von Unsern höchstseligen königlichen Herrn Vorfahren, ermeldten Prälaten und Ritterschaft ertheilten Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, in allen ihren Puncten, Clauseln und Inhaltungen, hiermit und in Kraft dieses, bester- und beständiger-maßen ag. dergestalt und also, daß Unsere geh. Prälaten und Ritterschaft dabei, zu allen Zeiten, geruhig gelassen, auch kräftigst geschützt und gehandhabt werden sollen. Inmaßen Wir denn Unserm jetzigen und künftigen Statthalter, zur Regierungscanzlei in Glückstadt sämmtlich verordneten Canzler, Vicecanzler u. s. w. ernstlichst anbefehlen, über diese Unsere Ag. Confirmation festiglich zu halten" u. s. w.

Bestätigte König Christian VII hierdurch alle und jede Privilegien und Rechte, welche seine königliche Vorfahren den Prälaten und Rittern ertheilt hatten, ohne irgend eine Ausnahme; so war ihnen auch das Recht der Landtage und der Steuerverwilligung, so weit über letzteres sich nicht anders verglichen war, so wie überhaupt ihr Antheil an der Landesverfassung von Neuem bestätigt, und, was factisch verletzt worden sein mochte, rechtlich wieder hergestellt und in anerkannte Wirksamkeit gesetzt.

Dieß um so gewisser, weil

2. derselbe König, im Jahre darauf, mit der Kaisern Catharina II., über die Bedingungen der Wiedervereinigung von ganz Schleswig-Holstein, einen provisorischen Vertrag, d. d. Kopenhagen den $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$. April 1767, unterzeichnete, dessen 16. Artikel so lautet:

Da, nach der huldreichen Absicht beider hohen contrahirenden Theile, durch den verabredeten Tausch, in den zu permutirenden Ländern, Niemand, wer er auch sei, an seinen Rechten und Befugnissen gekränkt werden und eben so wenig die vorhandenen milden Stiftungen im geringsten leiden sollen; so wird in Ansehung des Herzogthums Holstein hierdurch, namentlich von J. K. M. von Dänemark, bewilligt, und für sich, Dero Erben und Successores aufs bündigste zugesagt,

1. das besagte Herzogthum Holstein überhaupt und alle Einwohner desselben, so wie vornehmlich Prälaten und Ritterschaft, bei ihren Freiheiten, Vorzügen und Gerechtsamen, welche sie bisher genossen, ungekränkt zu lassen und zu erhalten.

In dem nach erfolgter Mündigkeit des Großfürsten Paul abgeschlossenen Definitivtractate, d. d. Zarsko-Selo den $\frac{\text{21. Mai}}{\text{1. Juni}}$ 1773, heißt es, Art. VII:

Seine königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen versprechen nochmals auf das heiligste, gleichsam, als wenn solches alles, wörtlichen Inhalts, hierselbst wiederholt worden wäre, daß alles, was in dem Art. 16 u. s w. des provisorischen Tractats, in Ansehung der aufrecht zu erhaltenden Privilegien, Vorzüge und Freiheiten des Herzogthums Holstein . . . . bereits festgesetzt und zugesagt worden . . . . unverbrüchlich beobachtet und getreulich erfüllt werden solle.

Am Schlusse des königlichen Besitznahmepatents vom 16. November 1773 aber wird, vom Könige, wiederholt erklärt:

So geloben und versichern Wir dagegen, mittelst dieses offenen Briefes, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, daß Wir den sämmtlichen, nunmehr Unserer alleinigen Landeshoheit untergebenen, Eingesessenen der bisher gemeinschaftlichen und einseitig großfürstlich

holsteinischen Landesdistricte, sowohl Prälaten und Ritterschaft, auch Besitzern adeliger und Canzlei-Güter, als anderen Commünen und Unterthanen, weß Standes sie seien, in den Städten, Flecken und auf dem Lande, Unsere königliche Huld und Gnade angedeihen lassen, sie insgesammt bei ihren wohlerworbenen und hergebrachten Rechten und Freiheiten lassen und Königl. schützen, auch alle ihre, ihnen ertheilten Privilegien, Exemtionen und Begnadigungen bestätigen, und ihre Wohlfahrt, Aufnahme und Gedeihen auf alle Weise befördern und Uns zum Zwecke setzen wollen.

Es erscheint aber diese Zusicherung um so gewisser als eine Anerkennung der in rechtlicher Wirksamkeit bestehenden Verfassung des Herzogthums Holstein, da der König unaufgefordert,

3) die Privilegien der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, am 13. November 1773, zum zweiten Male dahin bestätigte:

Wir Christian VII. 2c. confirmiren und bestätigen also, durch diesen offenen Brief, aus nunmehr alleiniger landesobrigkeitlicher Macht und Botmäßigkeit, alle und jede, von Unsern königlichen Vorfahren und von den mitregierenden Landesherren aus dem herzoglich Holstein-Gottorpschen Hause, gedachten Prälaten und Ritterschaft vorhin ertheilten Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, nach ihrem ganzen Einhalt und in allen ihren Puncten und Clauseln, bester- und beständiger-maßen dergestalt, daß sie, Unsere getreuen Prälaten und Ritterschaft, dabei zu allen Zeiten ruhig belassen, auch kräftigst geschützt und gehandhabt werden sollen.*)

Die so eben vorgetragenen Momente sind von entscheidender Wichtigkeit, da die von des jetzt regierenden Königs

*) Denkschrift §. 12 und 13.

Majestät den Prälaten und der Ritterschaft im Juli 1814 zugesicherte, und am 17. August 1816 wirklich ertheilte Confirmation der Privilegien den, in den Zeitpuncten von 1766 und 1773 anerkannten, Rechtszustand von Neuem zugesichert hat.

Denn in dieser Confirmation heißt es:

Wir Frederik der Sechste u. s. w. confirmiren und bestätigen also alle und jede, von Unsern höchstseligen Herrn Vorfahren, ermeldeten Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, ertheilte Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie selbige von Unsers höchstseligen Herrn Vaters, Königs Christian VII., Majestät unterm 31. März 1766 und 13. November 1773 allerhöchst bestätigt worden, in allen ihren Puncten, Clauseln und Inhaltungen, hiermit und in Kraft dieses, bester- und beständigermaßen, ag. dergestalt und also, daß Unsere gehorsame Prälaten und Ritterschaft dabei zu allen Zeiten ruhig gelassen, auch kräftigst geschützt und gehandhabt werden sollen. Inmaßen Wir denn Unserm jetzigen und künftigen Statthalter, zum holstein-lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt sämmtlich verordneten Canzler, Vicecanzler und Räthen, auch allen Unsern andern Beamten und Bedienten, hiermit Ag. und ernstlich anbefehlen, über diese Unsere Ag. Confirmation festiglich zu halten und dagegen nichts zu verhängen, noch, daß es von Anderen geschehe, gestatten.*)

Diese so ertheilte Confirmation der den Prälaten und der Ritterschaft zustehenden sämmtlichen Rechte, worunter denn natürlich die landständischen und verfassungsmäßigen Rechte oben anstehen, gewinnt durch den Zeitpunct und die Umstände, in welchem und unter welchen sie ertheilt wurde, eine über die Maßen wichtige Bedeutung.

---

*) Denkschrift §. 21.

Es ist bekannt, wie sehr in den Jahren 1814 und 1815 die deutschen Regierungen von dem Gefühle der Nothwendigkeit durchdrungen waren, die bürgerlichen Rechte der Unterthanen durch politische Institutionen, namentlich durch Aufrechthaltung rechtlich noch bestehender und Wiederbelebung veralteter Verfassungen, sicher zu stellen und so die Herrschaft des Rechts gegen Mißgriffe zu verbürgen.

Ewig merkwürdig wird, in dieser Beziehung, das Votum der königlich hannöverischen Congreßbevollmächtigten vom 21. October 1814 bleiben, nach welchem, unter Anderem, auch darauf bestanden wurde, daß künftig in Deutschland

> die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Territorialverfassungen, unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen, bestehen sollen; daß aber, wo keine ständische Verfassung gewesen, die Einwilligung der Stände zu den aufzulegenden Steuern (wohlverstanden, daß sie zu den Bedürfnissen des Staates beizutragen schuldig sind) erforderlich sei; daß sie ein Stimmrecht bei neu zu verfassenden Gesetzen; daß sie die Mitaufsicht über die Verwendung der zu bewilligenden Steuern haben, und berechtigt sein sollen, im Falle der Malversation, die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren.

An dieses Votum schlossen sich am 16. November 1814 die Bevollmächtigten von 29 deutschen Regierungen, in der Erklärung an:

> Namentlich sind sie damit einverstanden, daß aller und jeder Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten, durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben werden:
>
> 1. das Recht der Bewilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben;

2. das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen;
3. das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken;
4. das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und und bei Mißbräuchen aller Art.

Wobei übrigens den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung, nach dem Charakter der Einwohner, den Localitäten und dem Herkommen, überlassen bleibt.

Kein deutscher Bundesstaat hat sich gegen diese Grundsätze, im Allgemeinen, erklärt; Baiern und Württemberg allein waren es, welche, nicht etwa der Einführung landständischer Verfassungen überhaupt, sondern nur einer in der Bundesacte aufzunehmenden Bestimmung der landständischen Rechte, widersprachen.*)

Wenn, in solcher Zeit und unter solchen Verhältnissen, im Juli 1814, die seit 1808 verweigerte Confirmation der Privilegien den Prälaten und Ritterschaft zugesichert wurde;**) wenn in solcher Zeit und solchen Verhältnissen, auf die Bemühung der Deputirten, welche Prälaten und Ritterschaft, in der Absicht, dem Herzogthume Holstein seine vormalige Verfassung zu verschaffen, zum Congresse nach Wien abgesendet hatten, das königlich dänische Ministerium unter dem 28. Januar 1815 erklärte, daß Seine Majestät der König der Wiederherstellung der Landstände nicht entgegen sei, und gestatten wolle, daß ihre (der Landstände) Versammlung zu Kiel wieder statt haben solle;**) wenn, in solcher Zeit und unter solchen Verhältnissen, auf die am 26. Mai 1815 wiederholte Bitte um einen

---

*) Kl. Uebers. der diplom. Verhandl. des Wiener Congr., Abthl. II, S. 201 und 208.

**) Denkschrift §. 20.

***) Uebersicht der diplom. Verhandl. des Wiener Congresses, Abthl. II, S. 223.

Landtag in zeitgemäßer Form, zuerst der nexus socialis zwischen Holstein und Schleswig bestätigt, dann davon, daß, zum Behufe des Beitritts zum deutschen Bunde, innere Einrichtungen vorbereitet würden, unter dem 9. September 1815 amtliche Nachricht gegeben, und endlich am 17. August 1816 die Confirmation so, wie §. 18 nachgewiesen ist, wirklich ertheilt wurde: so läßt sich doch wohl nicht bezweifeln, daß hier von der Bestätigung verfassungsmäßiger landständischer Rechte wenigstens mehr, als von der Bestätigung bloßer Standes-Privilegien die Rede war, welche in der gesandtschaftlichen Erklärung ausdrücklich für das größte Hinderniß erklärt worden, das den Forderungen und Verhältnissen der Zeit, der gleichen Vertheilung der Lasten und jeder vernünftigen Rücksicht auf die Besteuerungsfähigkeit der Unterthanen, entgegentreten könnte.

Der ganze Rechtszustand, wie er in den Jahren 1766 und 1773 in Beziehung auf Landtage und Steuerbewilligung unbedingt anerkannt worden war, wurde von Neuem bestätigt, und somit alles das, was, bis zu jenen Jahren hinauf, vor und nach dem 17. August 1816 dagegen anders, als auf dem Wege des Vergleichs, etwa geschehen sein mag, der rechtlichen Wirkung nach, vernichtet.

Können gegen diese bis hierher vorgetragene Thatsachen, und daraus abgeleiteten Folgerungen, keine begründeten Ausstellungen gemacht werden; so wird auch das Recht, das Prälaten und Ritterschaft, als Stände des Herzogthums Holstein, aus dem 56. Artikel der Schlußacte in Anspruch nehmen, eben so wenig verkannt werden können, als sich die hohe Bundesversammlung der Erfüllung derjenigen Obliegenheit wird entschlagen dürfen, welche ihr die Bundesgesetzgebung, namentlich auch in Beziehung auf die Erfüllung jenes 56. Artikels, auferlegt hat.

---

v. Wangenheim prüft nun endlich die Frage: Worauf anzutragen sei?

„Ob nun gleich die in den vorigen Abschnitten entwickelten Gründe es mir rechtlich unmöglich machen, dem der vorläufigen

gesandtschaftlichen Erklärung beigefügten und auf die Abweichung der Reclamanten gerichteten Anträge beizustimmen; so nehme ich demnach aus den schon früher angegebenen Gründen und weil auch der k. dänische, herzogl. holsteinische Herr Gesandte seine Erklärung selbst eine bloß vorläufige genannt und seinem allerhöchsten Hofe — wenn sich ein nach den Gesetzen des Bundes und der Competenz der Bundesversammlung geeigneter Anlaß dazu ergeben sollte, — die weitere Erklärung vorbehalten hat, in der Ueberzeugung, daß die Bundesversammlung über den Grund oder Ungrund einer zu ihrem Ressort gehörigen Beschwerde eine Erklärung abzuverlangen, allerdings berechtigt sei, durchaus keinen Anstand, nach dem Hauptantrage des Referenten dahin abzuschließen,

> daß die hohe Bundesversammlung, in Gemäßheit ihrer durch Bundes- und Schlußacte begründeten Competenz, den k. dänischen und herzogl. holstein-lauenburgischen Herrn Bundestagsgesandten ersuche, die Erklärung seines allerhöchsten Hofes über den Inhalt der vorliegenden, von Prälaten und Ritterschaft, die Darstellung ihrer angeblich in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung, insbesondere ihrer Steuergerechtsame, enthaltenen, Denkschrift, binnen sechs Monaten gefälligst zu bewirken.

Was aber die neuerlich erst hinzugefügten eventuellen Anträge des Herrn Referenten betrifft, so kann ich denselben, so, wie sie vorliegen, nicht beistimmen.

Es ist allerdings möglich, daß die hohe Bundesversammlung, eine weitere Erklärung von dem herzoglich holsteinischen Gouvernement einzuholen, für überflüssig halte, weil sie sich, schon nach der, von der k. dänischen und herzogl. holsteinischen Gesandtschaft vorläufig abgegebenen Erklärung, überzeugt haben könne, daß das von den Reclamanten angebrachte Gesuch entweder gegründet, oder nicht gegründet sei.

Wenn die Commission, das wirkliche Eintreten dieses möglichen Falles vorauszusetzen, einen, mir unbekannten, Grund haben

sollte; so würde es doch ihre Pflicht sein, zugleich die Fragen, welche dann Gegenstand der Abstimmung werden würden, vollständig zu fixiren.

Würde sich die Commission auf den Hauptantrag beschränken; so dürfte zunächst pure darüber abzustimmen sein:

I. ob die in Antrag gebrachte weitere Erklärung von dem betheiligten Hofe abverlangt werden solle oder nicht?

Würde diese Frage, wie der Herr Referent voraussetzt verneinend beantwortet; so fragt es sich dann,

II. ob dies geschehe, weil der Grund der auf den 56. Artikel der Schlußacte gebauten Beschwerde bereits vollkommen klar und über jede denkbare Einrede erhaben sei, und was denn auf die Anträge der Reclamanten zu resolviren sei?

oder

III. ob dies geschehe, weil der Ungrund der auf den 56. Artikel der Schlußacte gebauten Beschwerde bereits vollkommen klar und über jeden denkbaren Zweifel erhaben sei, und was demnach, auf die Anträge der Reclamanten, resolvirt werden solle; ob nämlich

a) die Reclamanten, ohne von dem Umstande, daß, dem 13. Artikel der Bundes- und dem 54. der Schlußacte zuwider, in Holstein keine ständische Verfassung statt finde, irgend eine Notiz zu nehmen, oder

b) ob sie, mit Rücksicht auf diesen Umstand, abgewiesen werden sollen, und was, in diesem Falle, die Bundesversammlung — ermächtigt und verpflichtet, durch den mit den angezogenen beiden Artikeln in Verbindung zu bringenden 53. Artikel der Schlußacte in der Hinsicht, daß das Dagewesensein gesetzlich bestandener ständischer Rechte, von Seiten des betheiligten Hofes, zugestanden worden ist — zur Erfüllung des 55. Artikels derselben Acte, werde zu bewirken haben?

Ad I. Soll die von der Commission in Antrag gebrachte Erklärung von dem betheiligten Hofe abverlangt werden oder nicht?

Für die Bejahung dieser Frage spricht, daß

1. in einer Sache, deren Entscheidung nicht über allen Zweifel erhaben ist, sowohl dem dabei betheiligten Hofe, als auch den Reclamanten die Gelegenheit gegeben werden müsse, das, was gegenseitig geltend gemacht wurde, von allen Seiten zu beleuchten; daß

2. ein solches umsichtiges Benehmen, in dem vorliegenden Falle, durch die Achtung geboten ist, die der Bund auf der einen Seite dem Gesetze schuldig ist, auf der andern Seite aber dem Monarchen von Dänemark, als solchem und als deutschem Bundesfürsten, um so lieber zollen wird, als in Seine Gerechtigkeitsliebe durchaus kein Zweifel zu setzen ist; daß

3. dadurch der, in der gesandtschaftlichen Erklärung enthaltene, unverdiente Vorwurf, als sei die Commission, auf eine einseitige Darstellung, zum Präjudiz der Regierung, in ihrem Antrage zu weit gegangen, in das rechte Licht gestellt wird; indem

4. die Einholung einer solchen Erklärung, innerhalb einer Zeit von sechs Monaten, keinerlei Art von Entscheidung vorgreift, und demnach nicht allein ganz unverfänglich erscheint, sondern auch

5. ganz dazu geeignet sein dürfte, der betheiligten Regierung die Gelegenheit zu geben, die in der gesandtschaftlichen Erklärung angedeuteten Intentionen Sr. Majestät des Königs, zur vollständigen Beseitigung jeder etwa gegründeten Beschwerde, zu verwirklichen und so die Erklärung auf eine Beschwerde in eine bloße Anzeige der, ohne Dazwischenkunft des Bundes erfüllten bundesgesetzlichen Bestimmungen umzuwandeln; und daß endlich

6. durch diese Maaßregel, diejenigen Gesandtschaften, welche besonderer Instruktion zur Abstimmung über den Gegenstand der Beschwerde selbst, bedürfen, ohne künftigen weitern Aufenthalt, die nöthige Zeit gewinnen, um das pour et contre ihren Re-

gierungen vorzulegen und sich wenigstens eventuelle Instructionen zu verschaffen.

Dagegen soll nach der, von dem Herrn Referenten ausgesprochenen Besorgniß, vielleicht der Umstand geltend gemacht werden, daß man sich von der Anwendbarkeit des 56. Artikels der Schlußacte auf den vorliegenden Fall, besonders auch um deswillen nicht werde überzeugen können, weil die von des Königs Majestät Prälaten und Ritterschaft am 17. August 1816 neu bestätigten Gerechtsame den Charakter einer förmlichen Verfassung, wie solche gedachter Artikel der Schlußacte voraussetze, nicht hätten. Ich kann diese Besorgniß nicht theilen.

Abgesehen davon, daß die Bundesgesetzgebung nirgends und am allerwenigen in dem 56. Artikel für landständische Verfassungen eine bestimmte Form vorschreibt, und in Beziehung auf den Inhalt nur einige mehr negative Bestimmungen in den Artikeln 57, 58, 59 und 62 festsetzt; abgesehen davon, daß die Bundesgesetzgebung vielmehr jeder Formbestimmung fremd bleiben wollte; abgesehen davon, daß, wenn man die neu confirmirten Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten der Prälaten und Ritterschaft, an deren Spitze die landständischen stehen, vielleicht um deßwillen als eine unförmliche Verfassung ansprechen wollte, weil davon die Städte und andern Stände ausgeschlossen wären; abgesehen davon (sage ich), daß man in diesem Falle würde daran erinnern müssen, wie nicht Prälaten und Ritterschaft daran, daß die Städte im Jahre 17$\frac{1}{12}$ von der ständischen Repräsentation ausgeschlossen wurden, schuld sind, sondern vielmehr dagegen wiederholt sich verwahrt, auch einer noch vollständigeren Repräsentation nicht entgegen sein zu wollen, feierlich erklärt haben; abgesehen davon, daß wegen Unförmlichkeit, wohl vielleicht die nicht einberufenen Städte die Vollständigkeit der damaligen Versammlung, und die, auch sie bindende, Gültigkeit der daselbst gefaßten Beschlüsse hätten anfechten können, gewiß aber nicht die Regierung, welche in der neu ertheilten Confirmation der Privilegien den Rechtszustand, wie er ao. 1766 und 1773 zugestanden worden war, wieder hergestellt und also auch das Corps der

Prälaten und Ritterschaft in der, demselben im Convocatorio von 17$\frac{11}{12}$ (S. 80 der Denkschrift) ausdrücklich beigelegten, Eigenschaft einer Landesversammlung anerkannt hat; abgesehen von diesem Allen, kann doch diese, aus der Unförmlichkeit derjenigen Verfassung, welche als eine in rechtlicher Wirksamkeit bestehende in Anspruch genommen wird, hergenommene Einwendung dem umsichtigen Antrage nicht entgegengehalten werden, da ja eben durch die Einholung einer weiteren Erklärung zu verstehen gegeben wird, daß über die Frage: ob die Verfassung Holsteins als eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende betrachtet werden müsse, oder nicht, noch nicht entschieden werden wolle.

Sollte man aber die verhandelten Acten, in dieser gewiß nicht unwichtigen Sache, bereits für spruchreif halten; so muß doch die Möglichkeit zugegeben werden, daß jene Frage auf verschiedene Weise beantwortet werden könne.

Es wird also angegeben werden müssen, was in jedem der beiden möglichen Fälle zu verfügen sein werde.

Ich wende mich daher zu der zweiten Frage, die, wenn der Antrag auf Einholung weiterer Erklärung verworfen werden sollte, wird aufgeworfen werden müssen.

Ad II. Wenn der Grund der auf den 56. Artikel der Schlußacte gebauten Beschwerde bereits für vollkommen klar und über jede denkbare Einrede erhaben betrachtet werden sollte, was würde dann auf die Anträge der Reclamanten zu resolviren sein?

Hier muß nun vor allen Dingen auf das Petitum der Reclamanten zurückgegangen werden, welches drei, unter sich verschiedene, Anträge enthält.

Der Gesammtzweck ihrer Reclamation ist in dem Vorworte (S. 1) dahin angegeben

1. zu beurkunden, daß Prälaten und Ritterschaft nur nothgedrungen bei der Bundesversammlung beschwerdeführend auftreten, um versagtes Recht zu retten;

2. zu beweisen, daß sie die Vermittlung dem Acte der Entscheidung bei weitem vorziehen; und

3. zu erklären, daß sie, bei eintretender Vermittlung, die Rückkehr beglückender Eintracht durch jedes, mit Recht und Ehre verträgliche, Opfer zu erkaufen, gern erbötig sind.

Wenn — wie hier vorausgesetzt wird — die Verfassung dermalen auf den ständischen Rechten der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft beruht, und wenn diese vielfach gestörte Verfassung sich wirklich der urkundlichen Anerkennung Seiner königlichen Majestät erfreut, also in die Kategorie der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen gehört; so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß nicht der Bund durch den 56. Artikel der Schlußacte eben so verpflichtet, als berechtigt sein sollte, auszusprechen und zu bewirken, daß die urkundlich anerkannte Verfassung auch practisch anerkannt werde, daß die Zusicherung in Erfüllung übergehe, daß die, in Gemäßheit der Bundesgesetzgebung, getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle auch wirklich angewendet werden, und daß, wenn über deren Auslegung oder Anwendung Streitigkeiten entstehen, diese entweder auf den gesetzlich bereits bezeichneten oder auf den gesetzlich noch zu bezeichnenden Wegen, rechtlich — sei es nun richterlich oder schiedsrichterlich — beseitigt, d. h. entweder vermittelt oder entschieden werden.

Da aber der Bund nur dann, wenn er die besondere Garantie einer landständischen Verfassung übernommen hat, und in dieser Verfassung keine Mittel und Wege gesetzlich angeordnet sind, diejenigen Irrungen zu beseitigen, welche sich über Auslegung verfassungsmäßiger Bestimmungen und deren Anwendung auf die einzelnen Fälle entspinnen, berechtigt und verpflichtet ist, solche Irrungen unmittelbar — sei es auf dem Wege der Vermittlung oder der schiedsrichterlichen Entscheidung — selber und auf andere Weise zu beseitigen, als so, daß er auf Eröffnung anderweitiger Mittel und Wege dringe: so entsteht zuvörderst die Frage, ob diese Beschränkung der Competenz der Bun

desversammlung zu einer unmittelbaren Einwirkung sich auch auf die Fälle bezieht, in welchen es sich darum handelt, eine landständische Verfassung, auf dem Grunde des 55. Artikels der Schlußacte, erst wiederherzustellen oder, auf dem Grunde des 56. Artikels, nur in practische Wirksamkeit zu setzen, damit, in dem einen wie in dem andern Falle, nach Vorschrift des 13. Artikels der Bundes- und des 54. der Schluß-Acte, überall eine landständische Verfassung statt finde?

oder

ob diese Beschränkung erst dann eintreten soll, wenn, in einem gegebenen Falle, beziehungsweise die Artikel 55 und 56 der Schlußacte schon erfüllt sind und, in Gemäßheit derselben, die Verfassung, dort, nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen und mit Berücksichtigung der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte geordnet; hier, die in rechtlich anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung auch practisch anerkannt ist?

Für die erste Auslegungsweise spricht der Charakter der ganzen Bundesgesetzgebung, dem zufolge das unmittelbare Einwirken des Bundes so lange ausgeschlossen wird, als seine Zwecke auf andere und rechtliche Weise erreicht und sichergestellt werden können. Nun läßt sich nicht verkennen, daß, wenn, im Falle des 55. Artikels, über die Bestimmungen der gesetzlich früherhin bestandenen ständischen Rechte, und im Falle des 56., über Inhalt und Umfang der in rechtlich anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen, Zweifel erhoben werden, diese eben so gut durch Austräge, als durch unmiittelbare Einwirkung des Bundes vermittelt oder schiedsrichterlich entschieden werden können; daß man sich also zu der andern Auslegungsweise, wenigstens durch die Sicherung der Bundeszwecke, nicht genöthigt fühlen könne.

Wäre nun diese erste Auslegungsweise die richtige: so würde die Bundesversammlung, wenigstens so lange, als nicht von Seiten der betheiligten Regierung ein gleiches Ansinnen gemacht werden sollte, Anstand nehmen müssen, die Rolle der Vermitlung zu übernehmen, oder darüber, ob die holsteinische Verfassung sich

auch auf die Verbindung mit dem Herzogthume Schleswig beziehe, und ob darin das Steuerbewilligungsrecht begründet sei, unmittelbar zu entscheiden.

So anerkennenswerth es nun auch immer ist, daß die Reclamanten die Vermittlung der Bundesversammlung einer Entscheidung derselben vorziehen und dabei jedes mit dem Rechte und der Ehre vereinbare Opfer bringen zu wollen erklärten: so würde sich die Bundesversammlung dennoch auf den Ausdruck des Wunsches, daß es der betheiligten Regierung gefällig sein möge, Ausgleichungsversuche nicht von der Hand zu weisen, beschränken, zugleich aber aussprechen müssen, worüber sich auszusprechen, sie aufgefordert wurde, daß nämlich

1. die landständische Verfassung des Herzogthums Holstein als eine solche, welche, im Sinne der Bundesgesetzgebung, in anerkannter Wirksamkeit bestehe, allerdings, in Gemäßheit des 56. Artikels der Schlußacte, aufrecht zu erhalten sei, nachdem, vermöge der unter dem 17. August 1716 ausgefertigten königlichen Confirmation der Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, der gesammte Rechtszustand dieses landständischen Corps, in der Art, wie er von des höchstseligen Königs Majestät, Christian VII., unter dem 31. März 1766 und 13. Novemeer 1773 bestätigt wurde, anerkannt worden ist; daß aber

2. die hohe Bundesversammlung sich nicht bewogen sehen könne, in Beziehung auf die Bestimmung des Umfangs dieses Rechtszustandes, vermittelnd oder schiedsrichterlich entscheidend, unmittelbar einzuwirken oder auch nur, in Beziehung auf das, übrigens anerkennungswürdige Erbieten jenes landständischen Corps, einer Umgestaltung der landständischen Verfassung in zeitgemäßere Formen kein Hinderniß in den Weg legen zu wollen, auf dessen einseitig geschehenes Ansuchen, die Vermittlung zu übernehmen; wogegen Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein-Lauenburg, von Selber geneigt sein werde, darauf den Bedacht zu nehmen, daß

3. die Mittel und Wege bezeichnet und eröffnet werden, wo-

durch und auf welchen die, über den Inhalt und Umfang des Rechtszustandes vom 31. März 1766 und 15. November 1773, sich etwa erhebenden Irrungen entweder gütlich ausgeglichen oder schiedsrichterlich entschieden werden sollen; wobei es sich von selbst verstehe, daß

4. das Erbieten der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, der Umgestaltung der ständischen Verfassung kein Hinderniß in den Weg zu legen, nicht so ausgelegt werden könne, als ob darin eine Verzichtleistung auf die verfassungsmäßigen ständischen Rechte des Corps enthalten sei, welche vielmehr, von jetzt an zu manuteniren und manuteniren zu lassen, Seine Majestät der König, Herzog von Holstein-Lauenburg, von Selbst geneigt sein werde.

Für die zweite Auslegungsweise dürfte angeführt werden können, daß die Artikel 60 und 61 nur von den Folgen der übernommenen oder nicht übernommenen besondern Garantie einer Verfassung sprechen; daß, in diesen beiden Artikeln, das Dasein rechtlich und practisch anerkannter Verfassungen schon vorausgesetzt werde; daß daher die, im 61. Artikel, oben näher bezeichnete, Beschränkung nur auf so bereits daseiende Verfassungen bezogen werden dürfe; daß dies um so gewisser angenommen werden dürfe, da in diesem 61. Artikel von jener Beschränkung diejenigen Bestimmungen, welche, zur Aufrechthaltung des 13. Artikels, in dem 55. und 56. Artikel der Schlußacte festgesetzt worden seien, ausdrücklich ausgenommen worden seien; daß endlich gegen diese Ansicht der Schlußsatz des 53. Artikels derselben Acte nicht angeführt werden könne, indem die, in Gemäßheit der besonders übernommenen Bestimmungen, zu treffenden allgemeinen Anordnungen erst auf genügende Weise wirklich getroffen sein müßten, ehe den Regierungen die Anwendung derselben auf die einzelnen Fälle überlassen werden könne, und daß demnach, in dem vorliegenden Falle, auf die Bitte der Reclamanten zu beschließen sein werde:

1. daß die landständische Verfassung des Herzogthums Holstein als eine solche, welche im Sinne der Bundesgesetzgebung in

anerkannter Wirksamkeit bestehe, allerdings, in Gemäßheit des 56. Artikels der Schlußacte, aufrecht zu erhalten sei, nachdem, vermöge der unterm 17. Aug. 1816 ausgefertigten königl. Confirmation der Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtsame der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, der gesammte Rechtszustand dieses landständischen Corps, in der Art, wie er von des höchstseligen Königs Majestät, Christian VII., unter dem 31. März 1766 und 13. November 1773 bestätigt wurde, anerkannt worden ist; daß demnach

2. den, in jenen Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtsamen enthaltenen, landständischen Rechten die practische Wirksamkeit nicht entzogen werden dürfe; und daß

3. in dem Falle, daß bei der zugesicherten Wiederherstellung dieser ständischen Rechte über deren Umfang, zwischen der allerhöchsten Regierung des Herzogthums Holstein und Prälaten und Ritterschaft, eine Irrung eintreten sollte, diese — so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sein sollten — vor der hohen Bundesversammlung auszutragen sei.

Da sich aber das landständische Corps von Prälaten und Ritterschaft erboten habe, eine Umgestaltung der landständischen Verfassung in zeitgemäßere Formen kein Hinderniß in den Weg legen zu wollen und zu diesem Ende um die Vermittlung der hohen Bundesversammlung nachgesucht habe; so werde dieselbe

4. keinen Anstand nehmen, diese Vermittlung dann zu übernehmen, wenn ein gleiches Ansinnen von Seiten der allerhöchsten Regierung an sie werde gerichtet werden; wobei es sich

5. daß jenes Anerbieten des landständischen Corps von Prälaten und Ritterschaft nicht so ausgelegt werden könne, als ob darin eine Verzichtleistung auf die verfassungsmäßigen Rechte desselben oder auch nur das Zugeständniß einer längern Sistirung derselben enthalten sei, eben so von selbst verstehe, als daß

6. Prälaten und Ritterschaft, in Betreff aller ihnen, noch außer den ständischen Rechten, neu confirmirten Privilegien, im Fall einer vermeintlichen Kränkung derselben, den Weg Rechtens

vor den Landesgerichten zu betreten haben, welche darüber zu sprechen nicht gehindert werden mögen.

Welche dieser beiden Auslegungsweisen und welcher der darauf gebauten Beschlußanträge die überwiegenderen Gründe für sich haben mögen, darüber erlaube ich mir so wenig ein Urtheil, daß ich darüber, in keinem Falle, ohne vorher eingeholte specielle Instruction meiner höchsten Regierung, in der Versammlung abstimmen werde, wenn ich mir es auch gestatten dürfte, über die Hauptfrage selbst, mich im Namen derselben zu Protokoll zu erklären.

Ich wende mich nunmehr zu der dritten Frage:

III. Wenn der Ungrund der auf den 56. Artikel der Schlußacte gebauten Beschwerde bereits für vollkommen klar und über jede denkbare Einrede erhaben betrachtet werden sollte, was würde dann auf die Anträge der Reclamanten zu resolviren sein?

Da die Bundesversammlung verpflichtet ist, schon von Amtswegen darüber zu wachen, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung statt finde; da die, bei dieser Gelegenheit, von dem Herrn Referenten, in dessen beiden Vorträgen, für die rechtliche Nothwendigkeit einer Terminsbestimmung zur practischen Herstellung einer Verfassung, entwickelten Gründe, von unverkennbarem Gewichte sind; da es sich endlich hier von den Interessen eines deutschen Bundesstaates handelt, welche, angeblich wenigstens, den Interessen eines auswärtigen Staates nur allzusehr untergeordnet werden: so gehört der Fall, daß man die Reclamanten, ohne von dem Umstande, daß in Holstein noch keine landständische Verfassung statt finde, Notiz zu nehmen, abweise, wohl zu den unmöglichen.

Es wird also hier nur der Fall, daß man sie, jedoch mit Rücksicht auf jenen Umstand abweisen wolle, ins Auge zu fassen sein.

Es kommt hier zuvöderst darauf an, ob ich den Sinn des Artikels 55 (§. 7 dieser Abstimmung) richtiger getroffen habe, als der Referent ihn angedeutet zu haben scheint, oder nicht, und

welche legale Interpretation der Artikel 61 der Schlußacte erhalten wird.

Denn, wäre wirklich der 56. Artikel der Schlußacte auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar; ich hätte jedoch den 55. Artikel der Schlußacte richtig verstanden: so würde zu beschließen sein:

daß die Reclamanten mit ihrem, durch den in Anspruch genommenen 56. Art. der Schlußacte, nicht begründeten Gesuche abgewiesen würden, weil aus der unter dem 17. August 1816 ausgefertigten neuen Confirmation der Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtsame der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein nicht hervorgehe, daß sie dadurch in der Eigenschaft eines landständischen Corps oder einer Landesversammlung anerkannt worden wären; daß hingegen diesen Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten der Prälaten und Ritterschaft in der Eigenschaft einer mit speziellen Vorrechten ausgestatteten Körperschaft, wie solche (Privilegien ꝛc.) von des höchstseligen Königs, Christian VII., Majestät unter dem 31. März 1766 und 13. November 1773 bestätigt wurden, in allen ihren Punkten, Clauseln und Inhaltungen, die unter dem 17. August 1816, von des jetzt regierenden Königs, Frederiks VI. Majestät, neu zugesicherte Wirksamkeit nicht zu entziehen sei;

daß, so fern über den Umfang jener Privilegien u. s. w., zwischen der Regierung und dieser Körperschaft eine Verschiedenheit der Meinung obwalten sollte, letzterer, auf Verlangen, das rechtliche Gehör vor den competenten Landesgerichten nicht zu versagen sei;

daß ferner, da erwiesen und auch von Seiten der königlichen Gesandtschaft ausdrücklich zugestanden sei, daß früherhin Prälaten, Ritterschaft und Städte gesetzlich bestehende landständische Rechte ausgeübt haben, bei der, binnen einer Frist von . . . Monaten,

in Folge des 13. Art. der Bundesacte herzustellenden landständischen Verfassung, jene früherhin gesetzlich bestandenen landständischen Rechte, auf den Grund des 55. Art., neben den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, auch berücksichtigt werden müssen.

Was diesem Beschlusse nur noch, für den Fall, daß zwischen der Regierung und den Prälaten und Ritterschaft, über den Umfang der früherhin gesetzlich bestandenen landständischen Rechte, eine Controverse obwalten sollte, und in Beziehung auf die nachgesuchte Vermittlung der hohen Bundesversammlung, bei der Wiederherstellung der holsteinischen Verfassung hinzufügt werden müßte, das hängt wieder lediglich von der legalen Interpretation des 61. Art. der Schlußacte (siehe Seite 149) ab, deren Folgen, je nachdem die eine oder andere Auslegung angenommen wird, oben (S. 150 bis 151) bezeichnet sind.

Erhält aber die Deutung, welche der Herr Referent, wie ich glaube, gegen die Regeln des Syntaxes, und gegen den Geist der Gesetzgebung, dem 55. Art. der Schlußacte zu geben scheint, den Vorzug; soll demnach jener Artikel für gar nichts sagend, also gleichsam für nicht geschrieben angesehen werden: so fällt freilich, mit der Schwierigkeit, welche mit der Erklärung des 61. Art. verbunden ist, zugleich auch alle Sorge um Inhalt und Umfang der künftigen Verfassung weg, und der Beschluß wird sich allerdings auf das beschränken müssen, was der Herr Referent für diesen Fall eventuell in Antrag gebracht hat.

Unter diesen verwickelten Umständen und bei der Verschiedenheit der Auslegung sehr wichtiger Artikel der Schlußacte, dürfte wohl schwerlich behauptet werden können, daß mit der gesandtschaftlichen Erklärung und dem gegenwärtigen Vortrage des Herrn Referenten, die vorliegende Angelegenheit zur Reife der Abstimmung gediehen sei.

Eben so wenig wird angeführt werden können, daß diese Angelegenheit dringend genug sei, um von den Vorschriften der Geschäftsordnung, welche Antrag, Discussion und Schlußziehung

in drei verschiedene (nicht etwa nothwendig aufeinander folgende) Sitzungen vertheilt wissen will, abzuweichen.

Wenn man es daher auch für überflüssig halten wollte, sowohl der höchsten Regierung, als auch den Reclamanten, zu weiteren Aufklärungen in jure et facto die Gelegenheit zu geben; so dürfte es doch dringend nothwendig sein, für die Abstimmung über den Gegenstand der Reclamation einen Termin zu bestimmen, der weit genug wäre, damit diejenigen Herren Gesandten, welche sich, wie ich, in der Lage befinden sollten, von ihren höchsten und hohen Regierungen spezielle Instruktionen einholen zu müssen, dafür die gehörige Zeit gewännen.

Dies ist es auch, worauf ich, jedoch nur eventuell, wenn nämlich der Hauptantrag des Herrn Referenten nicht angenommen werden sollte, anzutragen, mich verpflichtet fühle.

Neben dieser so wohlbegründeten Ausführung trat nun endlich die Ansicht des dritten Mitgliedes der Commission auf, die des Frhrn. v. Leonhardi:

Das, in Betreff der Beschwerde von den Prälaten und der Ritterschaft Holsteins, dermalen Vorliegende — so vollkommen und dankbar ich auch das verdienstliche Bemühen meiner hochverehrten Herren Collegen, diese wichtige Sache mehr aufzuklären, anerkenne, wie ihre deßfallsigen persönlichen Ansichten ehre — gewährt mir jedoch, bis jetzt, weder die Ueberzeugung, daß die im August 1816 erfolgte Bestätigung der Privilegien zweier Classen von Personen, zugleich die Bestätigung einer, schon über 100 Jahre, wenigstens nicht mehr in Ausübung gewesenen Verfassung (welche, nächst Prälaten und Ritterschaft, auch Städte, Stände und gesammte Einwohner concernirte) in sich begreife; noch daß die Steuerbefreiung Einzelner, zugleich das Steuerbewilligungsrecht für dieselben enthalte.

Es scheint mir überhaupt dermalen noch weniger darauf anzukommen: ob eine landständische Verfassung in Holstein, und

worin solche bestand? ob das Steuerbewilligungsrecht, oder welche andere Gerechtsame zu den landständischen gehörten? sondern vielmehr lediglich nur darauf: ob eine landständische Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit besteht? wie dies von Reclamanten noch im Jahre 1822 behauptet wird, und in welcher Beziehung sie ihre Beschwerde hauptsächlich auf den 56. Art. der Schlußacte basiren; denn des 13. Art. der Bundesacte wird nur ganz nebenbei erwähnt.

Anerkannt — sagen sie in ihrer Denkschrift, S. 57, Note 11 (siehe auch Rudhard, Recht des deutschen Bundes) — ist die Wirksamkeit einer Verfassung, wenn über dieselbe die Betheiligten ihren übereinstimmenden Willen, durch Urkunden oder durch die That erklärt haben.

Wenn nun aber Reclamanten sich über Eingriffe der Regierung beschweren, namentlich von der seit 1802 eingetretenen factischen Hinansetzung der Steuergerechtsame, von verfassungswidriger Besteuerung reden, und diesen Zeitpunkt als denjenigen bezeichnen (S. 38 der Denkschrift), wo der Damm der Verfassung gänzlich durchbrochen worden; wenn die Regierung selbst die Nichtanerkennung einer Verfassung zum öftern nicht unzweideutig an den Tag gelegt hat, wovon z. B. für die neuere Zeit das, zwei Tage nach erfolgter Bestätigung der Privilegien der Prälaten und Ritterschaft am 19. August 1816 emanirte, aber vom 9. August schon datirte Edict, „Vorbereitung zur Einführung einer neuen landständischen Verfassung anordnend" (Klüber's Staatsarchiv, Heft 6, S. 276), so wie die königliche Erklärung wegen Holstein am Bundestage (1818 §. 26 der Prot.), sprechende Beweise abgeben: so vermag ich in diesen und andern Vorgängen einen übereinstimmenden Willen der Betheiligten, demnach eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung schon im Jahre 1802 nicht mehr aufzufinden.

Hierzu kommt noch: daß nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes, gleichwie in manchen anderen Staaten, die alten Verfassungen aufgehört haben, also auch in Holstein; und hier zwar, seit der Einverleibung dieses Herzogthums in die dänische Mo-

narchie ao. 1806, der Rest alter Verfassung wohl als erloschen zu betrachten sein möchte.

Eine Ansicht, zu welcher sich auch Klüber bekennt (öffentliches Recht des deutschen Bundes ad 1 S. 347 und ad 2 S. 448) und demgemäß (S. 467 desselben Werkes) das Herzogthum Holstein unter denjenigen Ländern begreift, in welchen eine landständische Verfassung noch zu erwarten steht.

Diesem vorgängig (da ich die, von Reclamanten behauptete, anerkannte Wirksamkeit einer holsteinischen Verfassung noch nicht hinlänglich für begründet erachten kann), geht meine unvorgreifliche Meinung dahin: daß dieselben angebrachtermaßen mit ihrem petitum abzuweisen sein.

Das Verlangen des württembergischen Gesandten war gewiß in hohem Maaße gerechtfertigt. Wenn irgendwo, so war es in dieser wichtigen Angelegenheit an der Zeit, sich Instructionen nach solchen Vorträgen zu erbitten. Allein es lag nicht im Plane Oesterreichs, irgend eine Erörterung aufkommen zu lassen, welche verfassungsmäßige Rechte schützte. Wir haben diese Pläne in dem Kapitel über die Verlängerung der Carlsbader Beschlüsse bereits genügend geschildert, und zugleich im Anhange des zweiten Bandes der Denkschrift gebracht, welche in Wien (Februar 1823) zur Grundlage weitere Schritte gegen die süddeutschen Verfassungen dienen sollte. Consequent ging deßhalb Oesterreich auch in der holsteinischen Frage gegen die Stände vor und gab da, wo das Recht so klar vorlag, der despotischen Neigung eines Königs von Dänemark in allen Punkten nach. Die sehr merkwürdige Abstimmung des Präsidialgesandten ging nun dahin:

Die Erörterung dieses Gegenstandes erscheint nun vollständig erschöpft, und es dürfte kein Hinderniß im Wege sein, zur endlichen Abstimmung hierüber zu schreiten, nur darüber könnte die Frage entstehen, obgleich heute die Abstimmung eröffnet, oder im

Termin zu allgemeiner Instructions-Einholung festgesetzt werden soll? Müßten alle die mannichfachen Fragen beantwortet, die Zweifel gelöset und Bedenken gehoben werden, welche wir soeben vernommen haben, so müßte ich allerdings selbst auf Instructions-Einholung antragen, denn es würde sich um Erschütterung oder Befestigung wichtiger legislativer Bestimmungen im deutschen Bunde handeln. Ich habe aber hier nur den gegebenen speziellen Fall vor Augen, und dieser stellt sich mir so klar und einfach hin, daß ich keinen Augenblick anstehe, im Namen meines allerhöchsten Hofes meine Abstimmung zu Protokoll zu geben.

Ein geringer Theil der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft hat sich an die Bundesversammlung gewendet, und derselben vorgestellt, wie drückend ihre Lage sei, indem sie weder unter dem Schutze der alten holsteinischen Verfassung stehen, noch einer neuen landständischen Verfassung mit Beruhigung entgegen sehen können. Nicht als Klage habe diese Prälaten und Ritter ihre Lage zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen wollen, nicht eine Entscheidung erwarten sollen von der Bundesversammlung, sondern eine Schilderung ihrer Verhältnisse haben sie in der Absicht sich erlaubt, damit die Bundesversammlung, ohne den Rechten der Reclamanten etwas zu vergeben, die Vermittlung zwischen ihnen und ihrem Landesfürsten übernehmen, auf daß ihnen nach dem 56. Artikel der Schlußacte die alte Verfassung erhalten, oder, da sie selbst überzeugt sind, diese sei nicht mehr zeitgemäß, daß ihnen eine neue Verfassung gegeben und dabei ihre alten ständischen Gerechtsame berücksichtigt werden möchten.

Die Reclamations-Commission hat darauf angetragen, über diese Eingabe die königlich dänische, herzoglich holsteinische Regierung um eine Erklärung anzugehen.

Seine Majestät der König von Dänemark sind diesem Antrage der Eingabe-Commission, der zuverlässig auch einstimmige Wunsch der Bundesversammlung geworden wäre, bereitwilligst zuvorgekommen und haben durch Ihren Gesandten die Erklärung

gegeben, daß zwar die alte Verfassung im Holsteinischen nicht in Wirksamkeit, mithin die Berufung der Reclamanten auf den 56 Art. der Schlußacte unstatthaft sei, daß aber Allerhöchstdieselben, in genauer Erfüllung des 13. Art. der Bundesacte, dem Herzogthume Holstein eine Verfassung geben werden, welche, nach dem 55. Art. der Schlußacte, die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt sein würde.

Da nun, nach dem 55. Art. der Wiener Schlußacte, den souveränen Fürsten über ist, die ständischen Verfassungen als innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früheren gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen, und Seine Majestät der König hier eine förmliche Erklärung hierüber geben; so scheint es mir in der Natur der Sache zu liegen, daß diese königliche Erklärung den Reclamanten zu ihrer Beruhigung eröffnet, und sie dabei angewiesen werden, dieser Verfassung mit jenem Vertrauen entgegenzusehen, welches die unumwundene Erklärung Seiner Majestät des Königs bei treu ergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß, dagegen aber versichert zu sein, daß die Bundesversammlung, innerhalb der Grenze ihres Wirkungskreises, nach dem 54. Art. der Schlußacte, über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen werde.

Dies ist über den vorliegenden Fall die definitive Abstimmung meines allerhöchsten Hofes, und ich erlaube mir, diejenigen Herren Gesandten, welche sich gleichfalls hierüber definitiv auszusprechen zu können glauben, hiermit zu gleicher Eröffnung aufzufordern. Nur über einen Punkt glaube ich mich noch erklären zu müssen.

In dem zweiten Vortrage des Herrn Grafen von Beust, wird darauf angetragen, binnen einer bestimmten Frist von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark die Ertheilung einer landständischen Verfassung für Holstein zu verlangen, und in dem Vortrage des Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangen-

heim, wird selbst einer Beschränkung dieser Frist auf Monate gedacht.

Seine Majestät der Kaiser werden es niemals*) angemessen finden, daß den souveränen Fürsten der Bundesstaaten zur Ertheilung von Verfassungen in ihren Ländern, durch diese Versammlung Fristen gesetzt werden. Seine Majestät haben nicht allein zu Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, sondern zu allen Ihren erhabenen Bundesgenossen das volle Vertrauen, daß dieselben ihren übernommenen Bundespflichten getreulich nachkommen; und Allerhöchstdieselben wissen die Umsicht und landesväterliche Fürsorge zu würdigen, mit welcher diese Angelegenheiten in den Bundesstaaten vorbereitet werden. Wenn es ein so Leichtes wäre, Verfassungen zu geben, wie sich dies in den Köpfen mancher neuern Schriftsteller gestaltet, dann würden die Staatsmänner, welchen die Fürsten Deutschlands die Vollziehung jenes großen Werkes in ihren Staaten vertrauensvoll übertragen, um der Verzögerung willen Vorwurf verdienen. Die Beispiele aber, welche uns die Geschichte des Tages sehr lehrreich bietet, dürfen wahrlich nicht unbeachtet an uns vorübergehen. Wir sehen täglich Constitutionen geben und sehen sie eben so schnell verschwinden; wir sehen die Völker nach Constitutionen, als den höchsten Inbegriff irdischer Glückseligkeit, gierig haschen, und wir sehen sie in wahre Zufriedenheit übergehen, wenn sie, durch eigene Kraft oder fremde Hülfe, der ihrem Fürsten mit verbrecherischer Hand aufgedrungenen Constitution wieder los und ledig werden.

Allerdings kann und wird man uns mit Wahrheit dagegen einwenden, daß derlei Verfassungen, wie sie uns in letzterer Zeit ephemer erschienen sind, das frevelhafte Werk frecher Factionen

---

*) Warum denn 1852 die Eile in der kurhessischen Angelegenheit? Der Bundesbeschluß vom 27. März 1852 legt doch der kurhessischen Regierung die Verpflichtung auf, sofort nach außer Kraft gesetzten Verfassung von 1831 eine neue zu erlassen! Man sieht überall daß Oesterreich nicht nach Bundesrecht, sondern nach seiner Convenienz entschied.

seien und nur Befriedigung des Ehrgeizes der Coryphäen jener Partei, nicht das wahre Volksglück zum Ziele ihres Strebens sich vorgesetzt haben.

Aber eben darum, damit die landständischen Verfassungen, welcher, nach dem Art. 13 der Bundesacte, alle deutsche Bundesstaaten sich zu erfreuen haben sollen, wirklich das Glück der Unterthanen begründen, ist eine sorgfältige Berücksichtigung aller hier einwirkenden, so vielseitigen Verhältnisse, die Beseitigung so mannichfacher Schwierigkeiten, die große Aufgabe der deutschen Fürsten, welche zu lösen sie sich verpflichtet haben.

Der bedächtige Deutsche wird um des umsichtigen und alles wohl erwägenden Vorgangs seines Fürsten willen nicht Mißtrauen in die Reinheit des Willens der Regierung setzen, und der treue Deutsche wird in dieser, alle Rücksichten mit landesväterlichem Sinne wohl umfassenden Sorgfalt, sich nur noch inniger an seinen Landesfürsten anschließen.

Die Bundesversammlung ist berufen, nicht Mißtrauen gegen ihre erhabenen Committenten zu erzeugen, sondern Vertrauen zu befestigen. Wenn sie sich früher bestimmt finden konnte, von einzelnen Regierungen Erklärungen über den Zeitpunct der zu gebenden Verfassung zu wünschen, so geschah dies vor der Schlußacte, in welcher die Gränze ihres Wirkungskreises in Verfassungssachen bezeichnet, so wie die diesfälligen Verpflichtungen der souveränen Fürsten des deutschen Bundes so fest und so bestimmt geregelt worden sind, daß über Zweck und Deutung kein Zweifel sein kann.

Preußens Abstimmung ging dahin: Nach den Ansichten des königl. preuß. Hofes über die Competenz der hohen Bundesversammlung in landständischen Angelegenheiten, kann dieselbe sich nicht für befugt und verpflichtet halten, den Anträgen von Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein gemäß, in diejenigen Verhältnisse, durch welche ihr angebrachtes Gesuch veranlaßt worden ist, auf irgend eine Weise einzuwirken, und sich zu diesem Zwecke mit dem Materiellen der Sache zu beschäftigen.

Mit der hiervon abweichenden, im ersten Gutachten der

verehrlichen Reclamations-Commission aufgestellten Meinung, kann hiernach die königliche Bundestagsgesandtschaft nicht einverstanden sein.

Ueber jene allgemeinere Competenzfrage müssen lediglich die dahin gehörigen Bestimmungen der Wiener Schlußacte entscheiden, denn nach dem 61. Art. derselben, soll, abgesehen von der am Schlusse erwähnten Ausnahme, in gedachter Beziehung kein Zurückgehen auf frühere Ansichten, Vorschläge und etwaige Beschlüsse mehr statt finden, und diese hohe Versammlung nur in den daselbst genau bestimmten Fällen zu einer Einwirkung in landständischen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen berechtigt sein.

Zu jenen Fällen würde gehören,

> wenn eine, in anerkannter Wirksamkeit bestehende, landständische Verfassung wäre verletzt oder auf einem andern als verfassungsmäßigem Wege wäre abgeändert worden,

indem alsdann der Artikel 56 der Schlußacte in Anwendung kommen könnte.

Auf diesen Artikel, nächst dem 61., stützen denn auch die Reclamanten diejenigen Anträge, in welchen sie zum Schutze für die landständische Verfassung in Holstein die Vermittelung der hohen Bundesversammlung nachsuchen, und in der That könnte der gedachte Artikel ihrem Gesuche hier Eingang verschaffen, wenn in der von ihnen eingereichten Denkschrift der Nachweis ihrer

> in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung, insbesondere ihrer Steuergerechtsame,

wie sie annehmen, wirklich geführt worden wäre.

Dies ist, nach diesseitiger Ueberzeugung, keineswegs geschehen. Wollte man auch die in der Denkschrift enthaltene Erzählung von der Entwickelung und den Schicksalen der landständischen Verfassung des Herzogthums Holstein, ohne nähere Prüfung, als eine völlig treue und wahrhafte Darstellung gelten lassen; wollte man selbst mit den Reclamanten den Schluß ziehen, daß die Verfassung, dem Rechte nach, keine Veränderung erlitten, sondern

bis auf die neueste Zeit bestanden habe; daß dieses Recht auch durch die, unterm 17. August 1816 erfolgte, königliche Bestätigung der Privilegien und Gerechtsame von Prälaten und Ritterschaft neu anerkannt worden sei: so müssen die Reclamanten doch selbst zugestehen, daß seit dem Jahre 1712 kein Landtag mehr berufen worden, daß daher keine Ausübung jenes Rechts stattgefunden, oder, was dasselbe sagen will, daß die landständische Verfassung in Holstein seit 1712 bis zur Errichtung der Wiener Schlußacte, welche den angerufenen Artikel enthält, nicht in anerkannter Wirksamkeit bestanden hat, wie solches durch die königliche dänische, herzoglich holstein-lauenburgischen Bundestagsgesandtschaft in ihrer abgegebenen Erklärung noch mehr außer Zweifel gesetzt ist; weshalb auch die Auslegung, welche die Reclamanten jenem Artikel zu geben versucht haben, seinem wahren Sinne und Zwecke widerspricht.

Fehlt hiernach das daselbst als Bedingung angegebene Erforderniß zu der nachgesuchten Einwirkung dieser hohen Versammlung; so fehlt es der letztern auch überhaupt an Befugniß eine solche Einwirkung eintreten zu lassen, und kaum bedarf es hinsichtlich des näheren Inhaltes der einzelnen Anträge unter den erwähnten Umständen noch der Bemerkungen, daß

I. die von den Reclamanten gewünschte

Aufrechthaltung der Verbindung des Herzogthums Holstein mit dem Herzogthume Schleswig in Einer und derselben Ständeverfassung, welche Verbindung als ein wesentlicher Bestandtheil der ständischen Gerechtsame von Holstein im Jahre 1816 angeblich mitbestätigt sein soll,

abgesehen von jedem sonst dagegen zu erhebenden Bedenken, schon um deswillen kein Gegenstand ist, auf welchen sich eine denkbare Einwirkung des Bundestages erstrecken könnte, weil das Herzogthum Schleswig nicht zu den deutschen Bundesländern gehört, und daher ganz außerhalb des Einflusses des Bundes liegt;

II. daß diese hohe Versammlung auch nicht die geringste Einleitung in der Absicht treffen könnte, nach dem Begehren der Reclamanten, dahin zu wirken, daß die Erhebung der

einstweiligen Steuerzahlungen, als nicht landtäglich bewilligt, nur im Wege gütlicher Uebereinkunft geschehe ꝛc.

ohne dabei das Dasein eines den Ständen in der behaupteten Art zustehenden Steuerbewilligungsrechtes vorauszusetzen, dessen Anerkennung nur das Resultat einer nicht in ihrer Competenz liegenden Prüfung sein könnte.

Was endlich den

III. Antrag betrifft, so streitet wider denselben die oben angeführte allgemeine Einwendung des ermangelnden Nachweises einer, in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung, zwar allein, aber auch entscheidend, da dieser Antrag, sowie der erste, nur auf Schutz für die, in solcher Wirksamkeit angeblich noch bestehende, ältere Verfassung bis zum Eintritt einer neuen Verfassungsordnung gerichtet ist, ohne auf dasjenige einzugehen, was in Ansehung des letztern Gegenstandes aus dem 54. Art. der Schlußacte etwa zu folgern gewesen wäre.

Leider stimmte Preußen den österreichischen Ansichten im Allgemeinen bei und zwar wie es sagte um so mehr für Abweisung der Reclamanten mit ihrem vorliegenden Gesuche, wegen Mangels der Competenz der Bundesversammlung, als nun auch aus der Erklärung der dänischen Gesandtschaft die Versicherung, deren es nach diesseitiger Ansicht nicht erst bedurft hätte, zu entnehmen sei, daß die k. dänische Regierung für Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein diejenigen Berücksichtigungen vorwalten lassen werde, welche sie dem durch die Bundesacte und Wiener Schlußacte miteingegangenen Verhältnisse, sowie der im Jahre 1816 ertheilten Bestätigung früherer Gerechtsame, ihrerseits selbst gemäß erachten dürfte.

Den k. dänischen Hof nach einer so beruhigenden Zusicherung noch um irgend eine weitere Erklärung ersuchen zu lassen, scheine mindestens überflüssig; wollte man aber sogar denselben, in Gemäßheit eines der neuesten Commissions-Vorschläge, unter Fristestimmung um Ertheilung von Auskunft darüber ersuchen:

wie im Herzogthume Holstein der 13. Art. der Bundesacte erfüllt worden sei?

oder eventuell in der vorgeschlagenen Art Einleitung dahin treffen, daß auf Verlangen von Prälaten und Ritterschaft rechtliches Gehör in ihrer Beschwerdesache nicht versagt werde: so würde man hierdurch über die, lediglich auf Art. 56 der Schlußacte und nicht auf Art. 54 derselben oder Art. 13 der Bundesacte gestützten Anträge der Reclamanten hinausgehen, und mehr thun, als sie selbst verlangt hätten. Schon aus diesem einzigen Grunde, ganz abgesehen von allen andern, aus dem Standpunkte der Bundesgesetzgebung aufzustellenden, erheblichen Bedenken gegen den gedachten Vorschlag könne Preußen dem Letzteren eben so wenig beistimmen, als ähnliche Bedenken ihr erlaubten, auf die allgemeinen Grundsätze und Ansichten einzugehen, welche zu Gunsten der Reclamanten in der Commission sonst noch aufgestellt und in einzelnen Vorträgen derselben entwickelt worden seien.

Auch Baiern stimmte einfach Oesterreich bei, der k. sächsische Gesandte erklärte aber, daß er in dieser wichtigen Angelegenheit nicht ohne Instruction seines Hofes abstimmen könne und sich daher solche erst erbitten wolle.

Hannover äußerte sich aber nach ganz anderer Richtung. Der Gesandte sagte: Unter Beziehung auf die in meiner nachfolgenden Aeußerung über diesen Gegenstand dargelegte Ansicht glaube ich annehmen zu müssen,

1. daß die Competenz der hohen Bundesversammlung für begründet anzusehen, und
2. daß in Gemäßheit des Commissionsantrags die königlich dänische, herzoglich holstein-lauenburgische Regierung um ihre nähere Erklärung über die Beschwerde zu ersuchen sei.

Sollte eine oder die andere hohe Gesandtschaft Instructions-Einholung wünschen, so würde ich, in Hinsicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Verschiedenheit der Ansichten,

die Festsetzung eines Termines zu definitiver Abstimmung für angemessen halten.

Diese Erklärung wurde nun dahin weiter ausgeführt:

§. 1. So scharfsinnig in der Erklärung des königlich dänischen Herrn Gesandten der Ausschuß der einen der für die Beschwerde untergelegten Grundlagen durch die andere dargestellt ist; so ist doch, meiner Ansicht nach, die daraus gegen den Vortrag der verehrlichen Commission gezogene Schlußfolge nur eine scheinbare.

Entweder es ist eine Verfassung oder keine: im ersteren Falle findet der Art. 56 der Schlußacte, in letzterem der 13. Art. der Bundesacte seine Anwendung: in beiden Fällen ist die Competenz der Bundesversammlung begründet.

Diese wichtige Schlußfolge ist diejenige des Vortrags.

Indem die Commission, daß eine dieser Voraussetzungen eintrete, mit gleichem Resultate für die Competenz überhaupt, annimmt, hat dieselbe, noch zur Zeit die scharfe Bestimmung nicht aufstellen wollen, welche hier ausschließlich eintrete.

Indem die Erklärung die Voraussetzung keiner in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung vorausstellt, setzt dieselbe dem Antrage eine Bestimmtheit des nach demselben unbestimmten entgegen. Dieselbe schließt für die Voraussetzung einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung die Competenz gänzlich, für die Voraussetzung keiner Verfassung die Aeußerung der Competenz für den Fall aus.

§. 2. Mit dem Antrage aus gleichem Gesichtspunkte ausgehend, halte ich für jetzt nicht erforderlich, eine Bestimmung entschieden und ausschließlich auszusprechen, die eine historische und rechtliche Prüfung voraussetzt, welche, wenigstens in der Erklärung, nicht in derjenigen Vollständigkeit enthalten ist, die zu dem beabsichtigten Urtheile berechtigen konnte.

§. 3. Da inzwischen die Erklärung mit Entschiedenheit die Voraussetzung keiner in anerkannter Wirksamkeit bestehenden

Verfassung aufstellt, und in ihrem ganzen Umfange die daraus hergeleiteten Folgerungen in Anspruch nimmt, so dürfen einige Gründe hier ihre Stelle finden, die sich für die entgegengesetzte Meinung darstellen.

§. 4. Wo das Entstehen der Herrschaft im Dunkel der grauen Vorzeit verschwindet, kann das ursprüngliche Recht zwischen Regenten und Unterthanen nicht historisch nachgewiesen werden, und also kein positives sein.

In Holstein beruht das Recht des Herrscherhauses und das der Stände gleichmäßig, auf freier Wahl der Stände, und vor der Huldigung, von dem erwählten Fürsten für sich und seine Nachfolger zugesicherter Verfassung.

Es ist der reinste Vertrags-Ursprung, der diesen Rechten zum Grunde liegt.

Diese Privilegien werden nur sehr uneigentlich so genannt: sie enthalten ständische Verfassungsrechte sie sind pacta inter imperantem et subditos.

Sie bedürfen an sich keiner Bestätigungen. Diese können nur in so ferne nützlich geachtet werden, als Eingriffe, oder Ereignisse, Verletzungen herbeigeführt haben können, in Hinsicht welcher die Bestätigung neuer Regenten so viel sagen, daß der Rechtsbestand, ungeachtet jener Veränderungen oder Verletzungen, derselben bleibe.

§. 5. Gesetzt, ein Theil solcher Verfassung sei durch die Veränderung oder die Gewalt der Zeiten unanwendbar oder aufgehoben; so folgt daraus nicht, daß das Ganze als aufgehoben oder als nicht existirt betrachtet werden könne*). Gesetzt, ein Theil der Berechtigten habe von seinem Rechte keinen Gebrauch zu machen für gut befunden; so folgt daraus nicht, daß der Gleich- oder Mehrberechtigte dadurch seiner Rechte beraubt sei. Vielmehr kann in dem Nichtgebrauche des einen Theils ein

---

*) In toto et pars continetur. L. 113. de. R. I. Non debet ei cui plus licet; quod minus est, non licere, L. 21. de. R. I.

verstärkter Grund für den andern entstehen, die seinigen zu erhalten*).

§. 6. Es ist von mir an einem anderen Orte behauptet, wie wenig Gewalt, in welcher Form und Wirkung sie auch erschiene, die geheilgten Rechte der Regenten erschüttern könne. Es beruhen auch auf diesem Grunde die Rechte der Unterthanen. Die Erhaltung des Rechtsbestandes begreift das Ganze, nicht blos die einzelnen Theile.

Der Verjährung selbst, und der Entsagung, kann hier nur ein beschränkter Wirkungskreis gelassen bleiben.

Der Verjährung gegen das Grundgesetz des Staates steht verstärkt alles entgegen, was 'schon gemeinen Rechtens ist, für urkundliche Rechte, und für das Erforderniß der bonae fidei.

Entsagung kann hier weniger noch, als im privatrechtlichen Verhältnisse vermuthet werden. Dieselbe erfordert hier den strengsten Beweis.

Nachgiebigkeit in einzelnen Fällen, Ausdrücke der Unterwürfigkeit, wie sie Unterthanen gegen ihre Regenten, anstehen, können nur in diesem Sinne genommen, nicht als jedem Anspruch auf Verfassungsrechte ausschließende Entsagungen beurtheilt werden. Solche Gestalt können sie nicht annehmen, wenn nicht klar die Absicht der Entsagung vorliegt.

Die leiseste Verwahrung gegen den Regenten für das Staatsgesetz reicht zu Erhaltung des Rechts zu.

Das privatrechtlich gegen den Gleichen geltende findet die vollste Anwendung in Hinsicht auf das Verhältniß gegen den Regenten.

Staatsmänner dürften Gründe finden, diesen Rechtsregeln für das Staatsrecht die weitausgedehnteste Wirkung zuzugestehen, und aus der Nachgiebigkeit der Unterthanen nicht so leicht eine das Recht ausschließende Folge zu ziehen.

§. 7. Wenn man von diesen Grundsätzen ausgeht, die dem

---

*) Cujus effectus omnibus prodest, ejus et partes ad omnes pertinent. L. 148 de R. I.

Staatsrecht und dem monarchischen Prinzip ganz eigentlich angehören, so erscheinen die in der Erklärung angeführten Vorgänge keineswegs als den Staatsvertrag erlöschend.

Wer mit der Geschichte der ständischen Verhandlungen bekannt ist, wird, zwar nicht gleiche, aber ähnliche in manchen Ländern finden.

Unsere Staatsrechtslehrer, treuer Diener ihrer Fürsten, aber auch des Rechts, haben das Verdienst, vielfältig darüber den Beweis geführt zu haben, daß Vorgänge dieser Art nicht als das Recht erlöschend zu betrachten sind.

§. 8. Die Consolidirung der Landeshoheit durch den westphälischen Frieden änderte weder an sich, noch in andern deutschen Ländern, noch in Holstein die ständische Verfassung.

Auch die reichsgesetzliche Bestimmung über die Beitragsverbindlichkeit der Unterthanen zum Defensionswerke konnte auf das verfassungsmäßige Steuerbewilligungsrecht keine erlöschende Einwirkung haben. So wie in Holstein überhaupt die ordinäre Contribution keiner Bewilligung bedurfte, so entstand eine neue Verpflichtung zur Bewilligung für die Landesvertheidigung, deren Erforderniß im Allgemeinen festgestellt wurde, ohne das Maaß und die Art der Aufbringung einseitiger Anordnung zu unterwerfen, besonders aber ohne irgend eine erlöschende Einwirkung auf das Steuerbewilligungsrecht überhaupt äußern zu können, als welches vielmehr durch diese Annahmen für andere Erfordernisse bestätigt erscheinen mußte*).

---

*) Diese Gesetzgebung wird eigentlich nicht so sehr durch den angeführten R. A. v. 1654 als durch Leopold I. Resolution über die 1670 gesuchte Extension desselben normirt.

Nicht indefinite zu Festungen, Verpflegung der Völker und anderen hiezu gehörigen Nothwendigkeiten sollte beigetragen werden. Das große Kaiserhaus erhielt noch Rechte der Landstände und Unterthanen.

Daß aber Ihre kaiserliche Majestät — so lautet die Resolution — in oben angezogenen neuen Vorschlag willigen, dazu können dieselbe, in Erwägung der hiebei vorgefallenen hochwichtigen Bedenken, einmal nicht gehalten, sondern werden, um der dabei sich ereignenden Umstände willen, vielmehr ge-

§. 9. Mehr einwirkend, und zu mannichfaltigen Eingriffen führend, mußten die Streitigkeiten der beiden regierenden Häuser, und der nordische Krieg für die Verfassung Holsteins werden. Gleichwohl, wenn man aufmerksam die in dem historischen Theile nicht bestrittene Denkschrift mit der Erklärung zusammenhält, ergiebt sich ein Resultat für Erhaltung der Rechte, wie es kaum zu erwarten gewesen.

Nachdem in Dänemark das Königsgesetz eingeführt, unter wechselnden Ereignissen der Kriege, bestand am Ende noch Verfassung und Landtag. Eingriffe in gewaltiger Zeit, gegen die Verfassung von den Regierungen, wechseln mit beruhigenden Erklärungen; unterwürfige Aeußerungen der Unterthanen mit Verwahrungen der Rechte ab; aber das Ganze erscheint, nach denen in den §§. 11 bis 14 der Denkschrift enthaltenen und in ihrem factischen Bestande nicht angegriffenen geschichtlichen Vorgängen gewahrt und bestätigt, erhalten, nicht erloschen.

§. 10. Als hierauf in dem Jahre 1773 die Cession des großfürstlichen Antheils von Holstein erfolgte, wurde in dem Tractate allen Einwohnern, vornehmlich Prälaten und Ritterschaft zugesagt, sie bei ihren Freiheiten, Vorzügen und Gerechtsamen, welche sie bisher genossen, ungekränkt zu lassen; und darauf erfolgte bei der feierlichen Besitznahme die königliche Bestätigung der Privilegien aller Eingesessenen, und besonders derjenigen von Prälaten und Ritterschaft.

In keinem Tracte hat Catharina so gezeigt, auf welche Höhe sie ihre Politik zu stellen, auf welche Höhe sie ihre große Ansicht zu erheben wußte. Es scheint mir eine kühne Interpretation, diesen Tractat dahin zu erklären, es sei der großen Selbstherrscherin Absicht gewesen, Prälaten und Ritterschaft Holsteins dem unbedingten Besteuerungsrechte Dänemarks zu unterwerfen.

§. 11. Gleichwohl kommt darauf, auf den Bestand der

---

müßiget, einen jeden bei dem, wessen er berechtigt, und wie es bis dato observirt worden, in alle Wege verbleiben zu lassen.

Verhältnisse von 1773, und auf die damals geschehene privilegien- und tractatmäßige Anerkennung und Bestätigung alles an.

§. 12. Denn diejenigen Vorgänge, welche späterhin, im Jahre 1802 und 1806, erfolgt sind, konnten an sich keine rechtliche Wirkung auf Erlöschung der verfassungsmäßigen Rechte haben.

Daß 1802 die Vorstellung der Prälaten und Ritterschaft durch Behauptung eines unbeschränkten Besteuerungsrechts zurückgewiesen wurde, konnte, nach den oben (§. 6) ausgeführten Grundsätzen, diese Behauptung nicht zum Rechte erheben; und nach den ebenfalls aufgeführten Grundsätzen, erscheint die Verfassung rechtlich gewahrt, dadurch, daß rechtliches Gehör gegen dieses aufgestellte unbeschränkte Besteuerungsrecht erbeten, aber nicht gestattet wurde*).

Daß 1806 Holstein unter das Königsgesetz gestellt worden, unter Vertilgung der verfassungsmäßigen Rechte, kann keine Rechtsfolge begründen. Als das Unglück Deutschlands die Erlöschung des Kaiserthums und Reichs herbeigeführt, konnte die dadurch entstandene Souveränetät der Fürsten keinesweges die Verhältnisse derselben zu den Unterthanen, noch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beider aufheben.

Diese Ansicht ist von den größten historischen und politischen Schriftstellern der Zeit, und von den deutschen Publicisten, als die rechtliche, außer Zweifel gesetzt, wie solche auch in contradictorio von den mecklenburgischen Ständen gegen den Landesherrn behauptet und festgestellt ist.

§. 13. Allein alle diese Vorgänge, alle diejenigen der Zeitperiode vom 13. November 1773 bis zum 17. August 1816, sind auf eine gänzlich entscheidende Weise außer aller Wirkung für die Beurtheilung des Rechtsbestandes gesetzt, durch die am 17. August 1816 erfolgte königliche Confirmation der Privilegien.

§. 14. Zufolge dieser sind confirmirt und bestätigt,

„alle und jede von den höchstseligen königlichen Herren

---

*) Culpa caret qui scit sed prohibere non potest. L. 50 de R. I.

Vorfahren den Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein ertheilte Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie selbige von des höchstseligen Herrn Vaters, Königs Christian VII. Majestät unterm 31. März 1766 und 13. November 1773 allerhöchst bestätigt worden, in allen ihren Puncten, Clauseln und Inhaltungen — bester- und beständigermaßen allergnädigst, dergestalt und also, daß Prälaten und Ritterschaft dabei zu allen Zeiten ruhig gelassen, auch kräftigst geschützt und gehandhabt werden sollen."

§. 15. Ich gestehe, daß mir nicht klar ist, wie nach dieser Bestätigung angenommen werden könne, die in den Privilegien enthaltene Verfassung sei nicht in anerkannter Wirksamkeit. Es scheint mir, daß es nicht möglich ist, ihre Wirksamkeit mehr anzuerkennen, als in dieser Bestätigung geschehen ist*).

Könnte noch irgend ein Zweifel über Absicht und Sinn der Bestätigung sein, so würde derselbe nur zum Vortheil der Prälaten und Ritterschaft erklärt werden können, nach den Regeln und „verba cum effectu sunt accipienda" — und „beneficia principis quam plenissime interpretanda sunt."

Nachdem von Christian I. versprochen, „keine Schatzung oder Bede zu legen auf die Einwohner dieser Lande, sammt oder sonders, ausgenommen unsere eigenen Bonden und Lansten, die unversetzt und unverpfändet sind, ohne freundliche Einwilligung und Zulassung, eintrachtige Zustimmung aller Räthe und Mannschaft dieser Lande, geistlicher und weltlicher", demnächst aber und besonders 1712 die ordentliche Contribution hergebracht und ausgenommen; auch 1671 eine ausdrückliche Ausnahme in puncto electionis festgestellt ist; so kann die Confirmation der Privilegien von 1773, und die darauf sich ausdrücklich beziehende von

---

*) Is qui actionem habet ad rem recuperandam ipsam rem habere videtur. L. 15. de R. I,

Non quid habeat actor, sed qui par adversarium habere non potuerit, considerandum est. L. 78. de R. I.

1816, nach den Regeln der Auslegung nicht anders verstanden werden, als mit Inbegriff des Steuerbewilligungsrechts, unter Ausnahme der ordinären Contribution. Sollte dieses Recht selbst als Ausnahme von der Bestätigung ausgeschlossen werden, so hätte diese wesentliche Ausnahme eine ausdrückliche sein müssen, gleich wie solche früher für die beiden eben erwähnten Puncte geschehen.

§. 16. Wenn eine, nach der Bestätigung der Privilegien von 1816, in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassung in Holstein angenommen wird, so findet der 56. Artikel der Schlußacte seine Anwendung dahin, daß solche nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden kann.

Die Gründe für diese Folgerung sind in den Vorträgen der Commission so bündig und so ausführlich dargelegt, und die dagegen aufgestellten Behauptungen sind meines Erachtens so gründlich widerlegt, daß ich über die Anwendbarkeit dieser klaren gesetzlichen Bestimmung nichts weiter hinzuzufügen mir erlaube, als daß die Absicht und der Geist des Gesetzes hier auch aus der Geschichte der Gesetzgebung, aus dem Protocolle der 8. Conferenzsitzung vom 24. December 1819, die vollste Bestätigung erhält.

Es war nämlich von dem 5. Ausschusse die Fassung dahin vorgeschlagen:

„Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf die durch die Verfassung selbst bestimmte Art abgeändert werden."

Bei diesem Satze wurde von dem Herrn Grafen von Münster und von dem Herrn von Berg die Bemerkung gemacht:

„daß in den wenigsten älteren Verfassungen eine bestimmte Art, wie sie abzuändern seien, gefunden werde, und doch, wenn kein Herkommen, keine Observanz etwas darüber bestimme, aus der Verfassung selbst der Grundsatz abgeleitet werden müsse, daß gegenseitige Rechte und Pflichten nicht einseitig abgeändert werden können."

Der Ausschuß fand diese Bemerkung richtig, und nahm die

vorgeschlagene Abänderung des 3. Satzes in der Art an, daß es anstatt „auf die durch die Verfassung selbst bestimmte Art", nunmehr heißen solle, „auf verfassungsmäßigem Wege".

Daraus geht die Absicht hervor, die mit der allgemeinen Rechtsregel in Harmonie steht, nihil tam naturale est quam eo genere quodque dissolvere, quo colligatum est.

§. 17. Es folgt hieraus, daß, unter der Voraussetzung einer bestehenden Verfassung, die ich nicht als entschieden annehme, für welche aber wenigstens wichtige Gründe vorliegen, eine einseitige Veränderung ausgeschlossen, die Competenz der Bundesversammlung völlig begründet, und das Ersuchen derselben um eine Erklärung als eine gewiß jede Rücksicht einschließende Maßregel zu betrachten ist.

§. 18. Aber selbst in dem Falle, daß keine ständische Verfassung in Holstein als anerkannt anzusehen sei, würde die Competenz der Bundesversammlung vollkommen begründet sein.

§. 19. Für diesen Fall steht der 13 Artikel der Bundesacte fest. Der 54. Artikel der Schlußacte verpflichtet die Bundesversammlung, darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesacte unerfüllt bleibe.

In Holstein ist derselbe, unter jener Voraussetzung, nicht erfüllt. Die Competenz der Bundesversammlung für diese Erfüllung ist also klar.

§. 20. Es fragt sich, ob diese Befugniß der Bundesversammlung, die auch eine Verpflichtung ist, dadurch aufgehoben werde, daß in der Erklärung gesagt ist, es werde, unter möglichster Berücksichtigung alter Rechte, die künftige Verfassung Holsteins dem Culturstande des Landes und seinen übrigen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt, allein als ein Gesetz erscheinen, nicht aber als ein mit einem der ehemaligen Stände abgeschlossener Staatsvertrag?

Für die Meinung eines nach solcher Erklärung stattfindenden gänzlichen Ausschlusses der Competenz, wird besonders der 55. Artikel der Schlußacte angeführt, nach welchem den souveränen Fürsten überlassen bleibt, diese innere Landesangelegenheit,

mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen.

§. 21. Für dieses Gesetz muß zuvörderst bemerkt werden, daß nicht der eine Theil desselben allein, nämlich die Regulirung durch die souveränen Fürsten, sondern auch der andern, nämlich die Berücksichtigung früherhin gesetzlich bestandener ständischer Rechte in Betrachtung kommen muß, wenn von der Anwendung die Rede ist. Die eine Bestimmung ist gesetzlich, wie die andere. Das Ganze des Gesetzes muß zur Anwendung kommen. Die allgemeine Auslegungsregel findet auch hier ihren Platz, daß kein Ausdruck in einem Gesetze als überflüssig und bedeutungslos angesehen werden könne.

Aus dieser Regel geht eine zweite hervor, diejenige, daß allgemein keine Gesetzstelle als bloßer Rath betrachtet werden könne, die für den ohnehin den Rechtsgrundsatz als den höchsten erkennenden ohne Zwecke, für dem nicht dafür geneigten ohne Wirkung sein würde.

Daraus, glaube ich, ergiebt es sich, daß das Gesetz des 55. Artikels der Schlußacte nicht befolgt sein würde, wenn bei einer zu gebenden Verfassung das wesentlichste der früherhin gesetzlich bestandenen landständischen Rechte nicht berücksichtigt werden sollte.

Für diesen Fall würde die Bundesversammlung, welche für die Erfüllung dieses, wie aller übrigen Bundesgesetze, verpflichtet ist, gewiß dahin competent sein, um auf Beschwerde der Unterthanen sich an die betreffende Regierung in der Art zu wenden, die weiter unten entwickelt werden wird (§. 27).

§. 22. Es ist dieser Fall, welcher hier gerade vorliegt.

Die in Holstein früher gesetzlich bestandenen ständischen Rechte haben unbezweifelter- und anerkanntermaßen das Steuerbewilligungsrecht der Prälaten und Ritterschaft begriffen.

Dagegen ist von der Regierung in neueren Zeiten ein, Sr. königlichen Majestät zustehendes, unbeschränktes Besteuerungsrecht behauptet, und gegen alle Vorstellungen executivisch ausgeübt

zuletzt auch gerade dadurch zu dieser Beschwerde der Hauptanlaß gegeben.

Der ganze Inhalt der Erklärung stellt das Steuerbewilligungsrecht der Prälaten und Ritterschaft als gänzlich erloschen dar, und der §. 25 der Denkschrift ergiebt die gegenwärtig ausgeführte factische Erlöschung desselben durch Execution.

Nach diesem Thatbestande und nach dem Inhalte der Erklärung haben Prälaten und Ritterschaft, meiner Ansicht nach, zureichenden Grund, auf eine Verwendung oder Vermittlung der Bundesversammlung zu Erhaltung des Steuerbewilligungsrechts in einer neuen Verfassung anzutragen, weil ohne solches diejenige Berücksichtigung älterer ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen erscheint, welche der 55. Artikel der Schlußacte vorschreibt.

§. 23. Aber, auch davon abgesehen, ist, meines Erachtens, die Competenz der Bundesversammlung unbezweifelt begründet in Hinsicht der Zeitbestimmung für eine anzuführende Verfassung.

Eine gesetzliche Verbindlichkeit ohne die Möglichkeit ihrer Realisation in der Zeit würde keine sein; und in einem Grundgesetze des deutschen Bundes darf kein Element gefunden werden, das sein eigenes Princip auflöset.

Es liegt schon in der Natur der Sache, daß, über die Erfüllung einer Verbindlichkeit wachen soll, wie es der 54. Artikel der Schlußacte der Bundesversammlung auflegt, auch die Pflicht auf sich hat, dahin zu sehen, daß diese Erfüllung in einer bestimmten Zeit realisirt werde.

Dieser Grund ist von der Bundesversammlung in dem Beschlusse der 1. und 26. Sitzung vom Jahre 1818 mit voller Bestimmtheit angenommen, so wie derselbe bei der Competenzbestimmung als ungezweifelt zum Grunde gelegt ist.

Die Schlußacte hat für diese Erfüllung des 13. Artikels die Verpflichtung der Bundesversammlung nicht verringert, sondern verstärkt.

§. 24. Welche Rücksicht auch die Schwierigkeit erfordert, die sich der Anordnung der Verfassung, in einem Staate mehr, weniger in dem andern, entgegengestellt, so kann dieselbe doch

nie bis auf den Grad der Ausschließung begründeter Competenz der Bundesversammlung ihre Wirkung erstrecken, um diese von ihrer Verpflichtung für Erfüllung der bundesgesetzlichen Verpflichtungen gänzlich loszusprechen.

Entfernt, diese Schwierigkeit zu verkennen, oder die Einwirkung der Bundesversammlung über diejenigen Gränzen hinaus ausdehnen zu wollen, die die Lage der Dinge, das Verhältniß der Regenten und der Unterthanen, die Rücksicht auf die Rechte selbst, und das wohlverstandene Interesse aller, vorzeichnen, glaube ich gleichwohl annehmen zu dürfen, daß diese Betrachtungen die Einwirkung der Bundesversammlung nicht bis dahin beschränken könne, um eine Regierung nicht um ihre Erklärung ersuchen zu können.

§. 25. Eine rücksichtsvollere Aeußerung der Competenz scheint mir kaum denkbar in dem Falle, der vorliegt.

Welche Folge sich darstellt, wenn man diese Competenz erst im Falle des Aufruhrs eintreten lassen wollte, überlasse ich der Beurtheilung eines Jeden, dem die Gesetzmäßigkeit und die Beruhigung Deutschlands am Herzen liegt.

Ich begnüge mich zu bemerken, daß die darauf gerichtete Gesetzgebung eine besondere ist, und daß dieselbe an sich mit derjenigen über die Verfassungsmäßigkeit des Vaterlandes nicht in diejenige unmittelbare Verbindung gestellt ist, welche die Anwendbarkeit dieser nur unter der Voraussetzung des für jene eintretenden Falles begründete.

§. 26. Daß übrigens die Zeitbestimmung für eine zu gebende Verfassung in Holstein auf derselben Linie stehe, wie diejenige für andere Staaten, ist eine Behauptung, die sich durch die gänzliche Verschiedenheit widerlegt, welche in Hinsicht dieser Staaten und Holsteins statt findet. Entstehung, Fortgang, Beschränkung, Bestätigung der ständischen Verfassung, alles ist für Holstein speciell.

In Holstein klagen Prälaten und Ritterschaft über die executive Ausübung eines unbeschränkten Steuerrechts, nach welchem 6 pC. alles Grundeigenthums der Nationalbank zugeeignet worden

und dringen auf Verfassungsrechte. Indem sie irgend eine Verfassung, entweder die alte confirmirte, oder eine neue, das Steuerbewilligungsrecht sichernde, in Anspruch nehmen, so kann, auch wenn nur letztere in Frage kommt, meiner Ansicht nach, die Bundesversammlung sich nicht weigern, Kenntniß von der Sache zu nehmen, die Regierung um Erklärung zu ersuchen, und derselben Gelegenheit zu geben, den Streit mehr, als bisher geschehen, aufzuklären oder auszugleichen; und die Bundesversammlung über die Erfüllung ihrer Pflicht zu beruhigen.

Schon in der 26. Sitzung vom Jahre 1818, §. 127, ist beschlossen, daß die Bundesversammlung binnen Jahresfrist den geigneten Mittheilungen von den ferneren Einleitungen in den ständischen Einrichtungen, von deren Fortgange, und wo möglich, von ihrem allseitigen endlichen Resultate, vertrauungsvoll entgegensehe.

Wie wenig kann es als eine Ueberschreitung ihrer Competenz angesehen werden, wenn sie durch das Ersuchen um eine Erklärung eigentlich nichts mehr thut, als jenes frühere wiederholen, nach fünf Jahren, aufgefordert durch eine Beschwerde über Thatumstände, die nicht bestritten sind, und die, wie sie auch anzusehen sein mögen, auf alle die Folgen und Betrachtungen führen, die einem verfassungsmäßigen Zustande angehören.

§. 27. Nach dieser Ausführung (§. 16—26) erscheint auch für die Voraussetzung einer nicht in anerkannter Wirksamkeit sich befindenden Verfassung die Competenz der Bundesversammlung nicht nur vollkommen begründet, sondern auch, meines Erachtens, gerade für diesen Fall die Aeußerung derselben nicht auf das Ersuchen um Erklärung zu beschränken.

Wird ausschließlich der Fall des 13. Artikels der Bundesacte und des 55. Artikels der Schlußacte zum Grunde gelegt so ist, in Rücksicht auf den im vorigen §. dargelegten Thatbestand, meiner Ansicht nach, die rechtliche Folge nicht zu umgehen, daß die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet sei, zu beschließen:

I. daß in Gemäßheit des 54. Artikels der Schlußacte die

königlich-dänische Regierung zu ersuchen sei, der Bundesversammlung ihre Erklärung über die Zeit ertheilen zu wollen, binnen welcher nach dem 13. Artikel der Bundesacte eine neue ständische Verfassung in Holstein werde eingeführt werden können?

II. Daß die Bundesversammlung, in Hinsicht auf die besondere aus der Beschwerde hervorgehende Veranlassung, die Hoffnung ausdrücken zu müssen glaube, daß die Einführung dieser Verfassung nicht nur innerhalb eines nicht zu entfernten Zeitraums, sondern auch unter Beobachtung des im Artikel 55 der Schlußacte enthaltenen Grundprincips, der möglichsten Beobachtung der früherhin gesetzlich bestandenen Rechte, und besonders des wesentlichsten derselben, desjenigen der freien Steuerbewilligung, außer der ordinären Contribution, statt haben werde.

§. 28. Inzwischen komme ich auf meine frühere Aeußerung (§. 3—17) zurück, daß wenigstens wichtige Gründe für die Voraussetzung einer anerkannten Wirksamkeit der Privilegien vorhanden sind, und daß von einer näheren Erklärung das bestimmte Urtheil darüber erst abhängig zu betrachten ist.

Indem diese weitere Erklärung der königlichen Regierung auf ein entscheidendes Resultat für die eine oder die andere Voraussetzung führen kann; genügt für jetzt die für beide im Allgemeinen begründete Competenz.

In Folge dieser Ansicht, genügt auch für den gegenwärtigen Stand der Sache das in meiner Abstimmung angetragene Ersuchen an die königliche Regierung um eine nähere Erklärung.

Nach Maaßgabe dieser, wird erst jede künftige Wirksamkeit der Bundesversammlung ihre nähere Bestimmung erhalten, der es für jetzt noch nicht bedarf.

§. 29. Es bleibt noch übrig, Einiges über diejenige Besorgniß zu sagen, welche in der Erklärung des königlich dänischen Herrn Gesandten, von dem politischen Gesichtspunkte aus, für die Voraussetzung einer bestehenden Verfassung, und einer Vereinbarung zu einer neuen, dargestellt ist.

Man könnte sagen, daß die Gesetzgebung, welche im 56. Artikel der Schlußacte diesen Fall vorausgesetzt, und bestimmt

hat, auch jene Besorgniß vorausgesehen habe, und daß die dabei entstehende Schwierigkeit nicht die Anwendung des Gesetzes aufheben, sondern nur auf die möglichste Beseitigung dieser Schwierigkeit führen könne.

Aber die in der Erklärung aus jenem Gesichtspunkte aufgestellten Ansichten sind von einer so großen Wichtigkeit und von einem so tiefen Eindrucke, daß das Auge nicht davon abgewandt werden kann, ohne in die Betrachtungen einzugehen, welche sie veranlassen.

§. 30. Es bestehen in Holstein so viele vortreffliche Gesetze, Administrations-Einrichtungen und Institutionen vielfältiger Art, angepaßt dem Culturstande des Landes, den Verhältnissen und Bedürfnissen der Unterthanen, daß vielleicht wenige Staaten sich in Hinsicht der Gesetzgebung diesem Lande gleichstellen können. Die Aufhebung der Leibeigenschaft allein, und die Art, wie solche ausgeführt worden, ist ein ewiges Denkmal der Gerechtigkeit, des Wohlwollens und der Weisheit der Regierung des Königs.

Aber die Besorgniß, daß durch eine zu vereinbarende ständische Verfassung Institutionen vernichtet oder ausgeschlossen werden könnten, die den Forderungen und Verhältnissen der Zeit und der gleichen Vertheilung der Staatslasten entsprechen, diese Besorgniß kann ich nicht theilen. Noch habe ich jemals die Aufstellung eines unbeschränkten Steuerrechts unter die Zahl jener das Wohl der Unterthanen begründenden Gesetze rechnen können.

§. 31. Was durch die Vereinbarungen mit deutschen Ständen über ständische Verfassungen und neue Einrichtungen für den Regenten und für die Unterthanen zu erhalten ist, ergiebt die Erfahrung vieler Länder: ich habe noch nicht gesehen, was dadurch verloren worden.

In Holstein tragen Prälaten und Ritterschaft darauf an, daß ihre Vorschläge in Hinsicht der einzuführenden Veränderungen vernommen und berücksichtigt werden mögen.

Nach dem ganzen Inhalte der Denkschrift scheint sich der Hauptgegenstand ihrer Vorschläge auf ein ungekränktes Steuer-

bewilligungsrecht zu beschränken, das übrigens schon verfassungsmäßig in Hinsicht der ordinären Contribution bedingt ist.

Sie erklären sich weit entfernt einer Umgestaltung der Verfassung in zeitgemäßen Formen irgend Hindernisse in den Weg legen zu wollen.

Ich gestehe aufrichtig, ich kann es mir nicht vorstellen, daß sie, diesen klaren Aeußerungen entgegen, Rechte oder Befreiungen verlangen könnten, die mit der Billigkeit, der Lage und dem Erforderniſſe der Zeit, nicht zu vereinigen wären.

§. 32. Es ist offenbar hier nicht die Präpotenz eines einzelnen Standes, worauf es ankommt; sondern Sache der Gesetze.

Wenn die Bundesversammlung ihre Rechte abgeben wollte; würde dieselbe ihre Verpflichtungen aufgeben können? Kann von derselben weniger geschehen, als das Ersuchen um eine Erklärung?

Württemberg erklärte: Die königl. Gesandtschaft, welche mit Instructionen nicht versehen sein konnte, da ihr allerhöchster Hof, in wichtigeren Fällen die Instructions-Ertheilung stets auf die Kenntnißnahme von den in dieser hohen Versammlung statthabenden Erörterungen aussetzt, kann demnach nur dem Hauptantrage, und, wenn dieser nicht angenommen werden sollte, dem eventuellen Antrage der Commission, daß nämlich entweder weitere Aufklärungen in der Sache selbst begehrt worden, oder daß zur Abstimmung ein Termin anzusetzen sei, der weit genug wäre, damit die Gesandtschaften, welche spezieller Instructionen bedürfen, sich amit ve rsehen lassen können.

Weiter zu gehen, darf sie sich um so weniger für ermächtigt halten, als es sich von einem Falle handelt, auf welchen Gesetze angewendet werden sollen, welche, seit der Errichtung der Schlußacte zum ersten Male in Anspruch genommen werden, und deren Auslegung überdies Schwierigkeiten gefunden hat.

Indessen glaubt die Gesandtschaft dennoch nicht unberührt lassen zu dürfen, daß ihr der, der Abstimmung des kaiserlich königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, zum Grunde liegende Gedanke als ein die beglückende Rückkehr der Eintracht, die die

Reclamanten als ihren dringendsten Wunsch aussprechen, am meisten fördernder erscheint, in so fern bei der Ausführung desselben die Rechtsfrage unentschieden gelassen wird.

Baden fand, wie nach unseren Erläuterungen im eilften Kapitel nicht anders zu erwarten stand, den Antrag Oesterreichs allen Rücksichten der Politik und des Rechts so entsprechend und einer Entscheidung so wenig vorgreifend, daß es keinen Anstand nehmen könne, demselben beizutreten.

Der kurhessische Gesandte dagegen erklärte: Dem Antrage auf das an Seine Majestät den König von Dänemark zustellende Ersuchen um eine weitere Erklärung, halte ich mich beizutreten ermächtigt. Sobald aber der königliche Herr Gesandte erklärt, daß er keine weitere Erklärung zu geben habe, sobald daher die Acten als geschlossen anzusehen sind, muß ich mit Sachsen und Hannover auf einen ausgiebigen Termin zur Instructions-Einholung antragen.

Mit der Ansicht, daß den Reclamanten, welche sich über fortgesetzte Verletzung wohlhergebrachter Rechte beschworen, mit der bloßen Hinweisung auf die ehestens zu hoffende Erfüllung des Artikels 13 der Bundesacte geholfen sein werde, vermag ich mich nicht zu vereinigen. Es ist hier der erste Fall, wo die Bundesversammlung aufgefordert wird, die Bestimmungen der Wiener Schlußacte, welche von landständischen Einrichtungen handeln, in Anwendung zu bringen, Bestimmungen, welche mit großer Umsicht gemacht sind, um einerseits aber gerechten Ansprüchen der deutschen Völkerschaften ihre Erfüllung zu sichern. Nun zeigen sich über die Anwendbarkeit des Artikels 56 und über den Sinn des Art. 55 verschiedene Ansichten. Deren Prüfung ist an einen Ausschuß worden, dessen Mitglieder auch wiederum nicht unter einander übereinstimmen. Desto nothwendiger ist eine reifliche Abwägung aller für und wieder streitenden Gründe. Wäre es mir überlassen, darüber zu entscheiden, so müßte ich mir hinlängliche Zeit dazu erbitten, indem ich es vor meinem Gewissen und vor meiner Ansicht von dem Berufe eines Bundestagsgesandten nicht verantworten könnte, wenn ich

da, wo es sich um Grundsätze handelt, Rücksichten der Politik oder der Convenienz Gehör geben wollte. Da aber meinem allerhöchsten Hofe die Entscheidung zusteht, so muß ich um so mehr einen ausgiebigen Termin zur Instructions-Einholung begehren.

Der Präsidialgesandte machte hierauf die Bemerkung, daß in dem vorliegenden Falle, wo nur die Vermittelung der hohen Bundesversammlung zwischen den Landesfürsten und den reclamirenden Prälaten und Rittern nachgesucht worden sei, dieselbe allerdings die Rücksichten der Politik mit jenen des Rechtes zu vereinigen habe.

Darmstadt hatte nunmehr Folgendes zu erklären:

1. Prälaten und Ritterschaft haben ihre Reclamation nicht auf den 13. Artikel der Bundesacte, obgleich auch dieser von ihnen angeführt wurde, gestützt. Er würde ohnedies mit dem Hauptgrunde ihrer Reclamation, der von der Voraussetzung einer in anerkannter Wirksamkeit bereits bestehenden Verfassung ausgeht, unvereinbar sein.

2. Könnte der Artikel 56 der Schlußacte als hier eintretend angesehen werden, so möchte dieß doch nicht genügen, die Competenz einer hohen Bundesversammlung zu begründen, da keiner der beiden im Artikel 61 angeführten Fälle hier vorhanden ist. Wollte man aber auch diese Competenz, was vielleicht mit Recht geschehen kann, darum als begründet betrachten, weil bereits Einleitungen zu einer neuen Verfassung, ohne Zuziehung von Prälaten und Ritterschaft, gemacht worden sind; so steht doch jedenfalls und unbezweifelt

3. der Umstand den Reclamanten im Wege, daß, nach ihrer eigenen historischen Darstellung, sie sich keineswegs auf eine, in anerkannter Wirksamkeit bestehende, landständische Verfassung gründen können.

Denn man hat darunter, mit dem Wortsinne gleichbedeutend, nur solche landständische Verfassungen verstanden, welche entweder neuerdings entstanden, oder, wie in den königlich sächsischen und

großherzoglich mecklenburgischen Staaten seit alten Zeiten beibehalten, wirklich in Gebrauch und Uebung damals (1820) vorhanden waren. In Holstein aber ist seit länger als 100 Jahren kein Landtag gehalten worden; die leisen Bemühungen von Prälaten und Ritterschaft (eines Theils der früheren Stände), einen Landtag zu bewirken, oder die Staatsregierung in selbstständiger Ausübung aller Hoheitsrechte, namentlich des Besteuerungsrechts, aufzuhalten, waren vergeblich; und als man endlich zu bestimmten Gegenvorstellungen (1802) sich erhob, sprach die Staatsregierung ihre Ansichten und namentlich die Behauptung eines ihr uneingeschränkt zustehenden Besteuerungsrechtes sehr bestimmt aus; — und Prälaten und Ritterschaft beruhigen sich hierbei. Die aus dieser Beruhigung jedenfalls (wenn es nothwendig wäre) zu ziehenden Folgen sind um so unverkennbarer, da damals der Schutz der höchsten Reichsgerichte offen stand und die schon damalige Lage des deutschen Reiches (Commissionsvortrag, S. 334) keineswegs entschuldigen könnte. (siehe oben S. 34 ff.)

Erwägt man dabei noch das Patent vom September 1806, so ist es unverkennbar, daß nichts für die Reclamanten übrig bleibt, als die Bestätigung ihrer Privilegien, daß aber zugleich diese Bestätigung nichts für eine landständische Verfassung beweiset, da Privilegien für einen Stand, der ehemals zugleich Theil der landständischen Versammlung war, nicht die landständische Verfassung berühren müssen; da eine Erwähnung dieser Verfassung in der Privilegienbestätigung nicht einmal behauptet ist, und da im Gegentheil aus der Darstellung der Reclamanten selbst, diese Privilegien als Steuerprivilegien erschienen, welche ihrer Natur nach mit einer landständischen Verfassung in keiner wesentlichen Verbindung stehen, vielmehr gar wohl ohne eine solche gedacht werden können.

Darmstadt stimmte daher für die Abweisung der Reclamanten.

Nochmals erklärte sich Dänemark: Aus dem Gutachten des großherzoglich und herzoglich sächsischen Herrn Gesandten über meine in der 17. diesjährigen Sitzung in Betreff der Beschwerde

der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft abgegebenen Erklärung, habe ich mit Bedauern ersehen, daß die darin für die Abweisung der Reclamanten angeführten Gründen denselben nicht überzeugt haben. Dieß giebt mir einen wiederholten Anlaß, mich über diese Angelegenheit zu erklären, und ich finde mich dazu in Erwiderung auf dies Gutachten in der Maaße im Stande, daß das Gewicht des in meiner ersten Erklärung zur Abweisung der Reclamanten Angeführten: statt zweifelhaft geworden zu sein, vielmehr noch verstärkt erscheinen dürfte.

§. 1. Verstehe ich dasjenige recht, was in Beziehung auf den von mir bezeichneten Widerspruch bei gleichzeitiger Begründung der Competenz der Bundesversammlung nach dem 56. Art. der Schlußacte und dem 13. der Bundesacte von dem Herrn Referenten ad 1 bemerkt worden ist, so soll dieser Widerspruch deshalb nicht obwalten, weil eine Verfassung freilich nach dem 56. Art. der Schlußacte bestehen, aber doch nicht ins Leben getreten sein könne, weshalb denn die Einschreitung nach Vorschrift des 13. Art. der Bundesacte: daß eine landständische Verfassung in allen Bundesstaaten sein soll, zur Bewirkung dieser Ausübung, dieses ins Leben Tretens, zugleich begründet sei.

Hiergegen muß ich bemerken:

1. daß in dem ersten Gutachten über diese Beschwerdeschrift die gleichzeitige Competenzbestimmung, was die Anwendbarkeit des 13. Artikels betrifft, auf die reine Thatsache gestützt erscheint, daß in Holstein keine landständische Verfassung ist, also nicht darauf, daß zwar zur Begründung der Competenz nach dem 56. Art. die Wirksamkeit einer Verfassung anerkannt, letztere aber doch nicht in Anwendung sei, was die Bundesversammlung nach dem 13. Art. der Bundesacte zu bewirken berechtigt sei.

2. Diese in dem eben vorgetragenen Gutachten dargelegte Ansicht über das Eingreifen des 13. Artikels der Bundesacte in den 56. der Schlußacte, ist mir überdies neu, und weicht von der meinigen ab.

Nach meiner Ansicht bezieht sich der 13. Art. der Bundesacte auf die Einführung landständischer Verfassungen.

Daß der 13. Art. so und nicht anders zu verstehen, zeigt der 54. der Schlußacte in seiner Vorschrift, daß der 13. Art. der Bundesacte nicht unerfüllt bleibe.

Von den eingeführten Verfassungen und deren Aufrechthaltung handelt sodann der 56. Art. der Schlußacte, und begreift wie ich verstehe, unter Verfassungen in anerkannter Wirksamkeit solche, die in Ausübung sind.

Für die Richtigkeit dieser Auslegung des 56. Artikels, nämlich dafür, daß er nur von Verfassungen handelt, die in Ausübung sind, bürgt die Geschichte seiner Entstehung.

In dem Berichte der Commission, welche bei den Wiener Ministerial-Conferenzen die Redaction der Schlußacte besorgte, heißt es zu diesem Art. 56 derselben: „Im Art. 56 ist vor bestehenden Verfassungen eingeschaltet worden „in anerkannter Wirksamkeit". Diesen Zusatz haben einige Bundesregierungen zu Vermeidung unangenehmer Mißverständnisse gewünscht, und da er keinem der übrigen Bundesstaaten nachtheilig werden kann, so hat die Commission ihn unbedenklich annehmen zu können geglaubt."

Daß unter denjenigen Bundesregierungen, welche jenen Zusatz gewünscht, solche zu verstehen sind, welche durch Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte in Ausübung oder anerkannter Wirksamkeit befindliche Verfassungen hatten, bei denen sie die Zulässigkeit von Abänderungen nur auf verfassungsmäßigem Wege anerkannten, ist allen bekannt, die eine nähere Kenntniß der Geschichte der Wiener Conferenz besitzen.

Was das Eingreifen des 13. Artikels der Bundesacte und den 56. der Schlußacte betrifft, so ist auch ferner noch der Fall, den der Herr Referent bezeichnet, wo eine anerkannte Verfassung nicht ins Leben gesetzt wird, auch nach dieser Theorie nicht der des 56. Art., worin nur von Abänderung einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung die Rede ist.

§. 2. Dadurch, daß der Herr Referent der Einverleibung Holsteins in die dänische Monarchie die nach Innen geltend gemachten Wirkungen der Souveränetät nicht absprechen will, ist

mir erlaubt, dasjenige zu übergehen, was von demselben ad 2 und 3 replicirt worden, und mich zugleich ad 4 zu wenden.

Hier folgert der Herr Referent aus der königlichen Bestätigung der Privilegien im Jahre 1816, daß jene Wirkungen wieder erloschen wären, und dieser Confirmation schwerlich ein anderer Sinn beizulegen sei, als die Verfassung Holsteins in der Maaße zu bestätigen, wie solche sich auf der Landtagsversammlung von 17$\frac{1}{12}$ gestaltet hatte.

Daß der Bestätigung der Privilegien im Jahre 1816 kein Sinn beizulegen ist, wodurch die — wie früher so durch die Einverleibung Holsteins in das Königreich Dänemark — erloschene Verfassung und landständischen Rechte in Ansehung des Besteuerungspunktes reintegrirt wären, so daß der 56. Art. der Schlußacte jede Art von Anwendung verliert, diese Wahrheit, die bisher für notorisch galt, wird dieser hohen Versammlung als solche einleuchten, wenn ich derselben eine königliche Verordnung vorzulesen mir erlaube, welche zwei Tage nach Confirmation der Privilegien von Prälaten und Ritterschaft promulgirt ward.

„Verordnung, betreffend die Vorbereitung einer neuen landständischen Verfassung in dem Herzogthume Holstein. Kopenhagen den 9. August 1816."

„Nachdem Wir, für so weit es Unser Herzogthum Holstein angeht, dem deutschen Bunde beigetreten, und mit Rücksicht darauf sowohl, als in Uebereinstimmung mit dem 13. Artikel der Bundesacte den allergnädigsten Beschluß gefaßt haben, dem oben gedachten Unserm Herzogthume Holstein eine ständische Verfassung zu geben; so haben Wir jetzt Unsere allergnädigste Aufmerksamkeit darauf gerichtet, diese Verfassung auf eine mit den Zeitumständen und den Verhältnissen passende Weise festzusetzen. Wir haben Uns zu dem Ende bewogen gefunden, eine Commission anzuordnen, welche Uns zur allerhöchsten Entscheidung ihre allerunterthänigsten Vorschläge zu einer hinsichtsmäßigen Organisation der zukünftigen Verfassung für Unser Herzogthum Holstein unmittelbar vorzutragen hat. In Folge dieses befehlen Wir hier-

durch Dir, Unserm geheimen Staats- und Finanzminister von Möſting; Dir Präſidenten Unſerer ſchleswig-holſtein-lauenburgiſchen Canzlei; Dir Unſerm geheimen Conferenzrath und Verbitter für das adelige Convent in Itzehoe, von Qualen, als Prälaten; Dir, Unſerm geheimen Conferenzrath und Canzler im Herzogthume Holſtein, Freiherrn von Brockdorff; Dir Unſerm geheimen Conferenzrath Grafen von Hardenberg-Reventlow; Dir, Unſerm Conferenzrath und Deputirten in der ſchleswig-holſtein-lauenburgiſchen Canzlei, Janſen; Dir, Unſerm Etatsrath und Landvogt Heinzelmann; Dir, Unſerm Staatsrath und Deputirten in Unſerer ſchleswig-holſtein-lauenburgiſchen Canzlei, Rothe; Dir, Unſerm Etatsrath und Bürgermeiſter Decker; Dir, Unſerm Etatsrath und Deputirten in Unſerer ſchleswig-holſtein-lauenburgiſchen Canzlei, Spies, daß Ihr in eine Commiſſion zuſammentreten, welche den 4. November d. J. zu eröffnen iſt, und in Unſerer Reſidenzſtadt Kopenhagen gehalten wird, um, nachdem alle hieher gehörige Gegenſtänden überlegt worden, mit Eurem Bedenken einzukommen, betreffend die Verfaſſung, die Unſerm Herzogthume Holſtein gegeben werden ſoll, und auf die vorangeführte Weiſe Uns ſelbige unmittelbar zur allerhöchſten Entſcheidung vorzutragen.

Uebrigens wollen Wir bei Eurer Zuſammenkunft Euch allergnädigſt das Weitere, mit Rückſicht auf das Geſchäft, welches Euch übertragen worden, zu erkennen geben. Zum Protokollführer ꝛc."

Es iſt zu bemerken, daß dieſe Verordnung vom 9. Auguſt 1816 datirt iſt; ſie begreift alſo in der Zeit von dieſem Dato bis zu deren Promulgation durch die k. ſchleswig-holſtein-lauenburgiſche Canzlei unter dem 19. Auguſt 1816, den Tag der allerhöchſt vollzogenen Beſtätigung der Privilegien in ſich, läßt demnach, nicht nach Suppoſitionen, ſondern ausgeſprochener Maaßen, keinen Zweifel über den Sinn, worauf Seine Majeſtät Allerhöchſtihre Intention bei Beſtätigung der Privilegien beſchränkt haben.

Indem dieſe Verordnung beſagt, daß der König dem Her-

zogthume Holstein eine Verfassung auf eine den Zeitumständen und den Verhältnissen passende Weise geben wolle, folgt daraus, daß Seine Majestät nicht beabsichtigte, die erloschene alte Verfassung mit ihren gleichfalls erloschenen Consequenzen wieder herzustellen.

Ist es ferner zu bemerken, daß unter den Mitgliedern der durch diese Verordnung berufenen Commission sich drei finden, welche der holsteinischen Ritterschaft angehören, diese durch ihr Erscheinen ihre Bereitwilligkeit zur Festsetzung einer neuen, den Zeitumständen und Verhältnissen angepaßten, der unmittelbaren allerhöchsten Entscheidung unterzogenen Verfassung, bewiesen, so ist es zugleich Thatsache, daß die holsteinischen Prälaten und Ritterschaft weder Protestationen noch Verwahrungen irgend einer Art diesem Anlasse eingelegt haben.

Die Denkschrift von Prälaten und Ritterschaft S. 44. §. 22 beweist statt dessen, daß die so angekündigte Intention, nämlich dem Herzogthume Holstein, kraft unmittelbarer allerhöchsten Entscheidung, eine den Zeitumständen und Verhältnissen entsprechende Verfassung zu geben, deren größte Zufriedenheit erregt hat.

§. 3. Da die spezielle Vorschrift des Art. 61 der Schlußacte die Einwirkung der Bundesversammlung in landständischen Angelegenheiten ausdrücklich auf den Fall besonderer Garantie oder ausgebrochener Unruhen beschränkt, so können nach meiner Ansicht die allgemeinen Bestimmungen der Art. 9, 17, 31 u. 33 der Schlußacte jene Vorschrift nicht ausdehnen, abgesehen davon, daß der 56. Art. der Schlußacte ausgeführter Maaßen in dem vorliegenden Falle nicht zur Anwendung zu bringen ist.

§. 4. Indem dargethan ist, daß durch die königliche Confirmation der Privilegien keinerlei landständische Rechte der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft anerkannt worden, so folgt hieraus, daß Ansprüche auf Steuerbefreiungen, die aus dieser Quelle fließen, nie in die Sphäre der Justizsachen gezogen werden können, ohne Verletzung der Souveränetätsrechte.

Diejenigen Rechte, deren Fortdauer die königliche Bestätigung der Privilegien begreift und worauf sich der Befehl am Schlusse

der Privilegien-Confirmation bezieht, werden der Erörterung von den competenten Behörden nie entzogen werden.

Unter diesem Gesichtspunkte dürfte sich jetzt die ad 7 von dem Herrn Referenten ausgesprochene Ansicht mit der meinigen vereinigen.

§. 5. Wenn der Herr Referent nach allem bemerkt, sich durch meine Erklärung nicht veranlaßt finden zu können, seine erste Ansicht zu ändern, und da von der Gesandtschaft eine nähere Erklärung vorbehalten worden sei, darauf antragen zu können glaubt, sich diese binnen sechs Monaten zu erbitten, so veranlaßt mich dieses erklären, daß mein allerhöchster Hof, nachdem bereits von mir für die Abweisung der Reclamanten solche Gründe angeführt worden sind, welche derselbe zu diesem Behufe nach der Bundesgesetzgebung als vollständig genügend ansieht, zu weiteren Aeußerungen keinen Anlaß erkennen dürfte.

§. 6. Die endlichen Anträge desselben sind an die Voraussetzung geknüpft, daß die hohe Bundesversammlung dessen Meinung von der Anwendbarkeit des 56. Art. der Schlußacte nicht theilen sollte.

Hiergegen muß ich erklären, daß, da die Reclamanten ihre Anträge hauptsächlich auf diesen 56. Artikel der Schlußacte gestützt haben, so daß die auf diesen Grund die Dazwischenkunft der Bundesversammlung anrufen, ich die Anträge des Herrn Referenten aus dieser Ursache für unstatthaft halte. Anträge auf Anlaß von Privatreclamationen, welche weiter gehen, als die der Reclamanten selbst, oder solche ganz verlassen, liegen außer dem durch die Bundesgesetzgebung und der Observanz bestehenden Geschäftsgange und sind hiernach meines Erachtens Anträge von Reclamanten, wenn sie von dem Referenten als unhaltbar befunden, oder (wie in dem vorliegenden Falle) nach dem Urtheil dieser hohen Versammlung vorausgesetzt werden, lediglich abzuweisen und den Reclamanten zu überlassen, dieselben in einer andern Gestalt wieder vorzubringen.

Da nun die Reclamanten ihr Hauptgesuch nicht auf Vollziehung des 13. Art. der Bundesacte gerichtet haben, so kann

von ihrer Beschwerde kein Anlaß hergenommen werden, um meinem allerhöchsten Hofe einen Termin zur Anzeige zu setzen, wie im Herzogthume Holstein der 13. Artikel der Bundesacte erfüllt worden sei, um so weniger, als die Fürsten des Bundes sich, meines Wissens, nicht anheischig gemacht haben, von den Modalitäten der Vollziehungsart des 13. Art. der Bundesversammlung Kenntniß zu geben.

Was meinen allerhöchsten Hof betrifft, so ist derselbe weit entfernt davon, die von ihm durch Beitritt zum Bunde mit den Herzogthümern Holstein und Lauenburg eingegangenen Bundespflicht und dadurch begründete Competenz der Bundesversammlung in Rücksicht der Vollziehung des 13. Artikels der Bundesacte zu verkennen; es hat aber derselbe noch besonders folgende, das Recht Sr. Majestät des Königs, den 13. Art. der Bundesacte so und nicht anders zu vollziehen, wie es Seine Weisheit am angemessensten findet, sicherstellende Erklärung durch Seinen Bevollmächtigten bei den Wiener Conferenzen, Herrn Grafen von Bernstoff, zum Protokoll der 7. Conferenzsitzung (Beil. A) unter dem 19. Dezember 1819 abgeben lassen: — — — — —

„Bei der gegenwärtigen näheren Erklärung des 13. Art. der Bundesacte liegt der Zweck zum Grunde, einer unrichtigen Auslegung und Anwendung desselben vorzubeugen, wodurch die Aufrechthaltung und Erfüllung der Bundeszwecke oder Bundespflichten gehemmt, die Ordnung und Sicherheit im Bunde, oder in dessen einzelnen Staaten gefährdet, die den Mitgliedern des Bundes als souveränen Fürsten zustehenden ungetheilten Rechte der obersten Staatsgewalt geschmälert, oder das Recht der Regenten, die landständischen Verfassungen nach Maaßgabe der in ihren Staaten bestehenden besonderen Verhältnissen selbst und allein anzuordnen, Zweifel gesetzt werden könnte. —

Da dieser mehrfache Zweck durch die in den Anträgen des Ausschusses enthaltenen Sätze dem Unterzeichneten auf eine völlig genügende, so einfache als deutliche Weise erreicht zu sein scheint, so nimmt er keinen Anstand, diesen Anträgen seinerseits in Ueber-

einstimmung mit den ihm von seinem allerhöchsten Hofe ertheilten Instructionen unbedingt beizutreten.“ — — — — — — — —

Der Umstand, daß die Vollziehung des 13. Art. der Bundesacte noch nicht beendigt worden, wie in Rücksicht Holsteins es der Fall ist, ist der königlichen Regierung mit mehreren Regierungen gemein, mit denen sie im Bunde gleiche Rechte wie gleiche Verbindlichkeiten hat, welchem nach eine Bescheidung, wie die von dem Herrn Referenten in Antrag gestellte, wenigstens nur in einer dieser Regierungen zugleich mit betreffenden Aufforderung von Seiten der Bundesversammlung Begründung finden könnte.

Da von Anträgen 2 und 3 gleichfalls gilt, daß sie ultra petitum der Reclamanten gestellt worden, so wiederhole ich, unter Beziehung auf meine erste Erklärung, meinen Antrag:

„die Reclamanten mit ihren Anträgen abzuweisen.“

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg erklärte, daß sie zwar mit Instruction über diesen Gegenstand nicht versehen sei, daß sie jedoch die in der kaiserlich österreichischen Abstimmung enthaltenen Gründe so überwiegend fände, daß sie keinen Anstand nehme, derselben beizutreten.

Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser stimmten auf Instructions-Einholung.

Braunschweig und Nassau stimmte wie Hannover, unter der Bemerkung, daß, nach der Ansicht des herzoglich nassauischen Hofes, in Folge der abgegebenen Erklärung des dänischen Gesandten, die Abweisung der Reclamanten von der hohen Bundesversammlung ohne weiteren Anstand auszusprechen wäre.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz stimmte dem Antrage der österreichischen Gesandtschaft bei.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg hatten keine Instruction.

Dem Gesandten für Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck schienen die Vorschläge des Präsidialgesandten so zweckmäßig, daß er kein Bedenken trug, schon nach seiner allgemeinen Instruction denselben beizutreten.

Die freien Städte erklärten: Die Reclamanten gründen ihr Gesuch auf den 56. Artikel der Wiener Schlußacte und behaupten, daß die holsteinische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit sei. Diese Frage ist rein historisch. Es ergiebt sich aber aus den Verhandlungen, daß diese Verfassung seit mehr als 100 Jahren außer Uebung gewesen, und daß sie nach Auflösung des deutschen Reichs, durch die Einverleibung des Herzogthums in das Königreich Dänemark, auch förmlich aufgehoben worden ist. Unter diesen Umständen kann wohl der im Jahre 1816 ertheilten königlichen Bestätigung der Privilegien der Prälaten und Ritterschaft nicht der Sinn beigelegt werden, daß die Absicht dabei gewesen sei, jene Verfassung wieder herzustellen; um so weniger, da zu derselben Zeit eine Commission ernannt worden ist, um über den Entwurf einer neuen Verfassung zu berathschlagen. Der 56. Artikel der Wiener Schlußacte ist daher hier nicht anwendbar. Dagegen tritt in Beziehung auf Holstein die Verfügung des 13. Artikels der Bundesacte ein, wie dies auch von dem königlich-dänischen und herzoglich-holstein-lauenburgischen Herrn Gesandten anerkannt wird. Indeß ist es nicht die Anwendung dieses Artikels, welche die Reclamanten verlangen, und so kann die Bundesversammlung auch für jetzt keinen Beruf finden, bei einem einzelnen Bundesstaate auf die Ausführung desselben zu dringen. Ein solcher Schritt würde, wenn er ex officio und ohne besondere Aufforderung geschehen sollte, nur dann gebilligt werden können, wenn er in Beziehung auf sämmtliche Bundesstaaten gemacht würde, in welchen der 13. Artikel noch nicht vollzogen worden ist.

In diesem besondern Falle aber möchte um so weniger Veranlassung dazu sein, da bei den bekannten erhabenen Gesinnungen Seiner Majestät des Königs von Dänemark kein Zweifel darüber stattfinden kann, daß Allerhöchstderselbe nicht, sobald es ihm möglich ist, die von ihm übernommene Verbindlichkeit erfüllen und dem Herzogthum Holstein eine, dem Bedürfniß der Zeit gemäße, und das Wohl aller Bewohner desselben bezweckende Verfassung geben wird. In dieser Hinsicht werden auch von

dem königlichen Herrn Gesandten die beruhigendsten Zusicherungen ertheilt.

Indem der Gesandte sich daher für die Abweisung der Reclamanten erklärt, tritt er, was die Modalität betrifft, dem Vorschlage des präsidirenden Herrn Gesandten bei.

Oesterreich hatte für seine Vorschläge bereits in dieser Abstimmung die Majorität der Bundesversammlung erhalten. Es konnte nun schon mit der Schlußziehung warten. Das geschah denn auch, und erst in der Sitzung vom 27. November 1823 wurde der Beschluß gefaßt, nachdem zuvor die mit ihrer Erklärung zurückgebliebenen Staaten abgestimmt hatten.

Das Königreich Sachsen stimmte nach dänischer Ausführung, Kurhessen desgleichen, die sächsischen Fürstenhäuser stimmten zwar dem österreichischen Votum bei, fügten aber doch gleich dem König von Sachsen hinzu, daß den Reclamanten zu ihrer Beruhigung eröffnet werden möge, daß der König von Dänemark ihnen von der Bundesversammlung eine landständische Verfassung nach Artikel 13 der Bundesacte zugesagt habe und daß die Bundesversammlung über die Erfüllung des Artikel 13 in Holstein wachen werde. Württemberg enthielt sich einer weiteren Abstimmung; Wangenheim war bereits beseitiget*) Von der 15. Kurie sprach sich das Haus Anhalt im österreichischen Sinne aus, Oldenburg und Schwarzburg dagegen drückten den Wunsch aus, sich ihres Votums bei der Abstimmung der Kurie enthalten zu dürfen, weil bei ihnen ein mehrfaches specielles Interesse hinsichtlich der angebrachten Beschwerde vorhanden sei.

Obwohl nun während der Zeit noch eine nachträgliche Eingabe der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft über die letzte dänische Erklärung eingegangen war, so erklärte dennoch die Bundesversammlung die Sache für geschlossen und spruchreif. Oesterreich sagte: daß nach der Geschäftsordnung jede neue Eingabe eine neue Erwägung fordere, und diese müsse nothwendig neue Abstimmungen zur Folge haben. Die reif erwoge-

*) Siehe unten Capitel XV.

nen Abstimmungen, welche bereits abgegeben seien, gründeten sich auf die Instructionen, welche die ausführliche Denkschrift der Reclamanten veranlaßt hatten. Oesterreich glaube nun nicht, daß die neue Eingabe auf den jetzt zu fassenden Beschluß einen Suspensiv-Effect äußern könne, wohl aber, daß sie der Reclamations-Commission zur ordnungsmäßigen Erörterung zugemittelt werden müsse. Neue Gründe würden unzweifelhaft einen früheren Bundesbeschluß ändern können, aber nicht angemessen erscheine es, durch ein wenige Stunden vor der festgesetzten Beschlußfassung angebrachtes Einschreiten den Beschluß aufhalten und den geordneten Geschäftsgang der Versammlung hemmen zu wollen.

Nur Hannover widersprach dieser Auslegung der Geschäftsordnung und verlangte Mittheilung der neuen Denkschrift vor der Schlußziehung. Baden (Blittersdorff) dagegen trat Oesterreich unter folgender Ausführung bei:

„Nach dem seither bei der Bundesversammlung beobachteten Gebrauch, seien Eingaben von Privaten, die nur directe Widerlegung der von den Höfen abgegebenen Erklärung enthielten, nicht nur wegen ihrer Irrelevanz, oder wegen ihres, die Würde der Höfe und ihrer Repräsentanten verletzenden Inhalts zurückgewiesen worden, sondern vorzüglich deshalb, weil man es im Allgemeinen, und abgesehen von dem Inhalte und der Fassung solcher Eingaben, für unpassend hielt, wenn die höchste Bundesregierung in einem förmlichen Schriftenwechsel mit Privaten verflochten würde. Nicht zu läugnen sei es, daß hierdurch die Verhandlungen der Bundesversammlung das Ansehen eines gerichtlichen Verfahrens gewinnen mußten und daß, wollte man auf diesem Wege fortgehen, nach und nach eine Procedur eingeführt werden würde, die sicher nicht im Sinne der Stifter des hohen deutschen Bundes gelegen habe." —

Hierauf traten alle Stimmen dem österreichischen Votum bei und nun fiel der Beschluß dahin aus:

1. da die hohe Bundesversammlung aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Ver-

fassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so werden die reclamirenden holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuch und ihrer Berufung auf den 56. Artikel der Wiener Schlußacte, als unstatthaft abgewiesen; den Reclamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Se. Majestät der König von Dänemark, nach der auf Allerhöchst Ihre Bundestagsgesandtschaft wiederholte Erklärung, dem Herzogthum Holstein eine Verfassung zugesichert haben, welche, nach dem Artikel 55 der Schlußacte, die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden soll.

Die hohe Bundesversammlung weiset zugleich die reclamirenden Prälaten und Ritterschaftsmitglieder an, dieser Verfassung mit jenem Vertrauen entgegenzusehen, welches die unumwundene Erklärung Sr. Majestät des Königs bei treuergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß; und ertheilt deshalb die Versicherung, daß sie, innerhalb der Gränze ihres Wirkungskreises, nach dem 54. Artikel der Schlußacte über die Erfüllung genannter Verbindlichkeit zu wachen wissen werde.

2. Die neueste Eingabe vom 26. November 1823 wird der betreffenden Commission zum Vortrage zugestellt, und, daß dieses geschehen, den Reclamanten eröffnet.

Ueber die letzte Reclamation der holsteinischen Stände referirte Blittersdorf in der Sitzung vom 15. Januar 1824 und sagte über die Form derselben, es sei der Bundesversammlung ohne Zweifel aufgefallen, daß die Reclamanten sich gerade so erklärt, als hätten sie auf die Executionsschrift zu repliciren, welche von der dänischen Bundestagsgesandtschaft auf ihre bei der Bundesversammlung eingereichte Klage zu Protocoll gegeben worden sei. Sie beginnen mit einer allgemeinen Verwahrung gegen verschiedene zu ihrem Nachtheil gezogene Schlußfolgen, gegen die Uebergehung vieler Thatsachen, die sie hinlänglich begründet aufgestellt, und gegen sämmtliche Thatsachen, welche

ihnen entgegengestellt seien. Sodann gingen sie die dänische gesandtschaftliche Erklärung Punkt für Punkt durch und suchten die darin enthaltene Behauptung und Ausführung theils durch Widerspruch, theils durch Gegenausführung zu entkräften und schlössen endlich mit einer Wiederholung ihrer früheren Anträge. — Blittersdorff hatte nun zuvörderst gegen die Form der Eingabe zu erinnern, daß die Reclamanten ihre Stellung zu der Bundesversammlung durchaus verkannt hätten, weil diese ebenso wenig ein Gericht sei, berufen zu Entscheidungen von Rechtssachen, als die höchsten Bundesglieder und die gegen sie reclamirenden Privaten Parteien seien, die auf gleicher Stufe stünden, und sich daher berechtigt glauben könnten, ihre Angelegenheit in einem ordentlichen Schriftenwechsel zu verfechten, bei welchem der betreffende Bundestagsgesandte die Rolle des gegentheiligen Anwalts zu übernehmen hätte. Es dürfte niemals außer Augen gelassen werden, daß die höchsten Bundesglieder in der Bundesversammlung repräsentirt seien und daß alle Erklärungen der Bundestagsgesandten nur im Namen und aus Auftrag ihrer Committenten gegeben würden. Eben deshalb würden aber auch die reclamirenden Privaten in ihren Eingaben sich jener Form und jener Sprache zu bedienen haben, die diesem Verhältnisse angemessen seien, und insbesondere einer solchen Kritik und Widerlegung der gesandtschaftlichen Erklärungen zu enthalten haben, die sie selbst gegen den unmittelbaren Repräsentanten ihres Landesherrn für unpassend erkennen müßten. Hiergegen hätten die Reclamanten verfehlt, mehr noch aus Schuld der Concipienten, als durch eigene; das holsteinische Prälaten- und Ritterschafts-Corps sei zu achtungswerth, als daß man ihm dergleichen zur Last legen könne und deshalb unterbleibe auch die Mißbilligung Seitens der Bundesversammlung wegen der Form der Eingabe.

Zur Sache selbst übergehend, bemerkte nun Herr Blittersdorff, daß die Commission kein wesentliches Moment in der neuen Eingabe entdecken könne, das der Bundesversammlung unbekannt geblieben wäre und irgend einen Einfluß auf den frühern Beschluß hätte haben könne. Die Reclamanten beschränkten sich, nach dieser

Ansicht, fast ausschließlich darauf, dasjenige, was in ihrer ersten Eingabe gesagt sei, auszugsweise zu wiederholen und diesem eine directe Beziehung auf die von der dänischen Bundestagsgesandtschaft in der Sitzung vom 19. Juni 1823 protocollirten Erklärung zu geben*). Deshalb sei auch darauf nicht weiter einzugehen.

Die Reclamanten gingen auch jetzt wieder von einer irrigen Auslegung des Artikel 56 der Wiener Schlußacte aus. Indem aber in dem Artikel 55 „von den früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechten" geredet werde, liege hierin eine Antithese, aus welcher hervorgehe, daß der Artikel 56 von jenen Verfassungen zu verstehen sei, welche zur Zeit der Abfassung der Wiener Schlußacte bestanden. Nicht zufrieden mit dieser Beschränkung in der Zeit, hätten die Gesetzgeber aber noch außerdem festgesetzt, daß jene Verfassungen „in anerkannter Wirksamkeit" bestehen müßten. Hierunter könne nun aber wohl nichts anderes verstanden werden, als daß jene Verfassungen zur Zeit der Abfassung der Wiener Schlußacte wirklich practisch ausgeübt wurden, und daß über diese Ausübung kein Streit zwischen den Hauptinteressenten (der Regierung und den Ständen) obgewaltet habe. Könnte den Worten des Artikel 56 eine hievon abweichende Bedeutung gegeben werden, so wäre der Beisatz „anerkannte Wirksamkeit" offenbar ein müßiger und eine solche fehlerhafte, aller grammatikalischen und logischen Auslegung widersprechende Fassung, welche wohl den höchsten Contrahenten nicht Schuld gegeben werden solle**).

---

*) Siehe Seite 185.

**) Daß diese Ausführung geradezu gegen den Inhalt der Wiener Conferenz von 1820 verstößt, braucht jetzt nicht erwähnt zu werden. — Späterhin hat die Bundesversammlung selbst in der hessischen Verfassungsfrage diesen Artikel 56 der Wiener Schlußacte auch auf die nach 1820 entstandenen Verfassungen angewendet. Vergl. Meine Schrift: Politik der Großmächte und der deutschen Bundesversammlung in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit, Berlin 1861. S. 173 ff.

Statt nun ihren Beweis ausschließlich darauf zu richten, daß in Holstein eine Verfassung in anerkannter Wirksamkeit — in dem so eben bezeichneten Sinne genommen — bestehe, hätten die Reclamanten vielmehr gesucht, theils durch historische Darstellungen, theils durch Induction wiederholt darzuthun, daß die frühere Verfassung Holsteins niemals als rechtlich erloschen zu betrachten gewesen sei und daß sie auf jeden Fall durch die Privilegienbestätigung vom 17. August 1816 jene practische Anerkennung wiedererhalten habe, welche der Artikel 56 der Wiener Schlußacte erfordere. Schon hieraus gehe hervor, daß die ganze von den Reclamanten gesuchte Beweisführung auf die Rechtsbeständigkeit ihrer Verfassung gerichtet, und daß es lediglich ein Mißbrauch der Worte sei, wenn sie diese mit „anerkannter Wirksamkeit" bezeichneten. Noch deutlicher sei dies, wenn man das hierbei obwaltende Verhältniß etwas näher ins Auge fasse. Offenbar komme es hier zunächst nur auf den Sinn der Privilegienbestätigung an. Diesen suchten die Reclamanten durch eine bis ins größte Detail gehende Entwickelung der früheren Verfassungsverhältnisse Holsteins in das gehörige Licht zu stellen. Sie gestånden ein, daß vordem vielfach über den Umfang ihrer Privilegien gestritten worden sei, daß die Ausübung dieser — Unterterbrechungen, besonders in der neueren Zeit, erlitten hätten; so daß die Prälaten und Ritterschaft kurz vor der Auflösung des ehemaligen deutschen Reichs im Begriff gestanden hätten, klagend bei den Reichsgerichten gegen ihren Landesherrn aufzutreten, fügten aber sodann hinzu, daß alle diese Streitigkeiten durch die von Sr. Majestät dem Könige im Jahre 1816 erfolgte Bestätigung ihrer Privilegien, deren Auslegung gar keinen Zweifel übrig lassen, geschlichtet, und somit die Bedingung des Artikel 56 der Wiener Schlußacte erfüllt worden sei. — Die dänische Regierung hingegen deute gleichfalls auf die früheren Verhältnisse hin, finde diese aber den Reclamanten ungleich weniger günstig, weise die Unterbrechung näher nach, welche die Ausübung ihrer Rechte erlitten hätten, und schließe damit, daß der oft erwähnten Privilegienbestätigung ein durchaus verschiedener Sinn beizulegen sei. So-

mit liege die Thatsache vor, daß zwischen der dänischen Regierung und den Reclamanten ein Streit über die Auslegung der Privilegienbestätigung obwalte, der nothwendiger Weise auf die früheren, über den Umfang der ständischen Gerechtsame statt gehabten Streitigkeiten zurückbezogen werden müßte und nur auf den Grund dieser fortgesetzt werden könnte. — Es könne nun keinem Zweifel unterliegen, daß wenn das ehemalige deutsche Reich noch jetzt bestände, dieser über den Sinn der Privilegienbestätigung entstandenen Streit bei dem Reichsgerichte anhängig gemacht und von diesem vermöge ihrer damals unbestrittenen Competenz entschieden werden könnte. Ebenso unzweifelhaft sei es aber, daß der Bundesversammlung in dieser Beziehung keinerlei Competenz zustehe, sondern, daß nur der Artikel 55 der Wiener Schlußacte, der gerade für solche Verhältnisse aufgenommen worden sei, zur Anwendung kommen könne.

Dieser Ausführung zufolge wurden nun auf Antrag der Commission die holsteinischen Stände von Neuem von der Bundesversammlung zurückgewiesen.

Oesterreich äußerte ausdrücklich, daß ihm die Motive der Reclamationscommission demjenigen, was in der 22. Sitzung der Wiener Ministerialconferenz über die Fassung des 56. Artikels der Wiener Schlußacte vorkomme und von der Commission ausgeführt sei, vollkommen angemessen zu sein scheine.

Die große Majorität stimmte dem österreichischen Votum unbedingt bei, Preußen, Baiern und Königreich Sachsen aber nur dem Commissionsantrage, ohne sich über die Interpretation Oesterreichs über den Artikel 56 der Wiener Schlußacte ausdrücklich zu erklären. Hannover dagegen verwahrte sich speciell gegen die Interpretation des Artikel 56, wie sie von der Commission geäußert sei, und nach welcher der Ausdruck „anerkannte Wirksamkeit“ bloß auf den factischen mit Ausschluß alles rechtlichen Besitzstandes Bezug haben solle; in Rücksicht der für letztere sprechenden Gründe beziehe es sich auf die frühere Abstimmung.

Die Vertheilung und der Druck der neuen Denkschrift der

der holsteinischen Stände, über welche man so eben beschlossen, wurden auf Antrag Oesterreichs nicht zugelassen und dabei noch folgender Beschluß ausdrücklich hinzugefügt:

Die sämmtlichen Regierungen der Bundesstaaten werden ersucht, Reclamationen und Denkschrift, welche bei der hohen Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden sollen, einer Censur, da, wo sie noch nicht bestehe, zu unterziehen, sowie insbesondere der Senat der freien Stadt Frankfurt, zu verordnen, daß jene Eingaben, welche vom Sitze dieser Versammlung in Frankfurter Druckereien nicht eher als nach ertheilter Imprimatur von Seiten der Bundes-Canzlei-Direction (welche in vorkommenden Fällen mit der Reclamations-Commission Rücksprache pflegen werde), angenommen werden.

Wir kommen im Schluß-Kapitel dieses ersten Buches, welches mit dem Jahre 1824 schließt, auf die holsteinische Angelegenheit nochmals zurück.

Vierzehntes Kapitel.

Der Streit zwischen Preußen und Anhalt-Köthen.

Wir müssen nun eine Angelegenheit nachholen, in welcher der Sinn der wichtigsten Bundesgesetze, sowie das Recht und die Pflicht der Bundesversammlung zur Interpretation derselben zur Sprache und Entscheidung komme. Es handelte sich nämlich um die Beschwerde des Herzogs von Anhalt-Köthen gegen Preußen wegen widerrechtlicher Erhebung der königlich-preußischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch wegen eines auf dieser angehaltenen Schiffes, dessen Freigebung ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer verlangt wurde.

Die von der Bundesversammlung ernannte Commission (17. Sitzung 1821) war im Begriff sogleich darüber Bericht zu erstatten, als ihr die Nachricht durch den anhaltischen Gesandten unter Vorlage eines herzoglichen Rescripts mitgetheilt wurde, daß in dieser Sache eine Vermittlung eingeleitet worden, weßwegen

dem Gesandten aufgegeben wurde, zu bewirken, daß von Seiten der Bundesversammlung kein weiterer Schritt in der Sache geschehe.

Die beruhigende Aussicht, diese Irrungen zwischen zwei Bundesgliedern auf eine gütliche Weise ausgeglichen zu sehen, verlor sich, als in der 21. Sitzung vom 30. Mai 1821 der herzoglich-anhaltische Gesandte eine neue Beschwerde gegen die Krone Preußen übergab, und die Erledigung der Sache Seitens der Bundesversammlung betrieb, ohne von der eingeleiteten Vermittlung und deren Erfolg irgend eine Erwähnung zu thun.

Die Bundesversammlung hat die Commission aufgefordert, ihren Vortrag auch auf diese herzoglich-anhalt-köthensche und die zu erwartenden preußischen Erklärungen zu erstrecken.

Zur genauen Kenntniß und Uebersicht dieser Sache wird es nothwendig sein, auf dasjenige zurückzugehen, was hierüber in den Cabinetsconferenzen zu Wien im Jahre 1820 verhandelt worden*).

In der 20. Sitzung verlas nämlich der Präsident von Berg, im Auftrag des Herzogs von Anhalt-Köthen, einen Aufsatz, worin im Namen des Gesammthauses Anhalt gegen den, die Flußschifffahr betreffenden, vierten Artikel der Anträge des zehnten Ausschusses, in so fern gedachter Artikel mit dem, was dieserhalb bereits durch die Wiener Congreßacte feststeht, nicht übereinstimmen, eine Reclamation und Verwahrung eingelegt wurde.

Dieser Aufsatz findet sich in den lithographirten Conferenzacten nicht, wohl aber unter den Beilagen der 21. Sitzung das denselben veranlassende herzogliche Rescript, folgenden Inhalts:

„Der Vertrag des zehnten Comités über die Handelsangelegenheiten enthalte im 4. Artikel der Schlußfassung folgende Bestimmung:

Um auch der Flußschifffahrt die derselben durch die Wiener Congreßacte zugesicherte Erleichterung wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligten Bundes-

---

*) Vergl. Bd II. S. 560 ff.

glieder sich verbindlich, die deshalb schon bestehenden Unterhandlungen so thätig zu betreiben, und so schnell zu beendigen, als die Natur des Gegenstandes es zulassen kann, wie auch da, wo noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche bald thunlich eintreten zu lassen.

Der Gesandte werde angewiesen im Namen des Gesammthauses Anhalt sowohl gegen die Fassung dieses Artikels, als auch überhaupt die Aufstellung der Flußschifffahrt unter den einer neuen gesetzlichen Bestimmung unterworfenen Handelsgegenständen zu reclamiren, auch, bei widersprechender Beschlußnahme der Conferenz eine ausdrückliche Verwahrung dagegen förmlich zu Protocoll zu geben.

Was

1. die Fassung des Artikels betreffe, so seien die Bestimmungen der Wiener Congreßacte allzuklar, und unzweideutig, als daß von einer bloßen Erleichterung der Flußschifffahrt, und, im sechsten Jahre nach Abschluß der Acte, von entfernten diplomatischen Möglichkeiten der Ausführung unumstößlicher völkerrechtlicher Beschlüsse die Rede sein könnte.

Die Congreßacte habe nicht bloß eine Erleichterung, sondern völlige Freiheit der Flußschifffahrt unwiderruflich festgesetzt, und diese Bestimmung sei von den gegenwärtigen Conferenzen so unabhängig, als der eben so unwiderruflich regulirte Territorial-Besitzstand der deutschen Fürsten. Was man unter dieser Freiheit zu verstehen habe, sei im 111. Artikel so ausdrücklich bestimmt, daß eine weitere Declaration des Gesetzes ohne Verletzung nicht statt finden könne. In Betreff der bereits de jure freien Schifffahrt handle es sich bloß um gemeinschaftlich abzufassende, executive und polizeiliche Maßregeln.

Was aber

2. die Aufstellung des 4. Artikels und der Flußschifffahrt überhaupt unter die zur Berichtserstattung des 10. Ausschusses geeigneten Gegenstände betreffe, so könne die Flußschifffahrt, als eine rechtlich abgemachte und nur noch vom Bunde zu vollziehende

Sache, lediglich als ein Competenz- und nicht als ein Handels-Gegenstand angesehen werden.

Diese Bestimmung dürfe keinen entstellenden Abänderungen oder Modificationen mehr unterworfen werden."

Auf diese Verwahrung erklärte der Fürst von Metternich im Namen der ganzen Versammlung, daß in den Anträgen des zehnten Ausschußes von Aufhebung oder Verrückung eines von dem Wiener Congresse ausgesprochenen Rechtszustandes durchaus nicht die Rede sei, solche auch sicher nicht in den Wünschen oder Ansichten irgend einer der deutschen Regierungen liege, indem vielmehr ihr beständiges Augenmerk nur dahin gehen könne, den deutschen Bund zu befestigen und alle ihn betreffenden Bestimmungen der Wiener Congreßacte aufrecht zu erhalten, zu entwickeln und auszuführen.

Bei der weitern Besprechung wurde von dem Grafen von Bernstorff und anderen Herren Bevollmächtigten diesen Bemerkungen noch hinzugefügt, daß durch den besagten Artikel bloß eine beschleunigte Erfüllung der Congreßacte beabsichtiget, das Wort Erleichterung aber anstatt des Wortes Freiheit deshalb gebraucht worden sei, weil das letztere die falsche Auslegung veranlassen könne, als eine absolute Befreiung von allen Zöllen (welche die herzoglich-anhaltischen Häuser selbst nicht verlangen würden) statt finden solle, dagegen, wenn unter Freiheit, wie in der Congreßacte geschehen, nur das Recht der ungehinderten Beschiffung der Ströme verstanden werde, der Ausdruck: Erleichterung noch ein Mehreres, als dieses bereits feststehende Recht, bezeichne. Hiermit werde sich der Herzog von Anhalt-Köthen Durchlaucht um so mehr beruhigen, als die Elbschifffahrts-Unterhandlung ihrem definitiven Abschlusse auf der Grundlage der Congreßacte ganz nahe sei.

Herr v. Berg übernahm es, darüber Vortrag zu erstatten und der Herzog behielt sich die weitere Erklärung bevor, welche er in der 21. Sitzung dadurch abgab, daß er das oben ausgezogene herzogliche Rescript zur förmlichen Protokoll-Beilage machte.

Als in der 23. Sitzung die Unterzeichnung der Schlußacte

zur Sprache kam, erklärte Präsident von Berg, für das Gesammthaus Anhalt von dem Herzoge von Anhalt-Köthen angewiesen zu sein, keiner Acte beizustimmen, worin der bereits in der 20. und 21. Sitzung gemachte, weiterhin zu erwähnende Antrag nicht berücksichtigt wäre.

Diese vorbehaltene weitere Aeußerung gab Berg noch in der 20. und 21 Sitzung zu Protocoll (Beilage lit. K), des hauptsächlichen Inhalts, daß die herzoglich-anhaltischen Häuser ihre Zustimmung zur Schlußaite nicht geben könnten, wenn in derselben nicht die endliche und unverzügliche Ausführung der durch die Wiener Congreßacte verheißenen Freiheit der Flußschifffahrt, und ihre Unabhängigkeit von den Douanensystemen der Uferstaaten, namentlich und vollständig sicher gestellt werden sollte.

Der Fürst von Metternich äußerte hierauf, wie er die Ansichten der ganzen Versammlung auszusprechen glaube, indem er bemerklich mache, daß die Zusammenstellung zweier so ganz verschiedenen Gegenstände, als die vorliegenden Acte und die Angelegenheit wegen der Flußschifffahrt, sich weder erklären, noch rechtfertigen lasse.

Die Wiener Conferenz habe, vom Anfang an, ihren Arbeiten bestimmte Grenzen gesetzt, und insbesondere in die Schlußacti keine andere, als grundgesetzliche Bestimmungen aufgenommen, unter welche die Regulirung der Flußschifffahrt eben so wenig gerechnet werden könne, als irgend eine andere, der im Bundesacte erwähnten, speciellen Angelegenheiten, wovon auch keine in der Schlußacte namentlich aufgeführt worden sei. Allerdings sei die Regulirung der Flußschifffahrt in der Congreßacte, deren unverbrüchliche Aufrechthaltung keiner neuen Sanction bedürfe, bestimmt angeordnet, auch in dem 19. Artikel der Bundesacte unter den Gegenständen, welche der Berathung der Bundesversammlung anheim gestellt bleiben, mitgenannt worden. Der 108. Artikel der Congreßacte habe aber ausdrücklich festgesetzt, daß dieses Geschäft durch eigene, von den dabei interessirten Staaten zu ernennende Commissionen, nach den angenommenen allgemeinen Grundsätzen, berichtigt werden solle. Nur in dem Falle,

wenn ein Bundesstaat sich in Bezug auf diese Angelegenheit in seinen Rechten verletzt glaubte, würde deshalb bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt werden können.

Daß dies in Ansehung der Elbschifffahrt bisher nicht geschehen sei, habe wahrscheinlich seinen Grund darin, daß die zur Regulirung derselben ernannte Commission sich seit geraumer Zeit wirklich im Gange befinde, und ein baldiges befriedigendes Resultat sicher erwarten lasse. Es sei daher kein Grund vorhanden, in die Schlußacte einen die Flußschifffahrt betreffenden Artikel einzurücken. Die eingelegte Verwahrung sei weder im Grundsatze, noch in der Form zu billigen, und man sei von den patriotischen Gesinnungen des Herzogs Durchlaucht überzeugt, Derselbe werde Sich aus einer, diesen Verhandlungen so fremden Ursache nicht von dem gemeinschaftlichen Gange seiner sämmtlichen Bundesgenossen und von den zu Befestigung des Bundes so wichtigen Beschlüssen trennen woller.

Da Herr von Berg glaubte, daß der Herzog sich nicht durch diese Erklärung beruhigt finden würden, so fügte der Fürst Metternich noch hinzu, daß der 53. Artikel der vorliegenden Acte alles, was in dieser Hinsicht begehrt werden könne, geleistet habe, und es wurde einstimmig beliebt, im Protocoll ausdrücklich zu bemerken, daß, in dem obengedachten Artikel, unter der Gewährleistung zugesicherter Rechte auch die durch die Congreß- und Bundesalte festgesetzten Rechte der Flußschifffahrt mit begriffen seien.

In der 25. Sitzung übergab von Berg auf Befehl des Herzogs eine wiederholte Erklärung, daß die herzoglich-anhaltischen Häuser der Schlußacte nicht beitreten könnten, wenn in denselben nicht ein Artikel wegen unmitelbarer Ausführung der die Flußschifffahrt und die Unabhängigkeit der deutschen Flußschifffahrt von den Zollsystemen der Uferstaaten betreffenden Artikel 111 und 115 der Wiener Congreßacte aufgenommen würde. Der von Metternich schlug hierauf vor, sich durch diesen Umstand nicht aufhalten zu lassen, indem er es übernehme, Seiner herzoglichen Durchlaucht selbst die nöthigen Aufkläunngen zu geben.

Dies hinderte indessen den Herzog nicht, in der 27. Sitzung eine Entwickelung der Gründe seines Benehmens in das Protocoll legen zu lassen, worin angeführt wurde, daß die Souveränität der herzoglich-anhaltischen Lande durch die Staatsverwaltung eines benachbarten Bundesstaates factisch verletzt worden sei.

Als nämlich am 1. Jänner 1819 das königl. preuß. neue Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetz an den äußersten Grenzen in Wirksamkeit trat, habe man im Anhaltischen mit Schrecken wahrgenommen, daß durch ein nachträgliches Rescript des königlich-preußischen Finanzministeriums die vom preußischen Gebiete, mit Ausnahme des obern Herzogthums Bernburg, überall umschlossenen anhaltischen Lande, nicht etwa wie andere deutsche Bundesländer mit einem außerordentlich erhöhten Durchgangszolle, sondern, rücksichtlich aller ihrer jenseits der preußischen Zolllinien zu beziehenden Consumtions-Artikel, der angeordneten Verbrauchsteuer, gleich wirklichen preußischen Unterthanen, unterworfen werden sollten. Alle Vorstellungen seien fruchtlos geblieben, und man sei so weit gegangen, auch die für die herzoglichen Hofhaltungen bestimmten Gegenstände der Consumtionssteuer zu unterwerfen. Noch sei die Elbe als Ausweg übrig geblieben, um vermöge der freien Schifffahrt auf derselben die freie Communication zu erhalten und sich der Verbrauchsteuer zu entziehen. Allein auch diese sei gesperrt worden, indem Preußen auf der Elbe, neben einem bedeutenden Transito-Zoll, von den anhaltischen Unterthanen auch noch die Verbrauchsteuer bezieht, selbst von Waaren, die das preußische Ufer gar nicht berühren.

Dagegen wolle sich Anhalt geschützt und die Unabhängkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten gesichert sehen. So lange die factisch vernichtete Souveränität nicht eben so factisch wieder hergestellt sei, gebe es für das Haus Anhalt keine Bundesacte, und also auch keine Schlußacte, außer in wie fern dieselbe Stärke genug habe, es bei seinen von ganz Europa garantirten Rechten zu schützen.

Graf von Bernstorf bemerkte hierauf, daß, wenn hier der Ort wäre, sich auf die Beantwortung einer namentlich gegen

Preußen gerichteten Anklage einzulassen, man nicht verlegen sein würde, durch überzeugende Gründe dazuthun, daß das Recht sich um so weniger auf der Seite des beschwerdeführenden Theils befinde, als zur Hebung der aus der geographischen Lage entsprungenen Collisionen alle Wege der Ausgleichung von königlich-preußischer Seite angeboten worden, und immer noch offen gehalten würden.

In diese hier fremdartige Erörterung sei man aber nicht geneigt einzugehen, und was den verweigerten Beitritt zur Schlußacte betreffe, wolle man dem Urtheil der Versammlung nicht vorgreifen.

Der Fürst von Metternich wiederholte die früheren Bemerkungen, und fügte noch hinzu, daß Alles, was das Haus Anhalt in dieser Beziehung von der Gesetzgebung des Bundes verlangen könne, durch die Wiener Congreßacte und durch den 19. Artikel der Bundesacte gesichert, durch den 65. Artikel der Schlußacte von neuem bekräftigt sei. Sollte der Herr Herzog von Anhalt-Köthen Sich durch vorhergegangene Verfügungen in seinen Souveränetätsrechten verletzt, auch durch die zu erwartenden Resultate der Elbschifffahrts-Commission zu Dresden seinen Beschwerden nicht abgeholfen glauben; so könne die Erledigung derselben nur bei der Bundesversammlung gesucht werden, deren Competenz in dieser Hinsicht vollkommen feststehe. Von Seite der königlich-preußischen Bevollmächtigten wurde hiergegen nichts erinnert.

Als in der 29. Sitzung der Gegenstand wegen des freien Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten zur Sprache kam, bemerkte der großherzoglich und herzoglich-sächsische Bevollmächtigte unter andern, wie es zu wünschen wäre, daß es der Conferenz gelingen möge, die allgemeine Frage sowohl über die Handelsfreiheit, als auch die zur Irrung zwischen Bundesstaaten bereits gewordene Frage zu erörtern und zu beleuchten, ob ein Bundesstaat das Recht besitze, sein angenommenes Finanzsystem auf die Consumtion des Nachbarstaates auszudehnen. Die Nachbarstaaten behaupteten, diese Maßregel laufe nicht nur den

Grundsätzen des Völkerrechts, sondern auch den besondern, durch vielfache Staatsverträge und die Bundesacte garantirten Verhältnissen der Souveränetät und Unabhängigkeit entgegen. Königlich-preußischer Seits glaube man auch, daß das Recht auf ihrer Seite stehe, innere Einrichtungen nicht von den Nachbarstaaten beschränken zu lassen. Durch einige einfache Grundsätze könnte die Irrung beseitigt werden.

Gegen dermaligen Zustand müsse er eine förmliche Protestation einlegen, und seinen Höfen die nachdrücklichsten Anträge auf dem Bundestage vorbehalten. Es sei daher dringend nothwendig, daß dieser Gegenstand von der Conferenz erschöpfend behandelt, die Grundsätze klar entwickelt und allgemein gültig ausgesprochen werden. Man solle nicht einwenden, daß die Lösung dieser Frage vor die Bundesversammlung oder vor den Richterstuhl gehöre. Zu Widerlegung dieser Einwendung müsse er die Bemerkung hinzufügen, wie einige der Herren Abgeordneten den Zweifel geäußert hätten, ob solche Fragen das Bundesverhältniß berührten, ob sie rechtlicher Art seien, ob solche nicht vielmehr zu den politischen Fragen gezählt werden müßten, worüber man sich weigern dürfe, einen Richterspruch anzuerkennen.

Sollte es der Conferenz geziemen, eine Angelegenheit an eine Stelle oder an einen Richterstuhl, als dahin gehörig zu verweisen, bevor es entschieden sei, ob die Vermittlung oder der Spruch von beiden Theilen anerkannt werde? — bevor dem Richter die gesetzlichen Bestimmungen vorgezeichnet seien, welche er auf den einzelnen Fall anzuwenden habe?

Auch der nassauische Bevollmächtigte erklärte sich gegen den vierten Satz der diesfallsigen Bestimmungen, so wie er entworfen war. Er fand denselben nicht bestimmt genug, und glaubte, daß er nur die allgemeinen Besorgnisse erhöhen und die Vollziehung der Congreßbeschlüsse über die Flußschifffahrt, mit der man sich schon Jahre lang ohne wirklichen Erfolg beschäftige, nicht befördern würde, indem ein jeder einzelne Staat, der ein Interesse dabei haben könnte, den Gang der Verhandlungen hinzuhalten

nun auch ferner mit den Worten des vierten Satzes die Behauptung in Zukunft zu motiviren im Stande wäre:

daß die Natur des Gegenstandes die Erledigung nicht zulasse.

Es sei daher besser, darüber gar nichts, als in dieser Fassung zu sagen.

Da in der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Aeußerung auch der nachbarlichen Handelsverhältnisse erwähnt wurde, so bemerkte der Graf von Bernstorff, daß er keine Bundesverhältnisse kenne, nach welchen solche Souveränitätsrechte, als man sie hier anfechten wollte, auch nur zweifelhaft erscheinen könnten.

Nach einer lange fortgesetzten Discussion bemerkte der Fürst von Metternich, daß die Conferenz keineswegs berufen sei, sich auf solche Streitfragen einzulassen, indem für solche, wenn sie einmal verhandelt werden müßten, die Bundesversammlung in den Schranken ihrer verfassungsmäßigen Competenz und der Rechtsweg offen stünden.

Dabei blieb es auch in damaliger Sitzung; in der 29. Sitzung aber eröffnete der Fürst von Metternich, daß er sich diesfalls mit dem Herzoge von Anhalt-Köthen besprochen habe. Da der Herzog in dem unterworfenen vierten Satze die gewünschte Beruhigung nicht finde, so scheine es keinem Bedenken unterworfen, diesen Artikel noch bestimmter und bündiger zu fassen, auf folgende Weise, womit auch der Herzog vollkommen zufrieden waren:

„Um der Flußschifffahrt in derselben durch die Wiener Congreßacte Artikel 109 bis 116 inclus. zugesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die darüber in der Congreßacte gegebene und vermöge des Art. 19 der Bundesacte den Berathungen und der Bundesversammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deshalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu betreiben, und in der kürzestmöglichsten Frist zu

beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen."

Mit diesem Vorschlage vereinigten sich sämmtliche Bevollmächtigten, die königlich-preußischen mit der Bemerkung, daß diese Fassung mit keiner ihrer früheren Aeußerungen streite, vielmehr den von ihnen jederzeit gehegten Ansichten vollkommen entspreche.

In der dreißigsten Sitzung erklärte der herzoglich-anhaltische Bevollmächtigte die volle Zufriedenheit mit diesem Artikel, und die unbedingte Zustimmung zur Schlußacte. Derselbe wurde daher in der 33. Sitzung, unter Ausscheidung von den übrigen, den Handel und Verkehr betreffenden Bestimmungen, in ein eigenes Separatprotocoll aufgenommen, welches dem 34. Sitzungsprotocolle beigelegt wurde. —

Damit schlossen sich die Verhandlungen der Wiener Conferenz.

Bei der Bundesversammlung wurde diese Bestimmung wegen der Flußschifffahrt in das Protocoll der Plenarversammlung vom 3. August 1820 eingetragen, und die förmliche Annahme von Seiten des deutschen Bundes, mit gleich verbindlicher Kraft, wie die Schlußacte selbst, anbei erklärt.

Die Beschwerde, welche zu jenen Verhandlungen die Veranlassung gab, wurde inzwischen nicht gehoben. Dies veranlaßte den Herzog von Anhalt-Köthen durch ein vertrauliches Memoire sämmtliche Regierungen der deutschen Bundesstaaten von der Lage der Sachen in Kenntniß zu setzen.

Königlich-preußischer Seits wurde dagegen, ebenfalls vertraulich, an sämmtliche deutsche Regierungen eine Erläuterung zur Widerlegung der anhaltischen Denkschrift mitgetheilt.

Diese beiden Denkschriften wurden aber der Bundesversammlung nicht mitgetheilt.

In der 3. Sitzung (§. 17) am 25. Januar 1821 zeigte der herzoglich-anhaltische Bevollmächtigte von Berg an, daß er von dem Herzoge von Anhalt-Köthen beauftragt sei, den buchstäblichen

Inhalt der nachstehenden Klagschrift ungesäumt an die hohe Bundesversammlung zu bringen.

Die dem Protocoll wörtlich einverleibte Klagschrift schließt mit dem Antrage:

Auf dem Grunde der Wiener Congreßacte, Artikel 111, welcher besagt:

„la quotité des ces droits, qui en aucun cas ne pourront excéder ceux existans actuellement etc. ec.“;

ferner des Art. 115, welcher besagt:

„les douanes des Etats riverains n'auront rien de commun avec les droits de navigation“,

wie auch des der Wiener Schlußacte beigefügten und zu Frankfurt publicirten Separatprotocolls über die Flußschifffahrt, worin von sämmtlichen deutschen Regierungen die unverbrüchliche Haltung der einschlägigen Congreßbestimmungen wiederholt feierlich angelobt werde, trage man nur darauf an:

1. daß die widerrechtliche Erhebung der königlich-preußischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe unverzüglich aufzuhören:

2. daß das dem Kaufmann Friedheim zu Köthen zugehörige Schiff, welches seit sechs Monaten zu Mühlberg an der Elbe von königlich-preußischen Zollbeamten an der Fortsetzung seiner Reise behindert sei, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer freigegeben werde, unter Vorbehalt der gebührenden Entschädigungen.

Seine Durchlaucht erwarteten von sämmtlichen Regierungen, welche bereits bei den Conferenzen zu Wien in mehreren Protocollen die Gerechtigkeit der anhaltischen Sache feierlich und einstimmig anerkannt hätten, nunmehr schleunige und wirksame Rechtshülfe. Die Gesetze seien unzweideutig und klar, eben so die Thatsachen. Anhalt-köthenscher Seits seien der Wiener Conferenz die Beweise vorgelegt worden, daß die königlich-preußische Verbrauchsteuer gegen anhaltische Unterthanen auf der Elbe vor Abschluß der Wiener Schlußacte erhoben worden. Daß seit der Zeit und selbst nach erfolgter Publikation des Wiener Separat-

protocolls über die Flußschifffahrt keine Remedur eingetreten sei und daß die Verbrauchsteuer, nach wie vor, auf der Elbe abgenöthigt werde, erhelle aus allgemeiner Notorietät, aus dem Schicksale der Friedheimer Schiffsladung, so wie aus der eigenen Erläuterung des königlich-preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welche an die Regierungen mitgetheilt worden.

Der unmittelbaren Erledigung der gegenwärtigen Beschwerde von Seiten der hohen Bundesversammlung stehe demnach kein rechtliches oder factisches Hinderniß irgend einer Art oder Form im Wege, und man werde, wenn auch die feierlich verheißene Belebung und Erleichterung des Verkehrs noch nicht einträte, wenigstens den Zustand der Dinge vom Jahre 1815 reclamiren können, wo es den anhaltischen Regierungen wenigstens gestattet war, ihre Steuerangelegenheit ohne fremde Einmischung zu besorgen, und wo ihren Unterthanen, im Falle der Verkehr auf allen Landstraßen unterbrochen wurde, wenigstens der vaterländische Strom als eine Zuflucht übrig blieb.

Der preußische Bundesgesandte äußerte hierauf: da Seine Durchlaucht der Herzog für nöthig erachteten, durch die abgegebene Erklärung der früher geschehenen vertraulichen Aeußerung in dieser Angelegelegenheit nunmehr einen officiellen Charakter zu geben, so dürfe sich die Gesandtschaft nicht erlauben, durch irgend eine vorläufige Eingehung in den materiellen Inhalt, so wie in die Richtung und Fassung dieser Erklärung und des damit verbundenen Antrags derjenigen officiellen Erwiderung vorzugreifen, die sie ihrem allerhöchsten Hofe vorzubehalten verpflichtet sei, und die sie ungesäumt zu erholen nicht verfehlen werde.

Von Berg äußerte den Wunsch, daß die Instruction des königlich-preußischen Gesandten beschleunigt werden möge, damit dem aus dieser Lage der Sache resultirenden Drucke der anhaltischen Lande ein Ende gemacht werde.

Es wurde hierauf beschlossen, die Erklärung des preußischen Hofes zu erwarten.

Da diese in den ersten Wochen nicht erfolgte, stellte von Berg in der 8. Sitzung vom 1. März (§. 44) Folgendes vor:

Die Wiener Congreßacte habe die Freiheit der Schifffahrt auf allen Flüssen, welche mehrere Staaten trennen oder durchfließen, zum Grundsatze des europäischen Völkerrechts erhoben, und die Normen vorgezeichnet, wie dieser Grundsatz in Anwendung gebracht werden solle. Es hänge nicht mehr vom Einzelnen ab, durch neue Anordnungen zu verschlimmern. Wer dies thue, handle gegen die Congreßacte und störe den Besitzstand.

Gegen eine solche Störung habe Anhalt geklagt, und gehofft, daß die unmittelbare Erledigung der angebrachten Beschwerde durch die Dazwischenkunft dieser hohen Versammlung keine Schwierigkeit finden werde. Inzwischen habe man die königlich-preußische Erklärung zu erwarten beschlossen, welche nach fünf Wochen noch nicht erschienen, während dem die königlich-preußische Oberzollbehörde von der Beschlagnahme zur Execution überzugehen gedenke, und die Versteigerung der Waaren androhe.

Der Gesandte sei daher angewiesen, die unmittelbare bundesverfassungsmäßige Hülfe wiederholt nachzusuchen, damit, wie bereits gebeten worden,

1. die widerrechtliche Erhebung der königlich-preußischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe unverzüglich aufhöre, und
2. das dem Kaufmann Friedheim zu Köthen gehörige Schiff, ohne Entrichtung der geforderten Abgaben, frei gegeben werde.

Der Graf von Goltz erklärte hierauf: die allgemein bekannte fortdauernde Abwesenheit des Grafen von Bernstorff von Berlin werde in den Augen dieser hohen Versammlung den ihr nicht ungewöhnlich scheinen könnenden, übrigens nur kurzen Verzug der Widerlegung der von des Herzogs von Anhalt-Köthen in der dritten diesjährigen Sitzung eingereichten Beschwerde, auf welche sich die neue beziehe, gewiß um so mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, als übrigens die königlich-preußische Gesandtschaft bemerken müsse, daß Inhalt, Ton und Fassung jener Klage die könig-

liche Ministerialbehörde zu Berlin nothwendig habe veranlassen müssen, vor Beantwortung derselben die Entscheidung ihres Chefs von Laibach einzuziehen. Er verspreche sich, die Verhaltungsbefehle nächstens zu erhalten.

Der Gesandte äußerte hierauf: die Gründe, welche zur Erklärung der bedauerlichen Verzögerung angeführt worden, ließen die Instruction nunmehr gleichwohl in sehr kurzer Frist mit Zuversicht erwarten. Diese Erwartung dürfe jedoch nicht hindern, den Grafen von der Goltz angelegentlich zu ersuchen, auf ihre möglichste Beschleunigung und zugleich darauf einzuwirken, daß alles sorgfältig verhütet werden möge, was die gütliche Beseitigung der angebrachten Klage erschweren könnte.

Sämmtliche Stimmen erklärten sich mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden.

In der am 12. April gehaltenen 17. Sitzung (§. 105) gab der Graf von der Goltz die erwartete Erklärung zu Protocoll, folgenden wesentlichen Inhalts:

Es sei ganz unerweislich, daß dem Herzog von Anhalt-Köthen jemals ein Recht habe eingeräumt werden wollen, gegen die Abtretung eines Theils der königlich-sächsischen Lande an Preußen einen Widerspruch zu erheben, oder Bedingungen aufzustellen, unter welchen Seine Durchlaucht Ihre Genehmigung zu dieser Territorialveränderung geben wollten. Ihre Majestäten die Könige von Preußen und von Sachsen hätten niemals der Genehmigung des Herzogs bedurft, um über Theile Ihres Gebiets durch Verträge zu verfügen.

Es sei ganz unerweislich, daß die Verfügungen der Wiener Congreßacte wegen der freien Schifffahrt auf den Flüssen deshalb wären getroffen worden, um den Herzog von Anhalt-Köthen für Nachtheile zu entschädigen, welche, nach der Ansicht Sr. Durchlaucht, aus der Abtretung eines Theils der königlich-sächsischen Lande an die Krone Preußen entstanden sein sollten.

Diese Bestimmungen seien vielmehr durch die Klagen der Kaufmannschaft, durch die vielen Zölle, durch die häufigen Zoll-

stätten, unbestimmten Zolltarifen und Beschwerungen des Handels veranlaßt worden.

Das Beispiel einer zweckmäßigen Vereinfachung dieser Anstalten auf dem Rheine haben den Congreß in Wien darauf geleitet, möglichst ähnliche Grundsätze überhaupt auf diejenigen Ströme anzuwenden, welche mehrerer Staaten Gebiet schiffbar durchschnitten oder berührten. Es sei aber dabei so wenig die Absicht gewesen, eine beliebige Freiheit der Schifffahrt, ohne Rücksicht auf die Hoheitsrechte eines jeden Staates, über die in seinem Gebiete fließenden Ströme und die Selbstständigkeit seiner innern Verfassung aufzustellen, daß vielmehr die Vollziehung dieses Beschlusses durchaus auf eine besondere Uebereinkunft sei ausgesetzt worden, welche für jeden einzelnen Fluß nach den Verhältnissen zwischen den betheiligten Staaten abgeschlossen werden sollte.

Auch für die Elbe sei eine gemeinschaftliche Commission zusammengetreten, als deren Verhandlungen sich das Resultat ergeben, daß Preußen im Verhältniß der Uferlänge, überhaupt nicht einen höhern Satz vom Centner durchgehender Waaren nehme, als andere Theilnehmer an der Hoheit über den Elbstrom, daß es insbesondere verhältnißmäßig sehr viel weniger Zollämter habe, und sehr viel geringere Zollsätze erhebe, als namentlich das Haus Anhalt.

Dem ungeachtet sei Preußen mit dem Anerbieten zu einer bedeutenden Verminderung in der Voraussetzung vorgegangen, daß auch die übrigen Theilnehmer hiezu bereit sein werden, worüber noch gegenwärtig verhandelt werde.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche zur Beschwerde Veranlassung gab, beruhe auf der Deutung des 115. Artikels der Wiener Congreßacte:

„Les douanes des Etats riverains n'auront rien de commun avec les droits de la navigation. On empêchera par des dispositions reglémentaires, que l'exercice des fonctions des douaniers ne mette pas d'entraves à la navigation, mais on surveillera par

une police exacte sur la rive, toute tentative des habitans de faire la contrebande à l'aide des bateliers."

Die preußische Regierung habe sich bereit erklärt, von der Elbe diejenigen Veranstaltungen zu entfernen, welche sie daselbst zur Sicherung der Abgaben unterhalte, die sie von ihren Unterthanen für den Verbrauch fremder Waaren erhebe, sobald nur in gemeinsamer Uebereinkunft dagegen vollkommen hinreichende Anstalten auf dem Ufer errichtet wären, um den Schleichhandel abzuhalten.

Die Congreßacte habe nirgends angeordnet, daß die Ströme der Durchfuhr rücksichtslos und unbedingt geöffnet werden sollen, sondern sie habe nur bestimmt, daß an die Stelle der Aufsicht gegen den Schleichhandel auf den Strömen eine dieselbe ersetzende Aufsicht auf den Ufern treten solle. Die erstere könne aber nicht aufgegeben werden, bevor deren Surrogat gewährt wäre.

Seine Durchlaucht nehmen dagegen an, daß ihren Unterthanen die freie Durchfuhr auf der Elbe schon jetzt zu gewähren sei, ohne Aufsicht gegen den Schleichhandel.

Die nächste Veranlassung zur Beschwerde sei folgende:

Als ein Fahrzeug, auf welchem sich Colonialwaaren für den Kaufmann Friedheim zu Köthen befanden, auf der Elbe aus dem Königreiche Sachsen zu Mühlberg im preußischen Gebiete ankam, habe man von demselben, nach den in Preußen und allen größeren Staaten angenommenen Grundsätzen der Zollverfassung, verlangt, daß diese, über die äußeren Grenzen des Staates eingehenden fremden Waaren entweder sofort zum innern Verbrauche versteuert, oder doch Sicherheit geleistet werden solle, daß sie nicht unversteuert in den innern Verbrauch kommen.

Friedheim habe sich dieser Alternative nicht gefügt, und diesen Waaren sei daher der Eingang in den königlich-preußischen Staat versagt worden.

Da man nicht sicher sei, daß nicht die Waaren aus dem Anhaltischen in das von allen Seiten offene preußische Gebiet eingeführt würden, so habe man die zum Eingange in das anhalt-köthensche Gebiet declarirten Waaren bisher nicht anders, als

wie solche behandeln können, von denen die Wiederausfuhr aus den preußischen Staaten nicht nachgewiesen werden könne, und man habe daher bei ihrem Eingange über die äußere Grenze des preußischen Staates eben die Abgaben erhoben, welche auf Waaren ruhten, die im preußischen Gebiete verblieben.

Die königliche Regierung habe Sr. Durchlaucht die vollständige Erstattung desjenigen angeboten, was auf solche Art von anhaltischen Unterthanen zur Sicherstellung der Zollregie erhoben werde, auch andere annehmliche Vorschläge sich erbeten, wenn dies Auskunftsmittel nicht genehm sein sollte.

Diese Anerbietungen seien aber zurückgewiesen und nur durch den Antrag erwiedert worden, die preußische Zolllinie so weit zurückzuziehen, daß die Lande des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen davon nicht weiter eingeschlossen würden.

Für diesen Fall würde man nicht eher eine haltbare Linie als auf dem rechten Ufer der Elbe finden, und Preußen würde sich des wesentlichen Hoheitsrechts, die Steuern in seinen Landen nach seiner Ueberzeugung und nach seinen Bedürfnissen anzuordnern, über eine Million seiner Unterthanen entäußern, und diese Million in Rücksicht ihres Verkehrs als Fremde behandeln müssen, damit den Unterthanen des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht die Collision mit der preußischen Zolllinie erspart werde.

Wenn es für Anhalt unbequem sei, von preußischem Gebiete eingeschlossen zu sein, so sei es für Preußen nicht minder, daß sich solche Enclaven in seinem Gebiete befänden.

Solchen Unannehmlichkeiten könne nur durch freundschaftliche Vereinigung abgeholfen werden, wozu Preußen stets bereit sei. Preußen übe nur sein Recht aus, und habe auch durch sein Verfahren auf der Elbe die Wiener Congreßacte nicht verletzt.

Der Artikel 111 rede nur von Schifffahrtsgebühren, in welcher Art die Bestimmung künftig geschehen soll, und daß sie die gegenwärtigen nicht übersteigen können.

Daß die Ausübung aller Hoheitsrechte unverändert bleiben sollte, sei nirgend gesagt.

Die Schifffahrtsgebühren wolle Preußen nicht erhöhen, sondern sei vielmehr mit dem Erbieten zu einer ansehnlichen Verminderung vorausgegangen.

Was es von den Waaren, die nach dem Anhaltischen verladen sind, verlange, sei nur als Sicherheitsmaaßregel gegen Schleichhandel anzusehen, die es Kraft der Hoheit über den Strom in seinem Gebiete zu treffen berechtigt sei.

Daß die Ausübung dieses Rechts schon vorläufig durch die Wiener Congreßacte beschränkt worden sei, noch ehe die Verhandlungen über die Regulirung der Elbschifffahrt ein Resultat haben würden, darüber enthalte der 115. Artikel jener Acte, der hierfür allegirt worden, kein Wort.

Wenn die anhalt-köthensche Regierung das Ende der Verhandlungen über die Regulirung der Elbschifffahrt nicht abwarten wollte, so möge sie nur auf eine abgesonderte Vergleichshandlung eingehen, wozu sich Preußen immer bereit erklärt habe.

Die königlich-preußische Erklärung, wovon das Wesentliche ausgezogen worden, schließt damit:

Die Bundesversammlung werde sich aus dieser einfachen Auseinandersetzung überzeugen, daß von Preußen keine Veranlassung zu einer gegründeten Beschwerde gegeben sei, und daß keiner der Fälle bestehe, in welchem nach der Bundesacte oder nach der Wiener Schlußacte irgend eine Rechtshülfe des Bundes anzurufen sei, oder ein Vergleichsversuch, noch weniger aber das Austrägalverfahren von derselben eingeleitet werden dürfe, im Gegentheil, daß dieselbe sich nur auf den Rath an die anhalt-köthensche Regierung beschränken, und dieser anheimstellen könne, den Weg freundlicher Vereinigung, wozu Preußen freiwillig sich erboten, anzunehmen.

Der herzoglich-anhaltische Herr Gesandte behielt seinem Hofe die nähere Beleuchtung dieser Erklärung vor, und bemerkte nur zu dem Schlusse derselben, daß, nach der demselben zum Grunde liegenden Ansicht, der 11. Artikel der Bundesacte vergeblich geschrieben, der innere Friede des Bundes ohne Bürgschaft, die

Rechtspflege unter den Bundesgliedern ungewiß und unsicher, also ein Hauptzweck des Bundes nur allzuleicht vereitelt scheinen könnte.

Dies sei gewiß nicht die Absicht des königlich-preußischen Hofes, der für die Stiftung und Ausbildung des Bundes, für die Gründung eines festen Rechtszustandes in demselben, mit so ruhmwürdiger Thätigkeit gewirkt habe.

Wohl könne seine Ueberzeugung an der Gerechtigkeit seiner Sache Ihm die von Seiner herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Köthen angebrachte Klage als grundlos und überflüssig darstellen. Allein der Ueberzeugung des einen Theils stehe immer die Ueberzeugung des andern Theils entgegen, und in allen Rechtsstreitigkeiten komme nur dem Richter ein Urtheil über das Gewicht der Gründe, über die Kraft der Beweise zu.

Daß aber in dem vorliegenden Falle eine Streitigkeit zwischen zwei Bundesgliedern obwalte, daß das eine über gewisse Verfügungen Beschwerde führe, was das andere abzustellen sich weigere, sei Thatsache.

Ob die Beschwerde Grund habe oder nicht? — darüber könne keine der Parteien, darüber könne auch diese hohe Versammlung nicht entscheiden. Denn sie sei keine richterliche Behörde, und ihr wiesen die Grundgesetze des Bundes in allen und jeden Streitigkeiten aller und jeder Bundesglieder ihren bestimmten Wirkungskreis an: vor allen Dingen Verhütung der Selbsthülfe und Aufrechthaltung des Besitzstandes; sodann gütliche Vermittlung, endlich, wenn diese ohne Erfolg wäre, Bewirkung richterlicher Entscheidung durch die Austrägal-Instanz.

Die Klage des Herzogs, die Erklärung Preußens beweise das Dasein einer Streitigkeit unter Bundesgliedern zur Genüge. Die Streitigkeit sei angebracht; der Schutz des Bundes nachgesucht; was nun zu thun sei, sprächen die Grundgesetze klar und deutlich ohne Ausnahme und Einschränkung aus. Unparteiischer Erwägung könne es daher mit vollem Vertrauen anheimgestellt werden, ob die Bundespflicht erfüllt würde durch die Ertheilung eines Rathes, der wohl einer richterlichen Entscheidung gleich

geachtet werden könnte, wenn die verfaßungsmäßige Rechtshülfe durch eine bloße Verweisung an die Billigkeit des Gegners ersetzt werden sollte?

Bei der hierauf erfolgten Umfrage in der Versammlung äußerte Oesterreich, man entnehme aus den königlich-preußischen Bemerkungen, daß von Seiten der königlich-preußischen Regierung der herzoglich-anhaltischen zu Köthen wirklich Vergleichsvorschläge gemacht, und Entschädigung angeboten, dieses Anerbieten jedoch von letzterer zurückgewiesen worden sei, worauf Seine herzogliche Durchlaucht ersucht worden wären, Selbst annehmliche Vorschläge zu machen, wie — wenn das angebotene Auskunftsmittel nicht genehm gehalten würde — auf eine andere Weise die Sicherung des preußischen Gebiets gegen Schleichhandel aus dem Anhaltischen erlangt werden könnte.

Es ergebe sich dagegen aus den bisherigen Erkärungen noch nicht, daß Anhalt-Köthen Vergleichsvorschläge gemacht, oder sich in das eben erwähnte Anerbieten oder Ersuchen eingelassen habe. Der Herr Gesandte glaube daher, daß es in dieser Lage der Sache für's erste an dem wohlmeinenden und dringenden Rathe an das Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht vollkommen genügen würde, den Weg freundschaftlicher Vereinigung, wozu Preußen sich freiwillig erboten habe, zu betreten.

Baiern stimmte für die Aufstellung eines Referenten und Correferenten, um der hohen Bundesversammlung über diese Angelegenheit Vortrag zu erstatten.

Württemberg äußerte, man würde keinen Anstand genommen haben, in voller Anerkennung dessen, was der Herr Gesandte der fünfzehnten Stimme auf den Schluß der königlich-preußischen Erklärung erwidert, auf die Ernennung einer Vermittlungscommission anzutragen, wenn dieser Herr Gesandte nicht ausdrücklich seinem höchsten Hofe die nähere Beleuchtung jener Erklärung vorbehalten hätte.

In dieser Hinsicht aber trete man nicht nur der Bestellung zweier Referenten, sondern auch dem von dem Präsidio geäußerten Wunsche sehr gerne bei, daß in der Zwischenzeit kein Mittel

einer unmittelbar zu bewirkenden, freundlichen Auskunft unversucht gelassen werden möge.

Die übrigen Stimmen traten sämmtlich dem Antrage bei, daß zwei Bundestagsgesandte zur Erstattung des Vortrags ernannt werden möchten.

Kurhessen fügte noch bei, daß der Vortrag auch über die von Preußen nicht zugestandene Competenz der Bundesversammlung ausgedehnt werden sollte.

Holstein und Lauenburg war noch der Meinung, daß inzwischen, bis der Vortrag erstattet sei, der herzoglich-anhaltischen zu erkennen gegeben werden könnte, wie sehr die hohe Bundesversammlung wünsche, daß sich dieselbe freundschaftlich mit Preußen ausgleichen möge.

Großherzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser bemerkten, daß ihnen die Zuständigkeit der hohen Bundesversammlung in dieser Angelegenheit nicht zweifelhaft scheine.

Nach der Mehrheit der Stimmen wurde hierauf die Wahl von zwei Bundestagsgesandten zur Erstattung des Vortrags vorgenommen, welche auf die Referenten, von Aretin und von Lepel, fiel.

Unerwartet erfolgte in der 21. Sitzung (§. 155) eine weitere herzoglich-anhalt-köthensche Beschwerde zur Erwiderung der königlich-preußischen Bemerkungen zu Protocoll, folgenden Inhalts:

Als Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen einer hohen Bundesversammlung höchstihre Beschwerde über die königlich-preußische Staatsverwaltung übergeben ließen, hätten Höchstdieselben geglaubt, Sich auf den Antrag der tractatenmäßigen Erfüllung der Bestimmungen sowohl des Wiener Congresses, als des deutschen Bundes in Betreff der Flußschifffahrt beschränken zu dürfen.

Der Bund habe die Interpretation dieser Bestimmungen und demzufolge auch seine Competenz nicht ablehnen können, da er jene Vorschriften der Congreßacte nicht etwa bloß als Organ

einer höheren Macht einregistrirt, sondern aus freier Machtvollkommenheit recipirt hatte.

In welcher Weise nun auch diese Interpretation erfolgen möchte; so sei so viel gewiß, daß der Bund, weder nach dem Geiste noch nach dem Buchstaben der Tractaten, die die Beschweden des die Herzogthümer Anhalt durchströmenden Theils der Elbe mit einer königlich-preußischen Verbrauchsteuer genehm halten konnte. Wenn auch die zu Wien verheißenen Ameliorationen der Flußschifffahrt in Bezug auf die Elbe zum Abschlusse der Dresdener Verhandlungen ausgesetzt blieben, so folge doch einstweilen unzweideutiger und unwiderstehlicher Weise aus den vorhandenen Congreß- und Bundes-Beschlüssen, daß die Flußschifffahrt vor aller Deterioration gesichert war, und daß die auf der Elbe bis dahin bestandenen Zölle nicht durch Consumtionsteuern eines einzelnen Uferstaates gegen den andern haben beschwert werden können.

Seine herzogliche Durchlaucht hätten, indem Sie diesen verfassungsmäßigen Recurs ergriffen, auf die Unerschütterlichkeit des deutschen Bundes vertraut, welche sich in der Behauptung einer offenbar gerechten Sache gegen eine mächtige Aggression auf's glänzendste habe bewähren müssen; und in einem Zeitpunkte, wo Preußen, in Gemeinschaft der größten Monarchen Europa's, wiederholt und feierlich erkläre, daß seine Politik keinen andern Zweck habe,

> „als die Erhaltung und Unabhängigkeit jedes Staates, und der durch die bestehenden Verträge ihm zuerkannten und zugesicherten Rechte",

wo also die Nationalehre nicht weiter auf der Gewalt der Waffen und der Massen, sondern auf Gerechtigkeit gegründet werden solle, habe es der Würde der königlich-preußischen Staatsverwaltung nicht anders als angemessen sein können, sich in Fällen, wo ihr der Wortlaut der Tractaten zweideutig erschien, verfassungsgemäß der Interpretation und dem Spruche Ihrer deutschen Bundesgenossen zu unterwerfen.

Die königlich-preußische Regierung hingegen habe es vor-

gezogen, den natürlichen und tractatenmäßigen Weg zum Austrage der Sache, welche Seine herzogliche Durchlaucht eingeschlagen hatten, abzulehnen, und dagegen dem beschwerdeführenden Theil die Beweise in die Hände zu geben, daß es nicht auf die bloße Sperrung der Elbe für die anhaltischen Herzogthümer, sondern auf die Mediatisirung dieser souveränen Länder abgesehen sein dürfte.

Die Bemerkungen über die anhaltische Klage stellten das Verlangen, daß der Bundeslag, unter Erklärung seiner Incompetenz, den klagenden Theil zum Vergleiche auf der Basis seiner Abhängigkeit von den jeweiligen Verfügungen der königlich-preußischen innern Staats-, Finanz- und Steuer-Administration anzuweisen die Condescendenz haben möge.

Die Erhebung der preußischen Verbrauchsteuer auf der Elbe gegen Anhalt werde eingestanden, aber als bloßes Sicherungsmittel angegeben.

Man mache einen Unterschied zwischen den Grenzen gegen andere Staaten und gegen Anhalt, indem man die ersten als äußere Grenzen bezeichne, und letzte als innere einer härteren Condition unterwerfe.

Hiermit sei das Princip aufgestellt, daß die Souveränitätsrechte des uralten Hauses Anhalt jeder vorbeigehenden Verfügung und Convenienz königlich-preußischer Behörden nachstehen sollen, und kautionsweise nach Willkühr mit Beschlag belegt werden könnten.

Die hohe Bundesversammlung könne nicht umhin, anzuerkennen, daß nunmehr einer der Fälle eingetreten sei. um derentwillen, zufolge §. 1, 2 und 3 der Bundes- und §. I. und II. der Wiener Schlußacte, der erhabene Verein der souveränen deutschen Staaten errichtet worden.

Die unermeßlichen Consequenzen des in den königlich-preußischen Bemerkungen aufgestellten Princips und dessen Unverträglichkeit mit dem in Europa seit 1813 geltenden Völkerrechte, also mit der gesammten, unter den größten Aufopferungen, namentlich

auch von Preußen, errungenen Staats- und Rechtsordnung von Europa, bedürften keiner nähern Auseinandersetzung.

Aber nicht bloß durch den unumwundenen Ausspruch des gesetzlichen Princips, sondern auch durch spätere, seit Uebergabe der Klage eingetretenen Thatsachen habe die königlich-preußische Regierung Seine Durchlaucht den Herzog in den Fall setzen wollen, jenes hohe Gewicht, welches Höchstdieselben, vom Anfange an, auf diese Angelegenheit gelegt haben, noch vollständiger zu rechtfertigen.

Herzoglich-anhaltische Unterthanen würden von preußischen Gerichtsbehörden direct citirt, wie eine übergebene Vorladung beweise. Daraus geht hervor, daß preußischer Seits nicht nur in Steuer-, sondern auch die Jurisdictions-Sachen die Mediatisirung des Hauses Anhalt als bereits vollzogen betrachtet werde, und daß die anhaltischen Unterthanen, wenn sie einer solchen Vorladung nicht folgten, sich auf preußischem Gebiete ferner nicht betreten lassen dürften, demnach, bei der enclavirten Lage Anhalts, in einen Zustand nicht zu umgehender ewiger Gefangenschaft versetzt seien.

Sämmtliche hochgeehrte Glieder des deutschen Bundes könnten unter solchen Umständen nicht umhin, dem, in seinen wesentlichen Hoheitsrechten gekränkten, in dem Princip seiner Unmittelbarkeit angetasteten, und in seinen edelsten Besitzthümern gestörten Mitstande, den verfassungsmäßigen Beistand angedeihen zu lassen.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen erwarteten daher mit voller Zuversicht von einer hohen Bundesversammlung

> nicht nur die gerechte Interpretation der Tractaten über die Flußschifffahrt und die augenblickliche Freilassung des von königlich-preußischen Behörden auf der Elbe festgehaltenen Fahrzeugs, sondern auch die Restitution und Vindication höchstihrer Souveränitätsrechte, welche mit denen aller deutschen und europäischen Throne solidarisch verbunden und von gleicher Abkunft seien.

Der preußische Bundestagsgesandte gab hierauf Folgendes zu Protocoll:

„Die in dieser Eingabe herrschende Sprache und die besondere Zusammenstellung höchst auffallender Behauptungen und Anträge machten es ihm zur Pflicht, seinem allerhöchsten Hofe die officielle Beantwortung derselben, wenn sie für nöthig erachtet werden sollte, vorzubehalten, und der hohen Bundesversammlung die einstweilige unparteiische Würdigung der in der gedachten Eingabe enthaltenen Ansichten und Aeußerungen vertrauensvoll zu überlassen.

Was in diesen Anklagen auf die früher angebrachte Beschwerde sich beziehe, erwarte jetzt den Vortrag der aufgestellten Referenten.

Es scheine, daß die versuchten Consequenzen, durch welche die Beschwerde noch auf andere Gesichtspunkte übertragen werden soll, im Zusammenhange derselben Erörterung ihre Beleuchtung erhalten müsse.

In welchem Sinne übrigens der preußische Hof im Allgemeinen bis dahin Fälle angenommen habe, die zu dem hier angeordneten Vermittlungsverfahren nicht geeignet seien, darüber scheine die fernere allgemeine Erörterung des Austrägalverfahrens den schicklichen Ort der Aeußerung darzubieten.

Bei den fortdauernden jenseitigen Bemühungen jedoch, jene Behauptung in ein nachtheiliges Licht zu stellen, werde sich der Gesandte zum nächsten Protocolle erklären, so wie es überhaupt die königlich-preußische Regierung an genügender Aufklärung ihres Verfahrens und der Gesinnungen und Grundsätze, welche sie leiteten, nie ermangeln lassen werde."

Es erfolgte hierauf in derselben Sitzung am 30. Mai der einstimmige Beschluß, daß die in der 17. diesjährigen Sitzung (§. 105) gewählte Commission ersucht werde, mit Erdehnung auf die vorliegenden herzoglich-anhalt-köthensche und die zu gewärtigende königlich-preußische Erklärungen den Vortrag demnächst zu erstatten.

In der 22. Sitzung vom 4. Juni (§. 160) erklärte der preu-

ßische Bundestagsgesandte: Er genüge dem in letzter Sitzung gegebenen Versprechen, indem er eine Bemerkung, die bei fernerer Bearbeitung des Verfahrens bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern eine allgemeine Berücksichtigung verdiene, jetzt, in Folge einer einzelnen, immer mehr und geflissentlich entstellten Beschwerdesache, zur Erwägung einer hohen Versammlung bringe.

Die Bundesverfassung kenne bis dahin nur ein Vermittlungsverfahren, welches, sobald es sich erfolglos gezeigt, zur richterlichen Entscheidung, sei es durch Schiedsrichter, oder ein Austrägalgericht, unmittelbar und ohne weiters übergehe.

Es finde hierbei die Analogie desjenigen Begriffs statt, nach welchem ein Vergleichsverfahren in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen, vor Eintritt des Rechtsverfahrens im engern Sinne, statt habe, sowie allerdings auch der 11. Artikel der Bundesacte in dem hierher gehörigen Abschnitte sich dieser Analogie lediglich anzuschließen scheine.

Eine solche Bestimmung stattfindender Vermittlung sei vollkommen zweckmäßig, und reiche aus, wenn und sobald in einer Beschwerde ein wirklicher Rechtsstreit sich klar herausgestellt habe. Sie sei aber unpassend und unzulänglich, wenn der Streit um eine Collision von Interessen entweder deutlich vom Anfange an sich wende, oder, wenn im Zweifelsfalle, vor Anordnung des Vergleichsverfahrens, nicht lediglich erst darüber entschieden worden, ob es der Fall sei oder nicht. Im ersten Falle würden Bundesregierungen, wenn sie das Vergleichsverfahren eintreten ließen, einen Streit um collidirende Interessen, dem richterlichen Ausspruche anderer Regierungen, bewußt unterworfen, was sie zwar freiwillig thun, niemals aber sich dazu verpflichten lassen könnten. Im andern Falle, oder bei zweifelhafter Bewandniß des Streitsobjects, hätten sie sich wenigstens in den Anschein gesetzt, dem richterlichen Ausspruche sich vorläufig unterworfen zu haben, wenn auch das Object, als um Interessen und nicht um Rechte schwebend, hervorginge.

In einem wie im andern Falle zeige sich ein Resultat, welches ohne Zweifel von keiner der Bundesregierungen, die an

Errichtung einer Austrägal-Ordnung arbeiten, gewollt werde, und welches, wenn der Uebergang einer nicht zum Vergleiche gediehenen Interessensache an ein Tribunal geschähe, zu compromittirenden Belehrungen und Rückverweisungen führen müßte.

Wiewohl hieraus der Sinn, in welchem der preußische Hof bis dahin geeignete und ungeeignete Fälle hiesiger Vermittlung anzunehmen sich gemüßiget gesehen habe, deutlich hervorgehe, so finde der Gesandte sich außerdem durch die bestimmtesten Aeußerungen seines allerhöchsten Hofes in den Stand gesetzt, sich hierunter noch ausführlicher und offener auszusprechen.

Indem der preußische Hof die Competenz des Bundes in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, insofern von der Einleitung eines Vermittlungs- und das ihm unmittelbar und ohne weiteres folgenden Austrägal-Verfahrens die Rede sei, auf die Fälle beschränke, wo in der That Rechte streitig seien, dagegen aber in solchen Fällen, wo nur Interessen in Collision stehen, ausschließe, sollte damit doch auch in diesen Fällen nicht unter allen Umständen dem Bunde jede Einwirkung abgesprochen sein?

Seine Sorge bleibe stets, Friede zu erhalten und Gewaltthätigkeiten zwischen einzelnen Bundesgliedern abzuwehren. Die Bundesversammlung könne daher auf die Beschwerde eines Bundesstaates auch von der entstandenen Collision der Interessen Notiz nehmen, und, wo sie einen Mangel an Bereitwilligkeit zur gütlichen Ausgleichung wahrnähme, nach den näheren Umständen des einzelnen Falles die Art der Einwirkung in Erwägung ziehen, und darüber einen Beschluß fassen, wodurch jene Bereitwilligkeit gefördert und der Zweck einer gütlichen Ausgleichung erreicht werden könnte. Sollte jedoch eine Collision der Interessen schlechterdings unaufgelöset bleiben, so würde freilich zu bedenken sein, daß der Bund zur Erhaltung des Rechtszustandes oder der innern und äußern Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten gestiftet sei, und daß, wo er eine eigentliche Entscheidung streitiger Interessen, nicht streitiger Rechte, in irgend einer Form an sich

ziehen wollte, er ganz die Grenzen seiner Bestimmung, nach Geist und Buchstaben der Bundesacte, überschreiten würde.

Da der preußische Hof nur in diesem Sinne — d. h. wenn streitige Interessen mit streitigen Rechten demselben richterlichen Verfahren unterworfen werden sollen, oder, bei Eingehung eines Vergleichs-Versuches, als ipso facto demselben eventuell untergeordnet gedacht werden müßten — ungeeignete Fälle hiesiger Einwirkung von geeigneten unterschieden habe, so bedürfe es keiner Erklärung, daß — wenn hingegen in das schließlich anzuordnende Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern jene anderweitige Art gedenkbarer freier Vermittlung, von welcher der bemerkte Nachtheil, oder das bis jetzt stattfindende Präjudiz getrennt würde, in irgend einer Form bestimmt eingeführt, oder auch solche veränderte Abschnitte und Uebergänge des gesammten Verfahrens ausgemittelt werden sollten, durch welche der Nachtheil oder das Präjudiz gehoben würde — die preußische Regierung dem keineswegs zu widersprechen gemeint sei, und darin vielmehr eine vervollkommnete Ausführung des 11. Artikels der Bundesacte bereitwillig anerkennen dürfte.

Der herzoglich-anhaltische Herr Gesandte äußerte hierauf: Derselbe könne im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern haben, daß der so eben verlesene Vortrag der ernannten Commission zugestellt werde; indem er sich indessen vorbehalte, sich über denselben nöthigenfalls näher zu erklären, halte er sich verpflichtet zu bemerken:

1. daß der gedachte Vortrag, als die künftige Gesetzgebung bezielend, auf den vorliegenden Fall, zwischen Anhalt-Köthen und Preußen einigen Einfluß nicht haben zu können, sondern hierbei lediglich die bestehende Gesetzgebung berücksichtigt werden zu müssen scheine;

2. daß, wenn man auch, gegen die allgemeine Fassung des 11. Artikels der Bundesacte, den Unterschied zwischen streitigen Rechten und streitigen Interessen zulassen wollte, dennoch immer die Frage: ob ein Rechtsstreit statt habe? richterlich entschieden, also auch das Vermittlungsgeschäft der Bundesversammlung ver-

fassungsmäßig vorangehen müßte, indem sonst nur allzuleicht jede Streitigkeit unter Bundesgliedern aus dem Kreise der Justiz in den Kreis der Politik und Diplomatie gezogen, und somit der Zweck, Streitigkeiten unter Bundesgliedern, unabhängig von jedem fremdartigen Einflusse, zu einer richterlichen Entscheidung zu bringen, vereitelt werden könnte.

Der Gesandte habe geglaubt, zur Abwendung des Präjudizes hierauf vordersamst aufmerksam machen zu müssen, ohne daß er übrigens der Berathung über die Austrägal-Ordnung, wohin dieser Gegenstand gehöre, vorzugreifen gemeint wäre.

Hierauf wurde einhellig beschlossen, auch diese Aeußerungen an die ernannte Commission abzugeben, und im Uebrigen die rückständische königlich-preußische Erklärung zu erwarten. —

Diese wurde in der 24. Sitzung (§. 173) abgegeben, und war folgenden hauptsächlichen Inhalts:

Die in der anhalt-köthensche Erklärung angezeigte Thatsache der directen Citation eines herzoglichen Unterthans müsse berichtigt werden. Der Handelsjude Carl Ehrmann sei einer beabsichteten Zolldefraudation und Bestechung des Grenzaufsehers auf preußischem Gebiete beschuldigt worden, und habe sich zwar persönlich zu entziehen gewußt, doch sei die Strafe durch Beschlagnahme der Waaren gesichert. Das königlich-preußische Justizamt Schkeudiz habe die herzogliche Landesregierung förmlich requirirt, diese aber die Insinuation der Vorladung verweigert, so daß das königliche Oberlandesgericht zu Naumburg auf diplomatische Verwendung antrug. Ungeachtet dieser nachgewiesenen Thatsache behaupte man anhalt-köthenscher Seits, die Vorladung wäre direct geschehen. Wegen der angeblichen Insinuation an den Bruder des Ehrmann müsse man noch nähere Aufklärung erwarten. Jeder Staat habe das Recht, das forum delicti geltend zu machen, und die Vollstreckung von Vermögensstrafen durch Beschlagnahme eines Objects zu sichern. Bei einer solchen Entstellung von Thatsachen, und einem, alle Gesetze des Anstandes bei Seite setzenden, leidenschaftlichen Tone sei es nothwendig, allenfallsige künftige Erklärungen der herzoglich-anhalt-köthenschen

Regierung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, und darüber zu beschließen, was die Gesetze des Anstandes, die Würde der Souverains und das Bundesverhältniß erheischen.

Ueber die Sache selbst bezog man sich auf die vorigen Erklärungen, verkannte nicht, daß ein für Anhalt nachtheiliges Verhältniß bestehe, bemerkte jedoch, daß Preußen nur seine Souveränitätsrechte ausübe, und daß diese auf der Lage der Länder beruhende Collision der Interessen nur durch eine billige Ausgleichung gehoben werden könnte, wozu Preußen die Hand biete, Anhalt Köthen aber sie zurückweise.

Uebrigens wurde auf die jenseitigen Bemerkungen noch erinnert, daß

1. wenn man auch den leicht willkührlich auszudehnenden Grundsatz geben wollte, alle zwischen Bundesgliedern vorkommenden Collisionen seien von einer künftigen Gesetzgebung nur nach der bestehenden zu beurtheilen, immer die Frage bliebe: was ist denn die bestehende Gesetzgebung über Collisionen, wie die vorliegende?

2. Wenn man ferner dergleichen streitende Interessen der Staaten bei öffentlichen Verhältnissen in Formen des Processes, wie bei Streitigkeiten des Privats, hineinzwängen wolle, was aber durchaus unzulässig sei, dürfe doch auch selbst dann der Grundsatz des gemeinen Prozesses nicht übersehen werden, daß der Richter eine gänzlich unstatthafte Klage nicht erst nach vorherigem Proceßgange und mittelst Erkenntnisses, sondern gleich vom Anfange an, wie sie übergeben worden, durch ein Decret zurückweise.

Der herzoglich-anhaltische Gesandte erklärte hierauf in Bezug auf dasjenige, was königlich-preußischer Seits in der Sitzung vom 4. Juni bemerkt worden, Folgendes:

Zufolge des 11. Artikels der Bundesacte habe Preußen, wie jeder andere Bundesstaat, die Verpflichtung übernommen, keine Streitigkeit, in welche es mit einem seiner deutschen Mitstände gerathen könnte, mit Gewalt zu verfolgen, sondern selbige bei der Bundesversammlung anzubringen. Unter keinerlei Vorwand

solle ein Kriegsstand unter deutschen Regierungen eintreten; sämmtliche Streitsachen der deutschen Staaten müßten ohne Ausnahme vom Bundestage ausgetragen werden.

Hiermit sei ein allgemeiner Rechtszustand in Deutschland begründet, dem alle politischen Interessen und Convenienzen einverleibt seien, und den jeder Unbefangene für einen der größten Fortschritte des Jahrhunderts anerkennen werde.

Aus dem Sinne und Wortlaut des 11. Artikels gehe hervor, daß, falls die Versuche zur Sühne fehlschlügen, richterliche Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz erfolgen soll; und in wie fern man der Natur der, möglicher Weise unter unabhängigen Staaten vorkommenden Streitfälle erwäge, so ergebe sich, daß die Gesetzgebung des Bundes, bei weiterer Entwickelung, zweierlei Arten und Formen des Austrages anordnen könne, nämlich den streng richterlichen, in allen den Fällen, wo wirkliche Rechtsverletzungen vorliegen, und den vermittelnden, schiedsrichterlichen Austrag, in allen denjenigen Fällen, wo der Streithandel einen mehr politischen als streng rechtlichen Grund habe.

Daß bis jetzt nur die eine der gedenkbaren Arten des Austrages, nämlich der strengrichterlichen Entscheidung, gesetzlich vorhanden sei, und daß die Aufstellung einer wahren compromissorischen Instanz erst von den weiteren Verhandlungen des Bundestages über die Austrägal-Ordnung zu erwarten sei, werde von der königlich-preußischen Gesandtschaft eingeräumt. Bis dahin habe die vorhandene Gesetzgebung und die derselben gemäß provisorisch aufgestellte Form des Austrages in Wirksamkeit zu bleiben, wenn nicht offene Gewalthandlungen, welche die Bundesacte ein- für allemal ausschließe, eintreten sollten.

Demzufolge habe der herzogliche Bevollmächtigte bereits erklärt, wie das in Vorschlag gebrachte Amendement des 11. Artikels der Bundesacte in durchaus keiner rechtlichen Beziehung auf die anhalt-köthensche Beschwerde und deren Verhandlung am Bundestage stehe, noch weniger aber von einer retroactiven Wirkung eines etwa in der Folge darauf zu gründenden Gesetzes die Rede sein könne.

Nachdem jedoch der königlich-preußische Vorschlag der in der anhaltischen Sache ernannten Commission zugewiesen worden, so sei der Bevollmächtigte der fünfzehnten Stimme mit einer Gegenäußerung beauftragt, welche keineswegs von einer Besorgniß eines möglichen Einflusses jenes Vorschlags auf den Gang dieser Sache, sondern von aufrichtigem Antheil an dem Gedeihen des deutschen Bundes eingegeben worden.

Während die Bundesacte erkläre, daß es unter den deutschen Staaten nur Rechtsstreitigkeiten, und keinerlei, dem Bunde übergebene, der Gewalt der Waffen, also der allgemeinen Politik anheimfallende Differenzen geben solle, eröffne die königlich-preußische Gesandtschaft diejenigen Reservationen, unter welchen der königlich-preußische Hof bis dahin den 11. Artikel, d. h. die Bundesacte selbst, und Preußens Verhältniß zum Bunde, zu betrachten sich gemüßiget gesehen habe.

Die königlich-preußische Gesandtschaft unterscheide nicht etwa, wie sich aus der Natur des Bundes ergebe, die mehr politischen Rechtsfälle von den strengjuristischen, sondern sie unterscheide, in das Gebiet der Abstraction übergehend die politischen Interessen von Rechten, und betrachte die etwa in Deutschland vorkommenden Conflicten der Interessen, und daraus hervorgehenden Streitigkeiten, als gänzlich außer der Competenz des Bundes gestellt. Da nunmehr der königlich-preußischen Regierung vorbehalten bleiben soll, ob dieselbe auf Rechten oder auf einem bloßen Conflicte der Interessen beruhe, demnach ob eine Competenz des Bundes, das heißt der Bund selbst, vorhanden sei oder nicht? so ergebe sich aus jenen Behauptungen die für Deutschland niederschlagende Folgerung, daß, durch alle Aufopferungen und Arbeiten, alle Bundes- und Schlußacten, für die Begründung eines deutschen Landfriedens nichts Wesentliches gewonnen sei, eine unvermeidliche Folgerung, die indeß mit den übrigen Gesinnungen und Handlungen des königlich-preußischen und Deutschland und Europa hochverdienten Regentenhauses im schneidendsten Widerspruche stehe.

Dem Vortrage der königlich-preußischen Gesandtschaft zufolge,

reducire, sich, diejenige Competenz des Bundes, welche das Berliner Cabinet bei den gegen Preußen erhobenen Beschwerden anzuerkennen geneigt sei, auf folgende Punkte:

1. Wenn ein deutscher Bundesstaat vor dem Bunde wegen einer Rechtsverletzung angeklagt werde, so bleibe ihm die Bestimmung überlassen, ob er diese Aggression als eine bloße Interessen-Verletzung oder als eine wirkliche Rechtsverletzung angesehen wissen wolle. Im ersten Falle sei die Bundesversammlung eo ipso incompetent. Nur in dem unwahrscheinlichen letztern Falle finde der Artikel 11 der Bundesacte, also diese Acte selbst, Anwendung.

2. Erkläre der angreifende Theil seine Handlung für eine bloße Interessen-Verletzung, so stehe dem Bunde noch frei, den Bundesfrieden dadurch zu retten, daß er den verletzten Theil zum Vergleiche, das heißt, zur Ergebung in sein nunmehr unvermeidliches Schicksal, anzutreiben versuche.

Seine Durchlaucht der Herzog seien weit davon entfernt, diesen Grundsätzen irgend eine practische Wichtigkeit beizumessen, oder sie mit der eigentlichen und bleibenden Politik des königlich-preußischen Hofes zu verwechseln. Aber bei der näheren Beziehung auf die Beschwerde des Hauses Anhalt, wodurch die königlich-preußische Gesandtschaft ihre Verwahrung gegen die Competenz des Bundes habe motiviren wollen, seien Höchstdieselben vorzugsweise aufgefordert, durch einfache Darlegung der Consequenzen die Unhaltbarkeit und Unanwendbarkeit der in dem preußischen Vorschlage aufgestellten Principien erweisen zu lassen.

In Bezug auf die neueste preußische Erklärung bemerkte der herzogliche Bevollmächtigte, daß er wegen der darin vorkommenden factischen Umstände, die ihm ganz unbekannt wären, Seiner herzoglichen Durchlaucht die Erwiderung vorbehalten müsse.

„Was die Fassung der anhaltischen Erkärungen betreffe, so sei dieselbe billig nach dem Gefühle des Druckes zu beurtheilen, worin sich die anhaltischen Lande befänden, und stets zu berück-

sichtigen, daß Seine Durchlaucht, vom Gefühle Ihres Rechtes durchdrungen, die heiligsten Interessen Ihres Hauses und Ihrer Unterthanen vertheidigten."

Auch diese Erklärungen wurden der bestellten Commission übergeben, und dieselbe sah sich nun in den Stand gesetzt, den Vortrag darüber zu erstatten.

Dieser lautete nun:

Nachdem die bisherigen Verhandlungen in dieser Angelegenheit, soviel hiervon in Wien und bei der Bundesversammlung vorgekommen ist (worauf sich die Commission beschränken zu müssen geglaubt hat) vollständig und genau vorgelegt worden, so wird es darauf ankommen, daß man jene Fragen aufstelle, um deren Beantwortung es sich hier vorzüglich handeln dürfte.

Diese Fragen scheinen sich in drei Classen eintheilen zu lassen.

A. diejenigen, welche einer vorläufigen Entscheidung bedürfen;

B. diejenigen, welche die Hauptsache selbst, und

C. diejenigen, welche die jetzt zu gebenden Einleitungen betreffen.

ad A. Als vorläufige Fragen möchten folgende aufzustellen sein:

I. Ist die Bundesversammlung in dieser Angelegenheit competent?

II. Wie weit ist sie competent?

ad B. Unter denjenigen Fragen, welche die Hauptsache selbst betreffen, möchte man nachstehende ausheben können:

I. Kann ein deutscher Bundesstaat financielle Einrichtungen ungehindert treffen, welche dem Nachbarstaate Nachtheil bringen? und unter welchen Beschränkungen?

II. Kann ein deutscher Bundesstaat Unterthanen des Nachbarstaates mit Abgaben belegen? — und in welcher Weise? — Kann dies auch auf Verbrauchsteuern ausgedehnt werden?

III. Kann ein deutscher Bundesstaat von seinem Nachbarstaate fordern, daß ihm dieser Sicherheit für die allenfallsigen

Gefährdungen seiner Zolleinrichtungen leiste? — oder muß er selbst für die Sicherstellung seiner Einnahmen Sorge tragen?

IV. In wie fern ist er hier auf den Flüssen, welche mehrere Bundesstaaten trennen oder durchströmen, in seinen Verfügungen beschränkt?

V. Sind die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Flußschifffahrt schon jetzt geltend, oder hängt ihre Gültigkeit erst von den künftigen Resultaten der zur Regulirung der Schifffahrt auf diesen Flüssen zusammengesetzten Commissionen ab?

VI. Wenn ersteres ist, wie sind jene Bestimmungen auf den gegenwärtigen Fall anzuwenden?

Diesen könnte man noch einige Nebenfragen beifügen:

VII. Kann ein deutscher Bundesstaat einen fremden Uebertreter seiner Zollgesetze, wenn er auf der That ergriffen wird, zur Strafe ziehen?

VIII. Kann er ihn auch aus dem Nachbarstaate vor seine Gerichte citiren?

ad C. Diejenigen Fragen, welche sich auf die jetzt von der Bundesversammlung der Sache zu gebende Einleitung beziehen, möchten vorzüglich nachfolgende sein:

I. Welche Einleitung soll jetzt von der Bundesversammlung getroffen werden?

II. Sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als zweifelhaft anzusehen?

III. Wenn man sie für zweifelhaft hält, wer hat die Interpretation zu ertheilen?

IV. Auf welchem Wege ist sie zu ertheilen?

V. Ist hierzu Einstimmigkeit nothwendig, oder kann die Mehrheit entscheiden?

VI. Worauf wäre demnach dermal der Antrag zu richten?

ad A. I. Zur Beantwortung der ersten Frage, ob die Bundesversammlung in dieser Angelegenheit competent sei, wird es am besten sein, die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen vor Augen zu stellen:

„Der Zweck des Bundes ist Erhaltung der äußern und in-

nern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten (confr. Art. I. der Schlußacte) *)."

„Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen **)."

„Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich sind auf den Grund des 11. Artikels des Bundesacte ungezweifelt der Competenz der Bundesversammlung unterworfen ***)."

„Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind ****)."

„Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen †)."

„Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse 2c., zu sorgen u. s. w." ††)

Wenn auch in dem Falle, welcher den gegenwärtigen Vortrag veranlaßt, die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit eines

---

*) Artikel 2 der Bundesacte.

**) Artikel 11 der Bundesacte.

***) Provisorische Competenz-Bestimmung vom 12. Juli 1817, §. 4, Nr. 6.

****) Beschluß vom 16. Juni 1817, die Vermittlung der Bundesversammlung 2c. betreffend, Artikel I.

†) Artikel III. der Wiener Schlußacte.

††) Artikel XXXI. der Schlußacte.

deutschen Bundesstaates nicht als gefährdet angesehen werden kann, wie von Seite des Herzogs von Anhalt-Köthen behauptet werden will, so wird doch wohl nicht in Abrede gestellt werden können, daß hier eine Streitigkeit zwischen zwei Bundesgliedern obwalte. Wenn man die, oben näher dargestellten, gegenseitigen Erklärungen vergleicht, wird darüber kaum ein Zweifel bestehen können und es einer weiteren Ausführung nicht bedürfen.

In der Erklärung, welche die königlich-preußische Gesandtschaft in der 22. diesjährigen Sitzung abgegeben hat, wird auch dies nicht widersprochen, sondern nur ausgeführt, daß es kein Streit über Rechte, sondern nur eine Collision von Interessen sei, bei welchen das über jene vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung finden könne.

Wenn man auch annehmen wollte, daß in die künftige Gesetzgebung des Bundes eine solche Unterscheidung zwischen streitigen Rechten und collidirenden Interessen werde aufgenommen werden, was noch problematisch sein könnte, wenn man auf dasjenige einen Rückblick wirft, was bereits bei früheren Verhandlungen über eine Verschiedenheit zwischen rein-rechtlichen und politischen und gemischten Gegenständen in dieser hohen Versammlung vorgekommen ist; — so könnte doch eine solche Bestimmung einmal eine rückwirkende Natur annehmen, und auf bereits früher verhandelte Fälle keine Anwendung finden.

Ohne dasjenige zu wiederholen, was diesfalls der herzoglich-anhaltische Gesandte bereits verfassungsmäßig erwidert hat (S. 230), wird man kein Bedenken finden dürfen, auszusprechen, daß das Verfahren in der gegenwärtigen Angelegenheit sich lediglich nach den dermal bestehenden Gesetzen richten könne.

In diesen ist ein solcher Unterschied nicht gemacht, sondern jede Streitigkeit zwischen zwei Bundesgliedern zur Bundesversammlung hingewiesen.

Königlich-preußischer Seits wird auch in der am 4. Juni abgegebenen Erklärung die Competenz der Bundesversammlung

nicht mehr bestritten, sondern die Einwendungen gehen nur gegen die, bei fruchtlosem Versuche der Vermittlung, sogleich eintretende Wirksamkeit eines austrägalgerichtlichen Verfahrens.

Wie wenig man von Seite dieses erhabenen Bundesstaates gemeint war, die Competenz der Bundesversammlung in diesen Fällen zu verkennen, ergeben die früheren Abstimmungen über die Competenz sowohl, als über das austrägalgerichtliche Verfahren, insbesondere das Votum der königlich-preußischen Gesandtschaft in der 34. Sitzung vom Jahre 1817, §. 224, die Mitwirkung zu dem Beschlusse vom 16. Juli desselben Jahres und die bei andern Gelegenheiten abgegebenen Aeußerungen.

Auch haben die königlich-preußischen Bevollmächtigten bei den Conferenzen in Wien nichts dagegen erinnert, als des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht, eben in dieser speciellen Angelegenheit, auf die wiederholten Sollicitationen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen, daß ein denselben sichernder Artikel in die Schlußacte aufgenommen werden möchte, die Sache an die Bundesversammlung verwies.

Dies geschah in der 23. Sitzung (s. oben S. 207) und noch bestimmter in der 27. Sitzung (s. oben S. 209), wo der Herr Fürst sich äußerten, die Erledigung dieser Sache, welche in keiner Beziehung für die Wiener Conferenz geeignet sei, könne nur bei der Bundesversammlung gesucht werden, deren Competenz in dieser Hinsicht vollkommen feststehe.

Bei diesen gesetzlichen Bestimmungen und auf die vorliegenden Verhandlungen gegründeten Verhältnissen wird daher unbedenklich ausgesprochen werden können,

> daß die Competenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit vollkommen begründet sei.

ad A. II. Wie weit ist die Bundesversammlung in dieser Sache competent?

Auch zur Beantwortung dieser Frage wird es am besten sein, vor Allem das Gesetz selbst sprechen zu lassen.

Artikel 11 der Bundesacte.

„Dieser (der Bundesversammlung) liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Aussprüche die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen hätten."

Beschluß vom 16. Juni 1817, Artikel I.

Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

Ebend. Art. II.

Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des beschwerdeführenden Theils wirklich angebracht worden ist; so wird die Bundesversammlung vor allem die Vermittlung unter den streitenden Theilen

a. durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwei, und, nach Befinden, auch aus mehreren Bundesgesandten besteht.

Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitschrift zur Erledigung des Vermittlungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Fristsetzung anzutragen.

Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Parteien bekannt.

b. Der Ausschuß wird hierauf ꝛc.

Ebend. Art. III.

Wenn der Vermittlungsversuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richter-

liche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde ꝛc.

Wiener Schlußacte, Art. XXI.

Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen. und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern stattgefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehenden Instructionen zu fassenden, besondern Beschluß zu beobachten.

Da die übrigen hierher gehörigen Artikel der Schlußacte, sowie der Bundestagsbeschluß vom 3. August 1820 über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, nur die nähern Vorschriften enthalten, wie die Sache behandelt werden soll, wenn sie einmal von der Bundesversammlung auf den Austrägalweg gewiesen ist, so glaubt man diese gesetzlichen Bestimmungen zu dem gegenwärtigen Zwecke dermal nicht anführen zu müssen.

Von einer Unterscheidung zwischen Rechtssachen und politischen Gegenständen, zwischen streitigen Rechten und collidirenden Interessen ist in allen diesen gesetzlichen Bestimmungen nirgend eine Rede, und was davon in einzelnen Abstimmungen oder Bemerkungen vorkommt, kann nur als Material für die künftige Gesetzgebung angesehen werden, aber auf bereits anhängige Fälle nicht rückwirken.

In den dermaligen Gesetzen, welche unsere einzige Richtschnur sein können, ist es vielmehr deutlich ausgesprochen, daß alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich bei der Bundesversammlung angebracht werden sollen, welcher eben so

deutlich die Bahn vorgezeichnet ist, die sie ausschließend zu befolgen hat.

Nachdem das Obige vorausgeschickt ist, wird sich die Frage leicht beantworten lassen, wie weit die Bundesversammlung in dieser Angelegenheit competent sei?

Sie hat nämlich keineswegs als Gericht aufzutreten, oder sich irgend eine Entscheidung anzumaßen, sondern sie hat nur die Sorge, zu bewirken, daß die Sache gütlich beigelegt, oder rechtlich entschieden werde.

Die Bundesversammlung hat vor allem den schönen Beruf zu erfüllen, daß sie die Sühne versuche zwischen zwei Bundesgenossen, welche mit einander in Irrung gerathen sind. Sie hat daher einen Ausschuß von zwei oder mehrerern Mitgliedern zu ernennen, dessen Aufgabe es ist, wie immer möglich, eine Vermittlung zu Stande zu bringen.

Sollten diese Bemühungen nicht gelingen, und eine gütliche Beilegung des Zwistes auf diesem Wege nicht erreicht werden können, so hat sie die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz auf bestimmt vorgeschriebenem Wege zu veranlassen, und auf die Sache weiter nicht einzuwirken.

Wenn schon das Urtheil des Austrägalgerichts im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung gefällt wird, so hat sie selbst doch auf dasselbe, so wie auf den Gang der Verhandlung, durchaus keinen Einfluß.

Die Grenzen ihrer Wirksamkeit sind gesteckt: so weit ist sie competent und weiter nicht.

ad B. Da nun in der Hauptsache die Bundesversammlung weiter nicht einzuwirken hat, und ihr darin keine Entscheidung zukommt, so dürfen sich auch die Referenten nicht erlauben, diese in Betreff der Hauptsache aufgestellten Fragen zu beantworten, sondern deren Auflösung muß, wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen sollte, lediglich von dem Richter erwartet werden.

Wenn man in gegenwörtigem Vortrage diese, tief in die Sache selbst gehenden Fragen gleichwohl aufstellen zu sollen

geglaubt hat, so geschah dies keineswegs in der Absicht, dadurch irgend einer Meinung vorzugreifen, welche Jedermann aus den Verhandlungen selbst, und nicht aus gegebenen Gesichtspunkten zu schöpfen wissen wird; sondern weil man sich der Hoffnung schmeichelte, daß solches auf eine gütliche Beilegung einwirken und dieselbe erleichtern konnte.

ad C. Man kann also auf Beantwortung derjenigen Fragen übergehen, welche auf die der Sache zu gebende Einleitung Bezug haben, und zwar:

ad C. I. Welche Einleitung soll jetzt von der Bundesversammlung getroffen werden?

Nach demjenigen, was oben §. 34 u. 35 (S. 534) zu den Fragen A. I. und II. entwickelt werden, würde Referent kein Bedenken finden, diese Frage dahin zu beantworten, daß der Bundesversammlung dermal in Verfolgung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Weges nichts übrig bleibe, als einen Vermittlungsausschuß zu ernennen, welcher versuchen sollte, diese Irrung auf gütliche Weise auszugleichen.

Allein durch die, in der 21. Sitzung vorgekommene, herzoglich-anhaltische Eingabe wird die Lage der Sachen dadurch geändert, daß, anstatt des früheren Antrags, nunmehr die Interpretation der Tractaten über die Flußschifffahrt begehrt wird.

Es wird daher nicht umgangen werden können, diesen veränderten Antrag in Erwägung zu ziehen, und nunmehr die Berathung auf diesen Gegenstand zu lenken.

ad C. II. Man wird daher vor allem auf die zweite Frage übergehen müssen:

Sind die einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen als zweifelhaft anzusehen?

Um diese Frage zu beantworten, scheint es dem Referenten nothwendig, diese Bestimmungen über die Flußschifffahrt zusammen zu stellen.

Wiener Congreßacte, Art. 108.

Les Puissances, dont les ètats sont séparées ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler d'un com-

mun accord, tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière. Elles nommeront à cet effet des commissaires, qui se réuniront au plus tard six mois après la fin du Congrès, et qui prendront pour bases de leurs travaux les principes établis dans les articles suivans.

Ibid. Art. 109.

La navigation dans tout le cours des revières indiquées dans l'article précédent, du point où chacune d'elle devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entierement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne; bien entendu que l'on se conformera aux réglemens rélatifs à la police de cette navigation, lesquels seront concus d'une maniére uniforme pour tous, et aussi favorables que possible au commerce de toutes les nations.

Ibid. Art. 111.

Les droits sur la navigation seront fixés d'une maniére uniforme, invariable, et assez indépendente de la qualité differente des marchandises, pour ne pas rendre nécessaire un examen détaillé de la cargaison, autrement que pour cause de fraude et de contravention. La quotité de ces droits, qui en aucun cas, ne pourront exceder ceux existants actuellement, sera déterminée d'après les circonstances locales, qui ne permettent guère d'établir une règle générale à cet egard. On partira n'éanmoins, en dressant le tarif, du point de vue d'encourager le commerce en facilitant la navigation, et l'octroi etabli sur le Rhin pourra servir d'une norme approximative.

Le tarif une fois réglé, il ne pourra plus être augmenté que par un arrangement commun des états riverains, ni la navigation grévée d'autres droits quelconques, outres ceux fixés dans le réglement.

Ibid. Art. 115.

Les douanes des états riverains n'auront rien de commun avec les droits de navigation. On empèchera, pour des dispositions réglementaires, que l'exercice des fonctions des douaniers, ne mette pas d'entraves à la navigation; mais on surveillera

par une police exacte sur la rive, toute tentative des habitans de faire la contrebande á l'aide des bateliers.

Ibid. Art. 116.

Tout ce qui est indiqué dans les articles précédens, sera d'eterminé par un réglement commun, qui renfermera également tout ce qui aurait besoin d'être fixé ultérierement. Le réglement une fois arrété, ne pourra étre changé que du consentement de tous les états riverains, et ils auront soin de pourvoir à son execution d'une manière convenable et adaptée aux circonstances et aux localités.

Bundesacte, Art. 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Einleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Bundestagsbeschluß vom 3. August 1820.

Um der Flußschifffahrt die derselben durch die Wiener Congreßacte 109 bis 116 incl. zugesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die darüber in der Congreßacte gegebenen und vermöge des Artikels 19 der Bundesacte den Berathungen der Bundesversammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deshalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu betreiben, und in der kürzest möglichsten Frist zu bendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen.

Diese bundesgesetzlichen Bestimmungen, deren wahrer Sinn aus deren Veranlassung und den dazu gehörigen Verhandlungen ohnehin bestimmt hervorzugehen scheint, hält Referent nicht für zweifelhaft. Nach seiner Ansicht bedarf es hier keiner Erläute-

rung eines an sich klaren Gesetzes, sondern es kommt nur auf dessen Anwendung an.

Indessen würde er es für Anmaßung halten, auf dieser Ansicht zu bestehen, sobald zwei hohe Bundesglieder die Sache als zweifelhaft ansehen, verschiedene Deutungen annehmen, und ein Theil wirklich auf Interpretation den Antrag macht.

Indem er daher seine Meinung gerne einer andern unterordnet, ist er nicht dagegen, daß auf die angetragene Interpretation eingegangen werde.

ad C III. Die dritte Frage ist: Wenn man die gesetzlichen Bestimmungen für zweifelhaft hält, wer hat die Interpretation zu ertheilen?

Ohne in eine Discussion über die Lehre der Interpretation, über die Unterscheidung zwischen der doctrinellen und authentischen, und in die Frage einzugehen, ob es in dem vorliegenden Falle nicht an derjenigen genügen würde, welche das Gericht durch die Anwendung des Gesetzes auf die streitige Sache selbst giebt, hält man es für angemessen, vor allem die Worte des Gesetzes zu hören, so weit sie hierauf bezüglich genommen werden können.

Schlußacte, Art. IV.

Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Ebend. Art. VI.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Ebend. Art. XVII.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestim-

mungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Was hier von der Bundesacte gesagt ist, muß ingleichen und nach höherem Maße von allen übrigen Bundesgesetzen gelund sie einer gleichheitlichen Behandlung unterwerfen. Also auch die einschlägigen Bestimmungen der Wiener Congreßacte, welche in dieser Hinsicht, und durch die ausdrückliche Zugrundelegung in der Bundesacte (Art. 19) oder in einzelnen Bundesbeschlüssen (vom 3. August 1820) diesfalls ihren europäischen Charakter verlieren und die Natur von Bundesgesetzen annehmen.

Referent glaubt daher die dritte Frage dahin beantworten zu können, daß die Bundesversammlung die Interpretation zu ertheilen habe.

ad C. IV. Die vierte Frage, auf welchem Wege sie zu ertheilen sei? ist in der Absicht aufgestellt, um zu entwickeln, ob die Bundesversammlung für sich im Allgemeinen ermächtigt sei, diese Interpretation ohne weiteres selbst zu ertheilen, oder ob ihre Mitglieder darin von den Instructionen ihrer Regierungen abhängen.

Referent ist der Meinung, daß, wenn schon der Bundesversammlung die Macht eingeräumt ist, die Bundesgesetze zu erklären, und wenn dieselbe schon den Bund in seiner Gesammtheit vorstellt, und das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns ist (Schlußacte, Art. VII.), ihr diese Ermächtigung doch nicht die Stellung einer unabhängigen, selbstständigen Behörde giebt, sondern die übrigen Bestimmungen über ihre Constituirung darum nicht minder aufrecht stehen bleiben.

Es werden daher die folgenden Artikel VIII. und IX. der Schlußacte nicht minder beobachtet werden müssen, als der Artikel XVII.

Es heißt Schlußacte, Art. VIII.:

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein, wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Und ebend. Art. IX.:

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus.

Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

In dieser hochwichtigen Angelegenheit, wo es auf die Erklärung bundesgesetzlicher Bestimmungen ankommt, welche nicht bloß zwischen einem ansehnlichen Bundesgliede und einem der mächtigsten Bundesstaaten bereits der Gegenstand von Irrungen geworden sind, sondern die auch mehr oder minder fast alle Regierungen interessiren, wird man sich kaum erlauben dürfen, aus eigener Machtvollkommenheit auszusprechen, sondern man wird sich gern darauf beschränken, hierüber die Instructionen der höchsten Committenten zu erholen.

Die Interpretation wäre demnach wohl durch die Bundesversammlung aber nur auf dem Wege vorgängiger Instructions-Einholung zu ertheilen.

ad C. V. Die fünfte Frage lautet so:

Ist hierzu Einstimmigkeit nothwendig, oder kann die Mehrheit entscheiden.

Man wird am wenigsten irren, wenn man auch der Beantwortung dieser Frage vor allem die wörtlichen Bestimmungen des Gesetzes vorausschickt.

Die Bundesacte, Art. 7 sagt:

„Sowohl in der engern Versammlung, als in Pleno, wer-

den die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheile der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. —

Wo es aber nur auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden."

Dazu fügt die Schlußacte, Art. X.:

„Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung, entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist."

Ebend. Art. XI.

„In der Regel faßt die Bundesversammlung die zu Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben."

Ebend. Art. XII.

„Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegserklärung oder Friedensschlußbestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum — — — — —

Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus."

Ebend. Art. 13.

„Ueber folgende Gegenstände:

1. Annahme neuer Grundgesetze oder der bestehenden;

2. organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;

3. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;

4. Religionsangelegenheiten,

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Es dürfte nicht überflüssig sein, auf die Verhandlungen der Wiener Conferenz über diese Punkte zurückzublicken, um in der Geschichte der Entstehung dieser Bestimmungen desto eher einen Leitstern zur Erkennung ihres eigentlichen Sinnes zu finden.

In den in der 10. Sitzung vorgelegten Anträgen des zweiten Ausschusses, wegen näherer Bestimmung der Fälle, wo zu verbindlichen Beschlüssen der Bundesversammlung entweder Stimmenmehrheit hinreichend, oder aber Einhelligkeit der Stimmen erforderlich wäre, war der sechste Satz so entworfen:

6. Satz.

„Wenn Beschlüsse über die Bundesacte selbst gefaßt werden sollen, welche auf die Auslegung, Abänderung oder nähere Bestimmung dieses ersten Grundgesetzes des Bundes gerichtet sind, so ist, wie in Ansehung anderer Grundgesetze, Einhelligkeit der Stimmen erforderlich. Nur in so fern von der Anwendung oder Vollziehung solcher einzelnen Bestimmungen der Bundesacte die Rede ist, welche sich weder auf Grundgesetze, noch auf organische Einrichtungen, oder gemeinnützige Anordnungen beziehen, können Beschlüsse durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung statt finden.

Wo dergleichen Festsetzungen der Bundesacte irgend Jemanden bestimmte Gerechtsame zusichern, da können diese nur noch in so weit Beschlüssen der Bundesversammlung unterliegen, als Beschwerde darüber erhoben werden sollte, daß solche Zusicherungen nicht wirklich in Erfüllung gegangen seien. In Fällen dieser Art hat ebenfalls die engere Versammlung, nach der ihr geltenden Stimmenmehrheit einen Beschluß zu fassen."

Der in der 14. Sitzung von dem ersten Ausschusse wegen der Competenz der Bundesversammlung in Antrag gebrachte 10. Artikel hatte so gelautet:

Art. 10.

„So wie, in Folge der dem Bunde (Art. 4) zustehenden Befugniß, und nach den Artikeln 6, 7 und 10 der Bundesacte, die nothwendige Entwickelung und weitere Ausbildung des Bundesvertrags der Bundesversammlung obliegt, so ist sie insbesondere auch berufen, Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, zu fassen, um den ursprünglichen Sinn derselben zu bewahren oder herzustellen, die wesentlichen und nothwendigen Folgen der darin aufgestellten Grundsätze zu entwickeln und festzusetzen, die in dem Bundesvertrage enthaltenen Bestimmungen, wenn es nothwendig ist, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, und ihnen dadurch eine richtige Anwendung zu sichern."

Gegen die Stellung der einzelnen Glieder dieses Satzes war Verschiedenes erinnert worden: man hatte besonders gefunden, daß die Worte, welche sich auf das Erklären der Bundesacte beziehen, denen, welche von Entwickelung der Folgen handeln, vorangehen sollten.

Der Ausschuß schlug nun in der 16. Sitzung eine neue Redaction dieses Artikels vor, welche sich derjenigen näherte, die bei der definitiven Zusammenstellung in dem XVII. Art. der Schlußacte aufgenommen wurde.

Als in der 22. Sitzung der Vortrag der Redactionscommission über den Entwurf der Schlußacte erstattet wurde, war der XIII. Artikel folgendermaßen gefaßt:

Art. XIII.

„Zur Beschlußnahme über folgende Gegenstände:

1. Annahme neuer Grundgesetze, Abänderung oder authentische Erklärung der bestehenden;

2. ꝛc. ꝛc.

wird Einhelligkeit der Stimmen erfordert.“

Der Vortrag der Redactionscommission, welcher sich zwar über diesen XIII. Artikel in anderer Hinsicht weitläufig verbreitet, bietet jedoch für die gegenwärtige Frage nichts dar, was als Hülfsmittel zur Entscheidung dienen könnte.

Durch das Conferenzprotocoll selbst wird auch nur soviel zu erkennen gegeben, daß die Abänderungen des XIII. Artikels aus dem Benehmen der Redactionscommission mit dem vierten Ausschusse und aus den Erinnerungen des Herrn Ministers von Marschall hervorgegangen sind (siehe Bd. II. S. 549 ff.).

In jedem Falle war das Resultat, daß bei der definitiven Fassung des XIII. Artikels der Schlußacte die authentische Erklärung der Bundesacte nicht mehr unter diejenigen Gegenstände aufgezählt wurde, wozu die Einhelligkeit der Stimmen erfordert werde.

Die weitläufige Discussion, die über die im XIII. Artikel in der 23. Sitzung statt fand, enthält in Bezug auf den Gegenstand der Erklärung der Bundesgesetze nur Folgendes:

„In Betreff des Zusatzes bei Num. I. des XIII. Artikels: authentische Erklärung der Grundgesetze, gegen welche der Herr Baron von Marschall seine Einwürfe ebenfalls gerichtet hatte, waren dieselben Herren Bevollmächtigten der Meinung, daß dessen Beibehaltung nicht nothwendig, und vielleicht schon deshalb weniger rathsam sei, weil solcher mit dem Text der Bundesacte nicht übereinstimme.“

Der Herr Fürst von Metternich brachte demnach die Redaction in Vorschlag, so wie sie der Schlußacte einverleibt wurde.

Da diese Abänderung vorzüglich durch die Erinnerungen des Herrn Baron von Marschall veranlaßt wurde, so entwickelt sich der Grund derselben und der Geist dieser gesetzlichen Bestimmung

am deutlichsten und entscheidendsten aus der Erklärung dieses Herrn Ministers.

Es heißt darin, so viel diesen Gegenstand betrifft, wie folgt:

„Es ist bekannt, daß die Anwendung gegebener Gesetze auf einzelne Fälle, sind auch die Gesetze auf das bestimmteste und mit der größten, legislativen Weisheit abgefaßt, in den meisten Fällen ohne Erklärung der Gesetze nicht stattfinden kann.

„Ein Jeder, der bei der Anwendung eines Gesetzes betheiligt ist, wird also, wenn sie durch den Gesetzgeber selbst erfolgt, leicht behaupten können, die Anwendung des Gesetzes auf ihn sei eine authentische, und wenn sie durch die Richter oder verwaltende Behörde geschieht, eine doctrinelle Erklärung des Gesetzes. Dem Betheiligten werde es daher in den wenigsten Fällen schwer fallen, die Anwendung eines bestehenden Gesetzes, wenn diese Anwendung wirklich gegen sein Interesse ist, oder wenn er nur glaubt, sie sei gegen sein Interesse, zu verhindern, wenn nichts weiter, um das Gesetz in dem gegebenen Falle unwirksam zu machen, erfordert wird, als seine motivirte Erklärung, daß die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall eine Erklärung des Gesetzes sei.

„Wird daher festgesetzt, daß zu jeder authentischen Erklärung der bestehenden Grundgesetze des Bundes Stimmeneinhelligkeit sämmtlicher Bundesglieder erfordert werde, so könnte hieraus für den Bund die Unmöglichkeit in den meisten Fällen hervorgehen, die Vollziehung der Grundgesetze des Bundes zu bewirken. Denn, so wie ein Bundesglied dabei interessirt ist, oder interessirt zu sein glaubt, daß die Vollziehung unterbleibe, braucht in diesem Falle von dem Bundesgliede die Behauptung aufgestellt zu werden, daß die Anwendung der grundgesetzlichen Bestimmungen auf den gegenwärtigen Fall durch den Bund einer authentischen Erklärung eines Grundgesetzes gleich zu achten sei.“ — — —

— — — — — — — — — — — — — — —

In dieser merkwürdigen Erklärung, welche auf die Fassung des XIII. Artikels der Schlußacte so wesentlich wirkte, sind die

Gründe noch weiter ausgeführt, warum, wenn man nicht den ganzen Zweck verfehlen wollte, die authentische Erklärung der Bundesgesetze in der Bundesversammlung durch die Mehrheit der Stimmen geschehen müsse.

In der 24. Sitzung wurde hiernach beschlossen, daß die Worte: oder authentische Erklärung, weggelassen werden sollen.

Aus den bisher vorgelegten gesetzlichen Bestimmungen und dem Gange der Verhandlungen gehen nach der Meinung des Referenten folgende Resultate hervor:

1. In der Regel werden von der Bundesversammlung die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. (Bundesacte, Art. VII.)

2. Im engern Rathe. (Schlußacte, Art. XI. XII.)

3. Unter den ausgenommenen Gegenständen ist die Erklärung der Bundesgesetze nicht begriffen. (Bundesacte Artikel VII., Schlußacte Art. XIII.)

4. Bei den Wiener Conferenzen wollte man anfangs die authentische Erklärung der Bundesgesetze von der Einhelligkeit der Stimmen abhängig machen.

22. Sitzung.

5. Als aber die Zweckwidrigkeit dieser Bestimmung gezeigt wurde, ging man wieder davon ab.

22. und 24. Sitzung.

Wenn man dagegen die allgemeine Einwendung machen wollte, daß ein Gesetz nicht anders authentisch interpretirt werden könne, als auf dem Wege, wie es gegeben worden, also durch Einhelligkeit sämmtlicher Stimmen, so zeigen dagegen eben diese Wiener Conferenzverhandlungen, daß dieser allgemeine Satz auf die authentische Interpretation der Bundesgesetze keine Anwendung finde.

Man hat sich überzeugt, daß auf diesem Wege fast niemals eine authentische Erklärung würde statt haben können, und daher hat man, um den Zweck zu vereiteln, und den Bund durch sinngemäße Festhaltung bei seinen Grundgesetzen desto mehr zu consolidiren, nach wiederholten Discussionen den Ausweg ergriffen,

die authentische Erklärung der Bundesgesetze der Mehrheit der Stimmen zu überlassen.

Referent glaubt daher, sich unbedenklich für die Meinung erklären zu dürfen:

daß die authentische Interpretation der Bundesgesetze von der Bundesversammlung im engern Rathe nach der Mehrheit zu geschehen habe.

ad C. VI. Die sechste Frage ist endlich, worauf dermal der Antrag zu richten sei?

Nachdem die aufgestellten Fragen, so viel die der Sache zu gebende Einleitung betrifft, beantwortet sind, so wird sich hieraus von selbst der dadurch begründete Antrag entwickeln, daß

a. die Bundesversammlung auf die begehrte Interpretation des Bundestagsbeschlusses vom 3. August 1820 über die Flußschifffahrt, so viel die in gegenwärtigem Falle erhobenen streitigen Fragen betrifft, eingehe, und

b. zu solchem Ende sich die Instructionen der höchsten und hohen Regierungen erbitte, wozu

c. ein Zeitraum von drei Monaten vorgeschlagen werden könnte.

d. Da überhaupt nichts erwünschlicher und der Natur dieser nachbarlichen Irrung, so wie dem eigenen Besten der betheiligten Staaten, angemessener sein möchte, als daß die Sache durch gemeinschaftliches Einverständniß in Güte beigelegt werde, so dürfte die Bundesversammlung vielleicht sich bewogen finden, diesen Wunsch auf das Angelegenste zu erkennen zu geben. Die königlich-preußische Regierung hat ihre Bereitwilligkeit dazu auf eine so unverkennbare Weise an den Tag gelegt, daß man nicht zweifeln darf, dieselbe werde ferner willig dazu die Hand bieten. Auf einer je höheren Stufe der Macht dieser erhabene Bundesstaat steht, desto mehr wird er sich berufen finden, ein Institut, durch seine vorzügliche Mitwirkung begründet, vollends zu befestigen, das Zutrauen minder mächtiger Nachbarstaaten zu

erhalten, und die innere Kraft des Bundes durch beruhigende Entfernung nachbarlicher Zwiste zu verstärken.

e. Zugleich dürfte der herzoglich-anhalt-köthenschen Regierung der dringende Rath zu ertheilen sein, daß sich dieselbe den Anträgen zur gütlichen Uebereinkunft mit vertrauensvollem Entgegenkommen nähern, und auch Ihrer Seits ein so erwünschtes Einverständniß erleichtern möchte. Wobei man unbemerkt nicht lassen könne, daß man in dem Tone der Ihrer Seits abgegebenen Erklärungen diese heilbringende Stimmung vermisse, und darin Voraussetzungen und Beschuldigungen gefunden habe, von denen, nach glücklich hergestellten Bundesverhältnissen, ferner in Deutschland keine Rede mehr sein sollte.

Der Schlußantrag lautete nun:

Dieses Gutachten war abgefaßt, bevor noch in der 24. Sitzung die jüngsten Erklärungen abgegeben waren.

Durch diese hat sich, wie Referent glaubt, die Lage der Sachen wieder wesentlich geändert.

Königlich-preußischer Seits wurde nichts mehr dagegen eingewendet, daß der Fall nach der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung entschieden werden müsse; man bestand für die Sache nicht auf der Distinction zwischen streitigen Rechten und collidirenden Interessen. Es wurde nur darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn auch die privatrechtlichen Normen zum Grunde gelegt werden müßten, doch der Richter eine gänzlich unstatthafte Klage, nicht erst nach vorherigem Prozeßgange und mittelst Erkenntnisses, sondern auch gleich vom Anfange an, wie sie übergeben worden, durch ein Decret zurückweisen könne.

Eine Bemerkung, welche niemand widersprechen wird, deren Anwendung aber nicht der Bundesversammlung, welche keine richterlichen Functionen übt, sondern dem aufgestellten Austrägalgerichte zukommen würde.

Herzoglich-anhaltischer Seits wurde in der neuesten Aeußerung von der vorhin begehrten Interpretation ganz Umgang genommen und lediglich wieder, in Gemäßheit der früheren Anträge,

auf Verfolgung des gesetzlich vorgezeichneten Weges, in Folge des 11. Artikels der Bundesacte, bestanden.

Dadurch haben sich die Ansichten der beiden Höfe, was die Einleitungen zu den weiteren Verhandlungen betrifft, wesentlich genähert, und die Anstände sind verschwunden, welche vorhin nach des Referenten Ansicht dem sonst eintretenden gesetzlichen Verfahren im Wege zu stehen schienen.

Es scheint daher kein Bedenken mehr obzuwalten, daß, in Bezug auf dasjenige, was oben §. 35 näher entwickelt und §. 37 wiederholt worden, nunmehr das Vermittlungsverfahren einzutreten habe.

Hierzu glaubt Referent einen Ausschuß von drei Mitgliedern vorschlagen zu sollen, welcher den Auftrag bekäme, nach allen Kräften sich zu bemühen, daß eine gütliche Ausgleichung zu Stande komme.

Wenn man einen Termin für die Dauer des Vermittlungsversuchs anberaumen wollte, so dürfte doch derselbe nicht zu kurz sein, damit den Verhandlungen darüber ein hinlänglicher Raum gegönnt werde.

Nachdem Frhr. von Aretin dies Gutachten gegeben, äußerte sich nun auch der kurhessische Gesandte von Lepel als Correferent dahin:

Der ganze Verlauf der Sache und der wesentliche Inhalt der beiderseitigen Erklärungen ist so vollständig zusammengestellt, daß ich nichts hinzuzufügen vermöchte; eben so ist in den §§. 34 u. 35 (S. 237 ff.) die Competenz dieser hohen Versammlung so bündig dargethan, und der Schlußantrag so gut motivirt, daß es mir keines Zusatzes zu bedürfen scheint. Nicht eben so einverstanden bin ich mit der in den §§. 37—41 (S.237—256) enthaltenen Ausführung über die Interpretation der Bundesgesetze und Beschlüsse im Allgemeinen und über die Anwendbarkeit derselben auf den vorliegenden Fall. Da indessen der Referent von dem auf diese Ausführung gegründeten Antrage abzugehen durch die

neueste anhaltische Erklärung sich veranlaßt gesehen hat, so bedarf es einer Entwickelung der Gründe meines Dissenses nicht.

Dagegen sei es mir erlaubt, einer Einwendung zu begegnen, welche gegen den Schlußantrag gemacht werden könnte, nämlich: daß nur diejenigen Streitigkeiten unter Bundesgliedern, welche sich auf einen aus besondern Titeln herrührenden Rechtsanspruch gründeten, ihre Erledigung durch Vermittlung und Austrägal-Entscheidung zu finden hätten; daß dagegen Streitigkeiten, welche aus der Nichterfüllung von Bundesbeschlüssen erwüchsen, von der Bundesversammlung auf politischem oder administrativem Wege zu erledigen seien.

Der Herzog von Anhalt-Köthen selbst scheint diese letztere Art der Erledigung im Auge gehabt zu haben, indem er beim ersten Anbringen seiner Beschwerde äußerte: der unmittelbaren Erledigung derselben von Seiten dieser hohen Versammlung stehe kein rechtliches oder factisches Hinderniß irgend einer Art oder Form im Wege u. s. w.*), und sich an einer andern Stelle auf Artikel XXXI. der Wiener Schlußacte beruft.

Der Schluß, worauf gedachte Einwendung gebaut wird, ist folgender:

Jedes Bundesglied ist wegen pünktlicher Erfüllung der Bundesbeschüsse der Gesammtheit des Bundes verpflichtet, und die Bundesversammlung, als Organ der Gesammtheit, sowohl der Natur der Sache nach, als vermöge der ausdrücklichen Bestimmungen der Grundgesetze, insbesondere Art. XXXI. der Schlußacte, berechtigt, für die Erfüllung der Bundesbeschlüsse zu sorgen; und wenn ein einzelner Bundesstaat bei der Vollziehung eines, allgemeine Vorschriften enthaltenden Bundesbeschlusses ein besonderes Interesse hat, und sich dadurch veranlaßt findet, über dessen Nichtvollziehung von Seiten eines andern einzelnen Bundesstaates bei der Bundesversammlung Beschwerde zu führen, so nimmt diese Beschwerde nicht den Charakter eines zwischen zwei

*) Siehe Protocoll der 3. Sitzung pag. 49.

Bundesgliedern privative stattfindenden Rechtsstreites an, der zu vermitteln oder durch ein Austrägalgericht zu entscheiden ist, sondern die Bundesversammlung ist berechtigt und verpflichtet, sie unmittelbar zu erledigen, weil die Vollziehung der Bundesbeschlüsse im Interesse der Gesammtheit liegt.

Nun findet sich Anhalt dadurch gravirt, daß Preußen den Bundesbeschluß vom 3. August 1820, wodurch alle Bundesstaaten sich verbindlich gemacht haben, die Artikel 100 bis 116 der Wiener Congreßacte unverbrüchlich zu befolgen, nicht befolgt; mithin hat es nicht nöthig, sich darüber in einen Rechtsstreit mit Preußen einzulassen, sondern hat nur der Bundesversammlung, als der competenten Behörde, die Nichtvollziehung anzuzeigen, und dieser liegt die Verpflichtung ob, Preußen unmittelbar zu Vollziehung des oben erwähnten Beschlusses vom 3. August 1820 anzuhalten.

Ich will es versuchen, diesem Einwurfe zu begegnen.

Die Befugniß und Verpflichtung der Bundesversammlung, über pünktliche Erfüllung der Bundesgesetze und Beschlüsse zu wachen, liegt im Allgemeinen unfehlbar in ihrem Berufe.

Auch vor der Wiener Schlußacte, in deren XXXI. Artikel dieser Beruf ausdrücklich ausgesprochen ist, war er begründet. Ich gebe auch die Folgerung zu, daß sie deßwegen ex officio einschreiten könne, wo sie die Nichterfüllung eines Bundesbeschlusses in Erfahrung bringt, auch ohne daß eine besondere Beschwerde darüber angebracht wird. Diese Einschreitung kann in Begehren von Aufklärung, in Monitorien, Dehortationen und, im äußersten Falle, in executorischen Maßregeln bestehen. Immerhin aber scheint über das Factum der Nichterfüllung kein Zweifel obwalten zu dürfen.

Wie aber, wenn ein Bundesstaat behauptet, diese oder jene Verfügung oder Unterlassung eines Bundesstaates sei den Gesetzen und Beschlüssen zuwider, und der Angeschuldigte behauptet, seine Verfügung oder Unterlassung stehe mit angeführten Gesetzen und Beschlüssen in gar keinem Zusammenhange? Wer hat hier

zu entscheiden? Die Bundesversammlung auf administrativem Wege? oder ein Gericht?

Die Stellung der Bundesversammlung, in welcher jeder einzelne Gesandte von den nach Convenienz ertheilten Instructionen seines Hofes abhängt, macht sie unfähig, eine rechtliche Entscheidung im wahren Sinne des Wortes zu ertheilen. Auf der andern Seite aber ist es evident, daß nicht jede Differenz in Bundesangelegenheiten durch eine Austrägal-Entscheidung ihre Final-Erledigung finden kann, denn sonst würden die Gerichte regieren, und ähnliche Fälle bei verschiedenen Gerichten auf verschiedene Weise entschieden werden. Es muß also irgend eine Grenzlinie existiren, wo die Befugniß der Bundesversammlung, Differenzen der Bundesglieder auf administrativem Wege zu erledigen, aufhört, und bei nicht zu entrichtender gütlicher Ausgleichung ein rechtliches Verfahren einzutreten hat.

Mir scheint diese Grenzlinie in dem Objecte zu liegen, worüber die Differenz bestehet.

Der deutsche Bund ist ein immerwährender Bund souveräner und von einander unabhängiger Staaten, zu einem bestimmten, im Artikel 2 der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke. In allen Dingen, welche auf Erreichung dieses Zweckes abzielen, hat daher jeder einzelne Bundesstaat gewissermaßen auf seine Souveränität und Machtvollkommenheit verzichtet, und seine speciellen Ansichten und Interessen den Interessen der Gesammtheit untergeordnet. Dieses Interesse der Gesammtheit spricht sich in der Bundesversammlung aus, welcher nach Artikel 4 der Bundesacte und Artikel VII. u. IX. der Schlußacte, der erhabene Beruf geworden ist, den obersten Zweck des Bundes zu verfolgen, und in allen zu dessen Erreichung abzielenden Dingen die geeigneten Beschlüsse nach gewissen vorgeschriebenen Formen zu fassen. Der Artikel III. der Schlußacte beschränkt die Competenz ausdrücklich dahin. Es ist ihr weiter, im Artikel XVII. der Schlußacte, die Befugniß gegeben, die etwa erregten Zweifel über den Sinn der Bundesacte dem Bundeszwecke gemäß zu lösen, und der Artikel XIV. der Schlußacte schreibt vor, wie es bei organi-

schen Bundes-Einrichtungen und deren Ausführung gehalten werden solle.

Hiernach scheint mir also ein wesentlicher Unterschied zwischen Gesetzen und Beschlüssen, welche die Erreichung des Bundeszweckes, organische Bundes-Einrichtungen u. s. w. betreffen, und solchen Beschlüssen, oder besser gesagt, Vereinbarungen, obzuwalten, welche mit dem Bundeszwecke nichts gemein, und unbeschadet des Bundes statt haben oder unterbleiben konnten.

Der ganze Organismus würde gelähmt und gehemmt werden, wenn die Bundesversammlung die Anstände, welche sich bei der Ausführung irgend eines Beschlusses, der die Erreichung des Bundeszweckes bezielt, ergeben, einer gerichtlichen Cognition unterwerfen wollte; vielmehr dürften alle dergleichrn Anstände auf administrativem Wege zu erledigen sein, sobald nämlich die Gesammtheit unmittelbar dabei interessirt ist. Gesetzt z. B. ein Bundesstaat machte in Bezug auf die Contingentstellung die beschwerende Anzeige, daß ein anderer, mit ihm zu einer Brigade gehöriger Bundesstaat, aus einer einseitigen Deutung irgend einer Stelle des Beschlusses vom 12. April d. J., die Aufstellung der Brigade hindern, so wird die Bundesversammlung keinen Anstand finden können, die mißdeutete Stelle zu erläutern, und, nach Maaßgabe dieser Erläuterung, den angeschuldigten Staat zur Erfüllung der Bundespflicht anzuhalten, keineswegs aber ein Vermittlungsverfahren einleiten und eventuell eine Austrägal-Entscheidung zulassen; denn bei der ordentlichen Aufstellung des Bundesheeres und seiner einzelnen Theile ist die Gesammtheit unmittelbar interessirt.

Ganz anders aber ist das Verhältniß bei den Beschlüssen, oder vielmehr bei den Vereinbarungen der deutschen Bundesstaaten, welche nicht die Erreichung des Bundeszweckes bezielen. Hier scheinen mir die einzelnen Staaten wie Privaten betrachten zu sein, die über gewisse gegenseitige Leistungen einen Vertrag geschlossen haben. Entstehen über den Sinn des Vertrags oder dessen Anwendbarkeit in gewissen Fällen Irrungen unter den Paciscenten, so braucht die Minderzahl, oder auch nur ein Ein-

ziger, die Entscheidung der Mehrheit nicht als verbindlich anzuerkennen, sondern es kann auf rechtliche Entscheidung provocirt werden. Bei allen solchen Vereinbarungen scheint mir der Beruf der Bundesversammlung sich also darauf beschränken zu müssen, daß sie über die Erfüllung solcher Vereinbarungen im Allgemeinen wacht; allein die Anwendung derselben auf specielle Fälle und die Auslegung des Sinnes, wenn unter den verschiedenen Staaten darüber Zweifel entstehen sollten, dem Richter überläßt: denn der Bund und sein Zweck ist dabei nicht gefährdet.

Wenn z. B. eine Beschwerde an sie gelangte, daß in einem deutschen Staate, gegen den Beschluß vom 23. Juni 1817, Nachsteuer und Abzugsgeld gefordert wurde, so wird es zwar in ihrem Berufe liegen, eine Aufklärung von dem angeschuldigten Staate zu begehren. Würde aber diese dahin ertheilt, daß es nicht Nachsteuer, sondern eine ganz andere Vermögensabgabe sei, welche im angebrachten Falle gefordert worden sei, wird die Bundesversammlung rechtlich entscheiden wollen: ob die angegebene Vermögensabgabe mit dem Beschlusse vom 23. Juni 1817 vereinbarlich sei; gewiß nicht. Ist es ein Privatmann, der sich beschwert, so wird sie, nach erlangter Ueberzeugung, daß in dem angeschuldigten Staate jener Beschluß als Gesetz publicirt worden sei, den Reclamanten an die Landesgerichte verweisen; ist es ein Bundesstaat, der sich über die Verletzung jenes Beschlusses beklagt, so wird sie ein Vermittlungs- und eventuell ein Austrägalverfahren einleiten.

Dieser meiner Distinction scheint mir auch zur Seite zu stehen, was in den Wiener Ministerial-Conferenzen, besonders in der 23. und 24. Sitzung bei Gelegenheit der Redaction des XIII. und XVII. Artikels der Schlußacte, vorkam. Nach dem in der Allgemeinheit gewiß richtigen Grundsatze, daß ein Vertrag authentisch nur durch Einstimmigkeit aller Paciscenten interpretirt werden kann, war in dem XIII. Artikel unter diejenigen Fälle, wobei Stimmeneinhelligkeit in der Bundesversammlung erforderlich sei, auch die authentische Erklärung der Grundgesetze aufgenommen. Auf die von dem nassauischen Herrn Bevollmächtigten über

die nothwendigen Folgen dieser Bestimmung zu Protocoll gegebene Erklärung, ging man aber von dieser ausdrücklichen Bestimmung wieder ab, weil man sich ohne Zweifel überzeugte, daß, bei den schwankenden Begriffen von Grundgesetzen und organischen Einrichtungen, der Bund sich auflösen müßte, wenn jeder Bundesstaat den Grundgesetzen eine beliebige Deutung geben, und eine authentische Erklärung ohne seine Zustimmung nicht statt finden könnte. Bei Vereinbarungen der Bundesstaaten über Leistungen, die mit dem Zwecke des Bundes nicht zusammenhängen, bleibt es aber bei den allgemeinen Grundsätzen über Verträge, seien sie nun zwischen Staaten oder zwischen Privatpersonen geschlossen. Die Bundesstaaten bleiben in der Cathegorie selbstständiger und von einander unabhängiger Staaten. Weil sie aber zugleich Bundesstaaten sind, so haben sie ganz allgemein darauf verzichtet, ihre Irrungen mit gewaffneter Hand auszumachen, sondern sich der Erledigung durch Vermittlung oder Austrägal-Entscheidung unterworfen.

Irre ich hierin nicht, so ist die Anwendung meiner Theorie auf den vorliegenden Fall ohnschwer.

Die Vereinbarung vom 3. August 1820 ist eine von denjenigen, welche mit dem Zwecke des Bundes nichts gemein haben, wie denn die dadurch zum Bundesbeschluß erhobenen Artikel der Congreßacte ursprünglich zwischen den europäischen Mächten verabredet wurden. Ohne erwähnten Beschluß würde der Bundesversammlung keine andere Competenz zustehen, als welche ihr der Artikel 11 der Bundesacte bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern überhaupt giebt. Jetzt verhält sich die Sache anders. Die Bundesversammlung ist von der Erfüllung jenes Beschlusses Notiz zu nehmen befugt und verpflichtet. Sie wird einschreiten können, wenn irgend ein Bundesstaat die Schifffahrt beschränken, die bestehenden Zölle erhöhen wollte. Dieses hat Preußen nicht gethan. Es erhebt aus einem ganz anderen Grunde die in seinem Staate angeordnete Verbrauchsteuer, auch von Gütern, die ins Anhaltische bestimmt sind. Ob es im Allgemeinen dazu berechtigt sei? Ob dieses nicht eigentlich ein versteckter Transito-

zoll sei? und ob nicht Anhalt fordern könne, daß in Folge des Beschlusses vom 3. August vorigen Jahres wenigstens von denen auf der Elbe zugeführten Waaren dieser Zoll nicht erhoben werde? Das Alles sind reine Rechtsfragen, die nur ein ordentlicher Richter wird entscheiden können, wenn kein Vergleich vermittelt werden kann, der in jeder Hinsicht äußerst wünschenswerth ist.

Daß die Zurückgabe des angehaltenen Friedheimischen Schiffes von der Entscheidung der Hauptsache abhänge, bedarf wohl keiner weitläuftigen Ausführung. Durch dessen Beschlagnehmung hat Preußen nichts weniger als einen rechtlichen Besitzstand gestört, sondern nur sein Zoll- und Verbrauchsteuer-System manutenirt. Erst wenn rechtlich entschieden sein wird, daß es nicht berechtigt sei, auf der Elbe die Verbrauchsteuer von denen ins Anhaltische bestimmten Waaren zu erheben, wird die Zurückgabe von Schiff und Ladung mit Recht gefordert werden können. Es würde daher eine petitio principii sein, wenn diese hohe Versammlung, dem deßfallsigen Begehren Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs gemäß, ein Ansinnen an die preußische Regierung stellen wollte.

Ueber diese Vorträge gab zuvörderst noch Preußen in vertraulicher Sitzung am 5. Juli 1821 seine Erklärung dahin:

Die diesseitige Gesandtschaft würde in dem erfolgten Vortrage über die anhalt-köthensche Beschwerdesache, so weit derselbe in der Ausführung des königlich-baierischen Herrn Gesandten §§. 1—42, und in der angeschlossenen Aeußerung des kurhessischen Herrn Gesandten enthalten ist, einen in allgemeiner Hinsicht jedenfalls schätzbaren Beitrag zur Erörterung bundesrechtlicher Verhältnisse gerne gefunden haben; und aus dem, durch jene Ausführung herbeigeführten, ersten Antrage des königlich-baierischen Herrn Gesandten hätte selbst ein Gesichtspunkt sich vielleicht entwickeln können, nach welchem die diesseitige Gesandtschaft sich dieser Wendung des Gegenstandes, als mit dem Zusammenhange

der von ihr abgelegten Erklärungen stimmend, anzuschließen vermocht hätte. Anstatt aber hiernach in annähernde Bemerkungen dieser Art eingehen zu können, sieht die Gesandtschaft sich durch den im §. 43 hinzugefügten Schlußantrag genöthigt, sich aller Aeußerung über das damit ausgesprochene Resultat des gesammten Vortrags an und für sich einstweilen gänzlich zu enthalten, und lediglich, aber desto bestimmter, zu erklären, daß sie die in jenem Schlußantrage vorausgesetzte diesseitige Annäherung, als, wie es hier angenommen erscheint, ein Vermittlungsverfahren mit eventueller Einlassung in ein nachfolgendes Rechtsverfahren zugebend, nicht stattgefunden hat.

Der königlich-preußische Hof hatte in seiner ersten, hier abgegebenen, officiellen Erklärung den anhalt-köthenschen Beschwerdefall als einen solchen behauptet, der zu hiesiger Verhandlung nicht geeignet sei. Da die bei dieser Behauptung zum Grunde liegende Hindeutung auf ein, bei Einleitung des Vergleichsverfahrens zugleich als eventuell eingeräumt, vorausgesetztes Rechtsverfahren nicht so ausführlich bezeichnet war, als es im Fortgange der Verhandlung hier nothwendig ward; so ließ die Gesandtschaft ihre Darlegung des Sinnes jener Behauptung so bestimmt und ausführlich folgen, daß weder über den wahren Inhalt derselben, noch über deren unveränderte feste Aufstellung, ein Zweifel statt finden konnte. Inzwischen war herzoglicher Seits von der gerichtlichen Verfolgung eines Zolldefraudanten ein Vorwand zu gehäufter Anklage der diesseitigen Regierung über angebliche Souveränitätsverletzungen genommen; und über den hierunter gemeinten Vorgang konnte nur eine, von den betreffenden hohen Ministerien erbetene Mittheilung Aufschluß geben. Als nun derselbe in der 24. Sitzung ertheilt ward, gedachte der allerhöchste Hof im Eingange der aufgetragenen Aeußerung, der Erklärung der Gesandtschaft vom 4. Juni vorübergehend, ohne auf irgend eine Weise eine veränderte Ansicht über deren Inhalt zu erkennen zu geben. Da jedoch der Herr Gesandte der 15. Stimme die in derselben Sitzung, in welcher die neue Anklage erfolgt war, von der preußischen Gesandtschaft

abgelegte Erklärung wegen der Unterscheidung von Rechten und Interessen und einem darauf zu modificirenden Vergleichsverfahren mit einigen Bemerkungen beantwortet hatte, so ward am Schlusse der diesseitigen Erledigung der neuen Anklage, in Bezug auf jene Unterscheidung, noch kürzlich hinzugefügt:

„wenn man dergleichen streitende Interessen der Staaten bei öffentlichen Verhältnissen in Formen des Processes, wie bei Streitigkeiten des Privatrechts, hineinzwängen wolle, was aber durchaus unzulässig sei, doch auch selbst dann der Grundsatz des gemeinen Processes nicht übersehen werden dürfe, daß der Richter eine gänzlich unstatthafte Klage, nicht erst nach vorherigem Proceßgange und mittelst Erkenntnisses, sondern gleich vom Anfange an, wie sie übergeben worden ist, durch ein Decret zurückweise."

Die Gesandtschaft muß bedauern, daß bei der von dieser Aeußerung gemachten Anwendung übersehen worden, daß der allerhöchste Hof die Einführung eines Rechtsverfahrens in dergleichen Angelegenheiten

eine durchaus unzulässige Hineinzwängung

nennt, welche Bezeichnung mit der in dem Vortrage gezogenen Folgerung einer annähernden Eingehung in ein eben dahin möglicherweise führendes, demnach durch die Einräumung zugleich eventuell eingeräumtes Rechtsverfahren im Widerspruche steht.

In derselben Sitzung, in welcher die Erklärung abgelegt ward, erfolgte herzoglicher Seits ein Versuch, mehrbemerkte Unterscheidung als völlig unstatthaft, und zu keiner Einwirkung auf den vorliegenden Beschwerdefall geeignet, darzustellen; worauf die diesseitige Aeußerung vorbehalten, jedoch von den Herren Referenten die fernere Abwartung von Erklärungen der streitenden Theile für unnöthig erklärt ward.

Wenn die preußische Gesandtschaft hierbei nicht widersprach, auch jetzt der Meinung ist, daß der wesentliche Austausch von beiderseitigen Erklärungen als erledigt betrachtet werden konnte, und der Inhalt alles Erklärten nun zu eigener Prüfung der Herren Referenten stand; so will sie den Inhalt ihrer, seitdem

zu Protocoll gegebenen, wiederholten Rechtfertigung der gemachten Unterscheidung, verbunden mit dem bestimmtesten Ausdruck unabänderlichen diesseitigen Beharrens bei derselben. auch nur dahin geltend machen, um vor den Augen sämmtlicher Bundesmitstaaten den Sinn dieser diesseits behaupteten Unterscheidung nochmals deutlich darzulegen, und zugleich zu bemerken, wie diese letzte, gleichzeitig mit erster vertraulicher Mittheilung des Vortrags (und nicht etwa nach derselben) erfolgte Erklärung, jenes diesseitige Beharren bei eventueller Ablehnung eines bei diesem Anlasse einzuleitenden Rechtsverfahrens so gewiß und unumwunden ausdrückt, daß wenigstens aus dem Zusammenhange diesseitiger Aeußerungen kein fernerer Anlaß genommen werden kann, eine solche Einleitung oder auch einen Beschluß nunmehr in Antrag zu bringen, der eine eventuelle Einräumung dieser Art enthalten und ausdrücken würde.

Ein Mehreres wird mit dieser dermaligen Aeußerung der königlich-preußischen Gesandtschaft nicht bezweckt. Und, was den Vortrag an und für sich betrifft, so behält sie sich ihre Erklärung für die Zeit vor, wenn derselbe zur allgemeinen Abstimmung gelangen wird.

Nachdem die Angelegenheit bis zu diesem Punkte gediehen, versuchte nur der hannöversche Gesandte von Hammerstein in der vertraulichen Sitzung vom 5. Juli 1821 die Sache zu vermitteln, da sie nach seiner Ansicht das übereinstimmende Resultat des Vortrags des Referenten sei, und beide streitende Theile sie annähmen.

So richtig auch die Erörterung der aufgeworfenen Fragen für die Entwickelung des Bundesrechts seien, so scheine es doch besser, davon einstweilen Abstand zu nehmen. Sie stellten sich so:

1. Ob, wenn nur Interessen, keine Rechte, Gegenstand des Streites sind, die Bundesversammlung, im Falle erfolgloser Vermittlung, einem solchen Streit, unter Voraussetzung alles fehlenden Rechtsgrundes, gleich abweisen könne, oder, der supponirten

Grundlosigkeit ungeachtet, noch zur Austrägal-Entscheidung stellen müsse?

2. Ob für den gegenwärtigen Fall eine authentische Interpretation noch erforderlich? ob solche auf pendente Fälle überhaupt anwendbar? und, in dieser Voraussetzung, wie zu derselben zu gelangen?

3. Ob der vorherrschende Charakter der gegenwärtigen Sache einer Vollziehungssache des Bundes, oder der einer Streitsache unter Parteien sei? und wie, unter diesen verschiedenen Voraussetzungen, das Verfahren der Bundesversammlung seine besondere Bestimmung erhalte?

Diese Fragen würfen sich mit einer so eingreifenden und folgereichen Wichtigkeit auf, daß nicht leicht einer, der den Gang dieser Sache mit dem Nachdenken verfolgt habe, welches sie in in ihrem ganzen Umfange gebiete, an diesen Untersuchungen vorbeigegangen sein würde, ohne selbige auf den Grund des Rechts zu prüfen, und eine Meinung darüber zu fassen.

Gleichwohl scheine eine schon jetzt auszusprechende Bestimmung darüber dem gegenwärtigen Stande der Sache nicht nothwendig anzugehören, und dem Endzwecke gütlicher Ausgleichung nicht zu entsprechen.

Ueberhaupt sei die Feststellung allgemeiner Grundsätze besser einem Zeitpunkte anzueignen, in welchem der Gesichtspunkt nicht fast ausschließlich auf die einzelne vorliegende Sache hingezogen werde, in so fern diese nicht solche nothwendig erfordere. Besonders aber sei es dem Endzwecke der Vermittlung nicht günstig, tief in die Sache selbst eingehende Punkte bestimmend zu erörtern, deren Entscheidung fast diejenige des Streites selbst in sich begreife, und von der einen Seite nicht vorhandene oder wenigstens ruhende Widersprüche, von der andern aber Hoffnungen oder Besorgnisse zu erregen, die die Ausgleichung erschweren könnten.

Die Competenz des Bundes sei festgestellt und anerkannt; die Vermittlung, als Folge derselben, gleichfalls.

Der Zweifel, welcher gegen letztere, in so fern eine Bundes-Vollziehungssache als vorliegend angenommen würde, berührt sei,

löse sich leicht auf. Wenn eine Sache zugleich in der Qualität einer Vollziehungssache des Bundes und in der Modalität einer Streitsache unter Parteien erscheine; so stehe jene so wenig einer Vermittlung, als diese der Vollziehung entgegen. Sollte letztere nicht bei und mit der Vermittlung erreicht werden, so bleibe für den Bund das Recht und die Verpflichtung, dieselbe zu bewirken. Aus diesem Gesichtspunkte könne auch die Frage übergangen werden, ob das Vollziehungsrecht des Bundes durch die Verschiedenheit der Objecte, oder nicht mehr durch die Entschiedenheit des Bundesrechts und seiner Verletzung normirt werde?

Es könnten mithin alle diese Erörterungen einem andern Standpunkte dieser Sache oder wünschenswerther noch einem allgemeinen angeeignet werden. In dem gegenwärtigen aber scheine Vermittlung und nur Vermittlung vorgezeichnet. Wer solle nicht den Erfolg derselben wünschen, für den Bestand des Rechts in Deutschland, für die Würde und das Interesse der hohen streitenden Theile, für die Aufrechthaltung der Bundesverfassung?

In derselben Sitzung gab auch von Wangenheim seine Ansicht zu Protoll. Er wollte unter allen Umständen ein Nachgeben Preußens gegen Anhalt-Köthen veranlassen und hielt letzteres im vollsten Rechte, in welchem es durch die Bundesversammlung geschützt werden müsse. Er versuchte die in den verschiedenen Referaten aufgestellten wichtigen Fragen des Bundesrechts noch näher zu präcisiren und die Normen für ihre Entscheidung aufzustellen. Er selbst legte auf diese Arbeit noch im Jahre 1849 den größten Werth*). Sein Gutachten lautete:

Ich habe schon beim Vortrage dieser Materie in dem vertraulichen Theile der 24. Sitzung mich geäußert, daß mir die Einwendung gegen den gemeinsamen Schlußantrag der Herren Referenten, welche der Herr Correferent voraussah, von sehr großer Erheblichkeit erscheine.

Ich empfahl sie daher der Aufmerksamkeit meiner verehrten

---

*) v. Wangenheim Dreikönigsbündniß. S. 136 ff.

Herren Collegen, und behielt mir vor, meine Ansichten darüber vertraulich mitzutheilen.

Ich bin, bei weiterem Nachdenken über die Sache, mehr wie je davon überzeugt, daß Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, welche aus angeblicher oder wirklicher Nichterfüllung der Bundesbeschlüsse hervorgehen, nicht vor einem Austrägalgerichte, sondern auf administrativem Wege vor der Bundesversammlung ihre, wenngleich nicht richterliche, doch rechtliche Erledigung finden müssen.

Ehe ich jedoch diese Ansicht weiter entwickele, und sie gegen die von dem Herrn Correferenten gemachten Einwendungen zu vertheidigen suche, scheint es mir nicht unzweckmäßig, auch die Gründe anzugeben, aus welchen ich seiner Ansicht, nach welcher die Zurückgabe des Friedheimischen Schiffes von der Entscheidung der Hauptfrage abhänge, beipflichte.

Nachdem die Frage: ob die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet sei, die anhaltische Beschwerde zur Erledigung zu bringen? wie mir scheint mit großem Rechte von den Herren Referenten bejaht worden ist, bleibt jetzt nur noch die Frage: wie sie dabei zu verfahren habe? zu erörtern übrig.

Anhalt hat der früheren allgemeinen Beschwerde, in der 8. Sitzung der Bundesversammlung vom 1. März dieses Jahres, einen bestimmteren Charakter gegeben, und derselben ein doppeltes Fundament zum Grunde gelegt:

a. den Artikel 19 der Wiener Schlußacte, aus welchem Anhalt fordert, im Besitzstande gegen Preußen von der Bundesversammlung geschützt zu werden und als Folge die Freigebung des dem Kaufmann Friedheim gehörigen Schiffes;

b. den Bundestagsbeschluß vom 3. August vorigen Jahres, die Flußschifffahrt betreffend, in Verbindung mit dem Artikel 31 der Schlußacte, welchem zufolge Anhalt von der Bundesversammlung die Vollziehung jenes Beschlusses und die unmittelbare bundesverfassungsmäßige Hülfe fordert, damit die angeblich widerrechtliche Erhebung der preußischen Transito- und Verbrauch-Steuer unverzüglich aufhöre.

Was nun für erste den Schutz im Besitze anlangt, den Anhalt auf den Grund des Artikels 19 der Wiener Schlußacte fordert, so bestimmt dieser, daß

> wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen wirklich ausgeübt worden sind, die Bundesversammlung berufen ist, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Dieser Artikel zerfällt demnach in zwei Sätze. Der erste handelt von dem Berufe der Bundesversammlung, den Bundesfriedensbruch zu verhindern, der zweite von der Aufrechthaltung des Besitzstandes durch die Bundesversammlung (nicht durch eine richterliche Behörde).

Der erste Satz könnte daher im vorliegenden Falle nur zur Anwendung kommen, wenn Thätlichkeiten noch zu besorgen sein sollten, oder wirklich ausgebrochen wären, welches für jetzt nicht der Fall ist; denn die Beschlagnahme des Friedheimischen Schiffes kann nur dann als eine Thätlichkeit angesehen werden, wenn die Frage: ob die Artikel 109 bis 116 der Congreßacte ein Provisorium für die Schifffahrtsabgaben festsetzen? gegen Preußen entschieden sein wird.

Bis dahin ist sie eine Maaßregel der inneren Verwaltung, welche nach den Landesgesetzen zu beurtheilen ist, und wogegen nur von der competenten Landesbehörde Beschwerde erhoben werden kann.

Eben so wenig findet aber der zweite Satz des Artikels 19 hier eine Anwendung, weil kein zu beschützender Besitzstand im rechtlichen Sinne des Wortes vorhanden ist.

Die vom Besitzstande und dem Schutze desselben durch possessorische Rechtsmittel geltende Grundsätze können — nebst den daraus abzuleitenden Folgerungen — auf Staaten nur in so weit angewendet werden, als sie ihrer völkerrechtlichen Stellung nach einen Richter über sich anerkennen. Da dies in dem Bundesverhältnisse der Fall ist, so leidet es auch keinen Zweifel, daß

ein possessorisches Verfahren überhaupt, und insbesondere das durch die Artikel 19 und 20 der Schlußacte vorgeschriebene, auch auf Staats-Servituten, unter deren Begriff das negative Recht, einen souveränen Staat in der Festsetzung der Schifffahrtsabgaben auf den durch sein Gebiet fließenden Strömen zu beschränken, fallen würde, eben so gut anwendbar sein, als überhaupt possessorische Rechtsmittel zum Schutze des Besitzes von Rechten gebraucht werden können.

Die in diesen besondern völkerrechtlichen Verhältnissen begründete Anwendbarkeit der civilrechtlichen Grundsätze über den Besitz, erfordert dagegen nothwendigerweise auch das Vorhandensein der civilrechtlichen Bedingungen des Besitzes, dieser mag eine körperliche oder eine unkörperliche Sache (ein Recht) betreffen.

Die allgemeinen Erfordernisse der Besitzergreifung sind: die Absicht, zu besitzen, eine in die Sinne fallende Handlung der Besitzergreifung und ein Rechtsgrund, welcher dieser unterliegt. Auch in possessorio summarissimo, wo nur die Thatsache, nicht die Qualität des Besitzes, näher geprüft wird, ist doch der wirkliche Besitz im rechtlichen Sinn erforderlich; der Besitz muß ergriffen worden sein.

Wenn Anhalt Schutz im Besitze des Rechtes, Preußen in der Festsetzung der Schifffahrtsabgaben auf der Elbe zu beschränken, verlangt, so hat es darzuthun, daß die rechtlichen Erfordernisse des Besitzes vorhanden sind; dieser Beweis hängt, was die Strenge desselben anlangt, davon ab, ob ein ordentliches oder ein außerordendliches (summarisches) possessorisches Rechtsmittel zur Anwendung kommen soll.

Bekanntlich ist zu Erwerbung des Besitzes eines sogenannten negativen Rechtes, das heißt, eines solchen, wodurch, wie im vorliegenden Falle, die Handlungen eines Andern ausgeschlossen werden sollen, erforderlich, daß diesen Handlungen, mit Beruhigung dessen, gegen den der Besitz des Rechtes erworben werden will, widersprochen worden sei.

Anhalt hat weder am Bundestage noch in den Privat-

Verhandlungen mit Preußen, noch in den ausgetheilten Denkschriften, auch nur entfernt angedeutet, daß es in solcher Weise und nach rechtlichen Erfordernissen den Besitz des Rechtes erworben habe, Preußen in der Festsetzung der Schifffahrtsabgaben auf der Elbe zu beschränken. Daß Preußen bis zum 1. Januar 1819 keine höheren, als die im Jahre 1815 bestandenen Abgaben auf der Elbe erheben ließ, und die anhaltischen Unterthanen nur diese entrichteten, ist nach dem Bisherigen nichts weniger, als ein Preußen rechtlich beschränkender Besitzstand Anhalts; ein solcher ist, so lange nicht das Gegentheil nachgewiesen wird, für Anhalt nicht mehr vorhanden, als für jeden andern Staat, gegen den Preußen sein Zollsystem verändert hat.

Die Artikel 109 bis 116 der Wiener Congreßacte begründen für alle Staaten, welche derselben beigetreten sind, einen öffentlichen Rechtszustand, dessen Erfüllung der eine, wie der andere, Württemberg wie Anhalt, fordern kann; keineswegs aber einen Besitzstand im rechtlichen Sinne des Wortes. Denn hier, wo es sich darum handelt, die rechtlichen Folgen eines Besitzstandes, der bestimmten Vorschrift der Gesetze gemäß, vor einem Richter geltend zu machen, muß dies Wort auch in seiner rechtlichen Bedeutung genommen werden, welche von der des gewöhnlichen Lebens, wo darunter nur ein bestimmter Stand der Dinge verstanden wird, sehr wesentlich verschieden ist. Diejenigen Staaten, welche, wie die des deutschen Bundes, eine richterliche Behörde anerkennen, sind daher nicht befugt, auf den Grund der Artikel 109 bis 116 der Wiener Congreßacte und des Bundestagsbeschlußes vom 3. August vorigen Jahres, der Nichtachtung der darin gegebenen Vorschriften ein possessorisches Rechtsmittel entgegenzusetzen, so wenig, als überall Verträge und Gesetze denen, die bei ihrer Vollziehung betheiligt sind, einen Besitzstand an und für sich einräumen, so lange dieser nicht wirklich erworben worden ist.

Hiernach vermag ich den Theil des Fundaments der anhaltischen Beschwerde, welcher aus der Vorschrift des Artikels 19 der Schlußacte und aus einem angeblich durch die Wiener Congreß-

acte gesicherten Besitzstande hergenommen ist, nicht als begründet anzusehen, indem

a. fürs erste keine Thätlichkeiten vorgefallen sind, welche die Aufrechthaltung des Bundesfriedens durch die Bundesversammlung erforderten;
b. Anhalt sich nach rechtlichen Grundsätzen nicht im Besitze des Rechtes, Preußen in der Festsetzung der Schifffahrtsabgaben auf der Elbe zu beschränken, befindet, weshalb auch die Anwendbarkeit des im Artikel 19 der Schlußacte angeordneten summarischen possessorischen Verfahrens von selbst wegfällt, und
c. eben so wenig aus der Wiener Congreßacte ein Besitzstand im rechtlichen Sinne des Wortes abgeleitet werden kann, welcher in Gemäßheit des eben gedachten Artikels 19 der Schlußacte von der Bundesversammlung aufrecht zu halten wäre.

Inzwischen könnte noch die Frage erhoben werden: ob, wenn auch nicht der Artikel 19, doch der Artikel 20 der Schlußacte in dem vorliegenden Falle anwendbar sei? Auch diese Frage kann nur verneint werden, da nach dem Bisherigen Anhalt sich eben so wenig in dem Besitze des mehrerwähnten negativen Rechtes befindet, als die Wiener Congreßacte einen Besitzstand begründet, und der Artikel 20 der Schlußacte sich von dem Artikel 19 nur dadurch unterscheidet, daß das durch den letztern angeordnete Verfahren vor einem förmlich constituirten Gerichte dann eintritt, wenn die Thatsache des jüngsten Besitzes streitig und daher diese sowohl, als die angezeigte Störung des Besitzes, zu untersuchen ist, während das unmittelbare Einschreiten der Bundesversammlung dann zur Anwendung kommt, wenn die Thatsache des jüngsten Besitzes keineswegs streitig, dieser aber gewaltsam gestört worden ist.

Das zweite Fundament der anhaltischen Beschwerde, nämlich der Bundestagsbeschluß vom 3. August vorigen Jahres, wurde durch einen Schreib- oder Druckfehler, statt mit dem 31. Artikel der Schlußacte, mit dem 21. in Verbindung gesetzt. Dies mag

zunächst, wie mir selber, so auch Andern, zu der Meinung die Veranlassung gegeben haben, daß Anhalt eine Erledigung der Beschwerde in dem für Rechtsstreitigkeiten der Bundesglieder unter einander vorgeschriebenen Verfahren fordern.

Dies scheint aber, nachdem jener Fehler angezeigt worden ist, nicht der Fall zu sein; wäre es aber auch der Fall, so vermag ich mich nicht zu überzeugen, daß dieses Verfahren in der vorliegenden Sache zur Anwendung komme könne*).

Der Natur der Sache nach, und den ausdrücklichen Bestimmungen des Artikels 31 der Schlußacte zufolge, ist die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet, die Aufrechthaltung und Zollziehung jedes von ihr, innerhalb ihrer Competenz, gefaßten Beschlusses zu sichern.

Wenn eine solche Verpflichtung und Berechtigung besteht, so folgt nothwendig daraus, daß jedes Bundesglied, dem ein Bundestagsbeschluß eine Verpflichtung auferlegt, der Gesammtheit auch wegen deren Erfüllung verantwortlich ist. Ist dieses nicht zu bezweifeln: so ergiebt sich nothwendig die weitere Folge, daß auch in dem Falle, wenn ein Bundesglied bei der Vollziehung eines, allgemeine Vorschriften enthaltenden Bundestagsbeschlusses ein vorzügliches Interesse haben, und sich dadurch veranlaßt finden sollte, über dessen Nichtvollziehung von Seiten eines andern Bundesgliedes Beschwerde bei der Bundesversammlung zu erheben, diese besondere Art und Weise, wie die Nichtvollziehung zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangt, der gedachten Beschwerde keinen andern Charakter, am wenigsten den eines privativen, zwischen zwei Bundesgliedern statt findenden und im Austrägalverfahren zu erledigenden Rechtsstreites geben könne, da sie vielmehr auch in solchem Falle eine öffentliche Angelegenheit des

---

*) Dieser Zweifel ist durch die in der heutigen Sitzung angegebene Erklärung Anhalts ganz beseitigt. Anhalt hat weder gerichtliches Erkenntniß, noch eine von der Entscheidung der Hauptsache selber getrennte Interpretation, es hat nur und ausschließlich die unmittelbare Hülfe der Bundesversammlung, auf den Grund des 31. Artikels der Schlußacte begehrt.

Bundes, welche im Interesse der Gesammtheit von der Bundesversammlung unmittelbar zu erledigen ist, eben sowohl bleibt, als wenn die Bundesversammlung ex officio von der Nichtvollziehung des Beschlusses Kenntniß genommen hätte. Dieser Grundsatz ist wesentlich in der Natur der Verhältnisse und ausdrücklich in vielen Bestimmungen der Schlußacte enthalten.

Wenn auch der Artikel 11 der Bundesacte und die zur Vollziehung desselben gefaßten Bundestagsbeschlüsse die Entscheidung der Streitigkeiten, welche zwischen Bundesgliedern entstehen können, dann, wenn sie nicht vermittelt werden konnten, an eine Austrägal-Instanz zur Entscheidung verwiesen; so können unter solchen Streitigkeiten doch nur die verstanden werden, welche von einem — durch einen besondern Titel begründeten – Rechtsanspruche ausgehen, welche mithin, unter veränderten Umständen, auch unter Privaten, den Gegenstand eines civilrechtlichen Verfahres ausmachen würden.

So wenig aber ein Privatmann, der bei der Vollziehung eines allgemeinen Gesetzes ein Interesse hat, sich deshalb mit einem andern Privatmanne, der dessen Vollziehung unterläßt, in einen Rechtsstreit einzulassen hat, sondern sich darauf beschränkt, der competenten Behörde die Nichtvollziehung des Gesetzes anzuzeigen, und die Vollstreckung desselben zu fordern; so wenig hat Anhalt einen Grund, im vorliegenden Falle mit Preußen einen Rechtsstreit zu beginnen oder darauf einzugehen.

Einen solchen besondern Titel, wie er, nach dem Obigen, bei einem eigentlichen Rechtsstreite erforderlich ist, begründen aber die allgemeinen Vorschriften des öffentlichen Rechtes des Bundes, in so weit sie überall von Rechten und Verpflichtungen der Glieder desselben handeln, keineswegs, weil hier die Bundesstaaten nicht als einzelne Subjecte von Rechten und Verbindlichkeiten, sondern in ihrem Vereine zu einer völkerrechtlichen Gemeinschaft, erscheinen. Was von diesem Gesichtspunkte aus das öffentliche Recht vorschreibt, kann immerhin die Quelle von Rechten ausmachen, ohne daß dadurch der, zu einer privativen Forderung erforderliche, besondere Titel begründet ist.

Solche allgemeine Vorschriften können daher auch sehr wohl die Quelle von Rechten in einem fremden Territorium, z. B. Freiheit der Schifffahrt auf einem, durch ein fremdes Gebiet fließenden Strome sein, ohne daß dadurch eine Staatsdienstbarkeit begründet würde, indem zu dieser gleichfalls ein besonderer Erwerbungstitel erfordert wird. Dieser Grundsatz war auch schon unter der vormaligen deutschen Reichsverfassung von den bewährtesten Schriftstellern über das öffentliche Recht, z. B. Pütter, Gönner (siehe insbesondere dessen Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsservituten §. 19) und von andern um deßwillen anerkannt, weil hier kein einzelnes Land eigentlich als das belastete, das andere als das berechtigte Gebiet anzusehen sei, und weil die Rücksicht auf die deutschen Länder, so weit jedes einen besondern Staat ausmache, hier offenbar wegfalle, sondern alle deutschen Staaten nur in ihrem Vereine, als ein Staatskörper, betrachtet und ihnen von der Reichsgewalt·Verbindlichkeiten allgemein aufgelegt würden.

Das nach Auflösung der deutschen Reichsverfassung eingetretene Bundesverhältniß steht der fortdauernden Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf keine Weise entgegen, da diese aus der Natur eines Staatenvereins entspringen, welcher eine allgemein verbindende Gesetzgebung und eine Vollziehungsgewalt anerkennt.

Eine richterliche Erledigung der anhaltischen Beschwerde könnte daher nur davon ausgehen, daß der Bundestagsbeschluß vom 3. August vorigen Jahres, zum Vortheile der Uferstaaten, eine negative Staatsservitut begründet habe, während derselbe doch offenbar ein allgemeines, im Interesse der Gesammtheit gegebenes Bundesgesetz ausmacht.

Wollte man dagegen einwenden, daß der Bundestagsbeschluß vom 3. August vorigen Jahres um deßwillen nicht als ein allgemeines Bundesgesetz, dessen Vollziehung nach Anleitung des Artikels 31 der Schlußacte statt finden müsse, betrachtet werden könne, weil derselbe nur bezugsweise die Vorschriften der Congreßacte enthalte, so wäre darauf zu erwidern: der erwähnte

Bundestagsbeschluß hat die Absicht, der Flußschifffahrt die ihr durch die Artikel 109 bis 116 der Wiener Congreßacte zugesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, weil Beschwerden erhoben worden waren, daß die Vorschriften derselben nicht erfüllt würden. Nachdem hierüber umständliche Berathungen in Wien gepflogen worden waren, übernahmen daher sämmtliche dabei betheiligten Bundesglieder die Verbindlichkeit, jene Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen.

Hierdurch sind die erwähnten Artikel zu einem selbstständigen Bundesgesetz erhoben worden; es ist eben so gut, als wären sie in der Schlußacte wirklich aufgenommen, und in dieser Beziehung durchaus gleichgültig, daß sie auch in der Congreßacte stehen. Der Bund hat gegenwärtig sein besonderes Gesetz über die Flußschifffahrt; die Bestimmungen darüber stehen in dem Beschlusse vom 3. August nicht bloß bezugsweise, sondern sie machen den einzigen Gegenstand desselben aus.

Der Beschluß vom 3. August vorigen Jahres, wodurch die Bestimmungen der Artikel 109 bis 116 der Wiener Congreßacte eine neue und besondere Sanction erhalten haben, ist durch Stimmeneinhelligkeit innerhalb der Competenz der Bundesversammlung gefaßt worden; sie ist mithin auch verbunden, seine Vollziehung zu sichern, und eben darin, in der dadurch erhaltenen Gewährleistung, besteht der ganze Gewinn dieser erneuerten Sanction jener Bestimmungen, indem es früher zweifelhaft gemacht werden konnte und zweifelhaft gemacht worden ist, ob die Bundesversammlung competent sei, eine Beschwerde über Nichtvollziehung jener Bestimmungen anzunehmen.

Dies war auch der Zweck, den Anhalt schon während der letzten Ministerial-Conferenzen zu Wien verfolgte.

Damals forderte Anhalt, daß die Vorschriften der Artikel 109 bis 116 der Congreßacte in das öffentliche Recht des Bundes aufgenommen, die Verbindlichkeit zu ihrer Erfüllung gegen den Bund anerkannt, und mithin der Beruf, für deren Beobachtung vorkommenden Falls zu sorgen, in der Competenz der Bundesversammlung begriffen werde.

Es handelt sich jedoch nicht bloß davon, wie diese einzelne Beschwerde ihre Erledigung finden solle, sondern die ungleich wichtigere Frage, welche bei dieser Veranlassung zur Sprache kommt, ist die der Grenzlinie, welche das öffentliche Recht des Bundes, zwischen dem Berufe der Bundesversammlung, die innerhalb ihrer Competenz gefaßten Beschlüsse aufrecht zu erhalten und zur Anwendung zu bringen — wenn über deren Nichtvollziehung Beschwerde erhoben wird — und der Anwendbarkeit des austrägalgerichtlichen Verfahrens bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesglieder unter einander, gezogen hat.

Die ganze Bundesgesetzgebung beruht auf der Grundlage des Vertrags; der Bundesversammlung, als dem verfassungsmäßigen Organ des Handelns und Wirkens des Bundes, liegt die Garantie eines jeden auf dieser vertragsmäßigen Grundlage vorhandenen Bundesgesetzes ob; die Verwirklichung dieser Garantie macht die Verwaltung der Bundesversammlung aus.

Das Recht einer selbstständigen Verwaltung der Bundesangelegenheiten, die Anwendung und Vollziehung der Bundesgesetze, auch wenn über deren Sinn Zweifel erhoben werden, kann der Bundesversammlung nicht entzogen werden, ohne die wichtigsten Interessen des Bundes aufs Höchste zu gefährden.

Denn, wenn es schon hinreichend wäre, daß über die Anwendbarkeit eines Bundesbeschlusses auf den einzelnen Fall ein Streit der Meinungen zwischen Bundesgliedern, die dabei vorzugsweise interessirt sind, statt fände, um diesen Streit der Meinungen zu einem eigentlichen Rechtsstreite zu machen, so würde der Gang der Bundesversammlung zu jeder Zeit unterbrochen und diese von richterlichen Entscheidungen, die bei verschiedenen Gerichten auf ganz verschiedene Weise ausfallen könnten, abhängig gemacht werden können.

Man denke sich den Fall eines solchen Streits der Meinungen über die Modalitäten der durch Bundesbeschluß angeordneten gemeinschaftlichen Besetzung einer Bundesfestung; soll derselbe als Rechtsstreit an die Gerichte verwiesen werden?

Daß dem nicht so sei, geht aus dem Artikel 17 und 31 der Schlußacte und dem Artikel 2, 3 und 4 der Executionsordnung unverkenbar hervor.

Es sei mir nun erlaubt, die Gründe, aus welchen der Herr Correferent diese Ansicht verwirft, einer, jedoch nur vorläufigen, Prüfung zu unterwerfen.

Der erste Satz geht von der Annahme aus, daß der Beruf und die Verpflichtung der Bundesversammlung über pünktliche Erfüllung der Bundesgesetze und Beschlüsse zu wachen und zu dem Ende alle verfassungsmäßigen Mittel anzuwenden, auf solche Fälle beschränkt sei, wo über das Factum der Nichterfüllung kein Zweifel obwalte?

Müßte eine consequente Anwendung dieses Grundsatzes nicht gerade zu dem Punkte führen, den der Herr Correferent selber vermieden wissen will, dahin nämlich, daß die Gerichte regieren würden?

Wenn die Bundesversammlung, wie der Herr Correferent behauptet, überhaupt moralisch unfähig wäre, über den Grund oder Ungrund einer Einwendung zu urtheilen, in welcher ein Bundesglied behauptete, daß das, was es verfügt oder zu verfügen unterlassen habe, mit den Gesetzen und Beschlüssen, welche gegen dasselbe geltend gemacht werden wollten, in gar keinem Zusammenhange stehe: so müßte diese Unfähigkeit der Bundesversammlung, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Objecte, in allen Fällen anerkannt werden, und jede Einwendung dieser Art — wäre sie auch noch so frivol — müßte die nämliche Wirkung hervorbringen, die nämlich, daß darüber ein Richter erkennen müßte.

Sollte die moralische Unfähigkeit der Bundesversammlung zur eigenen Entscheidung über solche Einwendungen die Anwendbarkeit des 31. Artikels der Schlußacte, nach welchem sie das Recht und die Verbindlichkeit hat, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des

Bundes gestellten compromissorischen Entscheidungen und der vom Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der, von dem Bunde übernommenen, besondern Garantien, zu sorgen 2c., wirklich in der vorgeschlagenen Art beschränken: so müßte diese Beschränkung, da sie selber ihrer Natur nach keine verschiedene sein konnte, in jedem Falle, es möchte sich nun von der Vollziehung eines Bundesgesetzes oder von der eines Bundesbeschlusses handeln, eintreten.

Nun erkennt aber der Herr Correferent die Nothwendigkeit eines administrativen Verfahrens in den Fällen selber an, in welchen ein Beschluß, den er, im Gegensatz mit sogenannten bloßen Vereinbarungen, als Gesetz bezeichnet, zur Anwendung und Vollziehung zu bringen sei; er bringt sich daher mit sich selber in Widerspruch, wenn er der Bundesversammlung, ungeachtet der bei ihr vorausgesetzten moralischen Unfähigkeit, das Recht der Entscheidung in Beziehung auf die gegen sogenannte Bundesgesetze erhobenen Einwendungen einräumt, das er ihr in Beziehung auf sogenannte Vereinbarungen willkührlich entziehen möchte. Willkührlich muß ich sagen, weil eine positive Beschränkung des der Bundesversammlung durch den 31. Artikel der Schlußacte eingeräumten Rechtes und der ihr darin auferlegten Verbindlichkeit, je nach der Verschiedenheit des Objects eines von ihr gefaßten Beschlusses, so wenig statt findet, daß in jenem Artikel vielmehr aller innerhalb ihrer Competenz gefaßten Beschlüsse, neben den Grundgesetzen, ausdrücklich gedacht wird, darin auf die Executionsordnung besondere Beziehung genommen und in den Artikeln 2, 3 und 4 dieser letztern das Verfahren bestimmt wird, welches eingeschlagen werden soll, wenn das angeschuldigte Bundesglied der angesonnenen Erfüllung eines Bundesbeschlusses aus Gründen widerspricht.

Denn, nachdem im ersten Artikel der Executionsordnung der 31. Artikel der Schlußacte vollständig wiederholt wurde, heißt es im

zweiten: zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von 6 Monaten, mit

Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von 5 Mitgliedern mit 2 Stellvertretern dergestalt, daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigstens 2 neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im ersten Artikel bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben:

Dann im

dritten: dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegen stehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet und sonach das geeignete Executionsverfahren zu beschließen ist.

Und endlich im

vierten Artikel: ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres, wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel, gefaßten Beschlusses gefügt, wird sie demselben der Regierung des betheiligten Bundesstaates durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Hieraus scheint mir unwidersprechlich hervorzugehen, daß der Bundesversammlung das von dem Herrn Correferenten bezweifelte Entscheidungsrecht bundesgesetzlich bereits beigelegt und ihr zugleich zur Pflicht gemacht ist.

Da nun des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht, in Beziehung auf die Vollziehung des Beschlusses vom 3. August 1820, den 31. Artikel der Schlußacte bestimmt angerufen hat, so kann ich nicht einsehen, wie sich die Bundesversammlung von dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege, ohne Verletzung ihrer Pflicht, sollte entfernen und dafür einen andern, von der königlich-preußischen Regierung als einen unrechten, widersprochenen und nur durch Hypothesen anzubahnenden, Weg einschlagen könne.

Der Bund ist, in Beziehung auf seine inneren Verhältnisse, ein völkerrechtlicher Verein; in Beziehung auf seine äußeren Verhältnisse eine Gesammtmacht; in beiden Beziehungen ist ihm zur Verfolgung seiner Zwecke Selbstständigkeit unbedingt nothwendig. Mit dieser Selbstständigkeit, also mit der Existenz des Bundes selber, ist aber der von dem Herrn Correferenten aufgestellte Satz in seiner Allgemeinheit, sobald er consequent durchgeführt werden sollte, schlechthin unvereinbar.

Das Gefühl der Unvereinbarkeit jenes Satzes mit der Existenz des Bundes hat ihn selber genöthigt, eine Grenzlinie zu suchen, diesseits welcher die Bundesversammlung Differenzen zwischen Bundesgliedern auf administrativem Wege zu erledigen befugt sein soll, jenseits welcher sie hingegen die Erledigung solcher Differenzen dem Richter überlassen müsse. Diese Grenzlinie soll die Unterscheidung zwischen Bundesgesetzen und bloßen Beschlüssen, welche eigentlich nichts als Vereinbarungen wären, ziehen und bezeichnen.

Allgemeine und unbedingt verpflichtende Bundesgesetze sind ihm solche Beschlüsse, welche sich auf Erfüllung der Bundeszwecke beziehen; Vereinbarungen sind ihm solche Beschlüsse, welche die Erreichung von Bundeszwecken nicht bezielten und daher blos den Charakter eines Vertrags unter Privaten an sich trügen. Die Entscheidung der gegen die Vollziehung der Beschlüsse erster Art

gemachten Einwendungen soll der Bundesversammlung, die gegen die Beschlüsse der zweiten Art erhobenen Zweifel dem Richter überlassen werden.

Diese Unterscheidungen zwischen Bundesgesetzen und Vereinbarungen ist in ihrem Princip unrichtig.

Der Bund besitzt keineswegs eine, über den Bundesgliedern stehende, gesetzgebende Gewalt; diese wird vielmehr von sämmtlichen Bundesgliedern, als von selbstständigen, von einander unabhängigen Staaten ausgeübt. Wie der Grundvertrag des Bundes selber, so hat auch jeder Bundesschluß, durch welchen irgend ein Verhältniß zwischen den Bundesstaaten geregelt wird, ohne allen Unterschied, die Natur eines Vertrags, einer Vereinbarung.

Daß in gewissen Fällen dabei der Mehrheit der Stimmen eine Entscheidung zusteht, ist eben wieder Folge freiwilliger, also vertragsmäßiger Einwilligung (siehe Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 156).

Am bestimmtesten spricht diesen Grundsatz der zweite Artikel der Schlußacte aus, worin es heißt: „Dieser (völkerrechtliche) Verein (deutscher Bund genannt) besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten." Das ganze Verhältniß der Bundesglieder unter sich ist also in wechselseitigen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten begriffen.

Wenn daher, ihrer Entstehung nach, allen und jeden Beschlüssen der Bundesversammlung, ohne Unterschied, nur ein und dasselbe Fundament unterliegt; so bleibt, wenn man in die Ansichten des Herrn Correferenten auf eine consequente Weise eingehen will, nur die Alternative: entweder, der Bundesversammlung jede Entscheidung über alle und jede Differenzen, die unter Bundesgliedern entstehen können, mithin auch über jede in Zweifel gezogene Erfüllung eines Bundestagsbeschlusses, zu entziehen und dieselben, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, an die Gerichte zu verweisen, oder, den Begriff des Ausdrucks:

Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander — auf eigentliche Rechtsansprüche, die aus einem besondern Titel gemacht werden, zu beschränken und nicht auf diejenigen widersprochenen Forderungen auszudehnen, welche von einem Bundesstaate an den andern, einzig und allein auf den Grund Kraft der Bundesverfassung, als des Inbegriffs der gesetzlichen Bundeseinrichtungen, gemacht werden, und welche die Bundesversammlung eben so zu sichern hat, wie die Regierung eines Einzelstaates die Aufrechthaltung verfassungsmäßiger Einrichtungen, unabhängig von dem für die Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten bestehenden Verfahren, auch dann sicherstellen muß, wenn zufälliger Weise, bei der Aufrechthaltung derselben, Privat-Interessen berührt werden.

Die Wahl zwischen dem einen und dem andern Gliede der Alternative kann, wenn auf die Natur der Sache und die bestehenden positiven Vorschriften der Bundesgesetzgebung Rücksicht genommen wird, wohl nicht zweifelhaft sein.

Gesetzt aber auch, man könnte oder wollte doch den von dem Herrn Correferenten postulirten Unterschied zwischen Bundesschlüssen einer und Bundesschlüssen anderer Art zugeben: so wäre dem Ziele doch nicht näher gerückt. Denn, wie sollte der Widerspruch beseitigt werden, den ein Bundesglied gegen die administrative Wirksamkeit der Bundesversammlung unter dem falschen oder wahren Vorwande erhübe, daß die Bestimmung irgend eines Bundesschlusses, welche auf dasselbe angewendet werden wollte, keineswegs, wie irrig behauptet werde, die Erreichung eines Bundeszwecks erziele?

Um diese Schwierigkeit zu lösen, nimmt der Herr Correferent seine Zuflucht zu der Annahme, daß nur bei der authentischen Interpretation der sogenannten Vereinbarungen die Forderung der Stimmeneinhelligkeit beibehalten, bei den im Artikel 13 der Schlußacte benannten Gegenständen aber aufgegeben sei: allein die erste Behauptung ist nicht nachgewiesen und die zweite wird durch die Verhandlungen in der 23. und 24. Wiener Conferenzsitzung widerlegt.

Aus diesen Verhandlungen geht unverkennbar hervor, daß die Hinweglassung einer ausdrücklichen Erwähnung der bei authentischer Erklärung der im 13. Artikel der Schlußacte benannten Gegenstände erforderlichen Einhelligkeit der Stimmen nur darum beliebt wurde, weil man den Widerspruch des nassauischen Herrn Bevollmächtigten entfernen wollte, und weil man eine solche ausdrückliche Erwähnung, indem die Nothwendigkeit der Unanimität in solchem Falle sich von selbst verstände, nicht für nothwendig hielt.

Das Protocoll der 24. Sitzung zeigt deutlich, daß man die Einstimmigkeit bei authentischer Erklärung der im 13. Artikel der Schlußacte bezeichneten Gegenstände als eine unerläßliche Bedingung ansah, und eben deshalb in dem 17. Artikel jener Acte die doctrinelle Interpretation für anwendbar erklärte.

Was aber, wie mir scheint, entscheidend gegen den Schlußantrag der Herren Referenten sprechen würde, wenn auch die Bestimmungen des 31. Artikels der Schlußacte und des 2., 3. und 4. Artikels der Executionsordnung nicht so evident wären, ist die Natur des Streitpunktes selbst.

Die ganze Divergenz der Ansichten zwischen Preußen und Anhalt dreht sich wesentlich um die Frage: ob der in dem Bundestagsbeschluß vom 3. August 1820 übergangene 111. Artikel der Wiener Congreßacte, hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben, bis zu der unter den Uferstaaten zu treffenden Uebereinkunft, ein Provisorium anordne oder nicht?

Mit der Beantwortung dieser Frage ist auch die Hauptsache für Anhalt gegen Preußen, oder umgekehrt, für Preußen gegen Anhalt, entschieden.

Verwiese nun die Bundesversammlung die auf den Grund des Beschlusses vom 3. August 1820 und in Folge des 31. Artikels der Schlußacte zu unmittelbarer Entscheidung an sie gebrachte Beschwerden an ein Gericht: so kann nicht verkannt werden, daß sie in einem Falle, wo es sich wesentlich um den Sinn eines von ihr sanctionirten Gesetzes handelt, einem Gerichte die Interpretation eines ihrer eigenen Beschlüsse übertrüge, ihm es

überlassend, ob es die doctrinelle Interpretation dessen, was sie selber statuirt hat, vornehmen, oder ob es durch die Versicherung, daß das Gesetz unklar sei, die Pflicht der Interpretation auf sie zurückschieben wolle, wo dann die Interpretation nothwendig eine authentische werden müsse.

Verfolgt hingegen die Bundesversammlung den ihr vorgeschriebenen gesetzlichen Weg, und führt sie die Entscheidung dadurch herbei, daß sie untersucht, ob Preußen dem Beschlusse vom 3. August 1820 vollständig genügt habe: so ist sie es, welche in und mit dieser Entscheidung, in Gemäßheit des 17. Artikels der Wiener Schlußacte, ihre eigenen Beschlüsse wahrhaft doctrinell interpretirt.

Nur so entspricht sie der Forderung, welche aus der Natur des Bundes und der ihm nothwendigen Selbstständigkeit hervorgeht.

Die Bundesversammlung muß ihren Beruf selbstständig erhalten können, wenn sie, wie die Schlußacte fordert, den Bund in seiner Gesammtheit vorstellen, und das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns sein soll.

Die Vollziehung jedes von der Bundesversammlung gefaßten Beschlusse liegt in ihrem Berufe. Erheben sich dabei Schwierigkeiten und Zweifel: so ist sie es, welche jene zu beseitigen, diese zu lösen hat. Nur sie ist im Stande und befugt, ein von ihr ausgegangenes Gesetz, welches nicht etwa bei Gelegenheit eines eigentlichen, auf besonderem Titel beruhenden Rechtsstreits zur Anwendung gebracht werden muß, sondern wo es sich um das Gesetz und dessen Vollziehung unmittelbar handelt (denn in jedem Falle steht auch dem Richter die doctrinelle Auslegung zu), in und mit der Anwendung auf den concreten Fall, erforderlichen Falls, zu erläutern.

Dadurch, daß bei solchen Entscheidungen, wie bei allen Beschlüssen, die einzelnen Gesandten am Bundestage an die Instructionen ihrer Committenten gebunden sind, wird weder die Natur des Verhältnisses geändert, noch die Selbstständigkeit der Bundesversammlung gefährdet.

Nicht die Bundesversammlung, als das beständige verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes, ist von Instructionen abhängig, und es kann daher von der Bundesversammlung, als solcher, gar keine Instruction eingeholt werden. Die Gesandten, die Personen, welche die Bundesglieder in der Versammlung repräsentiren, sind es, welche, wenn sie nicht als Commissions-Mitglieder handeln, besondere Instruction dann einholen müssen, wenn sie in der ihnen ertheilten allgemeinen Instruction nicht die Gewißheit finden, daß ihnen die Ratification ihrer Committenten nicht entstehen werde.

Pflicht der Gesandten ist es, durch klare und umfassende Darlegung der bei einem zu fassenden Beschlusse obwaltenden Umstände ihrer Regierung die Erfassung der rechtlichen Momente möglich zu machen; Pflicht der Regierung aber ist es, diese rechtlichen Momente zur gewissenhaften Anwendung zu bringen.

Irren darin die Regierungen, können freilich die Gesandten in letzter Instanz nicht umhin, auch nach irrigen Ansichten zu stimmen. Diese, wie jene, theilen darin das Schicksal der Richter, die wohl oft genug irren müssen, weil ihre Urtheile so oft in höheren Instanzen reformirt werden.

Und hat denn ein Richter eine höhere Selbstständigkeit als eine souveräne Regierung? Ist ein Richter mehr gegen Irrthum geschützt, als ein von einsichtsvollen gesetz- und rechtskundigen Räthen umgebenes Bundesglied? Hat ein Richter nicht etwa mehr Versuchung, nachdem, was der Herr Correferent Convenienz nennt, sein Urtheil einzurichten, als ein selbstständiges Gouvernement, dessen höchste Convenienz im Bunde darin besteht, mit der Einsicht die Gerechtigkeit zu verbinden, und durch die Uebung derselben nicht blos höhere ethische Forderungen, sondern, um der Wiedervergeltung zu entgehen, sogar den Maximen der bloßen Klugheit zu genügen.

Aus diesen vorläufigen Bemerkungen über die von dem Herrn Correferenten aufgestellten Prämissen — welche erforderlichenfalls zu vervollständigen und tiefer zu begründen ich mir ausdrücklich vorbehalte — ergiebt sich von selbst, daß ich mit der von ihm

gemachten Anwendung auf den vorliegenden Fall schon im Allgemeinen nicht einverstanden sein kann; indessen glaube ich doch noch besonders darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, wenn die Bundesversammlung Kraft des Bundesbeschlusses vom 3. August 1820, nach der Ansicht des Herrn Correferenten, zwar befugt sein sollte, die Erhöhung der bestehenden Zölle auf dem Strome zu hindern, ihr aber dem ungeachtet die Prüfung der Frage: ob nicht unter dem Namen einer Verbrauchssteuer ein wirklicher Transitozoll erhoben werde? entzogen werden sollte, daß dann, sage ich, die Wirksamkeit der Bundesversammlung lediglich von dem Gutdünken der einzelnen Bundesstaaten abhängig gemacht werden würde. Ihre ganze Wirksamkeit würde durch den Namen bestimmt werden, mit welchem man eine, den Bundesbeschluß vom 3. August 1820 berührende Maasregel bezeichnete und durch die Art und Weise, wie man die dabei zum Grunde liegende Absicht charakterisirte.

Mir scheint es, ohne reiferer und vielseitigerer Prüfung vorgreifen zu wollen, unmöglich, die vorliegende wichtige Angelegenheit auf einem andern Wege zur Erledigung zu bringen, als auf dem, welchen die Executionsordnung vorschreibt.

Die Commission, welche eigens für solche Fälle niedergesetzt, und, erforderlichen Falls, gesetzlich zu erneuern ist, kann, bei treuer Erfüllung der im 3. Artikel jener Ordnung ihrer auferlegten Pflicht, den Beruf der Vermittlung am schönsten erfüllen, wenn ihr, der hohen Bundesversammlung gegenüber, die unbefangene Ausmittlung des Rechts, und, für die in ihren Ansichten divergirenden Bundesstaaten die überzeugende Darstellung desselben gelingt.

In der 26. Sitzung vom 5. Juli 1821 wurde vertraulich verabredet, daß in der Beschwerdesache der herzoglich-anhalt-köthenschen Regierung gegen die königlich-preußische, auf den Grund des von der Commission erstatteten, den Gegenstand sowohl in factischer, als rechtlicher Hinsicht völlig erschöpfenden

Vortrags, bei den höchsten und hohen Bundesregierungen Instruction eingeholt werden solle.

Man überzeugte sich, daß diese Instruction ganz stringent sein müsse, um bei der künftigen Abstimmung über die Sache einer Seits zum Zwecke auszureichen, und anderer Seits selbigen nicht zu überschreiten, daß zu dem Ende nöthig sei, die Puncte, über welche die Instruction zu erbitten sein werde, in bestimmte Fragen zu fassen, daß jeder Regierung dieselben Fragen vorzulegen sein würden, und daß mithin die Gesandtschaften sich über deren Fassung zu vereinigen hätten.

Daher wurden zuvörderst die Gesandten von Oesterreich, Baiern, Königreich Sachsen, Hannover und Württemberg beauftragt, gedachte Fragen zu entwerfen und der Bundesversammlung zur gemeinsamen Prüfung und Genehmigung vorzutragen.

Diese Commission gelangte bei ihren Berathungen zu folgenden Resultaten:

1.

Da nach Artikel VII und VIII der Wiener Schlußacte nicht die Bundesversammlung bei dem Bunde, sondern nur jeder Bundestagsgesandte bei seiner Regierung Instruction einzuholen hat, so kann die Uebereinkunft, Instruction einzuholen, auch ferner nur als Gegenstand vertraulicher Mittheilung betrachtet, mithin selbige zum Bundesbeschlusse nicht erhoben und in dem Protocolle davon etwas nicht erwähnt werden.

Vielmehr würde

2.

der Bundesbeschluß sofort dahin zu fassen sein, daß an einem bestimmten Tage in der Sache abgestimmt werden solle.

3.

Als Tag zur Abstimmung wird der 29. November d. J. in Vorschlag gebracht, da die Frist bis dahin ausreichend scheint, um sowohl die Instruction der Regierungen zu erlangen, als auch etwaigen Unterhandlungen zwischen den streitenden Theilen Raum zu geben.

4.

Einer Instruction zum Zwecke der Interpretation der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Competenz der Bundesversammlung in der Sache, oder über die Flußschiffahrt, wird es nicht bedürfen, da der Bundesversammlung kein Zweifel über die Klarheit der diesfallsigen Vorschriften und deren Zulänglichkeit zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache beiwohnt.

Wohl aber

5.

bedarf es einer Instruction über den Weg, welchen die Bundesversammlung einzuschlagen hat, um jene Streitsache einer bundesverfassungsmäßigen Vermittlung und Entscheidung entgegen zu führen.

Zu diesem Zwecke sind gesetzlich vorgezeichnete Wege vorhanden, von denen einer zu wählen ist,

a. der richterliche, wenn die Sache als eine Rechtssache zwischen zwei streitenden Bundesgliedern betrachtet, und

b. der Vollziehungsweg, wenn selbige als eine Sache, an welcher alle Bundesstaaten ein gemeinsames Interesse haben, angesehen wird.

Wird

zu a. die Sache aus dem Gesichtspuncte einer Rechtssache angesehen, so treten, in Bezug auf das zu beobachtende Verfahren,

Art. II der Bundesacte,

Art. XXI der Wiener Schlußacte,

der Bundestagsbeschluß vom 16. Juni 1817 (Prot. §. 231) und

der Bundestagsbeschluß vom 3. August 1820 (Plen. Prot. §. 2).

ein, und die Bundesversammlung hat ohne weiteres in Gemäßheit dieser klaren Gesetze zu verfahren.

Der Grund, welcher dafür angeführt werden kann, die vorliegende Differenz als eine bloße Rechtssache zwischen zwei Bundesgliedern zu betrachten und daher auf den Weg der richterlichen Entscheidung zu leiten, ist im Wesentlichen folgender:

Preußen behauptet, die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Flußschifffahrt nicht übertreten, weder zum Nachtheile der

anhalt-köthenschen Lande die Schifffahrt auf der Elbe gehindert, noch die bestehenden Zölle erhöht zu haben, vielmehr die in seinen Landen angeordnete Verbrauchsteuer auf der Elbe von Gütern, die in das Anhaltische bestimmt sind, nur als Caution zu seiner Sicherstellung gegen besorglichen Einschleif in diese Staaten zu erheben. Die hieraus sich ergebenden Fragen: ob Preußen hierzu befugt und die Erhebung jener Abgabe nicht ein versteckter neuer Transitozoll sei? könnten allerdings als reine Rechtsfragen angesehen werden, welche nur auf einen zwischen zwei Bundesgliedern entstandenen Streit, nicht aber auf einen Bundeszweck oder das Interesse des Bundes überhaupt bei Aufrechthaltung seiner Grundgesetze, Bezug haben, mithin vor einem Austrägalgerichte zu entscheiden sind.

Sollte nun aber

zu b. die gegenwärtige Streitsache als eine solche angesehen werden, wobei es zunächst auf die Handhabung der Bundesgesetze, an welcher alle Bundesstaaten in gleichem Maaße ein unmittelbares Interesse haben, ankommt, so würde

Art. XXXI der Wiener Schlußacte und

die durch Bundesbeschluß vom 3. August 1820 angenommene Executionsordnung (Plen. Prot. §. 3)

der Bundesversammlung das von ihr zu beobachtende Verfahren vorzeichnen.

Dafür, daß die vorliegende Differenz nicht als eine spezielle Rechtssache, sondern vielmehr als eine solche Angelegenheit betrachtet werde, welche das gemeinsame Interesse des Bundes berührt und daher auf dem Vollziehungswege behandelt werden müsse, läßt sich Folgendes anführen:

aa. Die Bundesversammlung ist nach Art. XXXI der Wiener Schlußacte berechtigt und verbunden, die Aufrechthaltung und Vollziehung jedes von ihr innerhalb ihrer Competenz gefaßten Beschlusses zu sichern. Daher involvirt eine Beschwerde, daß den, durch Bundesbeschluß vom 3. August 1820 angenommenen, gesetzlichen Bestimmungen über die Flußschifffahrt entgegen gehandelt werde, nicht die Reclamation eines gestörten speciellen Befug-

nisses, sondern die Anzeige eines Eingriffes in die vertragsmäßigen Rechte der Gesammtheit des Bundes, wobei es nicht auf eine richterliche Entscheidung, sondern, wenn jene Beschwerde gegründet befunden wird, auf Manutenenz des übertretenen Gesetzes ankommt.

bb. Manutenenz der Bundesgesetze ist aber die wesentlichste Bestimmung der Bundesversammlung, und die Anordnung und Vollziehung dieser Gesetze zu wichtig für alle Bundesstaaten, als daß sie in den vorkommenden einzelnen Fällen der Beschwerde von richterlichen Entscheidungen abhängig gemacht werden könne, welche bei verschiedenen Gerichten verschieden ausfallen dürften.

cc. Wollte die Bundesversammlung die vorliegende Differenz der Entscheidung eines Gerichtes überlassen, so würde sie ihr zugleich die Interpretation ihres eigenen Beschlusses übertragen, mithin sich selbst für unfähig hierzu erklären.

dd. Die herzoglich-anhalt-köthensche Regierung hat in ihren Eingaben an die Bundesversammlung deren Einwirkung ausdrücklich auf den Grund des XXXI. §. der Wiener Schlußacte — nicht des XXI. — verlangt.

Endlich giebt ja

ee. aber auch das §. 3 der Executionsordnung vorgeschriebene Verfahren die vollkommenste Veranlassung, die Frage, auf welche es hier ankommt, ins Klare zu setzen: ob Preußen, wie geklagt wird, den Bundesbeschluß vom 3. August 1820 gehörig nicht vollziehen wolle, oder diesem Beschlusse weiter, als geschehen, Genüge zu leisten, nicht verbunden sei? Hieraus wird eine Interpretation hervorgehen, welche die Bundesversammlung selbst giebt und welche daher nicht nur für diesen einen, sondern auch für jeden ähnlichen Fall Anwendung findet.

Die darauf folgende vertrauliche Sitzung vom 12. Juli begann mit einem Vortrage der in der letzten Sitzung vom 5. Juli 1821 gewählten Commission in der Beschwerdesache Anhalt-Köthens gegen Preußen, widerrechtliche Erhebung der Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe ꝛc. betreffend, worauf, nach einer ausführlichen Erörterung dieses Gegenstandes und nach vernommenen Meinungen sämmtlicher

Gesandtschaften, der in das Protocoll der förmlichen Sitzung des 12. Juli übergegangene Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt wurde. Für denselben hatte die wesentliche Bemerkung entschieden, daß — da die Bundesversammlung selbst getheilter Meinung über die Wahl der Wege sei, welche hierin zur Entscheidung führten, und gleichwohl als eine hochwichtige Angelegenheit betrachtet werden müsse, ob dieser Gegenstand (wenn er nicht durch Vermittlung auszugleichen sei) durch austrägalgerichtliche Entscheidung oder auf dem Vollziehungswege erledigt werde, der zu beschließende Aufschub den Regierungen hinlängliche Zeit gewähre, ihre Gesandtschaften, wenn sie es für nothwendig erachteten, mit Instructionen zu versehen.

Der präsidirende Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, äußerte insbesondere, daß die Art und Weise der vorgeschlagenen vorläufigen Beschlußfassung in so fern den Betheiligten selbst ganz erwünscht sein müsse, als bei der obwaltenden Verschiedenheit der Ansichten über den angemessensten Entscheidungsweg die ganze Sache in die Hände der Regierungen gelegt werde, von denen es nun lediglich abhänge, sich nach ihrem besten Ermessen, welchen die Bundesversammlung durch die in dem Commissionsberichte ausgedrückten Alternative, als die einzige, in der bestehenden Gesetzgebung begründete, gleichwohl keinesweges vorzugreifen gemeint sein könne, darüber auszusprechen.

Preußen trat dem Beschlusse, unter Bezugnahme auf seine früheren Erklärungen bei, und behielt sich nachträgliche Bemerkungen vor.

Der Gesandte der fünfzehnten Stimme trat demselben ebenfalls bei, behielt sich jedoch nicht minder für Anhalt-Köthen nachträgliche Erklärung vor.

Der preußische Gesandte äußerte sich über die Commissionsvorschläge dahin:

Ich bin mit den Vorschlägen der hochverehrten Commission über die Art, wie die vorliegende Sache in ihrer näheren Ent-

wickelung, mit den darüber verschiedentlich aufgestellten Ansichten, und der Beurtheilung der allerhöchsten und höchsten Höfe zu übergeben sei, im Wesentlichen einverstanden — nur glaube ich, daß ich, als besonders dabei interessirter Theil, das Recht in Anspruch nehmen könne, nach Inhalt meiner Anweisung, einige Bemerkungen, durch welche ich weder schon dermalen eine bestimmte Widerlegung der bisher bekannt gewordenen Aeußerungen und Anträge, noch irgend eine Störung und Aenderung im Gange der Berathung, und am allerwenigsten die Herbeiführung neuer Erörterungen, sondern nur die Verständigung der Uebersicht der diesseitigen Ansichten beabsichtige, nachträglich in einer der nächsten Sitzungen vortragen und damit den Antrag verknüpfen zu dürfen, daß sie gleichzeitig mit dem beschlossenen Berichte den allerhöchsten und höchsten Höfen zu unmittelbarer Prüfung und Würdigung vorgelegt werden mögen, um in dem beschlußmäßigen Termin sich darüber zu erklären, damit in Folge dieser Erklärungen demnächst die hier zunehmenden weiteren Beschlüsse gefaßt werden können.

In der nun folgenden vertraulichen Sitzung vom 19. Juli verlas der preußische Bundestagsgesandte, Graf von der Goltz, Folgendes:

1. die in der jüngsten vertraulichen Sitzung vorbehaltene, hier angebogene „schließliche Eröffnung und Mittheilung zum „Commissionsberichte vom 12. Juli 1821, in der anhalt-köthen-„schen Beschwerdesache;

2. „weitere Bemerkungen zu dem Commissionsvortrage vom „28. Juni 1821 in derselben Angelegenheit;“

3. „Bemerkungen über die Ansichten des königlich württem-„bergischen Herrn Bundestagsgesandten zu demselben Vortrage“.

Man kam überein, diese Bemerkungen und Erklärungen loco dictaturae drucken zu lassen und den Regierungen nachträglich einzusenden.

Uebrigens äußerte hierauf der baierische Gesandte, Freiherr von Aretin:

Er glaube nichts erwidern zu müssen, weil ihm nur der

Vorwurf gemacht werde, daß er die Wiener Conferenz-Protocolle extrahirt, nicht aber, daß er sie nicht getreu extrahirt habe.

Der königlich-württembergische Gesandte, Freiherr von Wangenheim äußerte: der Vorwurf, daß er seine Ansicht — nach halbjähriger Behandlung der vorliegenden Sache und erst nach erstattetem Vortrage der Prüfungs-Commission — entwickelt habe, falle in sich selber zusammen, wenn man erwäge,

a. daß man früher und so lange der Schreibfehler in der anhaltischen Erklärung (wo statt Art. 31 der Art. 21 allegirt worden) nicht verbessert gewesen sei, habe glauben müssen, der Herzog von Anhalt rufe nicht den 31, sondern den 21. Artikel der Schlußacte an;

b) daß aber, nachdem klar geworden, daß der Herzog von Anhalt wirklich den 31. Artikel der Schlußacte und nur diesen angerufen habe, die Sache bereits zur Prüfung an eine Commission abgegeben gewesen sei, er daher, ohne vorlaut zu erscheinen, seine Ansicht nicht früher, als nach dem von ihr erstatteten Vortrage, habe entwickeln können.

Wenn diese Ansicht, wie der königlich preußische Gesandte glaube, am Ende auf den nämlichen Punct hingeführt haben sollte, auf welchen der Vortrag der Herren Referenten die Sache wirklich geführt habe, nämlich zur Interpretation der betreffenden Artikel der Wiener Congreßacte: so sei dabei nur zu bemerken, daß von den zwei Arten der Interpretation, der authentischen und der doctrinellen, die erste nur dann zur Anwendung kommen könne, wenn die zweite als unzulänglich angesehen werden müsse, daß die doctrinelle, außer in gelehrten Abhandlungen, nur in und mit der Entscheidung des concreten Falls, auf welchen ein Gesetz, von einem der streitenden Theile anders, als von dem andern verstanden, anzuwenden sei, gegeben werden könne; und daß, in Beziehung auf einen besondern Fall, eine authentische Erklärung nur dann eintreten könne, wenn sie, wegen absoluter Unklarheit des Gesetzes, von der entscheidenden Behörde bei dem Gesetzgeber sich erbeten werde. Wenn der königlich-preußische Gesandte endlich darüber sein Befremden eröffnen zu müssen

glaube, daß ein Bundesbeschluß, der für die gemachte Anwendung einen so unzureichenden eigenen Inhalt darbiete, sollte für geeignet gehalten werden können, für diese Anwendung in den Gesichtspunct des einzuleitenden Executionsverfahrens sofort und unmittelbar gestellt zu werden, so müsse der königlich württembergische Gesandte es der hohen Versammlung freilich lediglich überlassen, ob sie dieses Befremden theilen oder zurückgeben wolle; er aber könne sich nicht überzeugen, daß ein anderer, als der gesetzliche Weg darum einzuschlagen sei, weil die Parteien über den Zeitpunct, in welchem eine Verpflichtung zu erfüllen sei, verschiedene Ansichten hegten.

Schließliche Eröffnung und Mittheilung der königlich-preußischen Bundestagsgesandtschaft zum Commissionsberichte vom 12. Juli 1821 in der anhalt-köthenschen Beschwerdesache.

Zur vertraulichern (28.) Sitzung vom 19. Juli 1821.

Da die königlich-preußische Bundestagsgesandtschaft die diesseitige Nichtanerkennung: daß eine definitive Entscheidung der vorliegenden Sache gedenkbarerweise in der Competenz der Bundesversammlung liege — in derjenigen bedingten Art bereits schließlich zu erkennen gegeben hat, in welcher sie dem gezogenen Beschlusse beigetreten ist; die Bundestagsgesandschaft aber alles dasjenige einstweilen als zur Prüfung der Regierungen gestellt betrachten kann, was bei diesem Anlasse über Bundesverfassung, wie über Rechte und Formen hiesiger Geschäftsleitung geäußert worden und vorgekommen ist; so scheint für dieselbe nur übrig, dem erstatteten letzten Commissionsberichte dasjenige hiermit anzuschließen*), was die Gesandtschaft zur Ergänzung der Materialien einer fortgesetzten Erörterung hier früher mitgetheilt haben würde, wenn diese Erörterung nicht abgebrochen und auf die

---

*) Man sehe die folgenden Bemerkungen.

Bundesregierungen nunmehr übertragen wäre. Diese Regierungen werden auf den erhaltenen Anlaß nun ohne Zweifel keinen Anstand nehmen, dem Gegenstande diejenige unbefangene und vollständige Prüfung zu widmen, auf welche der königlich-preußische Hof nicht nur in seinem eigenen Interesse, sondern, wie es wiederholt erklärt worden, und derselbe auch dabei beharret, im Gemeininteresse aller Bundesregierungen den bestimmtesten Anspruch begründet zu haben glaubt. Goltz.

Weitere Bemerkungen
des königlich-preußischen Bundestagsgesandten zu dem Commissionsvortrage vom 28. Juni 1821, in der anhalt-köthenschen Beschwerdesache*).

Der königlich-preußische Hof hat in der Erklärung vom 17. März diejenige Auslegung hierher gehöriger Artikel der Wiener Congreßacte geleistet, die durch die von der herzoglich-anhalt-köthenschen Regierung versuchte, entgegengesetzte Auslegung veranlaßt war.

Der jetzt erfolgte Vortrag in dieser Beschwerdesache führt nunmehr aber mit besonderem Nachdruck diejenigen Erörterungen in dieselbe Auslegung ein, die bei den Wiener Ministerial-Conferenzen statt gehabt haben, und deren Resultat der hier demnächst erfolgte Beschluß vom 3. August 1820 gewesen ist.

Die Gesandtschaft ist demnach veranlaßt, in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken:

Aus der im Vortrage geschehenen Zusammenstellung, die hierbei lediglich zum Grunde gelegt wird, ergiebt sich, daß die bemerkten Erörterungen davon ausgingen, daß die herzogliche Regierung in der vorgeschlagenen Fassung eines die Flußschifffahrt betreffenden Artikels, einen anscheinenden Rückschritt in Beziehung auf dasjenige zu bemerken glaubte, was bereits in der

---

*) Siehe das Protocoll der 26. Sitzung vom 5. Juli d. J., Beilage Z. 25, Seite 513.

Congreßacte stipulirt und beschlossen sei. Die herzogliche Regierung wollte sich nicht mit der Erklärung und Erläuterung begnügen, nach welcher die vorgeschlagene Fassung, als mehr besagend und deutlicher, als die in der Congreßacte enthaltene, betrachtet werden konnte. Sie fuhr fort, dasjenige zu begehren, was sie in dem Sinne, den sie den mehrbesagten Artikeln der Congreßacte zu unterlegen schon damals beabsichtigte, vom Anfange an begehrt hatte:

> die unverzügliche Ausführung der verheißenen Freiheit, und ihre Unabhängigkeit von den Douanen-Systemen der Uferstaaten, welche unverzügliche Ausführung vollständig und ausdrücklich sichergestellt werden sollte (vergl. §. 4 des Vortrags).

Nachdem von dem Herrn Fürsten von Metternich hierauf erwidert war (§. 5 des Vortrags), „daß die Zusammenstellung zweier so ganz verschiedener Gegenstände, als die abzuschließende Acte und die Angelegenheit der Flußschifffahrt seien, weder zu erklären noch zu rechtfertigen sei, die früher beschlossene Regulirung der Flußschifffahrt keiner weiteren Sanction bedürfe, der Artikel 19 der Bundesacte dieselbe unter den bei der Bundesversammlung zu berathenden Gegenständen mit aufstelle, die Berichtigung des Geschäfts aber durch den Artikel 108 der Congreßakte den dabei interessirten Staaten überlassen, eine dazu bestimmte Commission in Hinsicht der Elbschifffahrt auch wirklich beschäftigt sei“ — so begehrte zwar der bevollmächtigte Gesandte des Herzogs (vergl. §. 7) nochmals einen Artikel, der die unmittelbare Ausführung der Artikel 111 und 115 feststelle; auch wurde (vergl. §. 8) über die diesseits verletzte Souveränität Seiner herzoglichen Durchlaucht eine ganz ähnliche Anklage, als nachher hier geschehen, formirt. Nachdem aber Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Metternich sich eine schließliche Besprechung mit des Herrn Herzogs Durchlaucht über den Gegenstand vorbehalten hatte, erfolgte, als Resultat dieser Besprechung, die neue Fassung des Artikels in der im §. 13 des Vortrags bemerkten Art.

Nach dieser Fassung machen sich nun die bei den Flußschifffahrsstipulationen betheiligten Bundesglieder, wie es wörtlich lautet, verbindlich:

„die darüber in der Congreßacte gegebenen und durch den 19. Artikel der Bundesacte den Berathungen der Bundesversammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deshalb schon bestehenden Unterhandlungen auf's thätigste zu betreiben, in der kürzest möglichen Frist zu beendigen, und wo noch keine Unterhandlungen eingeleitet seien, solche unverzüglich eintreten zu lassen."

Ob nun möglicherweise behauptet werden könne:

„die herzogliche Regierung habe mit dieser Feststellung, die offenliegend nichts enthält, als eine erneuerte Sanctionirung des früher Stipulirten — eine Verweisung auf den Artikel 19 der Bundesacte und auf die angeknüpften und möglichst zu beschleunigenden Unterhandlungen — dennoch die Feststellung „„derjenigen unmittelbaren Ausführung der Schifffahrtsfreiheit und Unabhängigkeit von den Douanen-Systemen der Uferstaaten"" erhalten, die sie im Laufe der Verhandlung gesucht hatte; (da vielmehr diese Feststellung der unmittelbaren Ausführung vor und außer dem Laufe der angeknüpften Unterhandlungen sein sollte, geradezu und mit größter Beharrlichkeit abgelehnt worden)" —:

Dieses zu erörtern, wenn dazu noch Möglichkeit übrig ist, wird freilich ganz besonders die Sache derjenigen Interpretation sein, die mit dem Beschlusse vom 3. August 1820 vorgenommen werden soll.

Wenn übrigens in dem Vortrage (§. 9) noch bemerkt wird, es sei von dem königlich-preußischen Bevollmächtigten nichts erinnert, als der Herr Fürst von Metternich geäußert habe:

„die Bundesversammlung sei competent, wenn der Herr Herzog sich durch vorhergegangene Verfügungen verletzt, oder durch die zu erwartenden Resultate der Dresdner Commission seinen Beschwerden nicht abgeholfen glaube";

so stimmt solches damit vollkommen überein, daß die königlich-preußische Regierung sich hier auf die Beschwerde, des Herzogs unbedenklich eingelassen hat, wie der möglich gewordene, ganze, bisherige Laufe der Erörterung, von der Erklärung vom 17. März an, davon den Beweis giebt; wiewohl Richtung und Umfang dieser Competenz bis dahin noch aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden.

Bemerkungen
des königlich-preußischen Bundestagsgesandten über die Ansichten des königlich-württembergischen Bundestagsgesandten, zu dem Vortrage in der anhalt-köthenschen Beschwerdesache.

Wiewohl nach halbjähriger Behandlung der anhalt-köthenschen Beschwerdesache, als einer Streitsache unter Bundesgliedern — nach schon erstattetem Vortrage einer in diesem Sinne ernannten Prüfungscommission — nicht wohl zu erwarten war, als könne der Gegenstand noch einer Behandlung unterworfen werden wollen, die denselben in einen ganz neuen Gesichtspunkt stellte, und den Streit über dessen verfassungsmäßige Behandlung erst noch von andern Seiten eröffnete, so endigen die Ansichten des königlich-württembergischen Herrn Gesandten dennoch anscheinend mit einem solchen Antrage, auf so bestimmte Weise, daß ich jedenfalls deshalb Folgendes zu eröffnen mich veranlaßt finde:

Dem königlich-preußischen Hofe ist eben sowohl die Existenz des die Flußschifffahrt betreffenden Bundestagsbeschlusses vom 3. August 1820, als des Artikels XXXI der Schlußacte, so wie der auf denselben gegründeten Executionsordnung, vollkommen erinnerlich, und es wird derselbe nie in Abrede stellen, daß ein einigermaßen nach deutlichem Inhalte in Bezug genommener Bundesbeschluß bei der bestehenden perpetuirlichen Commission zu dem Zwecke geprüft werden könne, ob derselbe dasjenige wirklich enthalte und vorschreibe, worauf der vorkommende Anspruch eines Bundesstaates an den andern gegründet werden soll.

Hätte jedoch dieser Versuch bei erster Anbringung der vorliegengen Beschwerde, so wenig dieselbe dazu geeignet erscheint, gemacht werden wollen; so würde er, wie solches aus der Natur der Sache hervorgeht, und in der eigenen Entwickelung des königlich-württembergischen Herrn Gesandten sich bestätigt, zur Interpretation der betreffenden Artikel der Wiener Congreßacte, demnach auf denselben Punkt geführt haben, auf welchen die dermalige Vortragserstattung die Sache im Wesentlichen nunmehr wirklich geführt hat. Zu geschweigen daher, daß ein Bundesbeschluß, der für die gemachte Anwendung einen so unzureichenden eigenen Inhalt darbietet, schwerlich jemals geeignet sein kann, für diese Anwendung in den Gesichtspunkt eines einzuleitenden Exekutionsverfahrens sofort und unmittelbar gestellt zu werden, wurde die preußische Gesandtschaft, in Beziehung auf eine solche erst noch zu treffende Anordnung, nur in vermehrtem Maaße ihr Befremden eröffnen müssen; indem mit einer solchen nunmehrigen Einleitung, bei welcher dieselbe Interpretation doch in keinem Falle zu umgehen wäre, die Sache an sich um nichts gefördert, demnach nur der Anschein übrig sein würde, eine Maaßregel empfehlen zu wollen, mit welcher das diesseitige, vom Anfange an erwiesene Eingehen in eine dem Bundesverhältnisse allerdings entsprechende, wiewohl mit hiesiger Ansicht zum Theil nicht stimmende Erledigung, einen auffallenden Contrast zeigen würde.

Nachdem mehrere Mal die Abstimmung aufgeschoben war, sollte diese endlich am 17. Januar 1822 erfolgen. In der Sitzung dieses Tages gab Anhalt-Köthen zu Protocoll:

In dem heutigen Termine, wo eine Entscheidung der Frage erfolgen sollte:

> auf welchem der verfassungsmäßigen Wege die in der Competenz der Bundesversammlung liegende Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt werden solle:

ist die Gesandtschaft beauftragt, folgende Erklärung abzugeben:

Nachdem das königlich-preußische Cabinet durch die Ratificirung der Elbschifffahrtsacte, und durch die in der 33. Sitzung der Bundesversammlung vom 13. December 1821 erklärte Freilaßung des Friedheimischen Schiffes, den Rechtszustand, ohne jedoch dazu eine Rechtsverbindlichkeit anerkannt zu haben, hergestellt und Anhalt durch die freie Elbe die ungestörte Verbindung mit den übrigen Bundesstaaten wieder erhalten hat, dadurch aber in die ihm ursprünglich gebührende Lage, sich für immer von fremder Besteuerung unabhängig erhalten zu können, gesetzt worden ist: so bedarf es jetzt nur noch einer Ausgleichung über die Rückerstattung der, seit drei Jahren von Anhalt an Preußen bezahlten, beträchtlichen Verbrauchsteuern und über den Ersatz des, den anhaltischen Unterthanen durch Sperrung der Elbe überhaupt erwachsenen, bedeutenden Schadens, um den Gegenstand der anhalt-köthenschen Beschwerde, in allen ihren Theilen, am Bundestage für erledigt zu erklären.

Seine herzogliche Durchlaucht haben zu dem Ende bei dem königlich-preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin eine unmittelbare Unterhandlung eingeleitet. Dieses hat den Gegenstand, ohne jedoch eine Rechtsverbindlichkeit zur Leistung irgend einer Rückerstattung und Entschädigung anzuerkennen, von der persönlichen Entscheidung Sr. Majestät des Königs abhängig und zum unverweilten Vortrage an Allerhöchstdenselben geeignet erklärt.

Von dem Augenblicke an, wo die Entscheidung von der bekannten Gerechtigkeit Sr. königlichen Majestät abhängt, glauben Se. Durchlaucht über den unverweilten und vollständigen Ersatz des bisher erlittenen Schadens keinen Zweifel mehr hegen zu dürfen.

Seine herzogliche Durchlaucht können sich dem königlich-preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten nur verbunden fühlen, daß dasselbe Höchst ihnen Gelegenheit gegeben hat, dem gerechten und befreundeten Monarchen einen Beweis Ihres unbegrenzten Vertrauens dadurch zu geben, daß Se. herzogliche Durchlaucht, wie hiermit geschieht:

auf eine weitere Hinaussetzung und Vertagung des auf den 17. Januar festgesetzten Termines, auf weitere acht Wochen nämlich bis zum 14. März d. J., antragen.

Indem Seine herzogliche Durchlaucht die angenehme und zuversichtliche Hoffnung nähren, es werden Höchstdieselben in diesem Termine nichts zu erklären haben, als daß es zwischen dem königlich-preußischen Hofe und herzoglichen Durchlaucht keinen Gegenstand irgend einer Irrung mehr gebe, und daß daraus die Zurücknahme der am Bundestage erhobenen und von diesem gerechtfertigte angenommenen Beschwerde von selbst folge, glaubt die Gesandtschaft jedoch, eine von der königlich-baierischen Gesandtschaft in der 33. Sitzung des vorigen Jahres ausgesprochene Ansicht nicht ganz mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, nach welcher man dann, wenn die herzoglich-anhaltische Regierung noch einigen Grund zu einer Beschwerde habe, eine neue, auf den veränderten Stand der Verhältnisse angepaßten, artikulirte Darstellung zu erwarten haben werde, um diesen Gegenstand einer weitern Erwägung zu unterziehen und darüber, wenn die weiters nöthigen Instructionen eingetroffen sein werden, den allenfalls nöthigen Beschluß zu fassen.

Sollte, was kaum anzunehmen ist, von der königlich-preußischen Regierung die Rückerstattung und Entschädigung verweigert und den Grund der Verpflichtung dazu in Abrede gestellt werden, so würde dadurch der Stand des wesentlich hier in Frage kommenden Verhältnisses keineswegs verändert; es würde dadurch weder eine neue Beschwerde, noch eine neue Erwägung derselben, noch eine neue Instructionseinholung, noch ein anderer Beschluß nöthig werden, als der heute schon hätte gefaßt werden können. Dann, wie jetzt, würde die Competenz des Bundestages, die Entscheidung der Sache auf einem der beiden verfassungsmäßigen Wege herbeizuführen, als eine bereits ausgesprochene zu betrachten sein, und dann, wie jetzt, würde von dem Bundestage der Weg zu bezeichnen sein, auf welchem Se. herzogliche Durchlaucht die Entscheidung zu suchen haben, wenn die Verpflichtung dazu königlich-preußischer Seits in Zweifel gezogen werden sollte.

Der Gegenstand der von Sr. herzoglichen Durchlaucht gegen die königlich-preußische Staatsverwaltung erhobenen Beschwerde, war nicht blos die Frage: ob Preußen zur Erhebung der Verbrauchsteuer auf der Elbe, und ob es überhaupt durch Sperrung der Elbe den anhaltischen Unterthanen Schaden zuzufügen berechtigt war? Nicht wegen eines einzelnen Falles, etwa nur wegen Anhaltung des Friedheimischen Schiffes, sondern auch und zwar principaliter im Allgemeinen über die diesseits für widerrechtlich gehaltene Erhebung der königlich-preußischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe, beschwerte sich Anhalt, und es trug, auf dem Grunde der Wiener Congreßacte (Art. 111 u. 115), wie auch auf dem Grunde der Wiener Schlußacte, nicht nur darauf an:

1. daß die widerrechtliche Erhebung der königlich-preußischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Stelle aufzuhören habe, und daß

2. das dem Kaufmann Friedheim zu Köthen gehörende Schiff frei gegeben werde, — sondern es behielt sich auch ausdrücklich die sowohl dem Eigenthümer des Schiffes, als der herzoglichen Regierung und ihren Unterthanen überhaupt gebührende Entschädigung vor.

Wie soll aber, so lange Preußen die Rechtsverbindlichkeit läugnet, welche die Anlegung jener Steuer und Sperre der Elbe zur widerrechtlichen machte, diese Entschädigung, falls dieselbe nicht im Wege freier Vereinigung geleistet wird, mit Hoffnung eines rechtlichen Erfolges von Anhalt eingeklagt werden können, wenn nicht zuvor darüber entschieden worden ist, ob die Hauptsache, wenn sie nicht durch ein, von der erhobenen Beschwerde ganz unabhängiges Ereigniß beseitigt worden wäre, rechtlich begründet war oder nicht? und wie soll dieses ausgemittelt werden, wenn nicht vorher der Weg bezeichnet wird, auf welchem jene Entscheidung herbeigeführt werden soll?

Die Gesandtschaft darf sich der zuversichtlichen Hoffnung überlassen, daß, wenn über die hier erörterte Ansicht irgendwo noch ein Zweifel obwalten könnte, dieser (im Falle, daß Seine

herzogliche Durchlaucht, gegen alle Wahrscheinlichkeit, sich nicht in der Lage befinden würden, Ihre Beschwerde ganz und vollständig zurückzunehmen) in jenem nun anzuberaumenden Termine, zugleich mit der Hauptfrage werde gelöst werden.

Preußen erwiderte hierauf: Da in der eben gemachten Erklärung von einer mit dem königlich-preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingeleiteten Unterhandlung die Rede ist, so sieht sich der königlich-preußische Bundestagsgesandte veranlaßt, die von seinem Hofe ihm über jene Angelegenheit mitgetheilten Noten in der Absicht der Bundesversammlung vorzulegen, damit dieselbe daraus den Stand der Sache vollkommen ersehen könne. Es findet hiernach keine Unterhandlung statt, welche mit dem Fortgange oder der Zurücknahme der Beschwerde bei der Bundesversammlung in irgend einen beleidigenden Zusammenhang gebracht werden, oder weßhalb ein Interesse vorhanden ist, den Termin einer verabredeten Abstimmung, wenn nach der diesseits am 13. December vorigen Jahres abgegebenen Erklärung überhaupt noch eine Erörterung zulässig sein könnte, zu provociren.

Da des Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht ein besonderes Vertrauen darauf setzen, daß der Wunsch um Vergütung der bisher erhobenen Verbrauchsteuer Seiner Majestät dem Könige vorgetragen werde, so ist nur zu bedauern, daß, nach oft auseinander gesetzter Sachverbindung, die allerhöchste Entschließung so lange erschwert oder verzögert wird, als eine Beschwerdeführung von Seiner herzoglichen Durchlaucht fortgesetzt wird.

Der königlich-preußische Gesandte fügte noch hinzu, daß, in so fern sein Hof noch eine Beantwortung der so eben vernommenen herzoglich-anhalt-köthenschen Erklärung für nöthig halten sollte, er sich dieselbe ausdrücklich vorbehalten haben wolle.

1.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Wunsche Seiner Excellenz des königlich-preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen v. Bernstorff, zu entsprechen, und dasjenige schriftlich zu eröffnen, was der Gegenstand seines gestrigen mündlichen Vortrags gewesen ist.

Seine regierende herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Köthen haben den Unterzeichneten an den königlich-preußischen Staatskanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg Durchlaucht (der aber inzwischen erkrankt ist), abzuordnen, geruhet, um hochdemselben Folgendes zu eröffnen:

Nachdem der königlich-preußische Hof die Auswechselung der Ratificationen der in Dresden abgeschlossenen Elbschifffahrtsacte vollzogen, und nachdem derselbe am 13. December a. pr. am Bundestage zu Frankfurt förmlich erklärt hat, daß das Friedheimische Schiff den 1. Januar 1822 ungehindert passiren könne, so haben Seine herzogliche Durchlaucht — in der reinen Absicht, den, Höchstihren aufgedrungenen, sehr bedauerlichen Streithandel am Bundestage schnell zu beseitigen, und geleitet von dem Gefühle Höchstihrer angebornen und unzerstörbaren Anhänglichkeit an das königlich-preußische Haus, auch nach dem wiederholt geäußerten Wunsche Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, daß die unangenehmen Discussionen in Frankfurt beseitigt werden möchten — Sich zu dem Versuche bestimmen lassen, eine unmittelbare Negociation in Berlin über die Zurücknahme der am Bundestage schwebenden anhalt-köthenschen Beschwerde anzuknüpfen.

Unter allen bei dem Regierungsantritte Seiner herzoglichen Durchlaucht ererbten Sorgen und Pflichten, hat die unglückliche Differenz mit Preußen den persönlichen Gesinnungen Sr. Durchlaucht die schwersten Opfer auferlegt; doch, wo es sich um das Wohl der Höchstihnen von Gott anvertrauten Unterthanen und um Erhaltung der Rechte Höchstihres Hauses handelte, war Ihnen kein anderer als der mit zuversichtlichem Vertrauen auf Gott und auf das Recht und Gerechtigkeit Höchstihrer Sache betretenen

Weg gestattet. Seine herzogliche Durchlaucht wünschen jedoch, wie ich Ew. Excellenz gestern mehrmals mündlich zu wiederholen die Ehre hatte, nichts sehnlicher, als die Beschwerde am Bundestage noch vor dem 17. d. M. zurücknehmen zu können; doch wird dieser aufrichtige Wunsch Seiner herzoglichen Durchlaucht nur dann zu erfüllen stehen, wenn durch ein gütliches, jedoch bestimmtes, Uebereinkommen der durch die widerrechtliche dreijährige Erhebung der Verbrauchsteuer den herzoglich-anhaltischen Ländern erwachsenen Schaden durch angemessene, in allen preußischen Erklärungen versprochene, Entschädigungen wirklich vergütet und zugesichert worden ist.

Das königlich-preußische Cabinet hat durch die Herstellung des Besitzstandes, Freilassung des Friedheimischen Schiffes, Erlaß der bisher widerrechtlich erhobenen Verbrauchsteuer, einen Act der Gerechtigkeit geübt, der nicht allein von den Herzogen von Anhalt und von den anhaltischen Unterthanen, sondern auch von ganz Europa dankbare und rechte Anerkennung finden wird. Seine Durchlaucht geben Sich mit gleichem Vertrauen auch der Erwartung hin, daß das königlich-preußische Cabinet mit derselben Gerechtigkeitsliebe den anhaltischen Unterthanen bereitwillig und vollständig diejenigen Steuern zurückerstatten wird, welche sie darum auch auf den Landesgrenzen an die königlich-preußischen Steuerkassen und Zollämter in den drei vergangenen Jahren zu entrichten gezwungen waren, weil ihnen durch die Sperrung der Elbe jede freie Handelsverbindung mit dem übrigen Deutschland abgeschnitten war.

Der Unterzeichnete ist mit den genauesten aus officiellen Quellen geschöpften Berechnungen versehen, wie hoch sich der den Herzogen von Anhalt und den anhaltischen Unterthanen in den Jahren 1819, 1820 und 1821 erwachsene Schaden belaufe, und ist bereit, sie Seiner Excellenz oder den von Hochdenenselben dazu beauftragten königlichen Beamten sogleich ergebenst vorzulegen.

Da Seine herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Köthen Höchstihren Gesandten am Bundestage, des bekannten,

am 17. Januar a. c. zu Frankfurt angesetzten Termins wegen, mit sachgemäßen Instructionen versehen müssen, so werden Ew. Excellenz selbst gefälligst ermessen, daß es dem Unterzeichneten nur gestattet sein kann, sich einige Tage hier aufzuhalten, und daß derselbe Ew. Excellenz um eine gefällige baldige Gegenerklärung ergebenst und dringend bitten muß.

Mit Vergnügen benutzt derselbe &c.

Berlin, den 1. Januar 1822.

(gez.) Freiherr von Sternegg.

2.

Der Unterzeichnete hat mit Vergnügen aus der Eröffnung des &c. Frhrn. v. Sternegg eine Geneigtheit des regierenden Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht zu einer Rückkehr zu freundlichen Gesinnungen gegen den königlich-preußischen Hof ersehen.

Auch würde dem letztern die Zurücknahme der bei dem Bundestage angebrachten Beschwerde, in so fern sie freiwillig von Seiten Seiner herzoglichen Durchlaucht geschähe, nicht anders als angenehm und wünschenswerth erscheinen, indem derselbe nur alsdann jene Maaßregel als einen unzweideutigen Beweis jener Geneigtheit betrachten könnte.

Soll aber die Zurücknahme der Beschwerde erst von einer Unterhandlung abhängig gemacht werden, so vermag der Unterzeichnete nicht einzusehen, was diese für einen Gegenstand haben können, welcher mit jener Zurücknahme im Zusammenhange stehe.

Die bei dem Bundestage angebrachte Beschwerde, wobei die Hülfe des Bundes angerufen worden war, bezog sich allein auf eine von Preußen vor Abschluß der Elbschifffahrtsacte auf der Elbe zur Sicherheit seiner Unterthanen und seines Steuerinteresses getroffene Einrichtung. In Folge der abgeschlossenen Schifffahrtsacte hört diese Einrichtung auf, und mit ihr auch die Veranlassung zur Beschwerde. Ueberdem hat Preußen im ganzen Laufe der bisherigen Verhandlungen nie eine Competenz der Bundesversammlung zur Entscheidung der angebrachten Be-

schwerdesache anerkannt, deren Umgehung es wünschenswerth für es machen könnte, deshalb mit dem beschwerdeführenden Theil eine Unterhandlung zu eröffnen.

Die preußische Regierung kennt nur einen Gegenstand der Unterhandlung, worauf sie schon in vielen früheren Erklärungen hingewiesen. Diese bezieht sich auf die Anschließung sämmtlicher herzoglich-anhaltischen Lande an das preußische Steuersystem. Die preußische Regierung hat deshalb früherhin Anerbieten gemacht, und es erwartet nur der Unterzeichnete die nähere Erklärung des Herr ꝛc. von Sternegg, ob er Auftrag habe, auf eine solche Unterhandlung einzugehen, um sie alsbald zu eröffnen. Es wird sich im Laufe derselben ergeben, ob dieselbe mit Anhalt-Köthen allein zu einem Resultate gelangen, oder ob sie nur im Zusammenhange und in Gemeinschaft mit den übrigen herzoglich-anhaltinischen Häusern einen Erfolg haben könne.

Bei Gelegenheit einer solchen Verhandlung wird auch dasjenige zur Sprache kommen, was die preußische Regierung seit der ersten Einführung ihrer neuen Steuergesetze — unter der Voraussetzung, daß das Anschließen im Wege einer freien Vereinigung von beiden Seiten als das angemessenste Mittel zur Ausgleichung der gegenseitigen Interessen erkannt werden würde — auch an Verbrauchsteuer von anhaltinischen Unterthanen erhoben hat.

Ist es aber die Absicht Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen nicht, dem preußischen Steuersystem sich anzuschließen, sondern zieht Höchstderselbe es vor, die Maaßregeln abzuwarten, welche die preußische Regierung zur Sicherheit ihres Steuerinteresse und ihrer Unterthanen an der anhaltinischen Grenze, eben so wie an den Grenzen ihrer andern Nachbarstaaten, strenger oder loser, wie es das Bedürfniß jener Sicherstellung fordert, in Folge des Abschlusses der Elbschifffahrtsacte anzuordnen sich in der Lage findet, und wird nur in diesem Zusammenhange auf Erstattung der bereits erhobenen und bis zum Eintritt jener Maaßregeln etwa noch zu erhebenden Verbrauchsteuer von den herzoglich-anhaltinischen Unterthanen ange-

tragen, so kann der Unterzeichnete nicht einräumen, daß die diesseitigen früheren Erklärungen irgend ein Versprechen dieser Art enthalten hätten. Läßt man das strenge Recht die Anwendung der Landeshoheit gelten, so möchte es alsdann auch schwer werden, eine Verbindlichkeit der preußischen Regierung zur Vergütigung der Verbrauchsteuer darzuthun, da es in ihrer Macht steht, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen ferner Waaren ihre Landgrenzen passiren dürfen, und es einerlei ist, ob sie eine Abgabe unter einem gemeinsamen Namen, oder, wie wohl von gleichem Betrage, unter verschiedenen Namen von jenen durchgehenden Waaren erhebt.

Sollte demnach Seine herzogliche Durchlaucht auf eine Vergütung der Verbrauchsteuer unter den vorher angegebenen Umständen antragen, so würde der Unterzeichnete sich in die Nothwendigkeit versetzt fühlen, vorerst bei Sr. Majestät dem Könige, seinem Herrn, darüber anzufragen, ob Allerhöchstdieselben gestatten wollen, daß man die Bahn jenes strengen Rechtes verlasse, und dasjenige, bei dem Eintritt jener obgedachten Maaßregeln, vergütige, was die preußische Staatscasse durch die, neben dem eigentlichen Zolle, unter dem Namen Verbrauchsteuer, erhobene Abgabe, auf Kosten der anhalt-köthenschen Unterthanen, wirklich gewonnen haben dürfte.

Ueber die etwaige Entscheidung Seiner Majestät, enthält der Unterzeichnete um so mehr sich jeder Aeußerung, als, selbst im Falle, daß die allerhöchste Bestimmung den Wünschen Seiner herzoglichen Durchlaucht entsprechend ausfallen sollte, derselbe ohne vorhergegangene Rücksprache mit den innern königlichen Behörden nicht zu beurtheilen im Stande ist, ob die Berechnung der zu vergütigenden Summe nicht in Gemeinschaft mit den übrigen herzoglich-anhaltinischen Häusern werde geschehen müssen.

Der Unterzeichnete ersucht Herrn Oberhofmeister, Freiherrn von Sternegg, bei dieser Veranlassung die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung anzunehmen.

Berlin, den 2. Januar 1822.

(gez.) Bernstorff.

3.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die in seiner Note vom 1. Januar a. c. erbetene Gegenerklärung von Seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Bernstorff zu erhalten, und wird nicht unterlassen, sie seinem durchlauchtigsten Herrn schleunigst zu übersenden.

Die bestimmten Instructionen, womit Se. herzogliche Durchlaucht den Unterzeichneten versehen haben, setzen denselben jedoch in den Stand, schon jetzt auf diese Gegenerklärung Folgendes zu erwidern:

„Wenn Seine Durchlaucht der Herr Herzog zu Anhalt-Köthen überall nur den Regungen seines dem königlich-preußischen Hause unerschütterlich ergebenen Herzens folgen dürfte, wenn es nicht unerläßliche heilige Pflicht wäre, die Rechte seiner schuldlos bedrückten und leidenden Unterthanen zu vertreten, so würde es schon lange nur eines leisen Wunsches Seiner Majestät des Königs, und selbst nur Ew. Excellenz bedurft haben, um die am Bundestage schwebende Beschwerde sofort zurück zu nehmen; eine Zurücknahme, welche auch das königlich-preußische Cabinet als wünschenswerth anerkennt. Wenn aber die Ansichten beider Regierungen über den Rechtsstreitpunkt immer so ganz verschieden waren, wie sie es denn selbst jetzt noch nach der erhaltenen Gegenerklärung Ew. Excellenz bleiben, so können und dürfen Se. herzogliche Durchlaucht Sich der Entscheidung auf dem deutsch-verfassungsmäßigen Bundeswege um so weniger entziehen, als Seine Majestät der König von Preußen Selbst ein vorzüglicher Begründer des deutschen Bundes sind.

Ew. ꝛc. haben jedoch in Ihrer Gegenerklärung eine Andeutung gegeben, welche gewiß bei den Herzogen von Anhalt und bei allen Anhaltinern die lebhafteste Freude erzeugen wird. Hochdieselben haben den positiven Gegenstand meines Auftrages: „Erstattung der seit drei Jahren von Anhalt an Preußen bezahlten Verbrauchsteuer“ von der persönlichen Entscheidung Seiner Majestät des gerechten Königs abhängig erklärt. Dieser Ausweg wird meinem gnädigsten Herrn als der wohlthätigste, der glück-

lichste erscheinen, und berechtigt Anhalt zu den schönsten Hoffnungen; werden diese noch zu einer Zeit realisirt, welche die Zurücknahme der Beschwerde vor dem 17. Januar a. c. möglich macht, so wird mein gnädigster Herr sich höchst glücklich schätzen, daß er der Pflicht entbunden worden sei, den Bundesweg in dieser Sache nicht ferner zu betreten, dessen weitere Verfolgung Höchstdemselben jedoch bei fortdauernder Unbestimmtheit und bei der Verlängerung der Unterhandlungen über den bekannten Termin als unerläßlich erscheinen muß. Ew. ꝛc. sind zu gerecht, um nicht selbst einzuräumen, daß hier die entschiedenste Neigung meines gnädigsten Herrn der Pflicht nachstehen müsse.

Bei einer schleunigen Prüfung der, an das königlich-preußische Departement der auswärtigen Angelegenheiten gestern übergebenen gründlichen und vollständigen Berechnung des durch die Erhebung der Verbrauchsteuer den anhaltinischen Herzogthümern erwachsenen Schadens, ist die Möglichkeit einer schnellen Vereinbarung bis zum 7. d. M. unbezweifelt vorhanden.

Der Unterzeichnete glaubt hiermit sich über das Wesen seines Auftrages mit Freimüthigkeit und Bestimmtheit ausgesprochen zu haben; es ist ihm übrigens ganz unbekannt, ob für die Zukunft Auswege aufzufinden sein werden, welche das Interesse beider Länder vereinigen können, ohne eines derselben zu gefährden, und befindet sich in dieser Beziehung ohne alle Instructionen."

Indem der Unterzeichnete noch einmal auf seine ergebenste und dringende Bitte um eine baldige gefällige Entscheidung zurückkommt, ergreift er diese Veranlassung, ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 3. Januar 1822.

(gez.) Freiherr von Sternegg.

4.

Aus der gefälligen Note des ꝛc. Herrn Freiherrn v. Sternegg, vom 3. d. M., hat der Unterzeichnete ersehen, daß derselbe ohne alle Instruction sich befindet, über eine Ausschließung der herzoglichen Lande an das preußische Steuersystem in irgend eine

Unterhandlung einzugehen, und daß dessen Auftrag allein sich darauf beschränkt, die Erstattung der seit drei Jahren von den herzoglichen Unterthanen erhobenen Verbrauchsteuer nachzusuchen.

Dieses Verlangen wird der Unterzeichnete nunmehr, mittelst einer Gemeinschaft mit der betreffenden innern Behörde zu erstattenden Berichts, zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät des Königs, seines Herrn, zu bringen nicht Anstand nehmen.

Wenn übrigens in der gefälligen Note auf einen am 17. am Bundestage anstehenden Termin Bezug genommen, und dabei die Erklärung hinzugefügt wird, daß man herzoglich-anhaltischer Seits zeitig genug vorher die allerhöchste Entschließung erfahren müsse, indem nicht früher die Beschwerde zurückgenommen werden könne, so kann der Unterzeichnete bei einer solchen Aeußerung nur erwidern, daß eine Zurücknahme, eben so wie eine Festhaltung an der Beschwerde, aus den in seiner gestrigen Note entwickelten Gründen, für den preußischen Hof, in seinem besondern Standpunkt, einen nur sehr geringen Werth hat, und daß der Unterzeichnete durch die Rücksicht auf eine für den 17. Januar verabredete Verhandlung der Bundesversammlung, sich weder veranlaßt sehen kann, seinen mit der betreffenden innern Behörde verfassungsmäßig zu erstattenden Bericht zu übereilen, noch weniger aber auf ungewöhnliche Weise bei Seiner Majestät auf eine Beschleunigung der allerhöchsten Entschließung anzutragen, welche unter solchen Umständen als angemessen darzustellen, er sich nicht erlauben würde.

Der Unterzeichnete benutzt rc.

Berlin, den 3. Januar 1822.

(gez.) v. Bernstorff.

5.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Excellenz dem königlich-preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Bernstorff, seinen ergebensten Dank dafür auszudrücken, daß es Seiner Excellenz gefällig gewesen ist, ihn noch gestern am 3. d. zu benachrichtigen, daß Hochdieselben nunmehr nicht Anstand nehmen werden, den Auftrag des Unterzeichneten,

mit begleitender Berichterstattung der betreffenden königlichen Behörden, zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs zu bringen.

Seine Durchlaucht der Herr Herzog von Anhalt-Köthen werden diese Nachricht noch im Laufe des heutigen Tages erhalten. Ueber den weitern Inhalt der gefälligen Note des Herrn Grafen von Bernstorff giebt sich der Unterzeichnete die Ehre, Folgendes zu erwidern:

daß derselbe sich über den höheren oder geringeren Werth, welchen das königlich-preußische Cabinet auf die diesseitige Festhaltung oder Zurücknahme der Beschwerde am Bundestage zu legen in dem Falle sein möchte, in keiner Rücksicht ein Urtheil anmaße, sondern nur, seinem Auftrage gemäß, die gebietenden Umstände habe zu erkennen geben wollen, unter denen der Herzog, sein gnädigster Herr, zu einem versöhnlichen Abschlusse über die Vergangenheit offen und vertraulich die Hand bietet. Der Unterzeichnete hat nur, seiner frühern empfangenen Instruction zufolge, den 3. und, dem durch den Courier gestern eingegangenen Befehle seines gnädigsten Herrn gemäß, den 7. als den Zeitpunkt bezeichnen wollen, den Seine herzogliche Durchlaucht, nach dem gegenwärtigen kritischen Stande der Discussionen mit Preußen, zur Ergreifung höchstihrer Entschlüsse, Sich haben bestimmen müssen. Ob dieser Zeitraum ungenügend ist, um den gerechtesten Monarchen zu einem Act von so hoher Billigkeit, als den Rückerstattung von Verbrauchsteuern und Cautionen, welche von den Unterthanen benachbarter und befreundeter Fürsten erhoben worden sind, zu bestimmen, kann der Unterzeichnete nur dem Ermessen Seiner Excellenz des Herrn Grafen von Bernstorff anheim stellen.

Das königlich-preußische Cabinet hat seine Verpflichtung zu einer Wiedererstattung bei mehreren Gelegenheiten ausgesprochen, bei keiner geläugnet; um so mehr ist von der anerkannten gewissenhaften königlich-preußischen Staatsverfassung zu erwarten, daß sie in Ansehung der durch die Erhebung der königlich-preußischen Verbrauchsteuer gegen Anhalt übernommenen Ehrenschuld längst im Klaren sein wird. — In dieser

Voraussetzung haben Seine Durchlaucht der Herr Herzog zu Anhalt-Köthen nicht erwarten dürfen, daß höchstihrem vertrauensvollen Antrage, die in der gestrigen Note Seiner Excellenz des Herrn Grafen von Bernstorff dargelegte Umständlichkeit des Geschäftsganges entgegengehalten werden würde.

Nichts desto weniger hegt der Unterzeichnete, bei seiner persönlichen Verehrung gegen Seine Excellenz dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die zuversichtliche Hoffnung, daß das von Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzog von Anhalt-Köthen dargebotene Vertrauen bei Hochdenenselben wieder Vertrauen erwecken, und daß die Schwierigkeit des Geschäftsganges sich nicht als unüberwindlich darstellen werden, wenn es darauf ankommt, einen, dem königlichen Hause eng befreundeten Fürsten über seine Regentenpflichten zu beruhigen, und Discussionen je eher je lieber zu beendigen, welche, wenn sie auch die Macht Preußens in keiner Hinsicht beeinträchtigen, doch die Eintracht des deutschen Bundes stören und Mißdeutungen der preußischen Politik veranlassen können.

Der Unterzeichnete benutzt diese Gelegenheit &c.

Berlin, den 4. Januar 1822.

(gez.) Freiherr von Sternegg.

Der österreichische Gesandte stimmte in dieser Sitzung dahin: Mein allerhöchster Hof hat bekanntlich, auf den Grund der gehegten zuversichtlichen und seitdem vollkommen erfüllten Hoffnung, daß die am 23. Juni v. J. unterzeichnete Elbschifffahrtsconvention die gewünschte Ratification erhalten und demnächst die lang ersehnte Ausgleichung der Betheiligten ohne bundesgesetzlichen Einfluß herbeiführen würde, darauf angetragen, daß diese hohe Versammlung sich vorläufig jeder Abstimmung darüber enthalten möge. Seine kaiserliche Majestät habe um so weniger geglaubt, daß hierbei von der Ansetzung eines Termins die Rede sein sollte, je offenbarer die möglichst baldige Beseitigung der obwaltenden Differenzen in dem eigensten Interesse der beiden Theile liegt. Wenn nun aus den, so eben vernommenen, beiderseitigen Erklä-

rungen ungezweifelt hervorgeht, daß durch die ersterwähnte Ratification der Grund der Beschwerde als gehoben anerkannt und daher die Hauptsache als abgethan zu betrachten sei, auch über die noch unerledigten weiteren Anträge Anhalt-Köthens bereits Unterhandlungen eingeleitet seien; so kann für jetzt wohl nur ihrem Erfolge entgegengesehen, nach diesseitigem Dafürhalten aber noch viel weniger, als bisher, die Ansetzung eines Termins für angemessen befunden, sondern lediglich erwartet werden, welche neue Darstellung anhaltischer Seits angebracht werden dürfte, um hierüber, wenn die Instructionen eingegangen sein werden, das Nöthige zu beschließen.

Baiern: Die Gesandtschaft hält dafür, daß es bei der dermaligen Lage der Sache keiner Terminsverlängerung bedürfe, sondern daß vielmehr der Ausgang der Vergleichsunterhandlungen abzuwarten sei.

Königreich Sachsen: In dem Termine, auf dessen fernere Vertagung die herzoglich-anhalt-köthensche Regierung anträgt, sollte (nach dem Protocolle über die 27. vorjährige Sitzung §. 196) darüber abgestimmt werden:

> ob die Entscheidung ihrer Beschwerde, daß die königlich-preußische Regierung, den Wiener Congreßbestimmungen über die Flußschifffahrt entgegen, die Schifffahrt auf der Elbe zum Nachtheil der anhaltischen Lande erschwere und belaste, in der Hauptsache auf dem richterlichen oder dem Vollziehungswege herbeizuführen sei?

Ueber obige Frage läßt sich aber jetzt nicht mehr abstimmen; denn durch die inmittelst zur Ratification gelangten Elbschifffahrts-Convention ist der Grund der Beschwerde in der Hauptsache gehoben und von dem Vollziehungswege kann wohl nicht die Rede sein, wo es sich nur um die Vergütung früherer, zur Zeit noch illiquider Schäden handelt.

In dieser Hinsicht stimmt die königlich-sächsische Bundestagsgesandtschaft: daß jener Abstimmungstermin mit der Ratification der Elbschifffahrtsconvention erloschen sei, mithin eine Vertagung desselben nicht statt finden könne.

Baden äußerte sich folgendermaßen: Wenn gleich der Gesandte nicht in dem Falle war, von den so eben abgegebenen Erklärungen des königlich-preußischen Hofes und des Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht nähere Kenntniß zu nehmen, so hält er sich dennoch schon jetzt, im Sinne der ihm bekannten Ansichten seines höchsten Hofes, zu nachstehender Aeußerung befugt.

Durch den in der 27. vorjährigen Sitzung über die in Frage stehende Beschwerdesache gefaßten Beschluß wurde entschieden, daß die Bundesversammlung zu ihrer Erledigung auf bundesverfassungsmäßigen Wegen competent sei und diesem Beschlusse späterhin in der 32. und 33. Sitzung durch zwei nachfolgende Beschlüsse inharirt, hierdurch aber der unzweideutigste Beweis an den Tag gelegt, daß die hohe Bundesversammlung keinen Anstand nehme, der Beschwerde der herzoglich-anhaltischen Häuser alle jene Folge zu geben, welche durch die Bundesgesetzgebung gerechtfertigt zu werden vermag. Nach diesen Vorgängen kann der Gesandte nicht umhin, das Recht Anhalts, Abhülfe seiner Beschwerde auf bundesverfassungsmäßigen Wegen zu erlangen, als hinreichend und ein für allemal gesichert zu betrachten. Nach einmal festgesetzter und aufrecht erhaltener Competenz der hohen Bundesversammlung aber, war alles übrige lediglich Sache des Verfahrens, das sich nach der jedesmaligen Lage der Sache modificiren mußte. Wenn demnach früherhin ein Termin gesetzt und späterhin prolongirt wurde, um nach eingeholten Instructionen darüber abzustimmen, auf welchem der verfassungsmäßigen Wege die Entscheidung der Hauptsache herbeizuführen sei, so konnte die hohe Bundesversammlung sich zu diesem Beschlusse nur dadurch bewogen finden, daß zu jener Zeit beinahe jede Hoffnung zur gütlichen Beilegung des obschwebenden Streites verschwunden, hiervon aber die erforderliche Anzeige gemacht und diese, mindestens Anfangs, durch keine klaren Beweise des Gegentheils widerlegt war. Seitdem hat sich die Hoffnung zur gütlichen Beilegung des Streites nicht nur nicht vermindert, vielmehr ist sie — man darf es sagen — zur allgemeinen Beruhigung der hohen Bundesversammlung, in der Hauptsache auf eine Weise in

Erfüllung gegangen, welche dem Rechte nichts zu wünschen übrig läßt.

Durch die erfolgte Auswechselung der Ratificationen der Dresdener Uebereinkunft ist der Rechtszustand auf der Elbe pro praesenti hergestellt und somit in dieser Hauptbeziehung die Beschwerde der herzoglich-anhaltischen Häuser gehoben.

Wenn nunmehr von Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Anhalt pro praeterito eine Entschädigung für den entbehrten Rechtszustand von dem Königreiche Preußen verlangt und das Ansinnen an diese hohe Versammlung gestellt wird, zu dem Behufe das früher zur Erledigung der Hauptsache eingeleitete Verfahren fortzusetzen, so vermag der Gesandte dieses Ansinnen nicht für hinreichend begründet zu erachten. Zwar verkennt er keineswegs, daß über die Schadloshaltung Anhalts, wenn wirklich über dieselbe entschieden werden muß, zu seiner Zeit nicht wird erkannt werden können, ohne den, der Hauptsache selbst zum Grunde liegenden, rechtlichen Titel vorerst erörtert und richtig gestellt zu haben; hieraus glaubt der Gesandte aber keineswegs folgern zu dürfen, daß das früher zur Erledigung der Hauptsache eingeleitete Verfahren der Bundesversammlung auch auf die accessorische Beschwerde Anhalts auf Schadloshaltung anzuwenden sei. Dieses dürfte höchstens alsdann zu rechtfertigen gewesen sein, wenn von Seiten der herzoglich-anhaltischen Häuser mit der Anbringung ihrer Beschwerde auf Schadloshaltung die Anzeige verbunden worden wäre, daß keine Hoffnung zu deren gütlichen Beilegung vorhanden sei, ungeachtet auch in diesem Falle es als zweifelhaft hätte betrachtet werden können, ob es nicht den Verhältnissen angemessener sei, für eine wesentlich veränderte Sache ein durchaus neues Verfahren einzuleiten. Weit entfernt, daß eine solche Anzeige erfolgt wäre, wurde von beiden allerhöchsten und höchsten Interessenten der hohen Bundesversammlung die Eröffnung gemacht, daß Se. Majestät der König von Preußen Allerhöchstsich Vortrag habe erstatten lassen, um zu ermessen, in wie fern dem Verlangen Sr. Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Köthen Folge gegeben werden könne, und dankbar muß man auch hierin das

Bestreben der königlich-preußischen Regierung erkennen, die Hand zur gütlichen Vereinigung auf jede nur thunliche Weise zu bieten. Nicht von Bedeutung scheint es hierbei, daß von Seiten des Königreichs Preußen das rechtliche Fundament der Forderung Anhalts überall geleugnet wird.

Nur bei der definitiven Erledigung der Beschwerde durch die competente Behörde, wovon aber überall noch keine Rede sein kann, würde es auf das rechtliche Fundament derselben ankommen, nicht aber bei Vergleichsverhandlungen, welche den rechtlichen von beiden Parteien contradictorisch behaupteten Titel in seinem Werth oder Unwerth bestehen lassen. Ohne deshalb hierauf weiter einzugehen als erforderlich ist, scheint es genügend, zu wissen, daß nach beigelegter Hauptsache, und nachdem hierdurch die Hoffnung zur gänzlichen Beilegung aller noch obschwebenden Differenzen ihre volleste Begründung erhalten hat, über die hiermit connexe Entschädigungs-Forderung Anhalts Verhandlungen zwischen den allerhöchsten und höchsten Interessenten angeknüpft sind, um vor der Hand jede Einschreitung der hohen Bundesversammlung, mithin auch die Prorogirung des früheren Termins, zur eventuellen Abstimmung überflüssig zu machen.

Demnach stimmt der Gesandte dafür, daß, unter wiederholter Anerkennung der Competenz der hohen Bundesversammlung im Allgemeinen die neuerdings von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt angebrachte Beschwerde so lange auf sich zu beruhen habe, bis der Anspruch auf die verfassungsmäßige Thätigkeit dieser hohen Bundesversammlung besser, als geschehen, begründet zu werden vermag.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: Die zuvor vernommene herzoglich-anhalt-köthensche Erklärung trifft mit der, in der vorjährigen 33. Sitzung zu Protocoll gegebenen königlich-preußischen Erklärung, der Verschiedenheit ungeachtet, im wesentlichsten Punct zusammen. Aus beiderseitigen Aeußerungen nämlich geht hervor, daß der eigentliche Gegenstand der zwischen beiden hohen Bundesregierungen vorbestandenen Differenz, in so weit solcher durch die herzoglich-anhalt-köthenschen Anträge zur wirklichen Berathung

vor die Bundesversammlung gebracht werden, vermittelst der allseitigen Ratification der Elbschifffahrts-Convention für jetzt und immer aus dem Wege geräumt sei. — Bei dem aus Vorgesagtem sich ergebenden Sachverhältniß, und da die von herzoglich-anhalt-köthenscher Seite als Fundament des jetzigen Antrags angegebene Ersatz- oder Entschädigungs-Forderung weder gleichzeitig noch für sich besonders ein Gegenstand wirklicher Berathung der Bundesversammlung gewesen, außerdem aber nur bedingt ausgesprochen ist, — so scheint mir gegenwärtig für die Bundesversammlung alle Veranlassung zu einer neuen Prorogation des zuvor beliebten Abstimmungs-Termins, oder zur Bestimmung eines neuen auf gleichen Zweck gerichteten Termins, wegzufallen.

In der Sitzung vom 24. Januar äußerten sich die noch fehlenden Stimmen. Zuerst Hannover: Indem ich, in Beziehung auf meine vertrauliche Mittheilung über diesen Gegenstand, mich der kaiserlich-königlich-österreichischen Abstimmung anschließe, erlaube ich es mir, den nachstehenden Entwurf zum Beschlusse der hohen Bundesversammlung vorzulegen, dahin:

„daß die Bundesversammlung durch die von des Königs von Preußen Majestät geschehenen Ratification der Elbschifffahrtsacte nicht nur einen neuen Beweis von Allerhöchstdero wohlwollenden Gesinnungen gegen ihre Nachbarstaaten, sondern auch die Ueberzeugung erhalten habe, daß dadurch der eigentliche Gegenstand der von dem Herrn Herzoge zu Anhalt-Köthen erhobenen Beschwerde, zufolge der nunmehr von Seiner Durchlaucht selbst geschehenen Anzeige, völlig und endlich aufgehoben sei, mithin die Frage, auf welchem verfassungsmäßigen Wege die Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt werden solle? und damit auch der dieserhalb verabredete Termin gänzlich hinwegfalle; in Hinsicht des von neuem geschehenen Antrags auf Schadensersatz aber die Bundesversammlung sich der beruhigenden Hoffnung überlasse, es werde dieser von dem Hauptgegenstande und Antrage verschiedenartige, noch zur Zeit in quali et quanto nicht begründete und nicht erwiesene Anspruch in dem Wege der bereits eingeleiteten Unterhandlungen um so mehr seine Erledigung finden, als eines

Theils die bislang in dieser Sache allein zur Entscheidung gestellte Frage auf denselben unanwendbar erscheine, und andern Theils der für die Hauptsache schon ausgedrückte Wunsch der Bundesversammlung für diesen Nebenpunct verstärkt eintreten müsse, um alle anderweitige verfassungsmäßige Einschreitungen der Bundesversammlung in dieser Sache zu entfernen".

Dann Württemberg: Der Gesandte der fünfzehnten Stimme hat in der zweiten Sitzung der Bundesversammlung vom 17. dieses Monats, im Auftrage Seiner Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Köthen, die Erklärung abgegeben:

daß, in Folge der von dem königlich-preußischen Cabinet vollzogenen Ratification der Erbschifffahrtsakte und der in der 33. Sitzung der Bundesversammlung vom 13. December 1821 erklärten Freilassung des Friedheimischen Schiffes, es jetzt nur noch einer Ausgleichung über die Rückerstattung der, seit drei Jahren von Anhalt an Preußen bezahlten, beträchtlichen Verbrauchsteuern und über den Ersatz des, den anhaltischen Unterthanen durch Sperrung der Elbe überhaupt erwachsenen, bedeutenden Schadens bedürfe, um den Gegenstand der anhalt-köthenschen Beschwerde in allen ihren Theilen am Bundestage für erledigt zu erklären.

Mit dieser Erklärung verband der Gesandte den Antrag:

den auf den 17. Jänner dieses Jahres festgesetzten Termin weiter auf acht Wochen hinauszusetzen und zu vertagen.

Hieraus folgt, daß die herzoglich-anhalt-köthensche Regierung dermalen den Hauptgegenstand ihrer in der dritten Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1821 erhobenen Beschwerde zwar als erledigt ansieht und nur noch eine Einleitung zur Entscheidung des dort vorbehaltenen Entschädigungspunctes in Ermanglung einer gütlichen Vereinbarung von der Bundesversammlung fordert, daß sie inzwischen fortwährend auch für diese Einleitung dasjenige Verfahren in Anspruch nimmt, welches von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 12. Juli vorigen Jahres beschlossen worden war, um eine Entscheidung der Hauptsache herbeizuführen. Mithin wird eine solche Einleitung zur

Entscheidung des Entschädigungspunctes verlangt, welche immerhin die der Hauptsache in sich begreifen würde.

Die dem Antrage gegebene weitere Ausführung läßt keinen Zweifel darüber, daß derselbe ausdrücklich in der eben gedachten Beziehung zu der ihm vorangehenden Erklärung gemacht werden wollte; es wird sich daher vornehmlich davon handeln, ob der Antrag, wie er gestellt worden ist, mit dem in der Erklärung vorausgesetzten Standpuncte dieser Angelegenheit vereinbar und selbst dem Zwecke, der damit erreicht werden will, angemessen sei.

Anhalt hat in der dritten Sitzung vom Jahre 1821 darauf angetragen:

1. daß die widerrechtliche Erhebung der königlich-preußischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe unverzüglich aufzuhören habe;

2. daß das dem Kaufmann Friedheim zu Köthen zugehörige Schiff, welches seit sechs Monaten zu Mühlberg an der Elbe von königlich-preußischen Zollbeamten an der Fortsetzung seiner Reise behindert werde, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer freigegeben werde.

Zugleich behielt sich Anhalt in Ansehung der sowohl dem Eigenthümer dieses Schiffes und der Ladung für den verursachten Aufenthalt, als der herzoglich-anhalt-köthenschen Regierung und ihren Unterthanen überhaupt gebührenden Entschädigung das Weitere vor.

In der Sitzung vom 12. Juli vorigen Jahres erklärte sich die Bundesversammlung für competent in dieser Angelegenheit, da sich aber bei der Berathung ergeben hatte, daß die Beschwerde Anhalts

wegen Erhebung der königlich-preußischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes,

auf verschiedenen, in der Bundesgesetzgebung begründeten Wegen ihrer Entscheidung zugeführt werden könne, so beschloß die Bundesversammlung, für's erste die Vorfrage in Gewißheit zu setzen:

auf welchem der verfassungsmäßigen Wege die Entscheidung

der Hauptsache (das heißt, nach dem Eingange des Bundesbeschlusses, die Entscheidung über die Erhebung der königlich-preußischen Transito- und Verbrauchsteuer und die Freigebung des angehaltenen Schiffes) herbeigeführt werden solle?

Jene Vorfrage ist lediglich durch den speciellen Fall der anhaltischen Beschwerde herbeigeführt worden; und in Beziehung auf diese Beschwerde, und um ihre Entscheidung herbeizuführen, nicht etwa im Zwecke einer abstracten Erörterung, hat die Bundesversammlung dieselbe aufgestellt und ihre Festsetzung beschlossen. Die Bundesversammlung sah mithin die Festsetzung der Vorfrage als eine durch die Umstände herbeigeführte Vorbedingung an, um die in ihrer Competenz liegende Befugniß und Verpflichtung, die Beschwerde selbst zur Entscheidung zu bringen, erfüllen zu können.

Diese Befugniß und Verpflichtung fällt inzwischen in dem gegebenen Falle weg, so wie die Erhebung der königlich-preußischen Transsito- und Verbrauchsteuer und die Behinderung des Schiffes in Fortsetzung seiner Fahrt, wodurch die Beschwerde veranlaßt wurde, aufgehört haben, weil damit die Beschwerde, welche für's erste nur jenen Gegenstand hatte, von selbst erledigt ist. Wenn aber eine Einscheidung über die Beschwerde selbst nicht mehr platzgreifend ist, so kann auch die über die Vorfrage nicht mehr eintreten, weil diese nur um deswillen beschlossen worden war, um jene herbeiführen zu können. Denn, welchen der verfassungsmäßigen Wege, um die Entscheidung der Hauptsache herbeizuführen, die Bundesversammlung auch festsetzen sollte, so würde sie ihn nicht mehr in diesem besondern Falle zur Anwendung bringen können, weil der Fall selbst nicht mehr zu entscheiden ist.

Eine Prüfung der in der Sitzung vom 12. Juli vorigen Jahres aufgestellten Vorfrage, in dem Zwecke, den Grundsatz für ähnliche Fälle aufzustellen, würde zwar immer von großem Interesse sein, allein diese Aufgabe hat sich die Bundesversammlung durch den einmal gefaßten Beschluß nicht vorgesetzt, und es wäre daher eine neue Vereinbarung erforderlich, der sich übrigens die königliche Gesandtschaft bereitwillig anschließen würde.

Wenn die herzoglich-anhaltische Regierung gegenwärtig die in der 3. Sitzung vom Jahre 1821 besonders herausgehobenen beiden Beschwerdepuncte als beseitigt voraussetzend, den Entschädigungspunct allein noch als unerledigt betrachtet, und, in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung, die Einleitung zu dessen Entscheidung von der Bundesversammlung begehrt, wenn sie darauf anträgt, zu dem Ende das in der Sitzung vom 12. Juli vorigen Jahres beschlossene Verfahren beizubehalten, so verlangt sie damit die Anwendung dieses Verfahrens auf einen Fall, den der Bundestagsbeschluß vom 12. Juli vorigen Jahres nicht betrifft, und der von der Veranlassung desselben sehr wesentlich verschieden ist.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom Jahr 1821 hatte Anhalt nur die beiden mehrerwähnten Puncte zum Gegenstand einer förmlichen Beschwerde gemacht, und sich hinsichtlich der Entschädigung nur das Weitere vorbehalten. Die Bundesversammlung hat sich daher in den bisherigen Verhandlungen auch auf den genau bezeichneten Beschwerdegegenstand beschränkt; sie konnte auch nicht anders verfahren, da es völlig ungewiß war, ob? und wie? Anhalt den hinsichtlich der Entschädigung gemachten Vorbehalt weiter verfolgen werde.

Wenn daher die herzoglich-anhaltische Regierung ihre Beschwerde auf den Entschädigungspunct beschränkt, so kann sie nicht verlangen, daß die Entscheidung desselben auf eine Weise eingeleitet werde, welche sich in einer ganz verschiedenen Beziehung als nothwendig dargestellt hatte.

Nur darüber hatte sich in der Bundesversammlung eine Meinungsverschiedenheit ergeben, wie die, von Anhalt in der 3. Sitzung vorigen Jahres artikulirten, beiden Beschwerdepuncte ihrer Entscheidung zuzuführen seien; keineswegs aber darüber, welcher Weg für die Erledigung eines einfachen Entschädigungsanspruchs einzuschlagen sei? Hätte sich Anhalt gleich auf diesen beschränkt, so würde der Beschluß vom 12. Juli vorigen Jahres zuversichtlich nicht gefaßt worden sein, indem es wohl unverkennbar ist, daß der Artikel 31 der Schlußacte auf einen bloßen Entschädigungs-

anspruch eines Bundesgliedes an ein anderes, keine Anwendung finden könne, indem er der Bundesversammlung zur Entscheidung eines eigentlichen Rechtsstreites weder die Befugniß, noch die Mittel ertheilt.

Es kann nicht eingewendet werden, daß, wie der Gesandte der 15. Stimme in der am 17. d. M. abgegebenen Erklärung anzunehmen scheint, die Entschädigung, welche Anhalt in den Fall kommen könnte zu fördern, mit Hoffnung eines rechtlichen Erfolgs nicht eingeklagt werden könne, wenn nicht zuvor darüber entschieden worden sei:

ob die Hauptsache, wenn sie nicht durch ein von der erhobenen Beschwerde ganz unabhängiges Ereigniß beseitigt worden wäre, rechtlich begründet war, oder nicht? und daß dieses nicht ausgemittelt werden könne, wenn nicht vorher der Weg bezeichnet werde — nämlich durch die Bundesversammlung — auf welchem jene Entscheidung herbeigeführt werden solle?

Dies wäre nur dann gegründet, wenn sich in der Bundesversammlung eine näher festzustellende Meinungsverschiedenheit darüber ergeben hätte, wie der Entschädigungsanspruch einer Entscheidung zuzuführen sei? Eine Meinungsverschiedenheit hierüber hat bis dahin nicht stattgefunden, und es leidet daher wohl keinen Zweifel, daß in diesem, wie in jedem andern Falle der Art, die Entscheidung des Entschädigungsanspruchs auch die Würdigung aller der Fragen in sich begreifen müßte, welche als rechtliche Momente jener Entschädigung zu betrachten sind, und daß nur derjenigen Behörde, welcher diese Entscheidung zusteht, auch jene Prüfung zukomme.

Ueberdies liegt in dem Antrage, wie er von Anhalt gestellt worden ist, nicht einmal das Mittel zur Erreichung des dabei vorgesetzten Zweckes; denn, wenn die Bundesversammlung, dem Antrage gemäß, um den auf den 17. Januar dieses Jahres gestandenen Termin prorogiren würde, so hätte sie in dem neuen Termine auch nur den in der Sitzung vom 12. Juli vorigen

Jahres verabredeten Beschluß zu fassen, welcher den Entschädigungsanspruch keineswegs betrifft.

Dagegen hat die Bundesversammlung unstreitig die Verpflichtung, den Entschädigungsanspruch Anhalts, in Ermanglung der Zurücknahme desselben, der bundesverfassungsmäßigen Entscheidung zuzuführen. Die Competenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit ist bereits festgestellt worden und die Einleitung der Entscheidung jenes Anspruchs wird um deßwillen nicht von einer neuen Darstellung abhängig zu machen sein, weil der Fall durch die neueste Erklärung Anhalts als bereits angebracht zu erachten ist, und weil das Fundament jenes Anspruchs in den bisherigen Darstellungen in so weit enthalten ist, als dies für die Einleitung der Entscheidung erfordert wird. In dieser Hinsicht erscheint es auch völlig angemessen, dem von Anhalt auf eine Terminsbestimmung gerichteten Antrage zu entsprechen, da ohne diesen die Bundesversammlung die Einleitung zur Entscheidung des Entschädigungsanspruchs ohne Verzug zu treffen haben würde.

Inzwischen wird auch die bereits erwähnte Beziehung nicht zu übersehen sein, in die Anhalt seinen in der Sitzung vom 17. d. M. gemachten Antrag zu der, demselben vorangehenden, Erklärung gesetzt hat.

Nach allem Bisherigen geht die Ansicht meines allerhöchsten Hofes dahin:

daß, von Seiten der Bundesversammlung, alle und jede Erörterung dieser Angelegenheit bis zum 14. März dieses Jahres auszusetzen sei, daß dagegen in diesem Termine, in so fern bis dahin die herzoglich-anhaltische Regierung ihre bei der Bundesversammlung angebrachte Beschwerde nicht in jeder Beziehung zurückgenommen haben würde, die Abstimmung zu eröffnen sei, welche jedoch, vorausgesetzt, daß die herzogliche Regierung ihre Beschwerde lediglich auf den Entschädigungsanspruch beschränke, auch nur die, zur Entscheidung desselben zu treffende, bundesverfassungsmäßige Einleitung, keineswegs aber die in der Sitzung vom 12. Juli

vorigen Jahres, für einen wesentlich verschiedenen Fall, zur Beschlußnahme ausgesetzte Frage zum Gegenstande haben könne.

Kurhessen: Die Gesandtschaft war in der 32. vorjährigen Sitzung des Dafürhaltens, daß der Termin zur definitiven Abstimmung über den bundesverfassungsmäßigen Weg, auf welchem die Beschwerde Anhalts gegen Preußen zu erledigen sei, gegen den Willen des beschwerdeführenden Theils nicht weiter zu erstrecken sei, denn sie war der Ueberzeugung, daß durch Ratification und Vollziehung der Elbschifffahrts-Convention höchstens für die Zukunft den Kränkungen, worüber Anhalt sich beschwerte, ein Ziel gesetzt werden könne, keineswegs aber das Fundament der Beschwerde wegfalle, welche nicht blos Freigebung der Elbe für die Zukunft, sondern auch Schadensersatz und Zurückgabe der von anhaltischen Unterthanen seit drei Jahren auf der Elbe erhobenen Verbrauchsteuern betraf.

Von demselben Gesichtspunct ausgehend, ist die Gesandtschaft der Ansicht, daß in der, mittlerweile erfolgten Ratification der Elbschifffahrts-Convention von Seiten Preußens kein Grund liege, die, schon zweimal verschobene, definitive Abstimmung über die Art der Erledigung der anhaltischen Beschwerde noch weiter hinauszusetzen. Wohl aber findet sie einen erheblichen Grund dazu in dem von Seiten des herzoglichen Hauses Anhalt-Köthen gemachten Antrage. Sie nimmt daher nicht den mindesten Anstand, demselben beizutreten, obwohl es ihr angemessener erschiene, wenn kein bestimmter Termin ausgesprochen, sondern in Beziehung auf die früheren Beschlüsse die Zusicherung ertheilt würde, daß die mehrerwähnte Abstimmung erfolgen solle, sobald es anhaltischer Seits verlangt werde.

Großherzogthum Hessen schloß sich der württembergischen Erklärung an: Die Gesandtschaft tritt daher dem königlich-württembergischen Antrage um so lieber bei, als sie durch ihre Instructionen ermächtigt war, in jedem Falle sich dafür zu erklären, daß die in der Competenz des Bundes liegende Vorkehrung der Herbeiführung der Entscheidung auch in der Hauptsache, in der

Eröffnung des austrägalrichterlichen Weges zu suchen sein werde.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg schloß sich Oesterreich und Baden an.

Großherzoglich und herzoglich-sächsische Häuser: Wenn gegenwärtig über die in der 3. Sitzung §. 23 vom herzoglich-anhalt-köthenschen Bundestagsgesandten in der bekannten Irrung zwischen dessen Durchlauchtigsten Hof und der Krone Preußen gemachten Antrag: daß der auf den 17. Januar zur Abstimmung darüber festgesetzt gewesene Termin, auf welchem der verfassungsmäßigen Wege, dem richterlichen oder dem vollziehenden, die in der Competenz der Bundesversammlung liegende Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt werden solle? bis zum 14. März hinausgerückt werden möge, weil zwar der Hauptgegenstand der erwähnten Irrung durch die Elbschifffahrts-Convention erledigt, dieses aber noch nicht der Fall in Ansehung der Rückerstattung der, seit drei Jahren an den königlich-preußischen Staat von Anhalt-Köthen bezahlten, beträchtlichen Verbrauchsteuern und über den Ersatz des, den anhaltischen Unterthanen durch Sperrung der Elbe überhaupt erwachsenen Schadens sei, so kann sich meine rechtliche Ueberzeugung für die Erfüllung jenes Antrags nicht bestimmen.

So wenig es mir irgend einem Zweifel unterzuliegen scheint, daß Entschädigungsansprüche der herzoglichen Regierung zu Köthen an die Krone Preußen, mögen sie mit ihrem Grund künftig dargethan werden können oder nicht, insofern sie sich als Forderung eines Souverains des deutschen Bundes an den andern darstellen, für den Bereich hoher Bundesversammlung gehören, und daß die Zuständigkeit der letztern, mag auch dagegen noch immer von einer Seite eingewendet werden, und wäre selbst in der Willkürlichkeit ein diesseits nicht einzusehender Zweifel möglich, auf jeden Fall durch die Beschlüsse hoher Bundesversammlung förmlich feststeht, weswegen auch weiter etwas darüber zu bemerken nicht für nöthig erachtet wird, so glaube ich doch von der andern Seite, daß der von dem herzoglich-anhalt-köthenschen Gesandten in Antrag gebrachten Terminsvertagung nicht statt zu geben sei

und das herzogliche Haus Köthen seine Beruhigung im Vorbehalte, seine vermeinten Entschädigungsansprüche diesorts besonders anzubringen, zu finden habe.

Die anhalt-köthensche Regierung behielt in ihrer Klagschrift (§. 17 der dritten vorjährigen Sitzung) sich und ihren Unterthanen ihre Entschädigungsansprüche vor, machte sie aber, auch nicht einmal generell, noch nicht geltend. Beurtheilt man derartige Anbringen bei hoher Bundesversammlung nach angenommenen processualischen Regeln des gemeinen Rechts, so war dieser Vorbehalt auch sehr angemessen, um die besondere Geltendmachung von Schadensforderungen für die Zukunft zu sichern.

Martin, Lehrbuch des gemeinen deutschen bürgerlichen Prozesses §. 87.

Sie blieben indeß immer unangebracht, und war dieses der Fall, so konnten sich die angesetzten Termine zur Abstimmung auch nur auf die Hauptsache beziehen, auch sagt der Beschluß der hohen Bundesversammlung in der 27. vorjährigen Sitzung §. 196 dieses sogar wörtlich. Selbst auf einen herzoglich-anhalt-köthenscher Seits gegen die Krone Preußen bei hoher Bundesversammlung bereits gehörig eingekommenen, jedoch zur Zeit noch gar nicht näher ausgesprochenen Entschädigungsanspruch, möchte der alternative Beschluß, Erledigung auf dem richterlichen oder Vollziehungswege — das ohnehin in der Regel von allgemeinen prozessualischen Grundsätzen abweichende einer Execution, ohne vorhergegangenen Richterspruch zu verschweigen — wohl auch kaum Anwendung finden, hingegen hohe Bundesversammlung seiner Zeit und wenn die Forderung förmlich angebracht sein würde, eine Commission zum Versuche gütlicher Ausgleichung zu wählen, und, wird letztere nicht erreicht, die Austrägal-Entscheidung darüber einzuleiten haben.

Es entgeht mir nicht, daß, wenn in einer Klage neben der Hauptsache zugleich Ersatz von Schäden, wiewohl allgemein und ohne nähere Angabe, gefordert wird, dieses, ist es an sich gegründet, vom Richter, der Allgemeinheit und Unbestimmtheit des Gesuchs ungeachtet, nicht übergangen zu werden pflegt, und die

Berechnung der Schäden, ihrem Betrage nach, Gegenstand des künftigen Liquidations-Termines wird. Aber immer setzt dieses voraus, daß der Schadensersatz wirklich gefordert, nicht blos vorbehalten worden war. Eben so wenig wird von mir übersehen, daß in einem Entschädigungs-Prozesse zwischen der Krone Preußen und der herzoglichen Regierung Köthens die Hauptfrage: ob die Krone Preußen zu den getroffenen Veranstaltungen, welche Veranlassung der Hauptirrung wurden, befugt war oder nicht? als nothwendige Voraussetzung der Vergütungsansprüche der hohen Gegenseite, mit zur Erörterung kommen wird; dieses stört aber meine Ansicht nicht. Oft wird in dem einen Rechtsstreite Incidentpunct, was in einem andern den Hauptgegenstand hätte abgeben können, und z. B. der durch eine Servituten-Klage veranlaßte Rechtsstreit deswegen nicht hauptsächlicher Prozeß über das Eigenthum, weil dieses etwa von dem Kläger beiläufig mit dargethan werden muß.

Dies genüge, um eine unmaßgebliche Meinung über den Antrag des herzoglich-anhalt-köthenschen Herrn Gesandten auszusprechen, mit welchem ich übrigens ganz die Hoffnung theile, daß die Entscheidung der bekannten Gerechtigkeit und Billigkeit Seiner Majestät des Königs von Preußen jeden andern unnöthig machen werde, wodurch zugleich einer der angelegentlichsten Wünsche meiner gnädigsten Herren, die mehrerwähnte Irrung gänzlich in Güte beseitigt zu sehen, erfüllt werden würde.

Braunschweig und Nassau traten in der Hauptsache der hannöverischen Abstimmung bei.

Holstein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg trat für die Curie dem kurhessischen Voto bei.

Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Es konnte nur erfreulich sein, aus der am 17. d. M. abgegebenen herzoglich-anhalt-köthenschen Erklärung zu entnehmen, daß, mittelst erfolgter Ratification der zu Dresden abgeschlossenen Elbschifffahrts-Convention, die gegen die Krone Preußen am Bundestage erhobene Beschwerde, ihrem Hauptgegenstande nach beseitigt worden, und es sich nur noch von einer

vorbehaltenen Entschädigung handelt. Auch scheint es, zufolge der Note des königlich-preußischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. Januar 1822, wohl keinem Zweifel zu unterliegen, daß der Anstand in Betreff des Friedheimischen Schiffes beseitigt werde.

Was nun aber den Nebenpunct der Entschädigung betrifft, so ist die diesseitige Gesandtschaft der Ansicht, daß es bei dieser Lage der Sache einer besondern Verabredung, wegen der Zeit zur Berathung über die bundesgesetzmäßige Erledigung desselben, dermalen nicht bedürfe.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: Nach den beiderseitigen, in der 33. Sitzung v. J. (§. 250) und der 2. Sitzung d. J. (§. 23) erfolgten Erklärungen sind jene beiden Gegenstände der Beschwerde, oder die Hauptsache, für erledigt zu achten: wodurch, oder aus welchem Grunde, diese Erledigung veranlaßt oder erfolgt ist, kann hierbei ganz außer Betracht gelassen werden.

So viel den erwähnten herzoglich-anhalt-köthenschen Vorbehalt betrifft, so kann es einer besondern Hinaussetzung des früher zur Abstimmung verabredeten Tages, bis zum 14. März d. J., wie herzoglich-anhaltischer Seits angetragen wird, nicht bedürfen, weil eines Theils jene Verabredung auf diesen Vorbehalt keine Beziehung hatte und haben konnte, weil andern Theils der Erfolg der getroffenen Einleitung von einem bestimmten Tage nicht recht abhängig sein oder gemacht werden kann, und weil endlich, wegen dieses Nebenpunkts, wenn die zu wünschende gütliche Erledigung nicht eintreten sollte, immer, auch ohne vorläufige Verabredung einer Zeit, nach einer zu gewärtigenden näheren Darstellung, auf bundesverfassungsmäßigem Wege, Berathung gepflogen werden kann.

Das Präsidium behielt sich die Schlußziehung vor.

In der nun folgenden vertraulichen Sitzung trat der Hannöversche Gesandte mit einer nachträglichen Erklärung, welche die

Vermittelung wie Beschluß der Bundesversammlung erstrebt: Der Hauptgegenstand der Beschwerde ist gänzlich aufgehoben und erledigt.

Diese war, zufolge des Antrages in der 8. Sitzung des vorigen Jahres, und des ihr in solcher gegebenen bestimmten Charakters, gerichtet auf, dem 31. Art. der Schlußacte und dem Bundestagsbeschlusse vom 3. August 1820 gemäße

„Aufhebung der Erhebung der Transit- und Verbrauchsteuer „auf der Elbe und Freigebung des Schiffes“.

Beide Gegenstände sind erreicht: der Strom ist frei, das Schiff auch.

Nun wird noch eine Klage auf Schäden gerichtet, wegen bisher erhobener Verbrauchsteuer.

Auf diese Klage soll gleich bei Anfange des Streites der Antrag mit gerichtet gewesen sein, obwohl damals nur in Hinsicht derselben ganz allgemein das Weitere vorbehalten, in der 8. Sitzung aber, in welcher der Beschwerde der eigentliche Charakter gegeben, und in allen folgenden Anträgen, derselben gar nicht erwähnt ist.

Die Bundesversammlung, indem dieselbe nur den Hauptgegenstand zur Erörterung und Berathung gezogen, hat einen Termin verabredet, um für diesen zu bestimmen, auf welchem der verfassungsmäßigen Wege, ob im Vollziehungswege, oder durch austrägalgerichtliche Entscheidung, die Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt werden solle?

Die Hauptsache ist hinweggefallen und damit auch der nur für solche verabredete Termin.

Schon dieserhalb kann von einer Erstreckung dieses Termins, der nur diese Hauptsache betraf, nicht die Rede sein, wenn von einem Nebenpuncte die Frage ist, an welchen noch gar nicht gedacht ist. Der Termin ist nicht zu erstreckend, sondern wegfallend mit Aufhebung seines Objects.

Aber derselbe ist auch wegfallend, wegen Unanwendbarkeit der darin zu entscheidenden Frage auf den gegenwärtigen neuen Antrag.

Die Frage: ob die Hauptsache im Vollziehungswege zu erledigen sei? kann gar nicht gestellt werden für die jetzt angebrachte Entschädigungsklage.

Die Congreßacte und der Bundesbeschluß sind durch die Schifffahrtsacte für die Elbe vollzogen. Ueber dasjenige, was vollzogen ist, kann nicht mehr befragt werden, ob es vollzogen werden solle?

Der neue Antrag stellt vielmehr eine ganz andere Frage dar, diejenige: ob und welcher Schadensersatz deshalb begründet werden könne, daß nicht früher vollzogen? daß in dem zwischen der Gesetzgebung und der Vollziehung verflossenen Zeitraume Abgaben, gegen die gesetzliche Norm für diese Zwischenzeit, erhoben sind?

Wenn auch das entfernte fundamentum agendi für diese Klage auf dieser gesetzlichen Norm selbst beruht, und allerdings darauf zurückführt, so ist doch die auf unmittelbare Vollziehung gestellte Frage nicht darauf anwendbar.

Dieselbe war — wenn ich mich so ausdrücken darf — eine Präliminar-Frage für die Direction des Prozesses in der Hauptsache, und hat nach deren Beendigung für die gegenwärtige Lage des Streites ihre Bedeutung ihre wesentliche und directe Nothwendigkeit verloren, indem für die neue Klage, wenn sie entschieden werden sollte, nicht die Form der Behandlung, sondern der Rechtsgrund selbst in Frage kommen würde.

Es zeigt sich für den neuen Antrag kein Vollziehungs-Charakter, keine possessorischen Rechtsmittel; sie hat die Natur einer gewöhnlichen Schadensklage.

Es ist nicht mehr die Freiheit der Schifffahrt, nicht mehr ein allgemeiner Gegenstand für ganz Deutschland, worauf es ankommt, sondern eine Interessenklage, die für eine erloschene Zeit aufgestellt wird. Es kommt unmittelbar nur auf Geld an.

Ich bin entfernt, sie darum von dem Rechtsgebiete der Bundesversammlung ausschließen, oder irgend ein Object darum entfernen zu wollen, weil es klein ist. Ich weiß, daß das Legitimitäts-Prinzip des Bundes auf dem Grunde des Rechts beruht,

und daß derselbe sich keiner Justizverweigerung in seiner Art schuldig machen darf, wo sein verfassungsmäßiger Beruf eintritt.

Aber gewiß ist, daß diese Interessenklage gewissermaßen eine neue ist, daß dieselbe von einem entfernten, überhaupt noch nicht ausgesprochenen oder anerkannten Rechtsfundamente ausgeht; und daß dieselbe noch nicht bestimmt vorgetragen ist, in Hinsicht ihres Gegenstandes und in Hinsicht ihres Betrages.

Es ist überall noch nicht articulirt, ob alle von Preußen sowohl auf dem Strome als auf dem Landgebiete erhobenen Eingangssteuer oder nur erstere zurückgefordert wird, und der Gesandte der 15. Stimme hat mir auf die in der Versammlung darüber geschehenen Frage keine Auskunft geben können.

Gleichwohl ist diese Frage wesentlich für die Bestimmung des Streitobjects, indem für Rückforderung des auf dem Landgebiete Erhobenen überall kein verfassungsmäßiger Rechtsgrund vorhanden sein würde.

Es ist ferner nicht angegeben, ob die Schadensforderung vom Anfange der erhobenen Beschwerde, oder vom Abschlusse der Congreßacte, oder von dem Bundesbeschlusse vom 3. August 1820 an, gefordet wird?

Alle diese Puncte haben gleichwohl den wesentlichen Einfluß auf die Beurtheilung des Rechts der Forderung und der darauf gerichteten Klage geht wenigstens das Erforderniß, auf ein petitum certum gestellt zu sein, ab.

Bei dieser Unbestimmtheit der Klage scheint mir noch zur Zeit eine bestimmte Einschreitung der Bundesversammlung nicht erforderlich und nicht angemessen.

Ohne davon auszugehen, daß diese hohe Versammlung kein Gerichtshof ist, sondern eine andere Bestimmung hat, würde ich, in die Stelle des Richters versetzt, nicht glauben, sofort einen neuen Prozeß einleiten zu müssen, wenn, nachdem von dem Beklagten das noch nicht entschiedene ganze Streitobject, vor der Entscheidung rein nachgegeben und aufgehoben, von dem Kläger eine unbestimmte Schadensrechnung neu eingebracht würde.

Wären nun noch, selbst über diesen Anspruch, Unterhand-

lungen unter den Parteien, begünstiget von allen Wünschen aller, dem Streite feindlich und den Parteien wohlwollend Gesinnten, so würde ich nicht einen Augenblick anstehen, ohne weitere Einschreitung in den Rechtsstreit, vorerst dem Kläger vorzustellen, ob es nicht besser sei, in allgemeiner und besonderer Rücksicht, jenem Vergleiche sich ganz hinzuneigen, als das unselige Meer von Streitigkeiten von neuem zu befahren?

Aber in der That, welchen weiten Bezirk wir auch dem Rechte einzuräumen die Pflicht haben, so stehen wir doch auch auf einem Standpunkte, auf welchem salus publica auch ihren Platz einnehmen darf, und in welchem wir hoffen dürfen, dieselbe mit dem Rechte selbst, und ohne dessen Beeinträchtigung, wahrnehmen zu können und zu dürfen.

Das Gebäude des Bundes ist noch so neu und so unzusammengesetzt, daß seine Festigkeit von der Einigkeit abhängen wird, und daß jeder bedeutenderen Streitigkeit ein gefährliches Versuchsmittel der Haltbarkeit des Ganzen werden kann.

Es kann in dem System der Erhaltung nichts Größeres oder Tieferes gefunden werden, als, auf dem ewigen Grunde des Rechts, alles zu entfernen, was dasselbe in diejenige Gefahr bringt, welche kleine Gegenstände an sich tragen, die auf große Fragen, auf große Streitigkeiten, und zu leicht auch auf Verkleinerung der Regierungen in der öffentlichen Meinung führen.

Ich würde mich glücklich fühlen, wenn dieses, was ich im Interesse Aller gedacht, auch so angesehen, und wenn in dieser vertraulichen Mittheilung die Rechtfertigung meiner heutigen Abstimmung gefunden werden sollte.

In der Sitzung vom 31. Januar wurde der Entwurf des Bundesbeschlusses vom Präsidium vorgelegt, er lautete:

„Da die Bundesversammlung aus den beiderseitigen Erklärungen mit Beruhigung ersehen hat, daß durch die erfolgten Ratificationen der Elbschifffahrtsacte die Hauptbeschwerde als gehoben zu betrachten sei, und sich zugleich der gerechten Hoffnung

überläßt, daß, bei den von beiden Seiten angezeigten Verhältnissen, auch die noch in Irrung befangenen Nebenpunkte in kurzer Zeit, ohne weitere bundesgesetzliche Einwirkung, ihre wünschenswerthe Erledigung finden werden; so kann dem von Seiten Anhalt-Köthen in der 2. diesjährigen Sitzung gemachten Antrage keine Folge gegeben werden.

Der preußische Gesandte behielt sich, wegen des näheren Inhalts der bei Gelegenheit der letzten ganzen Versammlung erfolgten Aeußerungen, die etwa noch gut befundenen Bemerkungen vor, und gab diese schon am 7. Februar 1822 dahin ab:

Nachdem die Gesandtschaft zu Anfang der letzten Verhandlung, die Beschwerde des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen betreffend, eine der Veranlassung gemäße Mittheilung gemacht hatte, konnte es ihr Geschäft nicht sein, im Laufe dieser Verhandlung den Erörterungen nachzugehen, in welchen über die dermalige Anwendbarkeit einer Beschlußziehung verhandelt worden, deren verfassungsmäßige Gültigkeit überhaupt königlich-preußischer Seits in Abrede gestellt wird. Die Gesandtschaft hat nur bedauern müssen, daß, wenn ihr einerseits die Merkmale nicht eingegangen sind, nach welchen vielleicht auf eine gewünschte Einlenkung in sachgemäßere Ansichten geschlossen werden darf, andererseits eine ganz unveränderte Fortsetzung bisheriger Ansichten nicht immer selbst offenliegender Unrichtigkeiten in den Thatsachen bewahrt hat, so wie die Abstimmung des kurhessischen Herrn Gesandten in der 3. Sitzung davon den Beweis giebt, indem in derselben behauptet wird:

„es sei von Zurückgabe der von anhaltischen Unterthanen seit drei Jahren auf der Elbe erhobenen Verbrauchsteuern die Rede“.

So viel hier bekannt, und in beiderseitigen Erklärungen angemerkt worden, hat selbst nur ein Aufforderungsfall einer zu deponirenden Steuer auf der Elbe statt gehabt. Die diesseitige Gesandtschaft ist aber begründet, mehr zu sagen. Von der königlich-preußischen Regierung ist niemals etwas Anderes verlangt, als:

Deponirung der Verbrauchsteuer, bis eine angemessene Sicherheit durch die Elbschifffahrtsacte erhalten worden.

Wenn anhalt-köthensche Schiffer und Kaufleute die Verbrauchsteuer wirklich deponirt hätten, so würden sie ungehindert die Elbe haben passiren können, welche und soviel Waaren sie auch eingeführt haben möchten. — Nachdem nun die Elbschifffahrtsacte abgeschlossen und eine andere Art der Sicherstellung für Preußen erreicht worden, würde der Zeitpunkt eingetreten sein, wegen Rückgabe der deponirten Gelder zu unterhandeln. Dieser Unterhandlung war königlich-preußischer Seits entweder die positive und directe Nachweisung eines dadurch erlittenen Schadens zum Grunde zu legen: „daß die Waaren, deren Declaration für Anhalt-Köthen geschehen, in das preußische Gebiet wirklich eingebracht worden"; oder es mußte derselbe Schaden wenigstens in einer solchen Art wahrscheinlich gemacht worden, daß man preußischer Seits von Anhalt-Köthen die Widerlegung der dafür streitenden Vermuthung hätte fordern können. Wenn das Eine oder Andere, die Nachweisung oder die Wahrscheinlichmachung bis zu dem bemerkten Maaße — nicht erfolgte, so hätte Anhalt-Köthen seine sämmtliche Depositen zurückerhalten, und eben so wenig als Preußen einen wirklichen Verlust aus einer wirklichen Maaßregel erlitten, die preußischer Seits allein zu Abwendung eignen Schadens angeordnet gewesen.

Wenn es königlich-preußischer Seits gelungen wäre, für die bestimmtesten Ausführungen die gehoffte Berücksichtigung zu gewinnen, so könnte es jetzt nicht mehr die Sache der Gesandtschaft sein, weitere Aufklärungen zu geben, denen jetzt aber noch andere folgen müßten, wenn man noch gern bei einem Gegenstande verweilte, der lieber als hier beseitigt betrachtet wird.

Der Gesandte der 15. Stimme für Anhalt-Köthen: Auf die soeben vernommene vorläufige Erklärung des königlich-preußischen Herrn Gesandten behält sich die Gesandtschaft, so weit diese Erklärung ihren Hof und sie selber angeht, die nähere Erwiderung vor. Unterdessen muß sie bei früheren Aeußerungen in facto et jure lediglich beharren, und wird über jegliche Angabe, wo es erforderlich sein sollte, die Beweise beibringen.

Daß es sich hier nur um einen Fall einer entrichteten Steuer

handle, kann diesseits nicht eingeräumt werden, da der dem Kaufmann Friedheim in Köthen durch das Anhalten seines Schiffes erwachsene Schaden nur einen geringen Theil der anhaltischen Entschädigungsforderung ausmacht.

Vier Wochen später (7. März) beantwortete Anhalt-Köthen die preußische Erklärung dahin:

„Da der Kaufmann Friedheim zu Köthen bei der herzoglichen Regierung angezeigt, daß ihm vermittelst amtlichen Anschreibens des königlich-preußischen Hauptzollamts zu Mühlberg vom 19. Februar eröffnet worden, wie seine seit dem Juni 1820 daselbst angehaltene Schiffsladung, ohne die damals geforderte Zoll- und Verbrauchsteuer zu entrichten, höherer Weisung gemäß verabfolgt werden könne, auch dessen Schiff bereits die Reise von Mühlberg nach der herzoglich-köthenschen Stadt Roslau, als dessen Bestimmungsort, angetreten, so sehen Sich Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen veranlaßt, Ihre unterm 25. Januar 1821 bei der hohen Bundesversammlung eingereichte Beschwerde, wegen Erhebung der königlich-preußischen Verbrauchsteuer auf der Elbe und wegen Freigebung des in Mühlberg angehaltenen Friedheimischen Schiffes, wie hiermit geschieht, zurückzunehmen.

Demnach findet sich auch nunmehr das in der Erklärung der königlich-preußischen Gesandtschaft in der zweiten diesjährigen Bundestagssitzung beklagte, dem vollständigen Abschluß der Entschädigungsverhandlungen entgegenstehende Hinderniß beseitigt.

Ueber den unmittelbaren und befriedigenden Erfolg einer Negociation, welche durch die Noten des königlich-preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. und 3. Januar dieses Jahres auf den wünschenswerthesten Standpunkt erhoben worden, dürfen Seine herzogliche Durchlaucht niemals einem Zweifel Raum geben.

Schließlich haben Seine herzogliche Durchlaucht die diesseitige Gesandtschaft beauftragt, sämmtlichen hohen Mitgliedern des deutschen Bundes höchstihre dankbarste Anerkennung des dem Interesse der anhaltischen Lande bewiesenen Antheils und verfassungsmäßigen Beistandes auszudrücken. Wenn Seine herzog-

liche Durchlaucht nach der bedrängten geographischen Lage Ihres Landes die Bundesverfassung vorzugsweise und unter allen Umständen als die wesentliche Bürgschaft der Rechte und Unabhängigkeit Ihres Hauses betrachten müssen, und daher die besondere Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung in Anspruch genommen haben, so gereicht es Höchstdenenselben zur besonderen Beruhigung, daß jene unglückliche Territorial-Collisionen bereits vor Ihrem Regierungsantritte entstanden waren, und daß Höchstdieselben niemals den Standpunkt nothgedrungener und pflichtmäßiger Vertheidigung unveräußerlicher Regentenrechte überschritten zu haben glauben."

Bei dem Streite zwischen Preußen und Anhalt-Köthen kam es, was die formelle Seite anging, zuvörderst darauf an:

„ob die Mehrheit der Stimmen im engern Rathe der Bundesversammlung die authentische Interpretation der Bundesgesetze vorzunehmen habe."

v. Wangenheim meint*), daß dieses für die Mitglieder der Wiener Conferenz keiner Frage unterliege, weil sie dieses Princip gegen andere Einwendungen in der 23. und 24. Sitzung der Wiener Protocolle angenommen hätten. Weniger ausgemacht scheint es ihm, ob hierin eine Verbindlichkeit für alle zukünftigen Mitglieder des Bundes und der Bundesversammlung liege, weil nur dann mit Erfolg auf die Verhandlungen über ein Gesetz recurrirt werden könne, wann der Sinn des Gesetzes zweifelhaft sei. Dies würde in Abrede gezogen werden können, weil der Artikel 7 der Bundesacte der Bundesversammlung zwar in der Regel das Recht der Erklärung zuerkenne, aber auch zugleich die Ausnahmen bestimme, in welchen weder in den engeren Versammlungen noch in dem Pleno ein Beschluß gefaßt werden dürfe. Daß darin die authentische Erklärung der Bundesgesetze der Bundesversammlung nicht entzogen sei, sei zwar gewiß, aber auch nicht minder gewiß, daß sie ihr auch nicht zugesprochen worden, also

*) Dreikönigsbündniß, S. 141.

gar nichts darüber bestimmt sei, so daß das Eine so gut, als das Andere behauptet und widersprochen werden könne, indem jeder sich auf den Wortlaut des Gesetzes als einen unzweifelhaften berufen und die Erklärungen aus den Verhandlungen über das Gesetz ablehnen dürfe. Ganz dasselbe gelte auch von den Bestimmungen der Schlußacte Artikel XI. und XII., die eine Regel geben, welche durch daraus folgende Ausnahmen so gut, wie aufgehoben erscheine und diese Ausnahme constituire nicht nur der Artikel XIII. der Schlußacte, wie der Artikel 7 der Bundesacte, sondern vermehre und verstärke sie noch durch die Artikel XIV. und XV. derselben. Zwar könne man aus der Fassung des Artikels XIII. der Schlußacte, der sich leicht auch berichtigend auf den Artikel 7 der Bundesacte anwenden lassen würde, folgern, daß diese Artikel keine Ausnahme von der Regel, welche der Bundesversammlung das Recht und die Pflicht der Erklärung der Bundesgesetze zusprechen, enthalte. Denn darin heiße es:

Ueber folgende Gegenstände:

1. Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden,
2. organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke,

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt. Werde daher der Accent auf das Wort neue gelegt, so würde in Beziehung auf die Erklärung der schon bestehenden die Regel aufrecht erhalten. Freilich blieben dann noch immer ausgenommen: die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, die Religionsangelegenheiten, die (neuen?) organischen Einrichtungen und die Vorfrage, ob sie nothwendig seien ꝛc., der Stimmeneinhelligkeit unterworfen, und es wäre damit alle Fortbildung der Bundes-Institutionen gehemmt. So wäre nicht nur die Möglichkeit geblieben, sondern, wie die Erfahrung gelehrt habe, die Wahrscheinlichkeit des Streites und in diesem die der Ueberlistung zu suchen. Aber diesem sei doch gründlich vorgebeugt worden durch den Beschluß, welchen die Bundesversammlung in ihrer 27. Sitzung 1819 zufolge des Gutachtens einer Commission ge-

faßt habe. Diese Commission sei nämlich auf ausdrücklichen Antrag der beiden Hessen, den Württemberg und Baiern unterstützten, gefaßt worden, niedergesetzt, um baldmöglichst eine genaue Bestimmung darüber zu erhalten, wann Stimmenmehrheit entscheide (21. Sitzung 1819).

Als eine der wichtigsten Verhandlungen zur Fortbildung der Bundesverfassung und als ein Bestreben der Mehrheit der Bundesglieder statt der Unbestimmtheit der Bundesacte nach dieser Richtung eine festere Norm zu gewinnen, lassen wir den darüber abgestatteten Commissionsbericht auch um deßwillen hier folgen, weil das Resultat desselben nach v. Wangenheim's Ansicht durchaus gegen die preußische Auffassung in der anhalt-köthenschen Streitsache sein soll. v. Wangenheim gab nur Auszüge. Es ist aber zur Beurtheilung der Thatsachen die Vollständigkeit der Aktenstücke nöthig.

Commissions-Gutachten*)

in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel 7 der Bundesacte, als Ausnahme von der Regel, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann.

In dem 7. Artikel der Bundesacte ist für die der Bundesversammlung übertragene Besorgung der Angelegenheiten des Bundes die Entscheidung durch Stimmenmehrheit als Regel aufgestellt, jedoch mit dem Unterschiede, daß in der engern Versammlung zur Fassung gültiger Beschlüsse die absolute Mehrheit hinreichen, in Ansehung der nach dem 6. Artikel vor das Plenum gehörigen Gegenstände aber dazu eine auf zwei Drittheilen der Abstimmungen beruhende Mehrheit erforderlich sein soll.

Von dieser Regel ist sowohl für die engere Versammlung, als für das Plenum die Ausnahme, daß durch Stimmenmehrheit

---

*) Bundes-Protocoll 1819, fol. 184a.

kein Beschluß gefaßt werden kann, in Ansehung folgender Gegengenstände gemacht worden:

1. Annahme vor Abänderung der Grundgesetze,
2. organische Bundeseinrichtungen,
3. jura singulorum,
4. Religionsangelegenheiten.

Die beiden letzten Gegenstände sind durch den 6. Artikel der Bundesacte dem Plenum nicht vorbehalten, können also in der engern Bundesversammlung in vorkommenden Fällen ihre Erledigung erhalten, so fern sie nicht, auf irgend eine Art, mit einem der beiden ersten Gegenstände in wesentlicher Verbindung stehen. Dahingegen sind andere Gegenstände, welche der Artikel 6 der Bundesacte an das Plenum verweiset, jener Ausnahme von der Regel nicht, sondern vielmehr lediglich der Entscheidung durch die im Plenum geltenden relativen Stimmenmehrheit unterworfen. Diese Gegenstände sind: Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, und gemeinnützige Anordnungen.

Daß Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, keine Abänderung dieses Grundvertrages, dieses ersten Grundgesetzes des Bundes bezwecken können, bedarf wohl kaum einer Bemerkung. Was aber die gemeinnützigen Anordnungen betrifft, so geht die Absicht, weshalb in der Bundesacte deren gedacht wird, aus den Wiener Verhandlungen, und zum Theil aus jenem Grundvertrage selbst deutlich hervor.

Eine nähere Erwägung der Bestimmungen der Bundesacte in Ansehung aller dieser Gegenstände führt auf das Bedürfniß weiterer Entwickelung, wie dann überhaupt die Acte nur Grundzüge enthalten sollte, die Ausbildung der Bundesverfassung aber der Bundesversammlung überlassen wurde, weswegen auch der 10. Artikel der Bundesacte ihr die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse überträgt.

Die Grundgesetze des Bundes können nur allein aus dem Grundvertrage desselben abgeleitet werden; seine organische Ein-

richtung ist durch den Bundeszweck und das Bedürfniß der zu dessen Erreichung nöthigen Mittel geboten. Hierüber hat sich der Vortrag über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung ausführlich verbreitet, weshalb man glaubt, sich darauf beziehen zu können, indem daselbst dasjenige, was des Bundesversammlung, nach dem Begriffe und Umfang der verschiedenen Gegenstände, zu thun obliegen kann, so wohl im Allgemeinen, als im Besondern, erörtert und bezeichnet ist.

Daß aber die nach der Natur der Sache für gewisse Fälle unvermeidliche Ausnahme von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit in die Geschäftsthätigkeit, der Bundesversammlung manchmal hemmend einwirken könne, ist auch der Aufmerksamkeit der Stifter des Bundes nicht entgangen. Die Verhandlungen über die Abfassung der Bundesacte beweisen dieses; sie beweisen aber auch, daß man sich auf die allgemeine Andeutung der ausgenommenen Gegenstände beschränken müßte.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß in vorkommenden Fällen die Fragen: ob ein Beschluß der Bundesversammlung zu den Grundgesetzen zu rechnen sei? ob er eine organische Bundeseinrichtung beziele? wie weit in Ansehung solcher Einrichtungen die Ausnahme von der Regel sich erstrecke? welches besondere Verhältniß eines Bundesgliedes als jus singulorum geltend gemacht werden könne? große Schwierigkeiten veranlassen, und diejenigen nachtheiligen Folgen haben können, welche der Präsidial-Vortrag und mehrere Abstimmungen in der 21. Sitzung dieses Jahres bezeichnen.

Willkührlichen Berufungen auf das Plenum hat die Bundesacte durch die im Eingange des 7. Artikels befindliche Vorschrift: daß die engere Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden habe, in wie fern ein Gegenstand, nach der Bestimmung des 6. Artikels, für das Plenum geeignet sei? vorzubeugen gesucht. Eine ähnliche Vorschrift zur Anwendung unzulässiger Berufungen auf die Ausnahme von der Regel, nach der Bestimmung des 7. Artikels, konnte nicht statt finden, weil dadurch die Ausnahme von selbst aufgehoben worden wäre.

Um demnach diesen Zweck zu erreichen, scheint nichts übrig zu sein, als der willkührlichen Deutung der Bundesacte durch scharfe Begriffsbestimmungen Grenzen zu setzen.

Wenn aber auch die gesetzliche Ausnahme von der Regel wirklich anwendbar ist und durch ihre Anwendung die Fassung eines Beschlusses verhindert wird, so können doch nicht in allen Fällen die Folgen hiervon gleich sein: es wird nicht immer möglich sein, das Nothwendige zu unterlassen, weil die Art, wie es geschehen sollte, nicht einstimmigen Beifall findet.

In allen diesen Hinsichten hat die hohe Bundesversammlung eine gutachtliche Erörterung durch eine Commission für zweckmäßig erachtet, und demnach dem Unterzeichneten aufgetragen: „die Frage, wie diejenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel 7 der Bundesacte (als Ausnahme von der sonstigen Regel) ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, in Ermangelung der Stimmeneinhelligkeit erledigt werden sollen, zu erörtern und ihr Gutachten. ohne übrigens die Commission in ihren Arbeiten beschränken zu wollen, vorzüglich über folgende Gegenstände:

„1. welche Gesetze als Grundgesetze des deutschen Staatenbundes zu betrachten seien?

„2. was unter organischen Einrichtungen zu verstehen sei? endlich

„3. welche Berechtigungen unter den, von je her zu so verschiedenen Ansichten Anlaß gebunden, juribus singulorum, als solche, hierbei anzunehmen wären?"

zu verbreiten.

Die Commission hat also die Aufgabe:

A. durch Bestimmung der Begriffe Irrungen in der Anwendung des 7. Artikels der Bundesacte vorzubeugen; und

B. Vorschläge zu machen, wie alsdann zu verfahren sei, nicht nur wenn solche Irrungen dennoch entstehen, sondern auch wenn die Statthaftigkeit der gesetzlichen Ausnahme von der Regel nicht zu bezweifeln ist, der Gegenstand aber, worauf es ankömmt, ohne allgemeinen Nachtheil nicht unerledigt gelassen werden kann?

Es kann hierbei keine andere Absicht sein, als Hindernisse der Wirksamkeit des Bundesvereins im Geiste der Bundesacte selbst aus dem Wege zu räumen, nicht aber eine Abänderung der Vorschrift dieses Grunvertrages zu veranlassen.

Was nun

A. die Grundgesetze und organischen Einrichtungen des Bundes betrifft, so begründet die Möglichkeit, nach verschiedenen theoretischen Ansichten die hier in Frage stehende Vorschrift der Bundesacte gegen ihren Zweck entweder auszudehnen oder zu beschränken, den Wunsch, daß gewisse bestimmte Begriffe von den Bundesgliedern anerkannt werden möchten, um darnach in vorkommenden zweifelhaften Fällen ohne weitere Erörterung einen Beschluß fassen zu können.

Nach der Natur des deutschen Staatenbundes sind nun als Grundgesetze desselben diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen zu betrachten, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch diese vertragsmäßigen Bestimmungen wird die Bundesverfassung gebildet.

Da aber zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten, Anstalten und Mittel nothwendig sind, ohne welche die Wirksamkeit des Bundes nicht möglich wäre; so muß dieser die dem Zwecke entsprechenden Einrichtungen treffen, welche der Grundvertrag organische nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äußern in den Stand gesetzt wird. Die Beschlüsse, welche der Bund zu diesem Ende, als beständige, allgemeine Normen, faßt, können mit Recht den Grundgesetzen beigezählt werden.

Diesen stellt auch der 7. Artikel der Bundesacte die organischen Bundeseinrichtungen in Ansehung der Ausnahme von der

Entscheidung durch Stimmenmehrheit gleich, und es wäre daher überflüssig, in eine nähere Erörterung eines Unterschiedes einzugehen, der ohnehin nur in dem Gegenstande und in der Form, welche den Charakter der Grundgesetzgebung andeutet, zu finden ist.

Wollte man nun, im Gegensatz von Grundgesetzen, die übrigen Bundesgesetze näher bezeichnen, so ist es einleuchtend, daß hier in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und daß man eigentlich als Gesetze des Bundes, die nicht Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden können.

Die Unterzeichneten müssen übrigens gestehen, daß sie eine so scharfe und durchgreifende Begriffsbestimmung, welche in vorkommenden Fällen jede Meinungsverschiedenheit und jede Verwicklung auszuschließen oder doch sogleich niederzuschlagen fähig wäre, nicht für möglich halten, und daß sie es daher dahin gestellt sein lassen müssen, wie fern auf diesem Wege Schwierigkeiten, welche häufiger aus der Verschiedenheit der Interessen, als aus der Verschiedenheit der Meinungen, entstehen, mit glücklichem Erfolge vorgebeugt werden könne, ob sie gleich nicht in Abrede stellen, daß dadurch wenigstens eine Verminderung jener Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Sie gehen mit nicht geringerer Besorgniß nunmehr zu der Frage über, welche die jura singulorum betrifft, eingedenk des langen, nie erledigten Streits, welcher vormals im deutschen Staatsrechte über die Bedeutung jener Worte geführt wurde. Wenn man indessen den Grund erwägt, aus welchem die Bundesacte jura singulorum von der Entscheidung durch die Stimmenmehrheit nur allein ausgenommen haben kann, so wird der Wunsch sich als gerechtfertigt darstellen, daß durch Bezeichnung der Fälle, wo diese Ausnahme statt finden soll, aller Zweideutigkeit ein Ende gemacht werde. Der Grund dieser Ausnahme aber kann kein anderer sein, als die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder auch dann, wo nicht von Grundgesetzen die Rede ist, gegen eine mögliche Verletzung durch Uebereinstim-

mung zu bewahren. Daß Rechte, welche Bundesgliedern außer ihrem Verhältnisse zum Bunde zustehen, überhaupt kein Gegenstand einer Abstimmung im Bunde sein können, bedarf keines Beweises, und es scheint nur auf die Frage anzukommen: welche Rechte in diese Classe zu rechnen seien? Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß dahin alle diejenigen gehören, in Ansehung deren die Uebernahme einer Verpflichtung gegen den Bund, weder aus dem Grundvertrage, noch aus andern Bundesgesetzen, nachgewiesen werden kann. Es scheint demnach, daß künftigen Streitigkeiten über den Begriff des Ausdrucks: jura singulorum, durch die Erklärung vorgebeugt werden könne, wie die Aufnahme desselben in die Bundesacte nur bezwecke, daß keinem einzelnen Bundesgliede durch die Stimmenmehrheit und ohne seine freie Einwilligung etwas soll auferlegt werden, was nicht Alle zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art übernehmen. Von dem, was man jura singulorum nennt, sind nun wohlerworbene Rechte wesentlich verschieden, und da ihr Begriff nicht streitig, der Grundsatz aber, daß darüber durch Stimmenmehrheit der Bundesglieder nicht verfügt werden kann, unzweifelhaft ist, so wäre in der Bundesacte desfalls ein Vorbehalt ganz überflüssig gewesen, und es wird auch jetzt keine ausdrückliche Erklärung nöthig sein, um einer Verwechselung der Begriffe vorzubeugen.

Die berühmte Stelle des westphälischen Friedens (V. 52. ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt) hat bekanntermaaßen eine Erklärung von den juribus singulorum gegeben, welche in der Theorie und in der Anwendung die verschiedenartigsten Auslegungen veranlaßt hat, wiewohl sie unstreitig in diesen wenigen Zügen das wesentlichste Merkmahl davon sehr richtig bezeichnet hat. Da, wo das Ganze, als solches, eine Leistung von seinen Mitgliedern erheischt, können diese nicht wie Einzelne (ut singuli) sich betrachten, und wieder umgekehrt. Allein man erinnert sich hierbei ebenfalls, wie die ganze Stelle im Zusammenhange also lautet: „In Streitigkeiten und allen andern Geschäften, worin die Stände nicht als ein Corpus angesehen werden können, wie auch, wenn die katholischen und evange-

lischen Stände in zwei Theile gehen, soll allein gütliche Vergleichung den Streit entscheiden, ohne die Mehrheit der Stimmen zu beachten." Der damalige Stand der genannten beiden Religionstheile, in der Fürsorge für ein ungehindertes Religionsbekenntniß und in den politischen Beziehungen, welche die Ausübung davon sichern sollte, hat ersichtlich, auch nach der Geschichte der Verhandlungen, diese ganze Bestimmung veranlaßt, und es ist nicht zu übersehen, daß dieselbe nicht so wohl die besondern Rechte einzelner Stände, oder der Minderzahl aufrecht halten, als vielmehr ein gemeinsames Interesse gegen das andere in Schutz nehmen sollte, wo nämlich katholische und evangelische Stände, als solche, sich trennen und in zwei Theile gehen. Auch hat hauptsächlich die andere Anwendung hiervon über die eigentlichen Religionsgegenstände hinaus zu der Zeit die meisten Zweifel und Streitigkeiten über die Frage entstehen lassen: wann und warum beide Stände demnach zwei Parteien bilden durften?

Das Contributionswesen kam bei dem westphälischen Frieden auch noch zur Sprache, und es war von mehreren protestantischen Reichsständen darauf angetragen, daß zu Steuerbewilligungen die mehrern Stimmen die übrigen wider ihren Willen nöthigen sollten. Doch hatte dieser Punkt so vielen Anstand gefunden, um nicht im Friedensschluß mit aufgenommen, sondern zur Entscheidung des nächsten Reichstags ausgesetzt zu werden. Es ist indessen während der ganzen vormaligen Reichsverfassung unerledigt geblieben und dadurch manche Ungewißheit und mancher Uebelstand verursacht worden. Indessen war damit nirgends anerkannt oder ausgesprochen: als ob zur Bewilligung von Reichssteuern Einhelligkeit der Stimmen erforderlich gewesen.

Vorstehende Ausführungen mögen nur zeigen, wie eigentlich die besondern Rechte einzelner Reichsstände, auch in dem vorherigen Reichsverhältniß und durch den westphälischen Frieden, nicht in Gegensatz mit der allgemeinen Verfassung gestellt oder begründet worden.

Die Schwierigkeiten aber, welche dergleichen Behauptungen schon im vorigen Reichsverbande hervorgebracht haben, ertheilen

allerdings dem jetzigen deutschen Bunde die warnende Lehre, über diejenigen jura singulorum, welche nach Artikel 7 der Bundesacte keinen Beschluß durch Stimmenmehrheit zu lassen, einige feste und sichere Bestimmungen zu treffen.

Die Unterzeichneten sollen nun

B. in dieser Beziehung sowohl, als auch in Ansehung der Grundgesetze und organischen Einrichtungen des Bundes, Vorschläge machen, wie den Nachtheilen des Mangels einer Uebereinstimmung aller Bundesglieder vorzubeugen oder abzuhelfen sei?

Es ist aber

I. nach der Natur der Grundgesetze, im engern Sinne, nicht anders anzunehmen, als daß diese nur allein durch gemeinsame Uebereinkunft vertragsmäßig zu Stande gebracht werden können. Wenn es also auf Errichtung eines neuen, authentische Erklärung oder Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt, so bleibt, bei dem Mangel an Einhelligkeit unter den Bundesgliedern, nichts übrig, als einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten, um den von der Mehrheit erwünschten Act der Gesetzgebung zur Wirklichkeit zu bringen, indem ein dahin gerichteter Antrag zu jeder Zeit wiederholt werden kann. Da übrigens der Artikel 7 nur die Annahme, also die Einrichtung, sowie die Erklärung oder Abänderung der Grundgesetze von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausnimmt, so versteht es sich von selbst, daß diese in allen Fällen statt findet, wo es auf die Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und practische Entwickelung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt.

In dieser Hinsicht hätte insonderheit

II. bei organischen Einrichtungen, von welchen die Verfolgung des Bundeszweckes und die Wirksamkeit des Bundes für denselben wesentlich abhängt, die Zulässigkeit einer Ausnahme von der gesetzlichen Regel als sehr zweifelhaft erscheinen können. Auch darf man es mit Recht voraussetzen, daß es bei der Abfassung des 7. Artikels der Bundesacte die Absicht keineswegs gewesen ist, in die Verfassung des Bundes Mittel zu legen, durch welche die Erreichung seines Zweckes selbst gehemmt oder

vereitelt werden könnte. Wenn indessen jener 7. Artikel die Beschlüsse, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankömmt, von der Regel der Stimmenmehrheit ausnimmt, so ist diese verfassungsmäßige Vorschrift allerdings so lange zu befolgen, als sie nicht unausführbar befunden und einhellig aufgehoben oder doch modificirt wird. Allein inzwischen wird ihr Sinn und ihre Anwendung doch nur so verstanden und aufgefaßt werden können, um mit der vorhergegangenen, eben so constitutiven Regel, wonach die ganze Gesetzgebung und nöthige Entwickelung des Bundes geschehen soll, zusammen zu stimmen.

Es wird also kein wirklicher Widerspruch in sich anzunehmen, vielmehr der dem Worte nach scheinbare, unter einen solchen höhern Begriff und Gesichtspunkt zu stellen sein, daß immer eine Verhandlung und ein Verfahren im Bunde eintreten muß, um die Aufgabe und die Zwecke seines Bestandes nothwendig zu erfüllen.

Der Bundesversammlung aber ist hierbei das Feld zu weitern Beschlüssen offen gelassen, um ergänzend einzuschreiten, die Erhaltung des Bundes zu sichern und nach Artikel 4 die Angelegenheiten desselben zu besorgen.

Der Artikel 7 hat es indessen noch unbestimmt gelassen, wie es nachher weiter gehalten werden kann, wenn z. B. organische Einrichtungen, die doch immer mehr oder minder nöthig sind, nicht alle Stimmen für sich vereinigen. Und die eigentliche Frage scheint also die zu sein: welch ein Verfahren die Bundesversammlung alsdann eintreten zu lassen berechtiget und verpflichtet sein kann, um der ihr obliegenden Fürsorge zur Erfüllung der Zwecke des Bundes gehörig zu genügen?

Zunächst kömmt die beschränkende Bestimmung des Artikel 7 selbst in Betracht, um ihr keine weitere Ausdehnung zu geben, als welche die Worte des Gesetzes besagen. Hierbei ist dann

1. zu bemerken, daß, wenn die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe in der engern Bundes-

versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht werden sollen, dieses unmöglich allezeit vorschriftsmäßig geschehen könnte, wenn nicht die Regel der Stimmenmehrheit dabei in Ausübung gebracht würde.

2. Ein nach allen seinen einzelnen Theilen in der engern Bundesversammlung erörterter und durch Stimmenmehrheit zu Stande gebrachter Beschluß-Entwurf kann allerdings, wenn er die ausgenommenen Gegenstände betrifft, in Plenum verworfen werden; allein er wird nicht leicht in allen seinen Bestandtheilen und Bestimmungen Gegenstand des Dissenses sein, und es dürfte in vorkommenden Fällen nicht selten möglich werden, durch Aussetzung des einen oder des andern Punctes zur weiteren Verhandlung, oder durch einstweilige, von der Mehrzahl noch zugebende Modificationen, im übrigen die Annahme des Beschluß-Entwurfes im Plenum zu bewirken.

3. Die Bundesacte sagt nur: „wo es auf organische Einrichtungen ankömmt, kann die Stimmenmehrheit nicht entscheiden". Sollte diese Vorschrift weiter gehen, als auf den Beschluß, daß eine gewisse organische Einrichtung zu treffen sei? Sollte sie auch auf die ganze Anordnung und Ausführung einer also beschlossenen oder selbst durch die Bundesacte schon gebotenen organischen Einrichtung sich erstrecken? Die Unterzeichneten halten dafür, daß nur die Frage, ob eine solche Einrichtung zu treffen sei (so fern sie nicht durch die Bundesacte bereits entschieden ist), daß die Bestimmung ihres Zweckes und ihrer wesentlichen Beschaffenheit, durch einmüthige Verhandlung zu entscheiden, die Anwendung aber der festgesetzten Grundzüge oder die Ausführung der Sache einem beschleunigten und endenden Verfahren nach Stimmenmehrheit anheimzustellen sei.

4. Die Bundesacte sagt: „Es soll bei den ausgenommenen Gegenständen ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden". Es kömmt aber bei der gegenwärtigen Erörterung nur auf diejenigen ausgenommenen Gegenstände an, welche vor das Plenum gehören, und in der engern Versammlung zu einem Beschluß-Entwurf bereits vorbereitet sein müssen. Zu unterscheiden

ist demnach, daß nicht von einer absoluten Verwerfung eines von der Mehrheit gebilligten Entwurfs durch die Minorität die Rede ist, sondern daß nur das Resultat der Stimmenmehrheit als solches die abstimmenden Bundesglieder noch nicht verbinden kann. Nun ist aber anzunehmen, daß Grundgesetze und organische Einrichtungen, welche in der Art verhandelt werden, etwas Wesentliches und Unentbehrliches für den Bestand des Bundes feststellen sollen, und was mithin nicht auf's Ungewisse ausgesetzt bleiben darf. Die Gründe und Ansichten, welche Einzelne, oder eine vielleicht nur geringe Minorität, einer bedeutenden Majorität entgegen zu setzen haben, müssen auch bereits, nach der im Art. 7 bestimmten Vorbereitung, im engern Rath hinlänglich erörtert und erwogen sein, und es ist anzunehmen, daß die Berathung so weit beendigt ist, daß sich von einer weitern Verhandlung darüber kein anderes oder ausgleichendes Resultat mehr erwarten läßt, weil dieses schon früher bei der im engern Rath sich zeigenden Verschiedenheit der Meinungen und Abstimmungen versucht sein muß. Dies kann auch der alleinige und wahre Nutzen sein, weshalb der Art. 7 die gereifte Vorbereitung solcher Beschluß-Entwürfe in der engern Versammlung bis zur Annahme oder Verwerfung vorschreibt, und woraus denn von selbst folgt: daß im Pleno nachher weiter nicht anders, als mit ja und nein, annehmend oder verwerfend, gestimmt werden kann.

Wenn nun die wenigern Stimmen von ein Drittel vielleicht, häufig nur einzelne Stimmen, den Entwurf verworfen haben, wodurch doch die bei weitem größeste Majorität eine zu ihrem Bestande oder zu ihrer Sicherheit nöthig befundene Gesetzgebung oder Einrichtung im Bunde zu treffen beabsichtiget, so wird, nachdem auch die Gründe und etwaigen Ansprüche solchergestalt von allen Seiten vorher genugsam discutirt worden, die geringe Minderzahl weder verlangen wollen, daß darum die Mehrzahl die eigene Meinung und Vorschläge aufgeben und die der andern befolgen, noch daß sie die, von ihr nöthig beachtete Vorkehrungen ungewiß und ausgesetzt lassen sollte. Schon diese Betrachtung und der unverrückte Hinblick auf die fortgehende Entwickelung des Bundes

wird diejenigen Bundesglieder, welche sonst bei der vorherigen Discussion im engern Rath mit den Anträgen und den Abstimmungen der Majorität auch nicht völlig einverstanden waren, schon sehr wahrscheinlich veranlassen und bewegen, nachher, wenn entschieden über den ganzen Beschluß-Entwurf nur durch Annahme oder Verwerfung im Pleno gestimmt werden muß, nicht auf einzelnen Meinungen zu beharren und die Sache auf die Spitze zu stellen. Hoffentlich wird ein solcher Fall also nur sehr selten eintreten. Indessen scheint es allerdings rathsam, selbst darüber zum Voraus feste Bestimmungen bei der Bundesversammlung zu treffen und dieselbe erwartet solche auch von dieser Commission.

Damit immer die Bundesversammlung bei jener Lage der Sache durch einzelne Einwendungen und Widersprüche nicht gehindert werde, in nöthigen und nützlichen Einrichtungen zur Ausbildung der gemeinsamen Verbindung fortzuschreiten, möchten sich dazu nur zwei Wege darbieten:

1. die überwiegende Mehrheit befolgt diejenigen Gesetze und Einrichtungen, für welche sie durch Annahme des Beschluß-Entwurfs im Pleno sich erklärt hat, indem sie wiederum ihrerseits durch den Widerspruch der Minderzahl hieran nicht verhindert werden kann, und es würde dabei nur zu unterscheiden sein:
   a. in wie weit dergleichen organische Einrichtungen es zulassen, daß einzelne Bundesstaaten sich davon ausschließen können, ohne dadurch dieselben zu stören oder gänzlich zu hindern. In diesem Fall, und nachdem die Mehrheit solches geprüft, ist kein Grund vorhanden, den, wiewohl zu wünschenden, Beitritt der Minderzahl erzwingen zu wollen; dagegen auch die zustimmende Mehrzahl sich nicht von Einführung der genommenen Maasregel abhalten lassen dürfte;
   b. sind aber die organischen Einrichtungen, wiewohl die meisten, von der Art, daß sich einzelne Bundesglieder, ohne Nachtheil aller übrigen, nicht davon ausschließen dürfen, oder daß sonst die Maasregel im Ganzen nicht

durchzuführen steht, so sähe die Mehrzahl der Bundesglieder sich freilich in die Lage gesetzt, nicht sowohl die Minderzahl, durch einen Beschluß nach Stimmenmehrheit, verbindlich zu machen, als vielmehr sie zur Erfüllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen desfallsigen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältnißmäßigen Theilnahme und Milwirkung daran aufzufordern. Letztere aber läßt sich nie verweigern, sobald man nicht, wenn auch indirecte, aufhören will, Bundesmitglied zu sein.

2. Um mithin die Bundeszwecke zu erfüllen, und die zu deren Sicherung und Erhaltung dienlichen Mittel und nöthigen Anstalten zu befördern, können nur provisorische Einrichtungen durch Beschlüsse nach gewöhnlicher Regel der Stimmenmehrheit so lange getroffen und so dem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden, dieselben auch nur einstweilen gelten, bis man über die weitere Abfassung von Grundgesetzen, sowie über die Entwürfe zu den definitiv anorganischen Einrichtungen, sich anders gemeinsam vereinbaren können, und wozu bereits vorher der Versuch angestellt und verfehlt sein müßte, so, daß die provisorischen Bestimmangen nur als einstweilige Aushülfe eintreten dürften. Bei den Beschlüssen dieserhalb kann auch nur Stimmenmehrheit als die Regel gelten, und die seitherige Praxis bei der Bundesversammlung hat bei mehreren wichtigen Gegenständen, unter andern bei der Competenz-Bestimmung, ein solches provisorisches Verfahren schon als nützlich bewährt.

In Ansehung der schon bestehenden Grundgesetze und organischen Einrichtungen wird man nur die angezogene normirende Stelle des Art. 7 genau zu befolgen haben, wornach eine Abänderung, also auch jede Einschränkung, Ausdehnung oder sonstige Abweichung davon, nicht durch einen Beschluß nach bloßer Stimmenmehrheit zu bewirken steht.

3. Was endlich die so genannten jura singulorum betrifft, so möchten zur Beseitigung der hieraus zu besorgenden Hindernisse

der Bundeswirksamkeit, neben der bereits oben berührten näheren Erklärung, folgende Vorschläge dienen:

1. eine allgemeine Bezugnahme auf besondere Rechte der Einzelnen, als Vorbehalt oder Widerspruch, könnte nicht statt finden, sondern es wäre immer vorher genau nachzuweisen und zu erörtern, wie und wodurch dieselben für den einzelnen Bundesstaat, als solchen, begründet würden, um von einem gemeinsamen Beschluß eine Ausnahme zu machen, oder dagegen Vorbehalt oder Widerspruch einzulegen, und so eine nähere Prüfung derselben, von Bundes wegen noch herbeizuführen.

2. Zur Norm der Beurtheilung wäre dabei anzunehmen:

a. In allen Rechten und Befugnissen, welche den Staat außer ihrem Verhältniß zum Bunde aus andern Beziehungen zustehen, und die mit demselben nicht in Widerspruch sind, können sie unstreitig nur wie Einzelne betrachtet und gleichsam über die Grenze des Bundes hinaus nicht gehalten sein.

b. Als Mitglieder des Bundes haben unbestritten alle deutsche Staaten, nach dem bestimmten Verhältniß, die gleichmäßigen Leistungen und Beiträge zu entrichten, welche zur Erhaltung des Bundes und als Mittel zu dessen Zwecken für nöthig gefunden und beschloßen werden. Nur in so weit näher dargelegt werden könnte, daß jenes richtige Verhältniß bei der Anwendung auf den einzelnen Staat überschritten oder verletzt wäre, würde wegen eines solchen Uebermaaßes von dem einzelnen Mitgliede Einwendung gegen den Gesammtbeschluß gemacht werden können, um eine richtige Vertheilung zu verlangen. Es ist jedoch einleuchtend, wie hierbei nicht der eigentliche Bundesbeschluß selbst, als das Mittel zu den angenommenen Zwecken, angefochten werden kann, noch besondere Rechte des Einzelnen vorhanden sein können, um sich ohne Trennung vom Ganzen denjenigen Verbindlichkeiten zu entziehen, die in gleichem Verhältniß von den übrigen Mitgliedern zur Erfüllung der Bundeszwecke übernommen werden. Aus

diesem Gesichtspunkt wird also auch die Beitragspflichtigkeit und die Steuerbewilligung der Bundesglieder nur zu beurtheilen sein.

c. Von den einzelnen Mitgliedern des Bundes, als solchen, könnte endlich aber auch etwas Anderes oder Besonderes, als von allen übrigen Bundesstaaten, zum Wohl oder zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen verlangt werden und dabei läßt es sich wohl nicht verkennen, daß, in so weit diese Forderungen auf einem gültigen Beschlusse beruhen und ein Mitglied zu einer solchen einzelnen Leistung oder Aufopferung verbunden sein soll, vorher oder zugleich auch die Rechte desselben durch Schadenshaltung, oder durch sonstige Befriedigung, da, wo demselben daraus erwiesener Nachtheil erwächst, oder ein eigener Beitrag zugemuthet würde, zu beseitigen sind, und so lange solches noch nicht geschehen, könnte freilich dem Beschlusse durch Stimmenmehrheit in so weit das Recht des Einzelnen entgegen gesetzt werden.

Indem die Unterzeichneten gegenwärtiges Gutachten der hohen Bundesversammlung übergeben, können sie sich nicht enthalten, den auf ungehinderte Verfolgung des Bundeszweckes gegründeten Wunsch zu äußern, es möge demnächst als Grundsatz angenommen werden, daß für organische Bundeseinrichtungen überhaupt, da sie ohnehin nur Folgen bestehender Grundgesetze sein können, die definitive Entscheidung durch eine auf zwei Drittheile der Stimmen beruhende Mehrheit zu fassen sei.

Uebrigens geben sie anheim, über dieses Gutachten Instruction einzuholen, solches aber einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Entschließung, auch unter Vorbehalt der nach eingegangenen Instructionen, oder etwa sonst zu beschließenden Abänderungen oder Zusätze, in etwa vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

Frankfurt den 21. Juli 1819.

Graf von Buol-Schauenstein. Goltz.
Eyben. Plessen. Berg.

Dieser Bericht ist wörtlich in der Sitzung vom 29. Juli 1819 §. 155. Fol. 406—475 aufgenommen, daran schließen sich dann S. 475—477 die Abstimmungen, wie folgt:

Schon bei Stellung des Antrages wurde von dem württembergischen Gesandten als seine individuelle Meinung hervorgehoben, daß in dem Artikel 7 der Bundesacte die Entscheidung durch Stimmenmehrheit, sowohl in der engern Versammlung, als auch im Pleno, als Regel, jedoch mit dem Unterschiede angenommen sei, daß in der ersteren die absolute, in dem Pleno aber nur eine auf zwei Drittel der Abstimmungen beruhende Mehrheit entscheiden könne.

Als Ausnahmen aber von dieser Regel wurden betrachtet:

1. die Annahme oder Abänderung der Grundgesetze des Bundes;
2. die organischen Bundes-Einrichtungen;
3. die jura singulorum;
4. Religions-Angelegenheiten.

Ueber Angelegenheiten dieser Art solle, weder in der engern, noch in der Plenar-Versammlung anders als durch Einhelligkeit ein Beschluß gefaßt werden können.

Es sei weder das Nachtheilige solcher, die Ausbildung des Bundes hemmenden Schranken, noch das Bedenkliche, was das Einreißen derselben mit sich führe, zu verkennen, die Aufgabe sei: die rechte Mitte zu finden.

Ohne in die Materie selbst jetzt schon tiefer eingehen zu wollen, scheine es indessen zunächst auf eine sehr vorsichtige und genaue Begriffs-Bestimmung anzukommen, was denn eigentlich unter Grundgesetzen, unter organischen Bundes-Einrichtungen und unter juribus singulorum verstanden werden solle? Denn nichts Verderblicheres dürfte wohl gedacht werden, als eine Zweideutigkeit in diesen Bestimmungen, welche dazu führen könne, daß für die Anträge der Einen Einhelligkeit, für die der Andern absolute Mehrheit zum Beschlusse darüber gefordert werde.

Um die Entscheidung dieser wichtigen Angelegenheit vorzubereiten, scheine es zwei Wege zu geben, die beide zum Ziele führen könnten; entweder die an die Regierung zu richtende Bitte,

ihre vorläufigen Ansichten über den Gegenstand (Abstimmungen würden nur hemmen) der Bundesversammlung zur Zusammenstellung und Prüfung mittheilen zu wollen, oder Niedersetzung einer Commission, welche den Auftrag ertheilt, den ganzen Gegenstand, namentlich aber jene drei Fragen, in vorläufige Berathung zu nehmen, das Resultat derselben aber der Bundesversammlung als Grundlage zuvörderst ihrer eigenen Prüfung und dann auch der förmlichen Instructions-Einholung vorzulegen.

Baden äußerte sich dahin: Der Artikel 7 der deutschen Bundesacte spricht klar und deutlich, sowohl für die engere Versammlung, als für das Plenum, die Stimmenmehrheit als entscheidende Norm für die von der Bundesversammlung zu fassenden Beschlüsse aus, und nur aus zarter Schonung, um all' und jeden Schein, als wolle die Bundesversammlung in die innere Administrations-Angelegenheiten der den Staatenbund bildenden souveränen Staaten sich einmischen, oder ihren als solchen zustehenden Gerechtsamen zu nahe treten, weichet er bei Annahme oder Abänderung von Grundgesetzen, sowie, wo es auf organische Bundes-Einrichtungen, als auch auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, von der angenommenen Regel ab, und scheint die Uebereinstimmung aller Stimmen zu verlangen.

Unumgänglich nöthig ist es also, daß diese hier so eben angeführten Ausnahmen von der Regel, die, ihrer nur generell bezeichneten Fassung wegen, noch so mancher verschiedenartiger Deutungen empfänglich sind (so schwierig auch die doch immerhin lösbare Aufgabe sein mag) eine nähere Bestimmung erhalten mögen, um nicht als eine, wo nicht schädliche, doch immerhin verzögernde Hemmkette, der Beförderung des allgemeinen Wohles zu entgegnen und als Vorwand, zur Behinderung der wohlthätigsten Einrichtungen in dem Bunde, gebraucht werden zu können.

Wenn die hohen Stifter des deutschen Bundes in ihm ein Mittel erblickten, das, durch die eiserne Hand des Schicksals so hart geprüfte Deutschland aus seiner Zerrüttung wieder aufzurichten, und durch die, in allen Artikeln der Bundesacte, dem gemeinsamen Vaterlande verhießene Wohlthaten, die früher

geschlagenen Wunden zu heilen, so ging sicher eben so ihre Meinung dahin, daß der todte Buchstabe auch wirklich in das Leben trete.

Dieser Uebergang nun scheint, unter so manchen Berücksichtigungen, zum dringenden Bedürfnisse geworden zu sein, insofern diese hohe Versammlung den ihr durch die Bundesacte selbst übertragenen Verbindlichkeiten Genüge leisten und den Standpunct mit Kraft und Würde behaupten will, der ihr angewiesen ist. Der Gesandte trägt demnach darauf an, ungesäumt eine Commission aus der Mitte dieser hohen Versammlung zu ernennen und ihr den Auftrag zu ertheilen, einen Vortrag (als vorbereitenden Leitfaden zur Instructions-Einholung von dem respectiven höchsten Committenten) über folgende Gegenstände zu erstatten, als nämlich:

1. welche Gesetze als Grundgesetze des deutschen Staatenbundes zu betrachten sind,
2. was unter organischen Bundes-Einrichtungen zu verstehen sei, und
3. welche Berechtigungen unter den, von jeher zu so verschiedenartigen Ansichten Anlaß gebenden juribus singulorum als solche hierbei anzunehmen wären.

Dänemark bemerkte aber sehr richtig: Es ist bekannt, daß, so oft auch, seit beinahe 200 Jahren, man sich mit diesem Gegenstande, und namentlich mit Ausmittelung eines genauen Begriffes des juris singulorum beschäftiget hat, man stets auf Hindernisse gestoßen ist, an denen die Feststellung des Begriffes scheiterte; es scheint mir daher nicht zweckmäßig, die Ansichten und Weisungen unserer höchsten und hohen Committenten früher einzuholen, als bis wir im Stande sein werden, ihnen sowohl die gegenwärtig bestehenden Hindernisse, als die Mittel und Wege, durch welche solche gehoben werden können, zu ihrer Entscheidung vorzulegen.

Aus demselben Grunde aber scheint es mir auch nicht rathsam, selbst der zu erwählenden Commission vorzuschreiben, wie weit sie in ihrer Arbeit gehen soll, und über welche Gegenstände sie

ich, daß es ihr zu überlassen sein werde, zu beurtheilen, wie weit sie in ihrer Arbeit wird vorschreiten können, oder wo sie, derselben eine Grenze setzen zu müssen, glauben werde.

Die Mehrheit der Stimmen vereinigte sich darauf zu dem Beschlusse:

1. daß die in dem hier erstatteten Commissions-Gutachten zur nähern Bestimmung, Erläuterung und Ergänzung der Art. 6 und 7 der Bundesacte gemachten Anträge und Vorschläge den höchsten Höfen und Regierungen vorzulegen wären, um mit Ihren Instructionen über deren Annahme, wie auch über die etwa sonst noch gewünschten Abänderungen oder Zusätze, bei der Wiedereröffnung der Sitzungen zur Beschlußnahme versehen zu sein;

2. daß jedoch inzwischen in etwa vorkommenden nöthigen Fällen bei organischen Einrichtungen die Bundesversammlung nach Anleitung der in Antrag gebrachten Bestimmungen zu verfahren und solche bis dahin nach doctrineller Auslegung und der bisherigen Uebung zur erforderlichen Aushülfe in Anwendung zu bringen habe.

Baiern jedoch gab die ausdrückliche Erklärung zu Protocoll, daß es auf eine provisorische Verfügung der Festsetzung eines zwischenzeitigen Verfahrens, wodurch die Bestimmungen des Art. 7 als Bundesacte abgeändert oder beschränkt werden wollten, durchaus nicht eingehen könne.

---

v. Wangenheim meint nun, daß der obige Beschluß durchaus gegen Preußen in der anhaltischen Streitigkeit spreche.

Es zeigte sich allerdings in der ganzen Angelegenheit von Anfang an bei den Mitgliedern der Bundesversammlung eine Hinneigung zu den Ansichten von Wangenheim's gegen die preußischen Argumente. Letzterer meinte noch im Jahre 1849, daß es doch zu weit gehe*), wenn die preußische Regierung nach den Verhandlungen am Wiener Congresse, insbesondere nach den Erklärungen

---

*) A. a. O. S. 171.

in der 29. Sitzung desselben*), nach dem Plenarbeschlusse der Bundesversammlung vom 3. August 1820 und nach dem lichtvollen Vortrage des Referenten in der anhalt-köthenschen Streitsache**) noch die Behauptung, daß die geforderte Feststellung der unmittelbaren Ausführung der Schifffahrtsfreiheit und deren Unabhängigkeit von den Douanensystemen der Uferstaaten vor und außer dem Laufe der angeführten Verhandlungen geradezu und mit größter Beharrlichkeit abgelehnt worden sei, und daß mit der Aufnahme jener in Wien beliebten Feststellung in dem Plenarbeschlusse vom 3. August 1820 und durch die Verweisung auf den 111. Artikel der Bundesacte nichts geschehen sei, als eine erneuerte Sanctionirung des schon früher Stipulirten.

Gewiß ließe sich die bei den Wiener Conferenzen stattgefundene Aeußerung (30. und 33. Sitzung) so erklären, und daß sie diesen Sinn gehabt haben möge, ließe sich auch von der oft erprobten Zähigkeit der preußischen Cabinetspolitik im Festhalten unhaltbarer, ihrem besonderen Interesse aber zusagender Ansichten wohl erwarten. Dahingegen müsse auch zugegeben werden, daß mit dem guten Glauben derjenigen, deren Bedenken durch jene Erklärung als gehoben dargestellt wurde, ein trügerisches vor Gott und Menschen nicht zu rechtfertigendes Spiel getrieben worden sei. Wenn man auch zugeben könnte, daß das preußische Cabinet von allem Anfange an, außer dem stat pro ratione voluntas, irgend einen stichhaltigen Grund jemals angeführt hätte, so hätte die Bundesversammlung zur Aufrechthaltung der ihr, als Organ des Willens und Handelns des Bundes, gebührenden Achtung nach allen jenen Verhandlungen und Vorgängen, erwarte, je fordern könne, daß es seine Ansicht mit neuen Gründen stützen werde.

Wangenheim tadelt die Bundesversammlung, daß sie nicht diese auf die bloße Anzeige hin: die Freiheit der Flußschifffahrt besonders ihr Gutachten zu geben haben wird; vielmehr glaube

---

*) Bd. II, S. 566.

**) S. 236 ff.

sei irgendwo in Deutschland nicht hergestellt, dafür sorgte, diese Freiheit herzustellen, und schließt mit einem sehr herben Tadel der Verfahrungsweise Preußens.

Die Angelegenheit ist aber nach unserer Meinung anders zu beurtheilen. Die Schuld, daß solche Zustände, wie sie in den obigen langen Verhandlungen zu Tage treten, überhaupt bestanden, lag in der Ungeneigtheit der sämmtlichen Regierungen Deutschlands, den Artikel 19 der Bundesacte zu vollziehen*). Es lag in dem Bestreben Oesterreichs und der süddeutschen Königreiche, der aufwachsenden Größe Preußens auf jedem Gebiete Hindernisse in den Weg zu legen. Nichts wurde von jenen Seiten mehr gefürchtet, als eine Präponderanz Preußens über die kleineren und mittleren Staaten Deutschlands in Handels- und Zollsachen. Da wurde der Herzog von Anhalt-Köthen, vor Kurzem zur katholischen Kirche übergetreten, durch den österreichischen General-Consul Ad. Müller zu Leipzig aufgehetzt und in seinen Ansprüchen bestärkt, um dem neuen Zollsystem Preußens, welches die Grundlage des deutschen Zollvereins bildete, im Entstehen die größten Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Preußen aber beharrte fest auf seinem System, und hatte um so mehr Recht, als der damalige anhalt-köthensche Herzog in tadelnswürdigster Weise seine Souveränitätsrechte benutzend, einen schändlichen Schleichhandel in Anhalt begünstigte, der nicht allein sein eigenes Land, sondern auch die angränzenden preußischen Gebiete zu demoralisiren drohte. Schon hatten die Engländer ihre Augen auf dieses günstige Depot ihrer Waaren gerichtet, um es zu benutzen, wie sie Krakau bis zum Jahre 1847 ausbeuteten.

Gerade in dieser Angelegenheit zeigte sich die ganze Misère der Kleinstaaten im auffandsten Lichte. Statt daß der Herzog von Anhalt-Köthen das wahrhaft nationale Bestreben Preußens,

---

*) Vergl. Bd. I, S. 457.

sich von der englichen Tyrannei auf volkswirthschaftlichem Gebiete zu befreien, was zugleich ganz Deutschland zu Gute kommen mußte und gekommen ist, sofort zu unterstützen, so weit an ihm lag, vermeinte er die Interessen einiger anhaltischer Kaufleute und englischer Zwischenhändler aufrecht erhalten und für Procente einiger Beamten sorgen zu müssen, und dem allgemeinen Interesse von 20 Millionen Norddeutschen entgegentreten zu können! Aber auf diesem Gebiete der Fürsorge für das materielle Wohl seines Volkes verstand Friedrich Wilhelm III. keinen Scherz, und hier verfingen auch Einschüchterungen mit geheimen Verbindungen und Verschwörungen nichts. Dennoch war man am Bundestage auf bestem Wege, Preußen große Verlegenheiten zu bereiten. Viel trug dazu bei, daß sich dort eine Partei unter Führung von Wangenheim's gebildet hatte, welche dahin strebte, neben Oesterreich und Preußen, eine dritte Macht aus der engeren Vereinigung der mittleren Staaten herzustellen. Dieses Bestreben war jedoch zugleich eine der Ursachen, welche Oesterreich bedenklich machten, ferner gegen Preußen in dieser Angelegenheit zu wirken. Weiter wirkten aber die Erwägung, daß man Preußens Stimme auf den Congressen nothwendig gebrauchte, daß man seinen guten Willen für die politischen Verfolgungen durchaus nicht entbehren konnte; endlich die Furcht, daß die von den Referenten in der anhaltinischen Beschwerde geltend gemachten Principien und Interpretationen der Bundesgrundgesetze die ganze metternich'sche Theorie in Bundessachen trotz Carlsbader und Wiener Congreßbeschlüssen über den Haufen werfen könnte.

In dieser Beziehung könnte man es bedauern, daß kein Beschluß der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit erfolgte. Wäre nur die moralische Seite der anhaltinischen Beschwerde nicht so überaus kläglich gewesen, und hätten auf anderer Seite nicht zu bedeutende Interessen auf dem Spiele gestanden!

Auf jene Principien müssen wir aber im Schluß-Kapitel dieses ersten mit dem Jahre 1824 endenden Buches genauer zurückkommen.

Fünfzehntes Kapitel.

Die Militär-Angelegenheiten des deutschen Bundes in ihrem Fortgange,

(cfr. Bd. I. S. 597 ff.)

Wir nehmen nun die im sechsten Kapitel abgebrochenen Militär-Angelegenheiten wieder auf.

Der Entwurf der ersten fünf Abtheilungen einer Bundes-Kriegsverfassung war abgefaßt und am 12. October 1820 vertheilt worden und sollte binnen acht Wochen zur Berathung gestellt werden. Insbesondere aber sollten Instructionen erbeten werden wegen Erleichterung der mindermächtigen Staaten und zugleich über den Entwurf eines allgemeinen Cartells. Die Instructionen gingen aber nicht ein und so hatte die Commission Zeit, den vollständigen Entwurf einer Kriegsverfassung vorzulegen (14. Februar 1821).

Indessen hatten sich bereits am 22. Februar 1821 für die Annahme der in dem ersten Entwurf enthaltenen XXIV. Artikel im Allgemeinen beistimmend ausgesprochen, und sechs Stimmen das Protocoll offen behalten, so daß das Präsidium zur baldigen Abstimmung schreiten zu können glaubte*).

Da trat zuerst in vertraulicher Sitzung vom 23. März 1821

---

*) Wir übergehen auch hier die aus den öffentlichen Protocollen bekannte Details.

der herzoglich-oldenburgische Gesandte mit einer Erklärung auf, welche folgendermaßen lautete:

Holstein-oldenburgische Erklärung über die Entwerfung einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

Seine Durchlaucht, der Herzog, sehen mit patriotischem Eifer jeder Entwickelung der zum Bunde gehörenden Verhältnisse entgegen, und halten Ihre Mitwirkung dazu für für eine der wesentlichsten Regentenpflichten, die Sie zu üben berufen sind.

Hochdieselben haben in der Militärverfassung des deutschen Bundes ein festes Band seiner Einheit erkannt, so wie den edelsten Zweck: den der Vertheidigung eines glücklichen und geliebten Vaterlandes. In diesem Sinne sind denn auch alle, zum Vortrage gekommenen, dahin gehörigen Vorschläge von Sr. herzoglichen Durchlaucht gern entgegen genommen worden, und Sie fühlen innig, daß die Militär-Einrichtung als Mittel hinreichend sein müsse, um nicht ohne Zweck zu sein; aber auch nicht drückend sein dürfe, um nicht den Wohlstand des Landes zu untergraben, und dieses außer Stand zu setzen, im Augenblicke drohender Gefahr angemessene Anstrengungen zu machen; und endlich, weil der Wohlstand der Unterthanen der Reichthum der Staaten ist, und jene nur im Gefühle des eigenen Glückes freudige und sichere Vertheidiger sind.

Es ist daher Sr. herzoglichen Durchlaucht angelegener Wunsch, daß bei den Leistungen nicht bloß das arithmetische Verhältniß zur Bevölkerung berücksichtigt werde, sondern ein geometrisches, welches seine Ausgleichung in der Art der Leistung fände. In der That ist die Bevölkerung kein untrügliches Maaß der Größe oder der Möglichkeit der Leistungen. Se. herzogliche Durchlaucht sehen bei der Aeußerung dieses Wunsches weniger auf Sich, als auf das Ganze, und so wie Sie in Ihrem Verhältnisse gern Ihrem Lande jede Erleichterung angedeihen lassen, so werden Sie Sich freuen, wenn Sie im Stande sein sollten, den Staaten, die eine geringere Bevölkerung haben, jene ebenfalls zu verschaf-

fen. Sehr wichtig scheint es daher Sr. Durchlaucht, daß auf eine mögliche Erleichterung zur Zeit des Friedens Rücksicht genommen werden möge. Es ist Sr. Durchlaucht, dem Herzoge, der Entwurf zur Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 15. Februar dieses Jahres vorgelegt worden. Eine bloße Zusammenstellung seines Datums mit dem heutigen, und die Berücksichtigung der Entlegenheit der Oerter wird ergeben, daß die Zeit nicht gestattet hat, solchen mit einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Aufmerksamkeit zu prüfen, noch die geäußerten Grundsätze und Wünsche darauf anzuwenden, am wenigsten aber zu erwägen, ob hier der Fall des Artikel XIII und XIV der Schlußacte vorhanden sei. Eine bereits vorhandene Abstimmung Sr. königlichen Hoheit, des Großherzogs von Baden, zeigt die sich ergebenden ernsten Bedenklichkeiten, und Se. Durchlaucht, der Herzog, treten der erwähnten Abstimmung in dieser Rücksicht vollkommen bei, nur scheint Ihnen das gewählte Auskunftsmittel, bei gänzlicher Anerkennung der guten Absicht, nicht ohne einen Rückblick auf das Grundgesetz selbst und die darin enthalten Dispositionen erfolgen zu dürfen; dieser Rückblick aber hindert Se. Durchlaucht, jener Abstimmung in allen Stücken beizutreten. Sie glauben vielmehr bei dem Wunsche, der Militär-Einrichtung eine schnelle Ausbildung zu sichern, so wenig gegen die Vorschriften der Bundesacte als gegen die Wünsche und selbst das Bedürfniß der einzelnen Staaten anzustoßen, daß es am sichersten zum Ziele führen würde, wenn beliebt würde, auf drei Jahre einen transitorischen Zustand einzuführen, während dessen nach den bereits vorgekommenen Anträgen

1. das Contingent auf Eins vom Hundert anzunehmen sein würde, und

2. die Reserve — zur Completirung des Contingents bestimmt — eingeübt, aber nicht organisirt, zu ein Halb vom Hundert der Bevölkerung,

3. das Verhältniß der Waffenarten würde dahin bestimmt, daß ⅛tel oder allenfalls ⅐tel des Contingents an Cavallerie, und

2 Stücke Artillerie auf 1000 Mann, und 36 Mann auf das Stück, aus der Zahl des Contingents gestellt würde;

4. die Regierungen würden sich verpflichten, den mobilen Stand der vorhandenen Corps binnen sechs Monaten, den der neu zu errichtenden aber binnen Jahresfrist, oder, falls solches thunlich sein sollte, früher nachzuweisen;

5. während des vorgeschlagenen Zeitraums von drei Jahren würde der vorgelegte Umriß zum stehenden Plan ausgebildet; wobei die Erfahrung über das Nützliche und Mögliche des Vorschlags absprechen, und der einzelne Staat ruhig jene Zeit erwarten würde, der auf einem andern Wege und bei der besorgten oder gefühlten Unmöglichkeit der Leistung sich nicht beruhigen dürfte.

Seine herzogliche Durchlaucht schmeicheln sich, in obiger Aeußerung Ihren ungeschwächten Eifer an den Tag gelegt zu haben, und bei einer übrigens individuell abweichenden Meinung sowohl über den Gang des Geschäfts selbst, als auch die anzuwendenden bundesgemäßen Formen, noch kräftigere Mittel zur Erreichung des vorliegenden Zwecks nachgewiesen zu haben.

Ein Rückblick auf die verflossenen Jahre zeigt die Lande des Herzogs in des Feindes Hand; und noch sind die damals geschlagenen Wunden nicht vernarbt, die Hülfsquellen dagegen theils geraubt, theils versiegt. So ernst nun auch die Lage des Landes bei den nicht kleinen Opfern ist, die erfordert werden; so willig wird die Leistung des Nöthigen geschehen. Strenge Prüfung bleibt indessen des Regenten Pflicht, und gewiß mit Beifall des Bundes.

Hierzu erstattete der Gesandte (von Berg) folgenden Vortrag:

Ich habe die Instructionen Seiner herzoglichen Durchlaucht von Holstein-Oldenburg über den Entwurf einer Kriegsverfassung des Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen erhalten, und bin angewiesen worden, dieser hohen Versammlung zuvörderst in vertraulicher Sitzung die Gründe vorzulegen, nach welchen Seine herzogliche Durchlaucht den Ge-

genstand, so wie er vorläufig daliegt, zu einer Annahme nicht geeignet finden.

Im Allgemeinen soll ich mit gewohntem offenen Vertrauen bezeugen, daß, nach Seiner herzoglichen Durchlaucht Ansicht, bei der vorliegenden Militär-Einrichtung nicht die entfernteste Gleichheit bei einem bloß arithmetischen Scheine beobachtet worden. Große Staaten entwickeln große Streitkräfte für ihr eigenes politisches Ansehen und für ihre Sicherheit; beides ist ein Staatszweck, der wohl der Anstrengung werth ist. Schwerlich wird aber der, der mit gleicher Anstrengung einige Tausend oder einige Hundert Streiter stellt, einen jener Zwecke erreichen; seine Leistung ist daher eine bloße passive Pflicht, keine Selbstbefriedigung. Allein auch dieses, wenn es gleich eine große Hauptsache ist, ist noch nicht Alles. Jedem muß es einleuchten, daß einige Tausend Mann das Opfer eines Augenblicks werden können; dagegen ist gleiches Unglück bei den großen Massen nicht zu befürchten. Hier steht die Möglichkeit anders, als das arithmetische Verhältniß, und was vom Gesammtverluste gilt, gilt vom theilweisen Verluste, von der Individualität und vom Ersatze. Dieser letzte Punkt ist wiederum den Mindermächtigen viel theurer, und früher unmöglich, als den Mächtigern. Seine herzogliche Durchlaucht sind daher der Meinung, daß, nach allen Rücksichten des Rechts und der Billigkeit, die kleineren Contingente bloß auf Stellung der Infanterie anzuweisen wären, oder, im äußersten Falle, auf Ersatz der Reiterei durch erhöhte Infanteriestellung.

Wenn nun unter diesen Ansichten der Bund aufgefordert wird, über seine Kriegsverfassung auszusprechen; wenn diese Kriegsverfassung, den 15. Februar dieses Jahres abgefaßt, kaum in den Händen der Bundesglieder ist, und sie in der Unmöglichkeit sind, mit ihren Mitständen Rücksprache zu nehmen, und die vorgelegten wenigen Bestimmungen durch eine ganz neue Auslegung des Artikels 7 der Bundesacte und der Artikel XIII u. XIV der Schlußacte die Bundesglieder um die wichtigste Befugniß der gesammten Bundesacte bringen sollen: so mußte dies, von dem gewohnten Geschäftsgange abweichende Verfahren billig einen

tiefen Eindruck auf Seine herzogliche Durchlaucht machen, welchen Sie umsonst zu verbergen suchen würden. Nur mit Bedauern sehen Höchstsie Sich in dem Falle, unumwunden Ihre Meinung sagen zu müssen.

Der Artikel XIII der Schlußacte nennt deutlich die organischen Einrichtungen als solche, wozu die Einhelligkeit nothwendig ist, und, wenn im Artikel XIV gesagt wird:

„was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden" —

wenn zu den wesentlichen Bestimmungen einer Militärverfassung gehört, daß sie

1. eine bestimmte und nicht willkührlich zu überschreitende Größe habe,
2. daß als Ersatz an junger Mannschaft nur das zu leisten begehrt werde, was dem Vorhandenen angemessen ist, und
3. die Geldleistung ausgesprochen werde und erschwinglich sei, auch alle Zweige des Dienstes befasse, indem es vollkommen unmöglich ist, nicht vorhergesehenen Forderungen Genüge zu leisten;

so glauben Seine herzogliche Durchlaucht nachgewiesen zu haben, daß der Entwurf einer Kriegsverfassung des Bundes die nöthige Vollständigkeit nicht hat, und daher noch nicht, dem 7. Artikel der Bundesacte gemäß, zu derjenigen Reife gebracht ist, welche erfordert wird, um dem Plenum zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt zu werden.

Seine herzogliche Durchlaucht überlassen Sich gern der Hoffnung, daß diese wichtigen Gründe bei dieser hohen Versammlung den gewünschten Eingang finden werden. Sollte aber dieses dennoch nicht der Fall sein, so bin ich befehligt, in der engern Versammlung die Abstimmung zu Protocoll zu geben, welche ich

hier vorerst vertraulich mittheile, und zugleich Seiner herzoglichen Durchlaucht Ueberzeugung an den Tag zu legen, daß der Entwurf, so wie er vorläufig daliegt, zu einer Annahme sich nicht eigne.

Seiner herzoglichen Durchlaucht würde es höchst angenehm sein, wenn Sie im Stande gewesen sein sollten, in Ihrer Abstimmung eine Auskunft anzuzeigen, welche, ohne Umstoßung des kaum Eingerichteten, denselben Endzweck zu erreichen im Stande ist.

Wenn unter den vorgeschlagenen Bestimmungen, als Versuch, ein Beschluß auf drei Jahre angenommen wird, so bin ich autorisirt, solchem beizutreten; im entgegengesetzten Falle aber Seiner Herzoglichen Durchlaucht abweichende Meinung zu erklären, es sei in der engern Versammlung oder im Plenum.

Das Präsidium zeigte hierauf an, daß es durch die erbetene, vorläufige Mittheilung in den Stand gesetzt worden sei, die Instruktionen Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Holstein-Oldenburg in nähere Erwägung zu ziehen und daß es seine Ansichten und die darauf gegründeten Anträge in dieser so wichtigen als dringenden Angelegenheit vorzulegen nicht versäume, mit dem Wunsche, daß auch diese Mittheilung dazu beitragen möge, die noch obwaltenden Anstände als im vertraulichen Wege zu heben.

Ich fühle mich verpflichtet und glücklicher Weise im Stande, diejenigen Gründe, die der herzoglich-holstein-oldenburgische Gesandte, in Gemäßheit der nach gefaßtem Beschlusse der Plenarversammlung erhaltenen Instruction seines höchsten Hofes, zuvörderst in vertraulicher Sitzung hat darlegen wollen, auf eine Art zu beantworten, die hoffentlich darüber, daß sie die Nicht-Annahme des Entwurfes einer Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen auf keine Weise rechtfertigen können, nicht den mindesten Zweifel übrig lassen wird.

Wenn Seine Herzogliche Durchlaucht zuvörderst im Allgemeinen Sich für überzeugt hält, daß in der vorliegenden Militär-Einrichtung auch nicht die entfernteste Gleichheit bei einem bloß arithmetischen Scheine beobachtet werde, so kann ich es vor

der Hand ganz dahin gestellt sein lassen, ob die bundesgesetzlich angenommene Matrikel sich mit Recht oder mit Unrecht auf die Seelenzahl basire, und ob für eine künftige definitive Matrikel eine andere und bessere Grundlage (so mangelhaft die der bloßen Bevölkerung auch sein mag) je werde gefunden werden könne. Es wird vielmehr genügen, daran zu erinnern, daß jene individuelle Ansicht, sollte sie auch von Mehreren getheilt werden, so lange keinen practischen Werth und Folge haben könne, so lange die Matrikel selber gesetzliche Kraft behält und die Begriffe vom formalen Rechte und dessen rechtlichen Wirkungen gehörig unterschieden werden. Es hat sich wenigstens gegen das, was ich über diesen Gegenstand in der letzten Sitzung, den Vortrag des königlich-baierischen Gesandten einleitend, aussprach, keine einzige Stimme erhoben, und wenn ich mich nicht auf unerhörte Weise selber täusche, konnte sich auch keine dagegen erheben. Ich wiederhole, was ich damals, in Beziehung auf die von einigen Seiten her begehrten Erleichterungen, welche immer nur Ausnahmen von der Regel herbeiführen, sagte:

„Das Maaß aller Leistungen ist für jeden einzelnen Bundesstaat in der auf Bevölkerung basirten Matrikel ausgesprochen. Das Gesetz fordert, wie für Geldleistungen, so auch für Mannschaftsstellung, den matrikularmäßigen Beitrag jedes Einzelnen; in der Mannschaftsstellung sind aber alle Waffengattungen begriffen; jeder muß also diese Waffengattungen nach der Matrikel stellen.

„Diese Regel muß, weil die Matrikel, in welcher sie festgesetzt worden, zum formalen Rechte geworden ist, als Regel so lange festgehalten, und das Maas der Leistungen, wie unverhältnißmäßig es auch immer sein möge, darnach bestimmt werden, als die Matrikel selbst nicht nach andern Gesichtspuncten abgeändert worden sein wird.

„Keine Ausnahme von dieser gesetzlichen Regel kann wieder wie eine Regel gefordert, sie kann nur zugestanden werden im freien, übrigens auf jede Weise zu begünstigenden Ver-

trage mit Jenen, welche durch die gestattete Ausnahme an ihren, in den Gesetzen begründeten Befugnissen leiden würden".

So lange dieses, aus rechtlichen Begriffen und Bestimmungen abgeleitete Raisonnement nicht widerlegt wird, so lange wird auch die Einwendung der Unverhältnißmäßigkeit mit rechtlichem Erfolge gegen den bereits angenommenen Entwurf der Kriegsverfassung nicht gemacht werden können, wäre es auch möglich, die Existenz einer solchen Unverhältnißmäßigkeit streng nachzuweisen.

Diese ist aber durch das, was bisher dafür angeführt wurde, nicht einmal erwiesen.

Es wird gesagt: „Große Staaten entwickeln große Streitkräfte für ihr *eigenes* politisches Ansehen und für ihre Sicherheit; beides ist ein Staatszweck, der wohl der Anstrengung werth ist. Schwerlich wird aber der, der mit gleicher Anstrengung einige Tausend oder einige Hundert Streiter stellt, einen jener Zwecke erreichen; seine Leistung ist daher eine bloße *passive Pflicht*, keine *Selbstbefriedigung*".

Es sei erlaubt, dagegen zu fragen: sucht der kleinste Staat nicht so gut, wie der größte, ein *eigenes* politisches Ansehen und Sicherheit für *seine* Existenz? Muß nicht der größte wie der kleinste Staat die Bürgschaft für beide Zwecke in politischen *Verbindungen* suchen?

Wird jene Bürgschaft nicht in dem Grade stärker oder schwächer, in welchem diese Verbindungen fester oder lockerer, besser oder schlechter calculirt, auf dauerhaftere oder vergänglichere Interessen basirt sind? Giebt es in Europa eine politische Verbindung, die, dem Grundsatze nach, die mindermächtigen Staaten für beide der oben genannten Zwecke mehr begünstigte, als der Deutsche Bund? Kann in ihm nicht der mindermächtigste Staat sein Recht geltend machen, auf dem Wege des Rechts, auch gegen den mächtigsten? Muß nicht die rathende oder warnende Stimme des kleinsten Staates im Rathe des Bundes so gut gehört und gewogen werden, als die des mächtigsten? Findet der kleine Staat, gegen Außen und im Innern, nicht den kräftigsten, wo nicht den einzigen Schutz nur im Bunde? Ist es nicht mit für seine Sicherheit so

gut, als für die ihrige, daß die größeren sich rüsten nach dem Maaße ihrer Kräfte? Hat die Geschichte, hat nicht namentlich die Geschichte unsers Vaterlandes, auf nur zu traurige Weise gelehrt, daß in der Trennung vom Ganzen, im Mangel an Innigkeit, in einseitig berechneten Vortheilen und Nachtheilen, in der Selbstgenügsamkeit, in der Scheu vor Opfern für das Ganze — die Wurzel alles Uebels, der Grund aller Schmach, die Veranlassung zum Verluste aller Selbstständigkeit lag?

Nur durch die bethätigte Ueberzeugung, daß der Einzelne in dem Ganzen und für das Ganze leben und leisten müsse, damit sein Wohl in dem des Ganzen erhöht und gesichert werde, liegt das Heil, das die Fürsten Deutschlands anstreben, das wir, ihre Repräsentanten, auf jede uns zukommende Weise befördern sollen und wollen! Nein es ist nicht bloß eine passive Pflicht, welche der kleinste wie der größte Staat gegen den Bund übt; es gewährt überall die hingebende Ausübung der Pflicht gegen das Ganze Selbstbefriedigung der ächtesten Art!

Es wird ferner gesagt: „Jedem muß es einleuchten, daß einige Tausend Mann das Opfer eines Augenblicks werden können; dagegen ist gleiches Unglück bei großen Massen nicht zu befürchten. Hier steht die Möglichkeit anders, als das arithmetische Verhältniß, und was vom Gesammtverluste gilt, gilt vom theilweisen Verluste, von der Individualität und von dem Ersatze. Dieser letzte Punct ist wiederum dem Mindermächtigen viel theuerer, und früher unmöglich, als den Mächtigern".

Wenn ich den Sinn dieser Bemerkung richtig verstehe, so trifft sie ihren Gegenstand nicht, und beweiset nicht, was sie beweisen soll. Jemehr Mannschaft ein Staat ins Feld stellt, jemehr **kann** er davon verlieren; jeweniger er stellt, jeweniger kann er verlieren; beide aber verlieren, wenn die Umstände gleich sind, immer **verhältnißmäßig** gleich viel. Daß die Umstände nicht immer gleich sind und gleich bleiben, daß also der eine verhältnißmäßig mehr oder weniger verlieren kann, als der andere, ist Gebot des Schicksals, und keine menschliche Klugheit kann sich diesem entziehen; dahin aber kann sie vorsehen, daß einer zum

Ersatze des Verlornen nur bis zu einem gewissen Maaße verbunden bleibt; daß dann und so lange, bis alle, ohne Ausnahme, neue Opfer bringen, die andern, welche weniger verloren haben, für ihn fortstreiten, ohne daß er dabei mitwirke. Dieß ist in den Grundzügen wohl berücksichtigt und allgemein angenommen worden, und nur die Betrachtung, daß diese Sicherstellung der Einzelnen gegen übermäßigen Verlust aus dem der ganzen Bundeseinrichtung zum Fundamente dienenden Begriffe der Gleichheit der Rechte und Pflichten von selbst hervorgehe, hat den Bundestags-Ausschuß abgehalten, auf die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Entwurf der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen anzutragen.

Wenn nun aus den obigen beiden Bemerkungen herzoglich-oldenburgischer Seits gefolgert wird,

„daß, nach allen Rücksichten des Rechts und der Billigkeit, die kleineren Contingente bloß auf Stellung der Infanterie anzuweisen wären, oder, im äußersten Falle, auf Ersatz der Reiterei durch erhöhte Infanterie-Stellung";

so gestehe ich gerne, daß ich die Mittelsätze vermisse, um aus jenen Prämissen diesen Schluß folgerecht ziehen zu können, während mir gegen die Ausführbarkeit des Wunsches, daß gewisse Contingente nur auf Infanterie angewiesen, oder, im äußersten Falle, ihnen gestattet werden möge, die sie treffende Reiterei durch erhöhte Infanterie-Stellung zu ersetzen, große Bedenklichkeiten beigehen.

Das Bundesheer soll in Corps und Divisionen eingetheilt werden. Zu jedem Corps und zu jeder Division gehört, damit sie selbstständig und schlagfertig agiren können, eine, nach technischen Gründen zu berechnende, bestimmte Anzahl von Reiterei. Diese würde, wenn kein anderer Theilhaber an dem gemischten Corps oder Division dafür eintritt, fehlen, das Corps oder die Division würde an Selbstständigkeit und Schlagfertigkeit verlieren, und nicht nur das Ganze würde darunter leiden, sondern auch jeder einzelne Theilhaber, der mit seiner Cavallerie-Quote den Dienst für jene mit versehen müßte, die ihre Quote nicht gestellt

hätten. Es würde also das Recht der Einzelnen verletzt werden, was der Bund nicht darf.

Wenn ich daher gern wiederhole, was so oft und noch in der letzten Sitzung zugestanden worden ist, daß Erleichterungen, als Ausnahmen von der Regel, jede mögliche Begünstigungen verdienen; so muß ich doch auch das wiederholt aussprechen, was jeder Unbefangene zugesteht, daß solche Ausnahmen nicht wieder als Regel gefordert, daß sie nur im freien Vertrage mit Jenen, welche durch die gestattete Ausnahme an ihren, in den Gesetzen begründeten Befugnissen leiden würden, zugestanden werden können.

Ich verlasse diesen Gegenstand, dessen weitere Erörterung, da sie eine Ausnahme von einem bestehenden Gesetze betrifft, und in einer der nächsten Sitzungen im engern Rathe vorgenommen werden wird, in keinem Falle eine, die Beschlußnahme über die organische Einrichtung des Bundesheeres vorbereitende genannt werden kann, um einem Vorwurfe zu begegnen, welchen Seine Herzogliche Durchlaucht der Bundesversammlung machen zu können glaubt.

Ihr wird vorgeworfen

1. die Abstimmung über den Entwurf der Kriegsverfassung übereilt zu haben, da es dem Bunde unmöglich gemacht worden sei, über diesen am 15. Februar d. J. vorgelegten Entwurf mit seinen Mitständen Rücksprache zu nehmen.

Ich frage, wie den einzelnen Bundesgliedern die Möglichkeit, über die Kriegsverfassung mit andern Rücksprache zu nehmen, durch jenen Entwurf habe entzogen werden können, da es wohl keine Materie giebt, welche mehr durchgesprochen worden wäre, als diese.

Nachdem die Organisation des Bundesheeres schon in den Jahren 1816 und 1817 in Vorwurf gebracht worden war, erfolgte in der 3. Sitzung des Jahres 1818 die kaiserlich-österreichische Proposition über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes und der Beschluß, darüber Verlaß zur Einholung von

Instructionen zu nehmen, um sich darüber, so viel als möglich, binnen vier Wochen zu erklären.

Die Abstimmungen wurden in der 3., 9., 11., 14. und 15. Sitzung abgegeben, und man vereinigte sich in der 18. Sitzung desselben Jahres darüber, daß die dort verzeichneten allgemeinen Grundsätze bei der ferneren Berathung als ein für allemal feststehende Directivregeln zu betrachten seien.

In der 51. Sitzung desselben Jahres wurde über die Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplanes ein Commissionsbericht erstattet, Umfrage gehalten und der einstimmige Beschluß zur endlichen Instructions-Einholung gefaßt.

Unter den in der ersten Sitzung vom Jahre 1819 abgegebenen Abstimmungen befindet sich auch die der fünfzehnten Stimme: der Gesandte könne zum Voraus versichern, daß seine höchsten Committenten im Allgemeinen mit den Grundzügen rc. einverstanden seien, und demnach dieselben zur Grundlage der weiteren Berathungen und eines zu fassenden Beschlusses annehmen werden, müsse sich aber besondere Bemerkungen vorbehalten.

In der vierten Sitzung des Jahres 1819 wurde der Beschluß gefaßt, daß die über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes von dem dazu angeordneten Bundestagsausschusse bearbeiteten Grundzüge und vorläufigen Bestimmungen im Allgemeinen und Wesentlichen, als Vorarbeit und Grundlage zur endlichen Festsetzung eines gemeinsamen Vertheidigungssystems des deutschen Bundes hiermit angenommen wären, und darüber unverzüglich ein definitiver Beschluß gefaßt werden solle, nachdem nur die deßfallsigen Wünsche und besonderen Bemerkungen zu einzelnen Punkten noch weiter zuvor in vertraulicher Sitzung vorgebracht, darin erörtert und hiernächst an den Bundestags-Ausschuß zur Zusammenstellung und allenfalls zu Ausgleichungsvorschlägen gewiesen worden.

Diese Erörterung der sämmtlichen zehn Abschnitte der Grundzüge wurde nun in den vertraulichen Sitzungen vom 4., 8. und 22. Mai 1819 wirklich vorgenommen.

In der 30. Sitzung vom Jahre 1820 wurde der Beschluß

gefaßt, über die, durch den Bundestagsausschuß vorgelegten, fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung sich die Instructionen der Regierungen binnen eines Zeitraums von acht Wochen dergestalt zu erbitten, daß sodann über die Annahme definitiv abgestimmt und nach der Mehrheit der Beschluß gefaßt werden könne.

Dies geschah am 12. October 1820. So vorbereitet nun auch Alles, was zu einer besonnenen Entscheidung gehört, war, so durfte man, wie denn auch die Erfahrung, leider! bestätigt hat, doch voraussehen, daß über die beschlossene Methode, die Entscheidung durch Stimmenmehrheit herbeizuführen, Zweifel entstehen werde, und man konnte sich nicht verbergen, daß diese Methode, in der beabsichtigten Allgemeinheit, mit den Vorschriften der Bundesacte und der die Bundesacte erläuternden Wiener Schlußacte nur in der Voraussetzung in Harmonie zu bringen sei, daß, weil das Allgemeine und Wesentliche der Grundzüge bereits einstimmig angenommen sei, alles übrige, worüber jetzt durch Stimmenmehrheit entschieden werden sollte, nur als Besonsonderes und Accidentelles betrachtet werden müsse.

So richtig diese Voraussetzung gewesen sein würde, so durfte man doch nicht hoffen, daß damit die Frage: was denn im Sinne der Bundesacte allgemein und wesentlich sei? in jeder Rücksicht und auch für die Zukunft beantwortet sei; man durfte nicht annehmen, daß, weil etwas curienweise im engern Rathe einstimmig angenommen worden sei, die Abstimmung im Pleno als eine überflüssige und leere Formalität werde anerkannt werden; und man durfte sich nicht verbergen, daß eine solche Annahme in der neuesten Bundesgesetzgebung nicht gegründet, daß sie dem Geiste und Worte derselben ganz entgegengesetzt sein würde.

Deßwegen also, keineswegs aber, um zu überraschen, wurde der Weg in Antrag gebracht und von der hohen Bundesversammlung eingeschlagen, den Seine herzogliche Durchlaucht

2. darum, weil er von dem gewohnten Geschäftsgange abweicht, einen solchen nennen zu dürfen glaubt, auf welchem, durch

eine ganz neue Auslegung des 7. Artikels der Bundesacte und des Artikels XIII und XIV der Schlußacte, die Bundesglieder um die wichtigste Befugniß der gesammten Bundesacte gebracht werden sollen.

Dieser Vorwurf ist zu hart und würde, wenn er gegründet wäre, die Repräsentanten aller Bundesglieder in zu große Verantwortlichkeit bringen, als daß nicht die Nachweisung seiner Unzulässigkeit als pflichtmäßig und unvermeidlich angesehen werden müßte.

Wahr ist es, daß der Weg, den die Bundesversammlung auf den Antrag des Bundestags-Ausschusses eingeschlagen hat, der Weg nämlich, daß in den Grundzügen das Allgemeine und Wesentliche von dem Besondern und Accidentellen geschieden und die Entscheidung über jenes dem Pleno, über dieses dem engern Rathe zugewiesen wurde, von dem Gange abweicht, welcher vor dem Erscheinen der die Bundesacte erläuternden Schlußacte genommen zu werden pflegte; deßwegen aber, weil er neu ist, war er nicht ungesetzlich.

Der gewohnte Weg mußte verlassen und ein neuer eingeschlagen werden, weil er durch ein neues Gesetz vorgeschrieben wurde, und er mußte hier zum erstenmale eingeschlagen werden, weil der vorliegende Fall der erste war, auf welchen das neue Gesetz angewendet werden konnte und mußte.

Dieser Vorwurf, so weit er die Form des Verfahrens betrifft, ist also evident ungegründet, und es kommt nunmehr nur darauf an, nachzuweisen, daß das Gesetz richtig verstanden und richtig angewendet worden sei.

Wenn dieses, wie sofort geschehen soll, nachgewiesen sein wird, so wird die Bundesversammlung und ihr Ausschuß in materieller Hinsicht gerechtfertigt sein; sie wird nicht als eine Versammlung betrachtet werden können, welche durch unrichtige Auslegung und Anwendung der Gesetze die Bundesglieder um das Recht bringt, in gewissen Fällen, ein, den gültigen Beschluß hinderndes Veto einzulegen, wo es gilt, ein gutes Recht zu vertheidigen; sie wird als eine solche anerkannt werden müssen,

welche, weil sie die Gesetze richtig verstand und richtig anwendete, die große Frage: wo Stimmeneinhelligkeit und wo Stimmenmehrheit entscheiden könne? nicht nach ihrem individuellen Wunsche, sondern nach dem ausgesprochenen gemeinsamen Willen des Bundes und aller seiner Glieder beantwortet hat.

Der Bundestagsausschuß hat schon am 7. Februar in seiner 26. Sitzung, nicht also erst jetzt, um sich zu vertheidigen, über die Frage: in welcher Form sind die Grundzüge der Verfassung des Bundesheeres zur bundesgesetzlichen Annahme zu bringen? nach reifer Berathung einverständigt. Nach den darin aufgestellten Grundsätzen hat er nicht nur seine Anträge an die hohe Bundesversammlung, sondern auch alle die Antworten eingerichtet, die er denjenigen Gesandten gegeben hat, welche, wie unter andern auch der herzoglich-holstein-oldenburgische Gesandte, entweder privatim oder im Namen ihrer Regierungen, gegen die XXIV Artikel des Entwurfs Einwendungen, welche nicht berücksichtigt werden konnten, gemacht haben.

So hart angeklagt, halte ich mich für verpflichtet, die damals entwickelten Ansichten vollständig zu den Acten der Bundesversammlung zu geben, daraus aber den Theil vorzulesen, welcher sich mit der Entwickelung und Auslegung des XII., XIII. und XIV. Artikels der Schlußacte beschäftigt.

„§. 1. Daß die Organisation eines Bundesheeres eine organische Bundeseinrichtung sei, ist von keiner Seite widersprochen worden; es leidet daher auch keinen Zweifel, daß nicht die Grundzüge der deutschen Bundesheerverfassung zu denjenigen Berathungsgegenständen gehören sollten, zu deren Beschlußnahme in der vollen Versammlung, in Gemäßheit des XIII. Artikels der Schlußacte, Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist.

„§. 2. Da die Organisation des Bundesheeres zu den organischen Einrichtungen gehört, der Gang aber, welcher bei Berathung derselben und bei der Beschlußnahme darüber zu nehmen, im XIV. Artikel der Schlußacte näher bestimmt ist, so wird die Form, in welcher die Grundzüge zur Berathung, Abstimmung

und Beschlußnahme gebracht werden müssen, nach jenen Bestimmungen zu beurtheilen sein.

„§. 3. Das Gesetz macht aber folgende Bestimmungen:

„1. nicht nur über die Vorfrage, ob eine organische Einrichtung unter den obwaltenden Umständen nöthig sei, sondern auch

„2. über den Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen soll durch Stimmeneinhelligkeit, und zwar im Plenum, entschieden werden; es sollen aber, wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist,

„3. die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen werden, welche

„4. alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände,

„5. eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge, mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen, auszugleichen.

„§. 4. Außerdem ist aber, und zwar im Artikel XII der Schlußacte noch festgesetzt worden:

„1. daß der Entwurf eines Beschlusses, über dessen Annahme oder Verwerfung im Pleno, wo weder Erörterung noch Berathung statt findet, abgestimmt werden soll, im engern Rathe vorbereitet werden muß;

„2. daß, wenn in einzelnen Fällen die Frage: ob ein Gegenstand für das Plenum gehört? zweifelhaft ist, die Entscheidung derselben dem engern Rathe zustehen soll.“

„§. 5. Wendet man diese bundesgesetzlichen Bestimmungen auf die Art und Weise an, wie die organische Einrichtung eines

Bundesheeres bisher behandelt wurde, und weiter zu behandeln sein dürfte, so ergiebt sich

„1. daß die Vorfrage: ob die organische Einrichtung eines Bundesheeres nothwendig sei (§. 3, Art. 1), von keiner Seite bestritten wird;

„2. daß sowohl von der Militärcommission, als auch von dem Bundestagsausschusse der Bundesversammlung, und durch diese den Gouvernements der Bundesstaaten, der Entwurf und die Anlage eines Theils der ganzen Einrichtung (die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge) nicht allein vorgelegt worden sind, sondern daß dieser Entwurf und diese Anlage, im Allgemeinen und Wesentlichen, die Genehmigung sämmtlicher Bundesregierungen, im engern Rathe wenigstens, vorläufig bereits erhalten haben (§. 3, Art. 2)."

„§. 11. &c. &c.

„Der Ausdruck: „Entwurf und Anlage in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen", kann gar nicht anders verstanden werden, als so, daß darin nichts mehr aufgenommen und gegeben werden soll, als eben nur allgemeine Umrisse und wesentliche Bestimmungen, keineswegs aber besondere Umrisse oder Ausfüllung der allgemeinen Umrisse oder bloß unwesentliche Bestimmungen, indem

„1. dieser Sinn schon aus dem Gegensatze unverkennbar hervorgeht, in welchem, in einem und demselben Artikel, „die allgemeinen Umrisse und die wesentlichen Bestimmungen„ mit den Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen" gestellt werden;

und indem

„2. für diesen Sinn die ganze Verhandlung in Wien über diesen Theil der Schlußacte so laut spricht, daß die Absicht des Gesetzgebers ganz und gar nicht zu verkennen ist.

„§. 12. Der in der 10. Sitzung der Wiener Conferenz erstattete Vortrag des zweiten Ausschusses bezeichnete für die

bundestäglichen Verhandlungen über organische Einrichtungen drei Momente, nämlich:

„Erstes Moment: die Entscheidung der Vorfrage, wegen Annahme einer Einrichtung in Rücksicht ihres Zwecks und ihrer Nothwendigkeit; — diese sollte Einhelligkeit der Stimmen erfordern.

„Zweites Moment: die Ausbildung eines vollständigen Plans zu der solchergestalt beschlossenen Einrichtung bis zur Reife der Ausführung; — einen solchen Plan sollte die Bundesversammlung durch einen dazu zu bestellenden Ausschuß in der Art vorbereiten lassen, daß dabei alle Erinnerungen möglichst berücksichtigt, die Ausgleichung der verschiedenen Meinungen erleichtert, und die Ausführung des vorläufigen Beschlusses, mit der größten Schonung und mindesten Aufopferung entgegenstehender Interessen, vorbereitet und möglich gemacht werde; was dabei auf technischen Gründen beruhe, sollte von zugezogenen Sachverständigen begutachtet, und über einen solchergestalt ausgearbeiteten Plan, sollten, innerhalb bestimmter Frist, die Instructionen der Regierungen eingeholt, und, nach Eingang derselben, die Erörterungen und Verhandlungen so lange fortgesetzt werden, bis sich ein Resultat habe vermitteln lassen, vermöge dessen sich entweder alle Staaten zu einem Beschlusse vereinigten, oder die vorgeschlagene Einrichtung sich doch so darstelle, daß sie, ohne Verletzung der Gerechtsame und mit möglichster Schonung des Interesse Einzelner, ausgeführt werden könne; erfolge alsdann allgemeine Zustimmung, so entstehe ein alle Bundesglieder verbindender Beschluß; erhalte dagegen der Gesetzesvorschlag nur eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen für sich, so könne, in der Regel, der in Antrag gebrachte Beschluß für jetzt nicht gefaßt, jedoch der Gegenstand innerhalb Jahresfrist wieder in Berathung gestellt werden, und bis dahin blieben auch die Bundesglieder, welche für den Vorschlag gestimmt hätten, an ihre Abstimmung gebunden; inzwischen, und auch in dem Falle, daß weniger als $\frac{2}{3}$ der Stimmen für den Antrag sich erklärt haben sollten, bliebe es den einzelnen Gliedern unbenommen, über den

Gegenstand eine besondere Vereinbarung unter sich zu treffen, durch welche jedoch keine besonderen Rechte der sich ausschließenden Staaten verletzt werden dürften; eine Ausnahme von der bestehenden Regel der Einhelligkeit könne nur in solchen Fällen statt finden, wo, nachdem die Nothwendigkeit einer organischen Einrichtung für einen bestimmten Bundeszweck einhellig anerkannt, und die Mittel zu deren Ausführung hinreichend erörtert worden sein würden, einerseits die Erreichung des Zwecks, ohne die Mitwirkung sämmtlicher Bundesstaaten, als unmöglich, andrerseits aber die unverzügliche Ausführung der vorgeschlagenen Einrichtung, als für das Wohl der Gesammtheit durchaus erforderlich erschienen; in Fällen dieser Art sollte durch die in der vollen Versammlung entscheidende Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen ein für alle Bundesstaaten verbindlicher Beschluß für einen bestimmten Zweck und für die Dauer der Umstände, welche die Maaßregel nothwendig gemacht hätten, gefaßt werden können.

„Drittes Moment: Ausführung der beschlossenen organischen Einrichtung; — Beschlüsse, welche sich auf diese Ausführung bezögen, sollten nicht für das Plenum, sondern vor die engere Versammlung gehören, von welcher sie nach der in ihr geltenden Stimmenmehrheit zu fassen wären.

„Es ist zu bemerken, daß dieser Antrag des zweiten Ausschusses nicht auf der gemeinsamen Ueberzeugung der Mitglieder desselben von seiner erschöpfenden, den Ansprüchen des Bundeszwecks vollständig entsprechenden Natur, sondern nur auf der Ueberzeugung derselben von der Nothwendigkeit, daß überhaupt Etwas bestimmt werden müsse, beruhte.

§. 13. Wäre dieser Antrag zum Gesetze erhoben worden, so leidet es keinen Zweifel, daß die Anerkennung der Grundzüge der Heerverfassung, und mit ihnen die Organisation eines Bundesheeres, durch eine einzige, jene verwerfende, Stimme im Pleno hätte gehindert werden können, und daß dann den übrigen Bundesgliedern nichts übrig geblieben sein würde, als über die Organisation eines bloß verbündeten Heeres eine besondere Uebereinkunft zu treffen: denn nie würde man haben nachweisen

können, daß die Erreichung des Zwecks, für welchen ein Bundesheer errichtet werden soll, dann unmöglich werde, wenn sich der eine oder der andere der mindermächtigen Staaten davon ausschließen sollte.

„§. 14. Allein dieser Antrag erhielt die Zustimmung der übrigen Bevollmächtigten nicht, und er erlangte also auch keine Gesetzeskraft; vielmehr wurde in der 18. Sitzung der Conferenz sub lit. A. eine zweite Redaction der Anträge vorgelegt, nach welcher im 2. §. des 4. Artikels derselben zwar festgesetzt war, daß auch bei organischen Einrichtungen, d. h. bei solchen Anstalten und Vorkehrungen, die als wesentliche Bedingungen zu Vollziehung der Grundgesetze und Beschlüsse und zu Erreichung der anerkannten Zwecke des Bundes zu betrachten seien, Einhelligkeit der Stimmen erforderlich sein solle; wogegen aber im 5. Artikel ausdrücklich hinzugefügt wurde, daß wenn auch, nicht nur über die Vorfrage, ob eine solche Einrichtung nothwendig sei, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden müsse, dennoch die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen bleibe, welche die dabei vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit zu entscheiden habe.

„Offenbar ist es, daß man, um die immer bedenklichen Ausnahmen von der Regel, zu denen der Ausschuß in der ersten Redaction seine Zuflucht hatte nehmen müssen, zu beseitigen, vorgezogen hatte, die Regel auf eine Art zu bestimmen, welche allerdings geeignet erschien, sich der Einhelligkeit in den wichtigeren Angelegenheiten des Bundes immer mehr zu versichern, und dieser preiswürdige Zweck scheint auch wirklich erreicht.

„Will man wirklich nur das Nothwendige und für alle Bundesglieder wahrhaft Ersprießliche durch organische Bundeseinrichtungen erreichen (und etwas Anderes soll nicht erreicht werden), so darf man annehmen, daß auch kein einzelnes Bundesglied einer solchen Einrichtung werde entgegen treten wollen.

„Die Einhelligkeit wird ferner auch für die Mittel zum anerkannten Zweck, aus gleichen Gründen, in der Regel noch leicht genug zu bewirken sein, wenn man die Einrichtung, wodurch die Erreichung jenes als nützlich und nothwendig anerkannten Zwecks sichergestellt werden soll, nur in ihren allgemeinen Umrissen und nur mit ihren wesentlichen Bestimmungen zur vorläufigen Berathung und Abstimmung bringt: denn wer den Zweck gewollt hat, muß ja auch die Anwendung der nothwendigen d. h. solcher Mittel, ohne welche der gewollte Zweck ganz und gar nicht zu erreichen sein würde, gewollt haben. Nur dann, wenn über die Detailausführung der allgemeinen Umrisse und über Bestimmungen, welche nicht mehr so wesentlich und nothwendig sind, daß sie nicht auch weggelassen und hinzugefügt, und so oder auch anders gestaltet werden könnten, von vielen Regierungen, wovon jede ihre besondere Individualitäten hat und haben muß, sich berathen werden soll, nur dann erst wird man erwarten müssen; daß der Versuch, die verschiedensten, oft vielleicht ganz entgegengesetzten Ansichten geltend zu machen, nicht fehlen werde. An der Divergenz solcher individueller, nicht mehr auf das blos Allgemeine und Nothwendige, sondern auf das Besondere und Zufällige gerichteten Ansichten, müßte aber jede, auch noch so wohlthätige, noch so dringend geforderte Einrichtung scheitern, wenn zur Ausgleichung derselben nicht der Versuch der Güte, und, im Falle des Mißlingens dieses Versuchs, die Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen vom Gesetzgeber angeordnet würde.

„Dies ist aber geschehen, indem die Anträge, welche der Ausschuß in der zweiten Redaction in dieser Beziehung gemacht hat, in dem XIV. Artikel der Schlußacte angenommen, und mit ihr zugleich gesetzliche Kraft erhalten haben.

„§. 15. Daß in dieser gesetzlichen Bestimmung die so eben entwickelte Ansicht wirklich ausgedrückt und nicht etwa blos hineingetragen sei, kann, wenn es nöthig erachtet werden sollte, den Sinn des Gesetzes durch die Absicht des Gesetzgebers zu verdeutlichen, am schlagendsten durch einen in der 23. Sitzung von dem herzoglich-nassauischen Bevollmächtigten gemachten und sub lit. J.

dem Protocolle beigelegten Antrag, und aus demjenigen, was in Beziehung darauf vom Fürsten Metternich bevorwortet wurde, bewiesen werden.

„§. 16. In Beziehung auf diesen, durch gewichtige Gründe unterstützten Antrag:

von der Regel der Beschlußfassung über organische Einrichtungen durch Einhelligkeit der Stimmen, diejenigen Gesetze und Einrichtungen anzunehmen, von welchen die Fortdauer des Bundes abhänge, —

äußerte nämlich der Fürst: ohne diesem Antrage in seinem ganzen Umfange beitreten zu können, glaube er doch, daß dem Haupteinwurfe, wegen der von der bei Beschlüssen über Grundgesetze und organische Einrichtungen vorgeschriebenen Einhelligkeit besorgter Nachtheile, durch eine veränderte und erweiterte Fassung des XIII. Artikels Genüge geleistet werden könne.

„In der Erläuterung und Rechtfertigung der für diesen Zweck von ihm vorgeschlagenen Modificationen entwickelte er, wie wichtig es sei, die beiden Hauptbeziehungen im Bunde — dessen Zweck und Wirkungskreis, als eines Gesammtkörpers, und die Rechte seiner einzelnen souveränen Glieder — stets gegenwärtig zu erhalten.

„Würde die zweite Hauptbeziehung aus dem Auge verloren, würde auch der Staatenbund bald genug in einen Bundesstaat übergehen; werde aber die erste Hauptbeziehnng dadurch vernachlässigt, daß man der Souveränität der Einzelnen, in Beziehung auf den Bund, als Gesammtkörper, eine ungebührliche Ausdehnung gebe, werde der Bund entweder gar nicht bestehen können, oder doch in einen Zustand von Unbeweglichkeit und Unmacht versinken, der alle Zwecke desselben vereiteln müsse. Beide Gesichtspunkte neben einander, in ihrer ganzen Reinheit, zugleich aber in ihrem beständigen, nothwendigen Zusammenhange geltend zu machen und durchzuführen, das sei eigentlich die wahre Grundlage aller ersprießlichen Gesetzgebung für eine so neue, mit keiner bisherigen zu vergleichende, politische Construction; und wenn jene Aufgabe auch, wegen des ursprünglichen Gegensatzes der

beiden Gesichtspuncte, vielleicht nie auf eine, für jede individuelle Ansicht und für jeden individuellen Wunsch durchaus befriedigende Weise, gelöset werden könne: so habe doch die Bundesacte in dieser Hinsicht so viel, als unter den einmal gegebenen Umständen möglich, geleistet. Der wirksamste Schutz der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesglieder liege unstreitig in der Befugniß, in gewissen, grundsätzlich bestimmten Fällen, einem von der Mehrheit vorgeschlagenen Beschlusse ihren Beitritt zu versagen, so wie hinwiederum das Interesse der Gesammtheit im Bunde dadurch geschützt sei, daß außer jenen, in Praxi ohnehin seltenen Fällen, für alle übrigen, und besonders für alle, auf Anwendung und Ausführung der Gesetze sich beziehenden Fragen, die Entscheidung durch Stimmenmehrheit gelte. Jene Befugniß könne man nur dann ein liberum veto nennen, wenn man bei dieser Bezeichnung nicht die Absicht habe, dem Begriffe eines von der Souveränität unzertrennlichen, jedoch durch die Verfassung selbst geregelten Vorbehalts den Begriff eines Acts der blinden Willkühr, wie er etwa auf den ehemaligen polnischen Reichstagen stattgefunden, unterzuschieben. So bald man mit diesen (noch weiter entwickelten) Ansichten einverstanden sei, finde sich der 7. Artikel der Bundesacte und die Hauptbestimmung des darauf gegründeten XIII. Artikels der Schlußacte vollkommen gerechtfertigt. Dagegen werde vielleicht mancher Mißdeutung vorgebeugt werden, wenn man in dem XIII. Artikel eine Bestimmung aufnähme, aus welcher deutlich erhelle, daß das den Bundesgliedern vorbehaltene Recht, für gewisse Beschlüsse Einhelligkeit zu verlangen, nicht von einem blinden Veto, sondern von einem qualificirten, mit Gründen belegten, folglich discussionsfähigen Widerspruche, zu verstehen sei.

„In diesem Sinne schlug der Fürst die dem Schlußsatze des Artikel XIII wirklich einverleibten Modificationen vor, und in diesem Sinne wurde später der ganze, vom Ausschusse in Antrag gebrachte XIV. Artikel der Schlußacte sanctionirt.

„Wenn — auf den Fall, daß die genaue Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Glieder bestimmenden

Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, zu einem erwünschten Resultat nicht führt — kein legales Präjudiz gesetzt wurde, so hat die Gesetzgebung hierin gerade der sittlichen Natur der Gesetzgebung gehuldigt, und damit bethätigt, daß sie die zur freien Selbstbeschränkung aufmunternden, daher die Humanität wesentlich fördernden Triebfedern eines Föderativ-Systems, wodurch dasselbe, der Dignität nach, über alle übrigen Systeme hervorragt, nicht verkannt werde."

Ist nach dieser Darlegung Wort und Geist des Gesetzes und die Absicht des Gesetzgebers klar, so kann, in Beziehung auf den vorgelegten Entwurf der deutschen Kriegsverfassung, nur die Frage noch entstehen, ob der Entwurf etwas enthalte, was nicht hineingehört, oder ob er nicht enthalte, was hineingehört.

Zu einer Prüfung dieser Art hat der Bundestagsausschuß aufgefordert, und er hat alle ihm darüber gemachten Bemerkungen sorgfältig geprüft, und, so weit es möglich war, berücksichtigt, auch die Gründe dafür und dawider entwickelt und dargelegt.

Wäre ein Zweifel geblieben, so hätte der einzelne Fall, worüber der Zweifel erhoben wurde, in Gemäßheit des XII. Artikels der Schlußacte, im engern Rathe der Bundesversammlung zur Abstimmung gebracht und dort per majora entschieden werden müssen, ob er für einen begründeten oder unbegründeten zu halten sei, ob er also eine Verfassung des Entwurfs im Pleno rechtfertigen könne oder nicht?

Bei der in voriger Sitzung erfolgten Abstimmung ist ein solcher Zweifel von keiner Seite erhoben worden, und nur der herzoglich-oldenburgische Gesandte hat sich als nicht instruirt erklärt.

Wenn ich nun gleich der Meinung bin, daß dasjenige, was die Geschäftsordnung in Beziehung auf abwesende Gesandte verordnet, auch auf nicht instruirte Gesandte angewendet werden könne; wenn gleich dieser meiner Meinung Vorgänge ähnlicher

Art zur Seite stehen; wenn gleich meiner in der letzten Sitzung gemachten Erklärung, daß, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Geschäftsordnung, diejenigen Stimmen, welche wegen Mangels an Instructionen heute nicht abgelegt werden können, den übrigen Stimmen für den zu fassenden Beschluß beigezählt werden müßten, von keiner Seite, selbst dann nicht widersprochen wurde, als ich hinzufügte, daß die eingehenden Instructionen zwar zum Protocolle, jedoch nur mit dem Vorbehalte gegeben werden könnten, daß, wie sich von selbst verstehe, dadurch in dem Beschlusse selbst nichts geändert werde; wenn ich daher gleich die Versammlung für berechtigt halte, den im Pleno gefaßten Beschluß als einen solchen festzuhalten, zu welchem auch Seine herzogliche Durchlaucht zugestimmt hätten: so finde ich dennoch in der Verehrung, welche die Bundesversammlung Seiner herzoglichen Durchlaucht, so wie in der Achtung, welche sie Höchstdessen Gesandten so gerne beweist, hinlängliche Veranlassung zu dem Antrage, daß die hohe Bundesversammlung dermalen von diesem Rechte keinen Gebrauch mache, und daß vielmehr die Zusätze, welche Seine Durchlaucht verlangen, geprüft und so, wie jetzt gleich in der vertraulichen Sitzung, so später in der förmlichen, über deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, in Gemäßheit des XII. Artikels der Schlußacte, im engern Rathe abgestimmt und der Beschluß per majora gefaßt werde.

Zu den, in dem Entwurfe noch aufzunehmenden, wesentlichen Bestimmungen soll, nach der Ansicht Seiner herzoglichen Durchlaucht, noch gehören

1. daß das Bundesheer eine bestimmte und nicht zu überschreitende Größe erhalte.

Darauf hat der Bundestagsausschuß dem herzoglich-oldenburgischen Gesandten schon unter dem 8. März dieses Jahres geantwortet, wie folgt:

„Der Bundestagsausschuß sieht sich außer Stande, auf die Berücksichtigung dieses Wunsches in der hohen Bundesversammlung anzutragen.

„Schon im Allgemeinen die Forderung betrachtet, kann die Zahl, ihrer relativen Natur wegen, nie den Charakter einer organischen Bestimmung annehmen. Organischer Natur sind nur solche Bestimmungen, ohne deren Dasein der ganze Organismus, dem sie als Theilganze angehören, selber nicht existiren könnte. Nun läßt sich aber ein Bundesheer von 100,000 eben so gut denken, als eines von 300,000 Mann. Da es bei der geringern Stärke ganz dieselbe organische Einrichtung bleibt, die es bei der größern Stärke war: so ist klar, daß die Bestimmung der Zahl keine wesentliche, in den Entwurf eines organischen Gesetzes aufzunehmende Bestimmung sein kann.

„Nur das Gesetz der Verhältnißmäßigkeit ist wesentlich organisch. Aber auch von einer andern Seite läßt sich die Unzulässigkeit, in einem organischen Gesetze ein Verhältniß in bestimmten Zahlen ausdrücken zu wollen, nachweisen.

„Der Kriegsstand des Bundesheeres muß vernünftigerweise nach der Größe der Gefahr, die dem Bunde drohen könnte, bemessen werden. Die Größe der Gefahr ist keine unveränderliche, weil sie von den jedesmaligen Verhältnissen des Bundes zu den außerbündischen Mächten und von deren militärischen Einrichtungen abhängt. Es ist also unmöglich, die Stärke des Kriegsstandes des Bundesheeres absolut und so zu bestimmen, daß diese Bestimmung, ohne Inconsequenz und ohne Gefahr zu irgend einer Zeit unnöthigen Aufwand machen zu müssen, weil vielleicht nur eine einzige Stimme die Verminderung des Heeres, trotz der veränderten Verhältnisse, dennoch für unzulässig erklärte, in ein organisches, nur durch Stimmeneinhelligkeit abzuänderndes Gesetz aufzunehmen wäre.

„Kann nun aber in einem solchen Gesetze der Kriegsstand des Bundesheeres nicht bestimmt werden, so ist eine Bestimmung für die Stärke des Friedensstandes eben so unzulässig, da sich dieser nothwendig nach jenem richten muß. Der Friedensstand bedingt nur die Möglichkeit des Kriegsstandes, während der Kriegsstand die Wirklichkeit des Friedensstandes bedingt. Dieser soll nicht größer sein, als unbedingt nothwendig ist, damit aus

ihm der nach den jedesmaligen Umständen zu bemessende Kriegszustand zur rechten Zeit und mit hinlänglicher Kraft hervorzugehen vermöge.

„Allerdings muß das Bundesheer für den Frieden, wie für den Krieg, seine bestimmte Größe erhalten: allein diese Bestimmung kann nicht im Pleno, vor welches nur organische Bestimmungen gehören, sie kann nur im engern Rathe durch Stimmenmehrheit beschlossen werden.

„Der Bundestagsgesandte ist zu aufmerksamer Beobachter, als daß Hochderselbe nicht die Versicherung bestätigen könne, daß in diesem Augenblick von keiner Seite einem Antrage, daß die Stärke des Bundesheeres anders und höher, als in den Grundzügen vorläufig verabredet worden, bestimmt werden möge, dürfe entgegengesehen werden, und daß, wenn davon in irgend einer Zukunft die Rede sein sollte, bei der Entscheidung über einen solchen Antrag durch Mehrheit der Stimmen, diejenigen, welche für gewisse Zwecke auch größere Anstrengungen nicht zu scheuen brauchen, größere Schwierigkeiten zu besiegen haben würden, als diejenigen, welche, weil ihnen jene Zwecke entfernter liegen, die Kosten genauer in ihren Calcul zu ziehen pflegen."

Ich finde für meinen Theil keine Veranlassung, von dieser Antwort, hier in der Versammlung, abzugehen.

Ein anderes Desiderium geht

2. dahin, daß als Ersatz an junger Mannschaft nur das zu leisten begehrt werde, was dem Vorhandenen angemessen sei.

Das Vorhandene ist die Seelenzahl; nach dieser richtet sich das Contingent und der Ersatz desselben; der Ersatz kann ein gewisses Maximum, wenn nicht neue, Allen gleichmäßig anzusinnende Opfer beschlossen werden, für den Einzelnen nicht überschreiten: ich kann also hierin nichts finden, was einen Zusatz in dem Entwurfe begründen könnte.

Das letzte Desiderium geht

3. dahin, daß die Geldleistung ausgesprochen werde und erschwinglich sei, auch alle Zweige des Dienstes umfasse.

Es gilt von der Geldleistung (in so weit von einer Leistung an den Bund die Rede ist), was von der Mannschaftsstellung gesagt ist — und weil dies gilt und der geforderte Voranschlag so unmöglich ist, als es unmöglich ist, die Anstrengung, zu welcher der Bund genöthigt werden dürfe, früher zu ermessen, als er weiß, von wem er angegriffen und gegen welche Macht er sich vertheidigen muß, so kann noch viel weniger das berechnet werden, was es dem Einzelnen unter allen Umständen, und je nach den verschiedenen Localitäten und Verhältnissen der einzelnen Staaten, in seinem Lande kosten werde, und ob das, was es kostet, für ihn erschwinglich sei.

Was unter den gegenwärtigen Umständen und für die nächste Zukunft geschehen müsse und geschehen kann, ist Gegenstand der bevorstehenden Berathungen über die Ausführung des Entwurfs im Details, keineswegs aber Gegenstand einer Bestimmung in dem Entwurfe selbst.

Außer diesen drei Desiderien hat seine herzogliche Durchlaucht noch den allgemeinen Antrag gemacht:

daß dasjenige, was künftig beschlossen werde, doch nur als ein transitorischer Zustand angesehen werde, während dessen

1. das Contingent auf Eins vom Hundert aufzunehmen sei, und
2. die Reserve (zur Completirung des Contingents bestimmt) eingeübt, aber nicht organisirt, zu $\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung —
3. das Verhältniß der Waffengattungen aber dahin bestimmt werde, daß $\frac{1}{8}$ oder allenfalls $\frac{1}{7}$ des Contingents an Cavallerie, und 2 Stücke Artillerie auf 1000 Mann, und 36 Mann auf das Stück, aus der Zahl des Contingents gestellt werde; übrigens sollten
4. die Regierungen sich verpflichten, den mobilen Stand der vorhandenen Corps binnen sechs Monaten, den der neu zu errichtenden aber binnen Jahresfrist, oder, falls solches thunlich sein sollte, früher nachzuweisen.

Während des vorgeschlagenen Zeitraums von drei Jahren
5. soll der vorgelegte Umriß zum stehenden Plan erst ausgebildet werden.

Ich trage daher darauf an, darüber abzustimmen:

I. ob eines jener in der Erklärung aufgeführten drei Desiderien auch in dem Entwurfe der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zu berücksichtigen oder an den engern Rath zu verweisen sei?

II. ob der Antrag auf eine blos transitorische Organisation des Bundesheeres, und

III. ob die unter 1 bis 4 der Abstimmung in Vorschlag gebrachten Modificationen zur Entscheidung vor das Plenum oder dem engern Rath gehören?

Um jedoch Alles zu erschöpfen, was die verehrungsvolle Rücksicht auf ein erlauchtes Bundesglied und das Vertrauen in dessen hohe Einsicht und Gerechtigkeit gebietet, glaube ich — in dem Falle, daß majora gegen die obigen Desiderien und Modificationen ausfallen sollten — noch darauf antragen zu dürfen, daß das Protocoll der Plenarversammlung, welches heute unterschrieben, noch nicht publicirt und die Resolution erwartet werden möge, welche Seine herzogliche Durchlaucht auf den Bericht Ihres Bundestagsgesandten über die heutigen Verhandlungen gewiß in möglichster Bälde zu ertheilen geruhen werden.

Der herzoglich-holstein-oldenburgische Gesandte erklärte hierauf: er werde sehr gerne, nach dem geäußerten Wunsche des verehrlichen Präsidii, von der heutigen Verhandlung vordersamst Bericht erstatten, und weitere Anweisung einholen.

Auf den so eben vernommenen Präsidialvortrag sogleich vollständig zu antworten, finde er sich außer Stande. Er bitte jedoch um Erlaubniß, zur Erläuterung des von ihm verlesenen vertraulichen Vortrags Folgendes zu bemerken. Derselbe habe bloß den Zweck, diese hohe Versammlung von den Ansichten und Entschließungen Seiner herzoglichen Durchlaucht in Beziehung auf den Entwurf einer Kriegsverfassung des Bundes vertraulich

in Kenntniß zu setzen, und nur die, gleichfalls vorerst vertraulich mitgetheilte Abstimmung solle nöthigenfalls officiell in das Protocoll niedergelegt werden.

Seine herzogliche Durchlaucht hätten durch die gemachten vertraulichen Aeußerungen beabsichtigt:

1. auf die so wichtige Verschiedenheit der Verhältnisse wiederholt aufmerksam zu machen, nach welchen es nicht allen Bundesgliedern gleich leicht sei, einen Entschluß über den aufgestellten Militärplan zu fassen, vielmehr zu wünschen gewesen wäre, daß diejenigen, welche eine Ueberbürdung besorgen zu müssen glaubten, vorher auf die von Seiner herzoglichen Durchlaucht angedeutete oder eine andere angemessene Weise beruhigt worden wäre;

2. zu bemerken, daß, zur Prüfung des vorliegenden Entwurfs, die sonst gewöhnliche Verlaßnahme auf 6 bis 8 Wochen um so mehr vermißt werde, als die Anwendung der angeführten Artikel der Grundgesetze der erste Versuch, mithin neu sei, und den Zweck habe, daß, nach Annahme der XXIV Artikel des Entwurfs im Plenum, die Militärorganisation in der engern Versammlung nach Stimmenmehrheit vollendet, folglich das jedem Bundesgliede zustehende Recht, im Plenum seinen Dissens zu erklären, in Ansehung dieses so vielfache organische Bestimmungen erfordernden Gegenstandes nicht weiter ausgeübt werden könne. Seine herzogliche Durchlaucht hätten hierdurch der hohen Bundesversammlung gewiß keinen Vorwurf einer beabsichtigten Uebereilung machen, sondern nur die Lage der Sache und ihre Folgen offen darlegen, somit aber einen Hauptgrund anführen wollen, warum Sie den Gegenstand, so wie er vorläufig daliege, zu einer Annahme nicht geeignet finden;

3. die aus dem Entwurfe selbst hervorgehenden Gründe anzugeben, nach welchen Höchstsie denselben in seiner gegenwärtigen Gestalt anzunehmen Bedenken tragen müßten, und daher dem Gesandten aufgetragen hätten, Ihre abweichende Meinung in der engern Versammlung und auch im Plenum zu erklären; endlich aber

4. ein Auskunftsmittel vorzuschlagen, welches geeignet wäre, die hieraus entstehende Schwierigkeit zu beseitigen, vorläufig und schnell eine Militär-Einrichtung zu erhalten, und dabei die Vortheile einer mehrjährigen Erfahrung benutzen zu können, um auf sie demnächst ein festes Gebäude zu gründen.

Die wohlmeinenden Absichten Seiner herzoglichen Durchlaucht seien hiernach nicht zu verkennen, und der Gesandte könne nicht anders, als auf das lebhafteste wünschen, daß ein dem Zwecke entsprechendes Einverständniß herbeigeführt werden möge.

Das Präsidium äußerte hierauf:

zu 1. Es sei in der Natur und dem Wesen des deutschen Bundes gegründet, daß die Lasten für die den Bund bildenden Staaten nur verhältnißmäßig gleich sein könnten. Durch die Verhältnißmäßigkeit werde allen Forderungen des Rechts genügt; aber auch noch den Forderungen der Billigkeit werde entsprochen, indem man Erleichterung und Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, aus welchen eine Ueberbürdung sich nachweisen lasse, zugesichert und durch den Artikel VII des Entwurfs der Kriegsverfassung grundgesetzlich festgestellt habe; es gehöre indessen nur der Grundsatz in das organische Gesetz; die Exemplification und die Anwendung hingegen müßten nothwendig davon ausgeschieden werden.

Das Präsidium beziehe sich hauptsächlich auf dasjenige, was es schon mehrmals darüber gesagt und zum wiederholtenmale versichert habe, daß bei der Ausführung des Gesetzes alles dasjenige, was Recht und Billigkeit erheischten, geschehen, und vorzüglich den mindermächtigen Staaten auf alle nur mögliche Weise Erleichterung verschafft werden solle.

Dieses zu bewirken, sei Sache des engern Raths, und die Annahme der rein-organischen Bestimmungen könne deßwegen nicht verweigert werden, weil vor deren Annahme dasjenige noch nicht bewirkt sei, was erst, in Folge derselben, durch deren Anwendung bewirkt werden könne; — in dieser Hinsicht gewähre der VII. Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes die vollste Beruhigung für alle dabei Betheiligten.

zu 2. Das Präsidium habe nachgewiesen, wie oft und auf wie lange in dieser Angelegenheit schon Verlaß genommen worden sei.

Die Schlußacte habe Artikel XIII vorgeschrieben, wie bei organischen Einrichtungen verfahren werden müsse. Dieser Vorschrift nachzukommen, sei der einzige Zweck des Bundestagsausschusses und der Bundesversammlung gewesen. Die Folge der Annahme eines organischen Gesetzes beruhe nicht auf dem für diesen Fall erklärten Willen der Bundesglieder und eines darauf gebauten Beschlusses, sondern auf der, für alle Fälle derselben Art gegebenen, grundgesetzlichen Norm. Das Präsidium zweifle daher nicht, Seine herzogliche Durchlaucht würden sich überzeugen, daß weder eine Ueberraschung, noch die Entziehung eines der vorzüglichsten Rechte der Bundesglieder in der Absicht der Versammlung gelegen haben könne.

Zu 3 und 4 beziehe sich das Präsidium auf das bereits Gesagte und den hiernach gemachten Antrag; es wolle daher nunmehr zur Umfrage schreiten.

Nachdem hierauf sämmtliche Gesandtschaften mit dem Antrage des Präsidii sich einverstanden erklärt hatten, wurde über die von demselben ausgehobenen drei Punkte folgender Art abgestimmt:

Zu I. Oesterreich: halte aus den bereits in dem Präsidialvortrage entwickelten Gründen dafür, daß keines der in der Erklärung aufgeführten drei Desiderien in dem Entwurfe der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen aufzunehmen, wohl aber sie demnächst in dem engern Rathe zu berücksichtigen seien, indem

erstlich, die Größe des Heeres nur im engern Rathe bestimmt werden könne;

zweitens, der Ersatz an junger Mannschaft gleichfalls durch einen Beschluß des engern Rathes festgesetzt werden müsse, in den Grundzügen auch auf die Möglichkeit dieses Ersatzes schon Rücksicht genommen sei;

drittens, die Matrikel der Mannschaftsstellung, wie für

Geldleistungen bereis angenommen sei; die Unthunlichkeit eines Geldanschlages, wie er verlangt werde, bei näherer Ueberlegung sich von selbst aufdringe; übrigens aber die Frage, ob diese Gegenstände in den Entwurf gehörten oder nicht, nur von der Mehrheit in der engern Versammlung entschieden werden könne; — in welcher Hinsicht Oesterreich erkläre, daß diese Gegenstände nicht in das organische Gesetz gehörten.

Preußen: wie Oesterreich.

Baiern: trete um so mehr der österreichischen Abstimmung bei, als dadurch, daß die Desiderien nicht bei dem organischen Gesetze berücksichtigt würden, deren Würdigung bei den ferneren Verhandlungen im engern Rathe nicht ausgeschlossen würde. Was insonderheit die Festsetzung der Stärke des Heeres betreffe, so würde das organische Gesetz aufhören, ein solches und ein bleibendes Gesetz zu sein, wenn relative Größen und transitorische Bestimmung darin aufgenommen würden.

Die übrigen Stimmen, mit Ausnahme der sogleich anzuführführenden, traten den obigen bei, und der großherzoglich-badische Gesandte bemerkte noch insbesondere, daß zwar sein höchster Hof die Bestimmung der Größe des Heeres im Friedensstande für einen Theil des organischen Gesetzes ansehe, jedoch der Beförderung dieser Angelegenheit und allen, dabei obwaltenden, höheren Rücksichten diese seine Meinung unterzuordnen sich entschlossen habe.

In Rücksicht auf diesen Punkt äußerten die Gesandten
der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser,
von Braunschweig und Nassau,
Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,
Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe,
Lippe und Waldeck,
daß sie die Feststellung der Stärke des Heeres im Frieden, weil es in diesem Falle eine bleibende Anstalt sei, und der verfassungsmäßig vorzulegende Plan sonst gründlich gar nicht beurtheilt werden könne, für eine wesentliche Bestimmung des organischen Gesetzes hielten, und daher für das Desiderium Seiner herzoglichen Durchlaucht zu Oldenburg sich erklären müßten.

Es ergab sich hiernach, daß die Frage: ob die angeführten drei Bestimmungen dem organischen Gesetze einzurücken seien? so viel die Feststellung des Friedensstandes betrifft, mit 13 Stimmen gegen 4, die beiden andern aber mit 16 Stimmen verneint wurden.

„II. Ob der Antrag auf eine blos transitorische Bestimmung vor das Plenum oder den engern Rath gehöre?"

Auf die Bemerkung des herzoglich-oldenburgischen Gesandten, daß dieser Antrag lediglich bezwecke, die Annahme der XXIV Artikel vorerst zu beseitigen, und statt deren ein Auskunftsmittel anzuzeigen, welches geeignet sein könnte, dem allgemeinen Zwecke zu entsprechen und Seine herzogliche Durchlaucht der Nothwendigkeit zu entheben, Ihren Dissens erklären zu lassen, wurde die vorgelegte Frage dahin näher bestimmt, ob dieses Auskunftsmittel als annehmbar zu betrachten sei?

Sämmtliche Stimmen, mit Ausnahme Oldenburgs ꝛc., äußerten, daß, so erwünscht ein Auskunftsmittel, welches Seiner herzoglichen Durchlaucht zur Zufriedenheit gereichen könnte, der hohen Versammlung gewiß sein müßte, das vorgeschlagene doch nicht als annehmbar betrachtet werden könne,

1. weil eine provisorische Kriegsverfassung an und für sich schon zu deutliche Merkmale der Schwäche und Unhaltbarkeit an sich trage, als daß man bei einer Anstalt, wo alles auf das Vertrauen in eine feste Organisation ankomme, darauf sollte eingehen dürfen;

2. weil zu besorgen sei, daß ein solcher Beschluß, in und außer Deutschland, das Ansehen des Bundes auf eine, besonders in der gegenwärtigen Zeit, nicht gefahrlose Art schwächen könnte;

3. weil ohnehin das, was durch die Mehrheit in der engern Versammlung beschlossen, seiner Natur nach transitorisch sei, und daher auch der Friedensstand nach Beschaffenheit der Umstände vermindert werden könne, wenn die jetzt in Antrag gebrachte Stärke desselben nicht mehr nöthig befunden werden sollte; daß aber eine Erhöhung dermalen irgend beabsichtigt werde, nicht im geringsten anzunehmen, vielmehr mit Gewißheit vorauszusehen

sei, daß das, was der herzoglich-oldenburgische Vorschlag für das Provisorium enthalte, großen Theils angenommen und in Beziehung auf mindermächtige Staaten noch in geminderter Maße festgestellt werden dürfte;

4. in der Art, wie die Bundesmatrikel angenommen worden, die Veranlassung liege, demnächst alles das näher zu prüfen und zu erörtern, was Seine herzogliche Durchlaucht zu dem gemachten Vorschlag bewog; endlich

5. weil Seine herzogliche Durchlaucht Ihren Bundesgenossen gewiß das Vertrauen nicht versagen würden, daß, da der Bund nie und in keinem Falle die Absicht hegen könne und werde, einem Bundesgliede unerschwingliche Lasten auflegen zu wollen, eine Anwendung von Stimmenmehrheit hierzu eben so wenig je zu besorgen sein könne, — daß mithin ein Versuch durch einen transitorischen Zustand um so weniger nöthig sein möchte, als das Gesetz selbst die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse eines jeden Staates zur Bundespflicht mache.

„III. Ob die unter 1 bis 4 der Abstimmung in Vorschlag gebrachten Modificationen zur Entscheidung vor das Plenum oder den engern Rath gehören?"

Da das eben berührte Auskunftsmittel auf diesen Modificationen beruht, so ward um so weniger eine Abstimmung hierüber für nöthig befunden, als alle diese Gegenstände zur weiteren Behandlung in den engern Rath ohnehin gehören.

Auf diese Gründe gestützt, wurde, in Folge des einhellig angenommenen Schlußantrags des Präsidii, der herzoglich-oldenburgische Gesandte ersucht, Seiner herzoglichen Durchlaucht hierüber schleunig zu berichten, und Höchstdessen Entschließung in möglichst kurzer Frist zu bewirken.

In der darauf folgenden Sitzung vom 25. März 1821 wurden die sämmtlichen Bemerkungen zu dem Entwurf der Kriegsverfassung (Artikel I—XXIV) verlesen, ohne weitere Erörterung dem Bundestagsausschusse überwiesen. Der Gesandte der 16.

Stimme verlangte für die kleinern Staaten gänzliche Befreiung der Stellung von Artillerie und Cavallerie oder wenigstens deren Reducirung durch Infanterie oder Geld; eben so möchte es mit dem Belagerungspark, Pontons u. dgl. gehalten werden.

In Folge der eingetroffenen Instructionen wurde am 9. April 1821 in einer Plenar-Versammlung der Entwurf einer Kriegsverfassung in XXIV Artikeln einstimmig angenommen*).

Während dieser Verhandlungen wurde der Bundesversammlung ein Vertrag zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Sachsen-Gotha d. d. 17. Januar 1821, betreffend die Contingentstellung**), vorgelegt. Der Bundestagsausschuß äußerte hierüber seine Meinung dahin:

---

*) Bundes-Protocoll 1821, fol. 219—223.

**) Der Vertrag lautete folgendermaßen:

Vertrag

zwischen Seiner Majestät dem Könige von Sachsen und Seiner Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg, die Vertretung des sachsen-gothaischen Cavallerie- und Artilleris-Contingents durch das Königreich Sachsen betreffend; geschlossen zu Gotha den 21. Jannar 1821.

Nachdem von Seiten Seiner Majestät des Königs von Sachsen die allerhöchste Bereitwilligkeit bezeigt worden war, zum Besten des herzoglich-sachsen-gothaischen Hauses und zu Erreichung einer angemessenen Formation der ersten Division des neunten Armeecorps, die Stellung des auf das Herzogthum Sachsen-Gotha-Altenburg fallenden Bundescontingents an Cavallereie, Artillerie, Pontons und Belagerungsparks gegen eine billige Vergütung zu übernehmen, auch bereits die Grundlinien einer solchen Uebereinkunft bei der zu Dresden im Monat August des vorigen Jahres statt gehabten Verhandlung festgesetzt worden waren; so ist, in deren weitern Verfolgung, von den hierzu allerhöchst und höchsten Ortes beauftragten Bevollmächtigten,

dem königlich-sächsischen Generalmajor, Johann Adolph v. Zezschwitz, Chef des königlichen General-Commando-Stabs, Ritter des Militär-St.-Heinrich-Ordens, Großkreuz des großherzoglich-sachsen-weimarischen Falken-Ordens, Officier der königlich-französischen Ehrenlegion, Ritter des russisch-kaiserlichen St. Anna-Ordens zweiter Classe und des königlich-schwedischen Schwert-Ordens,

königlich-sächsischer Seits, und

Commissionsbericht
über den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha wegen der Contingentstellung abgeschlossenen Vertrag vom 17. Jänner 1821.

Der königlich-sächsische Bundestagsgesandte legte, unter Beitritt des herzoglich-Sachsen-gothaischen Gesandten, der hohen Bundesversammlung in der siebenten diesjährigen Sitzung einen,

---

dem herzoglich-sachsen-gothaischen Geheimen Rath, Kammer-Vicepräsidenten und Vice-Landschaftsdirector, Bernhard August v. Lindenau, Ritter des russisch-kaiserlichen St. Wladimir-Ordens,

herzoglich-sachsen-gothaischer Seits,

nachstehende Convention verabredet und bis auf allerhöchste und höchste Ratification abgeschlossen worden.

§. I.

Da die Bestimmungen der vorliegenden Uebereinkunft zunächst auf der Voraussetzung beruhen, daß die fünf ersten Abschnitte der „Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes", so wie solche sub num. 5 dem Vortrage der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung vom 4. October 1820 beiliegen, in ihren Hauptpunkten unverändert beibehalten werden, so sollen die nachfolgenden Verabredungen einer beiderseits verbindende Kraft auch nur dann haben, wenn durch einen Beschluß des Bundestages das Verhältniß des Bundes-Contingents in Bezug auf Zahl und Waffengattung, so wie dort geschehen, bestimmt worden sein wird; sollte ein Anderes verfügt werden, so behalten die allerhöchsten und höchsten Contrahenten es sich beiderseits vor, über die dadurch nothwendig werdenden Modificationen dieser Convention anderweit zu verhandeln.

§. II.

Eben so wird, in weiterer Verfolgung des hier ausgesprochenen Grundsatzes, als ausdrückliche Bedingung dieser Convention angenommen, daß der von dem königlich-sächsischen Militär-Commissarius in der Beilage A zum 29. Protocoll der Frankfurter Militär-Commission gemachte Antrag, eine Erleichterung für diejenigen mindermächtigen Bundesglieder, die sich durch einen größern Staat im Corps mit Cavallerie und Artillerie vertreten lassen, dadurch zu erhalten, daß letztere ohne Reserve, von Ersterer aber nur zwei Drittheile des zu Ein Siebentel gerechneten Cavallerie-Contingents zum effec-

zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha abgeschlossenen, die Vertretung des sachsen-gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sach-

---

tiven Heere, das dritte Drittheil dagegen zur Reserve gestellt werden könne, durch Bundestagsbeschluß genehmigt, und sonach das sachsen-gothaische Cavallerie-Contingent auf 177 Mann zum activen Heere und 88 Mann zur Reserve bestimmt werden wird.

§. III.

Wie durch einen definitiven Beschluß des Bundestages über die Organisation des deutschen Bundesheeres eine wesentliche Aenderung in den dermaligen Bestimmungen hierüber nicht eintreten, und somit die Voraussetzungen der vorstehenden §§. vollständig in Erfüllung gehen; so wollen Seine königliche Majestät die Stellung der Cavallerie, Artillerie, Pontons und Belagerungsparks, so wie solches in dem Vorhergehenden bedingt und durch die §§. XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII und XVIII der Grundzüge näher bestimmt worden ist, für des Herzogs von Sachsen-Gotha Durchlaucht unter nachfolgenden Bedingungen übernehmen.

§. IV.

Das nach der Bundesmatrikel und den Grundzügen der Militärverfassung von jedem Bundesstaate mit anderthalb Procent der Bevölkerung, inclusive der Reserve, zu leistende Bundes-Contingent, wird vom Hause Gotha-Altenburg in bloßer Infanterie, und sonach

mit 1857 Mann zum activen Heere,
928 Mann zur Reserve

gestellt.

Da hierunter für das königlich-sächsische Gouvernement statt der Cavallerie und Artillerie zu übernehmende Infanterie mit einbegriffen ist, so wird sich das königlich-sächsische Infanterie-Contingent um den Betrag jener Waffengattungen, als

265 Mann für Cavallerie,
144 Mann für Artillerie

und die zum Belagerungspark, auch Pontonstrain, erforderliche Mannschaft zum activen Heere, und in demselben Verhältnisse zur Reserve, vermindern.

§. V.

Für die erste Ausrüstung der für das sachsen-gothaische Gouvernement zu übernehmenden Cavalleristen und Artilleristen, so wie für Aufstellung des

sen betreffenden Vertrag vor, und trug darauf an, daß von Seiten der Bundesversammlung die Garantie besagten Vertrags übernommen werden möchte.

Geschützes, Pontontrains und des zum Belagerungspark erforderlichen Materials an Geschütz und Munition, wollen Seine königliche Majestät jetzt und für Friedenszeit überhaupt irgend eine besondere Vergütung nicht verlangen.

§. VI.

Dagegen machen Sich des Herzogs von Sachsen-Gotha Durchlaucht verbindlich, die zur ersten Aufstellung erforderlichen Pferde mit 75 Rthlr. pr. Stück und die vollständige Garnitur jeder Pferde-Equipage mit 26 Rthlr. 7 gr. zu vergüten.

Die Berechnung dieser Geldvergütung soll nach folgenden Bestimmungen geschehen:

a. Die Pferdezahl in Friedenszeit wird unter der Bedingung des §. I und II, mit Einrechnung von ⅓ der Vacanthaltnng, bestimmt, und hiernach die sachsen-gothaischer Seits zu leistende Vergütung auf 142 Pferde festgesetzt, wofür die Summe von . . . . 10,650 Rthlr. — gr. zu bezahlen ist.

b. Da es aber nach Maaßgabe der Grundzüge erforderlich wird, die Pferde-Equipage für das ganze Contingent, inclusive der Reserve, in steter Bereitschaft zu haben, so ist deren Vergütung für das ganze sachsen-gothaische Contingent auf 265 Mann mit . . . . 6,967 Rthlr. 7 gr. zu leisten, hiernach

Aversional-Quantum für die erste Aufstellung 17,617 Rthlr. 7 gr.

Da jedoch des Königs von Sachsen Majestät dieses Aversional-Quantum um die Summe von 3,501 Rthlr vermindert wissen wollen, so wird dadurch der Vergütungsbetrag für die Kosten der ersten Aufstellung auf die Summe von

vierzehn tausend ein hundert sechszehn Thaler, 7 Groschen

reducirt, als welche, zwei Monate nach dem definitiven Ausspruche des Bundestages über die Organisation des deutschen Bundesheeres, an das königlich-sächsische Gouvernement, aus sachsen-gotha-altenburgischen Landeskassen, in Conventionsmünze bezahlt werden soll.

Durch Beschluß der Bundesversammlung wurde dieser Vertrag dem Bundestagsausschusse in Militärsachen zur Berichtserstattung zugestellt.

Der vorliegende Vertrag beruht auf der Voraussetzung, es werde den mindermächtigen Bundesstaaten von Seiten der Bundesversammlung die Erleichterung zugestanden, daß sie

---

§. VII.

Für die jährliche Unterhaltung der, vom königlich-sächsischen Gouvernement für das herzoglich-sachsen-gothaische zu übernehmenden, kostspieligerern Waffengattungen sollen alljährlich folgende Vergütungen geleistet werden:

a. für den Mehrbetrag der Löhnung und Unterhaltung eines Cavalleristen, monatlich per Mann 12 gr.,

b. zur Unterhaltung der Pferde-Equipage, monatlich 7 gr. per Pferd;

c. für die Remonte jährlich den zehnten Theil des activen, im Dienst befindlichen Cavallerie-Contingents mit 100 Rthlr. per Pferd;

d. für die Fütterung

an Fourage,	$1\frac{1}{4}$ Metze Hafer Dresdner Maaß,	täglich per Pferd.
	4 Pfund Heu,	
	4 Pfund Stroh,	

Der Geldauswurf für diese Ansätze soll auf die wirklich présent zu haltende Zahl der Pferde und Mannschaft beschränkt und somit auf 142 Pferde und 177 Mann berechnet werden.

§. VIII.

Da die Natural-Lieferung der jährlich erforderlichen Fourage aus den herzoglich-gotha-altenburgischen Landen in die königlich-sächsischen, beiderseits mit mancherlei Schwierigkeiten und Unkosten verknüpft sein würde, so soll für die Dauer der nächsten fünf Jahre, von Ratification dieser Convention an gerechnet, deren Vergütung in Geld nach folgenden Sätzen geleistet und angenommen werden:

der Dresdner Scheffel Hafer mit . . .	2	Rthlr.	18 gr.
der Centner Heu	—	„	20 „
das Schock Stroh zu 1080 Pfund . .	5	„	— „

§. IX.

Demgemäß wird die an das königlich-sächsische Gouvernement von dem sachsen-gothaischen, während des angegebenen Zeitraums, für die übernommene Stellung des gothaischen Contingents der mehrbesagten Waffengattungen, jährlich zu leistende Zahlung in folgenden Ansätzen bestehen:

a. an Cavallerie, mit Einschluß der Reserve, nur den siebenten Theil von einem Procent der Bevölkerung stellen, und dieses Siebentel dergestalt leisten, daß davon zwei Drittel

---

	in einem gewöhnl. Jahre			in einem Schaltjahre		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
a. Mehrbetrag der Löhnung	1062	—	—	1062	—	—
b. 4049 Schfl. $3\frac{1}{2}$ Mz. Hfr. à 1 Rtl. 18 gr.	7086	3	$2\frac{1}{4}$			
(4060 = 5 =)				7105	13	$1\frac{1}{2}$
c. 1884 Cntn. 80 Pfd. Heu à 20 gr.	1570	14	$6\frac{6}{11}$			
(1889 = 98 =)				1574	21	$9\frac{9}{11}$
d. 191 Schock $57\frac{7}{9}$ Bd. Stroh à 5 Rthl.	959	19	$6\frac{2}{3}$			
(192 = $29\frac{3}{9}$ = =)				962	10	8
e. Erhaltung der Pferde-Equipage .	497	—	—	497	—	—
f. Jährlicher Remonte-Beitrag . . .	1420	—	—	1420	—	—
Summa	12595	13	$9\frac{61}{132}$	12621	21	$7\frac{7}{22}$

mithin

Zwölf tausend fünf hundert fünf und neunzig Thaler, 13 gr. $3\frac{61}{132}$ pf. in einem gewöhnlichen Jahre, und

Zwölftausend sechs hundert ein und zwanzig Thaler, 21 gr. $7\frac{7}{22}$ pf. in einem Schaltjahr.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die sachsen-gothaische Verbindlichkeit zu Bezahlung dieser jährlichen Vergütung ihren Anfang nehmen soll, ist sich beiderseits dahin vereinigt worden, daß

a. wenn durch einen Beschluß des Bundestages der Zeitraum, binnen welchem vorschriftsmäßig die Organisation des Bundes-Contingents zu vollenden ist, auf sechs oder weniger Monate bestimmt werden sollte, der Anfang jener Verbindlichkeit mit Ablauf der Hälfte dieses Termins eintreten würde, während

b. wenn zu jenem Behuf ein längerer Zeitraum als sechs Monate nachgelassen werden würde, die sachsengothaische Zahlungsverbindlichkeit drei Monate früher, als der Bundestagsbeschluß die Vollendung der Contingents-Organisation erheischt, eintreten soll. Von diesem Zeitraum an soll der vorberechnete Betrag an zwölf tausend fünf hundert fünf und neunzig Thaler 13 gr. $3\frac{61}{132}$ pf. in Conventionsgeld zu den drei Leipziger Messen in viermonatlichen Ratis an eine vom königlich-sächsischen Gouvernement namhaft zu machende Behörde in Leipzig bezahlt werden.

zu dem activen Heere und ein Drittel zur Reserve gerechnet werde;

b. daß hiernächst bei der Artillerie die Reserve ganz wegfalle.

---

§. X.

Nach Verlauf von fünf Jahren soll über die Preise der Fourage und der Remonte (die Ansätze wegen Mehrbetrag der Löhnung und des Equipirungs-Betrags bleiben unverändert) eine anderweite Vereinigung getroffen, dabei jedoch königlich-sächsischer Seits für die Geldvergütung der Fourage an Hafer, Heu und Stroh auf keine Weise ein höherer Preis als der gefordert werden können, welche sich aus den Markttaxen der Städte Dresden, Leipzig, Freiberg, Bautzen und Zwickau im mittlern Durchschnitt dieser fünf Jahre ergeben wird. Würde eine solche Vereinigung Schwierigkeiten finden, so soll es dem sachsen-gothaischen Gouvernement frei stehen, die Geldvergütung nach dem Durchschnittspreis jedes einzelnen Jahres zu gewähren, oder auch die Fourage in natura abzuliefern.

§. XI.

Bei eintretender Mobilmachung des Bundesheeres werden die zur Complettirung des Cavallerie-Contingents, so wie die zu der Reserve erforderlichen Pferde, nach den alsdann vom königlichen Gouvernement unter Concurrenz eines sachsen-gothaischen Beauftragten abzuschließenden Contracten, an Ersteres von Sachsen-Gotha vergütet.

§. XII.

Die zu dem sachsen-gothaischen Artillerie-Contingent, so wie zu dem antheiligen Pontontrain und Belagerungspark erforderliche Bespannung, kann bei eintretender Mobilmachung von Sachsen-Gotha in natura gestellt und über den Ort der Ablieferung seiner Zeit weitere Uebereinkunft getroffen werden.

Bei Demobilisirung des Contingents erhält Gotha den verhältnißmäßigen Antheil der dann noch vorhandenen Pferde in natura, oder, nach Maaßgabe eines deshalb zu treffenden Uebereinkommens, in Gelde zurück. Die Pferde-Equipage für die Bespannung muß in Friedenszeiten nach dem Muster der königlich-sächsischen angeschafft und aufbewahrt werden, um bei schnell eintretender Mobilmachung sogleich in Bereitschaft zu sein.

§. XIII.

Mit dem Tage, wo das Bundes-Contingent ausmarschirt, hört Fourage- und sonstige Natural-Lieferung, so wie Remonte- und Equipirungs-Beitrag auf, und es wird dann aller Verlust an Pferden, Equipage, Pontons, Mate-

Der Bundestagsausschuß hielt es für nothwendig, das Gutachten der Militärcommission über diesen Gegenstand zu erholen, und legte derselben die beiden folgenden Fragen vor:

---

rial der Artillerie, Munition und sonstigen Lieferungen von Sachsen-Gotha an das königlich-sächsische Gouvernement, nach den deshalb von Letztern vorzulegenden Berechnungen, in dem Verhältnisse vergütet, als die zu stellende Quote der, Sachsen-Gotha treffenden Waffengattungen zu deren Zahl in dem königlich-sächsischen Bundes-Contingent steht.

§. XIV.

Sollte vermöge eines Bundestagsbeschlusses nur ein Theil des Contingents mobil gemacht werden, so tritt die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen auch nur dann für diesen Theil ein, während es, hinsichtlich des in Garnison verbleibenden, bei den §. IX festgesetzten Ansätzen sein Bewenden behält.

§. XV.

Es soll diese Convention für Seine Majestät den König von Sachsen und für Seine Durchlaucht den Herzog von Sachsen-Gotha-Altenburg, und eben so auch für Höchstdero beiderseitige Nachfolger in der Regierung, auf beständige Zeit verbindend sein, auch davon der Bundesversammlung Anzeige gemacht, und um deren Garantie zu dem, was hier wohlbedächtlich verabredet und beschlossen worden ist, beiderseits nachgesucht werden.

§. XVI.

Eine Aufhebung dieser Convention kann nur unter folgenden Bedingungen statt finden:

a. wenn dies durch beiderseitige Uebereinkunft des königlich-sächsischen und herzoglich-sachsen-gothaischen Gouvernements geschieht;
b. wenn politische Ereignisse die Fortdauer dieser Convention unmöglich oder zweckwidrig machen, und
c. wenn durch allgemeine Beschlüsse des Bundestages solche Bestimmungen über die Militärverfassung des deutschen Bundes verfügt werden würden, daß damit die Bedingungen der vorstehenden Convention nicht ferner bestehen könnten.

Erreicht diese Convention auf eine solche Art ihre Endschaft, so macht sich das königlich-sächsische Gouvernement verbindlich, für das, selbigem verbleibende Material an Pferden und Equipage dem Hause-Sachsen-Gotha das dermalige Aversional-Quantum an vierzehn tausend ein hundert und

1. Ob die Erleichterung an Stellung von Cavallerie und Artillerie, welche dem II. Artikel des mitgetheilten Vertrags zum Grunde liege, ohne wesentlichen Nachtheil der Heeresbildung stattfinden könne, und
2. auf welche Staaten diese Erleichterung weiter ausgedehnt werden dürfte, wenn dieselbe in Anspruch genommen werde?

Die Militärcommission antwortete hierauf:

Ad 1. glaube sie einstimmig, auf die Annahme der dem II. Artikel des Vertrags zu Grunde liegenden Erleichterungsmodalität von Seiten der Bundesversammlung einrathen zu müssen. Diese Erleichterungsmodalität treffe größtentheils mit derjenigen zusammen, welche sie in ihrer Note vom 4. October vorigen Jahres Seite 476 unter 2. b. vorgetragen und als die vorzüglichste anerkannt habe. Zwar falle im vorliegenden Vertrage, gegen den damaligen von der Militärcommission berücksichtigten Antrag, eine noch etwas mehr verminderte Quote an Cavallerie aus. Diese Verminderung betrage jedoch in dem gegenwärtigen speciellen Falle für das active Heer nicht mehr als neun Pferde, wogegen aus demselben, gegen den frühern, eine Vermehrung von 48 Artilleristen, also mehr als ein Geschütz, für das active Heer hervorgehe.

Ad 2. halte es die Militärcommission nicht für gerathen, die ad 1 angetragene Erleichterung ohne alle Ausnahme auf alle

---

sechszehn Thaler, 7 gr. baar, oder, wenn Ersteres es vorziehen sollte, mit den betreffenden Pferden und Equipage-Stücken wieder zu vergüten.

Urkundlich haben die beiderseitigen Abgeordneten den gegenwärtigen, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vertrag bis auf allerhöchste und höchste Genehmigung ihrer Committenten abgeschlossen und ihn eigenhändig vollzogen, auch mit ihren Wappen versehen.

So geschehen zu Gotha am 17. Januar 1821.

(L.S.) Johann Adolph von Zezschwitz.

(L.S.) Bernhard von Lindenau.

diejenigen Bundesstaaten auszudehnen, deren Contingent weniger als eine Brigade betrage.

Vielmehr glaube sie, daß man, nach ihrem frühern Antrage, nur denjenigen Staaten Erleichterungen gestatten solle, die deren wirklich bei der Bundesversammlung in Anspruch nehmen, und daß man sich über die Modalitäten dieser Erleichterungen am besten bei jedem speciellen Falle besonders zu bestimmen haben dürfte.

Der Bundestagsausschuß hat die von der Militärcommission vorgetragenen Gründe in Erwägung gezogen, und — indem er von der Ueberzeugung ausgeht, daß die Nachtheile der verminderten Zahl, wenigstens größtentheils, durch die Vortheile ersetzt werden, welche bei solchen Vertretungen aus der vermehrten Brauchbarkeit der Truppen hervorgehen — glaubt er, darauf antragen zu können, daß in dem vorliegenden Falle dem Herzogthume Sachsen-Gotha, die dem II. Artikel des Vertrags zu Grunde gelegte Erleichterung von der hohen Bundesversammlung zugestanden werde.

Uebrigens glaubt der Bundestagsausschuß nicht, daß diese Erleichterungsart unbedingt als Norm für die von den übrigen mindermächtigen Bundesstaaten in Anspruch genommene Erleichterung aufgestellt werden solle, sondern hält es für zweckmäßiger, daß die Bundesversammlung bei jedem speciellen Falle besonders die obwaltenden Verhältnisse in Erwägung ziehe und das Weitere ermesse.

Zugleich muß der Bundestagsausschuß noch darauf aufmerksam machen, wie es ihm scheine, daß die oben angeführte Erleichterung von der Bundesversammlung vorläufig zugestanden werden, und die förmliche Genehmigung derselben und die Garantie des Vertrags nach geschehener Annahme der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge erfolgen könnte.

Die übrigen Artikel des Vertrags, welche die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Entschädigung für die kostspieligere Cavallerie- und Artillerie-Stellung enthalten, glaubt

der Bundestagsausschuß mit Stillschweigen umgehen zu können, da sie blos die beiden contrahirenden Theile angehen.

Durch obige Darstellung glaubt der Bundestagsausschuß den erhaltenen Auftrag erfüllt zu haben.

Frankfurt, den 11. April 1821.

Die Bundesversammlung genehmigte in der Sitzung vom 12. April die dem II. Artikel des Vertrages zu Grunde gelegte Erleichterungsart in der gothaischen Contingentstellung unter Vorbehalt der nach der veränderten Bestimmung in den Grundzügen der Militärverfassung etwa nothwendig werdenden Modificationen und behielt sich wegen der Garantie den weiteren Beschluß vor.

In derselben Sitzung stattete auch der Ausschuß in Betreff der Erleichterung der mindermächtigen Bundesstaaten in der Contingentstellung Bericht. Er lautete*):

Commissionsbericht,
in Betreff der Erleichterungen der mindermächtigen Bundesstaaten in der Contingentstellung.

In dem Commissionsberichte über den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha wegen der Contingentstellung abgeschlossenen Vertrag vom 17. Jänner dieses Jahres, hat der Bundestagsausschuß seine Meinung dahin geäußert, daß derselbe die diesem Vertrage zum Grunde liegende Erleichterung zwar in dem vorliegenden Falle für anwendbar halte, aber nicht glaube, daß dieselbe zum allgemeinen Erleichterungsmaaßstabe aufgestellt werden könne, sondern die einzelnen Fälle besonders beleuchtet werden müßten.

Er ist der Meinung, daß einer hierüber zu treffenden Bestimmung nicht nur ein näheres Benehmen mit den betreffenden Bundestagsgesandten vorhergehen müsse, sondern daß auch zur genügenden Vorbereitung eine geeignete Verhandlung zwischen den Betheiligten unter sich nothwendig sei.

Es dürfte angemessen sein, hierüber einige nähere Bemerkun-

---

*) Vgl. die Note der Milit.-Comm. d. d. 4. Oct. 1820 im Bd. I Anh., 7 S. 739 ff.

gen vorzulegen, und sich über den Gang bestimmter zu erklären, welcher zu nehmen sein möchte, um die, die Ausnahmen von der Regel der Contingentstellung, welche von einzelnen Gliedern in Anspruch genommen worden sind, betreffende Frage mit einiger Sicherheit lösen zu können.

Jede Ausnahme von der Regel, mag sie als eine Erleichterung, oder um anderer Beziehungen willen, gewünscht werden, wird von einem doppelten Gesichtspunkte aus geprüft werden müssen: einmal nämlich von dem des Bundes, dann von dem der einzelnen, bei der Ausnahme interessirten Bundesglieder aus. Denn der Bund kann als solcher eine Ausnahme für zulässig erklären, in so fern sie das Interesse des Ganzen berührt; und die nämliche Ausnahme, welche einzelne Glieder in Anspruch nehmen, kann wieder die Interessen anderer Bundesglieder so verletzen, daß sie, obwohl dem Ganzen unnachtheilig, dennoch in Beziehung auf die Rechte Dritter für unausführbar gehalten werden müßte.

In solchen Fällen ist es nun hauptsächlich, daß die Vermittelung, zunächst des Bundestagsausschusses, und dann der Bundesversammlung selber, erwünscht, ja nothwendig erscheinen wird.

Soll diese aber auf eine wirksame Weise eintreten können, so muß die vermittelnde Behörde nicht nur die Ansprüche kennen, welche von Einzelnen auf die Erstattung einer Ausnahme gemacht werden, sondern sie muß auch von demjenigen Kenntniß erhalten haben, was von andern dabei Interessirten dagegen, von ihrem Standpunkte aus, eingewendet werden möchte. Sie muß aber nicht nur Anspruch und Widerspruch, sie muß auch die Gründe beider in Erfahrung bringen, um, indem sie die letztern gegen einander abwägt, die ersten ausgleichen zu können.

Dazu nun führt nur ein Weg, der nämlich, daß diejenigen Bundesglieder, welche eine Ausnahme von der Regel für sich begehren, ihre motivirten Ansprüche denjenigen mittheilen, welche dabei zunächst, dann aber auch denjenigen, welche dabei auf entferntere Weise betheiligt sind; daß diese darauf jenen ihre Gegen-

erklärungen zustellen, daß die Bevollmächtigten der betheiligten Regierungen dann unter sich eine Ausgleichung versuchen, und das Resultat ihrer Verhandlungen dem Bundestagsausschusse vorlegen.

Ist eine Vereinigung zu Stande gekommen, so wird die vermittelnde Behörde prüfen, ob sie in Beziehung auf das Ganze zulässig; ist keine zu Stande gekommen, wird sie dieselbe in eigenen Verhandlungen mit den Betheiligten noch zu erzielen suchen.

Es wird daher auf den Beschluß angetragen, die betreffenden Gesandten zu ersuchen, sich zunächst mit den Theilhabern der Division, dann aber auch mit denen des Armeecorps, zu welchem ihre Regierungen Contingente stellen, in Communication zu setzen, und das Resultat ihrer Unterhandlungen der vermittelnden Behörde, so bald als immer möglich, vorzulegen.

Da jedoch gegen diese Anträge des Bundestagsausschusses in den vertraulichen Sitzungen von verschiedenen Bundestagsgesandtschaften Erinnerungen vorgebracht wurden, so findet sich hierdurch der Bundestagsausschuß veranlaßt, in Betreff der Erleichterungen nachfolgenden weiteren Antrag zu stellen.

Es ist in Beziehung auf den gemachten Vorschlag über die Art, wie die Verhandlungen über die Erleichterungen der mindermächtigen Staaten eingeleitet werden möchten, von mehreren Seiten erinnert worden:

1. daß solche Verhandlungen zwischen den Betheiligten unmittelbar, manche Inconvenienz mit sich führen dürften; daß sie aber

2. voraussichtlich zu keinem Resultate führen würden, wenn sich die Bundesversammlung nicht vorher darüber ausspräche, welche Ausnahmen von der Regel sie selber, in Beziehung auf das Ganze, für zulässig halte.

Wenn nun gleich die erste Erinnerung nicht zu berücksichtigen sein dürfte, indem es unmöglich ist, in Fällen, wo das Interesse

und die besondern Verhältnisse der Einen mit dem Interesse und den besondern Verhältnissen der Andern collidiren, vermittelnd einzutreten, ehe diese gegenseitig ausgesprochen und die Gründe für und wider vorgelegt worden sind: so erscheint die zweite Bemerkung wenigstens von formeller Wichtigkeit, und die Bundesversammlung wird sich der Berücksichtigung derselben schwerlich entziehen dürfen.

Die Ausnahmen von der Regel, welche von Seiten einiger Bundesglieder in Anspruch genommen werden, lassen sich wesentlich auf nachfolgende zurückführen:

1. Gänzliche Befreiung von der Stellung von Reiterei und Artillerie, ohne allen Ersatz.

Aus Gründen, welche für sich selber sprechen, wird der Bund eine gänzliche Befreiung dieser Art für zulässig nicht erklären können.

2. Die Herabsetzung des Verhältnisses, in welchem Cavallerie und Artillerie zur Infanterie stehen sollen, bei denjenigen Staaten, welche sich von andern, zu demselben Armeecorps gehörigen größern Staaten in der Stellung dieser beiden Waffengattungen vertreten lassen.

Dieser Gedanke liegt dem königlich-sächsischen und herzoglich-sachsen-gothaischen Vertrage zum Grunde, und der Bund wird nicht verkennen können, daß ein solches Arrangement bei Staaten, welche keine 300 Mann Cavallerie und keine halbe Batterie Artillerie zu stellen haben, nicht nur dem eigenen Vortheile des Bundes, sondern auch den Forderungen hoher Billigkeit entspricht.

Es ist in den Grundzügen die Bestimmung enthalten, und sie kann, weil sie für das Interesse des Ganzen eine nothwendige ist, wenigstens allgemein, nicht aufgegeben werden, — die Bestimmung nämlich, daß Staaten, welche weniger als 300 Mann Cavallerie zu stellen haben, eine Vereinigung mit andern Staaten treffen müssen. Mögen sie diese nun darüber, daß sie zusammen dieses Minimum eines geschlossenen Ganzen aufbringen, oder darüber, daß sie sich von einem mächtigern Staate

ihres Corps vertreten lassen, treffen; so ist beides offenbar mit Inconvenienzen verbunden. Da nun hierdurch den in diese Categorie fallenden Staaten die Erfüllung ihrer Obliegenheit lästiger als andern gemacht, jedenfalls ihr freier Wille beschränkt wird, so dürften sie auch auf eine, mit dieser Beschränkung im Verhältniß stehende Erleichterung einen Anspruch haben.

Dieses Verhältniß scheint in dem oben angeführten sächsischen Vertrage richtig getroffen und der Bund dürfte keinen Anstand zu nehmen haben, unter übrigens gleichen Umständen, solche und ähnliche Erleichterungen allen sie in Anspruch nehmenden Bundesstaaten, deren Contingent weniger als 300 Mann Cavallerie und eine halbe Batterie Artillerie beträgt, zuzugestehen, und dieses Zugeständniß auch auf jene auszudehnen, welche sich zur Stellung dieser kleinsten militärischen Einheit unter einander vereinigen.

Eine weitere Ausdehnung dieser Erleichterungen, sei es auf größere Staaten, oder für Einige im erhöhten Maaße, dürfte nur dann zugestanden werden können, wenn ganz besondere Billigkeitsgründe nachgewiesen werden könnten.

3. Befreiung von der Stellung des Cavallerie-Contingents, in dem Falle, wo ein Bundesglied, um seine geschlossenen Einheiten in der Infanterie nicht zerreißen zu müssen, sich lieber zu einer erhöhten Infanteriestellung entschließen möchte.

Es ist auf der einen Seite nicht zu verkennen, daß, durch die Befriedigung dieses Wunsches, die in so vielfacher Beziehung höchst wichtige Verhältnißmäßigkeit der Waffengattungen, vorzüglich in den gemischten Corps, gestört wird; es ist aber auch auf der andern Seite nicht zu läugnen, daß das Ganze mehr dabei gewinnt, wenn eine Waffengattung gar nicht, die andere dagegen vorzüglich gut gestellt wird, als wenn zwar alle, jedoch nur in Bruchstücken und daher weniger gut, aufgestellt werden.

Wenn sich daher ein Bundesglied über solchen Austausch mit sich selber und mit den andern, in dem nämlichen gemischten Corps befindlichen Bundesgliedern einverständigen kann, so wird

ein solches Arrangement von Bundeswegen allerdings genehmigt und auf jede Weise begünstigt werden können. Daß

4. bei allen diesen Arrangements die übrigen Theilhaber der gemischten Corps Opfer bringen, ist so einleuchtend, daß man mit Zuversicht voraussehen kann, es werde von Seiten der übrigen Bundesglieder, welche ungemischte Corps stellen, auf eine, mit den Opfern, die jene bringen, im Verhältniß stehende Entschädigung gerechte und billige Rücksicht genommen und so auch von ihrer Seite eine definitive Organisation des Bundesheeres befördert werden.

Somit glaubt man, der gemachten Erinnerung in so weit entsprochen zu haben, daß, wenn über die vorliegenden Anträge ein Beschluß gefaßt sein wird, zuvörderst die unmittelbaren Verhandlungen zwischen den Betheiligten beginnen können, sodann aber auch die Vermittelung der Bundesversammlung, mit Hoffnung eines guten Erfolgs, eintreten könne.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn außerdem noch andere Erleichterungen in Anspruch genommen werden sollten, sich die Bundesversammlung der unbefangenen Prüfung und Berücksichtigung derselben nicht entziehen wird.

Frankfurt, den 11. April 1821.

Die Bundesversammlung theilte zwar in der Mehrheit die in dem Ausschußbericht entwickelten Ansichten, beschloß aber einstweilen nichts.

Endlich wurde in dieser Sitzung von dem Militärausschusse ein Bericht über die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung erstattet; die Bemerkungen der einzelnen Staaten waren beigelegt.

In einer Reihe von vertraulichen Sitzungen war der Gegenstand discutirt und dann wurden in dieser Sitzung die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes (Stärke des Bundesheeres §. 1–10, Verhältniß der Waffengattungen §. 11–22, Eintheilung §. 23–27, Bereithaltung im Frieden

§. 28—34, Mobilmachung §. 35—44) theils einstimmig, theils nur mit Stimmenmehrheit durch Beschluß angenommen*).

Von Wichtigkeit sind die verschiedenen Ansichten der einzelnen Staaten über diese näheren Bestimmungen und nicht minder die Ansichten des Ausschusses darüber. Man erkennt deutlich daraus, welche Erwägungen es waren, die das wichtige Bundesgesetz in seiner damaligen Gestaltung zu Stande brachten.

Commissionsbericht
des Bundestagsausschusses in Militärsachen über die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes.

In der XII. Sitzung §. 71 ist man dahin übereingekommen, die von verschiedenen Gesandtschaften abgegebenen Bemerkungen über die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes, dem für diesen Gegenstand bestimmten Bundestagsausschusse zu dem Ende mitzutheilen, damit sie derselbe vergleichend zusammenstelle, und, nach vorläufiger Rücksprache mit den betheiligten Gesandten, mit seinen Anträgen der hohen Bundesversammlung vorlege.

Der Bundestagsausschuß hat nicht gesäumt, sich diesem Auftrage zu unterziehen, und beeilt sich, der hohen Bundesversammlung die genaue Zusammenstellung der gemachten Bemerkungen, welche demselben zum Theil erst in den letzten Tagen zugekommen sind, hiermit unter Ziffer 1 (Protocolls-Beilage 14) vorzulegen.

Die hierüber gepflogene Berathung hat den Ausschuß veranlaßt, die Resultate dieser näheren Prüfung in einem hiernach abgeänderten Entwurfe zusammen zu fassen, welcher hiermit unter Ziffer 2 (Prot.-Beilage 15) der hohen Versammlung zur ferneren Würdigung übergeben wird.

Man ist hierbei ganz der in den früheren Entwürfen ange-

*) Der Abdruck unterbleibt, weil er in den betreffenden Sammelwerken sich befindet.

nommenen Reihefolge getreu geblieben, und hat geglaubt, auch da, wo wegen Auslassungen und Einschaltungen die Zahlen der Paragraphen verrückt werden, die in der vorigen Fassung enthaltenen Zahlen unverändert beibehalten zu müssen, damit die Vergleichung und Uebersicht erleichtert werde.

Da der Bundestagsausschuß einer künftigen Entscheidung nicht vorgreifen konnte, ob die nach und nach zu fassenden Beschlüsse einzeln gestellt, oder unter allgemeine Rubriken zusammengefaßt, oder mit den XXIV Artikeln der Kriegsverfassung in ein einziges Bundesgesetz vereint aufgenommen werden sollen, so hat er sich auf die Richtigstellung der einzelnen Sätze und Bestimmungen beschränkt, ohne über deren Ordnung und Zusammensetzung etwas anderes vorzuschlagen, als was der Leitfaden der Grundzüge an die Hand gab.

Nur hat derselbe für nöthig gefunden, an den betreffenden Stellen auf die Bestimmungen der XXIV Artikel hinzuweisen, ohne über deren Einverleibung oder bloße Anführung sich auszusprechen.

Erst wenn man über die dem Ganzen zu gebende Form übereingekommen sein wird, kann zur definitiven Ordnung und Zusammenstellung der getroffenen Bestimmungen geschritten werden, welche, bis dahin, darum nicht minder verbindlich als einzelne Beschlüsse anzusehen wären.

Nach dieser allgemeinen Vorbemerkung glaubt der Ausschuß auf die einzelnen Bestimmungen der Grundzüge selbst übergehen zu können, um bei jedem Paragraph über die Gründe Rechenschaft zu geben, welche denselben zur Abänderung oder Beibehaltung der vorigen Fassung bewogen haben.

I. Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres.

§. 1.

Der erste §. erhielt seine gegenwärtige Fassung, unter Bezugnahme auf den Commissionsbericht vom 12. October vorigen

Jahres, durch die von Württemberg, Baden und beiden Hessen gemachten Bemerkungen.

Zwischen den beiden dort vorgeschlagenen Ausdrücken: „ordentliche Contingent“ und „gewöhnliche Contingent“, glaubte man dem letztern den Vorzug geben zu sollen.

§. 1½.

In diesem auf den Vortrag vom 12. October vorigen Jahres gegründeten §. hat der Ausschuß diejenigen Abänderungen aufgenommen, welche von Württemberg, Baden und beiden Hessen vorgeschlagen wurden, da sie eine deutlichere Fassung bewirken.

Den Anträgen der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser, dann der 15. Stimme, daß die gesammte Fuhrwesens-Mannschaft, das Bäckerei- und Sanitäts-Personal zur streitbaren Mannschaft gerechnet werden sollten, konnte der Ausschuß, aus den von der Militärcommission bereits früher hinlänglich entwickelten Gründen, nicht beitreten.

§. 2.

Die alte Fassung, mit welcher auch der IX. Artikel der Kriegsverfassung correspondirt, wurde unverändert beibehalten.

Dem kurhessischen Monitum glaubte man nicht folgen zu können, da hier blos von der Aufstellung, und noch nicht von der Completirung des Heeres die Rede ist, was im Zusammenhange mit den übrigen einschlägigen Bestimmungen füglicher an einer späteren Stelle geschehen dürfte.

§. 3.

Die Erinnerungen, welche zu diesem und den folgenden §§. von Baiern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, beiden Hessen u. A. gemacht worden sind, und allerdings eine genauere Berücksichtigung in Anspruch nehmen, haben Veränderungen zur nothwendigen Folge, welche auf viele Bestimmungen Einfluß haben, weßwegen eine nähere Entwickelung der verschiedenen Ansichten nöthig wird.

Der Ausschuß hat, so wie Militärcommission, in seinen bis-

herigen Verhandlungen den Ausdruck: Reserve, in einem doppelten Sinne genommen, im engeren und im weiteren.

Im engeren Sinne nahm man Reserve wieder in mehrfacher Bedeutung:

a. als denjenigen Theil eines Armeecorps, welcher aus demselben und aus dem gewöhnlichen Contingente, nach den Regeln der Kriegskunst, besonders im Rückhalt aufgestellt werden muß;

b. als die, aus dem gesammten Bundesheere selbst zu bildenden, großen Cavallerie- und Artillerie-Massen;

c. als diejenige außerordentliche Verstärkung, welche durch besonderen Bundesbeschluß über das gewöhnliche Contingent als eigene Reserve aufgestellt werden soll.

Im weiteren Sinne wurde der Ausdruck: Reserve, im Gegensatz mit dem gewöhnlichen Contingent oder dem stehenden Heere, für das nach Abzug des Contingents übrig bleibende Militär, das ist für die gesammte Masse, genommen, aus welcher sowohl die nothwendigen Ergänzungen des stehenden Heeres, als die allenfalls zu beschließenden Verstärkungen gezogen werden sollten: der Fond für die Completirung und für die Reserve im engeren Sinne.

Diese Bezeichnung mehrerer von einander abweichender Begriffe mit einem und demselben Worte scheint nun zu Mißverständnissen Anlaß gegeben zu haben, und man glaubte hier und da in den Bestimmungen Widersprüche zu finden, wo vielleicht nur eine Verwechselung der Begriffe obwaltete.

Indessen sind dagegen von so vielen Seiten Erinnerungen gemacht worden, daß, wenn man auch diesen Mißverständnissen durch weitere Erläuterungen allenthalben hinlänglich begegnen könnte, es doch in jedem Falle räthlicher scheint, das Mißverständniß aus dem Grunde zu heben.

Dies möchte nun vorzüglich auf zwei Wegen zu erreichen sein, wenn man

1. entweder für das Wort Reserve, im weiteren Sinne genommen, einen anderen Ausdruck sucht, welcher, mit Unterschei-

dung von der eigentlichen Reserve, als Residuum an Mannschaft, oder die Masse bezeichnete, aus welcher sowohl Ergänzung, als Verstärkung des Heeres gezogen werden sollte.

In diesem Falle dürfte nur an den geeigneten Stellen der aufgefundene neue Ausdruck anstatt des Wortes Reserve gesetzt werden, und die Bestimmungen selbst könnten allenthalben bleiben, oder

2. wenn man den Ausdruck Reserve im weitern Sinne gänzlich vermeidet, die Ergänzung von der Verstärkung, die allmähligen Nachsendungen von einer eigends aufzustellenden Reserve streng trennt, für jedes eigene Bestimmungen trifft, und diese beiderlei Leistungen nach verschiedenen Principien regelt.

In diesem Falle sind jedoch Aenderungen in der bisherigen Fassung nöthig, welche man mit dem Ganzen erst wieder in Einklang zu setzen suchen muß.

Die meisten Erinnerungen gehen dahin, daß dieser zweite Weg ergriffen werde, und wenn man betrachtet, daß in der Art, wie es vorgeschlagen ist, die Ergänzung des Heeres, welcher ein volles halbes Procent der Bevölkerung gewidmet wird, dadurch mehr gesichert, und eine allenfalls nöthige Verstärkung des Bundesheeres dem besondern Beschlusse vorbehalten ist, so kann auch der Ausschuß sich bewogen finden, diesen Anträgen beizupflichten, und hat daher in dem neuen Entwurfe dieselben seinen Abänderungen zum Grunde gelegt.

Unter dieser Voraussetzung konnte daher der vorige §. 3 nicht stehen bleiben, und das, was etwa davon aufzunehmen ist, scheint angemessener den Eingang des folgenden §. zu bilden.

§. 4.

In Folge dessen, was zum vorigen §. angeführt worden, hat man die von Württemberg vorgeschlagene Fassung des §. 4 zum Grunde gelegt, und mit einigen geringen Redactionsänderungen angenommen.

Uebrigens glaubte man die im 7. §. enthaltene Bestimmung am füglichsten hier einschalten zu können.

Dem kurhessischen Monito glaubte man darum nicht beitreten zu können, weil die Nachsendung des Ersatzes, wenn sie schon in Quanto durch den Bedarf bedingt ist, doch der Ordnung wegen in periodischen Zeitbestimmungen geschehen muß, um dieselbe bei den gemischten Corps gleichzeitig zu bewirken.

§. 5.

Die im §. 5 vorgeschlagene Aenderung motivirt sich von selbst durch dasjenige, was zum 3. §. bemerkt wurde.

Nach der württembergischen und kurhessischen Erinnerung hat man, anstatt: „während eines Feldzuges", die Abänderung annehmen zu können geglaubt: „während eines Kriegsjahres".

Den von Württemberg und Baden vorgeschlagenen Beisatz: „in der Regel", fand man hier überflüssig, da, wenn nichts beigefügt ist, ohnehin die Vorschrift als Regel betrachtet werden muß, und wenn eine Ausnahme stattfinden sollte, solches von besonderen Bundesbeschlüssen abhängig gemacht ist.

Baiern und mehrere andere Regierungen haben zwar die ausdrückliche Bestimmung verlangt, daß Ergänzung und Verstärkung zusammen das halbe Procent der Bevölkerung nicht übersteigen können.

Allein da einerseits eine weitere Anstrengung ohnehin nur von einem besondern Bundesbeschlusse abhängig ist, und andererseits für gewöhnliche Fälle das Heer selbst stark genug sein dürfte, um aus seiner Mitte die nöthige Reserve zu ziehen, so scheint eben so die Sicherung gegen zu große Belästigung der Staaten, als die einer genügenden Bildung des Heeres gewährt zu sein.

§. 6.

Dieser §. mußte nach dem, was oben §. 4 bemerkt wurde, modificirt werden.

§. 7.

Die hierin enthaltene Bestimmung wurde bereits oben (§. 4) eingeschaltet.

§. 8.

Hier wurden nach den von Württemberg, Baden und beiden

Hessen gemachten Erinnerungen die Verwundeten ausdrücklich mit aufgenommen.

§. 9.

In Uebereinstimmung mit den Bemerkungen zu §. 3 wurde hier die von den monirenden Regierungen beabsichtigte Fassung angenommen, und

§. $9\frac{1}{2}$.

die von Königreich Sachsen und Anderen gemachte Bemerkung zur vollkommenen Sicherung gegen Prägravirung einzelner Staaten mit berücksichtiget.

§. 10.

Der Grund zu den hier angetragenen Abänderungen liegt in den von Sachsen, Württemberg, Baden und beiden Hessen gemachten Erinnerungen.

II. Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen.

§. 11.

Hier glaubte man, aus den von der Militaircommission früher hinlänglich entwickelten Gründen, das zuletzt angenommene Verhältniß der Reiterei nicht weiter herabsetzen zu dürfen.

Das königlich-württembergische Begehren über die Befreiung von Detachirungen zur großen Cavallerie- und Artillerie-Reserve wird am füglichsten zur Discussion über die Erleichterungen verwiesen werden können.

§. 12.

Hier wurde keine andere Aenderung vorgenommen, als die aus der obigen Ausscheidung der Reserve von selbst sich ergiebt.

§. 13.

In diesem Paragraph wurde die von Württemberg und beiden Hessen gewünschte Einschaltung: „in der Regel" aufgenommen, und dadurch zugleich das zu diesem und den 44. §. von Hannover gemachte Monitum um so mehr berücksichtiget, als bereits die Militärcommission früher erklärt hatte, daß die nach

dem dort üblichen Caliber verlangte Ausnahme von keinen nachtheiligen Folgen sei.

§. 14.

Auf die von Baiern gemachte Bemerkung erlaubt sich der Ausschuß keine Abänderung vorzuschlagen, da er hierin lediglich dem technischen Gutachten folgen zu müssen glaubt.

Die von der 13. und 15. Stimme angetragene Bestimmung widerspricht dem Grundsatze gleicher Verpflichtung; in wie fern einzelne Ausnahmen statt finden können, wird bei der Discussion über die Erleichterungen vorkommen können.

§. 15.

blieb unverändert.

§. 16.

desgleichen.

§. 17.

wurde nach dem Gutachten vom 12. October vorigen Jahres gefaßt, und erhielt nur eine geringe Modification nach den von Württemberg und Anderen gemachten Erinnerungen.

§. 18.

ist nach der vorigen Fassung belassen, und nur der letzte Beisatz gestrichen, da die darin gegebene Bestimmung ohnehin im folgenden §. erscheint.

§. 19.

Bei der Redaction dieses §. glaubte man die vorige Fassung, mit Rücksicht auf die von Baiern und Anderen gemachten Bemerkungen beibehalten zu sollen, als deutlicher und bestimmter als die vorgeschlagene allgemeinere Fassung.

§. 20.

wurde unverändert beibehalten.

§. 21.

Der von den sächsischen Häusern geäußerte Wunsch wegen der Landwehr geht gegen die ausdrücklichen Anträge der Militärcommission, und es dürfte keine hinlängliche Ursache vorliegen, von dem Urtheil der Sachverständigen abzugehen.

§. 22.

wurde nur in der Stellung zusammengezogen.

§. 23.

müßte nach obigen wegen der Reserve ad §. 3 gemachten Bemerkungen hier um so mehr wegbleiben, als das Nöthige schon im 10. §. enthalten ist.

III. Abschnitt.
Eintheilung des Bundesheeres.

§. 24.

Der hier ausgesprochene Satz ist bereits im XII. Artikel der Kriegsverfassung enthalten, so wie das, was im

§. 25.

bestimmt ist, sich in den Artikeln III, VII u. VIII findet, und

§. 26.

in dem Artikel V enthalten ist.

§. 27.

blieb unverändert stehen.

§. 28.

desgleichen.

Daß man, wie die 15. Stimme verlangt, auf kleinere Unterschiede billig keine Rücksicht nehmen soll, wird bei der Zusammenstellung practisch ohnehin beobachtet werden.

§. 28½.

Dem von den sächsischen Häusern gemachten Antrage, die Bestimmung eines Minimums der selbst zu stellenden Cavallerie wegzulassen, konnte der Militärausschuß aus den, von der Militärcommission entwickelten, technischen Gründen im Grundsatze nicht beistimmen; indessen glaubt der Ausschuß, daß auf diesem Begehren zum Grunde liegenden Verhältnisse der mindermächtigen Staaten in der Ausführung vorzügliche Rücksicht genommen werden müsse.

§. 29.

Der Schluß dieses §. wurde mit Berücksichtigung der von der 15. Stimme gemachten Erinnerung abgeändert.

§. 30.

Der Ausschuß hielt mit der Militärcommission dafür, daß diese Bestimmung schon in den Vorschriften über die Bildung und Eintheilung des Heeres ihre Stelle finden, und nicht, wie die 15. Stimme bemerkt, der Verfügung des Oberfeldherrn überlassen werden soll.

IV. Abschnitt.

Beibehaltung im Frieden.

§. 31.

Hier wurde keine andere Aenderung vorgenommen, als die von Oesterreich und Kurhessen wegen der Sammelplätze gemachten Bemerkungen veranlaßten.

§. 32.

Der Eingang wurde, consequent mit den diesfalls angenommenen Bestimmungen, nach dem württembergischen Vorschlage abgeändert.

§. 33.

Auf den von der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Gesandtschaft gemachten Antrag glaubte man aus den für sich selbst sprechenden Gründen nicht eingehen zu können.

§. 34.

Der königlich-hannöversche Antrag dürfte durch die Berufung auf die besonderen Landeseinrichtungen von selbst seine Erledigung finden.

Das Verbot der Beurlaubung der Unterofficiere der Reiterei glaubte man, nach dem auch von Kurhessen getheilten Wunsche, weglassen zu können.

§. 35.

Nach dem Antrage von Kurhessen wurde der Beisatz: „des gewöhnlichen Contingents", ohne Anstand aufgenommen.

Wenn es für das Liechtensteinsche Contingent zu beschwerlich ist, sich der allgemeinen Uebungen wegen an einen entfernten Ort zu begeben, welcher übrigens nicht vorgeschrieben, sondern

gewählt wurde, so wird in dem Benehmen mit den übrigen Gliedern der Brigade ein Mittel gefunden werden können, welches die Beschwerde zu heben vermag.

§. 36.

Bei der Fassung dieses §. hat man auf die von Sachsen, Württemberg, Baden und beiden Hessen gemachten Bemerkungen gehörige Rücksicht genommen, und sich durch die von der 15. Stimme geäußerten Bedenklichkeiten nicht abhalten lassen können, für eine allenfalls nöthige Verstärkung des Heeres in Zeiten Vorsorge zu treffen.

Der Ausschuß kann nicht bergen, wie es ihm allerdings nöthig schien, daß für die gehörige Bildung der **Ergänzungsmannschaft** eine angemessene Veranstaltung ebenfalls nicht unterlassen werde.

§. 37.

Die gemachten Bemerkungen wurden beachtet, und dieser §. hiernach umgeändert.

§. 38.

ist bereits, was die Hauptsache betrifft, in dem XXIV. Artikel der Kriegsverfassung enthalten.

Was die Modalitäten betrifft, gehört es zur Discussion über den Entwurf des Cartels selbst.

V. Abschnitt.

Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 39.

In diesem §. mußte, nach den hierzu und zu §. 3 und folgenden gemachten Bemerkungen, die Erwähnung der Reserve wegbleiben.

§. 40.

blieb ohne Abänderung.

§. 41.

wurde nach den Wünschen von Württemberg und beiden Hessen weggelassen.

§. 42.

eben so, und zwar um so mehr, als dieser Gegenstand im IX. Abschnitte vorkommen wird.

§. 43.

Da dieser §. nur eine negative Vorschrift enthält, daß keine Bestimmung gegen die bestehenden Einrichtungen der Bundesstaaten getroffen werde, so glaubte man, denselben ebenfalls weglassen zu können.

§. 44.

Auf die von Hannover gemachte Bemerkung ist bereits oben (ad §. 13) Rücksicht genommen worden.

§. 45.

Das württembergische und kurhessische Monitum wegen der Stellung des Munitionsdepots wurde angenommen, und den von Königreich Sachsen und Württemberg wegen der Transporte gemachten Bemerkungen entsprochen.

§. 46.

blieb ohne Aenderung.

§. 47.

eben so.

§. 48.

gleichermaaßen.

§. 49.

blieb unverändert, da die Mitführung der Fourage für die Pferde eine außerordentliche Vermehrung der Transportmittel in Anspruch genommen hätte.

§. 50.

blieb unverändert.

§. 51.

hat man ebenfalls ohne Aenderung belassen zu müssen geglaubt, da die von Württemberg zur Sprache gebrachten Gegenstände vielleicht in den Discussionen über den VI., VII. und VIII. Abschnitt in Verbindung mit verwandten Punkten füglicher in Berathung gezogen werden können.

*

Mit der gegenwärtigen Vorlage glaubt der Bundestagsausschuß den ihm ertheilten Antrag erfüllt, und die Sache genügend dahin vorbereitet zu haben, daß nunmehr über die vorliegenden Bestimmungen paragraphenweise abgestimmt, und von der hohen Versammlung nach der Mehrheit der Stimmen die nöthigen Beschlüsse gefaßt werden können.

Frankfurt, den 11. April 1821.

Zusammenstellung
der von den verschiedenen Bundestagsgesandtschaften zu den fünf ersten Abschnitten der Grundzüge rc. gemachten Bemerkungen.

I. Abschnitt.
Stärke des Bundesheeres.
§. 1.

Württemberg trägt darauf an, in dem zweiten Satze zu sagen:

„Das ordentliche Contingent eines jeden Bundesstaates.“

Baden schlägt vor, zu sagen:

„Das gewöhnliche Contingent“ rc.

und den letzten Satz dieses §. zum §. 1½ zu ziehen.

Kurhessen schlägt folgende Redaction vor:

„Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates ist der hundertste Theil seiner Bevölkerung, wie sie in der, unter Num. 1 beigefügten, vorläufig auf fünf Jahre angenommenen Matrikel verzeichnet ist.“

Großherzogthum Hessen trägt auf die von Württemberg vorgeschlagene Redaction an.

§. 1½.

Württemberg schlägt folgende Redaction des ersten Absatzes vor:

„Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, so weit sie nach §. 15 zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können."

Baden will den letzten Absatz des §. 1 zu diesem §. ziehen und die Bestimmung wegen der Fuhrwesens-Soldaten in folgender Art näher bezeichnen:

„Dann diejenigen Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, welche nach den Bestimmungen über das Verhältniß der Waffengattungen zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden dürfen."

Auch schlägt es vor, nach dem Worte: „Armeefuhrwesen" in dem zweiten Absatze das Wörtchen „für" zu wiederholen.

Kurhessen will, wie Baden, den letzten Satz des §. 1 zu diesem §. ziehen, und schließt sich übrigens der von Württemberg vorgeschlagenen Redaction an.

Großherzogthum Hessen trägt auf die von Württemberg vorgeschlagene Abänderung des ersten Satzes an.

Großherzogthum und Herzogthümer Sachsen tragen darauf an, daß die Mannschaft für das Armeefuhrwesen, die Bäckerei und die Sanitätsanstalten in das Contingentprocent mit eingerechnet werden möchte.

Oldenburg, Anhalt ꝛc. schließen sich dem Antrage der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Höfe an.

§. 2.

Kurhessen will diesen §. weiter ausdehnen, und den §. 5 mit in denselben ziehen. Es trägt daher auf folgende Redaction an:

„Das Bundesheer muß, sobald es aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt und unterhalten werden."

„Damit jedoch bei größeren Verlusten einzelner Contingente keine unverhältnißmäßigen Leistungen von einzelnen

Staaten gefordert werden können, so soll das Maximum der Ergänzung während eines Kriegsjahres den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht überschreiten."

§. 3.

Königreich Sachsen trägt auf die Trennung der Ersatzmannschaft von der Reserve an, und schlägt folgende Fassung des §. 3 vor:

„Der Ersatz für das Heer soll in einem Kriegsjahre bei keinem Contingente den zweihundertsten Theil der Bevölkerung übersteigen."

Württemberg schlägt ebenfalls vor, die Ersatzmannschaft von der Reserve scharf zu trennen und in Folge dessen den §. 3 ganz auszulassen, und die Bestimmung in Ansehung des Nachrückens der Verstärkungen im §. 36 zu begreifen.

Baden trägt ebenfalls auf diese Trennung an, und will daher den §. 3 weglassen und die Bestimmung über die Stärke der Reserve und über das Nachrücken der Verstärkungen des Heeres theils nach §. 9 eingeschaltet, theils dem §. 36 einverleibt haben.

Kurhessen trägt darauf an, die Ersatzmannschaft von der Reserve zu trennen, diesen §. 3 daher ganz wegzulassen und nach §. 9 einen eigenen §. folgendermaßen einzuschalten:

„Um dergleichen Beschlüssen die Ausführbarkeit zu sichern, müssen in allen Bundesstaaten Einrichtung zur Aufstellung von Reserven getroffen werden."

Großherzogthum Hessen wünscht bei Bestimmung der Reserve zu $\frac{1}{2}$ Procent festgesetzt zu sehen, daß die Cadres dazu auch im Frieden zu halten seien, und hält dafür, dies würde etwa in der Weise ausgeführt werden können, daß die Reserve ihre Feldorganisation im Frieden haben und ihre Mannschaften ausbilden müsse; — daß ferner die Ergänzungsdepots im Frieden in dem organisirten Corps der Reserve und des Contingents aufgenommen und daher die Summe der Compagnien und Schwadronen so viele Gemeine überzählig haben müsse, als die Ergänzungsdepots ($\frac{1}{6}$ Procent) Mann erfordern.

Holstein tritt ebenfalls dem Antrage bei, den Unterschied, der zwischen der Ersatzmannschaft und der zur außerordentlichen Verstärkung des Heeres dienenden Reserve besteht, schärfer zu bezeichnen; es solle daher im §. 3 nur von Ersatzmannschaft gesprochen, und bestimmt werden, daß das Maximum derselben in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen dürfe.

Oldenburg ꝛc. glaubt, es sei als Hauptzweck der Reserve anzusehen, daß eine hinreichende, zur Ergänzung des Heeres dienende, geübte Mannschaft vorhanden sei, indem die Ergänzung Regel, die Verstärkung aber Ausnahme in außerordentlichen Fällen sei, und es bedenklich scheine, für diese letztere zum Voraus besondere Anstalten treffen zu wollen. Man könne daher die doppelte Bestimmung der Reserve wohl anführen, allein man dürfe nicht weiter gehen, und müsse vorzüglich alles vermeiden, was direct oder indirect dahin führen würde, den Grund zu einer Reserve-Armee zu legen. Auch werde es hier dem allgemeinen Zwecke am meisten entsprechen, wenn, mit Vermeidung von Detailvorschriften, den Bundesgliedern der gehörige Spielraum gelassen werde, nach ihren Localverhältnissen wegen der Reserve solche Einrichtungen zu treffen, welche ihnen am wenigsten lästig seien, ohne jedoch dem Hauptzwecke zu schaden.

§. 4.

Baiern findet, daß dieser §. nicht ganz im Einklange mit dem §. 39 stehe, indem nach letzteren der Bund beschließen wird, ob die Reserve ganz oder zum Theil mobil gemacht werden solle, während nach ersteren ein Drittel dieser Reserve gleich nach dem Ausrücken des Bundesheeres nur als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollständig erhalten werden muß.

Königreich Sachsen schlägt vor, in der ersten Zeile, anstatt: „Reserve“, zu setzen: „Ersatzmannschaft“ und in der zweiten Zeile die Worte: „als Ersatzmannschaft“ wegzulassen.

Württemberg trägt, in Folge der zu §. 3 gemachten Bemerkung, auf folgende Redaction an:

„Um die Vollständigkeit desselben (des Heeres) fortwährend zu sichern, muß sogleich nach dem Ausrücken des Bundesheeres ein Sechstheil Procent der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von diesem Depot die Hälfte, nämlich $\frac{1}{12}$ Procent der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber von zwei zu zwei Monaten, nach Maaßgabe des Bedarfs fortgefahren."

Baden schlägt in Folge seiner zum §. 3 gemachten Bemerkung vor, die Worte: „ein Drittel der Reserve, oder" auszulassen.

Der erste Satz des §. 4 würde demnach lauten:

„Gleich nach dem Ausrücken des Bundesheeres muß ein Sechstheil Procent der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollständig erhalten werden."

Kurhessen schlägt, in Folge seiner zu den vorhergehenden §§. gemachten Bemerkungen, folgende Redaction vor:

„Gleich nach dem Ausrücken des Bundesheeres muß ein Sechshunderttheil der Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollständig erhalten werden."

„Sechs Wochen nach dem ersten Ausrücken des Bundesheeres wird von diesen Depots die Hälfte, mithin ein Zwölfhunderttheil der Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, nach Maaßgabe des Bedarfs, fortgefahren."

§. 5.

Baiern erachtet eine nähere Bestimmung für nothwendig, daß Ergänzung und Reserve den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen dürfen.

Königreich Sachsen schlägt in Folge der zu §. 3 gemachten Bemerkung vor, diesen §. 5 wegzulassen.

Württemberg schlägt folgende Redaction vor:

„Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente keine unverhältnißmäßigen Leistungen statt finden, soll das Maximum der Ersatzmannschaften während eines Kriegsjahres den zweihundertsten Theil der Bevölkerung in der Regel nicht übersteigen."

Baden trägt ebenfalls auf diesen Zusatz: in der Regel", an.

Kurhessen trägt, wie Württemberg, darauf an, anstatt: „während eines Feldzugs" zu sagen: während eines Kriegsjahres. Uebrigens schlägt es vor, diesen §. mit dem §. 2 zu vereinigen. (Siehe bei §. 2.)

Mecklenburg trägt ebenfalls darauf an, daß Ersatz und Reserve zusammen das halbe Procent der Bevölkerung nicht übersteigen dürfen.

Die freien Städte schließen sich demselben Antrage an.

§. 8.

Württemberg schlägt vor, im ersten Absatze dieses §. zu sagen:

„alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken."

Baden tritt diesem Antrage bei; eben so

Kurhessen und

Großherzogthum Hessen.

§. 9.

Königreich Sachsen schlägt vor, nach diesem §. folgende weitere zwei §§. einzuschalten:

„§. 9. a. Diese außerordentliche Anstrengungen bestehen entweder in Verstärkung des Bundesheeres durch Aufstellung einer besonderen Reserve, oder in Erhöhung des als Regel festgesetzten Maximums der Ersatzmannschaft."

„§. 9. b. Es könne solche in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel verlangt werden."

Württemberg trägt, um den Unterschied zwischen Ersatz-

mannschaft und Reserve festzustellen, und das Aufgebot sowohl der ersten (in so fern sie das als Maximum angenommene Maaß überschreitet) als auch in jedem Falle der zweiten, von besonderen Bundesbeschlüssen abhängig zu machen, auf folgende Fassung dieses §. an:

„Größere allgemeine Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden."

„Dieselben können, nach Maaßgabe der Umstände, entweder in einer Vermehrung der in dem §. 5 als Regel angenommenen Ersatzmannschaft oder in der Aufstellung einer verhältnißmäßigen Reserve bestehen, in Ansehung welcher die im §. 1 über den Begriff der streitbaren Mannschaft angenommenen Grundsätze gleichfalls zur Anwendung kommen."

Baden schlägt, in Folge der zu §. 3 gemachten Bemerkung, folgende Fassung vor:

„§. 9. Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt, und können nur allgemein für alle Bundesstaaten angenommen werden."

§. 9½. Zum Behufe solcher größerer Anstrengungen dient die Reserve, welche aus zwei Sechstel Procent der Bevölkerung besteht."

Kurhessen trägt ebenfalls auf folgende Fassung an:

„Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse angeordnet werden, und können nur allgemein alle Bundesstaaten, nicht einzelne ausschließlich, treffen."

und läßt dann auf diesen §. den bereits bei §. 3 angeführten Zusatz-Paragraphen folgen.

§. 10.

Königreich Sachsen schlägt vor, anstatt:

„Diejenigen Abtheilungen der Reserve, welche bei außergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, müssen in allen ihren Theilen u. s. w.

bloß zu setzen:

„Die Reserve muß 2c. 2c."

Württemberg schlägt in Folge der bei §. 9 angetragenen Abänderung vor, in der ersten Periode des §. 10, statt:

„bei außergewöhnlichen Anstrengungen",

zu sagen:

„bei solchen außergewöhnlichen Anstrengungen"

und am Schlusse dieses §. nachfolgende Bestimmung beizusetzen:

„Diese Reserven werden mit den betreffenden Armeecorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind",

indem es für die mittleren Staaten von besonderer Wichtigkeit sei, festzusetzen, daß die Reserven entweder mit den betreffenden Armeecorps, oder doch in Divisionen vereinigt werden, um hierdurch die Zutheilung derselben zu größern Reserve-Contingenten zu verhindern.

Baden schlägt vor, am Anfange der ersten Periode dieses §. die Worte:

„bei außergewöhnlichen Anstrengungen"

wegzulassen, und am Schlusse derselben zu setzen:

„bei größeren Staaten in Divisionen und Brigaden, bei mittleren in Brigaden, Regimentern und Batterien, und bei kleineren endlich in Bataillons, Escadrons und halben Batterien u. s. w."

Kurhessen schlägt vor, in der ersten Periode dieses §. die Worte;

„und deshalb aus ausexercirten Soldaten bestehen"

wegzulassen, und die zweite Periode auf folgende Art zu fassen:

„Sollte die Reserve eines Bundesstaates weniger als ein Bataillon oder eine Escadron ausmachen, so kann dieselbe dem Contingente im zuerst ausgerückten Heere einverleibt werden, es sei denn, daß mehrere kleine Staaten eines Armeecorps vorziehen sollten, ihre Reserven in eine geschlossene Abtheilung zusammenstoßen zu lassen."

Großherzogthum Hessen tritt dem von Württemberg vorgeschlagenen Zusatze bei.

II. Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen.

§. 11.

Württemberg trägt auf einen Zusatz an, vermöge dessen die gemischten Corps von der Detachirung zur großen Cavallerie- und Artillerie-Reserve befreit würden.

Baden stellt den Antrag, das Verhältniß der Reiterei auf $\frac{1}{8}$ der Gesammtzahl der Bundesmacht herabzusetzen.

Kurhessen macht denselben Antrag wie Württemberg, glaubt jedoch, daß diese Bestimmung in §. 62 vorgetragen werden solle.

Großherzogthum Hessen tritt ebenfalls diesem Antrage bei.

Großherzogthum und Herzogthümer Sachsen schließen sich dem badischen Antrage an, so wie auch

Oldenburg 2c. und

die Höfe der 16. Curie.

§. 13.

Hannover (vid. die Bemerkung zu §. 44.)

Württemberg schlägt vor, zu sagen:

„In Rücksicht des Calibers des Geschützes wird die Artillerie des Bundesheeres in der Regel bestehen, aus u. s. w."

Dieser Zusatz „in der Regel" sei nöthig, weil eine genaue Befolgung der hier wegen des Calibers gegebenen Vorschrift theils unmöglich, theils für manche Staaten höchst lästig sein würde, ohne daß dabei ein höherer Zweck zu erreichen wäre.

Kurhessen schlägt folgende Fassung vor:

„Die Feldartillerie des Bundes wird rücksichtlich des Calibers in der Regel bestehen aus u. s. w."

Großherzogthum Hessen tritt dem württembergischen Vorschlage bei.

§. 14.

Baiern bemerkt, daß die Anzahl der Belagerungshaubitzen und der Mörser (wozu die Munition so beträchtliche Transport-

mittel erfordere) gegen jene der schweren Kanonen sehr groß erscheine, und ein solches Verhältniß nur auf das in neueren Zeiten angenommene System — die Uebergabe der festen Plätze mehr durch Zerstörung der Städte, als ihrer Festungswerke, herbeizuführen — einigermaßen begründet werden könne.

Baden und

Großherzogthum Hessen erklären: daß sie die ihnen zufallenden Geschützstücke des Belagerungsparks selbst in natura stellen wollen.

Großherzogthum und Herzogthümer Sachsen stellen den Antrag, daß der Vorschlag des 8. Ausschusses der Wiener Conferenzen angenommen werden möge.

Oldenburg ꝛc. ꝛc. schließt sich diesem Antrage an.

§. 17.

Baiern bemerkt, daß es allerdings für das Bundesheer sehr vortheilhaft sein würde, wenn Oesterreich und Preußen für ein jedes ihrer Armeecorps einen Pontontrain für große Flüsse nach Maaßgabe des Bedürfnisses stellten; in dem Ausrüstungs-Entwurfe für das kaiserlich-königlich-österreichische Contingent zum deutschen Bundesheere (Beilage 1 zu abg. Schr. 76) sei aber die Ausrüstung von $4\frac{1}{2}$ Divisionen Pontons, d. i. von 90 Pontons angesetzt (also 30 auf jedes Armeecorps) und zu einer Flußbreite von 500 rheinischen Schuhen seien — ohne Reserven — 25, und mit derselben ungefähr 31 Pontons erforderlich, welche jedes der übrigen (6. bis 10. Armeecorps) zu stellen hätte.

Württemberg findet den aufzustellenden Pontonstrain zu zahlreich, und trägt darauf an, daß jedes Armeecorps nur 20 Pontons mittlerer Größe mit sich führe.

Dies gebe für das ganze Bundesheer einen Trains von 200 Pontons, welche hinreichend seien, um die größten Flüsse auf 2 bis 3 Brücken zu passiren und jedes einzelne Armeecorps in den Stand setzten, einen Fluß von 300 bis 400 Fuß Breite zu übersetzen.

Baden tritt diesem Antrage bei, eben so

Großherzogthum Hessen und Oldenburg ꝛc.

§. 19.

Baiern bemerkt, in diesem §. seien nicht nur die Sappeurs und Mineurs beizufügen, sondern auch die nach §. 15 zur Bedienung des Belagerungsgeschützes gehörige Artilleriemannschaft; — auch werde es besser sein, statt

„Artilleriemannschaft für die Feldgeschütze",

zu setzen:

„Bedienung der Feldgeschütze",

weil auch diejenigen Fuhrwesenssoldaten, welche die zur Bedienung eines Geschützes auf 36 Mann festgesetzte Anzahl nicht überschritten, mit einbegriffen seien.

Königreich Sachsen schlägt folgende allgemeine Fassung vor:

„Das numerische Verhältniß der Infanterie ergiebt sich von selbst, wenn alle übrige streitbare Mannschaft von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen wird."

Württemberg tritt den baierischen Bemerkungen bei; eben so

Kurhessen und

Großherzogthum Hessen.

§. 21.

Großherzogthum und Herzogthümer Sachsen tragen darauf an, daß die Bestimmung:

„kein Contingent dürfe zum größern Theile aus Landwehr bestehen",

weggelassen werde.

III. Abschnitt.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 28.

Oldenburg rc. bemerkt, es dürfte bei der Bestimmung der Grösse der Bataillons, Schwadronen und Compagnien darauf Rücksicht genommen werden, daß ein kleiner Unterschied billig nicht zu beachten wäre.

§. 28½.

Großherzogthum und Herzogthümer Sachsen tragen auf Entfernung der Bestimmung eines Minimums der selbst zu stellen möglichen Cavallerie an.

§. 29.

Oldenburg rc. bemerkt, es bleibe hier eine nähere Bestimmung zu wünschen, wie die der Bundesversammlung vorbehaltene Entscheidung zu bewirken sei, indem sich Hindernisse einer Vereinigung denken ließen, die durch keine Entscheidung beseitigt werden könnten, und wo also nichts übrig bleiben dürfte, als ein Arrangement zu befördern, wie es nach den Umständen möglich befunden werde.

§. 30.

Oldenburg rc. rc. bemerkt, die in diesem §. enthaltene Bestimmung scheine Sache des Oberfeldherrn, und nicht Gegenstand der jetzt zu beschließenden Organisation zu sein.

IV. Abschnitt.

Bereithaltung im Frieden.

§. 31.

Oesterreich bemerkt, es dürfte zweckmäßiger sein, sich dahin zu vereinigen, daß die Sammelplätze in dem Augenblicke bestimmt werden sollen, in welchem sich der Bund für die Mobilmachung seines Heeres entscheidet.

Kurhessen tritt dieser Bemerkung mit dem Antrage bei, daß der letzte Satz dieses §. lieber ganz weggelassen und am Schlusse des ersten Satzes, statt: „bestimmten" gesetzt werde „zu bestimmenden".

Württemberg schlägt vor, bloß zu sagen:

> „um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:"

und mithin den Zwischensatz:

> „und diejenigen Bestimmungen erfüllen zu können, welche im ersten Abschnitt §. 3, 4 und 5, in Beziehung auf die Reserve festgesetzt wurden"

ganz wegzulassen.

Großherzogthum und Herzogthümer Sachsen bemerken, es dürfte jedem Bundesfürsten gegen seine Verantwortlichkeit überlassen werden, welche Einrichtungen er als die den örtlichen Verhältnissen angemessensten und zweckmäßigsten im Frieden treffen wolle; es dürfte demnach hinreichend sein, wenn jeder Bundesstaat die Verpflichtung übernehme, das Kriegscontingent vier Wochen nach erfolgter Aufforderung schlagfertig zur Disposition des Oberfeldherrn zu stellen, und alle weiteren beschränkenden Bestimmungen wegen der Beurlaubung könnten wegfallen.

§. 34.

Hannover trägt darauf an, daß das in diesem §. ausgesprochene Verbot der Beurlaubung der Unterofficiers bei der Reiterei, wo nicht weggelassen, doch so modificirt werde, daß es weniger drückend sei. Wenigstens für Hannover müßte in dieser Hinsicht eine Modification in Anspruch genommen werden, indem jenes Verbot mit den dortigen ökonomischen Einrichtungen bei der Cavallerie auf eine auffallende Weise unverträglich sei.

Kurhessen tritt diesem Antrage bei und schlägt demnach vor, bei b) die Worte: ohne irgend eine Beurlaubung der Unterofficiere" wegzulassen, sowie bei c) am Ende die Worte: „der ganzen Mannschaft".

Oldenburg ꝛc. hält alle beschränkenden Bestimmungen wegen Beurlaubung für drückend und für überflüssig, wenn nur Sicherheit gegeben werde, daß die Contingente in tüchtigem und vollzähligem Stande wirklich gehalten werden.

§. 35.

Kurhessen schlägt vor, zu sagen:

„die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents" u. s. w.

Liechtenstein bemerkt, es dürfte zu drückend sein, wenn sein 55 Mann starkes Contingent in Folge des zweiten Satzes dieses §. alle Jahre einmal zum Zusammenrücken von Vaduz nach Darmstadt marschiren müßte.

§. 36.

Königreich Sachsen schlägt folgende Fassung vor:

„Damit die Reserve bei deren Aufgebot durch besondere Bundesbeschlüsse zehn Wochen nach solchem auf den Sammelplätzen der Contingente schlagfertig aufgestellt werden können, müssen auch in Friedenszeiten in jedem Bundesstaate Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für ein Drittheil Procent der Bevölkerung vorhanden sein, auch Anstalten getroffen werden, daß sie aus exercirten Soldaten bestehen könne".

Württemberg schlägt in Folge der zu §. 3 gemachten Bemerkungen folgende Fassung des §. 36 vor:

„Um die Aufstellung der Reserve zu sichern, müssen in jedem Bundesstaate schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für ein Drittheil Procent der Bevölkerung vorhanden sein, damit, zehn Wochen nach dem die Aufstellung der Reserve bestimmenden Bundestagsbeschlusse, vollkommen geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können".

Die Aufstellung von Sanitäts- und Verpflegungsbeamten für die Reserve in Friedenszeiten, hält Württemberg für unnöthig.

Baden schlägt folgende Fassung vor:

„Für die Reserve müssen in jedem Bundesstaate schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten, nebst dem nöthigen Material vorhanden sein, damit, zehn Wochen nach dem eine größere allgemeine Anstrengung bestimmenden Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons marschfertig aufgestellt werden können."

Kurhessen trägt auf nachstehende Fassung an:

„Zum Behuf der Reserve müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine größere Anzahl von felddiensttauglichen Linientruppen oder Landwehr unterhält, als das gewöhnliche Contingent beträgt, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem

nöthigen Material vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sein, damit, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können".

Großherzogthum Hessen schlägt vor, nach „Unterofficieren" noch „Spielleuten" einzuschalten.

Holstein bemerkt, daß die Cadres für die Ergänzungs-Reserve, wenn dieselbe, zehn Wochen nach gefaßtem Bundesbeschlusse, in geschlossenen Truppen-Abtheilungen und aus geübter Mannschaft bestehend, ausrücken soll, nicht allein in einigen wenigen Officieren und Unterofficieren bestehen können, sondern daß auch eine Anzahl vollkommen geübter Gemeine hierzu erforderlich und zu bestimmen sei, z. B. für jede Compagnie oder Escadron 20 Mann. Diese Cadres wären in dem angenommenen zweihundertsten Theile der Bevölkerung zu begreifen, jedoch nicht als eigene Ersatzmannschaft anzusehen und nachzusenden, wohl aber dazu zu verwenden, die Ersatzmannschaft auszubilden, um solche einigermaßen exercirt absenden zu können. Zu Ausfüllung dieser Cadres müsse durch besondere Landeseinrichtungen Vorsicht getroffen, diese aber jedem Bundesstaate vertrauensvoll überlassen werden.

Oldenburg ꝛc. bezieht sich auf die zu §. 3 gemachte Bemerkung, und hält es für bedenklich, für den außerordentlichen Fall einer Verstärkungs-Reserve schon jetzt Vorsehung zu treffen.

§. 37.

Königreich Sachsen hält eine Redactionsveränderung in der Art für nöthig:

daß die Einsendung dieser Ausweise nicht von den einzelnen Contingenten, sondern corps- oder divisionsweise statt finde.

Württemberg tritt der Meinung der Militärcommission bei, daß bloß die gemischten Armeecorps Listen nach einer bestimmten Vorschrift in Friedenszeiten einsenden würden, wogegen es den ungemischten Armeecorps zu überlassen sei, solche ganz

nach den bei ihnen bestehenden Einrichtungen abzufassen. Es schlägt daher folgende Abänderung des §. 37 vor.

„Am 1. Januar jeden Jahres werden diejenigen Bundesstaaten, welche eigene Armeecorps bilden, contingentweise, diejenigen der gemischten Armeecorps aber, corps- oder doch wenigstens divisionsweise der Bundesversammlung ihre Standesausweise vorlegen lassen".

„Die unter Zahl 5 beigelegte Tabelle zeigt die Form der Standesausweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten Armeecorps vereinigt haben".

„Diejenigen Bundesglieder u. s. w.

Baden schlägt folgende Fassung vor:

„Der Bundesversammlung wird am 1. Januar jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt".

„Den Bundesstaaten, deren Contingent ein oder mehrere Armeecorps in sich begreift, bleibt es überlassen, die deßfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen".

„Bei den gemischten Armeecorps werden sie nach den unter Ziffer 5 vorgelegten Schema gefertigt und corps- oder wenigstens divisionsweise eingereicht".

„Diejenigen Bundesglieder u. s. w.

Kurhessen schließt sich dem württembergischen Antrage an, eben so

Großherzogthum Hessen.

Holstein bemerkt, daß dieser §. eine genauere Fassung zu bedürfen scheine und in demselben auszusprechen sein möchte:

„Den ungemischten Armeecorps bleibe es überlassen, die tabellarischen Ausweise in denjenigen Formen an die Bundesversammlung zu senden, die nach ihren Einrichtungen bestehen; die gemischten Corps aber müssen ihre Ausweise nach der unter Ziffer 5 beiliegenden Tabelle divisionsweise der Bundesversammlung einschicken",

da in militärischer Beziehung die Divisionen ein selbstständiges

Ganze bilden, und der Ueberblick des Bestandes des Heeres dadurch erleichtert werden würde.

V. Abschnitt.

Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 39.

Baiern bemerkt, daß der zweite Satz dieses §. nicht ganz im Einklange mit dem §. 4 stehe, wie schon bei diesem §. bemerkt worden.

Kurhessen schlägt in Folge der zu den §§. 3—10 gemachten Bemerkungen vor, den letzten Satz des §. 39 wegzulassen.

Oldenburg ꝛc. findet ebenfalls eine besondere Bestimmung wegen Mobilmachung der Reserve bedenklich, indem es sich von selbst verstehe, daß wenn ein Bundesbeschluß außerordentliche Anstrengungen fordere, auch in dieser Hinsicht Vorsehung getroffen werden müsse.

§. 41.

Württemberg bemerkt, daß eine Gleichstellung des Soldes der Truppen in den gemischten Corps vielen Staaten sehr lästig fallen würde, und trägt deßhalb darauf an, diesen §. ganz zu streichen, und den Gegenstand der freien Uebereinkunft der ein Armeecorps bildenden Staaten zu überlassen.

Kurhessen schlägt ebenfalls vor, diesen §. wegzulassen, oder wenigstens statt: „Sold der Truppen", zu setzen: „Sold der Mannschaft vom Feldwebel abwärts".

Großherzogthum Hessen tritt dem württembergischen Antrage bei.

§. 42.

Württemberg schlägt vor, auch diesen §. zu streichen, indem den Bestimmungen über die Naturalverpflegung ohnehin ein eigener (der IX.) Abschnitt gewidmet sei.

Großherzogthum Hessen schließt sich diesem Antrage an.

§. 44.

Hannover bemerkt, daß es zwar keine Abänderung dieses §. beabsichtige, aber für sein Contingent die Modification in An-

spruch nehmen müsse, anstatt 12pfündiger Geschütze 9pfündige zu stellen, welche bei Berücksichtigung des Gutachtens der Militärcommission wohl zugestanden werden könne.

§. 45.

Königreich Sachsen trägt darauf an, daß eine Bestimmung in Hinsicht der den Munitions-Depots beizugebenden Transportmittel beigefügt werde, wodurch das Fuhrwesen dieser Depots so viel als möglich beschränkt werde, und den Bundesstaaten die Unkosten, welche während eines Krieges durch zu große Forderungen und willkührliche Ausschreibungen an Bespannung zur Last fallen würden, erspart werden.

Württemberg schlägt vor, anstatt: „von der Aufstellung des Bundesheres", zu setzen: von der ersten Aufstellung des Bundesheeres".

Kurhessen bemerkt, daß der Munitionsbedarf ohnehin etwas hoch angesetzt scheine, und nach der in diesem §. enthaltenen Bestimmung der Transport des letzten Drittheils desselben eine neue bedeutende Last sei; es möchte daher zweckmäßiger sein, wie Württemberg bloß die erste Aufstellung des Heeres anzuführen und folgende Bestimmung beizusetzen:

„Das Abholen von dort, oder das Vorrücken der Depots besorgt der Artillerie-Director mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln".

Holstein tritt dem württembergischen Antrage bei.

§. 49.

Kurhessen wünscht eine nähere Bezeichnung, ob unter der viertägigen Naturalverpflegung für die Mannschaft auch Fourage — wenigstens Haber oder Gerste — zu viertägiger Verpflegung der Pferde verstanden sei.

§. 51.

Württemberg bemerkt, daß bei Gelegenheit dieses §. vielleicht die Rangirung der Truppen, die Mittheilung der Ancienetäts-Listen und die Wahl und Ernennung der Central-Stellen zur Sprache gebracht werden dürfte. In diesem Falle erkläre es

sich für das Gutachten der Militärcommission vom 4. Oct. 1820 (pag. 495 bis 497 der Protokolle der Bundesversammlung).

In derselben Sitzung wurde auch endlich eine Note der Militär-Commission vom 3. April 1821 über die letzten fünf Abschnitte der Grundzüge der Bundeskriegsverfassung mitgetheilt. Wir lassen sie hier folgen:

Note der Militär-Commission
an den zur Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplanes des deutschen Bundes bestehenden Bundestags-Ausschuß; datirt Frankfurt den 3. April 1821.
(Beilage zu §. 103 des Protokolls der 17. Sitzung vom 12. April 1821).

Die Militärcommission der hohen Bundesversammlung hat auch die Bearbeitung der fünf letzten Abschnitte der Grundzüge vollendet, und ermangelt nicht, das Resultat derselben dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse zu übergeben.

Das Verfahren, welches sie bei den Verhandlungen über die gesammten Grundzüge beobachtete, und die Gründe, welche sie zu demselben bewogen, gab sie bereits in jener Note vom 4. Oct. v. J. an *), womit sie ihre Bemerkungen zu den fünf ersten

---

*) Zu §. 53 hielt es der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps für wünschenswerth, den Zusatz beizufügen, daß zur Stelle eines Oberfeldherrn nur ein Eingeborner, oder ein in einem deutschen Bundesstaate wirklich dienender Officier gewählt und berufen werden konne. Das allgemeine Beste, sowie die Nationalehre, meinte er, würde einen solchen Zusatz rechtfertigen. Denn abgesehen davon, daß Deutschland an talentvollen, ausgezeichneten und kriegserfahrenen Heerführern keinem übrigen Lande nachstehe, und deren gewiß zu allen Zeiten besitzen werde, so dürfe man auch nicht übersehen, daß einerseits die so äußerst wichtige Feldherrnstelle des Bundesheeres, da sie nur zeitlich und auf die Dauer des Krieges vergeben würde, auch nur einem Manne anvertraut werden könne, dessen eigenes und persönliches Interesse auf das engste an das Land geknüpft ist, dessen Vertheidigung in seine Hände gelegt wird, — und daß andererseits Kenntniß der Sprache und der Sitten, sowie des herrschenden Nationalgeistes höchst nothwendige und beinahe unentbehrliche Mittel zur glücklichen Leitung eines vaterländischen Heeres seien.

Abschnitten vorzulegen die Ehre hatte. Hiernach wurden auch die ferneren 5 Abschnitte einzeln, nach ihren Paragraphen, und mit

---

Auf gehaltene Umfrage waren die übrigen Mitglieder zwar zum Theil mit der geäußerten Bemerkung einverstanden; da sie jedoch insgesammt die Voraussetzung theilten, daß die Bundesversammlung wohl nicht ohne ganz besondere und triftige Gründe einem nicht zu irgend einem Bundesstaate gehörigen General die Stelle eines Oberfeldherrn anvertrauen werde, so glaubten sie, daß eine eigene Bestimmung und Beschränkung in dieser Hinsicht nicht unumgänglich nöthig sei.

Ad §. 54 wurde nichts bemerkt.

Ad §. 55 äußerte der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps, daß nach seinem Dafürhalten zu diesem Paragraphen auch die Formel des Eides gehöre, welchen der Oberfeldherr bei dem Antritte seines Amtes in die Hände der Bundesversammlung abzulegen habe, und daß daher in demselben auf diese Eidesformel hinzuweisen sei.

Die übrigen Mitglieder stimmten dieser Ansicht insgesammt bei, glaubten aber, mit dem Bevollmächtigten des 8. Armeecorps, daß die Vorschrift des Eides selbst nicht der Militärcommission zustehe; weßwegen sie sich blos dahin vereinigten, diesen Gegenstand der hohen Bundesversammlung in Erinnerung zu bringen, und sich alsdann gleichzeitig auch die Mittheilung desselben zu erbitten.

Ad §. 56 fand man nichts zu erinnern.

§. 57. Nach dem Inhalte dieses Paragraphen, sagte der Präsidirende, werde der Oberfeldherr verpflichtet, dann, wenn nach getroffener Einleitung zur wirklichen Ausführung geschritten sein wird, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplanes vorzulegen. Dagegen müsse er nun bemerken, daß ihm bei dem Ausbruche eines Krieges nichts wichtiger als die Geheimhaltung des beschlossenen Operationsplanes erscheine; die Mittheilung oder Bekanntmachung desselben könne also nie zu spät geschehen, am wenigsten aber an eine Bundesversammlung, wo die Mittheilung des beschlossenen Operationsplanes der Natur der Sache nach durchaus kein Geheimniß mehr bleiben könne. Mit dieser Bemerkung sei er weit entfernt, an eine Beschränkung der Rechte der Bundesversammlung zu denken. Seine Absicht gehe hauptsächlich dahin, als Soldat nichts Unmilitärisches festzusetzen. Die Stellung des Oberfeldherrn müsse in einem Bundesheere noch mehr als in einem selbstständigen frei und unabhängig gemacht werden, weil sein Amt nicht nur schwieriger sei, sondern auch weil auf ihm eine größere Verantwortlichkeit laste. Er habe nichts dagegen, daß man den Oberfeldherrn der strengsten Verantwortung

besonderer Berücksichtigung der von einigen Bundesstaaten zu dem ersten Entwurfe gemachten Bemerkungen durchgegangen, dann

---

unterziehe; um aber diese rechtlich zu begründen, müsse er auch unumschränkte Macht und ein unbegränztes Vertrauen besitzen. Er sehe nicht ein, welche Nothwendigkeit für die in Rede stehende Bestimmung sprechen solle. Die Bundesversammlung habe ihren Willen durch die Instructionen und Befehle ausgesprochen, welche sie dem Oberfeldherrn bei Eröffnung des Feldzuges ertheilt. Sie erfahre durch dessen Berichte, inwieweit er nach jenen Instructionen handele, und könne ohne militärische Beihülfe und bei ihrer abhängigen Stellung nicht wohl den Bundesfeldherrn im Detail seiner Operationen leiten, oder zu gehöriger Zeit auf dieselben einwirken. Es könne daher auch aus der Mittheilung des Operationsplanes kein Nutzen hervorgehen, wohl aber dessen allzufrühe Bekanntmachung nicht selten für die Operationen selbst höchst schädlich werden. Er trage daher darauf an, daß der Oberfeldherr nur dann verpflichtet werden solle, die Umrisse seines Operationsplanes der Bundesversammlung vorzulegen, wenn aus der Mittheilung desselben kein Nachtheil mehr für die Operationen entstehen könne.

Der königlich-preußische Bevollmächtigte theilte ganz die Ansicht des Vorsitzenden. Auch er war der Meinung, daß dem Oberfeldherrn das Geheimniß seiner Entwürfe um so mehr gelassen und nicht zu früh abgefordert werden solle, als sowohl der Entwurf, wie die Ausführung und Abänderung des Operationsplanes ganz seinem eigenen Ermessen überlassen werde, und er für die Ausführung selbst gegen den Bund verantwortlich bleibe.

Nach der Meinung des königlich-baierischen Bevollmächtigten würde der vorgeschlagene Zusatz, daß der Oberfeldherr nur dann verpflichtet sein solle, die Umrisse seines Operationsplanes der Bundesversammlung vorzulegen, wenn aus der Mittheilung desselben kein Nachtheil mehr entstehen könne, in directen Widerspruch mit dem §. 54 kommen, wo das Verhältniß des Oberfeldherrn zum Bunde wie das eines jeden commandirenden Generals zu seinem Souverain festgesetzt sei. Bei diesem Verhältnisse aber (und ein anderes ließe sich nicht denken) müsse der Bundesversammlung wohl das Recht zustehen, die Vorlage des beschlossenen Operationsplanes von dem Oberfeldherrn zu fordern. Eine solche Befugniß sei nach seiner Ansicht vollkommen gegründet, da man doch den Interessenten die Mittheilung dessen, was vorgeht, billigerweise nicht vorenthalten könne. Was die Nachtheile anbelange, welche aus einer zu frühen Bekanntmachung des Operationsplanes möglicherweise hervorgehen könnten, so dürfe man wohl mit Gewißheit annehmen, daß sich die Regierungen in solchen Fällen wegen der nöthigen Geheimhaltung desselben vereinbaren würden. Er stimme demnach für die unveränderte Beibehaltung des erwähnten Paragraphen.

aber die einzelnen Bemerkungen zu leichterer Uebersicht und besserer Beurtheilung des Ganzen wieder zusammengefaßt zu

---

Der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps trat zwar der Ansicht bei, daß die Mittheilung des Operationsplanes nicht zu früh geschehen solle. Da jedoch der Bund die einzige Behörde des Oberfeldherrn sei, die auf ihn wirken könne, und die ihm allgemeine und specielle Instructionen ertheile, an deren Beachtung er gebunden bleibe, so müsse derselbe nothwendigerweise auch der Bundesversammlung seine beschlossenen Entwürfe und Einleitungen anzeigen. Eine solche Bestimmung könne nach seinem Dafürhalten weder umgangen werden, noch könne sie, wenn wegen der nöthigen Geheimhaltung der geschehenen Mittheilungen bei der Bundesversammlung die geeigneten Vorsorgen getroffen würden, wesentliche Nachtheile herbeiführen, — ja er glaube vielmehr, daß sie sich als eine höchst heilsame Maßregel bewähren dürfte, und wünsche folglich, daß der genannte Paragraph bei seinem gegenwärtigen Inhalte bleiben möge.

Der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps äußerte, daß er die Ansicht des Vorsitzenden vollkommen theile, und daher dem von ihm vorgeschlagenen Zusatze beistimme.

Der Bevollmächtigte des 10. Armeecorps erklärte, daß ihm die Fassung dieses Paragraphen ganz zweckentsprechend zu sein scheine, und er folglich für die wörtliche Beibehaltung desselben auch um so mehr stimme, als aus selbigem nicht nur deutlich hervorgehe, wie man soviel möglich dem Oberfeldherrn vertrauensvoll alle erforderliche militärische Freiheit habe geben wollen, indem man andererseits erwogen, wie in der nothwendigen Bewahrung des militärischen Geheimnisses das Recht der Staaten, bald thunlich zur gebührenden Kenntniß der Zwecke zu gelangen, erhalten werden möge. Bei einer so vorzüglich richtigen Ansicht der Sache lasse sich seiner Meinung nach um so weniger bezweifeln, daß bei entstehendem Kriege die Staaten vermöge und bei der Bundesversammlung sich — im Zweck der immer bessern Bewahrung des militärischen Geheimnisses — über die hiezu etwa ferner erforderlichen Mittel vereinbaren werden, dergestalt, daß der Oberfeldherr also immer weniger Anstand nehmen könne, die der Bundesversammlung gebührenden Mittheilungen in der Art, wie ein Feldherr sie seinem Souverain macht, so unverweilt und so unausgesetzt als erforderlich zukommen zu lassen — und welches, da anderweitige politische Ereignisse oder Ansichten auf den Hauptplan des Feldherrn einen ändernden Einfluß haben, und neue Vollmachten, Befehle oder Instructionen nothwendig machen können, auch ganz zweckentsprechend sei.

Da die Meinungen der Herren Mitglieder über den in Antrag gebrachten

einem neuen Entwurfe der Redaction, welcher gegenwärtiger Note unter Zahl 1 beiliegt. Da aber bei den vorliegenden Abschnitten

---

Zusatz getheilt blieben, so kam man überein, die gegenseitig geäußerten Ansichten der Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§§. 58. 59. Bei letzterm trug der Vorsitzende darauf an, daß anstatt des Ausdruckes „als Generallieutenannt des Bundes kann auch" gesagt werde:

„soll einer der Corpscommandanten ꝛc."

Er gründete diesen Antrag auf die Voraussetzung, daß die Ernennung eines Generallieutenants keinen andern Zweck haben könne, als die Sicherstellung der Nachfolge im Commando des Bundesheeres für alle möglichen Verhinderungsfälle des Oberfeldherrn. Jeder andre Zweck, welcher mit jener Stelle verbunden werden könne, erscheine ihm militärisch von hohem Nachtheil. Die Anwesenheit eines solchen Generallieutenants im Hauptquartier und seine Stellung zum Oberfeldherrn würde hinreichen, den Geist der Partheien zu erwecken, der in jedem Hauptquartier soviel als möglich vermieden werden müsse, und welchen ein Bundesheer seiner Natur nach mehr als jedes andere zu fürchten habe. Als Stellvertreter des Oberfeldherrn würde er ohnehin schon Ansprüche auf das nächste Vertrauen desselben machen, und stets in den Geist der Operationen eingeweiht sein wollen. Wäre er nun immer im Gefolge des Oberfeldherrn, so würde er fast unvermeidlich eine nachtheilige Controlle seiner Handlungen abgeben, und leicht an die Spitze jeder Opposition gestellt werden können. Nur wenn ein solcher Stellvertreter fern vom Hauptquartier mit seinen Truppen beschäftigt würde, ließen sich jene Nachtheile vermeiden, und dennoch der Zweck erreichen, welchen nach seiner Ansicht der Bundestags-Ausschuß bei dem Antrage für diese Stelle gehabt haben könne. Auf jeden Fall halte er es für die Pflicht der Militärcommission, auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche leicht aus einer so zweckwidrigen Stellung des Bundesgeneral-Lieutenants hervorgehen könnten.

Der königlich-preußische Bevollmächtigte trat der Ansicht des Vorsitzenden und seiner vorgeschlagenen Aenderung vollkommen bei.

Der königlich-baierische Bevollmächtigte erklärte, daß er dem Antrage des Vorsitzenden nicht beipflichten könne. Nach seiner Ansicht werde ein Generallieutenant darum ernannt, damit außer dem Feldherrn noch eine Person vorhanden sei, die von allem Kenntniß habe, und ihn in eintretenden Fällen ersetzen könne. Da überdieß dem Generallieutenant das Commando eines Flügels oder Treffens gegeben, und sonstige angemessene Aufträge von dem Oberfeldherrn ertheilt werden könnten, so dürfte die Besorgniß wegfallen, daß er ohne Beschäftigung im Hauptquartier sein werde. Schließlich fügte er noch hinzu

jene Bemerkungen verschiedener Bundesstaaten größtentheils aufgenommen sind, so schien es auch nicht nöthig, eine Beantwortung

---

es sei in den Grundzügen Veranlassung genug gegeben, um den Vorschlag des Präsidirenden nöthigenfalls in Anwendung zu bringen, und daher eine noch schärfere Bestimmung in dieser Hinsicht nicht unumgänglich nöthig, weßwegen er für die ungeänderte Beibehaltung des genannten Paragraphen stimme.

Die Bevollmächtigten des 8. und 9. Armeecorps traten der Ansicht und und dem Vorschlage des Präsidirenden bei.

Der Bevollmächtigte des 10. Armeecorps aber äußerte rücksichtlich einer Bestimmung, daß der Generallieutenant des Bundes von der Bundesversammlung unter den Corpschefs gewählt werden solle, daß er diesem Vorschlage um so weniger beizupflichten sich im Stande sehe, als eine so späte Wahl den mehrfachen Bestimmungen, die der Generallieutenant des Bundes unbezweifelt habe, nicht entsprechen dürfe. Erwogen müsse hierbei zuvörderst werden, daß, wenn der Bund sich vorbehalten, den Generallieutenant des Bundes und annoch andere hohe Chefs zu wählen, zu ernennen und zu verpflichten, dies sich in angemessener Sicherstellung der den Bundesstaaten gebührenden politisch-militärischen Gewähr begründe, die sonst auch in vorzubehaltender, jetzt dem Feldherrn, — um die Freiheit seines Wirkens in rein-militärischen Bezügen auf eine eben so achtungsvolle, als ihm angenehme Art noch mehr zu begründen, — überlassenen eigenen Wahl des Generalquartiermeisters und dirigirenden Generaladjutanten hätte, — wie dies bei Zusammenstellung eines Bundesheeres nicht anders sein könne, — auch erreicht werden müssen. —

Solle nun der Zweck dieser angemessenen und gebührenden Maaßregel, und vielleicht vorzüglich in der Person des Generallieutenants des Bundes erreicht werden, so dürfte erforderlich scheinen, daß seine Stellung und Geschäfte dieser seiner Mitbestimmung, sowie seines Amtes als Generallieutenant des Bundes, entsprechend eingerichtet würden, weshalb er gestehe, daß diejenigen Sätze der §§. 58 und 59, die hiermit im Widerspruch ständen, von ihm auch nicht gebilligt werden könnten. — Auch indem er in dem Generallieutenant des Bundes mehr den temporären Befehlshaber, als den zum Nachfolger bestimmten Feldherrn des Heeres sehe, gebühre ihm dennoch eine Stellung, die eine nähere Uebersicht des Ganzen gewähre.

Gedenke man sich den Generallieutenant des Bundes in zweckmäßiger Scheidung als die schaffende Autorität, und den Oberfeldherrn als die ausübende, so könne die Ernennung des Generallieutenants des Bundes bei Activstellung des Bundesheeres auch vor oder gleichzeitig der Wahl des Oberfeldherrn stattfinden. Ihm könne, wenn auch nicht die Organisation des

der in Bezug auf diese Bemerkungen gemachten Fragen besonders beizulegen, wie es bei den fünf ersten Abschnitten geschehen war,

---

Bundesheeres in strategischen Rücksichten, noch diejenige der Mobilmachung und der Versorgung mit allem erforderlichen Materiell zweckmäßig aufgetragen werden, — sowie die ähnliche Organisation der Reserven, Ergänzungsmannschaften oder ferneren Aufgebote, die anfänglichen Zusammenstellungen der Belagerungs= und anderen Trains=Verproviantirung der Bundesfestungen u. s. w.

Je mehr sich der Oberfeldherr mit dem Bundesheere den Grenzen der Bundesstaaten nähere, oder über dieselben hinaus sich entferne, je zweckmäßiger scheine es ihm, eine so bundesgemäße Behörde in den Bundesstaaten, in der Nähe der Bundesversammlung zu haben, welche nach §. 66 alle Maaßregeln zur Sicherstellung der Heeresbedürfnisse, insofern selbige aus den Bundesstaaten zu beziehen, dergestalt leiten könne, daß der Oberfeldherr mit diesen Betrieben verschont, in Verbindung mit den ihn umgebenden Chefs der ausübenden Branchen sich um so freier dem Executiven und der Sicherstellung der Heeresbedürfnisse im fremden Lande hingeben könne. Bemerken müsse er jedoch zugleich, daß, je nach den Umständen und dem Dafürhalten des Oberfeldherrn, diesem die Bestimmung zu überlassen sein dürfte, ob er, — etwa um den Generallieutenant des Bundes noch andere Geschäfte (als Majorgeneral) in seiner Nähe zu übertragen, — diesen bei sich im Hauptquartier zu haben wünsche oder nicht. Dem Oberfeldherrn müsse es nämlich überlassen bleiben, mit den ihm bundesgemäß gegebenen Chefs der Branchen — in Folge ihrer Bestimmungen — eine solche militärisch=vereinfachte Geschäfts= und Befehls=Ordnung zu vereinbaren und zu ordnen, als ihm angewohnt und seinen Ansichten entsprechend sei, und eine Redaction der betreffenden Paragraphen, in welchen die militärischen Erfordernisse in gebührenden Latitüden berücksichtigt seien, ohne den Bundeszwecken zu nahe zu treten, scheine ihm nur die Frage lösen zu können.

Da die Mehrheit der Mitglieder dem Antrage des Präsidirenden beistimmte, so wurde der §. 59 nach demselben geändert; zugleich aber auch der zweite Absatz in dem vorhergehenden Paragraphen, als nunmehr überflüssig, wegzulassen für gut befunden.

Ad §. 60 schlug der Präsidirende bei der Bestimmung hinsichtlich der Abschließung allgemeiner Waffenstillstands=Verträge noch die Einschaltung des Wortes „förmlich" vor, welchem Zusatze die übrigen Stimmen beitraten.

§§. 61, 62, 63, 64, 65 blieben unverändert.

Ad §. 66 bemerkte der königlich=preußische Bevollmächtigte, da die obere Leitung über die Hospitäler, sowie die Füllung und Räumung von Magazi=

sondern es schien vielmehr vorzuziehen, in die hier folgende Uebersicht dessen, was über jeden Abschnitt verhandelt wurde, zugleich

---

nen, wohl nicht zu den unmittelbaren Geschäften des Oberfeldherrn gehören könne, so solle der angezogene Paragraph in dieser Hinsicht eine andere Redaction erhalten, wofür er nachstehende vorschlage.

„Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, sowie Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps, und überhaupt alle Maaßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres sind dem Oberfeldherrn mit Beachtung der Eigenthumsrechte und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien lediglich überlassen."

Die übrigen Bevollmächtigten traten dieser Ansicht einhellig bei. Nur wünschte der Bevollmächtigte des 10. Armeecorps nach dem Worte „Oberfeldherrn" noch die Einschaltung des Zusatzes „unter Mithülfe des Generallieutenants."

Der Vorsitzende erwiderte dagegen, daß er diesem letzten Antrage durchaus nicht beipflichten könne: einmal aus den bereits früher angezeigten Gründen, — dann aber auch deshalb, weil es unthunlich sei, Geschäfte dieser Art dem Generallieutenant des Bundesheeres, ohne Nachtheil für den Gang derselben in den Zweigen des Chefs vom Generalstab, des Artillerie- und Genie-Directors und des Intendanten, zu übertragen.

Auch die übrigen Mitglieder erklärten sich gegen den von dem Bevollmächtigten des 10. Armeecorps vorgeschlagenen Zusatz, und wurde derselbe folglich in den genannten Paragraphen nicht aufgenommen.

Gegen die §§. 67, 68, 69, 70, 71 und 72 wurde von keiner Seite etwas erinnert.

Im zweiten Absatze des §. 73 aber hielt der Vorsitzende hinsichtlich der besonderen Fälle, wo es dem Oberfeldherrn freigestellt sein solle, die Ausfertigung unmittelbar an die Corps zu erlassen, eine nähere Erläuterung für nöthig. Auch die gewöhnlichen Marsch- und Dispositions-Befehle müsse der Oberfeldherr, nach seiner Ueberzeugung, unmittelbar an die Corps erlassen können. Er zweifele nicht an der Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit der dem Oberfeldherrn als Organe beigegebenen höheren Officiere; inzwischen seien solche Befehle größtentheils viel zu wichtig und dringend, als daß ihre Expediton nicht direct und durch solche Individuen geschehen solle, welche der Oberfeldherr für jede Saumseligkeit zur strengsten Verantwortung ziehen kann. Er trage demnach darauf an, an der berührten Stelle den Zusatz:

und „wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf

die wenigen Bemerkungen und Gutachten aufzunehmen, welche sich auf dergleichen Fragen beziehen, und noch nicht in den Entwurf der Redaction aufgenommen werden konnten.

---

die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen eben so an die Corps zu erlassen hat",

aufzunehmen.

Der königlich-preußische, königlich-baierische und die Bevollmächtigten des 8. und 9. Armeecorps waren damit vollkommen einverstanden.

Auch der Bevollmächtigte des 10. Armeecorps gestand, daß er dem vom Vorsitzenden in Frage gestellten und mit triftigen, rein-militärischen Gründen gestützten Vortrag als Militär in rein-militärischen Rücksichten gewissermaßen sich gezwungen fühle, der Mehrheit der Stimmen sich anschließend, beizutreten; er könne dieses jedoch nur, indem er ausdrücklich wünsche zu Protocoll gegeben zu sehen, wie es sein Wunsch gewesen, daß die bisherige Redaction der betreffenden Paragraphen hätte beibehalten werden können. Seiner Ansicht nach stünden die rein-militärischen Erfordernisse mit den bundesgemäßen in selbigen zwar in einer Art von Widerspruch; — es komme aber, wenn er sich für den Augenblick nicht im Stande fühle, diesen in durchaus unschädlicher Vereinbarung zu heben, darauf an, ob es nicht besser sei, eine Einigung im Hauptquartier sich zu gedenken, welche, wo Pflichten und Rechte an beiden Seiten verwahrt, ersprießlicher sein möge, als eine Regel, deren Zweckmäßigkeit nur einseitig sei, indem nämlich das Bundesgemäße in dem rein-militärischen Erforderniß sich zu sehr verliere. Unter dieser Bemerkung, und mit Beibehaltung des übrigen Inhalts der gedachten Paragraphen stimme er für die Hinzufügung des technischen oder rein-militärischen Grundsatzes.

§. 74 blieb unverändert.

Dagegen wünschte der Vorsitzende, daß dem §. 75 sowohl die Formation des Kriegsgerichtes, als auch die Bestimmung, nach welchen Gesetzen der Oberfeldher gerichtet werden solle, beigefügt werde. Beides halte er für um so nothwendiger, als die gegenwärtigen Kriegsartikel dazu nicht hinreichten, und es unbillig wäre, diesfällige Gesetze erst dann zu machen, wenn man den Oberfeldherrn zur Verantwortung zöge. Diesem Uebel wäre nach seinem Dafürhalten mit dem Zusatze abzuhelfen, daß der Oberfeldherr nach Untersuchung des Thatbestandes nur nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten sei.

Für das Kriegsgericht selbst brachte der königlich-preußische Bevollmächtigte nachstehende Formation in Antrag.

Einen Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt,

Eben so hielt es die Militärcommission für gut, um dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse eine klare Uebersicht ihrer Verhandlungen vorzulegen, hier nur diejenigen Bemerkungen und Zusätze herauszuheben, welche eine wesentliche Berücksichtigung verdienen, in Rücksicht aber auf unbedeutende Redactionsänderungen oder auf weitläufigere Gutachten der einzelnen Mitglieder sich lediglich auf die betreffenden Protokolle zu beziehen.

VI. Abschnitt.

Oberfeldherr.

Die Verhandlungen der Militärcommission über diesen Abschnitt finden sich ausführlich in dem Protokolle ihrer 32. Sitzung. (S. 448. ff. Anmerk.)

Von Seiten des sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses waren zwei Gegenstände zu berücksichtigen gegeben, nämlich zu §. 69 die Unterabtheilung des Generalstabs, und zu §. 75 die Form des zusammenzusetzenden Kriegsgerichts.

Die zu §. 69 gewünschte Tabelle wurde von der Militaircommission entworfen. Diese glaubt jedoch, daß die Tabelle nicht zum VI., sondern zum VII. Abschnitte gehöre, und wird deßhalb dort auf sie zurückkommen.

Die Bestimmung der Form des zusammenzusetzenden Kriegsgerichts schien der Militärcommission so unerläßlich, daß sie dieselbe unbedenklich in die neue Redaction des §. 74 aufnehmen zu müssen glaubte.

---

zwei Feldzeugmeister, oder Generale der Infanterie oder Cavallerie,
zwei Generallieutenants,
zwei Generalmajors,
alle sechs aus dem Bundesheere dazu commandirt;
einen Generalauditor, von dem Staate des Oberfeldherrn,
einen Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt.

Sämmtliche Commissionsglieder traten diesen beiden Anträgen einstimmig bei. Nur glaubte der Bevollmächtigte des 8. und jener des 10. Armeecorps, daß dem Vorschlage des Vorsitzenden noch der Zusatz beizufügen wäre: „bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches." — Soweit äußerte sich damals die Militärcommission in der 32. Sitzung des Jahres 1821.

Von Seiten der Militärcommission selbst wurden im Allgemeinen keine erheblichen Bemerkungen über den VI. Abschnitt gemacht, so daß sie hier auch nur zweier Dinge besonders zu erwähnen nöthig findet.

In Rücksicht des Eides nämlich, welchen der Oberfeldherr zu leisten hat, glaubt sie den sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Formel dieses Eides entweder dem §. 54 der neuen Redaction beizufügen, oder wenigstens späterhin in das Dienstreglement des Bundesheeres aufzunehmen sei. Sie hielt sich jedoch nicht für ermächtigt, eine solche Formel selbst zu fertigen, sondern beschränkte sich darauf, die Nothwendigkeit derselben dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse mit dem Ersuchen in Erinnerung zu bringen, diese Formel vielleicht künftig auch vor der Beschlußnahme zur Begutachtung der Militärcommission gefälligst mittheilen zu wollen.

Ueber den andern Gegenstand konnte die Militärcommission ihre Ansichten nicht vereinigen, weßhalb sie es für ihre Pflicht hielt, die Sache durch den sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß der hohen Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Militärbevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und dem 9. Armeecorps trugen nämlich bei Berathung des §. 56 der neuen Redaction darauf an, daß der Oberfeldherr nur dann verpflichtet sein solle, die Umrisse seines Operationsplanes der Bundesversammlung vorzulegen, wenn aus der Mittheilung desselben keine Nachtheile mehr für die Operationen entstehen können, und sie wünschten, daß diese nähere Bestimmung in dem §. 56 aufgenommen werden möchte.

Die Militärbevollmächtigten des 7., 8. und 10. Armeecorps stimmten dagegen für die unveränderte Beibehaltung dieses Paragraphen, wiewohl der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps doch auch der Ansicht beitrat, daß die Mittheilung des Operationsplanes nicht zu früh geschehen solle.

Die Ansichten beider Theile sind in dem angegebenen Protokolle der 32. Sitzung näher entwickelt, und die Militärcommission darf sich daher lediglich auf dieses Protokoll beziehen,

und das Weitere dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse überlassen.

VII. Abschnitt.

Corpscommandanten.

Die Militärcommission hatte bei diesem Abschnitte, womit sie sich in ihrer 33. und 34. Sitzung beschäftigte, zuvörderst auf zwei Bemerkungen des sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses Rücksicht zu nehmen. Derselbe begehrte nämlich

1) ad §. 83 der ältern Redaction, den Entwurf eines Schemas über die Bildung des Generalstabs und die Anordnung der Centralverwaltung, dann anderer Anstalten bei jedem Armeecorps;

2. ad §. 84 derselben Redaction, die vorläufige Vorlegung eines Gutachtens zur nähern Bestimmung der Form, wie die Untersuchung, welche ein Corscommandant fordern könne, zu führen sein dürfe.

Ad 1. vereinigte sich die Militärcommission in der Ansicht, daß die Einrichtungen des Generalstabs und der übrigen Verwaltungszweige der Armeecorps, welche bei den ungemischten ohnehin schon den bestehenden Einrichtungen gemäß ihnen selbst überlassen bleiben müsse, auch bei den gemischten Armeecorps am füglichsten der freien Vereinigung der betreffenden Staaten überlassen werden solle. Die Militärcommission nahm daher Anstand, etwas Weiteres über diesen Gegenstand in dem betreffenden Paragraphen zu bemerken.

Ad 2. glaubt die Militärcommission, daß es sich hier bloß um die Form solcher Untersuchungen handeln könne, welche Corpscommandanten gegen den Oberfeldherrn zu fordern sich veranlaßt finden dürften, wenn sie durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder sonstige Willkürlichkeiten gegründete Beschwerde zu haben glauben. Nur in solchen Fällen hält die Militärcommission die Corscommandanten für berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten. Diese würde dann unmaßgeblich drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegs-

gerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren hätten.

Alle anderen Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht, und von ihm die diesfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

Die Militärcommission hat übrigens in diesem VII. Abschnitte, außer einigen wenigen Zusätzen, durchaus keine Veranlassung gefunden, auf fernerne bedeutendere Abänderungen anzutragen.

Der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps hatte in der 33. Sitzung den Wunsch geäußert, daß man zum §. 80 folgenden Zusatz machen möge:

„Uebrigens werden die combinirten Armeecorps sich wegen der Inspection vereinigen, wie sie die jährliche Musterung ihrer Corps vornehmen wollen, und die in dieser Hinsicht getroffene Uebereinkunft der Bundesversammlung anzeigen.“

Die Militärcommission hat zwar die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages vollkommen erkannt; allein sie ist der Meinung, daß derselbe nicht in das Militärgesetz gehöre, sondern glaubt die hohe Bundesversammlung blos auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen zu müssen, daß dergleichen Einrichtungen vielleicht von ihr den betreffenden Bundesstaaten zur möglichen freien Uebereinkuft empfohlen werden möchten.

VIII. Abschnitt.

Bildung des Haupttheeres.

Bei dem VIII. Abschnitte, worüber die Militärcommission in ihrer 35., 36., 37., 38. und 39. Sitzung verhandelte, hatte sie vor allem die Bemerkungen von Hannover zu §. 87 der alten Redaction in Rücksicht des Generalauditors, und die von Würtemberg zu §§. 87, 88, 89 und 91 hinsichtlich der Instructionen für den Generalquartiermeister, den Generaladjutanten u. s. w. zu berücksichtigen. Es lag ihr ferner ob, außer einigen anderen Zusätzen und näheren Bestimmungen, deren ihr dieser Abschnitt

zu bedürfen schien, hauptsächlich die von dem Bundestagsausschusse begehrte Tabelle über die Unterabtheilungen des Generalstabs und der übrigen Verwaltungszweige für diesen Abschnitt zu rechtfertigen.

Die zuerst erwähnte Bemerkung von Hannover erledigt sich schon durch das frühere Gutachten der Militärcommission zum VII. Abschnitte, nach welchem jedem Armeecorps überlassen bleibt, die Einrichtung seines Generalstabs und seiner Verwaltungszweige nach eigener Uebereinkunft zu treffen.

Die Bemerkungen von Württemberg sind bei der Redaction des ganzen Abschnittes wesentlich berücksichtigt.

Den meisten Schwierigkeiten unterlag die Verfertigung der dem VIII. Abschnitte beigelegte Tabelle über die Bildung des Hauptquartiers. Die Militärcommission hofft sie so viel als möglich gehoben zu haben, und bezieht sich im Allgemeinen rücksichtlich der Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand auf die oben angezeigten Protocolle. Sie blieb im Ganzen den in der frühern Redaction aufgestellten Ansichten vollkommen treu, und beschränkte sich nur darauf, die Redaction selbst etwas bestimmter und durch die Tabelle verständlicher zu machen.

Nur einen wesentlichen Zusatz erlaubte sie sich zum Schlusse dieses Abschnittes in zwei besonderen Paragraphen beizufügen. Er enthält die nothwendigen vorläufigen Bestimmungen in Rücksicht des Gehaltes des Oberfeldherrn, und aller derjenigen Zulagen und außerordentlichen Ausgaben, welche unter allen Umständen gedeckt, und nach den Grundsätzen der Billigkeit wohl nur gemeinsam vom Bunde getragen werden können. Die Militärcommission hält es für ihre Pflicht, den sehr verehrlichen Bundestagsausschuß auf diesen Zusatz besonders aufmerksam zu machen.

Zugleich mit diesen Verhandlungen über den VIII. Abschnitt beschloß die Militärcommission, über einen fernern Gegenstand, in dessen Beurtheilung sie sich nicht vereinigen konnte, ihre verschiedenen Ansichten der hohen Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Er betrifft die Vereidung des Generalquartier-

meisters und des Generaladjutanten, welche von dem Bevollmächtigten des 10. Armeecorps in Antrag gebracht wurde.

In der frühern Redaction der Grundzüge wurde im VI. Abschnitte §. 69 dem Oberfeldherrn das Recht zugestanden, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen, während der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Genie-Wesens, der Chef der Heerespolizei und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen, vom Bunde gewählt und in Pflicht genommen werden sollten. Die Nothwendigkeit dieser Verpflichtung wurde von dem Bevollmächtigten des 10. Armeecorps auch auf den Generalquartiermeister und den dirigirenden Generaladjutanten ausgedehnt. Er ging hierbei von der Ansicht aus, daß, in Folge des Bundesprincips, der Wahl, Ernennung und Verpflichtung derjenigen sämmtlichen Chefs, welche, gleich dem Feldherrn, aufs Ganze des Bundesheeres einwirken, und selbiges in allgemeinen Bezügen befehligen oder leiten, ein jeder aus irgend einem Bundesstaate entnommene Chef — einer solchen aufs ganze Heer einwirkenden Leitung vorgestellt — um so eher dem Bunde zu verpflichten sein dürfe, als sonst der dem eigenen Staate geleistete Eid in öfterem Widerspruch mit den für den Bund übernommenen Pflichten kommen werde und müsse, — daß die Gebühr der möglichsten Sicherstellung des Bundes in Sicherstellung des gegenseitigen Zutrauens, die Vermeidung alles dessen, was als Vorrecht oder Willkür sich bezeichnen, und auf nur halb oder theilweise ausgesprochene oder angewandte Gesetze hindeute, möglichst vermieden werden müsse, — und stellte zur nähern Begründung dieser seiner Ansichten diejenigen Sätze auf, welche theils das 37., theils das 39. Protocoll enthalten.

Die Bevollmächtigten des 7. und 8. Armeecorps stimmten diesem Antrage bei, indem sie erklärten, daß die Vereidung des Generalquartiermeisters und des Generalajutanten weder nachtheilig noch störend auf den Dienst einwirken könne, da der dienstliche Gehorsam dieser beiden Individuen durch die Verpflich-

tung gegen den Bund so wenig leiden würde, als in einem selbstständigen Staate der dem Souverain geleistete Eid der Treue dem Gehorsam aller und jeder Chargen gegen den Oberfeldherrn entgegenstehe. Sie stimmten deswegen für die Vereidung der Genanten, wenn die Staaten in derselben Beruhigung und mehr Gewähr für ihr und des Bundes Interesse fänden, und diese Bestimmung wünschten.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und dem 9. Armeecorps waren dagegen, unter Anführung mehrerer größtentheils rein-militärischer Gegengründe, die aus dem Protocoll der 37. und 38. Sitzung zu ersehen sind, der Meinung, daß die Vereidung der genannten beiden Individuen nicht nur nicht zweckmäßig und nothwendig, sondern vielmehr höchst überflüssig und nachtheilig sei. Insbesondere aber erklärten sie in Bezug auf die von dem Bevollmächtigten des 10. Armeecorps in seiner motivirten, für die Vereidung aufgestellten Ansicht, „daß der Generalquartiermeister und der dirigirende Generaladjutant, als Leiter derjenigen Zweige der Geschäftsverwaltung des Bundesheeres, welchen sie als Referenten vorstehen, anzusehen, und in solcher Eigenschaft, also der Generalquartiermeister für die Operationen und der Generaladjutant für den innern Dienst des Heeres, dem Bunde durch besondere Vereidung verantwortlich zu machen seien", daß nur derjenige Oberfeldherr dem Bunde für die Operationen verantwortlich sein könne, der sie selbst zu denken und zu leiten vermag, und daß jeder Eid, welcher den Generalquartiermeister und dirigirenden Generaladjutanten dem Bunde für die Operationen und den innern Dienst des Heeres verantwortlich mache, eine Beleidigung für den Oberfeldherrn sei, welche nur zum unvermeidlichen Verderben eines Heeres führen müsse, bei welchem es auf diese Weise klar ausgesprochen wäre, daß der Oberfeldherr eine Maschine sei, die von sechs sogenannten Chefs umgeben würde, welche unter sich die Ausübung der Rechte des Oberfeldherrn theilten, und dafür dem Bunde im Allgemeinen verantwortlich seien.

Um jedoch weitere Wiederholungen zu vermeiden, darf sich

die Militärcommission auch in Betreff dieses Gegenstandes lediglich auf die vorhin bemerkten Protocolle beziehen.

IX. Abschnitt.
Verpflegung.

Die Verhandlungen über den IX. Abschnitt der Grundzüge beschäftigten die Militärcommission in ihrer 40., 41., 42., 43., 44. und 45. Sitzung. Den wesentlichsten Theil derselben liefern die Protocolle der 40. und 45. Sitzung.

Die Militärcommission überzeugte sich, daß in diesem Abschnitte der Grundzüge die wesentlichste Bestimmung die Verpflegung, nämlich die Festsetzung allgemeiner Grundsätze über die Art und Weise, wie die Truppen des Bundes eigentlich verpflegt werden sollen, abgehe. Sie vermißte ferner die Bestimmungen über die Operationskasse, welche zwar in den frühern Grundzügen erwähnt, deren Existenz selbst aber nirgends durch irgend ein Gesetz begründet wurde. Sie fand sich daher außer Stand, Vorschläge zu einem Verpflegsreglement zu entwerfen, da sich ein solches nur auf der Basis solcher allgemeinen Grundsätze, die bis jetzt jenem Abschnitte ganz abgehen, ausarbeiten läßt. Der Abschnitt selbst, wie er in den Grundzügen aufgenommen wurde, konnte unter solchen Umständen nicht als Directivnorm und als Basis der Verhandlungen gelten, und es ist der einzige, bei welchem sich die Militärcommission in der Nothwendigkeit befand, eine ganz veränderte Redaction in Antrag zu bringen.

Die Verhandlung dieses Gegenstandes mußte auch darum schwieriger als die aller übrigen sein, weil sich bei ihm die militärischen und die politischen Rücksichten nicht wohl getrennt behandeln ließen, und beide oft, wenigstens scheinbar, entgegengesetzte Rücksichten forderten, weshalb sich denn auch bei Eröffnung derselben in der 50. Sitzung sehr verschiedenartige Ansichten ergaben.

In der 45. Sitzung sprach sich jedoch eine Mehrheit von 4 Stimmen für die von ihr sogenannte Corpsverpflegung, und eine Mehrheit von 3 Stimmen für diejenige Redaction des IX. Ab-

schnittes aus, welche den neu redigirten Grundzügen beigefügt wurde. Dagegen erklärte sich die Minderzahl, nämlich der österreichische und der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps, für die von ihr sogenannte allgemeine Verpflegung, und fand es für nothwendig, nicht allein ihre Ansichten in der 2. Beilage zu motiviren, sondern auch einen Entwurf zur Redaction des IX. Abschnittes nach ihren Ansichten der gegenwärtigen Note beizufügen.

Desgleichen wünschte auch der Bevollmächtigte vom 10. Armeecorps, welcher zwar für die Corpsverpflegung stimmte, rücksichtlich der Redaction über den Abschnitt der Verpflegung aber von der Ansicht der Majorität abwich, seinen diesfallsigen Vorschlag motivirt der gegenwärtigen Note anzuschließen, der derselben in der 3. Beilage beigebogen ist.

Die von Baiern, Sachsen, Württemberg und Baden über die frühere Redaction des IX. Abschnittes gemachten Bemerkungen sind zwar sämmtlich bei der neuen Redaction mehr oder weniger berücksichtiget, ihre einzelne Beantwortung konnte aber von Seiten der Militärcommission um so weniger erfolgen, als sich dieselben zum größten Theil nur auf die frühere Redaction beziehen, welche jedoch nunmehr auf jeden Fall Abänderungen unterliegt.

X. Abschnitt.
Gerichtsbarkeit.

Bei diesem Abschnitte, worüber die Militärcommission in ihrer 43. und 44. Sitzung verhandelte, lagen ihr die Bemerkungen vor, welche von Hannover und Württemberg zur frühern Redaction gemacht wurden. Diese Bemerkungen führten jedoch nicht auf Veränderungen, sondern nur auf nähere Erklärungen der in den Grundzügen sehr zweckmäßig aufgestellten allgemeinen Sätze. Die Militärcommission glaubt hierauf im Detail der Arbeit alle mögliche Rücksicht genommen zu haben. Im Wesentlichsten dieses Abschnittes erachtete sie durchaus keine Veränderungen nothwendig, so daß die Redactionsabweichungen sich nur auf das Unbedeutendere beschränken.

Nach vollendeter Bearbeitung der Grundzüge war der Militärcommission noch jenes Gutachten zu fassen übrig, welches der sehr verehrliche Bundestagsausschuß über die für das Bundesheer zu verfertigenden Reglements verlangte, und sie beschäftigte sich mit diesem Gegenstande sofort in ihrer 46. Sitzung.

Auf einen, von dem Bevollmächtigten des 8. Armeecorps in der angeführten Sitzung erstatteten, sehr umfassenden Vortrag über die Gegenstände eines Bundes-Militär-Gesetzbuches vereinigte sich die Militärcommission zu folgendem allgemeinen Gutachten:

1. daß die Reglements für das Bundesheer eigentlich so gut als gar keine Details enthalten dürften, indem es sich dort fast immer um allgemeine Bestimmungen, nicht aber um die Detailausführungen handle, welche lediglich den Corps und Contingenten überlassen werden müßten. Es sei daher nicht nothwendig, auf eine künftige Fertigung einzelner Reglements für die Verpflegung, das Sanitätswesen, die Bundesfestungen und den Dienst des Heeres anzutragen, sondern vielmehr darauf, daß von der Militärcommission auf der Basis der Grundzüge ein allgemeines Reglement im Ganzen gefertiget werde, wovon die genannten Gegenstände einzelne Kapitel ausmachen würden; —
2. daß diese Arbeit jedoch von der Militärcommission nicht eher vorgenommen werden könne, als bis ihre Basis, nämlich die Grundzüge der Militärverfassung, von der Bundesversammlung definitiv angenommen, und der Bundestags-Ausschuß der Militärcommission die Genehmigung der hohen Bundesversammlung über den gegenwärtigen Antrag zur Verfassung eines allgemeinen Reglements und die Ansichten derselben über die allgemeinen Grundsätze zur Behandlung der Bundesfestungen — über welche die Militärcommission in ihrer Note vom 28. Junius 1819 anfragte, — bekannt gemacht haben wird.
3. Da die Capitel von der Verpflegung, vom Sanitätswesen und von der Gerichtsbarkeit des Gutachtens der dahin einschlagenden Behörden bedürfen, dieses aber auch nicht eher

erfolgen kann, als bis die Grundzüge angenommen sind, so glaubt die Militärcommission, daß es kostspielig und zeitraubend sein dürfte, dergleichen Geschäftsmänner hierher zu berufen. Sie hält es vielmehr für gerathener, bei der hohen Bundesversammlung dahin anzutragen, daß, wenn von ihr die gegenwärtigen Grundzüge definitiv angenommen sein werden, sie einige Staaten ersuchen möge, die einzelnen Ausarbeitungen über die Verpflegung, das Sanitätswesen und die Gerichtsbarkeit auf der Basis der angenommenen Grundzüge entwerfen, und durch ihre Bevollmächtigten der Militärcommission zukommen zu lassen, welche die Zusammenstellung der Entwürfe sodann der hohen Bundesversammlung unterlegen würde.

Die Militärcommission ergreift mit Vergnügen diese Gelegenheit, dem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse die Versicherung ihrer ganz vorzüglichsten Hochachtung zu wiederholen.

Frankfurt a. M., den 3. April 1821.

Im Namen der Militärcommission der hohen Bundesversammlung
der Präsidirende
Freiherr v. Langenau, GM.

In der Sitzung vom 12. April 1821 hatte die Bundesversammlung beschlossen, die Note der Militärcommission vom 3. April 1821 (siehe oben S. 448 ff.) dem Bundestags-Ausschusse in Militärsachen zur Erstattung eines gutachtlichen Vortrags hierüber zugestellt, zugleich aber beschlossen, es den Regierungen anheimzugeben, ob sie nicht ihre Ansichten, besonders über diejenigen Punkte, über welche die Mitglieder der Militärcommission selbst nicht einverstanden waren, vorläufig mittheilen wollten, damit der Ausschuß bei Erstattung seines Gutachtens hiervon Gebrauch machen könne. Indessen waren dem Ausschusse bis zum 30. Juli nur einige vertrauliche Bemerkungen von Preußen und Großherzogthum Hessen, und diese erst in den letzten Tagen, mitgetheilt worden. Da nun die Bundestags-Sitzungen auf einige Monate

unterbrochen werden sollten, so glaubte der Ausschuß mit Erstattung seines Gutachtens nicht länger warten zu dürfen, und legte der Versammlung die Resultate seiner Berathungen vor. Er hatte unter fortwährender Berücksichtigung jener Bemerkungen von Preußen und Großherzogthum Hessen — die von der Militärcommission angenommene Redaction Punkt für Punkt durchgegangen und discutirt, und fand sich daher in den Stand gesetzt, hinsichtlich derjenigen Abänderungen, welche ihm als nothwendig erscheinen, an die hohe Versammlung die folgenden Anträge zu stellen. Sie lauteten:

VI. Abschnitt.

Oberfeldher.

§. 52.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Paragraphen sind bereits in dem Artikel XIII der „Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen" u. s. w. ausgesprochen, der Ausschuß glaubt daher darauf antragen zu können, daß der §. 52 hier ganz weggelassen werde.

Die §§. 53 und 54 sind zwar auch bereits größtentheils in dem Artikel XIV enthalten; da sie aber doch eine nähere Erläuterung desselben bezwecken, so schlägt der Ausschuß die Beibehaltung derselben vor.

§. 53.

Zugleich bringt er, nach den Anträgen von Preußen und Hessen, für den §. 53, welcher lautet:

„Der Oberfeldher verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverain, und die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde,"

folgenden Zusatz in Vorschlag:

„welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht."

§. 54.

Die Militärcommission hat den Antrag gestellt, diesem Paragraphen die Formel des Eides beizufügen, welchen der Ober-

feldherr beim Antritte seines Amtes zu leisten hat. Sie hat sich aber nicht für ermächtigt gehalten, eine solche Formel selbst zu fertigen, sondern sich darauf beschränkt, die Nothwendigkeit derselben in Erinnerung zu bringen. Der Bundestagsausschuß hält es jedoch für angemessen, daß die Militärcommission vor Allem den Entwurf einer Redaction dieser Formel vorlege, damit man hierauf den weiteren Beschluß fassen möge.

§. 56.

Während ein Theil der Militärcommission (drei Bevollmächtigte) für die unveränderte Beibehaltung dieses Paragraphen stimmte, haben die drei anderen Bevollmächtigten auf die Abänderung angetragen:

„daß der Oberfeldherr nur dann verpflichtet sein solle, die Umrisse seines Operationsplanes der Bundesversammlung vorzulegen, wenn aus der Mittheilung desselben keine Nachtheile mehr für die Operationen entstehen können."

Da es nach dieser Bestimmung jedoch gänzlich der Willkür der Oberfeldherrn überlassen würde, wann und wie er die Bundesversammlung von den Umrissen seines Operationsplanes in Kenntniß setzen wolle; so trägt der Ausschuß um so mehr auf unveränderte Beibehaltung der gegenwärtigen Fassung des ersten Absatzes des §. 56 an, als dieselbe bereits in dem Entwurfe vom Jahr 1818 enthalten und ohne alle Erinnerung von Seiten der verschiedenen Bundestagsgesandtschaften geblieben ist.

Bei dem zweiten Absatze dieses Paragraphen könnte noch beigefügt werden: daß von der einständigen Auseinandersetzung des Operationsplanes, so wie von den allenfallsigen Abänderungen, versiegelte Abschriften an die Bundesversammlung eingesendet werden sollten, woselbst sie verschlossen im Archive deponirt zu bleiben hätten, bis eine Untersuchung deren Einsicht nothwendig machen würde.

§. 57.

Dieser Paragraph scheint einer deutlicheren Fassung zu bedürfen, und könnte vielleicht auf folgende Art geändert werden:

„Damit für alle Fälle, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die Fortdauer dieses Obercommando's gesichert sei, wird von der Bundesversammlung zugleich mit dem Oberfeldherrn auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in solchen Fällen die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrnstelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn.

Sobald der Oberfeldherr wieder das Obercommando übernimmt, oder ein neuer Oberfeldherr gewählt ist, tritt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück."

§. 61.

Von mehreren Gesandtschaften ist der Antrag gestellt worden, diesem Paragraphen eine Bestimmung beizufügen, gemäß welcher „die gemischten Armeecorps von der Detachirung" zur großen Cavallerie- und Artillerie-Reserve befreit würden", indem diese Corps durch die Erleichterungen, welche die mindermächtigen Staaten in Anspruch nähmen, nothwendigerweise sehr schwach an Cavallerie und Artillerie werden müßten. Wenn man nun gleich erwarten darf, daß diese Verhältnisse bei der Bildung der großen Cavallerie- und Artillerie-Reserve ohnehin so weit werden berücksichtigt werden, daß keinem Armeecorps von diesen beiden Waffengattungen mehr entzogen wird, als es entbehren kann, und man daher diese Angelegenheit dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen könnte: so erklärt sich der Bundestagsausschuß doch auch nicht dagegen, daß dem vorliegenden Paragraphen deshalb eine Bestimmung beigefügt werde. Diese könnte vielleicht folgendermaßen lauten:

„Bei den gemischten Corps wird er jedoch darauf Rücksicht nehmen, daß dieselben nicht zu sehr an Cavallerie und Artillerie geschwächt werden."

Wird dieser Zusatz nicht beliebt, so könnte man vielleicht, nach dem Vorschlage von Großherzogthum Hessen, in dem ersten

Satze dieses Paragraphen, statt „gleichmäßig beitragen", setzen: „nach dem Verhältnisse ihrer Reiterei und Artillerie beitragen."

Eine nähere Bestimmung ist hier aus dem Grunde nicht wohl möglich, weil die Erleichterung der Mindermächtigen in den Grundzügen nicht ausgesprochen worden ist, und nur als Ausnahme von der Regel gilt.

§. 69.

fällt weg, da er bereits im Artikel XVI der Kriegsverfassung enthalten ist.

§. 70.

muß dann auf folgende Art gefaßt werden:

„Damit den Bundesstaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde", u. s. w.

§. 75.

Hier dürfte vielleicht eine nähere Bestimmung, auf welche Art die als Beisitzer zum Kriegsgerichte bestimmten sechs Generäle aus dem Bundesheere commandirt werden sollen, nicht überflüssig sein.

Nach dem Vorschlage von Preußen möchte es am angemessensten sein, wenn von Oesterreich Einer, von Preußen Einer, von Baiern Einer, und von jedem der drei gemischten Corps auch Einer commandirt würde. Die Commandirung könnte auf die Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten geschehen, wobei zugleich eine Frist zur Abgabe der Erklärung zu setzen wäre. Am Ende dürfte der Satz folgendermaßen gestellt werden:

„und nach Untersuchung des Thatbestandes ihn, bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches, nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat."

Der Entwurf des letztern wäre der Militärcommission zu übertragen.

VII. Abschnitt.

Corpscommandanten.

In diesem Abschnitte beziehen sich

§. 75 bloß auf die Corpscommandanten der ungemischten Corps,

§§. 76—82 bloß auf die der gemischten,

§. 83 auf beide.

Um allen Mißverständnissen in dieser Hinsicht zu begegnen, scheint es rathsam, dies deutlicher zu bezeichnen und daher gleich dem §. 75 den Zusatz beizufügen:

„Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft, so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung (§. 76—82)".

Sodann würden diese §§. 76—82 folgen, jedoch in den zwei letzten Zeilen des §. 78 die Worte:

„bei den gemischten Armeecorps"

als überflüssig wegbleiben können.

Der Anfang des §. 83 könnte dann auf folgende Art gefaßt werden:

„Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Corps" ꝛc.

Ad §. 78 kömmt noch anzuführen, daß die Verpflichtung des Oberfeldherrn bemerkt werden sollte, auf den Fall, wenn er ausnahmsweise directe Befehle an eine Abtheilung eines Corps gäbe, gleichzeitig den betreffenden Corpscommandanten davon zu benachrichtigen.

Auch wäre hierbei zu bestimmen, daß die Detachirungen nicht contingentweise geschehen sollten.

§. 82.

Die Militärcommission glaubte von dem Bundestagsausschusse an sie gestellten Begehren, „den Entwurf eines Schema über die Bildung des Generalstabs und die Anordnung der Centralverwaltung, dann anderer Anstalten bei jedem Armeecorps zu fertigen", nicht entsprechen zu können, indem sie sich in der Ansicht vereinigte, daß die Einrichtung des Generalstabs und der

übrigen Verwaltungszweige der Armeekorps, welche bei den ungemischten ohnehin schon den bestehenden Einrichtungen gemäß ihnen selbst überlassen bleiben müsse, auch bei den gemischten Armeecorps am füglichsten der freien Vereinigung der betreffenden Staaten überlassen werden solle.

Der Bundestagsausschuß hält jedoch dafür, daß eine Bestimmung über die Vereinigung der an den combinirten Corps theilnehmenden Staaten hinsichtlich des Commando's und der Bildung des Generalstabs und der übrigen Verwaltungszweige — analog mit der Bestimmung des §. 26 — hier keineswegs überflüssig sei, und schlägt demnach folgenden Zusatz zu dem §. 82 vor:

„Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich unter einander, sowohl über die Wahl der Corps- und Divisions-Commandanten, als über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige, vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden."

§. 83.

Der Bundestagsausschuß trägt in Gemäßheit des gutachtlichen Vorschlages, den die Militärcommission auf sein Begehren hinsichtlich der Form der von den Corpscommandanten zu fordernden Untersuchung vorgelegt hatte, und mit Berücksichtigung der königlich-preußischen Bemerkung, auf folgende Fassung dieses Paragraphen an, welcher sodann in zwei Paragraphen getrennt würde:

§. 83.

„Wenn der Befehlshaber eines gemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt, so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden

Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen wird.

§. 83½.

„Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden, so kann er eine unparteiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Corpscommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihrem Rechte oder durch sonstige Willkürlichkeiten gegründete Beschwerde zu haben glauben, und deshalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern, so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten. Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst den Auditor zu commandiren haben.

Alle anderen Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn in gewöhnlichen Dienstwegen nachgesucht und von ihm die diesfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

§. 85.

Der hier allegirte §. 51 ist in Folge der neuen Redaction §. 44 geworden.

Indessen glaubt der Ausschuß, daß dieser ganze Paragraph mit der Creation überflüssiger Contingents-Commandanten weggulassen sei.

VIII. Abschnitt.

Bildung des Hauptheeres.

Die Militärcommission hat — der früheren Redaction der Grundzüge folgend — die Geschäfte des Hauptquartiers in sechs Abtheilungen getrennt, und in einer beigefügten Tabelle den Stand und Wirkungskreis jeder derselben aufgestellt. Dadurch wurde dem Ansinnen des Bundestagsausschusses, wegen „Vorlage

einer Tabelle über die Unterabtheilungen des Generalstabs nebst der näheren Bezeichnung der Functionen der verschiedenen Zweige und Individuen" — vollkommen genügt; nur findet der Ausschuß die Anführung der Landescommissäre in der dritten Columne der Tabelle — Intendantur — nicht ganz geeignet, indem die Landescommissäre keine dem General-Intendanten subordinirte Beamte sind. Um die möglichste Schonung der Bundeslande zu sicher sind von allen jenen Bundesstaaten, welche mit dem Heere in Berührung kommen, der obersten Verpflegsbehörde desselben Commissäre zugetheilt, deren Hauptaugenmerk stets sein muß, das Interesse des eigenen Landes zu wahren. Dieselben können daher nicht als Beamte des Bundesheeres aufgeführt werden, wie dies in der Tabelle geschieht.

Die Militärcommission hat eine nähere Bestimmung in Rücksicht des Gehaltes des Oberfeldherrn, und aller derjenigen Zulagen und außerordentlichen Ausgaben, welche unter allen Umständen gedeckt und nach den Grundsätzen der Billigkeit wohl nur gemeinsam von dem Bunde getragen werden können, für nothwendig gehalten und dieselben in zwei weiteren Paragraphen 89 und 90 —

Der Bundestagsausschuß ist mit diesem Zusatze ganz einverstanden. Derselbe glaubt zugleich auf einen weiteren Zusatz antragen zu müssen, welcher von drei Mitgliedern der Militärcommission in Vorschlag gebracht worden ist. Er betrifft die Vereidigung des Generalquartiermeisters und des Generaladjutanten. In der früheren Redaction der Grundzüge ist ausgesprochen, daß die Generalartillerie- und Genie-Directoren, der Generalintendant und der Chef der Heerespolizei von der Bundesversammlung in Eid und Pflichten genommen werden sollen; über die Vereidung des Generalquartiermeisters und des Generaladjutanten, so wie der übrigen Individuen des Hauptquartiers, ist darin nichts gesagt. Diese Vereidung kann jedoch eben so wenig nachtheilig oder störend auf den Dienst einwirken, als die der Artillerie- und Genie-Directoren, des Generalintendanten u. s. w. Es können im Gegentheil die Staaten in derselben eine Beruhigung und

mehr Gewähr für ihr und des Bundes Interesse finden. Der Bundestagsausschuß sieht sich daher veranlaßt, auf diese Vereidung anzutragen, und glaubt den dagegen angeführten Grund, daß dieselbe eine Beleidigung für den Oberfeldherrn sei, am besten durch den Vorschag beseitigen zu können, daß die Bundesversammlung diese Beeidigung dem Oberfeldherrn selbst übertrage. Der Ausschuß legt demnach der hohen Versammlung folgende, nach dem §. 88 einzuschaltende, Zusatzbestimmung zur Genehmigung vor:

§. 88½.

„Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben in Eid und Pflichten des Bundes nehmen."

Ueber die Formel des Eides wäre von der Militärcommission näheres Gutachten zu erheben, damit darauf Rücksicht genommen werden möge, daß sich die Verantwortlichkeit des Oberfeldherrn nicht theile und seine Wirksamkeit nicht gelähmt werde.

Die im §. 87 allegirte Tabelle Num. 7 muß nun Num. 12 erhalten.

Im §. 89 wird in Gemäßheit des Artikel XXI der Kriegsverfassung, statt: „aus der Bundesoperationskasse", zu setzen sein: „aus der Kriegskasse".

IX. Abschnitt.

Verpflegung.

Die Militärcommission hatte sich überzeugt, daß in der früheren Redaction der Grundzüge die wesentlichste Bestimmung der Verpflegung, nämlich die Festsetzung allgemeiner Grundsätze über die Art und Weise, wie die Truppen des Bundes eigentlich verpflegt werden sollen, abgehe. Sie hatte es daher vor Allem für nothwendig gehalten, die Aufstellung dieser allgemeinen Grundsätze in Berathung zu ziehen und nach denselben eine neue

Redaction des vorliegenden Abschnittes zu fertigen. Indem sie dieselbe dem Bundestagsausschusse vorlegte, fügte sie zugleich eine von der Minorität gefertigte Redaction dieses Abschnittes bei, welche auf das von 2 Stimmen angenommene Princip der allgemeinen Verpflegung gegründet ist, während die Majorität von 4 Stimmen sich für den Grundsatz der Corpsverpflegung erklärt hatte.

Der Bundestagsausschuß hat diesen Gegenstand einer reiflichen Berathung unterworfen, und sich überzeugt, daß eine Vereinigung hierüber allerdings sehr schwierig, aber keineswegs unausführbar sein dürfte.

Das Bundesheer ist ein Heer, aber in Gemäßheit der Forderungen, welche die neuere Kriegskunst hinsichtlich der Beweglichkeit und Operationsfähigkeit der Heere macht, in mehrere Armeecorps getheilt, denen die möglichste Selbstständigkeit gegeben wurde, ohne dadurch der nöthigen Einheit im Obercommando zu schaden.

Diesem Organismus analog scheint auch die Verpflegung des Heeres geleitet werden zu müssen. Um die möglichste Selbstständigkeit des Corps zu sichern, besorgt jedes das Detail seiner Verpflegung durch seine eigene Behörde — den unter den unmittelbaren Befehlen des Corpscommandanten wirkenden Corps-Intendanten mit der Corpsverpflegsbehörde. Die obere Aufsicht und Leitung geht aber von einem allgemeinen Mittelpunkt aus, und wird unter den Augen des Oberfeldherrn von dem General-Intendanten und Centralverpflegs-Comité geführt.

Nach diesen Voraussetzungen dürfte es vielleicht möglich werden, über die Annahme allgemeiner Bestimmungen über die Verpflegung zu vereinigen, ohne das es nöthig sein wird, sich in weitläufige Erörterungen über den Vorzug der allgemeinen oder der Corpsverpflegung einzulassen.

Es handelt sich hier vorzüglich darum, einige Hauptgrundsätze als Basis festzustellen, nach welchen sodann ein detaillirtes Verpflegsreglement ausgearbeitet werden kann. Der Bundestagsausschuß hat es versucht, den Entwurf einer neuen Redaction

dieses Abschnittes zu fertigen, in welchem bloß die allgemeinen Grundsätze über die Verpflegung des Bundesheeres aufgestellt werden, indem man die weitere Ausführung einem noch zu entwerfenden vollständigen Verpflegsreglement überließe.

Diese Hauptbestimmungen könnten in folgenden bestehen:

§. 1.

„Wenn die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, so erfolgt die Naturalverpflegung derselben durch die bei jedem Corps in Uebereinstimmung mit dem Ganzen zu treffenden Anstalten unter einer allgemeinen Leitung."

§. 2.

„Der Sold der Truppen, die Anschaffung und Ergänzung ihrer Kleidung, ihrer Waffen und ihrer Munition, sowie ihre Entschädigung, wird von jedem Contingente auf eigene Rechnung besorgt."

§. 3.

„Die obere Leitung über die Naturalverpflegung des Bundesheeres führt unter dem directen Befehle des Oberfeldherrn das Centralverpflegscomité des Bundesheeres, welches unter dem Vorsitze des Generalintendanten aus den Bevollmächtigten der Armeecorps gebildet ist. Demselben sind Landescommissarien derjenigen Bundesstaaten beigegeben, in deren Nähe sich der Kriegsschauplatz befindet."

§. 4.

„Jedes Armeecorps besorgt das Detail seiner Verpflegung durch seine eigene Behörde — den unter den unmittelbaren Befehlen des Corpscommandanten wirkenden Corpsintendanten, mit der Corpsverpflegsbehörde."

§. 5.

„Ein eigenes Verpflegsreglement enthält die näheren und detaillirten Vorschriften über die Verpflegung des Bundesheeres in seinen verschiedenen Verhältnissen."

Indem der Bundestagsausschuß diese hierüber entworfenen 5 Paragraphen der hohen Versammlung anmit zur weiteren Beurtheilung vorlegt, zeigt er zugleich derselben an, daß er einen, von einem Mitgliede des Ausschusses übergebenen, ausführlichen Entwurf über das Verpflegungswesen, welcher in der Beilage (29) Ziffer angegeben ist, der Militärcommission zur näheren Prüfung und Begutachtung mitgetheilt habe.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Verpflegung ist in der Militärcommission die Geschäftsordnung derselben zur Sprache gekommen. Der Ausschuß hält es derselben, und bis zu einer, sich allenfalls ergebenden, näheren Veranlassung, nicht für nöthig, darüber seinen Vortrag auszudehnen.

X. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit.

Der Bundestagsausschuß ist mit den von der Militärcommission bei diesem Abschnitte in Antrag gebrachten Abänderungen, bis auf einige wenige Punkte, vollkommen einverstanden.

Er findet nämlich:

1. ad §. 121 wäre zu setzen: „— so wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene und so „weiter."

Am Ende dieses Paragraphen wäre die dort enthaltene Bestimmung als provisorisch, bis zur Entscheidung eines allgemeinen Gesetzes, zu bezeichnen.

2. findet er den im §. 122 u. 123 aufgestellten Unterschied zwischen Martialgesetz und Standrecht nicht ganz sachgemäß; — Standrecht nennt man überhaupt das summarische peinliche Verfahren, es mag gegen Militärs oder gegen den Bürger angewenset werden. Das Martialgesetz ist dasjenige Gesetz, in Folge dessen das Standrecht, welches der Feldherr ohnehin gegen Militärs in außerordentlichen Fällen stets anordnen kann, auch gegen den Bürger angewendet werden soll. Es wird demnach folgende Abänderung der genannten beiden Paragraphen vorgeschlagen.

§. 122.

„Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen außerordentlichen Proceß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist."

§. 123.

„Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht auch gegen den Bürger anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen."

3. Glaubt der Ausschuß, daß §. 125 und 127 die Kriegsartikel und die Bestimmungen über Bildung und Dienstleistung der Gensd'armerie nicht als Beilagen allegirt werden sollen, sondern daß man besser thue, auf dieselben, wie im §. 40 hinsichtlich des Sanitätsreglements geschehen, als auf Theile des allgemeinen Bundesmilitärgesetzbuches hinzuweisen.

Was schließlich das Gutachten der Militärcommission über die für das Bundesheer zu fassenden Reglements betrifft, so ist der Bundestagsausschuß gleichwohl damit einverstanden, daß diese Arbeit von der Militärcommission erst angenommen werden sollte, wenn ihre Basis, nämlich die Grundzüge, resp. näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung, von der Bundesversammlung definitiv angenommen sind. Der Ausschuß glaubt daher, vor der Hand sich in keine weitern Details über diesen Gegenstand einlassen zu dürfen, und wird seiner Zeit der hohen Versammlung umständlichen Bericht hierüber erstatten.

Ueber die Naturalverpflegung brachte Württemberg seine Ansichten in folgendem Vortrage zur Geltung:

I.
Erfordernisse einer guten Naturalverpflegung desselben.

§. 1. Ueber die wesentlichen Erfordernisse einer guten Naturalverpflegung des Bundesheeres ist man in der Militärcommission einverstanden.

§. 2. Als solche wurden angenommen:

1. Sicherstellung einer möglich guten und richtigen Verpflegung der Truppen.
2. Schonung der Bundesstaaten, in welchen sich das Bundesheer befindet, durch schnelle und billige Vergütung.
3. Verminderung einer zu großen und daher unerschwinglichen Last für diejenigen Staaten, welche die Verpflegung ihrer Truppen vergüten müssen.
4. Gleichmäßige Vertheilung aller Lasten auf alle Bundesstaaten.
5. Einfachheit der gegenseitigen Abrechnungen.
6. Möglichste Vermeidung aller Störungen der Operationen durch Rücksichten der einzelnen Contingente auf die Verpflegung.
7. Vermeidung des durch die Verpflegung so häufig entstehenden Zwiespaltes unter den Truppen.
8. Aufrechthaltung des Grundsatzes, daß das Bundesheer ein Heer sei.

§. 3. Nur den dritten Satz nennt der königlich-baierische Bevollmächtigte unklar.

Dieser Satz ist allerdings nicht ganz deutlich gefaßt; wenn aber damit nichts anders gesagt werden soll, als: es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Staaten, welche die Verpflegung ihrer Truppen vergüten sollen, nicht durch zu hohe Preise der Bedürfnisse belästigt werden, welche einzelne Truppenabtheilungen in Cantonirungen und auf den Durchmärschen zu befriedigen haben, oder solcher, welche sich nicht zur Verwahrung in Magazinen eignen und wobei gleichwohl eine gegenseitige Unterstützung der Staaten und eine Entschädigung ihrer Unterthanen

erforderlich ist — und wenn diese Vorkehrungen nur in einem geregelten Etapensysteme, in gemeinsamer Bestimmung dessen, was zur Magazinsverpflegung nicht gehören soll, und in Verträgen über die Preise der zu liefernden Dinge, gefunden werden können; so wird die Majorität, nachdem deutlich gemacht worden ist, was die Minorität verlangte, auch dieses als ein wesentliches Erforderniß anerkennen, oder sie hat es vielmehr (Abschnitt IX, §. 10 ihrer Redaction) bereits als solches anerkannt.

II.
Art und Weise, diesen Erfordernissen zu entsprechen.

§. 4. Ueber die Art und Weise hingegen, wie diesen wesentlichen Erfordernissen genügt werden könne, hat sich die Militärcommission nicht einverständigen können.

Es wurde, bei der Verhandlung dieses Gegenstandes, viel von allgemeiner Heeres-, besonderer Corps- und einzelner Contingents-Verpflegung gesprochen, ohne daß man sich vorher über den Sinn verständigt hätte, welcher mit diesen Bezeichnungen verschiedener Verpflegungsweisen verknüpft wurde; vergleicht man aber die verschiedenen Vorschläge, wie sie in der Redaction des österreichischen und 8. Armeecorps-Abgeordneten, in der des preußischen, des 7. und 9. Corps-Abgeordneten und in der des Abgeordneten des 10. Armeecorps aufgenommen sind; so dürfte jedem Unbefangenen einleuchten, daß in keiner derselben der Begriff einer allgemeinen Heeres- oder besondern Corps- oder einzelnen Contingents-Verpflegung rein durchgeführt ist, sondern daß die Vorschläge Aller mehr oder weniger aus einer Mischung der allgemeinen Heeresverpflegung mit der besondern Corpsverpflegung hervorgehen — aus einer Mischung, welche vom Abgeordneten des 10. Corps zwar getadelt, aber nicht vermieden werden konnte.

Keiner derselben hat aber die einzelne Contingentsverpflegung für zulässig erklärt, obgleich auch keiner auf die von dem Bevollmächtigten des 8. Corps (Militär-Prot. S. 501) gemachte

richtige Bemerkung geantwortet hat, daß eine Beschränkung der, mit Recht für unzulässig erklärten, speciellen oder Contingents-Verpflegung auf Armeecorpsverpflegung wohl schwerlich allgemeine Anerkennung finden dürfte, da die Staaten, welche die zusammengesetzten Armeecorps bildeten, die gleichen Gründe, welche bei Verwerfung einer gemeinschaftlichen Verpflegung für das ganze Heer unterstellt werden wollten — nämlich die bessere und sichere Verflegung der Contingente durch eigene Administration — gleichfalls für sich in Anspruch nehmen könnten und — darf man wohl hinzusetzen — in Anspruch nehmen werden, da sie eine allgemeine Verpflegungsweise, welche durch die Corpscommandanten und Corpsverpflegsbeamten controlirt wird, einer besondern, bei welcher diese Controle hinwegfallen würde, um so gewisser vorziehen dürften, als bei jener die Verluste z. B. von Magazinen, welche einzelne Armeecorps vorzugsweise so leicht treffen können, ausgeglichen werden, während sie bei dieser (wenn sie im strengen Sinne des Wortes genommen werden sollte) die Interessenten der einzelnen Corps allein tragen müßten; denn von einer Ausgleichung solcher Verluste durch Uebernahme derselben auf die allgemeine Operationskasse könnte dann doch wohl nicht die Rede sein, wenn der allgemeinen Verwaltungsbehörde die Mittel, ihnen zuvorzukommen, oder doch das Schuldhafte oder Zufällige derselben zu ermäßigen, entzogen sein sollten.

§. 5. Hätten diejenigen, welche für die allgemeine Verpflegung stimmten, wirklich die Absicht gehabt, eine allgemeine Heeresverpflegung im strengen Sinne des Worts auch bei dem Bundesheer einzuführen, so würde sie der Vorwurf mit Recht treffen, der ihnen von jenen, welche für die besondere stimmten, gemacht wurde, daß sie nämlich von keinem streng gesonderten Begriffe ausgegangen oder demselben untreu geworden seien. „Wollte man" — sagen sie (Mil.-Prot. S. 642) mit Recht — „wollte man einen strengen Begriff der allgemeinen Verpflegung aufstellen, so würde man zu ihren Eigenschaften zählen müssen, da sie im ganzen Heere durch allgemeine (d. h. gemeinschaftlich aufzustellende)

Verpflegsbeamte geleitet und versehen, (die Kosten derselben) aus einer allgemeinen Casse bestritten, mit einem Worte: durch eine, von den einzelnen Staaten unabhängige, selbstständig organisirte Bundesadministration, vom Mittelpuncte aus, bis in die einzelnen Theile bewirkt werde."

§. 6. Hätten hingegen diejenigen, welche für die besondere oder die Corpsverpflegung stimmten, wirklich die Absicht gehabt, eine solche, nach dem strengen Sinne des Worts, und nur eine solche auch bei dem Bundesheere einzuführen, so würde ihnen von denen, welche für die allgemeine oder Heeresverpflegung gestimmt, der Vorwurf, daß man nicht von streng gesonderten Begriffen ausgegangen oder dieselbe doch nicht consequent durchgeführt habe, mit eben so großem Rechte zurückgegeben werden können, da eine Vergleichung der Redactionen beider Theile zu dem Beweise hinreicht, daß diejenigen, welche für die Corpsverpflegung stimmten, nicht umhin konnten, von jenen, welche für die Heeresverpflegung stimmten, Sätze wörtlich aufzunehmen, in welchen die wesentlichsten Bestimmungen der von dieser sogenannten allgemeinen Verpflegung ausgedrückt sind, z. B.

die §§. 5 u. 6 der Majorität mit dem §. 3 der Minorität
des §. 9 = = = = = 5 = =
§. 13 = = = = = 16 = =
§. 14 = = = = = 8 = =
§. 15 = = = = = 11 = =
§. 18 = = = = = 14 = =
die §§. 19 u. 20 = = = = = 15 = =
des §. 22 = = = = = 12 = =
und
des §. 23 = = = = = 18 = =

§. 7. Darüber, daß keine der beiden Parteien in der Militärcommission den strengen Begriff der verschiedenen Verpflegungsweisen aufgestellt oder festgehalten hat, ist ihnen kein Vorwurf zu machen, da eine Mischung derselben durch die Natur eines aus vielen und verschiedenartigen Contingenten

zusammengesetzten Bundesheeres und durch die unabweislichen Bedürfnisse eines jeden Heeres unverkennbar geboten war. Wollte man ihnen, unbekannt mit dem Schicksale aller deliberirenden und discutirenden Behörden, irgend einen Vorwurf machen, so wäre es der, daß sie Anfangs mit Worten stritten, ohne deren Bedeutung festzusetzen, und daß sie, nachdem sie so nahe daran waren, ihren Streit als bloßen Wortstreit zu erkennen, dennoch unterließen, klar und deutlich festzusetzen, was jede Partei in der Sache wirklich wollte, und welche Differenz darin zwischen ihnen bestehe, wo dann, mit Hoffnung günstigern Erfolgs, die Ausgleichung der verschiedenen Ansichten hätte versucht oder die Entscheidung, wenn jene mißlang, besser als geschehen, hätte vorbereitet werden können.

Was in der Militärcommission in dieser Beziehung versäumt wurde, muß nun so viel möglich im Bundestagsausschusse nachgeholt werden.

III.

Sogenannte allgemeine oder Heeresverpflegung.

§. 8. Die Coryphäen dieser Doctrin scheinen die allgemeine Naturalverpflegung — denn von dieser ist hier nur allein die Rede — da zu finden, wo die Verpflegung des Bundesheeres in allen Theilen, auf gemeinsame, von den Bundesstaaten matriculärmäßig zu bestreitende Kosten bewirkt und die oberste Leitung aller darauf Bezug habenden allgemeinen Vorkehrungen, unter Mitwirkung eines Generalintendanten und eines diesem beizugebenden Verpflegscomité's, welcher aus Abgeordneten sämmtlicher Armeecorps und Landescommissarien derjenigen Staaten, in welchen sich der Kriegsschauplatz befindet, oder welche demselben nahe liegen, gebildet wird, allein und ohne Ausnahme von dem Oberfeldherrn des Bundes ausgeht, welcher darüber der Bundesversammlung dergestalt Rechenschaft ablegen muß, daß dieselbe die Verpflegungsverwaltung des Bundesheeres und die Comptabilität derselben ununterbrochen übersehen, controliren und die Ausgleichung der Kosten sämmtlicher Bundesstaaten mit Sicherheit

bewirken kann, während die Ausführung der von dem Oberfeldherrn erlassenen Verpflegungsbefehle und die Auswahl der Mittel zur Erreichung des vorgeschriebenen Zwecks, so wie überhaupt das ganze Detail der Verwaltung, innerhalb der durch jene Befehle des Oberfeldherrn gesetzten Grenzen, und unter Mitwirkung des Corpsintendanten und der diesem beizugebenden Verpflegscomité's, welche nach einer von den Corpsinteressenten zu treffenden Uebereinkunft gebildet werden, den Corpscommandanten gebührt, die darüber dem Oberfeldherrn dergestalt Rechenschaft ablegen müssen, daß derselbe die Verpflegungsverwaltung des Bundesheeres und deren Comptabilität in allen ihren Theilen ununterbrochen übersehen und controliren kann.

§. 9. Gegen diese Art, ein Bundesheer zu verpflegen, wird, in so fern von der Verpflegung in Feindesland die Rede wäre, gar nichts, sondern nur in so fern von der Verpflegung in Freundesland die Rede ist, Folgendes eingewendet:

Alle zu sehr ins Große gehenden Ernährungsanstalten stehen, wie alle übrigen Einrichtungen des menschlichen Betriebs, der leitenden Aufsicht zu fern, und erscheinen daher, je weiter sie sich von ihrem Mittelpuncte verlieren, immer mit geringerer Controle. Wenn auch die Quantität verbürgt werden könnte, wie könnte man sich der Qualität versichern? Nie werde der gemeine Mann zu der allgemeinen Heeresverpflegung das Zutrauen gewinnen, das er zu der besondern, im Corps, habe. (Militär-Prot. S. 499.) Oder mit andern, nur energischeren Worten:

Die allgemeine Verpflegung in Freundesland taugt nichts, weil man dafür bezahlen muß, und, wenn man Geld giebt, wird sich Niemand leicht gefallen lassen, daß ein Dritter ihm das Geld abnehme, und für ihn (statt seiner) einzukaufen; weil der gemeine Soldat bei der allgemeinen Verpflegung leichter mißmuthig, unzufrieden und störrisch werden und, bei dem geringsten Zweifel wegen seiner Verpflegung, sagen wird: ich marschire nicht; und weil es unmöglich ist, daß der Generalintendant das weitläuftige Geschäft der Verpflegung allein übersehen und dirigiren könne und er sich dann Behörden unterordnen muß, die

ein ungeheures, der Bundescasse zur Last fallendes Personale bilden werden. (Militär-Protocoll S. 555 ff.)

IV.
Sogenannte besondere oder Corpsverpflegung des Bundesheeres.

§. 10. Die Coryphäen dieser Doctrin scheinen die besondere Naturalverpflegung da zu finden, wo, in der Regel, und wenn nicht gewisse Umstände ein Anderes gebieten, oder doch räthlich machen, die Verpflegung eines jeden Armeecorps in allen Theilen desselben, auf gemeinsame, von den Corpsinteressenten zu bestreitende Kosten bewirkt und die oberste Leitung aller darauf Bezug habenden Vorkehrungen, unter Mitwirkung eines Corpsintendanten und eines diesem beizugebenden Corpsverpflegscomité's, welches aus Abgeordneten sämmtlicher Corpsinteressenten, auf eine unter ihnen zu verabredende Weise, gebildet wird, allein und ohne Ausnahme dem Corpscommandanten zusteht, welcher einem Centralverpflegungscomité, das zugleich als Liquidationsbehörde zu betrachten, dergestalt Rechenschaft ablegen soll, daß dieses die Prüfung und Ausgleichung aller aus den Verpflegsverträgen und sonstigen, sowohl besondern, als gemeinsamen Leistungen entspringenden, gegenseitigen Forderungen bewirken kann, während dem Oberfeldherrn diejenigen militärischen Bestimmungen vorbehalten bleiben, welche nöthig sind, damit bei der Verpflegung der einzelnen Corps kein Kreuzen und Ineinandergreifen derselben eintrete; ausnahmsweise soll jedoch, nicht nur in Feindesland, soll in dringenden Fällen auch in Freundesland, die sogenannte allgemeine Verpflegung unter der Voraussetzung eintreten, daß der Generalintendant dem Corpscommandanten und dessen Intendanten die specielle Verpflegung des Corps übertragen und sich selber nur die oberste Leitung darüber reserviren werde.

§. 11. Dagegen wird von der andern Seite eingewendet: Die Corpsverpflegung unterliegt mehr oder weniger den nämlichen Uebeln, welche als solche bei der Contingentsverpfle-

gung allgemein angenommen worden sind. Die Bewegungen der verschiedenen Heeresabtheilungen können nicht auf genau begrenzte Räume beschränkt werden; es müssen, nach Bedürfniß, größere oder kleinere Abtheilungen bald näher zusammengezogen, bald wieder entfernt, oft auch sehr große Massen auf einen Punct vereinigt werden. Bleibt nun die Sorge für die Verpflegung jedem Contingente oder auch nur jedem einzelnen Armeecorps überlassen, so werden die einzelnen Dispositionen sich ewig durchkreuzen und die Landesbewohner werden gleichzeitig Aufforderung zur Hülfe von allen Richtungen her erhalten. Es wird sich eine Art von Krieg gegen diese, gegen das Landvolk und eben so zwischen den Disponirenden entspinnen, dessen Folgen gar nicht zu übersehen sind. Ferner ist das Geheimniß der Operationen nur dann zu erhalten möglich, wenn der Oberfeldherr durch seinen Intendanten den Magazin- und Verpflegs-Colonnen unmittelbar die nöthige Direction geben kann. Bei einer Corpsverpflegung giebt es nothwendig eben so viele Mitwisser jenes Geheimnisses, als es Corpscommandanten und Verpflegsbeamte im Corpsverpflegscomité giebt. Die Corpsverpflegung ist daher, wenn auch in geringerem Grade, als die Contingentsverpflegung, dem Ganzen des Heeres und dem Wohle der Unterthanen, bei welchen sich der Kriegsschauplatz befindet, nicht minder nachtheilig.

Dies haben auch die Vertheidiger der Corpsverpflegung so sehr eingesehen, daß sie selber in den §§. 5, 6, 7, 8 und 9 ihrer Redaction die wesentlichsten Bestimmungen einer allgemeinen Verpflegung aufgenommen haben.

§. 12. Beide Theile, indem sie gegen einander streiten, und die Bezeichnung dessen, was sie wollen vertheidigen, erläutern nunmehr ihre Absicht und kommen sich dadurch unvermerkt in der Sache immer näher.

Diejenigen, welche die allgemeine Verpflegung in Schutz nehmen, sagen auf die ihnen (§. 9) gemachten Einwendungen: Wir denken nicht daran und haben nie daran gedacht, von dem Generalintendanten zu verlangen, daß er sich in das Detail

der Corpsverpflegung mengen solle. Wir sehen die Unmöglichkeit ein, daß der General-Intendant ohne Mitwirkung der Corpscommandanten sein Amt handhaben könne. So wenig der Oberfeldherr ohne die Corpscommandanten und ohne Zuziehung aller übrigen Zweige des Heeres, den Befehl über das Bundesheer führen kann, eben so wenig kann der General-Intendant ohne Zuziehung der Corps-Intendanten und der übrigen Verpflegsbranchen die Verpflegung des Heeres besorgen (Milit. Prot. S. 546). Es versteht sich daher ganz von selbst, daß das Detail der Verpflegung und im Grunde die ganze Ausführung und Verwaltung derselben von dem Corps-Intendanten eben so, wie die Leitung des Corps selbst von dem Corpscommandanten ausgehen müsse (Milit. Prot. S. 633).

Diejenigen aber, welche die besondere oder die Corpsverpflegung in Schutz nehmen, erwiedern (Milit. Prot. S. 642 ff.) auf die (§. 11) gegen ihre Doctrin erhobenen Einwendungen:

Eine Corpsverpflegung, bei welcher die Verfügungen der Corps-Intendanten, ohne alle Zuziehung des Oberfeldherrn und des General-Intendanten und ohne alle Gewähr von Seiten des Ganzen, lediglich von jenen getroffen oder gesichert werden solle, habe von ihnen gar nicht beabsichtigt werden können, weil eine solche Corpsverpflegung gar nicht existiren könne. Warum sollte auch gerade in diesem Zweige eine absolute Unabhängigkeit, ein Aufheben aller Subordinationsgesetze, welche stets und überall aus dem Verhältnisse von wohl organisirten Heerestheilen zu dem Oberfeldherrn entsprängen, gefordert werden wollen? Wenn die Minorität sage: es verstehe sich von selbst, daß das Detail der Verpflegung und im Grunde die ganze Ausführung und Verwaltung derselben eben so von Corps-Intendanten ausgehen müsse, als die Leitung der Armeecorps selbst von den Corpscommandanten: so habe sie hier eine Parallele zwischen der ökonomischen und der dienstlich militärischen Verwaltung des Corps gezogen und somit die Möglichkeit beider Gattungen in einer selbstständigen Wirkungssphäre und dennoch unter einer allgemeinen Leitung des Oberfeldherrn, anerkannt.

Wenn von der Corpsverpflegung gesagt werde, daß in ihr keine Gewähr von Seiten des Ganzen liege, so dürfe man vielleicht umgekehrt fragen: welche Gewähr in der allgemeinen Verpflegung dafür gegeben werde, daß der einzelne Staat in Augenblicken, wo die von ihm dotirte Kriegscasse, die gemeinschaftlich bezahlten Magazine, für die Quantität und Qualität der Verpflegung des Heeres nicht genügten, seine Truppen nicht doppelt verpflegen müsse, wenn nicht ihre Kriegsbrauchbarkeit verloren gehen solle?

Daß man der gleichmäßigen Vertheilung aller Lasten auf alle Bundesstaaten nicht entgegen sei, zeige die Redaction §§. 6 und 12.

Dort heißt es: diesem (dem General-Intendanten beigegebene) Comité liegt die möglichste Sorge für Schonung der Länder, für gleiche Vertheilung der Lasten, endlich die genaueste Berechnung und Erhebung überhaupt, so wie der in den einzelnen Corpsbezirken disponiblen und verwendeten Vorräthe ob.

Hier heißt es: alle diejenigen Gegenstände, welche sich nicht zu einer Magazin-Verpflegung eignen und wobei gleichwohl eine gegenseitige Unterstützung der Staaten und Entschädigung ihrer Unterthanen billig ist, müssen ein für allemal bestimmt werden. Ueber die Entschädigungssätze derselben und über die Normen ihrer gegenseitigen Vergütung wird man sich vereinigen.

Jedem Durchkreuzen sei durch den §. 7 ihrer Redaction vorgebeugt, indem es dort heißt: „Nach dieser Voraussetzung erläßt der Oberfeldherr an die Corpscommandanten die allgemeinen Verfügungen, damit bei der Verpflegung, so wie sie von der unter Leitung der Corps-Intendanten wirkenden Corpsverpflegungs-Behörde vermittelt wird, kein Kreuzen und Ineinandergreifen verschiedener Corps eintrete".

V.

Gemischte Corpsverpflegung.

§. 13. Aus den bisher dargestellten Ansichten beider Theile

geht die Bestätigung der früher aufgestellten Behauptung hervor, daß weder der eine noch der andere Theil die von ihm bezeichnete Methode, im strengen Sinne der gewählten Bezeichnung, durchgeführt habe und durchführen konnte.

Dieß führt zu dem Begriffe einer gemischten Verpflegungsweise, mag man diese nun eine allgemeine, welche den Corps-Intendanten einen selbstständigen Wirkungskreis überläßt und dadurch dem General-Intendanten gewisse Grenzen setzt, oder eine besondere, in welcher jedoch die Corps-Intendanten an die allgemeinen Vorschriften des General-Intendanten gebunden sind, nennen.

§. 14. Darüber, daß die allgemeine Behörde durch die besondere oder die besondere durch die allgemeine beschränkt und controlirt, und daß jeder derselben ein bestimmter Wirkungskreis angewiesen und gesichert werden sollte, ist man also allgemein einverstanden.

Vielleicht liegt demnach der Grund der verschiedenen Ansichten allein oder doch hauptsächlich nur darin:

1. daß die Grenzlinie, welche für jede dieser Behörden so gezogen werden muß, daß jede den ihr bestimmten Wirkungskreis klar erkennen und sicher bewahren könne, und daß beide für einen Zweck wirklich zusammenwirken können, noch nicht gezogen ist; und

2) daß die Garantien, welche das Ganze von den Einzelnen und hinwiederum die Einzelnen von dem Ganzen dafür fordern, daß von den Einzelnen dem Ganzen das Benöthigte richtig und zur rechten Zeit geleistet und dieses dem Einzelnen von dem Ganzen in gehöriger Menge und Güte entgegengeleistet werde, noch nicht ausgemittelt oder doch nicht hinlänglich ausgesprochen sind; und daß daher

3) die Frage: ob alle Leistungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche, wie der Sold der Truppen, die Anschaffung und Ergänzung ihrer Kleidung, ihrer Waffen und ihrer Munition, so wie ihre Entschädigung (?), von jedem Contingente auf eigene Rechnung besorgt werden, in einer Rechnung laufen und derge-

stalt ausgeglichen werden sollen, daß verhältnißmäßig kein Bundesstaat mehr leistet oder weniger empfängt, als der andere? von Seiten der Majorität nicht deutlich beantwortet wurde: denn die Bestimmung des §. 22 ihrer Redaction, nach welcher nur in den die Staats-Aerare näher (?) betreffenden Fällen, bei Eroberungen, Contributionen, Requisitionen, Verlust allgemeiner Parks und Magazine u. s. w., eine matricularmäßige Ausgleichung statt haben soll, steht mit der oben §. 12 dieses Vortrags allegirten Erklärung der Majorität im Widerspruche, daß auch sie eine gleichmäßige Vertheilung aller Lasten auf alle Bundesstaaten vollkommen berücksichtigt wissen wolle und berücksichtigt habe.

Eine Vergleichung beider Redactionen unter einander, und mit den von dem königlich-preußischen Bevollmächtigten (Milit. Prot. S. 559) aufgestellten Sätzen, dürfte, wenn und sobald sie überhaupt möglich wird, darüber die sicherste Auskunft geben.

VI.

Vergleichung.

Die Majorität in der Militärcommission sagt im §. 1: „Die folgenden Bestimmungen über die Verpflegung des Bundesheeres treten von dem Augenblicke an in Wirksamkeit, wo zufolge eines Bundesbeschlusses dieses Heer, entweder ganz oder mit einzelnen Abtheilungen, in Bewegung gesetzt wird“. Die Minorität hat zwar (§. 1 ihrer Redaction) den Zeitpunct, von welchem an die von ihr in Vorschlag gebrachten Bestimmungen in Wirksamkeit treten sollen, auf die Vereinigung des Bundesheeres fixirt.

Da man aber doch Bestimmungen treffen muß für die Zeit, in welcher sich die Contingente zur Vereinigung auf den Sammelplätzen in Marsch setzen, so dürfte jene Zeitbestimmung vorzuziehen und dafür eine Regel festzusetzen sein.

§. 16. Die Majorität sagt im §. 2:

„diese Bestimmungen umfassen die Naturalverpflegung des Bundesheeres

a. in den Bundesstaaten,

b. im feindlichen Gebiete."

Wahrscheinlich hat die Majorität eine Bestimmung, wie sie der 2. §. der Minorität enthält:

„Der Sold der Truppen, die Anschaffung und Ergänzung ihrer Kleidung, ihrer Waffen und ihrer Munition, so wie ihre Entschädigung (?), wird von jedem Contingente auf eigene Rechnung besorgt",

um deßwillen für überflüssig gehalten, weil sie nur von Naturalverpflegung im engern Sinne spricht. Da aber in den gemischten Corps jedenfalls ein gemeiner Aufwand der Corps von einem abgesondert zu machenden der Contingente unterschieden werden muß, so dürfte die Majorität gegen die Aufnahme dieses der Minorität in eine gemeinsame Redaction nichts einwenden.

Gegen die Aufnahme des §. 2 der Majorität wird die Minorität nichts einzuwenden haben.

§. 17. Eben so wenig von Seiten der Minorität gegen die des §. 3 der Majorität: „die Verpflegung in den Bundesstaaten ist eine dreifache:

a. die des formirten Heeres;

b. die der einzelnen Abtheilungen auf dem Marsche zu ihren Sammelplätzen;

c. jene in den Bundesfestungen";

da beide §§. nur den Plan der Arbeit liefern, ohne irgend etwas festzusetzen, was die Ansicht des einen oder andern Theiles compromittire.

Von der Vereinigung in den Ansichten wird es übrigens abhängen, ob es für zweckmäßig gehalten werden kann, dem Gesetze selbst den Gang, den man bei Bearbeitung desselben genommen, vorauszuschicken.

§. 18. Die Majorität handelt in den §§. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 von derjenigen Verpflegung des Bundesheeres, wo dasselbe formirt ist, bis zu dem, wo es den Bereich des Bundes verläßt, eintreten soll.

1. Was die Methode betrifft, wie die Magazine gefüllt

werden sollen, so nimmt die Majorität deren mehrere für möglich an, nämlich:

a. daß das Bedürfniß auf dem Wege des Vertrages von den Behörden des Landes, in welchem oder in deren Nähe die Truppen stehen, in die Magazine abgegeben, oder

b. daß diese durch eigenen Ankauf, oder

c. von aufgestellten Lieferanten gefüllt werden.

Die Minorität statuirt diese Methoden in den §§. 5, 6, 7 und 9 ebenfalls; nur setzt sie noch ausdrücklich voraus:

a. daß die Verpflegung des Heeres in der Regel aus den matricularmäßig zusammenzubringenden Naturallieferungen aller Bundesstaaten bestritten werden solle;

b. daß Zwangslieferungen nur in außerordentlichen Fällen statt finden sollen.

Mit der zweiten Voraussetzung ist die Majorität ganz einverstanden, wie sich aus §. 14 ihrer Redaction ergiebt.

Sie wird es, wenn man von dem Orte, wohin die Naturalien von den einzelnen Bundesstaaten geliefert werden sollen, zur Zeit abstrahirt, auch mit der ersteren sein. Es fragt sich aber, was eigentlich mit dieser Bestimmung gesagt werden soll?

aa. Soll jeder Bundesstaat die ihn für sein Contingent treffende Quote der Naturalien in bestimmten Zeitabschnitten und Raten in irgend ein Magazin, sei dieses Heers- oder Corpsmagazin, einliefern?

bb. Soll es, wenn er dem Kriegsschauplatze zu entfernt liegt, um die Naturalien aus seinem Lande herbeizuschaffen, seine Obliegenheit sein, für die Abtragung seiner Schuldigkeit dadurch zu sorgen, daß er in näher liegenden Staaten entweder selbst einkaufen läßt, oder darüber mit den Behörden dieser Staaten selbst Verträge abschließt, oder sich dazu der Lieferanten bedient, mit denen er selbst accordirt? und wer zahlt, wenn ein vom Kriegsschauplatz entfernt liegender Bundesstaat die Naturalien weder selbst einkaufen, noch darüber mit andern Bundesstaaten oder Lieferanten Verträge abschließen, sondern sie, trotz der

großen Entfernung, aus seinem Lande nachgeführt wissen will, dann die Transportkosten — er? oder das Corps? oder der Bund?

cc. Wer trägt das Risico, wenn Lieferungen, welche auf irgend eine der beschriebenen Arten gemacht werden, verunglücken?

dd. Welche Bürgschaft kann den Heerführern dafür geleistet werden, daß diese Zufuhren im Augenblicke des Bedarfs und dann auch richtig eintreffen, wenn das Heer eine andere Stellung zu nehmen die Veranlassung erhielt?

ee. Wann hört die geforderte Regel auf, Regel zu sein, und von wem hängt es ab, die Ausnahme zu verlangen — von den Heerführern oder den Einzelstaaten?

Wer hat die oberste Leitung des ganzen Verpflegswesens?

Die Majorität, wie die Minorität, spricht sie dem Oberfeldherrn und, unter diesem, einem General-Intendanten zu, dem ein Centralverpflegs-Comité beigegeben werden soll, über dessen Organisation beide, die Majorität und die Minorität, einverstanden sind.

Allein die Attribute, welche dem Oberfeldherrn, dem General-Intendanten und dem Centralverpflegs-Comité gegeben werden sollen, sind nicht nur verschieden, sondern auch so ausgedrückt, daß es unmöglich ist, die Abstufungen in der Hierarchie der Verpflegung und das Ressort einer jeden Abstufung klar zu erkennen.

Die Majorität verlangt

1) daß die Corpscommandanten es seien, die durch die Verpflegsbehörden der Corps, welche bei gemischten Corps durch Vereinbarung aus den verschiedenen Contingenten zusammengesetzt werden sollen, die Verpflegung jedes einzelnen Corps zu bewirken und zu leiten hätten, und zwar dergestalt, daß die Füllung der Corpsmagazine, die Anschaffung aller Verpflegsbedürfnisse, überhaupt jede Art und Weise der Verpflegung

a. durch Verträge mit den Landesbehörden, oder

b. durch eignen Ankauf, oder endlich

c. durch aufgestellte Lieferanten,

geschehe (§. 4);

2. daß sich diese Vorkehrungen auf die militärischen Bestimmungen des Oberfeldherrn gründen sollen (§. 4); und

3. daß durch die allgemeinen Verfügungen des Oberfeldherrn das Kreuzen und Ineinandergreifen der verschiedenen Corps bei derjenigen Verpflegung verhindert werde, welche die Verpflegsbehörden der Corps zu vermitteln haben (§. 7).

Es fragt sich aber

ad 1. wird es, wenn die Corpscommandanten es sind, welche zunächst und unmittelbar und nach ihrem Gutdünken die Corpsmagazine, welche, in der Regel wenigstens (denn Ausnahmen werden ausdrücklich zugestanden), die Heermagazine ausschließen, zu füllen haben,

a. nicht eben so nöthig, wo nicht noch nöthiger, als bei dem Central-Verpflegscomité sein, daß den Verpflegsbehörden der Corps Landescommissäre aus denjenigen Staaten beigeordnet werden, in welchen, oder in deren Nähe sich die Corps befinden? Werden diese Landescommissäre wissen, was sie zu thun haben, wenn sich mehrere Armeecorps zugleich in ihrem Lande oder in deren Nähe befinden, deren jedes wieder Landescommissäre desselben Staates bei sich hat? Welcher Zusammenhang kann ihrem Wirken gegeben werden, damit das, was der eine thut, nicht durch dasjenige begrenzt oder gehindert werde, was der andere thut?

b. Wenn (nach §. 4) jedes Corps auf Kosten der dasselbe bildenden Staaten unmittelbar und allein durch die Corpsbehörden verpflegt und dennoch (nach §. 15) von dem Centralcomité alle, aus den Verpflegsverträgen und sonstigen, sowohl besondern, als gemeinschaftlichen Leistungen entspringenden gegenseitigen Forderungen geprüft und ausgeglichen und von ihm (nach §. 6) Vorkehrungen für Schonung der Länder, für gleiche Vertheilung der Lasten und für die genaueste Berechnung

und Erhebung derjenigen Vorräthe, welche nicht nur überhaupt, sondern auch in den einzelnen Corpsbezirken disponibel und verwendet sind, getroffen werden sollen: welche Controle, welche Rechnungsform, welche Vorkehrungen überhaupt sollen eingeführt und getroffen werden, um in ein solches Geschäft Wahrheit und Klugheit und Bürgschaft für den Ersatz zu bringen?

Daß, wenn jedes Corps die ihm zur Verpflegung nöthig scheinenden Maasregeln für sich ergreift, Kreuzung und Ineinandergreifen der Corps nicht vermieden werden kann, ist von der Majorität selbst zugegeben, indem sie

ad 2. und 3. dem Oberfeldherrn das Recht einräumt und die Pflicht auflegt, durch militärische Bestimmungen und allgemeine Verfügungen solchem verderblichen Uebelstande vorzubeugen.

Sie will also einem Uebel, das ohne wirksame Maasregeln nicht vermieden werden kann, vorgebeugt wissen, allein man vermißt die nähere Bezeichnung solcher Maasregeln.

Die Hauptfrage: was müssen die militärischen Bestimmungen des Oberfeldherrn und die allgemeinen Verfügungen des Oberfeldherrn und des ihm untergeordneten Verpflegscomités umfassen können, damit man den Zweck zu erreichen hoffen dürfe? ist nirgends aufgeworfen, also auch nicht beantwortet.

Soll er bestimmen dürfen:

a. Wo und in welchem Umfange Magazine angelegt werden?

b. Auf welche Weise sie zu füllen, ob durch Verträge mit den Landesbehörden, oder durch eigenen Ankauf, oder durch aufzustellende Lieferanten?

c. In welchem Bezirke die eine oder andere Beischaffungsmethode angewendet werden darf?

d. Was mit den Magazinen anzufangen, wenn die Stellung des Heeres sich ändern müßte?

e. Von wem die Verträge mit Landesbehörden einzuleiten und zu schließen, von wem Einkäufe zu besorgen, von

wem Accorde mit Lieferanten abzuschließen sein möchten, ob von dem General- oder den Corps-Intendanten?

Da alle diese Fragen beantwortet werden müssen, um die Grenze zu bestimmen, auf welcher die Wirksamkeit des Oberfeldherrn aufhört und die der Corpscommandanten anfängt, von dieser Grenzbestimmung aber die Beurtheilung der Frage abhängt: ob die von der Majorität in Antrag gebrachte Verpflegungsmethode des Heeres mittelst der, als Regel aufgestellten, bloßen Corpsverpflegung ausführbar, und, wenn sie ausführbar war, die für einen Bund zweckmäßigere sei: so muß man, wie es scheint, sein Urtheil so lange suspendiren, bis jene Fragen durch eine weitere Ausführung anschaulich und practisch beantwortet sein werden.

Man sieht daraus, daß von den oben als möglich gedachten drei Gründen des in der Militärcommission obwaltenden Mißverständnisses die zwei ersten, (daß nämlich einmal die Grenzlinie wirklich noch nicht gezogen sei, welche doch für die Centralbehörde und die Corpsbehörden so gezogen sein müßte, daß jede derselben den ihr bestimmten Wirkungskreis klar erkennen und sicher bewahren und mit der andern für einen Zweck in der That zusammenwirken könnte; daß sodann die Garantien, welche das Ganze von den Einzelnen und die Einzelnen von dem Ganzen zu fordern berechtigt und verpflichtet sind, entweder noch nicht ausgemittelt, oder doch nicht hinlänglich klar ausgesprochen und erläutert seien, wirklich vorliegen, also vor allen Dingen gehoben werden müssen.

Eben so unverkennbar liegt aber auch der dritte der als möglich gedachten Gründe des Mißverständnisses vor, der nämlich, daß sich die Majorität darüber: ob es die Verpflegung des Bundesheeres auf gemeinsame, von jedem Bundesstaate verhältnißmäßig zu tragende Kosten bewirkt werden soll, oder nicht? und wie im letzten wahrscheinlichen Falle dennoch eine Ausgleichung der Lasten möglich gemacht und dabei das Interesse eines Jeden sicher gestellt werden soll? — nicht deutlich genug erklärt hat.

Die Absicht der Majorität scheint allerdings dahin zu gehen:

I. Die Verpflegung des formirten Heeres soll

1. so lange es im Bereiche des Bundes sich befindet

a. theils auf Kosten der Contingents-Inhaber (§. 4), theils aber

b. auf gemeinsame Kosten des Bundes (§. 8 und 9);

2. sobald es aber Feindesland betreten hat,

a. durch Requisitionen an Geld und Naturalien, welche

b. den Bundesstaaten matricularmäßig zuzurechnen sind (§. 18),

bewirkt werden.

II. Die Verpflegung einzelner Truppenabtheilungen

1. im Bereiche des Bundes

a. auf dem Marsche zu ihren Sammelplätzen,

b. in Cantonirungen

wird nach den Vorschriften eines wohlgeordneten Etapensystems, in Folge besonderer Verträge zwischen den betreffenden Staaten, besorgt (§. 10).

III. Ueber die Verproviantirung und Naturalverpflegung der Bundesfestungen sollen die Bestimmungen erst erfolgen, wenn das Verhältniß derselben festgesetzt sein wird (§. 11).

Ad I. 1. a. Hier dürfte gefragt werden können:

1. Wird die Verpflegung des formirten Heeres nicht auch auf Kosten der Contingents-Inhaber bewirkt, wenn die Kosten der Verpflegung des ganzen Heeres auf die einzelnen Contingents-Inhaber repartirt werden?

2. Soll also ein Unterschied, der nicht bloß in der Art der Verwaltung, wovon bei den zwei ersten Gründen des Mißverständnisses oben die Rede war, liegt, statt haben; müßte es alsdann §. 4 nicht heißen: die Verpflegung des Bundesheeres in den Bundesstaaten geschieht corpsweise, auf alleinige Gefahr und Kosten der jedes Corps bildenden Staaten?

3. Wenn es aber, wie aus §. 22, nach welchem nur die Verluste allgemeiner Parks und Magazine ausgeglichen werden sollen, hervorzugehen scheint, wirklich so gemeint ist; so geht daraus nicht nur die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit

hervor, daß Fälle eintreten werden, in welchem gleichzeitig allgemeine und Corpsmagazine verloren gehen, und wo dann die Inhaber eines oder des andern Corps den Verlust der eigenen Corpsmagazine allein und ohne Ausgleichung tragen und zugleich auch eine Rate zur Deckung des, bei den verloren gegangenen gemeinsamen Magazinen, erlittenen Schadens beitragen müssen, sondern es fragt sich auch, wozu, unter solchen Umständen,

a. die Bestimmung im §. 6 dienen soll, nach welcher auch diejenigen Vorräthe berechnet und erhoben werden sollen, welche in den einzelnen Corpsbezirken theils disponibel, theils schon verwendet sein möchten; und wie

b. dieser Bestimmung genügt werden könne, wenn es von den Verpflegsbehörden der Corps abhängt, anzuschaffen, was und wann es ihnen beliebt? wozu

c. die im §. 15 aufgenommene Bestimmung dienen soll, nach welcher das Centralcomité auch Liquidationsbehörde werden und auch die besondern Leistungen, so wie die daraus entspringenden gegenseitigen Forderungen, zu prüfen und auszugleichen berufen ist?

Sind darunter

aa. besondere Leistungen, welche Einzelne dem Ganzen darbringen, und eine Ausgleichung derselben zwischen dem Ganzen und den Einzelnen verstanden, und was sind das für besondere Leistungen, oder solche, welche Einzelne den Einzelnen darbringen und welche zwischen diesen ausgeglichen werden sollen? und, wie soll

bb. diese Prüfung und Ausgleichung von dem Central-Verpflegscomité, wenn es jene Leistungen nicht normirte und wenn es nur historische, wahrscheinlich nicht sehr glaubwürdige, Kenntniß davon erhielt, bewirkt werden?

Wird dadurch

d. nicht auch indirect bestimmt, daß sich die Beiträge zur Verpflegung, statt nach der Zahl der zu stellenden Truppen, nach der der wirklich gestellten und verpflegn richte

und würde eine solche Bestimmung, (welche die Minorität §. 20 ihrer Redaction für nachtheilig zu halten scheint) nicht dazu mitwirken, daß der Abgang der Contingente noch später ergänzt werden wird, als ohnedieß zu befürchten ist?

Soll

ad I. 2. b. die matricularmäßige Zurechnung deßjenigen, was vom Feinde durch Geld und Naturalrequisitionen gewonnen wird, nur denen Staaten zu Gute kommen, deren Truppen in Feindesland stehen, oder Allen?

Nach §. 21, 22 und 23 soll die Austheilung unter Alle nicht nur in diesem Falle, sondern

ad I. 1. b. auch dann geschehen, wenn einzelne Heeresabtheilungen aus gemeinschaftlichen Magazinen verpflegt werden, während andere von Corpsmagazinen leben.

Wenn aber, nach allen diesen Bestimmungen, Berechnung und Ausgleichung unter Allen gepflogen werden soll

aa. bei allen Requisitionen in Feindesland (§. 21);

bb. bei nothwendig gewordenen Uebertragungen (?), gemeinschaftlichem Gebrauch (?) und solcher Verwendung (?) (§. 22);

cc. beim Verluste allgemeiner Magazine (§. 23);

dd) bei der Verpflegung der Truppen, welche gänzlich von dem eigenen Staate getrennt sind (§. 23);

ee. dann, wenn einzelne Heeresabtheilungen aus gemeinschaftlichen Magazinen verpflegt werden, während andere von Corpsmagazinen leben;

ff. dann, wenn einzelne Heeresabtheilungen noch im Bundesgebiete sich befinden, während andere schon im feindlichen Lande stehen;

gg. bei den Kriegsgefangenen; und endlich

hh. bei allen Leistungen, welche auf gemeinschaftliche Kosten geschehen müssen (welche sind das?) wenn, sage ich, bei allen diesen Gegenständen und Ereignissen mit Allen Berechnung und Ausgleichung gepflogen werden soll, wie viel Rechnungen müssen dann geführt, wie können die Positionen dieser vielen Rechnungen glaubwürdig

begründet, wie und von wem sollen jene revidirt, diese geprüft und wie und von wem sollen jene revidirt, diese geprüft und wie und von wem soll eine Ausgleichung bewirkt werden, wenn die Basis — die Verpflegung der Corps auf Gefahr und Unkosten der einzelnen Corpsgenossen — ausschließlich durch die Corpsbehörden so geleitet und bewirkt werden sollte, wie es die Majorität beabsichtigt zu haben scheint.

Daß jene Prüfung und Ausgleichung nicht von der Centralverpflegsbehörde vorgenommen und zu Stande gebracht werden könne, scheint unzweifelhaft, da sie nur das erfahren würde, was die Corpsbehörden sie wissen zu lassen für gut finden, und da sie das, was man ihr erzählt, auf Treu und Glauben annehmen müßte.

Ad II. a und b. vermißt man

aa. ob die Etapensysteme durch eine allgemeine Convention, in welcher auch die Vergütungspreise festgesetzt würden, bestimmt, oder ob diese zwischen den einzelnen Staaten verabredet werden sollen; und die Angabe der Grundsätze, nach welchen

bb. die Preise der zu liefernden Bedürfnisse zu normiren wären.

Endlich scheint

ad III. die nämliche Verwirrung, welche ad I besorgt wurde, auch bei der Naturalverpflegung der Garnisonen in den Bundesfestungen eintreten zu müssen, da nicht abzusehen ist, warum diese Garnisonen, mag das Verhältniß der Festungen selbst so oder anders gestellt werden, nach andern Grundsätzen behandelt werden sollten, als alle übrigen Corps- und Contingents-Theile, — auch sie würden, wenn die sogenannte Corpsverpflegung die Regel bilden soll, ebenfalls auf Gefahr und Kosten der Staaten verpflegt werden müssen, welche jene Garnisonen aus ihren Contingenten bilden.

Diese, zu Mißtrauen und Verdruß aller Art die Veranlassung gebende Verwirrung, sucht die Minorität dadurch zu vermeiden, daß sie von dem Augenblicke an, wo sich das Bundesheer ver-

einigt, ohne Unterschied, ob es sich im Bundesgebiete oder in Feindesland, oder zum Theil dort und zum Theil hier befindet, die gemeinschaftliche Naturalverpflegung postulirt.

Ihre Ansicht geht dahin:

I. die Verpflegung des formirten Heeres soll,

1. so lange es sich im Bereiche des Bundes befindet,

a. immer auf gemeinsame Kosten des Bundes, durch matricularmäßige Beiträge an Geld und Naturalien, von den Bundesgliedern bewirkt werden (§. 1, 4 und 5), wenn damit gleich

b. nicht gesagt ist, daß die Anschaffung immer und in allen Fällen von gemeinsamen Bundesbehörden unmittelbar besorgt werden müsse (Militär-Protokoll Seite 633); sie ist

2) sobald das Heer Feindesland betreten hat,

a. durch Requisitionen an Geld und Naturalien, welche

b. den Bundesstaaten matricularmäßig zuzurechnen sind (§. 14), zu realisiren;

II. die Verpflegung einzelner Truppen-Abtheilungen

1. im Bereiche des Bundes

a. auf dem Marsche zu ihren Sammelplätzen

b. bei Cantonirungen,

wird nach den Vorschriften eines wohlgeordneten Etapensystems gegen Vergütung nach fünfjährigen Durchschnittspreisen (§. 6 u. 7) besorgt.

III. Die Bestimmungen über die Verpflegung der Garnisonen in den Bundesfestungen sind ausgesetzt.

Wenn

ad I. 1. a. die Verpflegung immer auf gemeinsame Kosten, durch matricularmäßige Beiträge an Geld und Naturalien bewirkt werden soll, so folgt daraus zwar, daß alle Einnahmen und Ausgaben für das Heer in Einer Hauptrechnung erscheinen müssen; man vermißt aber ungern die Bestimmung über die Art der Verrechnung und deren Beglaubigung, da es ohne eine solche unmöglich fällt, zu beurtheilen, ob die von der Majorität mit Recht geforderten Garantien gegeben werden können, oder nicht?

Die nämliche Ungewißheit bleibt aus gleichem Grunde (ad I. 2. a, b) darüber wie sämmtliche Bundesstaaten sichergestellt werden sollen, daß ihnen ihre Quote an dem Ertrag der Requisitionen, welche an Geld und Naturalien in Feindesland werden gemacht werden, wirklich und unter allen Umständen zu Gute komme.

Was

ad II. bei der Majorität gerügt wurde, trifft einigermaßen auch die Minorität, obwohl man in ihrer Redaction Andeutungen findet, daß sie im Kriege ein nach gleichmäßigen Grundsätzen für alle Bundesstaaten geregeltes Etapensystem und eine allgemeine Convention über die Vergütungspreise wünscht.

Hingegen ist sie

ad III. mit der Majorität darin einverstanden, daß wegen der Verproviantirung der Festungen dermalen noch nichts festgesetzt wurde.

Was nun

1. die Methode betrifft, wie die Magazine von dem Augenblicke an, wo das Heer formirt ist, bis zu dem, wo es den Bereich des Bundes verläßt, gefüllt werden sollen, so ist schon oben §. 18 dieses Vortrags gezeigt worden, worin die Minorität mit der Majorität übereinstimmt, und wo diese Uebereinstimmung wenigstens zweifelhaft wird, weil sich über einige Puncte die letztere gar nicht, die erstere nicht bestimmt genug geäußert hat.

Außerdem herrscht Ungewißheit über Einverständniß oder Nichteinverständniß noch über folgende Sätze der Minorität:

a. Die Beiträge zur Verpflegung des Bundesheeres geschehen matricularmäßig in Geld und Naturalien (§. 4).

b. Auf Abgang während des Feldzugs kann hinsichtlich dieser Beiträge keine Rücksicht genommen werden (§. 20).

Was aber

2. die Frage von der Leitung des ganzen Verpflegswesens betrifft, geht die Ansicht der Minorität dahin:

a. daß der Generalintendant unter den Befehlen des Oberfeldherrn und mit Zuziehung von Corpsabgeordneten und Landescommissarien die ganze Verpflegung des Bundesheeres leite, daher den Ort, wo — die Zeit, wann und die Art, wie Magazine angelegt werden sollen, bestimme (§. 3, 5, 6, 7), daß aber

b. das Detail der Verpflegung und im Grunde die ganze Ausführung und Verwaltung derselben von den Corps-Intendanten ausgehen solle (Militär-Prot. S. 633).

Dem Wortlaute nach scheint es, daß auch hier die Minorität mit der Majorität mehr harmonire, als beide Theile glauben, und daß der einzige Unterschied in der Stellung und Betonung der Worte liege: allein, ob dies bloßer Schein oder ob die Verschiedenheit reell sei, wird erst dann beurtheilt werden können, wenn die Minorität sich darüber erklärt haben wird, was sie unter dem „Detail der Verpflegung und der ganzen Ausführung und „Verwaltung derselben" verstanden wissen will.

Sie wird daher die nämlichen Fragen zu beantworten haben, welche, in derselben Hinsicht, oben der Majorität vorgelegt wurden.

Wenn es wirklich eine Verschiedenheit der Ansichten beider Theile über die Sache selber geben sollte, so dürfte sie, nach der obigen, wegen der Natur der beiderseitigen Darstellungen unvollständigen Vergleichung beider, nur darin bestehen, daß die Minorität der Centralbehörde – die Majorität den Specialbehörden einen größern und selbstständigern Wirkungskreis verschaffen möchte; daß jene auf die Oeconomie, richtige Verwendung und gleichmäßige Vertheilung gerichteten Einrichtungen derjenigen Einrichtung untergeordnet wissen will, durch welche die Sicherheit der Kriegsoperationen verbürgt wird, während die Majorität die Rangordnung dieser Einrichtungen umzukehren scheint. Die Aufgabe ist, beide Rücksichten zu vereinigen. Soll diese Aufgabe aber gelöst werden, so muß man, wie es auch der königlich-preußische Bevollmächtigte (Milit.-Prot. S. 559 ff.) gethan hat, vor allen Dingen nicht nur von den Benennungen „allgemeine, be-

sondere und einzelne" oder: Heeres-, Corps- und Contingents-Verpflegung", sondern auch von einer Redaction der in die Grundzüge der Heeresverfassung aufzunehmenden Sätze so lange abstrahiren, bis man sich über die Grundsätze klar ausgesprochen haben wird, nach welchen das Heer in allen seinen Lagen und Verhältnissen besorgt werden muß, wenn der Zweck — Ein, in allen seinen Abtheilungen schlagfertiges und zusammenwirkendes Bundesheer zu erhalten — erreicht werden soll.

Die Anlage enthält zur Aufstellung solcher Grundsätze einen, auf die so eben citirte Ansicht des königlich-preußischen Militärbevollmächtigten über die Verpflegung des Bundesheeres basirten und in seinen Abweichungen davon motivirten, Versuch. Es haben dabei die sächsischen und württembergischen Militärbevollmächtigten wesentlich mitgewirkt, und er darf daher eine unbefangene und gründliche Prüfung um so gewisser in Anspruch nehmen. Entspricht dieser Versuch, wie man nachweisen zu können glaubt, dem Zweck:

durch die darin vorgeschlagenen Bestimmungen den wesentlichen Erfordernissen einer guten Naturalverpflegung des Bundesheeres, wie sie von der Majorität und Minorität anerkannt wurden, zu genügen und zugleich dafür, daß er von den Einzelnen dem Ganzen das Nöthige richtig, zur rechten Zeit und verhältnißmäßig geleistet, und von dem Ganzen dieses in gehöriger Menge und Güte entgegengeleistet werde, möglichste Bürgschaft zu geben;

so dürfte der Antrag gerechtfertigt sein, diese Grundsätze dem Militärcomité mit dem Auftrage mitzutheilen:

1. dieselben sorgfältig zu prüfen;

2. das Resultat dieser Prüfung, so weit es aus übereinstimmenden Ansichten der Militärbevollmächtigten unter einander hervorgehen wird, zusammenzustellen;

3. etwa abweichende Ansichten derselben zu begründen,

a. durch Widerlegung der aufgestellten Sätze,

b. durch Motivirung der statt der verworfenen aufzustellenden Sätze, und

c. durch detaillirte Nachweisung ihrer leichtern Ausführbarkeit;

4. diese Begründungen der verschiedenen Ansichten einander gegenseitig zur Prüfung mitzutheilen; und endlich

5. die so geprüften Anträge zur Entscheidung der Bundesversammlung an den Bundestagsausschuß gelangen zu lassen.

Wangenheim.

Auf Erinnerung des Präsidii, daß nach den, in der 17. Sitzung von 1821 angenommenen, näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes (§. 56)*) eine Frist von drei Monaten festgesetzt worden sei, binnen welcher sich die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen unter einander zu vereinigen hätten, wie sie die gesetzliche Abtheilung zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut fänden, und nach Ablauf dieser Frist ihre Uebereinkunft der hohen Bundesversammlung anzuzeigen hätten; wurde in der Sitzung vom 12. Juli 1821 beschlossen, daß die Bundesversammlung am 26. dieses Monats der bestimmten Erklärung der betreffenden Gesandtschaften, wie weit man mit der Bildung der gesetzlichen Abtheilungen in den combinirten Armeecorps und Divisionen gekommen sei, entgegensehe.

In Folge dessen zeigte zuerst (26. Juli 1821) der großherzoglich-hessische Bundestagsgesandte von Harnier an, daß eine Uebereinkunft zwischen Großherzogthum Hessen und den fürstlichen Häusern Hohenzollern und Liechtenstein wegen der dritten Division des 8. Armeecorps bereits unter Ratificationsvorbehalte abgeschlossen und mit der freien Stadt Frankfurt zum nahen Abschlusse vorbereitet worden sei; auch sei inmittelst ein landgräflich-hessischer Abgeordneter von Homburg eingetroffen und eine Vereinbarung demnächst zu erwarten.

Von Seiten der großherzoglich-hessischen Regierung werde

---

*) S. 492.

indessen der Wunsch unterhalten, daß der Zeitpunct, von welchem an die Formation des Bundesheeres anzunehmen sei, und der Termin, an welchem die Standesausweise an die Versammlung einzusenden seien, durch Bundestagsbeschluß festgesetzt werden möge.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem Beschlusse:

1. daß die Organisation sämmtlicher Armeecorps in ihren verschiedenen Abtheilungen bis zum 1. October dieses Jahres zu vollenden, dasjenige aber, was zur Uebereinkunft unter den betheiligten Staaten ausgesetzt und bis zu genanntem Termine auf diesem Wege nicht berücksichtigt sein sollte, in einer der ersten Sitzungen der Bundesversammlung nach ihrer bevorstehenden Vertagung ohne weiteres Definitiv zu entscheiden sei, übrigens aber

2. der 1. Jänner 1822 als Termin zur Einreichung der Standesausweise andurch festgesetzt werde.

In der Sitzung vom 30. Juli 1821 erstattete dann der Bundestagsausschuß zur Ausarbeitung des Militärverfassungs-Plans den, in der 17. Sitzung 1821 verlangten, gutachtlichen Vortrag über die fünf letzten Abschnitte der Abzüge, welcher alsbald mit dem Gutachten der Militärcommission verglichen und von §. zu §. erörtert wurde.

Außer einigen, von der preußischen und großherzoglich-hessischen Gesandtschaft mitgetheilten Bemerkungen, welche theils schon von dem Ausschusse benutzt worden waren, theils zu einigen wenigen Abänderungen in der Redaction den Anlaß gaben, wurde vorzüglich zu §. 61 angeführt, von

Württemberg: Erleichterungen können Einigen nicht verwilligt werden, ohne daß den Uebrigen eine größere Bürde aufgelegt wird, als ihnen ohne das Zugeständniß jener Erleichterungen auferlegt worden sein würde.

Wird — wie dies bei allen denjenigen Staaten, welche sich, weil sie in Cavallerie und Artillerie keine militärische Einheit stellen können, von einem andern Staate in diesen Waffengattun-

gen gesetzlich vertreten lassen müssen, der Fall — aus Gründen der Gerechtigkeit dieses Opfer gebracht, so muß es, so viel als immer möglich, von allen übrigen Staaten verhältnißmäßig gebracht werden; am wenigsten aber ist es, ohne anderweitige Entschädigung, vorzugsweise von denen zu fordern, welche sich selber in der Lage befunden, wenn auch nicht in ihren materiellen Leistungen, doch in der Art, wie ihre Leistungen für von allgemeinen Zweck verwendet werden, Ausnahmen von der Regel in Anspruch nehmen zu müssen.

Dieser Fall würde, wie schon in der diesseitigen Abstimmung zum §. 11 der Grundzüge ausgeführt wurde, namentlich bei den Theilhabern der gemischten Armeecorps dann eintreten, wenn sie, ohne Befreiung von der Detachirung zur großen Cavallerie- und Artillerie-Reserve zu erhalten, die Cavallerie und Artillerie dennoch mit den großen Staaten in gleichem Verhältnisse stellen sollten.

Jedes aus Contingenten verschiedener Staaten zusammengesetzte Corps ist selbst dann, wenn es auch die, von der Kriegsverfassung postulirte, numerische Stärke hätte, weniger selbstständig und schlagfertig, als ein ungemischtes Armeecorps.

Die Selbstständigkeit und Schlagfertigkeit der einzelnen Armeecorps beruht vorzugsweise auf dem richtigen Verhältnisse der verschiedenen Waffengattungen in jedem derselben.

Das Militärcomité hat, gestützt auf Gründe der Theorie und Erfahrung, das Verhältniß der Waffengattungen festgesetzt. Dieses Verhältniß ist nicht festgehalten worden, indem man es, aus Rücksichten mancher Art, von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{7}$ herabsetzen mußte.

Nicht genug, dieses Verhältniß wurde bei Vielen bis auf $\frac{1}{10}$ vermindert.

Große Staaten, zumal jene, welche außer dem Bundescontingente noch andere selbstständig organisirte Truppen auf den Beinen haben, verlieren dabei, in bloßer Beziehung auf sich selber, gar nichts; destomehr aber die Staaten mittlerer Größe, welche mit der Selbstständigkeit und Schlagfertigkeit der gemischten Corps Alles verlieren, was ihnen, in Beziehung auf Kriegs-

verhältnisse, irgend noch einige Bedeutung auf Sicherheit gewähren könnte.

Die Sicherheit des Ganzen ruht auf der Verhältnißmäßigkeit der Theilganzen, und die Naturnothwendigkeit straft einen hierin begangenen Fehler mit unerbittlicher Strenge.

Dies mag den Wunsch rechtfertigen, daß es den großen Mächten gefällig sein möge, den mittlern die Erleichterung der kleineren weniger nachtheilig zu machen, dadurch, daß sie die Stellung der großen Cavallerie- und Artillerie-Reserve allein übernehmen und dazu von den gemischten Armeecorps keine Detachirungen verlangen.

Weit entfernt, daß durch die Befriedigung dieses Wunsches das Ganze gefährdet würde, muß es dadurch vielmehr gewinnen.

Jene großen Reserven sind bestimmt, in kritischen Momenten die günstige Entscheidung herbeizuführen; diese wird um so sicherer herbeigeführt, je homogener und selbstständiger die Masse ist, welche die Entscheidung geben soll.

Die drei gemischten Armeecorps haben bei der Gewährung dieses gewiß billigen Wunsches ein ziemlich gleiches Interesse: denn, wenn auch das 8. Armeecorps, dessen Theilhaber, weil sie Grenzländer zu schützen haben, in jedem Falle für größere Anstrengungen sich bereit halten müssen, dabei ein erhöhtes Interesse zu haben scheinen, so sind doch die unmittelbaren Störungen, welche die Erleichterungen in die Organisation des 9. und 10. Armeecorps bringen, wieder viel bedeutender, als bei dem 8. Armeecorps.

Diesen Ansichten des württembergischen Hofes und dem darauf gebauten dringenden Wunsche schlossen sich an der großherzoglich-badische Gesandte, welcher erklärte, daß ihm die Empfehlung dieses Wunsches von seinem Hofe besonders zur Pflicht gemacht worden sei; desgleichen der großherzoglich-hessische Gesandte.

Der österreichische präsidirende Gesandte bemerkte hierauf:

Ob die Staaten, welche die ungemischten Corps zu stellen hätten, in diese, nur von ihrer Gefälligkeit zu erwartende, Ver-

tretung eingehen wollten, müsse man ihrer Entschließung anheim stellen; er finde sich noch nicht ermächtigt, irgend eine Art verbindlicher Aeußerung vorläufig hierüber abzugeben.

Bei dem §. 60 und resp. 78 wurde auf die Bemerkung des königlich-sächsischen Gesandten v. Carlowitz beigesetzt: daß, wenn der Oberfeldherr ausnahmsweise directe Befehle an eine Corpsabtheilung zu Detachirungen geben sollte, dieses nicht contingentweise, sondern nach den Unterabtheilungen der Corps, in Divisionen, Brigaden und Regimenter ꝛc. geschehen sollte.

Darauf folgte der einhellige Beschluß, daß über das vorliegende Gutachten des Bundestagsausschusses über die fünf letzten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes am 22. November 1821 definitiv abzustimmen, inmittelst aber dasselbe der Militärcommission der Bundesversammlung mitzutheilen sei.

In Folge des Beschlusses vom 26. Juli 1821 sprach sich zuerst Sachsen am 10. Januar 1822 dahin aus:

Da Sr. königlichen Majestät von Sachsen jederzeit angelegen ist, daß den Bundesbeschlüssen sowohl der Sache, als der Zeit nach, volle Genüge geschehe; so ist Allerhöchstdero Bundestagsgesandtschaft befehligt worden, der hohen Bundesversammlung anjetzt und gleich in der ersten Sitzung nach Eintritte des neuen Jahres, die Standestabelle der 1. Division des 9. Armeecorps andurch zu überreichen.

Aus dieser Tabelle ergiebt sich, daß das königlich-sächsische Contingent nach seinen verschiedenen Bestandtheilen in derjenigen Beschaffenheit sei, welche die Bundesgesetze und die über die theilweise Vertretung der Contingente anderer Staaten mit dem Königreiche Sachsen bestehenden Verträge erfordern.

Die zu Erfüllung der Totalstärke des Contingents noch erforderlichen 196 Trainsoldaten sind in Bereitschaft und werden bei eintretender Mobilmachung sofort aufgestellt werden.

Die vorgelegte Standestabelle der 1. Division des 9. Armeecorps wurde an die Militärcommission abgegeben.

Darmstadt äußerte in derselben Sitzung:

Die großherzogliche Gesandtschaft hatte bei dieser Gelegenheit die damalige Lage der zwischen dem Großherzogthum Hessen und den der 3. Division des Armeecorps zugetheilten Bundesstaaten in Betrieb stehenden Formations- und Reluctions-Unterhandlungen bezeichnet, und die Erwartung geäußert, daß die Vereinbarungen darüber baldigst zu Stande kommen würden.

Dies ist nicht eingetroffen. Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern und Liechtenstein, deren Bevollmächtigter bei der unterzeichneten Uebereinkunft noch einige Vorbehalte gemacht, haben auf die diesseitige Finalerklärung bis heute nicht geantwortet.

Von Seiten der freien Stadt Frankfurt wurde den zum Abschlusse vorbereiteten Punctationen erst spät ein neuer Vorschlag substituirt, welcher, wegen seines Bezugs auf die gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogthums, einer mehrseitigen Prüfung bedurfte und schließlich hat abgelehnt werden müssen.

Endlich ist landgräflich-hessen-homburgischer Seits, nach dem zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten die Uebereinkunft im vorigen September unterzeichnet, und die Auswechselung der Ratificationen anberaumt war, statt dieser erklärt worden, daß die dortseitige Landesregierung vorerst gesonnen sei, bei der Bundesversammlung wegen Selbststellung der kostspieligeren Waffengattungen einzuschreiten, falls die Entscheidung aber ungünstig ausfiele, den gepflogenen Verhandlungen nachkommen werde.

Man läßt es dahin gestellt sein, ob nicht der eigentliche Grund aller Verzögerungen außerhalb der Verhandlungen liegt. Immerhin können sie der Diesseite auf keine Weise zur Last kommen, da man sowohl überhaupt, als insbesondere hinsichtlich der pecuniären Stipulationen gethan und nachgegeben hat, was möglich war, um die Schwierigkeiten zu heben und zu erleichtern, und so zum bundesgesetzlichen Ziele zu gelangen.

Nachdem nun dies Bestreben bis jetzt, wo sechs Monate seit dem Beschlusse in der 29. vorjährigen Sitzung dem Ablaufe nahe sind, ohne den wünschenswerthen Erfolg geblieben ist, während der Aufschub für das Großherzogthum selbst, zum, je länger,

desto beschwerlicheren Hindernisse bei seiner Contingents- und Divisions-Bildung wird, so ist die Gesandtschaft mit der höchsten Weisung versehen worden, gegenwärtige Anzeige mit dem Antrage zu verbinden:

daß ein endlicher kurzer Termin zur Einbringung der Formations- und Reluctions-Verträge zwischen dem Großherzogthum Hessen und den der 3. Division des 8. Armeecorps gehörigen Bundesstaaten festgesetzt werden wolle, damit sodann, in Gemäßheit des Beschlusses vom 26. Juli v. J., von dieser hohen Versammlung das weiter Geeignete verfügt werde.

Der Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, behielt sich seine Erklärung vor; der Stillstand, welcher in diese Unterhandlung gekommen sei, liege in einem ganz zufälligen Umstande, den aus dem Wege zu räumen, er bereits bemüht gewesen sei.

Der Gesandte der freien Städte, für Frankfurt dagegen sagte: So viel dem Gesandten die Lage der Sache bekannt sei, habe bisher die Ausgleichungsweise wegen der Vertretung in Stellung der Cavallerie im Wege gestanden; mehrern, dem großherzoglich-hessischen Bevollmächtigten von Seiten des Bevollmächtigten der Stadt gemachten Propositionen seien unannehmbar gefunden worden. Sollte eine endliche, welche — so viel der Gesandte wisse, ohne jedoch genau davon unterrichtet zu sein, da er erst gestern Abend Kenntniß erhalten habe, daß diese Anzeige werde gemacht werden — im Vorschlage sei, das nämliche Schicksal haben, so werde es, wie ohnehin bundesgesetzmäßig sei, den Wünschen der Stadt vollkommen entsprechen, wenn die Sache Einer hohen Bundesversammlung zur Entscheidung vorgelegt werde; wie sich denn auch der Gesandte die Bitte um eine gleichmäßige Erleichterung, welche andern Staaten zugestanden worden sei, und welche durch jene Vorlage noch mehr würde begründet werden, eventualiter vorbehalte. Der Stadt sei die Absicht, die Sache zu verzögern, ganz fremd, man werde dieselbe vielmehr ihrer Seits thunlichst beschleunigen. Der bisherige scheinbare Verzug, werde,

wenn keine Ausgleichung zu Stande komme, durch Darlegung der Umstände um so mehr Rechtfertigung erhalten, als hier von einem bedeutenden Objecte für den einen Theil die Rede sei, und darum, so viel man wisse, andere Staaten im gleichen Falle befänden, übrigens auch die Formation des Corps im Wesentlichen hierdurch nicht aufgehalten werde.

Der präsidirende Gesandte stellte hierauf vor, wie gerecht der Wunsch und das Verlangen der Bundesversammlung sein müsse, daß jene Hindernisse, welche der endlichen Einrichtung der Divisionen in den gemischten Corps, so wie dieser Corps selbst, noch im Wege ständen, gehoben werden möchten. Der Bundestagsausschuß würde schon heute sein Gutachten auf die Bemerkungen über die fünf letzten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung vorgelegt haben, wenn nicht noch die Bemerkungen einiger Regierungen abgingen; da man jedoch ihrer Mittheilung täglich entgegensehe, so verstärke auch noch dieser Umstand den dringenden Wunsch, daß die gütliche Vereinbarung der betreffenden Regierungen in den gemischten Divisionen und Corps um so gewisser unverzüglich erfolge, als die Bundesversammlung gütliche und freundschaftliche Ausgleichungen unter den Betheiligten der eigenen Entscheidung vorziehen müßte.

Oesterreich werde sich zwar gern einer neuen Terminsverlängerung, wenn solche von der Mehrheit beliebt werden sollte, anschließen, könne aber dabei die Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß es sehr angemessen sei, denselben möglichst enge anzuberaumen.

Hierauf vereinigte man sich zu dem Beschlusse: daß der in der 29. Sitzung 1821 auf den 1. Januar festgesetzte Termin auf den 14. Februar 1822 erstreckt werde, um an diesem Tage von den sowohl in den verschiedenen Abtheilungen der gemischten Armeecorps als an diesen Corps selbst getroffenen Uebereinkünften die Anzeige zu machen, wonächst die Entscheidung über diejenigen Gegenstände, worüber dieselbe erforderlich sei, in der Sitzung vom 28. März 1822 definitiv erfolgen werde.

In derselben Sitzung sprach sich der Gesandte der 16. Stimme noch weiter dahin aus:

In Beziehung auf die in der vertraulichen Sitzung vom 20. Juni v. J. aufgeworfene Frage: zu welcher Division des 10. Corps die Contingente von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck zu rechnen seien? bin ich nunmehr von JJ. DD. den Fürsten von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck befehligt, die damals vorbehaltene, nähere, desfallsige Erklärung zum Bundestagsprotocolle dahin abzugeben:

daß Höchstdieselben Ihre Contingente mit der 2. Division des 10. Armeecorps vereinigen würden, und in Ansehung der verschiedenen Waffengattungen und Bildung der Regimenter ꝛc. bereits in Unterhandlungen begriffen seien.

Hierauf äußerte zuerst der dänische Gesandte für Holstein und Lauenburg:

Der diesseitige Gesandte ist nicht beauftragt, gegen diese Erklärung irgend etwas zu bemerken; im Gegentheil kann er den Beitritt dieser fürstlichen Contingente zur 2. Division des 10. Armeecorps nur als vollkommen zweckmäßig ansehen; jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die bereits bis zum Abschlusse gediehene Organisation der 2. Division des 10. Armeecorps, durch diesen Beitritt in nichts wesentlichem verändert werde, und die Contingente dieser fürstlichen Häuser denjenigen Platz in der Division einnehmen, der dem Interesse des Ganzen am vortheilhaftesten sein wird.

Der Gesandte von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

Auf die von dem Gesandten der 16. Stimme, Namens der Durchlauchtigsten Fürsten von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, wegen nunmehr beabsichtigter Anschließung höchstihrer Bundes-Militär-Contingente an die 2. Division des 10. Armeecorps, so eben zu Protocoll gegebene Erklärung, kann ich mich nur dahin äußern:

daß mir keine solcher allererst jetzt ausgesprochenen Absicht

der durchlauchtigsten genannten Fürsten geradezu entgegenstehende Ansichten meiner höchsten comittiirenden Höfe bekannt sind.

Demnach glaube ich wohl, daß, in so fern die andern Divisionsmitglieder vorgedachtem Verlangen der durchlauchtigsten genannten Fürsten noch gegenwärtig entgegenzukommen bereit sind, meine höchsten Committenten ebenfalls hiermit einzustimmen nicht anstehen werden, indessen immer nur unter der bestimmten Voraussetzung, daß die schon seit dem September vorigen Jahres in Altona gepflogenen und dem völligen Abschlusse nahestehenden Divisions-Formations-Verhandlungen unalterirt bleiben.

Der Gesandte der 15. Stimme für Holstein-Oldenburg: Hinsichtlich der von dem Gesandten der 16. Curie abgegebenen Erklärung, in Betreff beabsichtigter Vereinigung des Bundescontingents der fürstl. Häuser Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck mit der 2. Division des 10. Armeecorps, kann die Gesandtschaft sich dahin äußern, daß von Seiten Holstein-Oldenburgs der Realisirung dieser Absicht nichts entgegenstehe, da namentlich bei den neuerlich in Altona wegen Formation der Division statt gehabten Verhandlungen dieser Beitritt offen erhalten worden, und daß man letztern für eben so angemessen, als erwünscht halte.

Der Gesandte der freien Städte für Hamburg, Lübeck und Bremen schloß: Der Gesandte der freien Städte, welcher sich noch ohne Instruction von Seiten Lübecks, Bremens und Hamburgs über den Gegenstand der Erklärung befindet, welche der Gesandte der 16. Stimme so eben gemacht hat, muß sich das Weitere darüber vorbehalten, und sich für jetzt darauf beschränken, zu erklären, daß er zwar keinen Grund hat, anzunehmen, daß die Verstärkung der 2. Division des 10. Armeecorps durch die Contingente Ihrer hochfürstlichen Durchlauchten von Lippe-Detmold, Lippe-Bückeburg und Waldeck, seinen Herren Committenten nicht angenehm sein sollte; daß er indeß voraussetzen muß, daß durch den so sehr verspäteten Beitritt dieser fürstlichen Häuser keine Störung oder Abänderung der zwischen den übrigen Mitgliedern dieser Division bereits beendigten Verhandlungen

über die Eintheilung und Organisation derselben beabsichtigt werden kann.

In der vertraulichen Sitzung vom 7. Februar 1822 erstattete der Bundestagsausschuß zur weitern Erörterung der Militärverhältnisse des deutschen Bundes Bericht über einen Antrag des Landgrafen von Hessen-Homburg, die Selbststellung der kostspieligeren Waffengattungen betreffend, und trägt darauf an, die Bundesversammlung möge dem Herrn Landgrafen zu erkennen geben, wie sie sich verspreche, daß Derselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 26 der Grundzüge baldmöglichst mit dem Großherzogthum Hessen eine Uebereinkunft in Betreff der Stellung dieser Waffengattungen treffe, und dieselbe, in Folge des Beschlusses vom 14. Januar, am 14. Februar laufenden Jahres anzeige. In Berücksichtigung der von des Herrn Landgrafen Durchlaucht vorgebrachten Gründe möchte übrigens dem Herrn Landgrafen, im Falle der Vertretung, dieselbe Erleichterung hinsichtlich der Verminderung des Cavalleriecontingents zugestanden werden, welche die Bundesversammlung dem Herzogthum Sachsen-Gotha bewilligt habe.

Diesem Antrage stimmte die Mehrheit bei; es wurde daher beschlossen:

1. das Präsidium zu ersuchen, Sr. Durchlaucht dem Landgrafen von Hessen-Homburg, in Gemäßheit desselben, zur weiteren Verhandlung und Erledigung dieser Gelegenheit hiervon Nachricht zu ertheilen;
2. den Vortrag selbst loco dictaturae drucken zu lassen.

Eben dieser Ausschuß erstattete Vortrag über die Contingentstellung der Fürsten von Hohenzollern und Liechtenstein, und trug darauf an:

1. die nähere Anzeige wegen der an erwähnte Bundesglieder ergangenen Forderungen über die Vertretung der kostspieligeren Waffengattung abzuwarten;
2. die neuerlichen Anträge der Fürsten von Hohenzollern und Liechtenstein DD. wären, falls sie nicht selbst davon

abstehen wollten, vor Allem an die Verhandlung unter den Betheiligten des Armeecorps zu verweisen.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich mit diesen Anträgen einverstanden.

Ferner zeigte der Ausschuß an, daß er für angemessen erachtet habe, der Militärcommission der Bundesversammlung einen Vortrag, die Detachirung zu der großen Cavallerie- und Artillerie-Reserve betreffend, zu communiciren, um ihre Ansicht über den Entwurf einer der Bundesversammlung vorzuschlagenden Abänderung des §. 61 der Grundzüge zu vernehmen.

Die Schwierigkeiten der Vereinigung in Militärsachen zeigten sich aber selbst bei den kleinsten Staaten. Wir geben eine Probe in dem folgenden Commissionsberichte.

Commissionsbericht
über den Antrag Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, die Selbststellung der kostspieligeren Waffengattungen betreffend.

In Folge des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 12. April vorigen Jahres, über die Bildung der gesetzlichen Abtheilungen und die Vertheilung der Waffengattungen bei den gemischten Corps und Divisionen, ist am 21. September vorigen Jahres zwischen dem Großherzogthum Hessen und der Landgrafschaft Hessen-Homburg über die Vertretung der Cavallerie- und Artillerie-Stellung ein Reluctionsvertrag abgeschlossen, und die Auswechselung der Ratificationen auf den 15. October desselben Jahres anberaumt worden. Auf jenem angesetzten Termin hat man jedoch hessen-homburgischer Seits anstatt der erwarteten Ratification, die Erklärung gegeben, daß man vorerst gesonnen sei, bei der hohen Bundesversammlung in der ersten Sitzung, wegen Selbststellung der kostspieligeren Waffengattungen einzuschreiten; daß man aber, wenn die zu erwartende Entscheidung die Bitte nicht begünstigte, den mit dem Großherzogthum Hessen gepflogenen Verhandlungen genau nachkommen werde.

Unterm 4. Dezember vorigen Jahres ist von dem landgräflich-hessen-homburgischen Geheimen Rathe und Regierungs-Präsidenten von Hert der Bundesversammlung, im Namen des Landgrafen, eine Vorstellung übergeben worden, in welcher das Verlangen ausgedrückt ist, den auf Hessen-Homburg treffenden Antheil von Cavallerie und Artillerie in natura stellen zu dürfen.

Diese Vorstellung ist dem Bundestagsausschusse in Militärsachen zur Berichterstattung mitgetheilt worden, und derselbe verfehlt nicht, anmit sein Gutachten darüber vorzulegen.

Das Begehren des Landgrafen-Homburg Durchlaucht stützt sich auf folgende Gründe:

1. die Selbststellung der kostspieligeren Waffengattungen sei in dem Gesetze nicht verboten;
2. die Kosten der Ausrüstung und Unterhaltung des Contingents seien weit beträchtlicher im Falle der Vertretung, als bei der Selbststellung;
3. bei der Vertretung gehe das Geld in das Ausland, während es bei der Selbststellung im Inlande verzehrt werde.

Was 1. die Erlaubniß der Selbststellung betrifft, so sind die Bestimmungen der Grundzüge darüber vollkommen klar; es kann nämlich dieselbe nur in so fern statt finden, als sie mit den Bedingungen einer zweckmäßigen militärischen Formation vereinbar ist. Es mußte zwar allerdings bestimmt ausgesprochen werden, wie viel jeder Staat nach dem angenommenen Verhältnisse der Waffengattungen zu stellen habe; allein damit konnte nicht die wirkliche militärische Formation gemeint sein; es sollte — wie in der Tabelle ausdrücklich bemerkt ist — nur ein Maaßstab angegeben werden, um ermessen zu können, was jeder Bundesstaat im Verhältniß zu allen übrigen, und wegen des qualitativen Unterschiedes der Waffengattungen eigentlich zu leisten habe. Deshalb ist in die Grundzüge die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen worden (§. 25), daß

„das Minimum eines zu stellenden Cavalleriekörpers auf 300 Mann, das eines selbstständigen Infanteriekörpers auf

400 Mann, und das der Geschütze auf eine Batterie von 6 oder 8 Stücken festgesetzt sei;"

und daß demnach (§. 26)

„die Theilhaber an den concentrirten Corps und Divisionen sich unter einander zu vereinigen haben, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden".

Die Landgrafschaft Hessen-Homberg hat ein Contingent von 200 Mann zu stellen, worunter nach dem angenommenen Verhältnisse neunundzwanzig Cavalleristen (nicht zwanzig, wie es in der Vorstellung heißt), eilf Fußartilleristen, drei reitende Artilleristen und zwei Pioniers oder Pontoniers begriffen sind. Keine von diesen Zahlen erreicht die gesetzlich bestimmte Stärke einer selbstständig zu stellenden Abtheilung. Das Verlangen von Hessen-Homburg erscheint somit, sowohl dem Geiste, als dem Buchstaben der, durch Beschluß vom 12. April 1821 zum Bundesgesetz erhobenen „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes" vollkommen entgegen laufend, und es fragt sich nun, sind dringende und gewichtige Ursachen vorhanden, welche den Bund veranlassen könnten, in dem vorliegenden Falle eine Ausnahme von der Regel zu bewilligen.

Die in der landgräflich-hessen-homburgischen Vorstellung als solche aufgeführten Gründe (2 und 3) kann der Ausschuß nicht für hinreichend ansehen. Was die Behauptung betrifft, daß die Kosten der Vertretung beträchtlicher seien, als die der Selbststellung, so glaubt der Ausschuß, daß dieß nur durch eine sorgfältige und detaillirte Berechnung erörtert werden könnte. Die Wahrscheinlichkeit spricht aber immer dafür, daß ein Staat, welcher ein completes Cavallerie-Regiment unterhält und alle Kriegsbedürfnisse im Vorrath hat, einen Zug von 29 Cavalleristen mit geringerem Kostenaufwande aufstellen könne, als ein Staat, welcher sich alle Ausrüstungsmittel erst anschaffen müßte.

Gewichtiger erscheint der andere angeführte Grund — daß nämlich bei der Vertretung das Geld in das Ausland gehe,

während es bei der Selbststellung im Inlande verzehrt werde. Allein wenn man erwägt, daß die Landgrafschaft Hessen-Homburg in jedem Falle die nöthigen Pferde und übrigen Ausrüstungs-Bedürfnisse aus dem Auslande beziehen müßte, und daß sie, um den Forderungen der in den Grundzügen enthaltenen Bestimmungen zu entsprechen, ihr Cavallerie-Contingent einen beträchtlichen Theil des Jahres, und ihren an Artillerie und Pioniers wohl fortwährend in Darmstadt unterhalten müßte — daß sie überdies die Vergütung für die Geschützstellung und für die Ausrüstung des Belagerunpsparkes doch immer zu leisten hat: — so erscheint der Vortheil, welcher der Landgrafschaft Hessen-Homburg in dieser Hinsicht durch die Selbststellung vielleicht zugehen dürfte, viel zu problematisch und zu wenig im Verhältnisse mit den Nachtheilen, welche die militärische Formation durch dieselbe erlitte, als daß die Nützlichkeit einer Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen hierdurch begründet werden könnte.

Das Gutachten des Ausschusses geht demnach dahin, die hohe Bundesversammlung möge dem Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg zu erkennen geben, wie sie sich verspreche, daß Er in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 26 der Grundzüge baldmöglichst mit dem Großherzogthum Hessen eine Uebereinkunft treffen und dieselbe, in Folge des Beschlusses vom 11. Januar, am 14. Februar l. J. anzeigen möge. Dieß wird um so leichter zu bewerkstelligen sein, als der Vertrag wegen der Vertretung zwischen den beiden genannten Staaten bereits abgeschlossen ist, und die Erledigung der ganzen Angelegenheit nur noch auf der Ratification dieses Vertrags von Seiten des Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg Durchlaucht beruht.

In Berücksichtigung der in der landgräflich-hessen-homburgischen Vorstellung vorgebrachten Gründe trägt jedoch der Ausschuß darauf an, es möge dem Landgrafen, im Falle der Vertretung, dieselbe Erleichterung hinsichtlich der Verminderung des Cavallerie-Contingents zugestanden werden, welche die hohe Bundesversammlung dem Herzogthum Sachsen-Gotha, in Erwägung der durch

die Vertretung begründeten vermehrten Brauchbarkeit der Truppen bewilliget hat.

Commissionsbericht
die Contingentstellung der Fürsten von Hohenzollern und Liechtenstein Durchlauchten betreffend.

Der Bundesgtagsgesandte der beiden Fürsten von Hohenzollern und des Fürsten von Liechtenstein Durchlauchten hat an den Bundestags-Ausschuß in Militärsachen unterm 22. Januar d. J. eine Note folgenden Inhalts erlassen:

„Die in der ersten dießjährigen Sitzung §. 12 vorbehaltene Erklärung wird dahin eröffnet, daß der zufällige Umstand, wodurch die Unterhandlungen in der dritten Division des achten Armeecorps verzögert worden, nunmehr gehoben sei.

„Er sei besonders befehligt, hinzuzufügen, daß, so sehr Ihre Durchlauchten in Rücksicht dieser Verhandlungen zu Erhaltung der bisherigen höchst schätzbaren Verhältnisse möglichst beizuwirken geneigt seien, Höchstsie doch eher die Entscheidungen der hohen Bundesversammlung erwarten, als unbedingt in Forderungen eingehen würden, welche die Stipulationen des königlich-sächsischen um das Dreifache überstiegen, und wodurch Ihre Länder über Vermögen in Anspruch genommen würden.

„Auch sei dem Gesandten noch die bestimmte Weisung geworden, in Beziehung auf den Vortrag des hohen Präsidii in der vertraulichen Sitzung am 7. December v. J. (wodurch die Möglichkeit eröffnet werde, der Stellung von Cavallerie durch eine vermehrte Stellung von Infanterie auszuweichen) einen gleichen Ausweg, so wie ähnliche Begünstigungen nach Erforderniß in Anspruch nehmen zu dürfen, für Ihre Durchlauchten von Hohenzollern und Liechtenstein sich ausdrücklich vorzubehalten".

Diese Erklärung umfaßt also zwei Gegenstände:

I. Die allgemeine Beschwerde, daß bei den Unterhandlungen über die Vertretung an die genannten Fürsten Forderungen gemacht worden, welche das Dreifache der Stipulationen des sächsischen Vertrags überstiegen, weßwegen Höchstdieselben lieber die

Entscheidung des hohen Bundestages erwarten, als in diese Forderungen eingehen wollten.

II. Den Anspruch auf Ersatzleistung für die Cavallerie durch vermehrte Infanterie-Stellung, gleichwie von Nassau begehrt worden.

Ad I ist bisher nicht näher nachgewiesen worden, inwiefern die Vertretungsforderungen überspannt seien, und ob bereits alle Versuche, innerhalb des Armeecorps mit einer oder der andern Regierung über die Vertretung angemessene Verträge abzuschließen, fruchtlos erschöpft seien. Man darf sich daher der Hoffnung überlassen, daß eine gütliche Uebereinkunft auf billigen Grundlagen noch jetzt auf irgend eine Weise werde zu Stande kommen können.

In jedem Falle wird man erwarten müssen, daß die, ohnehin nothwendige, genauere Anzeige über den Stand der Dinge innerhalb des vorgesetzten Zeitraumes vorgelegt werde, damit nöthigenfalls die hohe Bundesversammlung vermittelnd einschreiten, oder nach Umständen entscheiden köne.

Ad II. Ueber die, von Nassau in Antrag gebrachte, vermehrte Infanterie-Stellung gegen Befreiung von der Reiterei ist zwar bis jetzt noch nicht bestimmt entschieden worden, und kann daher um so minder eine Folgerung daraus abgeleitet werden.

Allein, wenn wir auch annehmen, daß die vorgeschlagene Formation zugegeben werde, so zeigt sich eine solche Verschiedenheit der Verhältnisse, daß durchaus keine analoge Anwendung stattfinden kann.

Bei dem Anerbieten von Nassau ergiebt sich der dreifache Vortheil für das Bundesheer, als:

1. eine bedeutende Einheit, nämlich eine vollständige Infanterie-Brigade, von einerlei bewährten Truppen gestellt;

2. um mehr als um 1000 Mann das Bundesheer vermehrt, und

3. anstatt 6 Stücken Geschützes eine Batterie von 8 Pieçen mit der dazu gehörigen Mannschaft und Bespannung geliefert wird.

Zur nöthigen Vergleichung wird es am besten sein, wenn zugleich darstellt, was von den oben genannten Fürsten gestellt würde, wenn sie sich zu demselben Verhältnisse erbieten, wobei man jedoch voraussetzen darf, daß Sie eine gleiche Mehrstellung

an Artillerie nicht beabsichten, sondern vielmehr von dieser Waffengattung ganz befreit bleiben wollen.

A. Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hat nach der Matrikel im Ganzen 145 Mann, und darunter 21 Mann Cavallerie und 10 Mann Artillerie zu stellen. Soll nun ein Reiter mit 4 und ein Artillerist mit 5 Mann ersetzt werden, so stellt sich die Leistung folgendermaßen:

an Infanterie mit Einschluß eines Pioniers	114 Mann
für 21 Reiter	84 "
für 10 Artilleristen	50 "
	248 Mann.

Diese Summe würde aber nur zwei Compagnien, folglich keinen geschlossene Körper bilden, und nicht einmal das Minimum eines zu stellenden Ganzen erreichen. Die Mehrstellung von 103 Mann könnte wohl der Bevölkerung des Fürstenthums lästig fallen, dürfte aber kaum als ein wesentlicher Gewinn für das Bundesheer anerkannt werden.

B. Das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen hat nach der Matrikel im Ganzen 356 Mann, und darunter 51 Reiter und 26 Artilleristen zu stellen.

Die nach dem Antrage veränderte Stellung würde nun sein:

Infanterie mit Pioniers	279 Mann
für 51 Reiter	204 "
für 26 Artilleristen	130 "
Zusammen	613 Mann

als eine schwache Infanterie-Abtheilung, mit 257 Mann Mehrstellung. In der Hauptsache ist also dasselbe dagegen zu erinnern, was ad A angeführt worden.

C. Das Fürstenthum Liechtenstein soll nach der Matrikel im Ganzen 55 Mann und darunter 8 Mann Cavallerie und 4 Mann Artillerie stellen. Die angetragene Veränderung giebt folgendes Resultat:

Infanterie und Pioniers	43 Mann
für 8 Mann Cavallerie	32 "
für 4 Artilleristen	20 "
Zusammen	95 Mann

also kaum eine schwache Compagnie mit vierzig Mann Vermehrung.

D. Wenn man auch alle drei Contingente zusammen rechnen wollte, wodurch sich jedoch immer kein ganzer, sondern ein zusammengesetzter Körper ergeben würde, so fände man folgendes Resultat:

Die drei Bundesstaaten haben zusammen nach der Matrikel zu stellen:

556 Mann, worunter 80 Mann Cavallerie und 40 Artilleristen.

Nach dem gemachten Antrage aber

an Infanterie mit Pioniers . . .	436 Mann
für 80 Reiter	320 „
für 40 Artilleristen	200 „
Zusammen	956 Mann,

also immer nur ein Bataillon mit einer Mehrstellung von 400 Mann.

In keinem dieser Fälle wird der von Nassau angebotene Vortheil auch nur zur Hälfte erreicht.

Der Bundestags-Ausschuß glaubt daher den Antrag dahin machen zu dürfen, daß

ad I. die nähere Anzeige zu erwarten sei; —

ad II. die neuerlichen Anträge der Fürsten von Hohenzollern und Liechtenstein Durchlauchten wären, falls sie nicht selbst davon abstehen wollen, vor allem an die Verhandlung unter den Betheiligten des Armeecorps zu verweisen.

In Bezug auf die Organisation des gemischten Armee-Corps gingen nun auch die fehlenden Erklärungen ein.

Darmstadt sprach sich dahin aus: Die Lage der Verhandlungen mit Ihren Durchlauchten den Fürsten von Hohenzollern und Liechtenstein, so wie derjenigen mit Seiner Durchlaucht dem Landgrafen von Hessen-Homburg sind dieser hohen Versammlung aus der diesseitigen Erklärung in der ersten Sitzung dieses Jahres, und aus dem, was der Bundestags-Ausschuß neuerdings darüber vorgetragen, bekannt.

Die Gesandtschaft vermag nichts hinzuzusetzen, als daß man,

was Homburg betrifft, nach den früheren Aeußerungen von dort zu schließen, nach dem in voriger 5. Sitzung genehmigten Commissionsantrag, eine unverzögerte Vereinigung über die Vertretung wird erwarten können.

Bei Hohenzollern und Liechtenstein kommt es nach diesseitiger Ansicht nun vor allem darauf an, zu was sich die Fürsten hinsichtlich des zweiten Antrags des Bundestags-Ausschusses und der mit demselben übereinstimmenden Verfügung entschließen. Denn wenn auch vorausgesetzt werden darf, daß dem neueren Antrage der genannten Fürsten, auf gänzliche Befreiung von Cavalleriestellung gegen vermehrte Infanterie nicht statt gegeben werden kann, so würden die Vertretungs-Verhandlungen doch mit einem bestimmten zweckgemäßen Erfolge in so lange nicht gepflogen werden können, als nicht über jene neueren Ansprüche definitiv entschieden ist.

In der Verhandlung mit Frankfurt endlich haben die Namens der freien Stadt kürzlich gemachten neuen Anträge zur Instructionseinholung erst in den letzten Tagen nach Darmstadt befördert werden können.

Hierauf äußerte sich der Gesandte der 10. Stimme: Für Ihre Durchlauchten von Hohenzollern und Liechtenstein habe ich die höchste Weisung, zu erklären, daß über die letzte großherzoglich-hessischer Seits in Betreff der Reluitions-Unterhandlungen geschehene Aeußerung unterm 17. vorigen Monats — da mancherlei Hindernisse einer früheren Absendung entgegen standen — diesseits eine Antwort abgegangen, darauf jedoch noch keine Rückantwort erfolgt sei, welche auch in einem solchen kurzen Zeitraume kaum zu erwarten gewesen wäre.

Ihre Durchlauchten behielten sich daher vor, die durch Bundesbeschluß abgeforderte Anzeige, nach eingelangter großherzoglich-hessischer Gegenerklärung zu erstatten, und alles dasjenige, was auf den Stand der Verhandlungen sich bezieht, ausführlich darzulegen.

Der Gesandte der freien Städte, für Frankfurt: Die von dem Gesandten in seiner in der ersten Sitzung dieses Jahres

abgegebenen Erklärung erwähnte, weitere Proposition über die Ausgleichungsweise wegen der Vertretung in Stellung der kostspieligeren Waffengattungen sei dem großherzoglich-hessischen Bevollmächtigten von Seiten des Bevollmächtigten der Stadt nun wirklich gemacht worden, und es einer bestimmten Erwiderung entgegensehen. Wenn keine gütliche Ausgleichung zu Stande kommen sollte, so entspreche die Entscheidung Einer hohen Bundesversammlung auf den festgesetzten Tag den Wünschen der Stadt um so mehr, als die Darlegung jener letzteren Proposition in Verbindung mit den früheren den Beweis liefern werde, daß die Stadt die Erfüllung ihrer bundesgesetzmäßigen Verpflichtungen so wenig zu verzögern, als in derselben zurückbleiben, gemeint sei.

In Bezug auf die Organisation des neunten Armeecorps zeigte der königlich-sächsische Gesandte, von Carlowitz, an, daß es der hohen Bundesversammlung bekannt sei, welche Hindernisse noch bis dahin der Formation des neunten Armeecorps im Wege ständen; daß er indessen von seinem Hofe neuerdings instruirt worden sei, auf Festsetzung eines Termins zur Erreichung der Standes- und Dienst-Tabelle den Antrag zu machen.

Die Versammlung zog hierauf in Erwägung, daß dieser Termin nicht eher anberaumt werden könne, als bis die Anzeigen über die in den gemischten Corps und in den verschiedenen Abtheilungen derselben getroffenen Uebereinkünfte bei der Bundesversammlung eingegangen sein würden, da diese aber in dem in der 1. Sitzung dieses Jahres auf heute festgesetzten Termin noch nicht erfolgt sind, und nach obigen zu Protocoll gegebenen Aeußerungen noch nicht erfolgen konnten, so wurde beschlossen, den Termin zur Erstattung der Anzeigen über die in den gemischten Corps und in den verschiedenen Abtheilungen derselben getroffenen Uebereinkünfte auf den 14. März dieses Jahres zu erstrecken, wonächst am ermeldeten Tage der Termin zur Einreichung der Standes- und Dienst-Tabelle definitiv anzuberaumen wäre.

In Bezug auf die Organisation des zehnten Armeecorps

erklärte Dänemark: Die Staaten der 2. Division des 10. Armeecorps haben zur Ausbildung ihrer innern Organisation eine Commission niedergesetzt, welche über dieselbe eine Vereinbarung getroffen, solche in einer Schlußacte zusammengefaßt, unterzeichnet und an ihre höchsten und hohen Committenten zur Ratification eingesandt hat. Nach Erfolg dieser Ratification von Seiten aller theilnehmenden Regierungen, wird, mit Beziehung auf die darüber vorhandenen Bundesbeschlüsse, der Inhalt dieser Schlußacte an die hohe Bundesversammlung mitgetheilt werden.

Der herzoglich-mecklenburg-schwerin- und strelitzsche Gesandte, von Pentz, schloß sich dieser Erklärung an, und will alles, was in Gemäßheit der erwähnten Schlußacte erfolgt, seiner Zeit anzeigen.

Der Gesandte der 15. Stimme äußerte sich in gleichem Sinne, und wollte seiner Zeit das hieher Geeignete von der Schlußacte vorlegen.

Der Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi: Ich bin von des Fürsten zu Lippe Durchlaucht befehligt, dieser hohen Versammlung anzuzeigen, daß das lippische Contingent der herzoglich-oldenburgischen Halbbrigade angeschlossen werde, und Höchstsie nicht zweifelten, daß die mit Seiner herzoglichen Durchlaucht von Holstein-Oldenburg schon seit geraumer Zeit über die Naturalstellung und Vereinigung des Contingents mit der dortigen Halbbrigade gepflogenen Unterhandlungen ohne Verzug zum Abschlusse gedeihen würden.

Hiermit verbinde ich die fernere Anzeige, daß die Contingente von Waldeck und Schaumburg-Lippe sich mit der königlich-dänisch-holsteinischen Brigade vereinigen werden, die Verhandlungen in Betreff der Reluction in vollem Gange sind, und in Folge der, königlich-dänischer Seits geäußerten, höchst liberalen Gesinnungen, es keinem Zweifel unterliegt, daß diese Verhandlungen alsbald zur Kenntniß dieser hohen Versammlung gebracht werden können.

Schaumburg-Lippe und Waldeck nimmt die Erklärung nun an und der Gesandte der 15. Stimme äußerte für Holstein-

Oldenburg, auf die Erklärung des Gesandten der 16. Stimme wegen Vereinigung des lippe-detmoldischen Contingents mit dem oldenburgischen, die Geneigtheit des Herzogs von Oldenburg, das Contingent des Fürsten von der Lippe mit der oldenburgischen Halbbrigade zu vereinigen.

Der Gesandte der freien Städte für Lübeck, Bremen und Hamburg schloß damit: Da sich der Gesandte wegen der angezeigten Vereinigung des fürstlich-lippe-detmoldischen mit dem herzoglich-oldenburgischen Contingente, so wie der fürstlich-waldeckischen und schaumburg-lippischen Contingente mit dem königlich-dänisch-holsteinischen Contingente, ohne Instruction befinde; so müsse sich derselbe, unter Beziehung auf seine in der ersten Sitzung dieses Jahres abgegebene Erklärung, das Weitere desfalls vorbehalten.

In Bezug auf die durch Bericht des Bundestagsausschusses über das Erleichterungsgesuch des Großherzogthums Sachsen-Weimar und Eisenach wurde durch Mehrheit beschlossen (Separ.-Prot. 14. Febr. 1822):

1. die großherzoglich-sachsen-weimar- und eisenaichische Regierung aufzufordern, sowohl für sich, als für die kleineren Bundesstaaten, mit denen sie sich hinsichtlich der Cavalleriestellung vereinigen wolle, die Gründe nachzuweisen, aus welchen sie auf eine Erleichterung Anspruch zu haben glaube;

2. im Falle, daß die hohe Bundesversammlung diese Gründe für zureichend finden würde, liege von ihrer Seite kein Anstand vor, dem Großherzogthum Weimar und den Staaten, mit welchen es sich vereinige, dieselbe Erleichterung, gleich dem Herzogthume Gotha, zu bewilligen, unter der Voraussetzung, daß die Cavallerie-Abtheilung, deren Stärke nicht weniger als 300 Pferde betragen dürfe, von einem Staate allein im Wege der Vertretung gestellt, und daß von Seite der zunächst Betheilgten kein gegründeter Widerspruch dagegen eingelegt werde.

In derselben Sitzung brachte der Bundestagsausschuß den den großherzoglich-mecklenburg-strelitzischen Antrag zur Kenntniß

der Bundesversammlung, worin, unter Anzeige der mit Mecklenburg-Schwerin getroffenen Uebereinkunft wegen Vertretung der strelitzischen Cavallerie und Artillerie, für Mecklenburg-Strelitz Erleichterungen in Anspruch genommen werden, welche nach den bisherigen Verfügungen, auf speciellen Antrag, unter Einverständniß der Divisionsmitglieder, denjenigen Staaten zugestanden worden sind, die sich von anderen Staaten desselben Armeecorps in solchen Waffengattungen vertreten lassen, in welche ihre Contingente keine selbstständigen Körper bilden.

Das Gutachten des Ausschusses ging dahin:

1. das Begehren als gegründet anzusehen und

2. daß dadurch, daß das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die Vertretung an Reiterei und Artillerie übernehme, also beide Contingente durch einerlei Truppen gestellt würden, der im Auge gehabte Vortheil für das Bundesheer erreicht sei; daß sohin

3. dem Groβherzogthume Mecklenburg-Strelitz dieselbe Erleichterung zugestanden werden könne, wie sie dem Herzogthume Sachsen-Gotha bewilligt worden wäre; jedoch werde

4. der numerische Ansatz nach dem angenommenen Verhältnisse noch zu berichtigen, und demnach

5. auszusprechen sein, daß von Seite der Bundesversammlung dem Antrage nichts im Wege stehe, und sohin das Weitere darüber an die Verhandlung unter den Corpsbetheiligten verwiesen werde. —

Mit diesem Gutachten vereinigte sich die Mehrheit der Stimmen; einige behielten sich ihre Aeußerung vor, und

die Bundestagsgesandten der 15. und 16. Stimme erklärten, daß sie eventuell gleiche Erleichterungsansprüche für ihre, bei dem 10. Corps betheiligten höchsten Committenten anzusprechen sich vorbehalten müßten.

Der Bundestagsgesandte der freien Städte aber gab für Lübeck, Bremen und Hamburg zu Protocoll: Wenn von Seiten eines Mitgliedes der zweiten Division des 10. Armeecorps Erleichterungen nachgesucht und zugestanden würden, so müsse der

Gesandte für Lübeck, Bremen und Hamburg das Nämliche vorbehalten.

Der Beschluß wurde bis zu Einlangung der vorbehaltenen Abstimmungen ausgesetzt.

Endlich zeigte Oesterreich an, daß der Bundestagsausschuß sich mit der österreichischen Präsidial-Proposition in Betreff der nassauischen Contingent-Angelegenheit beschäftigt habe, und im Begriffe gewesen sei, sein Gutachten zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen, als der württembergische Bundestagsgesandte Namens seines Hofes einen Vorschlag gemacht hätte, der einer vorläufigen näheren Erörterung würdig sei, und von dem Bundestagsausschusse zur weiteren Entschließung vorgelegt werde.

Der württembergische Gesandte, Freiherr von Wangenheim, entwickelte hierauf mündlich den Inhalt des erwähnten Gutachtens und die Vortheile, welche die Annahme desselben gewähren würde, vorzüglich auch in der Absicht, um zu zeigen, daß es ein neuer Vorschlag sei, wonach folgender Antrag gestellt wurde:

Wenn die Absicht Luxemburgs die ist, aus seinem Contingente einen selbstständigen, mit keinem andern Contingente zu einer Einheit zu verbindenden Körper, unter der Benennung einer Halbbrigade zu bilden, dessen Befehlshaber mit dem Brigade-Commandanten in gleiche Categorie zu stellen sei, so würde damit eine neue Abweichung von der Regel verlangt, welche der Artikel 4 der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen und die §§. 23 und 26 der näheren Bestimmungen derselben aufstellen.

Dort heißt es nämlich: das Bundesheer besteht aus ständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammen Corps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Eine Halbbrigade kann also, ohne mit einer andern zur Brigade zusammenzustoßen, in ein unmittelbares Verhältniß zu dem Divisionär nicht treten, ohne das organische Gesetz zu verletzen.

Hier aber heißt es (§. 23): Jedes (Armeecorps) zerfällt in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Schwa-

dronen und Bataillonen, und in §. 26 werden diese Abtheilungen, welche durch freiwillige Vereinbarungen, oder im Wege der Vermittlung, oder in dem der Entscheidung der Bundesversammlung, zu bilden sind, gesetzliche genannt.

Eine solche Ausnahme möchte jedoch auf keine Weise zu bewilligen sein, dadurch sie die beschlossene, gegliederte oder organische Eintheilung des Bundesheeres aufgehoben und damit eines der wesentlichsten Erfordernisse jedes guten militärischen Organismus aufgegeben werden würde. Mit welchen Gründen würde man ähnlichen Forderungen, die von vielen Seiten erhoben werden dürften, dann noch begegnen können? Auf das Beispiel im 10. Armeecorps kann sich nicht berufen werden, wenn die Halbbrigaden von Oldenburg und den Hansestädten im Kriege zusammenstoßen, mithin eine Brigade bilden sollen, da nur unter dieser Bedingung die unter jenen Staaten getroffene Verabredung von der Bundesversammlung genehmigt werden dürfte.

Wenn dagegen Luxemburg sich weigert, sich der nassauischen Brigade nur als supernumerär zutheilen zu lassen, statt einen integrirenden Theil derselben auszumachen, so würde es darin vollkommen Recht haben, wenn Nassau (was aber gar nicht der Fall ist) dieß wirklich verlangt hätte oder noch verlangte.

Sollte aber Luxemburg einen großen Werth darauf legen, mit seinem Contingente eine ungemischte und dennoch gesetzliche Abtheilung zu bilden, so läßt sich allerdings eine Einrichtung treffen, die, wenn Luxemburg darauf einginge, ganz geeignet sein würde, nicht allein seinen eigenen Wunsch, ein ungemischtes Contingent zu stellen, zu befriedigen, sondern auch dem Wunsche Nassaus und dem Cavallerie-Bedürfnisse des neunten Corps zu entsprechen, zugleich aber auch jede außerordentliche Befreiung des neunten Corps von der Entsendung zur großen Cavallerie-Reserve und alle und jede Detachirung von der disponiblen Cavallerie des Bundesheeres zur zweiten Division des neunten Corps überflüssig zu machen, und so alle Schwierigkeiten, welche sich der föderalistischen Absicht Oesterreichs auf eine schwer zu

beseitigende Weise immer entgegenstellen werden, mit einem Male aus dem Wege zu räumen.

Dieser allen Betheiligten gleich erwünschte Zweck würde dann vollständig erreicht werden, wenn sich Seine Majestät der König der Niederlande entschließen wollte, sein Contingent bloß in Reiterei zu stellen, und zwar in folgendem Verhältnisse:

1. Das Reiter-Contingent mit	365 Mann
2. statt des, 1981 Mann betragenden Infanterie-Contingents, für vier Infanteristen, nur ein Reiter, also	495 „
3. statt der 184 Artilleristen, welche Luxemburg zu stellen hat und welche, mit 5 multiplicirt, 950 Infanteristen betragen würden, für 4 Infanteristen nur ein Reiter, also	230 „
Demnach zusammen also	1,090 Mann,

welche der normalmäßigen Stärke einer Brigade von 1200 Mann so nahe kommen, daß die fehlenden 110 Mann und 3 Stück Geschütz, um der eingreifenderen Organisation willen, welche das 9. Corps, auch zum Vortheil des Ganzen, dadurch gewinnen würde, gar wohl nachgelassen werden könnten.

Unter diesen Umständen dürfte der Antrag gerechtfertigt erscheinen, vor allen Dingen diesen Vorschlag mit Anführung der Gründe, aus welchem die Bedingung, unter welcher Se. Majestät der König der Niederlande für Luxemburg dem nassauischen Wunsche allein beistimmen will, nicht werde erfüllt werden können, zur Ausgleichung aller Interessen und streitigen Rechte an die Gesandten der betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

Der königlich-hannöversche Gesandte äußerte, daß er, ohne den aufgestellten Grundsätzen und Beweggründen beizutreten, dem vorgeschlagenen Antrage des Königs der Niederlande Majestät beistimme.

Der herzoglich-nassauische Gesandte widersprach den von dem königlich-württembergischen Gesandten aufgestellten Behauptungen und Folgerungen, behielt sich das Nöthige deßfalls, insofern es erforderlich werden sollte, nachzutragen vor.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem Beschlusse:

daß der königlich-niederländische, großherzoglich-luxemburgische Bundestagsgesandte, Graf von Gründen und die übrigen betheiligten Gesandten ersucht werden, diesen conciliatorischen Vorschlag ihren höchsten Höfen unverweilt vorzutragen, um über den Erfolg ihrer Verwendung baldigst gefällige Anzeige zu machen.

Obwohl nun am 14. März 1822 beschlossen wurde, den 15. Mai 1822 als letzten Termin zur Erstattung der Anzeigen über die in den gemischten Corps und in den verschiedenen Abtheilungen derselben getroffenen Uebereinkunft anzuberaumen und in Folge dessen sehr lebhafte Verhandlungen begannen, so konnte doch bis dahin die Sache nicht erledigt werden.

Am 25. April wurde zuvörderst ein Commissionsbericht erstattet über die von Oesterreich in der 32. Sitzung 1821 gestellte Proposition*) betreffend das von Nassau gestellte Begehren, sein Cavallerie-Contingent durch eine vermehrte Anzahl eigener Infanterie ersetzen zu dürfen. Sie lautete:

§. 1.

„Der kaiserlich-königliche Hof hat aus Veranlassung der ihm vorgelegten Registratur über die vertrauliche Sitzung vom 30. Juli laufenden Jahres die dortselbst über die innere Organisirung des neunten Armeecorps stattgefundenen Discussionen, wozu das von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Nassau gestellte Verlangen, sein Contingent an Cavallerie durch die Mehrzahl eigener Infanterie ersetzen zu können, die Gelegenheit gegeben hatte, einer reiflichen Prüfung und Würdigung unterzogen. Er betrachtete diesen Gegenstand um so mehr hierzu geeignet, als es sich hierbei darum handelt, eine dem wesentlichen Bedürfniß eines Bundesgliedes zusagende, zugleich aber auch dem hohen Zweck

---

*) Seperat-Protokoll vom 25. April 1822.

der Gesammtheit vollkommen entsprechende Modalität mit jenen Ansprüchen in Einklang zu bringen, welche von Seiten eines andern Bundesgliedes geltend gemacht worden sind.

„Diesen Gesichtspunct, und zwar mit jenem Interesse, verfolgend, welches die definitive Ausbildung der Bundesmilitärverfassung erheischt, gewann mein allerhöchster Hof bei Erörterung dieses Gegenstandes bald die angenehme Ueberzeugung, daß man gar wohl umgehen könne, die Frage auf jene Linie zu stellen, wo nur durch Anwendung positiver Bestimmungen die Entscheidung herbeizuführen wäre, und er fand es daher vielmehr angemessen, in dem weiten Gebiete, welches sich dem ächten föderativen Sinne und dem Bestreben nach Erhaltung und Beförderung der Eintracht eröffnet, sorgfältig die Mittel und Wege aufzusuchen, durch deren Anwendung dieser Gegenstand, im wahren Interesse des Bundes und der Einzelnen, seiner Erledigung zugeführt werden könnte. Wenn nun nach dem neuesten Stand der Sache es nur der Lösung der Aufgabe bedarf, auf welche zweckmäßige Weise der Abgang an Cavallerie, welche die zweite Division des neunten Armeecorps durch die bei dem herzoglich-nassauischen Bundes-Contingent zu treffende Einrichtung erleidet, ganz unschädlich für die übrigen Theilhaber dieser Division zu machen wäre, so findet der kaiserlich-königliche Hof in folgenden Modalitäten ein in jeder Beziehung sehr angemessenes Mittel, und ich habe den Auftrag erhalten, dasselbe zur allseitigen gefälligen Würdigung und Annahme hiermit in Vorschlag zu bringen. Obgleich die, in der vertraulichen Sitzung vom 30. Juli laufenden Jahres bereits in Antrag gekommene, gänzliche Befreiung des neunten Armmeecorps von der Detachirung zur großen Cavallerie-Reserve an sich schon sehr wesentlich das Verhältniß mildert, welches der kurhessische Hof als seinem Interesse nachtheilig betrachtet, so dürfte dieses doch noch in einem weit höheren Grade erzielt, ja selbst jede Unzukömmlichkeit vollständig beseitigt werden, wenn schon dermalen die geeignete Fürsorge getroffen würde, daß bei Eintretung des Kriegszustandes die zweite Division des neunten Armeecorps von irgend einer Seite eine Aushülfe von Cavallerie erhielte,

und wenn es daher dem Oberfeldherrn zur Pflicht gemacht würde, daß er die ihm zufolge der vorliegenden Grundzüge der Kriegs-Verfassung des Bundes zustehende Befugniß, Detachirungen nach seinem Ermessen zu verfügen, hinsichtlich der mehrerwähnten Division in der Art ausübe, daß letztere von der disponiblen Cavallerie des Bundesheeres diejenige Aushülfe erhalte, wodurch der Abgang des nassauischen Cavallerie-Contingents ersetzt wird.

„Bei dem bereits so conciliatorischen Sinne, welchen der kaiserlich-königliche Hof mit wahrem Vergnügen in den bereits abgegebenen Aeußerungen zu finden Gelegenheit hatte, kann er nicht zweifeln, daß dieser Vorschlag geeignet gefunden werden dürfte, die Ausgleichung sämmtlicher Interessen herbeizuführen, und ich bin beauftragt, den angelegentlichen Wunsch auszudrücken, daß diese Modalität die bundesgesetzliche Sanction erhalten, und sodann in den Grundzügen der Kriegsverfassung des Bundes gehörigen Orts eingeschaltet werden möge."

§. 2.

Ueber diese Präsidial-Proposition wurden von den zur Bildung des neunten Armeecorps concurrirenden Bundesstaaten vorläufig vertraulich folgende Erklärungen abgegeben:

Für Luxemburg, dessen Contingent anfangs mit dem Nassauischen in eine Brigade vereinigt werden sollte, erklärte der königlich-niederländische Bundestagsgesandte Folgendes:

„In Ermangelung einer besondern Instruction auf den, die Militärverhältnisse des deutschen Bundes betreffenden, verehrlichen Präsidialvortrag zur vertraulichen Sitzung vom 7. December v. J., halte ich mich für heute im Namen meines Hofes zu folgender Erklärung ermächtigt.

„Indem es nämlich scheint angenommen werden zu sollen, Ausnahmen und vorzügliche Vergünstigungen auch dann statt finden zu lassen, wenn solche nicht vorläufig unter den dabei zunächst Betheiligten vertraulich verabredet, und durch freiwillige Rücksprache und Uebereinkunft zum förmlichen Antrage geeignet

worden — sieht man sich diesseits durch das gegenwärtig vorliegende Beispiel, und als natürliche Folge davon, zuerst veranlaßt, mit gleichem Rechte dieselbe Befugniß in Anspruch zu nehmen, wozu es meinem königlichen Herrn gleich anfangs wahrlich eben so leicht gewesen wäre, Gründe geltend zu machen, hätten Se. Majestät es sich nicht zum unverbrüchlichen Gesetze gemacht, Allerhöchst Ihren einmal eingegangenen Bundespflichten pünctlichst Folge zu leisten, und hierin es Ihren sämmtlichen Durchlauchtigsten Bundesmitgliedern, wo nicht zuvorzuthun, doch wenigstens keinem derselben nachzustehen, und sich, Ihrer Ueberzeugung nach, gerade dadurch dem Ganzen am gefälligsten zu erweisen.

Unmöglich aber könnte Sr. Majestät wohl zugemuthet werden, von einer Ihnen etwa ertheilt werden wollenden Befugniß Gebrauch zu machen: einer bereits vollzähligen herzoglich-nassauischen ungemischten Brigade die großherzoglich-luxemburgische Infanterie — anstatt abgeredetermaßen und in der Ordnung einen integrirenden Bestandtheil davon auszumachen — gleichsam als supernumerär zugetheilt, anschließen lassen zu dürfen; ganz einverstanden überdieß mit dem gemeinschaftlich zu würdigenden Umstande: daß die Erhaltung des zu jeder, ja selbst noch in den letztvergangenen Zeiten erworbenen Rufes allerwärts erprobter militärischer Brauchbarkeit nassauischer Truppen, und zwar Cavallerie keineswegs davon ausgenommen, beiderseits gleich zu beherzigen sei.

„Demnach und auf dieselben unwidersprechlichen Belege für den entschiedenen, jeder unzusammengesetzten Abtheilung über eine vermischte gebührenden Vorzug gestützt, behält sich der König, mein Herr, ebenfalls vor:

1. auch aus dem großherzoglich-luxemburgischen Contingent eine eigene, für sich selbst und allein bestehende Halbbrigade zu bilden, deren Chef zu den Divisions- und Corpscommandanten durchaus und vollkommen in eben denselben Verhältnissen, gleich den übrigen Brigadechefs, und wie solche bereits im zehnten Armeecorps geordnet worden, zu stehen haben wird.

2. Dieses nun einmal als unbedingt vorausgesetzt, vermögen Se. Majestät nur in der gänzlichen Befreiung des neunten Armee-

corps von der Detachirung zur großen Cavallerie-Reserve ein wenigstens einigermaßen unschädliches Auskunftsmittel anzuerkennen, um dieses Corps für den bei dessen zweiter Division beliebt werden sollenden Abgang an Cavallerie möglichst billig zu entschädigen".

§. 3.

Kurhessen, welches mit Nassau zu Bildung einer Division concurrirt, erklärte seine Bestimmung unter dem Vorbehalte:

1) daß keiner der übrigen Bundesstaaten eine gleiche Begünstigung, wie Nassau, in Anspruch nehme;

2. daß die Divisions- und Brigaden-Eintheilung des neunten Armeecorps dadurch nicht im mindesten geändert werde, sondern es bei der Eintheilung der zweiten Division in zwei Cavallerie- und drei Infanterie-Brigaden verbleibe;

3. daß durch das Detachement von der disponiblen Bundescavallerie die Lücke in der zweiten Cavallerie-Brigade der zweiten Division jederzeit ausgefüllt, auch dieses Detachement nicht zu oft gewechselt, und in Beziehung auf dasselbe kein Anspruch auf das Brigadecommando gemacht werde.

§. 4.

Königreich Sachsen, welches an der Spitze der ersten Division des neunten Armeecorps steht, erklärte sich mit der Präsidial-Proposition einverstanden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß der Ersatz an Cavallerie nur aus der großen Reserve genommen werde, und unter der Voraussetzung der Befreiung des 9. Armeecorps von der Detachirung der Reiterei zur großen Reserve.

Großherzogthum und Herzogthum Sachsen erklärten sich unbedingt für den Antrag der Präsidial-Proposition.

§. 5.

Der Bundestags-Ausschuß in Militärsachen war bereit, in dieser Angelegenheit den ihm aufgegebenen gutachtlichen Vortrag zu erstatten, als in der vertraulichen Sitzung vom 14. Februar d. J. der königl. württembergische Bundestagsgesandte, Namens

seines allerhöchsten Hofes, mit einem neuen vermittelnden Antrage auftrat, und aus mehreren Ursachen der Ausschuß sich bewogen fand, seinen Bericht noch zurück zu halten, und sich bloß auf die Vorlage des neuesten Vorschlags zu beschränken.

Dieser bestand darin, Sr. Majestät dem König der Niederlande vorzuschlagen, das luxemburgische Contingent bloß in Reiterei zu stellen. Nach der beigefügten Berechnung sollte dasselbe sodann 1090 Pferde betragen, also der normalmäßigen Stärke einer Brigade von 1200 Mann so nahe kommen, daß die fehlenden 110 Mann gar wohl nachzulassen wären.

Durch die Annahme dieses Vorschlags wäre der Ausfall an Cavallerie, den das neunte Armeecorps durch das nassauische Begehren erlitte, wieder gedeckt worden.

§. 6.

Der königl. niederländische Gesandte übernahm es, denselben seinem allerhöchsten Hofe vorzulegen. In der vertraulichen Sitzung vom 28. März d. J. wurde jedoch von diesem Gesandten folgende Erklärung abgegeben:

er sei ermächtigt, der hohen Versammlung das aufrichtige Bedauern Sr. Majestät des Königs der Niederlande über die entschiedene Unzulässigkeit des Ihm zuletzt gemachten Ansinnens zu erkennen zu geben, maßen die Unzulänglichkeit überhaupt der Reiterei, im Verhältniß zu allen übrigen Waffengattungen in der ganzen k. niederländischen Armee, die Absonderung einer so beträchtlichen Abtheilung von derselben zu einem anderweitigen Zwecke durchaus nicht gestatte.

Nichts desto weniger erkläre Sich Se. Majestät bereit, unter den drei folgenden verschiedenartigen Aufstellungen des luxemburgischen Contingents, Allerhöchstihren Durchlauchtigsten Bundesmitgliedern vollkommen freie Wahl zu lassen, nämlich entweder:

1. mittelst Vereinigung des luxemburgischen mit dem nassauischen Contingente in eine gemeinschaftlich zusammengesetzte Brigade unter der Voraussetzung der matrikularmäßigen Stellung sämmtlicher Waffengattungen im ganzen Contingente; oder

2. in Gemäßheit der augenscheinlichen Tendenz zu einer besondern Begünstigung des von der herzoglich-nassauischen Regierung behaupteten Anspruchs auf eine Abweichung von der Regel — das großherzoglich-luxemburgische Contingent, auf demselben ursprünglichen Fuß organisirt, gleichergestalt für einen einzelnen, selbstständigen Körper, gleich einer Brigade gelten zu lassen; — oder endlich

3) worauf luxemburgischer Seits in dem Falle unabweichlich bestanden werden müßte, wenn keine von beiden obigen Aufstellungsarten als statthaft befunden werden sollte — nach dem bereits gegebenen Beispiele, durch billige Anerkennung derselben Befugniß auch zu Gunsten Luxemburgs seine Cavallerie, mit Rücksicht auf eben jenes für Nassau angenommene Verhältniß, durch Infanterie zu ersetzen, und auf solche Art aus dem luxemburgischen Contingente, mit Einbegriff der dazu gehörigen Anzahl von Artilleristen und Pionniers, eine ganze Brigade zu formiren; woraus überdieß andern Staaten eine vortheilhafte Gelegenheit erwüchse, für soviel Fußvolk, vielleicht ohne eigenen Nachtheil, durch Lieferung einer Mehrzahl von vorzüglicher Reiterei dem Ganzen wesentlich zu nützen.

§. 7.

Unterdessen waren von mehreren Seiten Anfragen über den Sinn der Präsidial-Proposition, und namentlich über folgende zwei Puncte geschehen:

1. ob außer der Ersatzleistung an Cavallerie, den das neunte Armeecorps erhielte, dasselbe auch noch von der Detachirung zur großen Reserve befreit werden sollte; —

2. was unter disponibler Cavallerie verstanden werde.

Der kaiserl. königl. österreich Präsidialgesandte fand sich hierdurch veranlaßt, in der vertraulichen Sitzung vom 28. März d. J. folgende authentische Interpretation der gemachten Proposition hinsichtlich der beiden angeführten Puncte zu geben:

1. Da der Ausfall an Cavallerie, den das neunte Armeecorps durch die Annahme des nassauischen Begehrens erleide, durch die beantragte zeitliche Detachirung ersetzt werde, so falle

der Grund einer diesem Corps deßhalb zuzugestehenden Befreiung von der Detachirung zur großen Cavallerie-Reserve weg;

2. unter disponibler Cavallerie sei sowohl die große Cavallerie-Reserve, als die ganze Cavalleriemasse des Armeecorps zu verstehen, so daß es dem Oberfeldherrn überlassen bleibe, je nach den Umständen den dem neunten Armeecorps zu leistenden Ersatz entweder aus der großen Cavallerie-Reserve, oder aus der entbehrlichen Cavallerie der einzelnen Corps zu bewirken.

§. 8.

Es wurde hierauf in der vertraulichen Sitzung vom 28. März d. J. der Beschluß gefaßt, daß sämmtliche Actenstücke an den Bundestags-Ausschuß in Militärsachen zur Erstattung eines umfassenden Gutachtens zu geben wären.

§. 9.

Indem nun der Ausschuß, dem erhaltenen Auftrage gemäß, der hohen Versammlung sein Gutachten vorlegt, glaubt er dasselbe vorzüglich über folgende beide Puncte ausdehnen zu müssen:

I. über die Sache selbst, das heißt, über die Annehmbarkeit des nassauischen Verlangens und der dadurch veranlaßten, nunmehr erläuterten Präsidial-Proposition;

II. über die Form, das ist, über die Art, auf welche über die Annahme derselben entschieden werden soll.

§. 10.

Was nun

I. die Sache selbst betrifft, so ist es vor Allem nothwendig, den von Nassau gestellten Antrag näher zu beleuchten.

Nach dem angenommenen Verhältnisse der Waffengattungen hätte das herzogl. nassauische Contingent von 3028 Mann zu bestehen aus:

2349	Mann	Infanterie,
433	„	Cavallerie,
30	„	Pionniers und Pontoniers, und
216	„	Artillerie mit 6 Stücken Geschützes.

Es ist dagegen nassauischer Seits vorgestellt worden, daß die örtlichen Verhältnisse des Herzogthums die Aufbringung jener Anzahl Cavallerie, und überhaupt jede Cavalleriestellung, unmöglich machten; daß man sich jedoch erbiete, zum Ersatz für dieselbe die Infanterie bis auf eine complete Brigade von etwas über 3700 Mann, und die Artillerie bis auf eine vollkommen ausgerüstete Batterie von acht Piecen zu vermehren.

§. 11.

Diese Zahlen gründen sich auf folgende Berechnung:

Nassau hat sich anerboten, für jeden Cavalleristen 4 Mann Infanterie zu stellen, welches (4 × 433) eine Mehrzahl von 1732 Mann Infanterie gäbe; da es aber ferner zwei Stücke Geschütz mit 72 Artilleristen mehr stellt, so bringt es, jeden Artilleristen zu 5 Mann Infanterie gerechnet, von obiger Anzahl

360 Mann

in Abzug, und es bleibt dann noch eine Mehrstellung von

1372 Mann Infanterie,

welche, zu dem gesetzmäßigen Infanterie-Contingente von

2349 Mann

addirt, die Summe von

3721 Mann Infanterie

giebt, zu deren Stellung sich Nassau nunmehr erbietet, so daß sich dessen Contingent dann auf folgende Art gestaltet:

3721 Mann Infanterie,
30 „ Pontoniers und Pionniers,
288 „ Artillerie mit 8 Stücken Geschützes,

also im Ganzen 4039 Mann.

§. 12.

Die Vortheile, welche aus dieser Stellung dem Bundesheere zugehen würden, sind folgende:

1) Die numerische Stärke des Bundesheeres vermehrt sich dadurch um 1011 Mann und um 2 Stücke Geschütz.

2) Es wird dadurch eine bedeutende Einheit, nämlich eine vollständige Infanteriebrigade, von einerlei bewährten Truppen gestellt, wodurch die militärische Formation beträchtlich gewinnt.

3) Da Nassau bisher keine Cavallerie unterhalten hat, sondern dieselbe erst neu errichten müßte, so sind wohl ohne Zweifel 1372 Mann geübter und bewährter Infanterie, nebst 2 Geschützen, von größerem Nutzen für das Bundesheer, als 433 Mann neu errichteter ungeübter Cavallerie.

§. 13.

Dagegen entspringt aus dieser Ersetzung des nassauischen Cavallerie-Contingents durch vermehrte Infanterie-Stellung ein wesentlicher Nachtheil für die Schlagfertigkeit des neunten Armeecorps, welches schon durch die bei seiner ersten Division geschlossenen Reluctionsverträge bedeutenden Verlust an Cavallerie erlitten. Bei der zweiten Division dieses Corps vermindert sich nämlich dadurch die Stärke der Cavallerie, welche gesetzmäßig 2212 Mann betragen sollte, auf 1779 Mann, und, wenn außerdem noch einigen der kleineren, zu dieser Division concurrirenden Staaten, ähnliche Begünstigungen, wie dem Herzogthume Gotha, bewilligt werden, so wird die ausrückende Cavallerie dieser Division nicht viel über 1500 Mann betragen, welche für den Dienst einer 15,000 Mann starken Division kaum hinreichen dürften, wenn auch das neunte Armeecorps von aller Detachirung zur großen Reserve befreit würde.

§. 14.

Es entsteht somit nunmehr die Frage: Giebt es ein Auskunftsmittel, wodurch dieser Nachtheil beseitigt wird, ohne den oben angeführten Vortheilen entsagen zu müssen?

Der Mehrheit des Ausschusses scheint dieses Auskunftsmittel in dem Antrage der Präsidial-Proposition gefunden zu sein. Es wäre zwar allerdings vorzuziehen gewesen, daß irgend einer der zu dem neunten Armeecorps concurrirenden Bundesstaaten die Vertretung des nassauischen Cavallerie-Contingents übernommen hätte.

Allein, da die bisherigen Versuche, eine solche Vertretung zu bewirken, fruchtlos geblieben sind, so glaubt der Ausschuß auf den Antrag der Präsidial-Proposition zurückkommen zu müssen,

wie sich nämlich dieselbe nach der in der Sitzung vom 28. März d. J. gegebenen näheren Erläuterung gestaltet.

§. 15.

Nach den Bestimmungen der Grundzüge ist der Oberfeldherr zu allen zeitlichen Detachirungen befugt, welche er im Laufe der Operationen für nothwendig erachtet. Es dürfte demnach ohnehin vorauszusetzen sein, daß er, da ihm vor Allem an der Erhaltung der Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gelegen sein muß, von dieser Befugniß Gebrauch machen werde, um den Ausfall an Reiterei im neunten Corps zu decken. Um aber die zur Bildung dieses Corps beitragenden Bundesstaaten vollkommen zu beruhigen, trägt die Präsidial-Proposition darauf an, durch einen förmlichen Beschluß die nothwendige Verstärkung der Reiterei des neunten Armeecorps mittelst zeitlicher Detachirungen dem Oberfeldherrn zur Pflicht zu machen.

§. 16.

Die Mehrheit des Ausschusses hält es für angemessen, hier einer Einwendung zu begegnen, welche hinsichtlich der Befugniß des Oberfeldherrn zu der fraglichen Detachirung gemacht worden ist.

Es ist nämlich bezweifelt worden, daß Detachirungen, welche einen bleibenden Zweck haben, unter den Begriff zeitlicher Detachirungen gehören können.

Hierauf muß Folgendes geantwortet werden:

Der Zweck der vorgeschlagenen Detachirung ist allerdings ein bleibender, nämlich die Erhaltung der Schlagfertigkeit des neunten Armeecorps; aber die Erfüllung dieses Zweckes modificirt sich nach dem Gange der Operationen, und die deshalb nöthigen Detachirungen sind um so mehr wirklich zeitliche Detachirungen zu nennen, als die zu gebenden Detachements von Zeit zu Zeit gewechselt werden, und als die Bestimmung ihrer Nothwendigkeit und ihrer Stärke sich nach Zeit und Umständen zu richten hat.

§. 17.

Die Bestimmungen der Grundzüge über die Befugniß des

Oberfeldherrn zu dergleichen Detachirungen scheinen vollkommen klar, und durch den Satz:

„kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte“,

ist zugleich jedem möglichen Mißbrauche vorgebeugt.

§. 18.

Durch die vorgeschlagene Detachirung wird die in dem neunten Armeecorps entstehende Lücke ausgefüllt, und die Schlagfertigkeit desselben hergestellt, während zugleich die gesetzlichen Bestimmungen genau beobachtet, und keines der einzelnen Contingente vor dem andern prägravirt wird. Es scheint der Mehrheit des Ausschusses demnach hergestellt zu sein, daß in dem Vorschlage der Präsidial-Proposition das Mittel gefunden sei, die in dem nassauischen Antrage liegenden Vortheile dem Bundesheere zugehen zu machen, und zu gleicher Zeit den daraus für die Schlagfertigkeit des neunten Armeecorps entstehenden Nachtheil vollkommen zu beseitigen.

§. 19.

Es ergeben sich aber nun folgende weitere Fragen:

1. Soll dem Oberfeldherrn durch besondere beschränkende Bestimmungen vorgeschrieben werden, woher er den, dem neunten Armeecorps zu leistenden Ersatz an Cavallerie zu nehmen habe?

2. Soll der Abgang des nassauischen Cavallerie-Contingents jederzeit unter allen Umständen durch die Zutheilung eines gleich starken Detachements ausgefüllt werden; oder ist es hinreichend, daß jener Abgang durch zeitliche Detachirungen stets in so weit ergänzt werde, als es die Erhaltung der Schlagfertigkeit des neunten Armeecorps unumgänglich erfordert? —

§. 20.

Die erste dieser beiden Fragen glaubt die Mehrheit des Ausschusses unbedenklich verneinen zu können. Die Grundzüge lassen dem Oberfeldherrn vollkommen freie Hand, alle zeitlichen Detachirungen nach seinem Ermessen vorzunehmen. Warum sollte man gerade in dem vorliegenden Falle die Wahrscheinlichkeit

eines Mißbrauchs voraussetzen, und die dem Feldherrn gesetzmäßig zustehende Befugniß durch Bestimmungen beschränken, welche in manchen Fällen auf den Gang der Operationen hindernd einwirken könnten. Es scheint wohl der Natur der Sache gemäß, daß, der Regel nach, der dem neunten Armeecorps zu leistende Ersatz aus der großen Cavallerie-Reserve genommen werde; allein es kann sehr häufig der Fall eintreten, daß ein Armeecorps zu Operationen verwendet wird, bei welchen ein größerer oder kleinerer Theil seiner Reiterei nicht nur entbehrlich und überflüssig, sondern sogar lästig werden kann, z. B. bei Belagerungen, Operationen in Gebirgen u. s. w. In solchen Fällen ist es nicht nur Befugniß, sondern wirklich Pflicht des Oberfeldherrn, die entbehrliche Reiterei zu anderweitigen Zwecken zu verwenden, und der dem neunten Armeecorps zu leistende Ersatz wird dann am füglichsten aus diesen entbehrlich gewordenen Cavallerie-Abtheilungen genommen. Die Mehrheit des Ausschusses hält es demnach für rathsam, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen, es vollkommen dem Ermessen des Oberfeldherrn zu überlassen, welche Cavallerie er als disponibel für den vorliegenden Zweck ansieht.

§. 21.

Was die zweite der oben aufgestellten Fragen betrifft, so ergiebt sich schon aus dem, was so eben zur ersten Frage gesagt worden, daß eine jede beschränkende Bestimmung hier nicht zweckmäßig sein dürfte. Der Ausschuß hält es allerdings für erstes Erforderniß, daß die Erhaltung der Schlagfertigkeit der einzelnen Armeecorps unter allen Umständen gesichert sei.

Diese Umstände können aber sehr verschieden sein. Das neunte Armeecorps kann zu Operationen verwendet werden, bei welchen eine Verdoppelung oder Verdreifachung seiner Reiterei nothwendig wird; es kann aber auch in Fälle kommen, in welchen nicht nur jede Zutheilung von Reiterei zu demselben überflüssig, sondern auch ein Theil seiner eigenen Cavallerie entbehrlich wird. Es wird daher auch hinsichtlich der numerischen Stärke des dem neunten Armeecorps zu leistenden Ersatzes am Besten

sein, die Bestimmung derselben dem Ermessen des Oberfeldherrn zu überlassen.

Demselben wäre es daher zur Pflicht zu machen, die Reiterei des neunten Armeecorps jederzeit aus der disponiblen Reiterei des Bundesheeres in so weit zu verstärken, als es die Erhaltung der Schlagfertigkeit dieses Corps unumgänglich erfordert. Nach dem Wunsche von Kurhessen könnte auch noch beigefügt werden, der Oberfeldherr habe dafür zu sorgen, daß das, dem neunten Armeecorps zuzutheilende Detachement nicht zu oft gewechselt, und in Beziehung auf dasselbe kein Anspruch auf das Brigade-Commando gemacht werde.

§. 22.

Der Ausschuß ist jedoch nicht der Meinung, daß diese Bestimmungen in die Grundzüge aufzunehmen seien, wie solches am Schlusse der Präsidial-Proposition vorgeschlagen wird.

Das nassauische Begehren und die Präsidial-Proposition bezwecken eben so gut eine Ausnahme von der Regel (dem durch die Grundzüge festgesetzten Verhältnisse der Waffengattungen) als die zuerst von Sachsen-Gotha, und dann von den meisten der übrigen mindermächtigen Bundesstaaten begehrten Erleichterungen. Die Gewährung dieser Ausnahme kann daher nicht einen integrirenden Theil der gesetzlichen Bestimmungen ausmachen. Vielmehr glaubt der Ausschuß, daß die deshalb dem Oberfeldherrn zu gebende Weisung unter die speciellen Instructionen gehöre, welche nach §. 54 der Grundzüge dem Oberfeldherrn beim Antritte seines Amtes zu geben sind; worüber aber schon dermal ein Beschluß zu fassen wäre.

§. 23.

II. Der Ausschuß geht nun zur zweiten Abtheilung seines Gutachtens über, nämlich zur Erörterung der Frage:

„Auf welche Art soll über die Annahme des nassauischen Begehrens und der dadurch veranlaßten Präsidial-Proposition entschieden werden?"

Nach den Bestimmungen der Schlußacte der Wiener Conferenzen findet der Beschluß der Bundesversammlung im engern

Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit in allen jenen Fällen statt, in welchen es nicht

a. auf eine Kriegserklärung oder Friedensschlußbestätigung von Seiten des Bundes ankommt (Art. 12);

b. in denen nicht über Gegenstände entschieden wird, welche nach dem Art. 13, oder

c. nach dem Artikel 64 dieser Acte Einstimmigkeit erfordern;

d. in denen nicht nach dem Artikel 15 wegen Berührung der Rechte Einzelner die freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten nothwendig ist.

§. 24.

Es ist demnach zu untersuchen, ob einer dieser Fälle hier eintritt:

ad a. von einer Kriegserklärung oder einem Friedensschlusse ist hier nicht die Rede;

ad b. nach dem Artikel 13 der Schlußacte ist Stimmeneinhelligkeit zu den Beschlüssen der Bundesversammlung über folgende Gegenstände nothwendig:

1. Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;

2. organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;

3. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;

4. Religions-Angelegenheiten.

ad 1. ist es wohl außer allem Zweifel, daß in dem vorliegenden Falle von der Annahme eines neuen Grundgesetzes nicht die Rede ist. Hingegen ist behauptet worden, das nassauische Begehren und die Präsidial-Proposition bezwecken die Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes, nämlich der „Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen", und zwar vorzüglich der Artikel 1, 16 und 23 derselben.

§. 25.

Der Artikel 1 lautet:

„Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bun-

desstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden."

Dieser Artikel bestimmt das Maaß für die Größe der Leistung, nicht aber die Modalität der Leistung; — erst in den „Nähern Bestimmungen", welche durch Stimmenmehrheit angenommen worden, ist diese Modalität, nämlich das Verhältniß der Waffengattungen, festgesetzt. Wenn das nassauische Begehren eine Verminderrug der matricularmäßigen Contingentstellung bezweckte, dann könnte man allenfalls von einer Verletzung des angeführten Artikels sprechen; allein, dies ist um so weniger der Fall, als Nassau im Gegentheil sich zu einer Mehrstellung von 1011 Mann erbietet. Die Bundesversammlung hat auch bis jetzt den Grundsatz, daß die von den mindermächtigen Staaten begehrten Erleichterungen in der Contingentstellung nur Ausnahmen von den „Nähern Bestimmungen" (Grundzügen), nicht aber von den 24 Artikeln der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen 2c. seien, fortwährend anerkannt, indem sie selbst über solche Gesuche, welche eine wirkliche numerische Verminderung der matricularmäßigen Contingente bezweckten, durch Stimmenmehrheit im engern Rathe entschieden hat.

Die in der Präsidial-Proposition vorgeschlagene Detachirung steht in keiner Berührung mit dem angeführten Artikel.

§. 26.

Der Artikel 16 lautet:

„Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln.

Er darf die festgesetzte Heeresabtheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen."

Das nassauische Begehren enthält keine Verletzung dieser Bestimmungen. Auch kann nicht behauptet werden, daß durch die vorgeschlagene Detachirung die festgesetzte Heereseintheilung abgeändert werde; im Gegentheil ist dieselbe ganz im Einklange mit der Bestimmung dieses Artikels, nach welcher der Oberfeld-

herr zu allen zeitlichen Detachirungen befugt ist. Es versteht sich von selbst, daß er, bei dem Gebrauche dieser Befugniß, die in dem angeführten Artikel ausgesprochene Gleichmäßigkeit in der Behandlung aller Theile des Bundesheeres genau beobachten muß.

Daß aber die vorgeschlagene Detachirung wirklich eine zeitliche ist, glaubt die Mehrheit des Ausschusses bereits oben bewiesen zu haben.

§. 27.

Der Artikel 23 lautet:

„Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeresabtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen."

Auch diesen Artikel findet die Mehrheit des Ausschusses durch das nassauische Begehren und die Präsidial-Proposition in keiner Hinsicht verletzt. Denn, wenn das neunte Armeecorps für die ihm entgehende nassauische Cavallerie genügenden Ersatz erhält; wenn alle Bundesstaaten — Nassau ausgenommen — zur Leistung dieses Ersatzes gleichmäßig beitragen; wenn dagegen Nassau seinerseits für seine Befreiung ein hinreichendes Aequivalent in vermehrter Artillerie und Infanterie stellt: so kann die Mehrheit des Ausschusses hierbei nirgends eine ungleiche Vertheilung der Lasten oder Vortheile finden.

§. 28.

ad 2. Was die organischen Einrichtungen betrifft, so hat die Schlußacte in dem 14. Artikel genau den Weg vorgezeichnet, auf welchem dieselben zu treffen sind. Die Bundesversammlung hat nämlich nur:

über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind",

und

„über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen"

im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit zu entscheiden.

Die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen bleiben der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet.

Diesen Weg verfolgend, hat die Bundesversammlung in der Plenarsitzung vom 9. April vorigen Jahres die 24 Artikel „der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen" durch Stimmeneinhelligkeit angenommen; in der Sitzung vom 12. April vorigen Jahres aber die fünf ersten Abschnitte der „Nähern Bestimmungen" als Ausführung im Einzelnen durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung angenommen. Auf gleiche Weise ist auch seitdem über die verschiedenen Erleichterungsgesuche der mindermächtigen Bundesstaaten per majora abgestimmt worden.

Es ist daher nicht wohl abzusehen, warum gerade über das vorliegende Begehren, wo es sich doch nicht um allgemeine Umrisse und wesentliche Bestimmungen, sondern nur um Ausführung im Einzelnen handelt, nur durch Stimmeneinhelligkeit sollte entschieden werden können.

§. 29.

ad 3. Von Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund ist hier nicht die Rede; eben so wenig

ad 4. von Religions-Angelegenheiten.

§. 30.

ad c. Da die Berufung auf den Artikel 64 wieder selbst zurückgenommen wurde, so wird eine weitere Auseinandersetzung, daß derselbe hierher nicht anwendbar sei, unterbleiben können.

§. 31.

ad d. Nach dem Artikel 15 der Schlußacte kann in Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich Jura singulorum obwalten, oder, wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, ohne freie Zustimmung sämmtli-

cher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

In dem vorliegenden Falle handelt es sich um die Ausführung einer organischen Einrichtung im Einzelnen; die Bundesglieder erscheinen demnach in ihrer vertragsmäßigen Einheit, und in dieser Hinsicht walten keine Jura singulorum ob.

§. 32.

Es ist aber behauptet worden, durch die Annahme des nassauischen Begehrens und der Präsidial-Proposition werde einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet.

Hierauf ist Folgendes zu erwidern:

Das Herzogthum Nassau begehrt vollkommene Befreiung von der Cavalleriestellung, und erbietet sich dagegen zu einem Ersatze in vermehrter Infanterie- und Artilleriestellung.

Durch diese Stellung gehen dem Bundesheere bedeutende Vortheile zu; es ist daher billig, daß das ganze Bundesheer dazu beitrage, den einzigen Nachtheil, den das nassauische Begehren mit sich bringt, auszugleichen, den Abgang des nassauischen Cavallerie-Contingents zu ersetzen, und so die Schlagfertigkeit des neunten Armeecorps wieder herzustellen. Dies ist der Zweck der in der Präsidial-Proposition vorgeschlagenen Detachirungen, welche aus der disponiblen Reiterei des ganzen Bundesheeres genommen werden sollen.

Nur dann also, wenn dieselbe die Absicht hätte, daß der für das nassauische Cavallerie-Contingent zu leistende Ersatz von einem einzelnen Armeecorps oder Contingente, ausschließend gegeben werde, könnte von einer Prägravirung einzelner Bundesstaaten, von einer Berührung der Rechte Einzelner, von der Nothwendigkeit der freien Zustimmung der Betheiligten, die Rede sein.

Hier handelt es sich aber von einer Leistung des ganzen Bundesheeres, von einer Verpflichtung sämmtlicher Bundesstaaten (indem auch Nassau, jedoch auf andere Weise, für die ihm zu-

gehenden Vortheile Ersatz leistet), und da dieselbe die Ausführung einer organischen Einrichtung im Einzelnen betrifft, so kann, nach den Bestimmungen der Wiener Schlußacte, die Bundesversammlung nicht anders als im engern Rathe per majora darüber abstimmen.

§. 33.

Eben so können auch die mit Nassau zur Bildung des neunten Armeecorps concurrirenden Bundesstaaten, von denen mehrere ihre Beistimmung an die Erfüllung von ihnen aufgestellter Bedingungen knüpfen wollen, ihre Prägravirung nicht beweisen, indem durch das vorgeschlagene Arrangement die Schlagfertigkeit des neunten Corps vollkommen hergestellt und demselben für den Abgang des nassauischen Cavallerie-Contingents Ersatz geleistet wird. Es findet daher auch in dieser Hinsicht keine Verletzung der Rechte Einzelner statt.

§. 34.

Zum Schlusse glaubt der Ausschuß noch einer weitern Einwendung begegnen zu müssen, welche gegen die Präsidial-Proposition gemacht worden ist. Es ist nämlich gesagt worden, dieselbe beabsichtige eine Vertretung des nassauischen Cavallerie-Contingents; es müsse folglich auch jenen Bundesstaaten, durch deren Truppen die Vertretung geschehen soll, frei stehen, Bedingungen an diese Vertretung zu knüpfen; könne man sich über diese Bedingungen nicht vereinigen, so müsse es bei der Regel sein Bewenden haben, nämlich Nassau müsse sein Contingent in allen drei Waffengattungen stellen.

Dagegen bemerkt der Ausschuß, nach den Ansichten seiner Mehrheit, daß, selbst wenn die vorgeschlagene Detachirung eine Vertretung genannt werden könnte, über dieselbe als eine gemeinsame Leistung des ganzen Bundesheeres, und folglich des gesammten Bundes, durch Stimmenmehrheit entschieden werden könnte.

Allein, schon aus dem Begriffe von Vertretung ergiebt sich, daß das in der Präsidial-Proposition vorgeschlagene Arrangement nicht wohl eine Vertretung genannt werden kann. Vertretung ist

nichts anders, als die Verpflichtung, welche ein Bundesstaat übernimmt, für einen andern Bundesstaat, gegen Leistung eines bestimmten Ersatzes, eine Truppenabtheilung zum Bundesheere zu stellen. Hier handelt es sich aber keineswegs um die Uebernahme einer solchen Verpflichtung, sondern nur um die Herstellung des durch den Abgang des nassauischen Cavallerie-Contingents leidenden Schlagfertigkeit des neunten Armeecorps, durch zeitliche Zutheilungen aus der ganzen disponiblen Cavalleriemasse des Bundesheeres. Es soll nur dem Oberfeldherrn zur Pflicht gemacht werden, von einer ihm ohnehin gesetzmäßig zustehenden Befugniß (zeitliche Detachirungen zu verfügen) zu dem vorliegenden Zwecke, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, Gebrauch zu machen.

§. 35.

Die Mehrheit des Ausschusses glaubt somit bewiesen zu haben, daß keiner der Fälle, in welchen die Bundesacte und die Schlußacte der Wiener Conferenzen eine Ausnahme von der gewöhnlichen Abstimmungsart durch Stimmenmehrheit im engern Rathe gebieten, hier eintritt, und daß durch den Widerspruch einzelner Bundesstaaten, welche ihre Beistimmung an Bedingungen knüpfen wollen, die Beschlußfassung durch die Mehrheit nicht aufgehalten werden kann.

§. 36.

Diese Mehrheit stellt demnach den Antrag

I. hinsichtlich der Sache selbst dahin, die hohe Bundesversammlung möge beschließen:

1. das Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Nassau die verlangte Bewilligung ertheilt werde, Sein Contingent bloß in Infanterie und Artillerie, und zwar in einer completen Infanteriebrigade von 3721 Mann, nebst 30 Pionniers oder Pontoniers, und in einer completen Batterie von 8 Pieçen mit 288 Mann Artillerie zu stellen.

2. daß der Oberfeldherr die specielle Instruction erhalte:

a. die Reiterei des neunten Armeecorps durch zeitliche Detachi-

rungen jederzeit in so weit zu verstärken, als es die Erhaltung der Schlagfertigkeit dieses Corps unumgänglich erfordert;

b. dafür zu sorgen, daß das deshalb zu gebende Detachement nicht zu oft gewechselt, und deshalb kein Anspruch auf das Brigadecommando gemacht werde;

c. übrigends durchgehends die gesetzlichen Bestimmungen genau zu beobachten;

3. daß die Anstände, welche die Bewilligung des nassauischen Begehrens hinsichtlich der innern Eintheilung der zweiten Division des neunten Armeecorps veranlassen könnte, vorerst noch an die deshalb zu pflegenden Corpsverhandlungen zu verweisen seien.

II. Hinsichtlich der Form dahin: daß die Bundesversammlung, den Bestimmungen der deutschen Bundesacte und der Schlußacte der Wiener Conferenzen gemäß, im engern Rathe durch Stimmenmehrheit über den vorliegenden Gegenstand entscheide.

Frankfurt, den 14. April 1822.

Graf von Buol-Schauenstein.
Goltz.
Aretin.
Carlowiz, mit der Bemerkung, einigen der obigen Ansichten nicht unbedingt beitreten zu können.
Wangenheim, unter Beziehung auf die in einer abgesonderten Darstellung entwickelten Ansichten desselben.
Lepel, unter gleichmäßiger Beziehung auf die besondern Bemerkungen und die ausführlichere Darstellung.
Eyben.

Bemerkungen der Minorität.

(Anlage Ziffer 2 zu dem Separat-Protocolle vom 25. April 1822.)

ad §. 1. Es scheint der Minorität logisch unrichtig, daß hier die Präsidial-Proposition vom 7. December vorigen Jahres als der Hauptgegenstand des gutachtlichen Berichts vorangestellt wird. Nach ihrem Dafürhalten hätte das nassauische Begehren an sich selbst vorangestellt und beleuchtet werden müssen; denn dieses ist doch offenbar die Hauptsache.

Was sodann den Inhalt der erwähnten Präsidial-Proposition betrifft, so erlaubt sich die Minorität auf die Stelle aufmerksam zu machen, welche sie für die wesentlichste und das größte Gewicht verdienende hält, auf die nämlich, wo es heißt:

daß man wohl umgehen könne, die Frage auf jene Linie zu stellen, wo nur durch Anwendung positiver Bestimmungen die Entscheidung herbeizuführen wäre.

Hierdurch ist ausgesprochen, daß es ein positives Gesetz giebt, wonach über das nassauische Verfahren entschieden werden kann. Hieraus folgt aber weiter, daß nur eine freie Vereinbarung unter allen Betheiligten das Umgehen jener Entscheidung bewirken kann; daß es dagegen, in Ermangelung einer solchen gütlichen Vereinbarung, nicht angeht, dieselbe durch Beschlußnahme zu erzwingen und die Bedingungen derselben zum Gegenstand einer Entscheidung zu machen, daß vielmehr alsdann, so fern die Betheiligten es fordern, die Sache auf den ursprünglichen Standpunct zurückgeführt, und nach dem Gesetz entschieden werden muß. (vid. auch §. 19.)

Die Mitglieder des neunten Armeecorps würden ihr gutes Recht aus den Händen geben, wenn sie sich einer andern Entscheidung als der des ursprünglichen Streites unterwerfen wollten.

ad §. 12. Man vermißt hier

1. die Angabe und Beleuchtung der, in der Präsidial-Proposition enthaltenen, ersten Voraussetzung, daß die Forderung Nassau's aus einem wesentlichen Bedürfnisse dieses Staates hervorgehe;

2. die erschöpfende Prüfung der zweiten Voraussetzung: daß die Befriedigung derselben dem hohen Zwecke des Bundes vollkommen entspreche;

3. die Beurtheilung: ob die mit der Erfüllung des nassauischen Begehrens verknüpften Nachtheile von den Vortheilen, oder umgekehrt, die Vortheile von den Nachtheilen überwogen werden.

Der Minorität scheint, wie sie in einem abgesonderten Vortrage umständlich nachweisen wird:

ad 1. daß für Nassau kein wesentliches Bedürfniß obwalte,

ad 2. daß die Befriedigung desselben, wenn sie nicht auf dem Wege freier Uebereinkunft erzielt wird, dem hohen Zwecke nicht entspreche; und

ad 3. daß die aufgezählten Vortheile für den Bund sehr problematisch seien;

denn aus der Generalisirung dessen, was unter 1. gesagt wird, würde folgen, daß jede Einrichtung, wodurch die Kopfzahl des Bundesheeres wüchse, obwohl das Verhältniß der Waffengattungen dadurch gestört würde, vortheilhaft für den Bund sei, was wohl schwerlich wird behauptet werden wollen. Daß 2. die gerühmte Stellung einer bedeutenden Einheit, nämlich einer vollständigen Brigade von einerlei Truppen, im vorliegenden Falle nur ein scheinbarer Vortheil sei, ist in der kurhessischen Erklärung in der vertraulichen Sitzung vom 30. Juli auseinander gesetzt; und nachdem 3. die Militärcommission in ihrer Note vom 4. October 1820 (Beilage 14 zum Protocoll der 30. Sitzung) diejenigen Erleichterungen, wodurch das Verhältniß der Waffengattungen gestört wird, ganz allgemein für militärisch nachtheilig erklärt hat, so dürfte auch wohl die Behauptung wegfallen, daß 1372 Mann Infanterie, nebst zwei Stücke Geschütz, für den Bund von größerm Nutzen seien, als 433 Mann Cavallerie.

ad §. 14. Da außer dem von Seiten des Bundestagsausschusses gemachten Versuche, Se. Majestät den König der Niederlande zu Vertretung der nassauischen Cavallerie zu vermögen, nichts bekannt geworden, und insbesondere von Nassau selbst gar kein Schritt deßfalls geschehen, im Gegentheil das Anerbieten

Kurhessens, dasselbe in der Cavalleriestellung zu vertreten, abgelehnt worden ist; so kann wohl nicht gesagt werden, alle Versuche, eine solche Vertretung zu bewirken, seien fruchtlos geblieben.

Wenn es übrigens am Schlusse heißt, daß der Ausschuß auf den Antrag der Präsidial-Proposition zurückkommen müsse, so kann man sich nur in so fern anschließen, als sie zu einer freien Vereinbarung den Weg bahnen soll.

ad §. 16. Da gesagt ist, die Mehrheit des Ausschusses erachte für angemessen, einer Einwendung zu begegnen, so genügt die Bemerkung, daß diese Einwendung von der Minorität herrühre, welche ihre Ansicht über diesen wichtigen Gegenstand noch näher begründen und gegen die dagegen erhobenen Zweifel rechtfertigen wird. Vorläufig nur das Einzige: daß der hier gemachte Unterschied zwischen dem Zwecke der Detachirung an sich und der Erfüllung dieses Zweckes durch die nach militärischen Rücksichten zu bestimmenden Detachirungen, in der Präsidial-Proposition nicht liege, sondern aus den Anträgen der Mehrheit (§. 19) anticipirt ist. Allein selbst dann, wenn diese Modification der Präsidial-Proposition von den Betheiligten angenommen und die 2. Division des 9. Corps nur nach miltärischen Rücksichten, welche der Gang der Operation zu nehmen gebietet, mit Cavallerie verstärkt werden sollte, wo dann die zu diesem Zwecke verfügte Detachirung allerdings eine zeitliche würde, würde dennoch die Stärke der Detachirung nicht bloß nach militärischen Rücksichten bestimmt werden. Denn die Detachirung für den vorübergehenden militärischen Zweck würde gerade um so viel schwächer ausfallen, als nöthig ist, neben Befriedigung des vorübergehenden Bedürfnisses, auch noch das bleibende, aus der fehlerhaften Organisation des neunten Armeecorps hervorgehende zu decken.

ad §. 17. Aus der so eben gemachten Bemerkung folgt, daß die §. 17 angezogene Gesetzes-Stelle gegen den Nachtheil, den eine ungesetzliche Detachirung bewirkt, nicht zu schützen vermag.

ad §. 18. Durch die auf den Gang der Operationen berechneten Detachirungen, wird die Lücke, welche aus der fehlerhaften Organisation des neunten Armeecorps besteht, auf bleibende Weise keineswegs ausgefüllt. Durch die vorgeschlagene ungesetzliche Detachirung werden die übrigen Corps theoretisch vielleicht nicht gravirt; allein es läßt sich beweisen, daß sie practisch gefährdet sind.

ad §. 19. Soll die Aufwerfung und Verantwortung dieser in keiner der bisherigen Erklärungen enthaltenen Fragen dazu dienen, im Voraus einigen Schwierigkeiten zu begegnen, welche sich bei der Ausführung der Präsidial-Proposition ergeben möchten, so muß dagegen Folgendes bemerkt werden. Sachsen machte zur Bedingung seiner Einwilligung in das durch die Präsidial-Proposition vorgeschlagene Aukunftsmittel, daß das Detachement, welches die nassauische Cavallerie ersetzen soll, aus der großen Cavallerie-Reserve genommen werde, und Kurhessen hat als Bedingung seiner Einwilligung unter andern begehrt, daß die durch den Mangel der nassauischen Cavallerie in der zweiten Division des neunten Armeecorps entstehende Lücke, jederzeit ausgefüllt werde. Finden die übrigen Bundesstaaten die Erfüllung dieser Bedingungen dem allgemeinen Interesse des Bundes oder ihrem speciellen Vortheile nicht angemessen, so steht es ihnen ohne Zweifel zu, diese Bedingungen zu verwerfen. Die Folge davon ist aber dann nicht, daß Sachsen und Kurhessen ihre Bedingungen fallen lassen müssen, sondern daß ihre bedingte Einwilligung als nicht geschehen angesehen, und über das nassauische Begehren nach dem Gesetz entschieden werden muß.

Was demnach in dem §. 20 und 21 über obige Fragen gesagt ist, kann man höchstens als Motive für Sachsen und Kurhessen gelten lassen, von ihren Bedingungen abzustehen.

ad §. 22. Aus Gründen, die in einem abgesonderten Vortrage entwickelt werden sollen, wird das, was über das nassauische Begehren durch freie Vereinbarung bestimmt werden wird, weder in das Gesetz, noch in eine besondere Instruction aufgenommen werden, vielmehr wegen dieser Ausnahme von der Regel,

wie wegen aller übrigen, am Ende der Verhandlungen ein eigenes Ausnahmegesetz entworfen werden müssen.

ad §. 23 bis 35. Die Theorie, auf welcher dieser ganze zweite Abschnitt des Vortrages beruhet, muß von der Minorität als eine ganz irrige und zugleich für den Bund gefährliche betrachtet werden. Sie ist Folge eines Trugschlusses. Die Majorität argumentirt nämlich, wenn die Minorität sich nicht sehr irrt, im Wesentlichen folgendermaßen:

die Entscheidung durch Stimmenmehrheit im engern Rathe bildet die Regel; da sich nun in der Bundesgesetzgebung keine ausdrückliche Bestimmung findet, durch welche die Befugniß der Bundesversammlung, Ausnahmen von der Regel zu machen, der Entscheidung durch Stimmenmehrheit entzogen würde, so müssen auch solche Ausnahmen von der Regel nothwendig durch Stimmenmehrheit im engern Rathe beschlossen werden können.

Sollte aber so argumentirt werden, so müßten sich doch vor allen Dingen in der Bundesgesetzgebung Bestimmungen nachweisen lassen, nach welchen der Bundesversammlung die Befugniß, anders als auf dem Wege des freien Vertrags, zu Gunsten Einzelner, Ausnahmen von der Regel überhaupt zu machen, wirklich eingeräumt worden wäre.

Da nun über das Recht der Bundesversammlung, zu Gunsten Einzelner, oder auch überhaupt irgend eine Ausnahme zu machen, gar nichts festgesetzt wurde, so konnte auch über die Art und Weise, wie sie sollten gemacht werden können, gesetzlich nichts verordnet werden. Man kann demnach nicht sagen, daß, weil darüber nichts festgesetzt sei, die Regel, wonach Stimmenmehrheit entscheide, eintrete. Zuerst also müßte ein Gesetz gemacht werden, daß Ausnahmen von der Regel überhaupt zulässig seien. So lange ein solches nicht gemacht wird, besteht das Grundgesetz, daß, ohne Einwilligung Aller, ein organisches Gesetz oder eine organische Einrichtung nicht abgeändert werden kann, und dieses Gesetz paßt auf die Ausnahmen von der Regel, da Ausnahmen gar nichts anders sind, als Abänderungen eines

Gesetzes für einzelne Fälle, die nur dem Gesetzgeber selbst zustehen können.

In souveränen Staaten werden solche Ausnahmen entweder gleich in dem Gesetze selbst statuirt oder ex speciali gratia vom Landesherrn als Vollzieher der Gesetze verfügt; jedenfalls setzen solche Ausnahmen ein Subordinations-Verhältniß voraus. Ganz anders gestaltet sich die Sache in einem Coordinations-Verhältnisse, in einer Societät. Daß es den einfachen Grundsätzen des Gesellschafts-Vertrags widerstreite, wenn die Mehrheit das Recht anspräche, Ausnahmen von bestehenden Normen, zu Gunsten Einzelner und zum Nachtheil Anderer, zu gestatten, wird leicht erwiesen werden können.

Diesem ganzen Abschnitte des Berichts vermag man sich demnach nicht anzuschließen, doch bemerkt man noch Folgendes.

ad §. 23. In dem vorliegenden Falle handelt es sich, wie schon ad 1 und 19 ausgeführt worden, gar nicht von einem erst noch zu gebenden Gesetze, sondern von der Anwendung eines längst bestehenden.

ad §. 25. Wenn die Majorität des Ausschusses zu dem Art. 1 des organischen Gesetzes über die Kriegsverfassung noch den Art. 2 desselben Gesetzes hinzufügen will, nach welchem das Verhältniß der Waffengattungen nicht willkührlich, sondern nach den Grundsätzen der neuern Kriegskunst festgesetzt wurde, und, noch den Artikel 23 desselben, wonach der Grundsatz dergleichen Vertheilung der Lasten überall zur Richtschnur dienen soll, so wird sie der Behauptung der Minorität, daß die Erfüllung des nassauischen Begehrens wirklich eine Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes involvire, hoffentlich Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Ganz unrichtig ist aber die Behauptung, daß jemals eine Erleichterung durch Stimmenmehrheit verwilligt worden sei. Nach dem Ausschußberichte über diesen Gegenstand konnte das gar nie der Fall sein. Daß solche Zugeständnisse, die materiell die Richtigkeit der Voraussetzung der Einstimmung aller dabei Betheiligten bewährten, zur Zeit noch der Form ermangeln, ist nicht Schuld der Minorität, und dieses muß künftighin auch noch berücksichtigt werden.

ad §. 26. Das nassauische Begehren verletzt den Art. 23 der Kriegsverfassung; die Präsidial-Proposition aber stößt gegen den Art. 16 desselben Gesetzes an, weil der Oberfeldherr durch Detachirung für bleibende Zwecke die Heeresabtheilung allerdings ändern müßte.

ad §. 28. Nicht aneignen kann man sich, was hier, im Widerspruch mit §. 22, gesagt wird: daß die Verhandlung über das nassauische Begehren zu der Ausführung einer organischen Bestimmung im Einzelnen gehöre, wobei die engere Versammlung alle vorkommenden Fragen nach Stimmenmehrheit zu erledigen hätte; vielmehr muß man dabei beharren, daß hier eine Ausnahme von einer bestehenden Regel begehrt werde, welche, gegen den Willen der nahe oder entfernt Betheiligten und dadurch Gravirten, nicht durch absolute Stimmenmehrheit durchgesetzt werden könne.

ad §. 32. Nicht beizupflichten vermag man der Behauptung, daß bei Ausführung der Präsidial-Proposition einzelnen Bundesgliedern keine besondere, nicht in der Verpflichtung Aller begriffene Leistung zugemuthet werde. Denn dadurch, daß dem 9. Corps der Abgang der nassauischen Cavallerie ersetzt werden soll, wächst allen Bundesstaaten, welche nicht zum 9. Armeecorps gehören, eine Leistung zu, welche von den Mitgliedern dieses Corps nicht verlangt wird; mithin kann nicht gesagt werden, es handle sich von einer Verpflichtung sämmtlicher Bundesstaaten. Eben deßwegen aber können diejenigen, welche keine Lust haben, wenn auch nur zu Zeiten und noch so selten etwas zu leisten, was sie nicht zu leisten hätten, wenn Nassau seine Cavallerie stellte, sich mit vollem Rechte auf den Art. 15 der Schlußacte berufen.

ad §. 33 muß man sich auf das beziehen, was ad §. 1 und 19 bemerkt worden ist. Daß die Mitglieder des 9. Corps, und insbesondere der 2. Division desselben, durch Nichtstellung der nassauischen Cavallerie gravirt sind, ist allgemein anerkannt. Durch das in der Präsidial-Proposition enthaltene Auskunftsmittel werden nicht alle Unannehmlichkeiten beseitigt. Wenn demnach die Mitglieder des 9. Corps ihre Zustimmung an Be-

dingungen knüpfen, welche jene Unannehmlichkeiten mindern oder compensiren, so müssen diese erfüllt werden, oder ihre Zustimmung fällt weg, und es bleibt bei der Regel, wonach jeder Bundesstaat sein Contingent in allen Waffengattungen zu stellen hat.

ad §. 34. Daß die Annahme der Präsidial-Proposition eine Vertretung, und zwar eine solche, zu welcher niemand genöthigt werden könne, wirklich herbeiführe, soll in dem abgesonderten Vortrage bewiesen werden.

ad §. 35. Daß, und warum? das was hier als erwiesen angenommen wird, nicht erwiesen worden sei, geht aus dem hervor, was ad §. 23 ausgeführt worden ist.

ad §. 36. Da die Minorität die Prämissen, woraus die Anträge geflossen sind, widerspricht, so kann sie sich natürlich auch mit diesen Anträgen nicht vereinigen.

Wangenheim. Lepel.

Ausführlicher Vortrag der Minorität.

(Anlage Ziffer 3 zu dem Separat-Protocolle vom 25. April 1822.)

Die hohe Bundesversammlung erwartet von dem Bundestagsausschusse in Militärsachen dessen Gutachten über die Präsidial-Proposition vom 7. December 1821, und die damit in Verbindung stehenden Erklärungen anderer Bundesstaaten.

I.
Veranlassung, Zweck und Voraussetzungen der Präsidial-Proposition.

§. 1. Der Zweck der Proposition ist in dem Präsidial-Vortrage, in welchem sie selber gestellt wurde, deutlich angegeben.

„Das von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Nassau gestellte Verlangen, sein Contingent an Cavallerie durch die Mehrzahl eigener Infanterie ersetzen zu können", hatte zu Discussionen über die innere Einrichtung des neunten Armeecorps, welch ein der Registratur über die vertrauliche Sitzung vom 30. Juli 1821 enthalten sind, die Veranlassung gegeben.

Diese Discussionen schienen dem kaiserlich-königlichen Hofe eine reifliche Prüfung und Würdigung um so mehr zu verdienen, als es sich dabei darum handele, eine, dem wesentlichen Bedürfnisse eines Bundesgliedes zusagende, zugleich aber auch dem hohen Zwecke der Gesammtheit vollkommen entsprechende Modalität mit denjenigen Ansprüchen in Einklang zu bringen, welche von Seiten eines andern Bundesgliedes geltend gemacht worden seien.

Als Resultat jener Prüfung und Würdigung ergab sich für den kaiserlich-königlichen Hof die Ueberzeugurg, „daß man wohl werde umgehen können, die Frage auf jene Linie zu stellen, wo nur durch Anwendung positiver Bestimmungen die Entscheidung herbeizuführen wäre".

Er fand es daher, und gewiß mit großem Rechte, angemessen, „in dem weitem Gebiete, welches sich dem ächten föderativen Sinne und dem Bestreben nach Erhaltung und Beförderung der Eintracht eröffnet, sorgfältig die Mittel und Wege aufzusuchen, durch deren Anwendung dieser Gegenstand im wahren Interesse des Bundes und der Einzelnen seiner Erledigung zugeführt werden könnte".

Der Zweck der Proposition ist also unverkennbar der, vermittelst einer, durch gegenseitige Gefälligkeit herbeizuführenden, die verschiedenen Interesse möglichst ausgleichenden, gütlichen Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern, eine „Entscheidung nach den positiven Bestimmungen der Bundesgesetze" überflüssig zu machen.

Aus der Natur dieses Zweckes folgt, daß, wenn eine solche gütliche Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, und also, nach den positiven Bestimmungen der Bundesgesetze, eine Entscheidung irgend einer Art nicht mehr zu umgehen ist, der Zweck als ein nicht zu erreichender aufgegeben werden müsse.

So sehr ein solches Resultat zu beklagen sein würde, so würde doch immer die gute, die Bundeseintracht fördernde Absicht des kaiserlich-königlichen Hofes, durch Ausgleichungsversuche, so viel immer möglich, eine eigentliche Entscheidung über Recht und Unrecht zu umgehen, mit gleichem Danke zu erkennen sein.

Muß es aber überhaupt zu einer Entscheidung kommen, so ist wohl, ohne umständliche Ausführung, an sich klar, daß der Gegenstand der Entscheidung nur diejenige Collision von Rechten und Interessen sein könne, welche zwischen dem Herzoge von Nassau und dem Kurfürsten von Hessen (denn Er ist das Bundesglied, welches in der vertraulichen Sitzung vom 30. Juli 1821, gegen das Verlangen Nassau's, seine Ansprüche geltend machte) obwaltet und zu der Präsidial-Proposition erst die Veranlassung gab; daß aber keineswegs diejenige Collision von Rechten und Interessen zum Gegenstand einer Entscheidung gemacht werden darf, welche sich der, von dem kaiserlich-königlichen Hofe beabsichtigten, gütlichen Uebereinkunft entgensetzen möchte, indem diese Collision von Rechten und Interessen gar nicht eintritt, sobald jene, zwischen Kurhessen und Nassau obwaltende, in Gemäßheit der Bundesgesetzgebung für den einen oder den andern Theil entschieden wird.

Es würde nicht zu rechtfertigen sein, wenn man einen secondären Streit, der ohne den Versuch, den primären Streit nicht entscheiden zu müssen, gar nicht entstehen konnte, zum Gegenstand einer Entscheidung machen wollte, die eben vermieden werden sollte.

Kann man sich demnach über den secondären Streit nicht vergleichen, so muß er dadurch beseitigt werden, daß man den primären Streit — den zwischen Kurhessen und Nassau — nach den positiven Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, wirklich entscheidet.

§. 2. Da von dem Bundestagsausschusse in Militärsachen ein Bericht und Gutachten, nicht bloß über die Erklärungen der bei der Proposition Betheiligten, sondern auch über die Proposition selbst erwartet wird; so wird es zuvörderst darauf ankommen, die Voraussetzungen zu prüfen, unter welchen jene Proposition gemacht wurde.

Es wird darin vorausgesetzt

1. daß dasjenige, was Nassau verlange, seinem wesentlichen Bedürfnisse zusage;

2. daß die Erfüllung dieses Verlangens dem hohen Zwecke der Gesammtheit vollkommen entspreche;

3. daß aber Kurhessen gegen dieses Verlangen Ansprüche geltend gemacht habe.

§. 3. Es fragt sich daher

zu 1. ob dasjenige, was Nassau verlangt, wirklich ein wesentliches Bedürfniß sei?

Diese Frage wird schwerlich bejaht werden können, wenn nicht zugleich zugegeben werden will, daß ein großer Theil der übrigen Bundesglieder ein eben so wesentliches Bedürfniß nachzuweisen, und damit theils ganz gleiche, theils sehr ähnliche Forderungen zu motiviren vermöge.

Gegen die Voraussetzung, daß das Verlangen Nassau's aus einem ihm eigenthümlichen und wesentlichen Bedürfnisse hervorgehe, streitet schon der Umstand, daß es dieses Bedürfniß bei keiner der mannigfachen Vorberathungen über die Militäreinrichtungen des Bundes und den daraus hervorgegangenen Beschlüssen zur Sprache gebracht hat, also auch nicht gefühlt haben kann. Ein Bedürfniß aber, das man, so oft auch früher die Veranlassung dazu gegeben war, erst so spät fühlt und geltend macht — kann wohl die Präsumtion eines wesentlichen nicht für sich haben.

In dieser Beziehung darf nicht übersehen werden

1. daß schon in dem (in der 17. Sitzung vom Jahre 1817) genehmigten Gutachten über die Reihenfolge der Geschäfte die Frage aufgeworfen wurde: in welcher Art, wenn die Matrikel für die Truppenzahl, nach Infanterie berechnet, den Maasstab abgebe, die andern Waffengattungen gestellt werden sollten? ob man bei einer gewissen Anzahl Infanterie auch die verhältnißmäßige Anzahl Cavallerie mitzustellen habe, oder ob der gesammte Anschlag auf Infanterie zu machen, und von denjenigen Staaten, welche die erforderliche Cavallerie stellen wollen, nach einem anzusetzenden Verhältnisse, weniger an Infanterie zu stellen sei?

Die Veranlassung, ein wirklich gefühltes Bedürfniß als ein wesentliches geltend zu machen war also schon sehr früh gegeben.

Man durfte dieß um so gewisser erwarten, als der ausge-

sprochene Zweck jener Fragen darein gesetzt wurde, daß man sich, vor der Abstimmung über das Ganze der Militärverfassung, über gewisse Grundsätze vereinigen müsse.

Es darf nicht übersehen werden

2. daß schon in der 16. Sitzung vom Jahre 1818 ein Beschluß gefaßt wurde, in welchem, unter andern, auch die Bestimmung vorkommt:

die Vertheilung der Gesammtmacht unter die einzelnen Staaten des Bundes geschieht nach einer, ungesäumt festzusetzenden, durch die Volksmenge jedes Bundesstaates bestimmten Matrikel, auf welche sodann ein, bei allen Mannschaftsstellungen anwendbarer, jeden einzelnen Staat für seinen Theil verpflichtender Anschlag gegründet werden muß.

Zu dieser Bestimmung hatte Hannover durch die Bemerkung mitgewirkt,

daß, in Ansehung der für jedes Contingent von dem kaiserlich königlichen Hofe in Vorschlag gebrachten Waffengattungen (nach welchem Cavallerie und Artillerie nur von den großen und mittlern Staaten gestellt werden sollte) wohl manche Abänderungen gewünscht und unterstützt zu werden verdienen möchten, indem es nicht nur eines Theils nothwendig scheinen müsse, ein jedes Corps so zu formiren, daß es mit einer hinreichenden Zahl der verschiedenen Waffengattungen versehen sei, um im Felde agiren zu können, ohne zu diesem Zweck erst der Aushülfe Anderer zu bedürfen, sondern auch andern Theils ein für die kleineren Staaten sehr dringender Zustand entstehen würde, wenn sie die kostbareren, aber mit weniger Aufwand von Menschen verknüpften Waffengattungen, durch eine unverhältnißmäßig größere Volkszahl zu ersetzen gehalten wären, und wohl gar in den Fall kommen könnten, bei Kriegsunfällen solche ganz oder größtentheils neu zu stellen, wo hingegen es wohl natürlich sein dürfte, wenn auch den kleinern Staaten, sofern sie dazu im Stande sind, und dieses ohne Aufopferung der in den Divisionen zu beobachtenden Gleichförmigkeit geschehen könne, gestattet würde, selbst etwas an

Cavallerie und Artillerie zu stellen; dagegen aber dann eine durchgängig gleichere Repartition des Kriegsvolks nach der Population erfolgen könnte.

Ungeachtet nun diese Abstimmung, indem sie den Ersatz der kostbareren Waffengattungen durch eine größere Menschenzahl für einen dringenden Zustand der kleinern Staaten erklärte, gegen den, dem damaligen allerersten Entwurfe beigelegten und der jetzigen Ansicht Nassau's ganz günstigen Plan gerichtet war, stimmte Nassau dennoch, wie folgt:

In Beziehung auf den Entwurf, welcher von kaiserlich österreichischer Seite in der 3. Sitzung über die Grundzüge des deutschen Miliärwesens zu Protokoll gegeben worden ist, stimmt man im Allgemeinen allem demjenigen vollkommen bei, was hierüber in dem königlich hannöverschen Voto weiter entwickelt worden ist. Insbesondere den, in der verehrlichen kaiserlich österreichischen Proposition aufgenommenen, proportionellen Anschlag des herzoglich nassauischen Contingents anlangend, findet man gegen denselben nichts zu erinnern, so wie auch Seine Herzogliche Durchlaucht mit der in Vorschlag gebrachten Combination Höchstihrer Truppen mit den Großherzoglich Luxemburgern, als Höchstihrer Haus- und Familien-Verbindungen entsprechend, durchaus einverstanden sind.

So wirkte Nassau damals zu einem Beschlusse mit, gegen dessen oben angeführte, seinem nunmehrigen Verlangen entgegengesetzte Bestimmung es jetzt ein wesentliches Bedürfniß geltend machen will.

Es darf nicht übersehen werden,

3. daß Nassau, noch in der 2. Sitzung vom Jahre 1819, die Verbindung seines Contingents mit dem von Luxemburg zu einer Brigade als wesentlich betrachtet wissen wollte, und daß, wie die hohe Versammlung aus der Erklärung des luxemburgischen Gesandten und der darüber von dem kurfürstlich hessischen Gesandten gegebenen Erläuterung entnommen hat, demzufolge, bei den im April 1819 zwischen sämmtlichen Theilhabern des neunten Corps gepflogenen Verhandlungen, der Vorschlag gemacht und

auch von Seiten Nassau's genehmigt wurde, daß bei Bildung der Cavallerie-Brigaden die luxemburgische und nassauische Cavallerie in der nämlichen Brigade vereinigt werden sollte.

§. 4. Erst in den Ministerial-Conferenzen zu Wien wurde als Gegenstand der Berathung der Satz aufgestellt:

Würden Bundesstaaten es vorziehen, um eine gehörigee Abtheilung von einerlei Waffengattungen, wie ein Regiment oder Bataillon von bloßer Infanterie, bilden zu können, anstatt der (in einer andern Proposition) gedachten Ablösung (oder Vertretung) vielmehr drei Infanteristen für einen Cavalleristen zu stellen, so soll ihnen dieses, auf ihre dießfallsigen, ein- für allemal entschiedenen Erklärungen am Bundestage frei stehen, in der Art, daß alsdann entweder ein anderes Mitglied der Division, nach der mit diesem Bundesstaate zu treffenden Verabredung, in eben dem Verhältnisse die Cavallerie stellt und so viel Infanterie in Abzug bringt, oder sonst bei dieser Division überhaupt um eben so viel mehr Infanterie und weniger Cavallerie gestellt werden darf.

§. 5. Wenn das zweite Glied dieser Alternative, nach welchem bei einer Division, ohne anderweitigen Ersatz, mehr Infanterie und weniger Cavallerie, als die matrikularmäßige, sollte gestellt werden können, nicht ebenfalls, wie das erste Glied derselben, an eine Uebereinkunft mit den Mitgliedern der Division geknüpft werden wollte; so stieß dasselbe offenbar gegen den in der 16. Sitzung vom Jahre 1818 gefaßten Beschluß an.

Darin mag der Grund liegen, daß man sich in Wien über diesen Satz nicht vereinigen konnte, und derselbe zur Instructions-Einholung der Höfe an ihre Bundestagsgesandten verwiesen wurde.

§. 6. Diese Angelegenheit kam, in Beziehung auf Nassau, erst am 6. März 1821 wieder zur Sprache.

In der 28. Sitzung des Bundestags-Ausschusses in Militärsachen wurde von dem präsidirenden Gesandten der Entwurf einer Abstimmung vorgelegt, in welcher Nassau die Annahme des Entwurfs einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen unter andern

auch in dem Falle verweigern zu wollen erklärte, wenn es nicht durch eine organische Bestimmung gegen die Gefahr geschützt werde, seine vollständige Infanterie-Brigade zerreißen zu müssen, um nur mit Andern zusammen, aus einzelnen Trümmern das sie betreffende Contingent der Reiterei und Artillerie, zum eigenen und des Bundes Nachtheil, stellen zu können.

Motivirt wurde dieses Begehren folgendermaßen:

1. Wenn es nicht gestattet sein sollte, daß ein Theilhaber an einem gemischten Corps, welcher nicht eine Infanterie-Brigade, ein Reiter-Regiment und eine Batterie zugleich stellt, sich mit einem ungemischten vereinigen dürfe: so würde derselbe einem, oder doch nur einigen wenigen Bundesstaateo zugewiesen werden, mit welchen er über die Contingentsformation sich zu vereinigen gezwungen sein würde;

2. die Abhängigkeit vieler kleinen Bundesstaaten von andern und zwar von solchen, deren Matrikularanschlag die ihrigen vielleicht nur wenig übersteigt, würde daher, bei dem Mangel organischer Bestimmungen über Vertretung einzelner Waffengattungen durch andere, für immer in militärischer Beziehung gegründet, und es würde in der Wirklichkeit vielleicht eine Suprematie hergestellt, die die Bundesgesetzgebung, selbst dem Scheine nach, vermieden wissen wolle.

Die Würdigung des Entwurfs jener Abstimmung, die übrigens bloßer Entwurf blieb, in einem eigenen Vortrage, führte die Mitglieder des Bundestags-Ausschusses zu dem einhelligen Beschlusse,

dem nassauischen Gesandten, falls er noch künftig auf seiner Behauptung bestehen sollte, den darüber erstatteten Vortrag einstweilen vertraulich mitzutheilen, und zur nähern Erwägung anheim zu geben, ob er auf dem Widerspruch gegen Annahme der 24 organischen Artikel noch ferner beharren und dadurch den Bundestags-Ausschuß veranlassen wolle, die in dem angezogenen Vortrag enthaltenen Gegengründe ebenfalls zu Protokoll zu geben.

Diese Gegengründe zur Kenntniß dieser hohen Versammlung

zu bringen, wird erst dann nöthig sein, wenn über das nassauische Verlangen nach positiven Bestimmungen eine Entscheidung gegeben werden muß.

Hier genügt die Nachweisung, daß jene Motive, auf das Verlangen Nassau's, sein Contingent, statt matrikularmäßig in allen, nur in zwei Waffengattungen zu stellen, durchaus nicht quadriren.

Abgesehen davon, daß, mit Ausnahme derjenigen Bundesglieder, welche ungemischte Armeecorps zu stellen vermögen, alle übrigen dasjenige, was Nassau Trümmer nennt, als bloße Brüche zu kleinern oder größern organischen Einheiten betrachten und deren Verbindung, wenn sie nicht mit sich selber und dem Zwecke, ein organisch gegliedertes Bundesheer zu erhalten, in Widerspruch gerathen wollen, sich gefallen lassen müssen, wird

ad 1. Nassau an keinen andern Bundesstaat, mit dem es sich über die Contingentsformation zu vereinigen hätte, gewiesen, als an den, welchem sich zu diesem Behufe anschließen zu wollen, es nicht allein selbst erklärt (§. 3), sondern mit dem es sich über die Formation des Cavalleriekörpers schon einverständigt hatte (§. 3, Art. 3).

Es handelt sich aber auch

ad 2. hier von gar keiner nothwendigen Vertretung durch einen andern Staat, der einen Schein von Suprematie ausüben könnte (denn Nassau ist nicht in der Lage, sich vertreten lassen zu müssen), sondern davon, daß Nassau die matrikularmäßige Cavallerie stelle und mit der matrikularmäßig zu stellenden Luxemburger zu einem gesetzlichen Theilganzen (für den Krieg) sich vereinige.

§. 7. Erst in der vertraulichen Sitzung vom 30. Juli 1821 gab der nassauische Bundestagsgesandte für das Verlangen seines höchsten Hofes endlich folgende, in die Sache eingehende Gründe an:

1) „Nassau hat, nach dem Matrikularanschlag etwas mehr als 3000 Mann zu stellen. Würde dieses Contingent nach Maaßgabe der Grundzüge, in drei Waffengattungen aufgelöst: so

würde es weder eine vollständige Infanterie-Brigade, noch ein vollständiges Cavallerie-Regiment, neben einer vollständigen Batterie, zu bilden vermögen".

Dieß muß allerdings zugegeben werden: was folgt aber daraus? Nichts, als daß Nassau, statt vier Bataillone in zwei Regimentern, nur ein Regiment von 2349 Mann in drei Bataillonen zu 783 Mann Infanterie; einen Cavalleriekörper von 433 in drei Schwadronen zu 144 Pferden; eine volle Batterie von 6 Geschützen und eine 30 Mann starke Abtheilung von Pionniers und Pontoniers stellen muß.

Sind das Trümmer? Kann das Bedürfniß, solche Trümmer zu etwas größeren Trümmern zu gestalten, ein wesentliches Bedürfniß genannt werden? Kann es auch nur für ein solches gehalten werden, welches eine Ausnahme von einem Gesetze dann zu rechtfertigen vermöchte, wenn diese Ausnahme Bedürfnisse anderer und höherer Art unbefriedigt ließe? Gewiß nicht!

2. „Der Infanterie müssen Contingente anderer Staaten zur Formation der Infanterie-Brigade und ungefähr 150 Reiter eines andern Staates zur Bildung eines Cavallerie-Regiments einverleibt werden".

Allerdings, aber auf welche Weise? Nur auf die Weise, welche Nassau als eine gesetzliche anerkannt (vgl. §. 3, Num. 2) und für eine ihm wesentlich zusagende mehr als einmal erklärt, ja förmlich in Anspruch genommen hat (vgl. §. 3, Num. 3).

Nicht mehrere Contingente anderer Staaten, sondern nur das Contingent Luxemburg's stößt, nach Nassau's früher erklärtem Willen, nicht etwa in Trümmern, sondern in geschlossenen Körpern zu ihm.

Luxemburg kann dem nassauischen Contingente nicht bloß 150, es kann ihm 364 Pferde in zwei Escadrons zu 182 Mann, ein, aus zwei Bataillonen gebildetes, Infanterie-Regiment von 1948 Mann, und, nebst 26 Sappeurs, eine ganze Batterie von sechs Geschützen zuführen.

Wird dadurch nicht das wesentliche Bedürfniß beider Staaten und zugleich das des Bundes erfüllt?

„Solche zusammengesetzte Brigaden und Regimenter sollen aber 3. nie den Grad von Vollkommenheit erreichen können, den eine vollzählige und ungemischte nassauische Infanterie-Brigade gewähren würde, zumal wenn sie, wie hier der Fall sein würde, in Friedenszeiten, ohne große Schwierigkeiten, nicht einmal zusammen gezogen und gemeinschaftlich exercirt werden könnten".

Allein diese Schwierigkeiten walten bei allen gemischten Truppenabtheilungen, von den kleineren bis zu den größeren, vor, und bleiben die nämlichen, ob Nassau 4 Bataillone und keine Cavallerie, oder ob es nur 3 Bataillone und 3 Schwadronen Reiterei, nach gemeinschaftlich festzusetzenden Reglements, für sich allein exercirt.

Das ist keine Schwierigkeit, und wäre es eine, so ist sie doch nicht so groß, als die sein würde, welche in der Beantwortung der von dem kurhessischen Gesandten aufgeworfenen Frage liegen dürfte: was mit dem luxemburgischen Contingente dann anzufangen wäre?

Das luxemburgische Contingent muß doch irgend einer Brigade zugetheilt werden. Stößt es, wie Nassau noch heute zu wollen erklärt hat, zu der nassauischen Infanterie-Brigade; so entsteht dennoch eine gemischte. Diese aber würde nun eine numerische Stärke erhalten, welche mit der Cavallerie, welche Luxemburg allein stellte, in gar keinem Verhältnisse stünde.

Weit entfernt also, daß durch die gewünschte, durch kein wesentliches Bedürfniß Nassau's begründete, und dem Gesetze widersprechende Einrichtung, die Schwierigkeiten vermindert würden, werden sie im Gegentheile nur noch mehr gesteigert.

Aber auch die weitere Behauptung Nassau's, daß die Gründe, welche es bestimmten, sein Bundescontingent nur in zwei Waffengattungen stellen zu wollen, nur ihm und solchen Staaten, welche zwar bevölkert genug seien, in einer oder zwei Waffengattungen ein vollständiges Ganzes zum Bundesheere zu stellen, deren Bevölkerung jedoch 400,000 Seelen nicht erreiche, eigen seien und aus seinem einzelnen Interesse hervorgiengen; auf alle diejenigen Staaten aber, deren Bevölkerung ihnen entweder die Aufstellung

eines vollständigen Ganzen nicht gestatte oder die Einrichtung ganzer Brigaden, Regimenter und Batterien zugleich erlaube, keine Anwendung finden könne, läßt sich nicht erweisen.

Man kann es dahin gestellt sein lassen, ob es nicht auch solche Staaten gebe, welche, das Raisonnement des herzoglich nassauischen Bundestagsgesandten sich aneignend, verlangen könnten, eine Division nur in einer oder zwei Waffengattungen zu stellen, um zum Nutzen des Ganzen und zum eigenen eine ungemischte Division zu bilden; klar aber ist es, daß die in Wien auf Instruction ausgesetzte und zur Zeit förmlich und allgemein noch keineswegs beseitigte Proposition, „allen Bundesgliedern, welche es, um eine gehörige Abtheilung von einerlei Waffengattung, wie z. B. ein Regiment oder Bataillon, von bloßer Infanterie bilden zu können, vorziehen würden, anstatt der Vertretung durch einen andern Staat, vielmehr 3 Infanteristen (nunmehr 4 Infanteristen für einen Reiter, und 5 Infanteristen für einen Artilleristen) zu stellen, dieses zu gestatten", diejenigen, welche entweder die geringste Infanterie-Einheit von 400 Mann, oder ein Bataillon oder ein Regiment stellen können, nicht ausschließt, daß sich also nicht sagen läßt, jene Proposition berechtige, wenn überhaupt, nur Nassau und die mit ihm in gleicher Lage sich befindenden Staaten.

Freilich ist eine Ausnahme von der Regel für einen, in seiner Art einzigen, Fall leichter durchzusetzen, als eine für mehrere Fälle, deren Menge die Regel selbst umstoßen würde. Allein diese Betrachtung kann in einer Rechtsgesellschaft die Gleichheit des Anspruchs doch unmöglich aufheben. Ein solches Verfahren würde ein rein willkührliches und um so verwerflicheres sein, als bei denjenigen Bundesgliedern, welche Cavallerie und Artillerie nicht selbst stellen dürfen, wenn sie auch wollen, doch wohl ein weit wesentlicheres Bedürfniß vorwaltet, als bei Nassau, welches die Cavallerie stellen kann und nur nicht stellen will, obwohl es (nach §. 3. Nr. 2) im Jahre 1818 mit Hannover die Ersatzleistung für die kostbareren Waffengattungen durch eine größere Menschenzahl für unzulässig und eine solche Zumuthung für einen dringenden Zustand der kleineren Staaten erklärt hatte.

Die Anlage mag beweisen, zu welchem Resultat für das Ganze jener Anspruch — der, bei Einem anerkannt, auch bei Allen anerkannt werden sollte, und, wenn bei Gegenständen dieser Art die Mehrheit der Stimmen im engern Rathe gültig beschließen könnte, auch wohl würde anerkannt werden müssen — führen würde, und daß dann die gegenwärtige Corpseintheilung unmöglich bestehen könne.

Denn

1. in dem Falle, daß die in der Beilage namhaft gemachten Staaten, um geschlossene Bataillone bilden zu können, ihre Contingente nur in Infanterie stellten, würde das Bundesheer noch 755 Mann Cavallerie, 378 Artilleristen mit 10 Stück Geschütz und 52 Sappeurs, gegen einen Gewinn von 4942 Mann Infanterie, verlieren.

2. Wenn das Nämliche auch denjenigen Staaten, welche, unter gleicher Bedingung, die kleinste gesetzliche Infanterie-Abtheilung selbstständig stellen wollten, gestattet werden müßte, würde der Verlust an Cavallerie ferner 348 Pferde, 174 Artilleristen mit 5 Stück Geschütz und 22 Sappeurs, gegen einen Gewinn von 2279 Mann Infanterie, betragen.

3. Würde man den Staaten, welche keine geschlossene Batterie von 6 Stück Geschützen stellen, erlauben müssen, 4 Infanteristen für 1 Cavalleristen, und 1 Artilleristen für 5 Infanteristen zu stellen, so würden, bei Luxemburg, Braunschweig, Weimar und Oldenburg, 1262 Mann Cavallerie verloren gehen.

§. 8. Wenn man nun auch mit dem kurhessischen Gesandten (vergl. die Registratur vom 30. Juli 1821) annimmt, daß für Nassau aus der Realisirung seines Verlangens manche Vortheile und darunter auch solche, welche nicht genannt sind, hervorgehen können; so scheint doch, nach dem, was bis jetzt ausgeführt wurde, die erste Voraussetzung der Präsidial-Proposition (§. 3) nicht einzutreten, indem in der That dasjenige, was Nassau verlangt, für ein wesentliches Bedürfniß dieses Bundesstaates nicht anerkannt werden dürfte.

§. 9. Es fragt sich nun

zu 2. ferner: ob die Erfüllung dieses Verlangens dem hohen Zwecke der Gesammtheit wirklich vollkommen entspreche?

Diese Frage würde unzweifelhaft bejaht werden müssen, wenn es möglich sein würde, das, was Nassau verlangt, zu gewähren, ohne die Schlagfertigkeit des Bundesheeres im Ganzen und in seinen Theilen zu stören und ohne dabei das Recht und wesentliche Interessen der Einzelnen zu kränken. Die Erfüllung jenes Verlangens — wäre sie auch nur durch Opfer und durch Abänderung ihr entgegenstehender Gesetze für den einzelnen Fall zu bewirken — würde dennoch dem hohen Zwecke der Gesammtheit vollkommen entsprechen, wenn nur jene Opfer freiwillig, also ohne Zwang irgend einer Art, gebracht und diese Abänderungen auf verfassungsmäßige Weise gemacht werden wollen.

Im umgekehrten Falle aber würden sie dem hohen Zwecke der Gesammtheit nicht nur nicht entsprechen, sondern ihm gerade zu und um so mehr widersprechen, als die Vortheile, die die Erfüllung des Nassauischen Verlangens — an sich betrachtet — der Gesammtheit gewähren könnten, höchst problematischer Natur sind.

Denn, wenn zu jenen Vortheilen gerechnet wird

1. der Umstand, daß sich die numerische Stärke des Bundesheeres, durch jene Einrichtung, um 1010 Mann Infanterie und 2 Stücke Geschütz vermehre; so kann dieser Vortheil den größern Nachtheil nicht aufwiegen, der dem Ganzen dadurch zugeht, daß es an Cavallerie 433 Pferde verliert.

Denn es ist von der Militärcommission oft schon mit Bedauern anerkannt worden, daß die Cavallerie des Bundesheeres zu den übrigen Waffengattungen bereits in einem großen Mißverhältnisse stehe, indem die erstere, statt, wie früher für nothwendig erachtet wurde, den sechsten, jetzt nur noch den siebenten und, bei den gemischten Corps, noch einen viel geringern Theil der letztern ausmacht. Wenn nun Nassau statt aller Cavallerie nur Infanterie, diese aber in verstärkter Anzahl stellen will; so würde die Erfüllung dieser Absicht, nicht nur durch die bloße Nichtstellung der Cavallerie, sondern sogar durch die Mehrstellung

von Infanterie, das richtige Verhältniß der Waffengattungen noch mehr stören, und eben deßwegen, in dieser Beziehung, dem Ganzen in der That nachtheilig sein.

Das Aeußerste, was man zugeben kann, liegt in dem Geständnisse, daß es bei einem Heere von der Stärke, welche das Bundesheer erhalten wird, für das Ganze eben so gleichgültig sei, ob es entweder 1010 Mann Infanterie und zwei Stücke Geschütz oder 433 Pferde mehr oder weniger habe.

Da aber die Stärke eines Ganzen hauptsächlich in der Verhältnißmäßigkeit seiner Theile besteht; so kann das dem Ganzen unmöglich nützlich oder auch nur gleichgültig erscheinen, was die Verhältnißmäßigkeit und, in dieser, die Stärke seiner Theile stört.

Nun ist aber an sich klar, und es wird durch die Reclamationen, welche die Theilhaber an dem Corps und an der Division, zu welcher das nassauische Contingent zu stoßen bestimmt ist, gegen das Verlangen Nassau's, für den Fall, wenn ihnen nicht auf andere Weise der Abgang, den sie an der nassauischen Cavallerie erleiden sollen, ersetzt werden würde, erhoben haben, so wie dadurch, daß, mit Ausnahme des herzogl. nassauischen Bundestagsgesandten, auch nicht eine Stimme diese Reclamationen für unbegründete zu erklären gewagt hat, zur höchsten Evidenz gebracht, daß durch die Erfüllung des nassauischen Verlangens die Verhältnißmäßigkeit und, in ihr, die Stärke und Schlagfertigkeit eines wichtigen Theilganzen, des neunten Corps nämlich und besonders der zweiten Division desselben, auf eine unerträgliche Weise zerstört werden würde.

Was aber einem Theilganzen so wesentlich nachtheilig ist, kann unmöglich dem Ganzen selber zum Vortheile gereichen!

Wenn zu den Vortheilen, welche die Realisirung der nassauischen Forderung dem Ganzen gewähren soll, ferner

2. der Umstand gerechnet wird, daß dadurch eine bedeutende Einheit, nämlich eine vollständige Infanterie-Brigade von einerlei Truppen gestellt werden könnte, wobei die militärische Formation beträchtlich gewinnen werde: so kann man, wie man allerdings auch muß, den Vortheil, den eine solche Formation sowohl dem

Ganzen als dem Einzelnen gewährt, im Allgemeinen vollkommen anerkennen, ohne daß man deßhalb zuzugeben genöthigt ist, daß sich dieser Vortheil auch in jedem besondern Falle bewähren würde.

In dem vorliegenden Falle bewährt er sich nun in der That nicht.

Einerseits ist der Gewinn, der aus einer solchen Formation hervorgehen würde, keineswegs so bedeutend, daß man sich dadurch bewogen sehen könnte, das richtige Verhältniß der Waffengattungen aufzugeben, auf welchem, wie so eben nachgewiesen wurde, die Stärke und Schlagfertigkeit der Divisionen und Corps wesentlich beruht. Wäre jener Gewinn so bedeutend und der Nachtheil des gestörten Verhältnisses der Waffengattungen so unbedeutend, als der nassauische Bundestagsgesandte zuweilen behauptete; so würde man, von Bundeswegen, das Verhältniß der Waffengattungen überall, wo sich dadurch irgend eine selbstständige Einheit hätte erzielen lassen, haben aufgeben müssen. Da man aber, bei der gegenwärtigen Corpseintheilung, die von dem nassauischen Bundestagsgesandten aufgestellte Maxime, ohne, in den gemischten Armeecorps, das ganze Bundesheer zu desorganisiren, allgemein nicht befolgen kann und sich auf die Art, wie jener Gesandte vorschlägt, so nämlich, daß jene Maxime nur in Beziehung auf Nassau wahr sei, nicht wird helfen wollen; so bleibt nichts übrig, als die Unzulässigkeit irgend einer Anwendung desselben geradezu einzugestehen oder eine ganz neue Eintheilung der Armeecorps zu machen.

Man hat für Nassau endlich

3. auch den Umstand geltend zu machen gesucht, daß dieser Staat, obwohl früher im spanischen Kriege, doch in den neuesten Zeiten keine Reiterei unterhalten habe, dieselbe also erst neu errichten müsse; es sei daher wohl ohne allen Zweifel eine Mehrstellung von 1372 Mann geübter und bewährter Infanterie, nebst 2 Geschützen, für das Bundesheer von größerem Nutzen, als 433 Mann neu errichteter und ungeübter Cavallerie.

Abgesehen davon, was so eben von den Nachtheilen des

gestörten Verhältnisses in den Waffengattungen gesagt wurde; abgesehen davon, daß dieses Argument von jedem Staate, welcher bisher keine Reiterei unterhielt und nun neu bilden muß, benutzt werden könnte; und abgesehen davon, daß Nassau das wesentliche Erforderniß zur Bildung einer neuen Reiterei in seinen gedienten Cavallerie-Officieren wirklich besitzen soll: so läßt sich dagegen doch mit gutem Fuge einwenden, daß, wenn Nassau sein Reiter-Contingent jetzt errichtet, dasselbe nach einigen Jahren eben so gut eingeübt sein wird, als überall im Frieden jede Truppe eingeübt werden kann, während die beste Infanterie, da die Mannschaft, welche im Felde gedient hat, nach und nach abgeht, mit der Zeit auch keine andere Uebung mehr behalten wird, als die, welche auch im Frieden erworben werden kann.

§. 10. Dieß sind die Gründe, aus welchen die zweite Voraussetzung der Präsidial-Proposition, daß nämlich die Erfüllung des nassauischen Verlangens dem hohen Zwecke der Gesammtheit vollkommen entspreche, eine richtige selbst dann nicht genannt werden kann, wenn man auf den Umstand kein Gewicht legen will, daß hier von einer Einrichtung die Rede ist, von welcher in einem Vortrage des Ausschusses gesagt wurde, daß sie nur dann für zulässig erkannt werden könne, wenn man sich darüber mit sich selber und mit Andern einzuverständigen vermöge.

Damit ist aber, wie hier ausdrücklich wiederholt wird, nicht gesagt, daß man deßwegen, wenn sich Nassau darüber mit sich selber einzuverständigen weiß, den Versuch aufgeben müsse, durch freiwillige Uebereinkunft die Nachtheile, welche aus der nassauischen Forderung an sich hervorgehen, zu beseitigen.

§. 11. Es fragt sich nun endlich

zu 3. worin die Ansprüche bestehen, welche Kurhessen der nassauischen Forderung entgegensetzte?

Sie sind in der Registratur vom 30. Juli 1821 so angegeben:

„Nach dem Art. 4. der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, soll jedes einzelne Armeecorps vollständig gebildet, d. h. in dem nämlichen Verhältnisse aus Truppen von allen Waffengattungen zusammen gesetzt

und mit dem Erforderlichen versehen sein, wie das Bundesheer im Ganzen. Eine Folge davon ist, daß in jedem Corps ein Siebentheil der Mannschaft Cavallerie sein soll. Das, aus 31,730 Mann bestehende, neunte Armeecorps sollte demnach 4532 Mann Cavallerie haben. Durch die Erleichterung, welche man denjenigen Staaten, die sich in der Cavalleriestellung von andern vertreten lassen, zugestanden hat, wird das neunte Armeecorps höchst wahrscheinlich um 407 Mann Cavallerie, mithin beinahe um ein Zehntheil des eigentlichen Soll-Bestandes vermindert und in Mißverhältniß mit allen andern Corps gesetzt werden, indem im achten und zehnten Corps unbedeutendere Verminderungen dieser Art eintreten. Wolle man nun dem nassauischen Wunsche Gehör geben, so giengen dem Corps abermals 432 Mann Cavallerie ab, dagegen 1008 Mann Infanterie und Artillerie zu. Auf 32,738 Mann blieben daher nur 3694 Mann Cavallerie, wodurch sich das Verhältniß eines Siebentheils auf das eines Neuntheils verändert. Daß ein Corps, welches nur ein Neuntheil Cavallerie hat, mit einem andern, welches die gesetzliche Zahl von einem Siebentheil besitzt, nicht gleiche Dienste thun könne, ohne daß seine Cavallerie durch allzugroße Anstrengung ruinirt wird, ist einleuchtend".

Wenn auch die Staaten, welche die erste Division des neunten Armeecorps bilden, durch die Befreiung desselben von der Entsendung zur großen Cavallerie-Reserve, sich beruhigen lassen würden; so vermöchten dieß doch die Mitglieder der zweiten Division nicht.

„Diese Division würde" — fährt der kurhessische Gesandte fort — „nach dem nassauischen Antrage auf 16,495 Köpfe nur 1574 Mann Cavallerie behalten, mithin weniger als ein Zehntheil, während die erste Division allezeit über ein Achttheil hätte. Wie könnte sie also mit dieser oder irgend einer andern Division im Heere gleiche Dienste thun, ohne daß ihre Cavallerie auf das Aeußerste angestrengt und ruinirt würde? Wie vermögen Seine Herzogliche Durchlaucht von Nassau ein solches Opfer von den übrigen Divisionsmitgliedern und insbesondere von Sr. Königlichen

Hoheit dem Kurfürsten zu verlangen, welcher bei weitem den beträchtlichsten Theil der Divisions-Cavallerie zu stellen habe"?

§. 12. Auf dieses Alles, was hier von dem wesentlichen Bedürfnisse des neunten Armeecorps und besonders der zweiten Division desselben an- und ausgeführt wurde, läßt sich der herzoglich-nassauische Bundestagsgesandte gar nicht ein, sondern setzt dem Rechte, welches Kurhessen aus dem Art. 4. der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen ableitete, lediglich die Behauptung eigenen, jenem entgegenstehenden, Rechts entgegen.

Er sagt in der angeführten Registratur:

1. Nassau habe in der 9. Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1821 erklärt, daß es den 24 Artikeln über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen nur unter der Bedingung und Voraussetzung beizustimmen vermöge, daß die engere Versammlung sich nicht gegen die Vertretung von Waffengattungen, nach seinem einzelnen, bereits auseinandergesetzten Interesse, erklären werde. Präsidium habe hierauf ausdrücklich bemerkt: daß es gegen die nassauische Voraussetzung nichts zu erinnern finde. Gegen diese, in förmlicher Sitzung abgegebene, nassauische und Präsidial-Erklärung sei von keiner Seite etwas erinnert worden, während sich von Nassau, in seinen spätern Abstimmungen, ausdrücklich auf dieselbe zurückbezogen, auch insbesondere verlangt worden sei, daß die, in eine spätere Redaction der 24 Artikel, in dem 7. Artikel aufgenommenen Worte, daß die aus besondern Verhältnissen hervorgehenden Interessen einzelner Staaten nicht nur mit den allgemeinen Zwecken des Bundes, sondern auch mit den Rechten der übrigen vereinbar erkannt würde (worunter Rechte, die Einzelne gegen Einzelne, in dieser Beziehung geltend zu machen, in der Folge hätten versuchen mögen, irrthümlich hätten verstanden werden können), hinweggelassen werden möchten, welches auch von der Versammlung auf nassauischen Antrag genehmigt worden sei.

Aus dieser actenmäßigen Zusammenstellung der Verhandlungen ergebe sich von selbst, daß es jetzt nicht in der Absicht dieser

Versammlung liegen könne, Nassau zu einer Vertretung nicht zuzulassen, die, als in dem 7. Artikel des Entwurfs der Kriegsverfassung bereits liegend, ohne Widerspruch von irgend einer Seite früher bezeichnet worden sei.

3. Die Erklärung, welche der herzoglich-nassauische Bundestagsgesandte in der vertraulichen Sitzung vom 26. Juli verlesen habe, sei daher nicht aus dem Gesichtspuncte eines nassauischen Antrags auf Vertretung der Cavallerie durch nassauische Infanterie, über welchen herzoglich-nassauischer Seits jetzt erst noch eine Entscheidung erwartet werde, sondern vielmehr nur als eine Darstellung der frühern Verhandlungen über diesen Gegenstand, aus welcher sich ergebe, daß die Bundesversammlung in ihren Verhandlungen für diese Vertretung bereits sich ausgesprochen habe, zu betrachten.

§. 13. Handelte es sich hier von einer Entscheidung der zwischen Kurhessen und Nassau obschwebenden Differenz; so würden vor allen Dingen folgende Fragen zu erörtern sein:

1. Konnte der Artikel 4. des organischen Gesetzes über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, welchen Kurhessen — durch den Art. 7. desselben organischen Gesetzes, welchen Nassau für sich anführt — überhaupt eine Modification erfahren oder nicht?

2. Wenn etwa der Artikel 4. durch den Artikel 7 desselben Gesetzes eigentlich gar keine Modification erfahren konnte, hat man den herzoglich-nassauischen Bundestagsgesandten etwa in dem Glauben gelassen, daß jener Artikel durch diesen dennoch wirklich modificirt worden sei, oder hat man ihm diesen Glauben, wenn er je obgewaltet haben sollte, nicht vielmehr genommen?

3. Ist dadurch, daß das Präsidium auf die nassauische Erklärung: es stimme den 24 Artikeln bei, unter der Bedingung und Voraussetzung, daß die engere Versammlung sich nicht gegen die Vertretung von Waffengattungen durch die andere, nach dem einzelnen, bereits auseinander gesetzten Interesse, erklären werde — bloß erwiederte: Präsidium findet gegen die nassauische Voraus-

setzung, da dieselbe durch den 7. Artikel des Entwurfs bereits erledigt ist, nichts einzuwenden — ist, durch diese Gegenerklärung des Präsidii, die Bedingung, welche Nassau setzen wollte, aber zu setzen nicht berechtigt war, als verworfen zu betrachten oder nicht? sagt die Verweisung der Voraussetzung auf den 7. Artikel mehr als das: Nassau wird erhalten, was es nach dem 7. Artikel zu fordern berechtigt ist, oder sagt diese Voraussetzung nicht mehr, als dieses?

4. Involvirt das Stillschweigen der Versammlung bei jener Erklärung und dieser Gegenerklärung ein Versprechen, die von Nassau unbefugt gesetzte Bedingung zu erfüllen und dessen Voraussetzung in seinem Sinne gut zu heißen, oder existiren nicht vielleicht über jenes Stillschweigen selbst Verhandlungen, welche dasselbe anders als Nassau erklären?

5. Enthält der Präsidialvortrag, mit welchem in der 10. Sitzung vom Jahre 1821 der abgeänderte Entwurf der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen dem engern Rathe vorgelegt wurde, nicht vorbedächtlich solche Stellen, welche, jedem Mißverstehen jenes Stillschweigens vorzubeugen und das Mißdeuten unmöglich zu machen, geeignet waren?

6. Hat die, auf nassauischen Antrag, vorgenommene Abänderung des 7. Artikels irgend einen wesentlichen Einfluß auf den vorliegenden Fall, und wurde der Grund, aus welchem jene Abänderung zugegeben wurde, nicht bestimmt und deutlich dahin angegeben, daß die Abänderunng gemacht werden könne, weil das, was gestrichen werden sollte, sich von selbst verstehe?

7. Ist der Sinn, in welchem diese Abänderung, oder vielmehr die Wiederherstellung des 7. Artikels in seiner ursprünglichen Fassung als 5. Artikels des ersten, später modificirten Entwurfs der Kriegsverfassung 2c. vorgenommen wurde, nicht vollkommen deutlich gemacht worden, sowohl durch einen Beschluß des Bundestags-Ausschusses auf eine gleiche Forderung Weimar's, als auch durch einen Beschluß der Bundesversammlung selber auf eine gleiche Forderung Oldenburg's?

8. Kann also jene Darstellung, aus welcher folgen soll, daß die Bundesversammlung das, was Nassau verlangt, bereits zugestanden habe, als eine actenmäßige und das Zugeständniß als ertheilt angesehen werden?

9. Oder kann, um Nassau so sehr als immer möglich zu begünstigen, irgend etwas mehr geschehen, als es in den rechtlichen Zustand zurück zu versetzen, in welchem ee zu dem Zeitpunkte war, in welchem es den Entwurf einer Verwahrung gegen die Annahme der 24 Artikel, durch das Präsidium, dem Bundestags-Ausschusse in Militärsachen übergeben ließ?

§. 14. Da es sich aber vor der Hand noch nicht von der Entscheidung dieser Differenz handelt, so genügt es, bloß historisch anzuführen, daß, nach der lebendigsten Ueberzeugung der Minorität des Ausschusses, die Erörterung der acht ersten Fragen im glücklichsten Falle nur zu dem Resultate führen könne, welches die neunte andeutet.

II.
Die in der Präsidial-Proposition enthaltenen Vorschläge zu einer freiwilligen Ausgleichung und deren Charakter.

§. 15. Die Hauptstelle der Präsidial-Proposition, in welcher die Vorschläge, durch deren Ausführung die Möglichkeit gegeben werden soll, die Entscheidung der zwischen Kurhessen und Nassau obschwebenden Differenz über die Contingentstellung zu umgehen, enthalten sind, und der Charakter derselben sehr deutlich bezeichnet ist, lautet so:

„Obgleich die, in der vertraulichen Sitzung vom 30. Juli 1821 bereits in Antrag gekommene, gänzliche Befreiung des neunten Armeecorps von der Detachirung zur großen Cavallerie-Reserve, an sich schon, sehr wesentlich das Verhältniß mildert, welches der Kurhessische Hof als seinem Interesse nachtheilig betrachtet: so dürfte dieses doch in einem weit höheren Grade erzielt, ja selbst jede Unzukömmlichkeit vollständig beseitigt werden, wenn schon dermalen die geeignete Fürsorge getroffen würde, daß bei Eintretung des Kriegsstandes die zweite Division des

neunten Armeecorps, von irgend einer Seite, eine Aushülfe erhielte, und wenn es daher dem Oberfeldherrn zur Pflicht gemacht würde, daß er die ihm, zufolge der vorliegenden Grundzüge der Kriegsverfassung, zustehende Befugniß, Detachirungen nach seinem Ermessen zu verfügen, hinsichtlich der mehr erwähnten Division in der Art ausübe, daß letztere von der disponiblen Cavallerie des Bundesheeres diejenige Aushülfe erhalte, wodurch der Abgang des nassauischen Contingents ersetzt wird".

§. 16. Es entstand bei dieser Proposition eine Ungewißheit darüber

1. ob die Absicht dahin gehe, dem neunten Corps neben dem Ersatze, den die zweite Division desselben aus der disponiblen Cavallerie des Bundesheeres erhalten sollte, auch noch die früher von einer Seite vorgeschlagene Befreiung von der Entsendung zur großen Cavallerie-Reserve zuzugestehen? und

2) was denn eigentlich unter der disponiblen Cavallerie des Bundesheeres zu verstehen sei, ob die große Cavallerie-Reserve oder die Cavallerie, welche, unter gewissen Umständen, bei den einzelnen Corps des Bundesheeres als zeitlich entbehrlich erachtet werden könnte?

Nach der, in der zwölften Sitzung dieses Jahres, von dem präsidirenden Herrn Gesandten gegebenen Erläuterung aber ist diese Ungewißheit gehoben, indem derselbe erklärte,

ad 1. daß das neunte Corps von der Entsendung zur großen Cavallerie-Reserve des Bundesheeres nicht befreit werden solle; und

ad 2. daß unter der disponiblen Cavallerie des Bundesheeres sowohl die große Cavallerie-Reserve, als auch diejenige Cavallerie, welche, unter gewissen Umständen, bei den einzelnen Corps des Bundesheeres als zeitlich entbehrlich erachtet werden könnte, zu verstehen und es dem Ermessen des Oberfeldherrn zu überlassen sei, ob er den Abgang bei der zweiten Division des neunten Corps aus der großen Reserve oder aus der entbehrlichen Cavallerie der einzelnen Corps ergänzen wolle.

§. 17. Demnach löst sich die Präsidial-Proposition in folgende Sätze auf:

Der Verlust, welchen die zweite Division des neunten Armeecorps dadurch, daß Nassau die 433 Mann Cavallerie, welche es matrikularmäßig zu stellen hätte, nicht stellen will, erleidet, soll ersetzt werden und zwar

1. entweder aus der großen Cavallerie-Reserve des Bundesheeres; oder

2. aus der unter gewissen Umständen entbehrlichen Cavallerie der einzelnen Corps.

3. Es soll dem Gutbefinden des Oberfeldherrn, welcher, zufolge der Grundzüge der Kriegsverfassung des Bundes, die Befugniß habe, nach seinem Ermessen Detachirungen zu verfügen, überlassen werden, auf welche der beiden möglichen Arten er jenen Abgang bei der zweiten Division des neunten Corps ergänzen wolle.

§. 18. Der Charakter dieses Vorschlags ist dem zufolge der der Vertretung, die von andern Orten der Vertretung nur darin abweicht, daß

1. der Mehraufwand, welchen die Herstellung und Erhaltung der Cavallerie verursacht, nicht, wie bei Andern, mit Geld, sondern mit Menschen ausgeglichen;

2. diese Ausgleichung ferner nicht bloß, wie das Gesetz es fordert, zwischen den Theilhabern eines und desselben Armeecorps, sondern — weil das betreffende Corps in jenen Menschen kein Ausgleichungsmittel anerkennt — durch Hinzutreten der andern Corps, und zwar

3. dadurch, daß die disponible Cavallerie derselben, auf eine von ihrer ursprünglichen Bestimmung abweichende Weise, zur bleibenden Unterstützung jeder einzelnen Corps, verwendet werden, endlich aber

4. die Theilhaber der übrigen Corps, für die Uebernahme dieser neuen Last, ihre Entschädigung darin suchen und finden sollen, daß ein einzelnes Corps eine Mehrzahl von Infanterie zugetheilt erhält, die weder von ihm, noch von irgend Jemand, in Anspruch genommen wurde.

Wer nun auch immer es sein mag, der eine Verbindlichkeit, welche gesetzlich Nassau zu erfüllen obliegt, für Nassau übernehmen

soll, dem wird eine Vertretung Nassau's zugemuthet; eine Vertretung kann aber nur auf einer freiwilligen Uebereinkunft zwischen demjenigen, welcher sich vertreten lassen will, und demjenigen, welcher jenen vertreten soll, zu Stande gebracht werden.

Nassau wollte ursprünglich sich selber vertreten. Es wollte, nach dem eigenen Ausdrucke seines Bundestagsgesandten, die Cavallerie, welche es matrikularmäßig zu stellen hätte, aber zu stellen nicht verpflichtet zu sein behauptet, durch Mehrstellung von Infanterie vertreten. Nun soll, damit die Frage: ob Nassau gesetzlich verbunden sei, sein matrikularmäßiges Cavallerie-Contingent in Cavallerie wirklich zu stellen? auf dem in der Wiener Schlußacte Art. 17 und 31 vorgeschriebenen Wege nicht entschieden zu werden brauche, der Versuch gemacht werden, ob sich nicht Jemand finde, der die Cavalleriestellung für Nassau, gegen die von diesem Bundesgliede angebotene Mehrstellung von Infanterie übernehme?

§. 19. Es fragt sich daher vor allen Dingen, wer das, Nassau bei der Cavalleriestellung vertretende Subject sei?

Der Bund, als solcher, der Bund in seiner Totalität und Einheit, kann es nicht sein, weil ja ein Mitglied desselben von den übrigen vertreten werden soll.

Aber das vertretende Subject kann auch nicht in den übrigen einzelnen Mitgliedern, als Einzelnen, gesucht und gefunden werden, weil ja, mit Ausnahme von Oesterreich, Preußen und Baiern, kein einziges der übrigen Bundesglieder ein Armeecorps bildet, also für sich eine disponible Cavallerie, weder bei der Reserve, noch bei den einzelnen gemischten Corps haben kann. Die Subjecte der Vertretung können daher nur in Oesterreich, Preußen und Baiern, als numerischen Einheiten, und in den Theilhabern am achten, neunten und zehnten Corps, als colleciven Einheiten, gefunden werden.

Jede dieser numerischen und collectiven Einheiten wird sich also zu erklären haben: ob sie Nassau bei der Cavalleriestellung allein oder mit andern zusammen vertreten wolle?

Zu dieser Vertretung aber irgend eine jener Einheiten zu

nöthigen, giebt es, in dem Gebiete der Bundesgesetzgebung, kein Recht; sie, wie jede andere Vertretung, ist Gegenstand einer ganz freien Uebereinkunft; sie ist es noch mehr, als jede andere, weil in der Regel, welche im Artikel der Grundzüge festgesetzt worden ist, jede Vertretung nur in der Division, höchstens im Armeecorps, zu welchem das Bundesglied, welches vertreten werden soll, gehört, gestattet ist.

§. 20. So einfach und klar dieses Verhältniß nun auch dem in der Discussion nicht befangenen Beurtheiler erscheinen mag, so ist es bei der Discussion dennoch anders angesehen worden.

Diese abweichende Ansicht concentrirt sich in folgendem Raisonnement:

Wenn man der Präsidial-Proposition wirklich die Absicht einer Vertretung zuschreiben könnte, so würde die aus dem Begriffe der Vertretung folgende Nothwendigkeit einer freiwilligen Uebereinkunft allerdings zugegeben werden müssen: allein jene Absicht liegt der Proposition gewiß nicht zum Grunde. Sie will keine Vertretung irgend einer Art einführen; sie will nur die Einwendungen beseitigen, welche Sachsen und Kurhessen gegen die Compensirung der Cavalleriestellung durch erhöhte Infanteriestellung machten und, weil die Ausnahme von der Regel, gegen das Recht und Interesse der Andern, nicht wieder wie eine Regel gefordert werden konnte, auch machen durften. Die Aufgabe war also die: jene Compensation bei Nassau eintreten zu lassen und den Abgang der Cavallerie bei der zweiten Division des neunten Corps dadurch zu decken, daß derselbe aus der disponiblen Cavallerie des Bundesheeres ersetzt werde. Dieß geschieht nicht, um Nassau zu erleichtern — denn Nassau stellt ja, ungeachtet der Unterstützung, welche die zweite Division des neunten Corps erhalten soll, dennoch für jeden Cavalleristen, den es nicht selber stellt, vier Infanteristen — sondern um des Vortheils willen, der aus diesem Arrangement dem Ganzen zugeht, indem eine ungemischte Brigade Infanterie besser ist, als eine gemischte, die übrigens alle Waffengattungen in sich vereinigt. Es ist nun in hohem Grade gerecht, daß, wenn der Einzelne dem Ganzen einen außerordentlichen

Vortheil gewährt, dagegen auch das Ganze hinwiederum das Interesse des Einzelnen berücksichtige und dafür dasjenige leiste, wodurch jener Vortheil allein erlangt werden konnte.

§. 21. So scheinbar dieses Raisonnement sein mag, so beruht es dennoch auf ganz irrigen Prämissen, und ist also selber irrig. Es kommt gar nicht darauf an, was die Präsidial-Proposition in dieser Beziehung beabsichtigt, sondern nur darauf, was das, was sie beabsichtigt, in der That ist; nicht darauf, daß sie eine Vertretung nicht einführen will, sondern darauf, daß sie in dem, was erreicht werden soll, eine Vertretung wirklich einführt.

Nassau nannte die Compensation einer Waffengattung durch die andere eine Vertretung durch sich selber; warum soll die Bedingung, welche hinzugefügt werden soll, damit Kurhessen in diese Vertretung einwillige, anders angesehen werden, als eine neue Bedingung der alten Vertretung?

Was bezwecken denn die Verträge über die Vertretung der herzoglich-sächsischen Häuser durch den König von Sachsen und der fürstlich-schwarzburgischen Häuser durch den Großherzog von Weimar, anders, als den Abgang an Cavallerie oder Artillerie zu decken, welcher dadurch, daß ein Theilhaber an einer collectiven Einheit diese Waffengattungen nicht selbst stellt, bei dieser entsteht?

Wurden diese Verträge ursprünglich nicht auch ohne die Absicht geschlossen, die Staaten, welche vertreten werden sollen, zu erleichtern?

Waltet zwischen diesen Verträgen und demjenigen, welcher für Nassau beabsichtigt wird (außer dem schon oben §. 19 bezeichneten) ein anderer Unterschied ob, als der, daß dort der eine Contrahent, wenn er einen Vertreter findet, sich vertreten lassen muß, obwohl er Cavallerie und Artillerie lieber selber stellen möchte, und daß hier der eine Contrahent, wenn er einen Vertreter findet, sich vertreten lassen will, obwohl er eigentlich sich nicht vertreten zu lassen, verpflichtet wäre? Waltet zwischen jenen Verträgen und dem projectirten Vertrage, in Beziehung auf die Erleichterung, ein anderer Unterschied ob, als der, daß dort der eine Contrahent die Erleichterung begehrt, weil er sich ver-

treten lassen muß, und daß hier der eine Contrahent nicht nur keine Erleichterung begehrt, sondern im Gegentheil die kostbareren Waffengattungen durch eine erhöhte Menschenstellung ausgleichen will, obwohl niemand da ist, der dieses angebliche Opfer von ihm fordert?

Verlangt denn irgend jemand von Nassau, daß es ein Opfer für das Ganze bringen soll? Bringt denn Nassau auch wirklich ein Opfer?

Sollte die Stellung seines Cavallerie-Contingents, einschließlich der Reserve, bei der beschränkten Vacanthaltung der Pferde und Beurlaubung der Mannschaft nicht vielleicht mehr kosten, als die erhöhte Infanteriestellung bei der kürzeren Einübungszeit und dem zugestandenen unbeschränkteren Beurlaubungs-System?

Sollte darin nicht eher eine Geld-Erleichterung, als ein Geld-Opfer zu erblicken sein?

Und wenn es, gegen alle Wahrscheinlichkeit, dennoch ein Opfer wäre, seit wann werden denn, gegen die alte Rechtsparömie, Wohlthaten aufgedrungen?

Ist die Stellung einer ungemischten Infanterie-Brigade und die Mehrstellung von zwei Stücke Geschütz, ohne die matrikularmäßige Cavallerie, statt der Stellung einer gemischten Brigade und einer vollständigen Batterie von sechs Stücken mit der matrikularmäßigen Cavallerie in zwei oder drei Schwadronen, unter den oben (§.) entwickelten Verhältnissen, auch nur als ein Vortheil für das Ganze anzusehen?

Geht die Absicht der Präsidial-Proposition dahin, daß, mit Ausbruch des Krieges und während der Dauer desselben, der Abgang, den die 2. Division des 9. Armeecorps dann, wenn Nassau sein matrikularmäßiges Reitercontingent nicht stellt, immerfort erleidet, auch complet und fortwährend von irgend einer Seite her ergänzt und die Lücke im eigentlichen Sinne ausgefüllt werde, so ist und bleibt diese Aushülfe, leiste sie, wer da immer solle, eine Vertretung: denn alsdann beruht die zu gewährende Aushülfe auf der anerkannten Richtigkeit der von den Theilhabern des 9. Armeecorps gemachten Einwendung, daß die von Nassau

mehr gestellte Infanterie und Artillerie den, ursprünglich dem nassauischen Reitercontingente obliegenden Dienst weder zu leisten noch zu ersetzen vermöge; daß die 2. Division des 9. Corps jene Reiterabtheilung, ohne seine Schlagfertigkeit einzubüßen, nicht entbehren könne; daß mithin, um diese zu erhalten, eine gleich starke Reiterabtheilung von irgend einer andern Seite eintreten müsse, um den, dem nassauischen Reitercontingente obliegenden Dienst zu verrichten.

Daß Nassau diese Aushülfe nicht verlangt hat, ist durchaus gleichgültig: es handelt sich nichts desto weniger von der Uebernahme einer Verpflichtung, die ursprünglich Nassau obliegt, und deren Vertretung den Betheiligten, zur Befriedigung ihrer, auf jene Verpflichtung Nassaus gegründeten, Einwendungen, gegen dessen Antrag, auf andere Weise angeboten werden soll.

Selbst wenn der Bund, als solcher, und in seinem Interesse den naussauischen Antrag veranlaßt hätte, würde der Begriff der Vertretung, unter den hier obwaltenden Verhältnissen, nicht hinwegfallen.

§. 22. Nachdem so dem vorgeschlagenen Arrangement der bezweifelte Charakter der Vertretung vindicirt, somit aber die Behauptung, daß jenes Arrangement nur durch eine freiwillige Uebereinkunft zu Stande gebracht werden könne, gerechtfertigt wurde, ist nunmehr zu untersuchen: ob und unter welchen Umständen dazu, daß eine solche Uebereinkunft, auf den in Antrag gebrachten Basen, zu Stande kommen werde, Hoffnung gemacht werden könne.

§. 23. Die erste hier zu erörternde Frage ist aber die:

Steht der Annahme des Vorschlags, daß der Abgang, den die 2. Division des 9. Armeecorps dann, wenn Nassau sein matrikularmäßiges Reitercontingent nicht stellt, erleidet, aus der großen Cavallerie-Reserve des Bundesheeres ersetzt werde, in den Interessen Anderer, ein wesentliches Hinderniß entgegen, und haben diese Andern ein Recht, diese Interessen als solche geltend zu machen, welche anerkannt werden müssen?

Es wird unschwer der Beweis geführt werden können, daß

nicht nur jene Interessen verwalten, sondern daß auch das Recht, ihre Anerkennung zu verlangen, in der Bundesgesetzgebung vollkommen gegründet sei.

§. 24. Ehe dieser Beweis angetreten wird, dürfte es gut sein, sich die Bestimmung und die Beschaffenheit der großen Cavallerie-Reserve wieder zu vergegenwärtigen.

Die Bestimmung derselben ist, in kritischen Momenten die günstige Entscheidung herbeizuführen.

Aus dieser Bestimmung würde die Beschaffenheit, die sie haben muß, um jener zu entsprechen, von selbst hervorgehen, wäre sie auch nicht von der Militärcommission, in den Protokollen ihrer 16. und 18. Sitzungen vom Jahre 1818, bezeichnet worden.

Es gelten daher folgende Sätze:

1. Die Bestimmung der Cavallerie-Reserve des Bundesheeres wird um so sicherer und vollkommener erfüllt werden, je homogener und selbstständiger die Masse ist, welche in kritischen Momenten die Entscheidung geben soll.

2. Die Zusammenstellung der Cavallerie-Reserve aus den einzelnen Corps in ein selbstständiges Ganzes ist nicht zu allen Zeiten nothwendig und daher nur als periodisch zu betrachten.

3. Sie ist durch den Operationsplan des Oberfeldherrn bedingt.

4. Demnach werden die Fragen:

a. ob die Cavallerie-Reserve in einem gegebenen Zeitpuncte überhaupt gebildet werden soll?

b. in welcher Zeit und innerhalb gewisser Grenzen, auch

c. in welcher Stärke sie zu bilden sei? endlich

d. in welchem Zeitpuncte sie wieder aufzulösen und ihre Elemente den Corps, aus welchen sie gezogen wurden, wieder zurückgegeben werden können? von dem Oberfeldherrn und nur von ihm, lediglich nach militärischen, von seiner individuellen Einsicht abhängenden Rücksichten, beantwortet.

§. 25. Da Oesterreich die Proposition gemacht hat, Preußen und Baiern aber, unter dem zwar noch nicht deutlich genug entwickelten Vorbehalte, daß in der Ausführung derselben den Bestimmungen der Kriegsverfassung nicht zu nahe getreten werde,

jener Proposition beigetreten sind, so wird hier das Interesse der gemischten Corps vorzugsweise in Betrachtung kommen.

Aus Gründen, welche zwar vor der Hand verworfen, keineswegs aber widerlegt worden sind, aus Gründen, welche nicht nur aus dem eigenthümlichen Interesse der gemischten Corps, sondern eben so wohl aus demjenigen Interesse abgeleitet wurden, welches der Bund an der Schlagfertigkeit dieser Corps und daran nehmen sollte, daß die Reserve aus homogenen und selbstständigen Massen gebildet werde, aus solchen Gründen haben, und zwar schon in den ersten Verhandlungen über die Cavallerie-Reserve und ganz unabhängig von der jetzigen Proposition, die Theilhaber an den gemischten Corps die Befreiung derselben von der Entsendung zur großen Cavallerie-Reserve in Antrag gebracht.

Wenn sie nun in dieser Entsendung schon in dem Augenblicke, in welchem nur von der wesentlichen, durch rein militärische Rücksichten bedingten, bloß periodisch eintretenden Bestimmung die Rede war, für sich und das Ganze eine Gefährde erblickten; wie soll man zu der Voraussetzung sich berechtigt halten können, daß sie von jenem Antrage dann abgehen würden, wenn man der großen Reserve eine neue, ihrer wesentlichen widersprechende, Bestimmung geben, wenn man ihre Zusammenziehung nnd Dauer nicht mehr durch rein militärische, bloß auf den Operationsplan des Oberfeldherrn berechnete, Rücksichten bedingen, und wenn man die Bestimmung derselben auch darauf ausdehnen will, daß sie die, unnöthiger Weise fehlerhaft gelassene, Organisation eines einzelnen Armeecorps bleibend und ohne alle Rücksicht auf besondere militärische Operationen verbessern soll?

Wie soll man nicht vielmehr voraussetzen müssen, daß sie, was sie früher nur in Antrag bringen und von der Einwilligung der Betheiligten abhängig machen mußten, nunmehr, und zwar ohne alle Besorgniß, den Schein der Unbilligkeit auf sich zu laden, als Bedingung ihrer Einwilligung zu dem vorgeschlagenen Arrangement setzen werden?

Diese Voraussetzung wird sich um so gewisser als eine richtige bewähren, wenn die Gefahr ins Auge gefaßt wird, welche, bei

den eigenthümlichen Verhältnissen der Bundesglieder unter einander, aus jener neuen Einrichtung für sie emporkeimt.

§. 26. Die Verantwortlichkeit des Oberfeldherrn wird bedingt durch die volle, von keinem Einflusse des Bundestags abhängig gemachte Ermächtigung, nur nach seinem Ermessen die Operationspläne zu entwerfen und die Mittel ihrer Ausführung anzuwenden.

In allem, was er thut, kann er sich daher nur durch rein militärische, bloß durch die Organisation der Heerabtheilungen beschränkte, Rücksichten bestimmen lassen.

Deßwegen wird er sich auch bei der Verwendung der Reserve nur durch diese Rücksichten bestimmen lassen, da eine Beschränkung darin ihn entweder der Verantwortlichkeit überheben, oder ihm etwas zur Pflicht machen würde, wobei er die Verantwortlichkeit nicht mehr auf sich nehmen könnte.

Nun wird ein künftiger Oberfeldherr auf den unbestrittenen Satz, daß die Bestimmung der Cavallerie-Reserve des Bundesheeres nur dann erfüllt werden kann, wenn die Masse, welche in kritischen Momenten die Entscheidung geben soll, eine homogene und selbstständig ausgebildete ist, gewiß ein größeres Gewicht legen, als bei den bisherigen Verhandlungen die Bundesversammlung darauf gelegt hat.

Demnach würden ihm, wenn je die Reserve, ihrem ursprünglichen Zwecke entgegen, dazu verwendet werden sollte, einen Fehler der Organisation eines Armeecorps einigermaßen zu bedecken, schon militärische Rücksichten, welche zu nehmen ihm niemand, auch die Bundesversammlung nicht, verbieten kann, veranlassen müssen, die Entsendung, welche er zur 2. Division des 9. Corps machen müßte, niemals aus demjenigen Theile der Reserve zu bewirken, welcher aus österreichischen, preußischen und baierischen Truppen, sondern immer nur aus dem andern Theile, welcher aus den, vielleicht wieder gemischten Truppen der gemischten Armeecorps besteht.

Diese Rücksicht wirklich zu nehmen, würde ihm überdieß die Klugheit rathen.

Der Dienst bei der Reserve ist verhältnißmäßig der bequemste und für die Erhaltung und Nährung von Roß und Mann in der Regel der am meisten gesicherte.

Mag die allgemeine oder die Corpsverpflegung eingeführt werden, für die Reserve wird immer gesorgt werden müssen und können.

Welche Nachtheile hat dagegen eine längere Detachirung eines Commando von 433 Mann Cavallerie in Hinsicht auf militärische Bildung, Oekonomie, Comptabilität und Verpflegung! Werden die Commandanten des 9. Corps die fremden Truppen immer mit der gleichen Aufmerksamkeit, Schonung und Liebe behandeln können, die die eigenen Truppen in Anspruch nehmen werden?

Alle diese Umstände müssen bei jeder Truppe den Wunsch rege machen, von der Reserve zu jenem Corps nicht detachirt zu werden; alle werden dem Oberfeldherrn diesen Wunsch an's Herz legen; alle werden gute Gründe für dessen Erfüllung anzugeben wissen; die militärische Rücksicht spricht für die ungemischten Corps: wird der Oberfeldherr sich bedenken können, für wen er entscheiden soll?

Die nächste Gefahr würde, unter diesen Umständen, allerdings zunächst die erste Division des neunten Armeecorps treffen: denn der Oberfeldherr müßte sich selber lächerlich vorkommen, wenn er königlich-sächsische und kurfürstlich-hessische Truppen zur Reserve ziehen; dagegen aber etwa ein, aus württembergischen, badischen und großherzoglich-hessischen Cavallerie-Abtheilungen gebildetes Commando von der Reserve zur zweiten Division des nämlichen neunten Corps hinschicken sollte.

Er würde — wenn ihm freie Hand gelassen wird — ganz gewiß zuvörderst der zweiten Division die Truppen lassen, welche dieselbe zur Reserve hätte entsenden müssen, und die Lücke, welche dann noch in der matrikularmäßigen Stärke ihrer Cavallerie bliebe, würde er durch die Cavallerie ausfüllen, welche die Reserve von der ersten Division zu fordern berechtigt gewesen wäre und welche er nunmehr nur unter die Befehle des commandirenden Generals

der zweiten Division zu stellen braucht, um alles in die scheinbar gehörige Ordnung zu bringen.

Dadurch würde aber gerade dasjenige erfüllt, was in der Sitzung vom 30. Juli 1821 von dem württembergischen Gesandten als Auskunftsmittel vorgeschlagen, von Sachsen aber nicht zugestanden wurde: — Befreiung des neunten Corps von der Entsendung zur Reserve und Ergänzung des Abgangs in der zweiten Division durch Cavallerie aus der ersten.

Darin ist auch der Grund zu suchen, warum Sachsen, unter der damals erlaubten Voraussetzung, daß das neunte Corps von der Entsendung zur großen Cavallerie-Reserve gänzlich befreit werden würde, die Bedingung machen mußte, daß der Ersatz an die zweite Division desselben Corps nur aus jener Reserve geleistet werde. Würde das aber zugestanden, so würde die zweite Division des neunten Armeecorps Gefahr laufen, jenen Ersatz zuweilen nicht zu erhalten oder, wenn ihm dieser Ersatz gesichert werden sollte, müßte die große Cavallerie aufhören, eine periodische Anstalt zu sein, sie müßte zu einer permanenten Heerabtheilung gemacht werden.

Würde aber dem Oberfeldherrn bei jener Detachirung aus der Reserve freie Hand nicht gelassen — die ihm, um Sachsen zur Annahme des Arrangements zu bewegen, schwerlich gelassen werden dürfte, so würde die Last von dem achten und zehnten Armeecorps, höchst wahrscheinlich allein, getragen werden.

So würden immer nur einzelne Corps dafür, daß Nassau und, durch die Mehrstellung von Infanterie, angeblich das neunte Corps begünstigt werden soll, ohne allen eigenen Vortheil eine drückende Last und mit ihr die Besorgniß vor einer Gefahr übernehmen, die, wenn sie auch ganz ungegründet wäre, doch den Grund zu einem Mißtrauen und zu Mißhelligkeiten zwischen dem Oberfeldherrn und den Corps-Commandanten legen würde, welche die verderblichsten Folgen nach sich ziehen müßte.

Darum wiesen auch die Instructionen der Höfe, welche an dem Wohl oder Wehe der gemischten Corps eine erleuchte und darum auch eine wahrhafte Theilnahme fühlten, ihre Gesandten

dahin an, daß sie die Befreiung der gemischten Corps von der Entsendung zur Reserve als Bedingung ihrer Einwilligung zu dem zu Gunsten Nassau's vorgeschlagenen Arrangement erklären sollten.

§. 27. Wer möchte bezweifeln, daß, wenn auch nur das hier zur Evidenz gebrachte Interesse der gemischten Corps mit dem so problematisch sich darstellenden Bedürfnisse Nassau's und dem noch problematischer sich erweisenden Vortheile des Ganzen, abzuwiegen, und wenn in die Wagschaale, in welcher das Interesse jener Corps liegt, gar kein vollkommenes Recht hinzuzulegen wäre, wer möchte bezweifeln, daß das Interesse der gemischten Corps der bei weitem überwiegende sei?

So viel wenigstens, daß die vorgeschlagene Einrichtung, so ausgeführt, nicht nur nicht jede „Unzukömmlichkeit" beseitigt, wie doch die Präsidial-Proposition beabsichtigt, sondern deren weit bedeutendere neu erschafft, ist doch wohl an sich klar; eben so gewiß aber ist, daß das kaiserlich-königliche Cabinet jene Einrichtung nicht mehr in Schutz nehmen werde, sobald sich dasselbe überzeugen wird, daß sie im Wege gütlicher Uebereinkunft so nicht hergestellt werden kann, mithin auch die bezweckte „Eintracht" nicht fördern, sondern nur stören wird.

Allein dafür, daß dieses wesentliche Interesse selbst dann, wenn auch, nach der im §. 1 dieses Vortrags enthaltenen Ausführung, an irgend eine Entscheidung gedacht werden könnte und wenn auch die Entscheidung nicht schon implicit in der Natur eines Vorschlags zu einer Vertretung Nassau's gegeben wäre, als ein solches, das nicht verletzt werden dürfe, anerkannt werden müsse, sprechen sehr deutlich auch noch besondere positive Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, deren weitere Ausführung für diejenigen nothwendig wird, welche behaupten, daß die Einwilligung einer gewissen Classe von Betheiligten, nämlich derjenigen, welche nicht so unmittelbar, wie Hessen, bei der nassauischen Contingentstellung interessirt seien (und zu diesen zählen sie die Theilhaber der gemischten Armeecorps) durch Mehrheit der Stimmen supplirt werden könne.

Es soll bewiesen werden, daß, nach der organischen Bundesgesetzgebung, dem Vorschlage, das neunte Corps aus der großen Cavallerie-Reserve des Bundes ergänzen zu lassen, von Seiten jedes einzelnen Armeecorps, ja von Seiten jedes einzelnen Bundesgliedes, allerdings mit rechtlichem Erfolge entgegengetreten und also der Reserve diese Bestimmung, durch einen Beschluß der Mehrheit, nicht gegeben werden könne.

§. 28. Suchen wir zuerst die allgemeinen Grundsätze festzustellen, nach welchen die Frage: ob der großen Cavallerie-Reserve gegen den Willen der numerischen und collectiven Einheiten des Bundesheeres eine von ihrer ursprünglichen Bestimmung abweichende gegeben werden könne? zu beantworten ist.

1. Die 24 Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen wurden im Pleno und durch die erforderliche Stimmeneinhelligkeit zum organischen Bundesgesetze erhoben. (Vergl. das Protokoll der Plenarversammlung vom 9. April 1821).

2) Dieses Bundesgesetz gehört, wie alle organische Bundesgesetze, in so fern sie Bestimmungen, welche die Errichtung des Bundes, seiner Zwecke, den Bestand und die Rechte und Verbindlichkeiten seiner Glieder gegen den Bund selbst oder gegen einander als Bundesglieder betreffen, zu den Grundgesetzen des Bundes. (Beiträge zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes von Dresch, S. 29. Vergl. auch Sammlung der Protokolle, Quartausgabe Bd. VIII, S. 57.)

3. Wo es auf Annahme und Abänderung der Grundgesetze des Bundes ankommt, kann weder im engern Rathe, noch im Pleno, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. (Bundesacte, Art. VI und VII. Schlußacte, Art. XIII).

4. Der Gegenstand des organischen Bundesgesetzes vom 9. April 1821 ist die Kriegsverfassung des Bundes, d. h. eine organische Bundeseinrichtung, indem sie auf die Erfüllung eines ausgesprochenen Bundeszweckes gerichtet und eine bleibende Anstalt ist. (Schlußacte, Art. XIII).

5. Wo es auf organische Bundeseinrichtungen ankommt

(Bundesacte, Art. VII), d. h. wenn sie eingerichtet, abgeändert oder ganz aufgelöst werden sollen, findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt. (Schlußacte, Art. XIII).

6. Das Gesetz über die Kriegsverfaßung des deutschen Bundes zerfällt in zwei Abtheilungen

a. die Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen,

b. die nähere Ausführung derselben im Einzelnen.

Nur die Bestimmungen jener ersten Abtheilung erfordern Einhelligkeit der Stimmen im Pleno; über die Bestimmungen der zweiten Abtheilung entscheidet Stimmenmehrheit, jedoch nur in so weit, als darin nichts enthalten ist, worüber schon nach andern Gesetzen, irgend etwas bloß durch Stimmeneinhelligkeit festgesetzt werden könnte. (Dresch a. a. O. S. 32).

7. Bei der Bearbeitung jener ersten Abtheilung, welche die Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen enthält, wurde von dem Gesichtspuncte ausgegangen

daß darin schlechterdings nichts erscheine, was nicht in der That zu den allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen gehöre, unter welchen nur solche verstanden werden könnten, welche zur vollständigen Gliederung der ganzen Einrichtung so nothwendig gehörten, daß ohne sie die Selbstständigkeit der Einrichtung, sowohl in ihrer Totalität, als auch in dem Theilganzen, nicht als hergestellt und gesichert gedacht werden könnte.

Hingegen sollten von der ersten Abtheilung ausgeschlossen und in die zweite Abtheilung des Bundesgesetzes über die Kriegsverfassungen aufgenommen werden:

Alle jene Bestimmungen, welche bloß relativer Natur seien und daher, möge man sie hinzufügen oder hinweglassen, möge man sie auf diese oder jene Weise ausdrücken, den Organismus selber unberührt ließen.

Nach diesen, in dem Vortrage, welchen der Bundestags-Ausschuß in Militärsachen, in der vertraulichen Sitzung vom 15. Febr. 1821, ablegte, wörtlich so ausgesprochenen Grundsätzen, wurde am 9. April desselben Jahres die erste Abtheilung im Pleno und

durch Stimmeneinhelligkeit zum Gesetze erhoben, die zweite aber der Discussion und Entscheidung des engern Raths vorbehalten.

§. 29. Wenden wir nun diese, aus den Gesetzen abgeleiteten, Grundsätze auf die in dem vorigen Paragraphen festgestellte Frage an.

Weder in dem organischen Theile der Gesetzgebung über die Kriegsverfassung, noch in den 5 ersten Abschnitten der nähern Bestimmungen derselben, welche zur Zeit noch die einzigen sind, welche gesetzliche Kraft erhalten haben, kommt irgend etwas über diejenige Reserve vor, von welcher hier die Rede ist. Jene Gesetze sprechen bloß von der Reserve, vermittelst welcher das Bundesheer entweder vollzählig erhalten oder verstärkt werden soll (Art. 11 der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen) und von den Reserven, auf deren Bildung in jedem Armeecorps Rücksicht genommen werden soll (§. 27 der nähern Bestimmungen der Kriegsverfassung).

Ueber die Reserve, von welcher hier die Rede ist, und deren Bestimmung und Beschaffenheit oben im §. bezeichnet wurde, liegt zur Zeit die Gesetzgebung nur noch im Entwurfe und zwar im §. 61 der 5 letzten Abschnitte der nähern Bestimmungen der Kriegsverfassung vor. Es handelt sich also hier nicht von der Anwendung eines schon gegebenen Gesetzes, sondern von einem Gesetze, das erst gegeben werden soll, und zwar von einem solchen, das, durch Mehrheit der Stimmen, im engern Rathe allerdings gegeben werden kann.

Es unterliegt daher auf der einen Seite keinem Zweifel, daß durch Stimmenmehrheit festgesetzt werden könne, welche Bestimmung diese Reserve erhalten, und auf welche Weise sie für diese Bestimmung gebildet werden soll: allein eben so wenig kann auf der andern Seite in Abrede gezogen werden, daß jene Freiheit des, in diesem Falle gesetzgebenden, engern Raths beschränkt sei durch diejenigen Bestimmungen, welche in den Grundgesetzen und in den, diesen gleich zu achtenden, von dem Pleno gegebenen Bundesgesetzen über organische Bundeseinrichtungen bereits wirklich vorliegen. (Vergl. oben §. 28, Num. 6 und 7).

Es geht hieraus schon so viel hervor, daß in einem Augenblicke, wo über die Reserve noch kein Gesetz besteht, über eine Verwendung derselben zu Gunsten Nassaus, ohne die größte Inconsequenz zu begehen, unmöglich ein Beschluß gefaßt werden könne, daß also vor allen Dingen das Gesetz selber erst gemacht werden müsse.

Wenn nun aber der Versuch gemacht werden wollte, in dem erst neu zu gebenden Gesetze die wesentliche Bestimmung und Beschaffenheit dieser Art von Reserve, welche darin besteht, daß sie, nach dem Ermessen des Oberfeldherrn, zur Entscheidung in kritischen Momenten gebraucht und, für diesen Zweck, durch zeitliche Detachirungen von den einzelnen Corps, in der Art, daß sie die festgesetzte Heerabtheilung nicht abändern, in die organischen Verhältnisse der Corps nicht eingreifen, und sie selber länger, als es militärische Rücksichten erfordern, nicht fortdauern dürfen, gebildet, und zwar aus gleichmäßigen Beiträgen aller Armeecorps gebildet werden soll — wenn, sagen wir, der Versuch gemacht werden sollte, in dem erst neu zu gebenden Gesetze die so eben bezeichnete ursprüngliche Bestimmung und Beschaffenheit dieser Reserve anders und zwar so festzusetzen, daß sie auch dazu dienen solle, eine ursprünglich fehlerhafte Organisation einer einzelnen Heerabtheilung, welche die festgesetzte Heereintheilung abändert, durch eine immer wiederkehrende Detachirung von den einzelnen Corps, welche daher länger, als bloß militärische Rücksichten es gebieten, fortdauert und auf gleichmäßige Weise von den einzelnen Corps nicht geleistet werden kann, weniger schädlich zu machen: so stehen demjenigen, welcher sich diese neue Einrichtung nicht freiwillig gefallen lassen will, gesetzliche Bestimmungen zu Gebote, die er nur geltend zu machen braucht, um zur unfreiwilligen Zustimmung nicht genöthigt werden zu dürfen.

Nun wird aber

1. dadurch, daß Nassau sein Cavallerie-Contingent nicht wirklich stellen, und dasselbe nur durch eine größere Anzahl von Infanteristen und Artilleristen vertreten will, das 9. Corps fehlerhaft organisirt, indem das gesetzliche Verhältniß der Waffengattungen gestört wird.

Gegen die fehlerhafte Organisation und gegen das Ansuchen, diese auf ungesetzlichem Wege verbessern zu helfen, schützen folgende gesetzliche Bestimmungen und daraus abgeleitete Grundsätze, welche sogar, in mehr als nur einem Falle, zu Entscheidungsgründen gefaßter Beschüsse gedient haben:

Nach dem Artikel 1 der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen soll das Bundesheer aus den Contingenten aller Bundesstaaten, nach der jedesmaligen Matrikel, gestellt werden. Die gegenwärtig noch geltende Matrikel giebt aber den Maßstab nicht bloß für die Geldleistungen, sondern auch für die Mannschaftsstellung (Protokoll der 43. Sitzung v. Jahre 1818).

In der Mannschaftsstellung sind alle Waffengattungen begriffen; Jeder muß also diese Waffengattungen nach der Matrikel stellen. (Prot. der 10. Sitzung, S. 121. Nähere Ausführung der Kriegsverfassung, §. 2. Registratur vom 23. März 1821. Art. 23 der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen).

Diese Regel muß, weil die Matrikel, in welcher sie festgesetzt worden, zum formalen Rechte geworden ist, so lange festgehalten und das Maas der Leistungen, wie unverhältnißmäßig es auch immer sein möge, darnach bestimmt werden, als die Matrikel selbst nicht nach andern Gesichtspunkten abgeändert worden sein wird. (Registratur vom 23. März 1821, S. 129).

Es ist aber auch das Verhältniß der Waffengattungen bestimmt.

Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegskunst festgesetzt (Art. 2 der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen), demzufolge ist es gesetzlich bereits regulirt worden. (Nähere Ausführung der Kriegsverfassung §. 11).

Wie es durch Mehrheit der Stimmen im engern Rathe regulirt wurde, kann es eben so auch aufgehoben werden; es können davon aber, ohne freie Zustimmung jedes Einzelnen, keine Ausnahmen, am wenigsten von solchen Bestimmungen gemacht werden, welche zu ihrer Annahme oder Abänderung Einhelligkeit der

Stimmen erforderten und erhielten. (Vgl. oben §. 26, Num. 6, lit. b).

Jene Gesetze und die daraus abgeleiteten Grundsätze wurzeln aber in dem Fundamentalsatze der ganzen Bundesverfassung, in dem der Gleichheit der Rechte und Pflichten. Dieser Fundamentalsatz ist es, der das Maas giebt für die Befugniß, welche der Bund hat, die Mittel zu bestimmen, durch deren Anwendung die Zwecke des Bundes, durch die Bundesglieder, und hinwiederum die verfassungsmäßigen Zwecke der Bundesglieder, durch den Bund, erreicht werden sollen.

Ein Mittel, dessen Anwendung zur Erreichung irgend eines Zwecks, sei er auch der beste, durch Stimmenmehrheit soll beschlossen werden können, darf diesem Fundamental-Grundsatze nicht widersprechen.

Jedes einzelne Bundesglied hat daher das Recht, ein Mittel das in Rechten und Pflichten eine Ungleichheit mit sich führen würde, zu verwerfen, und einen Beschluß, der dennoch gefaßt werden wollte, durch seinen Widerspruch zu einem ungültigen zu machen.

Nassau ist durch die Bundesmatrikel unbedingt verpflichtet, sein Contingent in allen Waffengattungen matrikularmäßig zu stellen, und nur in einer freiwilligen Uebereinkunft kann es, von dieser Verpflichtung dispensirt zu werden, versuchen.

„Keine Ausnahme von der gesetzlichen Regel" — so lautete der Entscheidungsgrund jenes Beschlusses, welcher den Herzog v. Oldenburg, in Beziehung auf eine ganz gleiche Forderung enthörte, — „keine Ausnahme von dieser Regel kann wieder wie eine Regel gefordert, sie kann nur zugestanden werden im freien, übrigens auf jede Weise zu begünstigenden, Vertrage mit Jenen, welche durch die gestattete Ausnahme, an ihren, in den Gesetzen begründeten, Befugnissen leiden würden. (Registratur v. 23. März 1821, S. 129).

Hätte Nassau durch eine andere Bestimmung des Gesetzes (wie es behauptet, durch den Art. 7. der Kriegsverfassung) auf diese Annahme ein Recht erworben, so hätte es dieses nur im

9. Corps geltend zu machen, da die innere Einrichtung desselben, den Theilhabern der gemischten Corps überlassen ist. (Kriegsverfassung, Art. 6).

Nun hat Kurhessen entweder das Recht, der, von Nassau begehrten, Ausnahme von der Regel seine Zustimmung auf wirksame Weise zu versagen, oder es hat dieses Recht nicht.

Hat es dieses Recht nicht, so ist kein Grund da, warum andere Bundesglieder den Nachtheil vergüten sollen, der dann entweder nur ein vorgespiegelter ist, oder doch nach dem Gesetze, von ihm allein getragen werden müßte.

Hat aber — wie es, mit Ausschluß von Nassau, wohl die meisten Bundesglieder zugeben, Kurhessen seine Einwilligung zu der von Nassau begehrten Ausnahme von der Regel wirklich verweigern dürfen, warum sollen diejenigen ihre Einwilligung nicht verweigern dürfen, deren Mitwirkung zu einer Einrichtung verlangt wird, welche es möglich machen soll, die auf dem Grundsatze der Gleichheit in Rechten und Pflichten beruhende Einwendung Kurhessens zu beseitigen?

Ehe zur Berathung und Abstimmung über die Mittel einer Einrichtung geschritten werden kann, muß man doch über den Zweck einverstanden sein. Im vorliegenden Falle geht nun der Zweck der vorgeschlagenen Einrichtung auf eine Ausnahme von der Regel, welche matrikularmäßige Leistung verlangt, also auf eine Ausnahme von einer Fundamental-Regel, auf deren Festhaltung jedes einzelne Bundesglied ein unläugbares Recht hat. Verwirft ein einziges Bundesglied diesen Zweck, so kann es auch zur Mitwirkung bei der Herbeischaffung der Mittel für jenen Zweck nicht verbindlich gemacht werden.

Nicht genug aber, daß jedes einzelne Bundesglied den Zweck jener Einrichtung nach den Gesetzen mit rechtlichem Erfolge verwerfen kann, dürfte es in dem vorausgesetzten, aber durchaus bestrittenen Falle, daß der Zweck gut geheißen werden müßte,

2. dennoch das Mittel, wodurch er erreicht werden soll, ganz unbedingt verwerfen.

Das Gesetz verpflichtet die Inhaber und Theilhaber der

einzelnen Armeecorps nur zu zeitlichen Detachirungen, welche von Niemand, als von dem Oberfeldherrn, und zwar nur nach militärischen, durch den Operationsplan gebotenen Rücksichten, angeordnet werden können. (Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, Art. 15 und 16).

Sollte nun ein Theil der Reserve zur Ergänzung des bleibenden Abgangs im neunten Corps verwendet werden, so würden die Detachirungen, abgesehen davon, daß sie durch militärische Operationen nicht geboten, zugleich aber in die organischen Verhältnisse der Corps eingreifen würden, noch überdieß aufhören, zeitliche zu sein.

Zeitliche Detachirungen können nur solche genannt werden, welche der Oberfeldherr in Folge seiner Operationspläne nach militärischen Rücksichten, und zwar nur für die Zeit, in welcher jene Rücksichten obwalten, anordnet; keineswegs aber solche, in die Heerseintheilung eingreifende, die gleichmäßige Behandlung aller Corps ausschließende Detachirungen, mittelst welcher der Abgang der Cavallerie bei einem Corps fortwährend ersetzt werden soll, welcher Folge der fehlerhaften Organisation jenes Corps ist.

Ohne Zustimmung der betheiligten Corps kann also die vorgeschlagene Einrichtung nicht getroffen werden, weil sie gegen eine Bestimmung anstößt, zu deren Abänderung die Einhelligkeit der Stimmen eben so nothwendig ist, als sie zur Annahme derselben war.

§. 30. Die zweite hier zu erörternde Frage ist nun die:

Steht der Annahme des Vorschlags, daß der Abgang, den die 2. Division des neunten Armeecorps dann, wenn Nassau sein matrikularmäßiges Reiter-Contingent nicht stellt, erleidet, aus der disponiblen Cavallerie der einzelnen Corps, nach dem Ermessen des Oberfeldherrn, in den Interessen Anderer, ein wesentliches Hinderniß entgegen, und haben diese Andern ein Recht, diese Interessen als solche geltend zu machen, welche anerkannt werden müssen?

Wenn diese Frage schon in Beziehung auf die vorgeschlagene

Ersatzleistung von der großen Reserve des Bundesheeres bejaht werden mußte, so wird sie noch viel weniger in Beziehung auf die vorgeschlagene Ersatzleistung von Seiten der einzelnen Corps verneint werden können.

Denn was

1. das Interesse derjenigen Corps betrifft, welche jenen Ersatz leisten sollen; so ist an sich klar, daß dasselbe in noch höherem Grade gefährdet wird, wenn sie verpflichtet werden sollen, neben dem Theile ihrer Cavallerie, mit welchem die große Reserve gebildet wird, in dem Falle, daß der Oberfeldherr einen andern Theil derselben für disponibel erklären sollte, auch diesen Theil noch herzugeben.

Es treten also alle die §. 26 als gefährlich nachgewiesenen Besorgnisse nur noch in höherem Grade ein, theils weil die Gefahr, welche der Selbstständigkeit und Schlagfertigkeit der einzelnen Corps droht, vergrößert wird, theils weil hier jede Möglichkeit, den Oberfeldherrn zu controliren, hinwegfällt, und nun selbst die Bestimmung eines Maximums der Detachirungen, welchem sich ein einzelnes Corps unterwerfen muß, zu einer rein illusorischen wird.

Was aber

2. das Recht betrifft, eine solche Ersatzleistung abzulehnen; so ist dieses in den §§. 25 und 26 dieses Vortrags, hoffentlich auf genügende Weise, bereits auch für diesen Fall deducirt. Hier genügen die zwei Sätze:

a. die Forderung einer Ersatzleistung der Cavallerie für Nassau kann überhaupt nicht gemacht werden, weil Nassau sein Contingent matrikularmäßig in allen Waffengattungen stellen muß. (Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, Art. 1, 2 und 23.)

b. Könnte diese Forderung auch überhaupt gemacht werden; so müßte die Verhandlung darüber im neunten Corps gepflogen werden, gienge aber in keinem Falle die übrigen Corps etwas an. (Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesent-

lichen Bestimmungen, Art. 4 und 6. Nähere Ausführung der Kriegsverfassung, §. 25 und 26).

§. 31. Die dritte hier zu erörternde Frage ist endlich die: Hat denn der Oberfeldherr, zufolge der Grundzüge der Kriegsverfassung des Bundes, wirklich die Befugniß, bloß nach seinem Ermessen, alle und jede Art von Detachirungen und namentlich die hier in Vorschlag gebrachte vorzunehmen, und, wenn er sie nicht hat, kann sie ihm anders, als durch Einhelligkeit der Stimmen übertragen werden?

Der Bundesfeldherr hat diese unbeschränkte Befugniß nicht und sie kann ihm, ohne Zustimmung des Plenums, und zwar ohne einhellige Zustimmung desselben, auch nicht eingeräumt werden.

Die entscheidende Stelle für diese Behauptung findet sich in der Kriegsverfassung des Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen.

In dem 16. Artikel derselben heißt es: Er (der Oberfeldherr) darf die festgesetzte Heereseintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Aus dieser Bestimmung folgt, daß die Detachirungen überhaupt als eine Abänderung der Heereseintheilung betrachtet wurden; daß Detachirungen, welche keine bloß zeitliche Detachirungen sind, von dem Oberfeldherrn — weil sie die festgesetzte Heeresabtheilung verletzen — nicht verfügt werden dürfen; daß aber diejenigen Detachirungen, welche nur zeitliche sind, von jener allgemeinen Regel ausgenommen und der Oberfeldherr ausnahmsweise zu Detachirungen dieser Art besonders ermächtigt worden ist.

Der Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung ist klar. Vom ersten Anfang der Verhandlungen über die Organisation des Bundesheeres an, gieng das eifrige Streben der Staaten von mittlerem Umfange, vorzugsweise aber derer, welche, um selbstständige Armeecorps bilden zu können, Contingente kleinerer Staaten mit den ihrigen vereinigen mußten, dahin, den einzelnen Corps einen gewissen Grad von Schlagfertigkeit zu sichern, durch

welchen allein ihr selbstständiges Mitwirken zu den militärischen Operationen bedingt wird.

Am deutlichsten und unumwundensten sprach sich dieses eben so natürliche, als dem Ganzen heilsame Bestreben in den Verhandlungen über die Bildung und Eintheilung der Corps aus. Es wurde als ein nothwendiges anerkannt und hat seine Sanction in der Bundesgesetzgebung erhalten. So ist es ein vollkommen legales geworden, und darf sich also auch, so oft, als die Selbstständigkeit der einzelnen Corps, mit oder ohne Absicht, gefährdet erscheint, als ein solches geltend machen.

Die Truppen ungemischter Corps, besonders die Truppen derjenigen Staaten, welche mehr als nur Ein Corps stellen, werden dem Bundesfeldherrn immer brauchbarer erscheinen, als die Truppen der gemischten Corps. Gehört nun der Oberfeldherr den Oesterreichischen und Preußischen Armeen an; so treten bei ihm, in Beziehung auf die Bestimmung der Truppen und namentlich auf die Detachirungen derselben für besondere Zwecke, auch alle die Rücksichten ein, von welchen oben (§. 26) nachgewiesen wurde, daß sie in Beziehung auf die vorgeschlagene Verwendung eines Theils der Reserve oder der disponiblen Cavallerie der einzelnen Corps eintreten müßten.

Der Oberfeldherr kann aber auch jene Rücksichten nehmen, weil, nach Art. 15 der organischen Kriegsverfassung, nicht nur die Bestimmung, sondern, wie sich, wenn er sollte verantwortlich gemacht werden können, von selber verstand, auch die Ausführung des ganzen Operationsplans ganz und gar seinem Ermessen überlassen werden müßte.

Damit er aber bei der Ausübung dieser so ausgedehnten Befugniß in den Schranken gehalten werden könne, innerhalb welcher die Selbstständigkeit der einzelnen Corps, gegenüber von den selbstständigen Armeen der großen Mächte, noch für gesichert gehalten werden konnte, wurde ihm in dem organischen Theile der Gesetzgebung, in welcher durch Stimmenmehrheit keine Abänderungen gemacht werden können, die Verpflichtung auferlegt, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt,

gleichmäßig zu behandeln, und die festgesetzte Heereseintheilung nicht abzuändern. Nur ausnahmsweise wurde ihm das Recht eingeräumt, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Wie alle Ausnahmen von einer Regel (Privilegien) nur im strengen Sinne genommen werden dürfen; wie überall bei einem in dem Gesetze etwa übergangenen Falle die ausdehnende Erklärung eintritt, sobald derselbe Grund vorwaltet, und wie bei der declarativen Auslegung eines Gesetzes immer auf den Grund desselben und die specielle Absicht des Gesetzgebers zurückgegangen werden muß: so würde dieß Alles auch hier in Anwendung gebracht werden müssen, wenn etwa darüber

was denn unter zeitlichen Detachirungen zu verstehen sei wirklich ein Zweifel obwalten könnte.

Ein solcher Zweifel kann aber gar nicht obwalten, wenn man in die Verhandlungen über die Gesetze und in die Gesetze selber eine Unbestimmtheit nicht hineinlegt, die ursprünglich in ihnen nicht zu finden ist.

Damit eine Detachirung eine zeitliche genannt und als solche dem Ermessen des Oberfeldherrn anheim gestellt bleiben könne, muß vor allen Dingen der Zweck, der dadurch erfüllt werden soll, ein vorübergehender, er darf kein bleibender, stets unter der nämlichen Gestalt sich darstellender, Zweck sein.

Ob die Detachirung, mittelst welcher ein vorübergehender Zweck erreicht werden soll, heute aus diesem, morgen aus einem andern Corps genommen wird, entscheidet über den Charakter der Zeitlichkeit ganz und gar nichts.

Ein oder mehrere Corps des Heeres stehen, dem Feinde gegenüber, in einer solchen Position, welche, um vertheidigt zu werden, eine größere Masse von Artillerie und Cavallerie erhalten muß, als jenen Corps zu Gebote steht, — ein anderes Corps befindet sich in einer Position, in welcher ihm seine Artillerie und Cavallerie entbehrlich, vielleicht sogar lästig ist. Nur dieses Corps aber ist in dieser Lage. Der Oberfeldherr befiehlt daher, daß dieses Corps seine ganze Cavallerie und einen großen Theil einer Artillerie zu jenem Corps für die Zeit stoßen lasse, in

welcher denselben eine Verstärkung dieser Art nothwendig sein wird. So lange die militärischen Rücksichten obwalten, welche diese Detachirung veranlaßten, ist es immer nur ein und dasselbe Corps, von welchem jene Waffengattungen entsendet wurden. Hört aber deßwegen die Entsendung auf, eine zeitliche zu sein? Gewiß nicht! Was macht sie aber zu einer zeitlichen? Der Umstand und nur der Umstand allein, daß der Zweck, der dadurch erreicht werden soll, ein vorübergehender, selbst nur ein zeitlicher ist.

Kein Unbefangener vermag die Richtigkeit dieses Raisonnements und dessen Resultat zu bezweifeln, das eben so wohl aus der Natur der Verhältnisse, als aus den Verhandlungen der Techniker in der Militärcommission über die Reserve abgeleitet wurde: denn, wie dort (§. 24 dieses Vortrags) die Bildung der Reserve, so muß überhaupt die außerordentliche Bildung einer jeden Masse, wodurch einzelne Heeresabtheilungen verstärkt werden sollen, von militärischen Rücksichten, welche die Operationsplane des Oberfeldherrn zu nehmen gebieten, abhängig gemacht und auf die Dauer jener Rücksichten beschränkt werden.

Kann nun die Ersatzleistung an die zweite Division des neunten Corps als eine, durch militärische Rücksichten gebotene, aus dem Operationsplane des Oberfeldherrn mit Nothwendigkeit hervorgehende, nur in irgend einem vorübergehenden Zeitpunkte erforderliche, zeitliche Verstärkung dieses Corps angesehen und kann dem Oberfeldherrn, der nur zeitliche Detachirungen anzuordnen berechtigt sein soll, eine solche für einen bleibenden Zweck erforderliche Detachirung überlassen sein und überlassen werden?

Eine solche Aushülfe, wie die, welche das neunte Corps verlangt, und ihm, nach der Präsidial-Proposition, auch geleistet werden soll, kann der Oberfeldherr, in Folge der bestehenden Gesetzgebung, nach seinem Ermessen, nicht verfügen und eine solche Ermächtigung kann ihm auch, weder in einem durch Mehrheit der Stimmen zu fassenden Bundesbeschlusse, noch in einer besondern Instruction, ertheilt werden, da sowohl jenem als dieser, der Art. 16. der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen

Umrissen und wesentlichen Bestimmungen von jedem einzelnen Bundesgliede entgegen gesetzt werden kann.

In allen Erörterungen über die dem Oberfeldherrn und seinem Ermessen anheim gegebenen Detachirungen, ist nur von solchen die Rede, welche militärische Rücksichten, die durch die von dem Oberfeldherrn beschlossenen Operationen geboten werden, nöthig machen und deren Dauer nur auf die Dauer jener Rücksichten beschränkt ist.

Eine solche Detachirung kann die Bundesversammlung dem Oberfeldherrn gar nicht zur Pflicht machen: denn sie ist von solchen militärischen Rücksichten abhängig, die sich zum Voraus gar nicht berechnen lassen und deren Beurtheilung dem Feldherrn bereits überlassen ist, indem, nach Art. 15 desselben Gesetzes, seinem Ermessen die Bestimmung und Ausführung des Operationsplans ganz und gar anheim gestellt ist.

Eine andere Detachirung anzuordnen, ist aber der Oberfeldherr nicht befugt, am wenigsten aber eine solche anzuordnen, welche zum Zwecke hat, der ursprünglich fehlerhaften Organisation eines einzelnen Armeecorps abzuhelfen, indem er die eine oder andere Waffengattung desselben, Behufs des gewöhnlichen und ordentlichen Dienstes, durch Detachirungen verstärkt.

Die Organisation des Armeecorps, also auch das Verhältniß der Waffengattungen in denselben, liegt außerhalb der Beurtheilung und der Befugnisse des Oberfeldherrn.

Das Verhältniß der Waffengattungen ist nicht willkürlich, sondern, auf dem Grunde einer wissenschaftlichen Prüfung, gesetzlich und zwar in der Absicht festgesetzt worden, damit jedes Armeecorps, gleich schlagfertig sei, ohne — wie sich, nach §. 3. Num. 2. dieses Vortrags, die Hannöverische Abstimmung ausdrückte — zu diesem Zwecke erst der Aushülfe Anderer zu bedürfen.

Hieraus folgt nothwendigerweise,

1) daß der gewöhnliche ordentliche Dienst, auf den die Schlagfertigkeit berechnet ist, auch von jedem Armeecorps, ohne Aushülfe, verrichtet werden müsse, weil angenommen werden muß, daß es die hierzu erforderliche Organisation wirklich erhalten habe:

2) daß Detachirungen, welche die fehlerhafte Organisation eines Armeecorps, wodurch dasselbe unfähig gemacht wird, den gewöhnlichen ordentlichen Dienst, ohne seine Schlagfertigkeit einzubüßen, zu verrichten, fortwährend ergänzen sollen, im Sinne der Gesetzgebung, unter die zeitlichen nicht gerechnet werden können, wenn gleich die dazu bestimmten Truppen von Zeit zu Zeit abgelöst werden sollten; und daß also

3) die oben aufgeworfene Frage:

ob, zufolge der Grundzüge der Kriegsverfassung des Bundes, der Oberfeldherr wirklich die Befugniß habe, nach seinem Ermessen, alle und jede Art von Detachirungen, und namentlich die hier in Vorschlag gebrachte, vorzunehmen und ob sie ihm, wenn er diese Befugniß nicht hat, anders, als durch Einhelligkeit der Stimmen, noch übertragen werden könne?

schlechthin verneint werden müsse.

Eine solche Detachirung, wie die in Vorschlag gebrachte, müßte also von der Bundesversammlung ein für allemal und in der Art beschlossen werden, daß die Corps und deren Turnus, und dessen Dauer fest bestimmt würden.

Geschähe dieß aber, so stände die damit beabsichtigte Aushülfe wieder ganz klar in dem Lichte der Vertretung da, und zwar in dem einer solchen Vertretung, die nur auf freiwilliger Uebereinkunft der Betheiligen beruhen kann.

§. 32. Um dieses Licht zu verdunkeln, ist, von einer Seite her, eine neue Theorie aufgestellt worden, welche, weil sich bei den Discussionen im Bundestags-Ausschusse ausdrücklich darauf bezogen wurde, eine weitere Erörterung nöthig macht.

Es wird darin behauptet, daß über die Nassauische Contingentstellung, unter Zugrundelegung der Präsidial-Proposition vom 7. December 1821, durch Stimmenmehrheit entschieden werden könne.

Diese Behauptung soll durch folgende Sätze gerechtfertigt werden:

1) Die Schlußfassung im engern Rathe, also nach Stimmen-

mehrheit, bildet, nach Art. 11 der Schlußacte, wie nach der Bundesacte, die Regel.

2) Eine Befreiung oder eine Ausnahme von der Regel, zu Gunsten eines Einzelnen, ist kein Gesetz, sondern eine specielle Constitution, die nur sehr uneigentlich ein Gesetz genannt werden könnte.

Von der Abfassung neuer Grundgesetze, von Abänderung der bestehenden, von organischen Einrichtungen kann auf solche Befreiungen kein Schluß gemacht werden.

Dieß um so weniger, als in dem 14. Artikel der Schlußacte festgesetzt wurde, daß die Ausführung organischer Einrichtungen, im Einzelnen, der engern Versammlung überlassen sein soll; der engern Versammlung muß daher auch die Anwendung und Ausführung des 7. Artikels der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen überlassen bleiben.

3) Bei allen Befreiungen oder Ausnahmen von der Regel kommt es, nach dem 15. Artikel der Schlußacte, wesentlich darauf an, ob Betheiligte, deren Zustimmung erforderlich ist, vorhanden sind oder nicht.

Denn nur in dem Falle, wo einzelne Bundesglieder eine besondere, nicht in der Verpflichtung Aller begriffene Leistung oder Verwilligung, für den Bund, zugemuthet werden sollte, kann, ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

4) Zwischen dem Verhältnisse des Einzelnen zu dem Einzelnen, und dem Verhältnisse zwischen Mehreren in einem gesellschaftlichen Vereine waltet die Verschiedenheit vor, daß dieser gesellschaftliche Verein, wenn er sich, und zwar nach dem Maasstabe der Gesetze des Vereins, d. h. nach dem Maasstabe, wie die Abstimmungen auch die Dissentirenden verpflichten, für die Bewilligung ausspricht, eine moralische Person bildet, wenn gleich einzelne Mitglieder des Vereins anderer Meinung sind, statt, daß in dem Verhältnisse des Einzelnen zum Einzelnen der Einzelne einwilligen muß.

5) Dieß führt auf folgendes Prinzip: Wenn, bei Einrichtung der Militärverfassung des deutschen Bundes, durch eine nachgesucht

werdende Ausnahme von der Regel, ein einzelnes oder mehrere einzelne Bundesglieder allein belästigt werden, — dann ist deren Zustimmung erforderlich; wenn aber die durch eine solche Ausnahme oder Befreiung entstehende Belästigung von allen Bundesgliedern, mit Berücksichtigung der vorwaltenden Umstände und gegenseitigen Vortheile, verhältnißmäßig übernommen und getragen wird — dann entscheidet Stimmenmehrheit.

Durch Stimmenmehrheit wird, nach den Gesetzen des Bundesvereins, in dem letzteren Falle, die größere Belästigung in eine, in der gemeinsamen Verpflichtung Aller begriffene, Leistung oder Verwilligung verwandelt, und es waltet jener, in dem Art. 15 der Schlußacte benannte Umstand, daß einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in der gemeinsamen Verpflichtung aller begriffene, Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werde, nicht vor.

6) Aus diesem Princip folgt

1) daß über die Nassauische Contingentstellung, durch Stimmenmehrheit, unter Zugrundelegung der Präsidial-Proposition vom 7. December 1821, entschieden werden könne.

Die daraus erwachsende Belästigung wird von allen Bundesgliedern verhältnißmäßig übernommen und getragen; dem Ermessen der Mehrheit muß überlassen werden, ob die aus der gestattet werdenden Ausnahme entstehende Belästigung, durch den für das Ganze dadurch erwachsenden Vortheil, überwogen werde.

Es wird der Artikel 14 der Schlußacte zur Anwendung gebracht.

Aus jenem Princip folgt

2) daß die Befreiung der gemischten Armeecorps von der Detachirung zur großen Cavallerie- und Artillerie-Reserve, immer nach dem Verhältnisse ihrer Reiterei und Artillerie verstanden, nur unter Zustimmung der Staaten oder ungemischten Armeecorps verlangt werden kann, weil nur diesen und nicht dem Ganzen Belästigung daraus erwächst, und diese Belästigung nur von diesen, nicht aber verhältnißmäßig von dem Ganzen zu tragen sein würde.

Man hat zwei Einwendungen, welche gegen diese sechs Thesen gemacht werden könnten, vorausgesehen, und hat ihnen daher einen Nachsatz, der jenen Einwendungen begegnen soll, gegeben. Er lautet wörtlich so:

7) Man wende nicht ein

a) auch derjenige, der die Befreiung suche, gehöre zu dem Ganzen, dieser könne aber unmöglich mit an der Belästigung tragen, weil er sonst nicht um die Befreiung nachsuchen würde. Denn, das Gesuch um Befreiung muß natürlich mit irgend etwas begründet werden, was in Rücksicht des Ganzen Berücksichtigung verdient, oder diesem in anderer Weise zu Statten kommt. Gerade das, ob der eine oder andere Fall eintritt, soll durch Stimmenmehrheit, und hiermit über die nachgesuchte Ausnahme selbst, entschieden werden.

Man wende ferner nicht ein:

b) Wenn der Einzelne, im Verhältnisse zu dem Einzelnen, wider Willen, nicht belästigt werden könne, so dürfte, auch in einem gesellschaftlichen Vereine, der Einzelne nicht belästigt werden. Denn, bei Seite gesetzt, daß angesehene Rechtslehrer behaupten, nach dem Naturrechte entscheide, in gleichen Gesellschaften, die Mehrheit der Stimmen, wenn nicht das Gegentheil besonders festgesetzt sei; bei Seite gesetzt, daß überhaupt das jus sociale intrinsecum, zwar Rechte gewährt, aber auch wieder durch Auflegung von Verbindlichkeiten die Freiheit des Handelns (Art. 2 und 3 der Schlußacte) beschränkt; so ist dargethan worden, daß, nach der Bundesgesetzgebung, die Mehrheit darüber zu entscheiden habe, ob wirklich eine Belästigung für das Ganze, oder eine solche, welche nicht durch einen Vortheil in andern Rücksichten überwogen werde, entstehe.

Das Ermessen der Mehrheit der Bundesversammlung muß hierin eben so gültig sein, wie das des Einzelnen im Verhältnisse zu dem Einzelnen, da der Ausspruch der Mehrheit der Bundesversammlung, in diesem Falle, den einstimmigen Ausspruch derselben darstellt.

Beleuchten wir diese Sätze nun näher, so dürfte sich ergeben,

daß auch sie auf irrige Prämissen gegründet, und daß also auch die daraus gezogenen Folgerungen irrig sind

§. 33. Die in jenen sechs Sätzen enthaltene Theorie, welche, zur Unterstützung des Nassauischen Anspruchs, auf eine Ausnahme von der Regel — denn daß sich darauf der Nassauische Anspruch reducire, wird darin ausdrücklich zugegeben — aufgestellt wird, erscheint nicht nur in diesem besondern Falle, auf welchen sie dermalen angewendet werden soll, als eine einzelne Bundesglieder sehr gefährende, indem einerseits die zum Ersatze des Nassauischen Cavallerie-Contingents in Vorschlag gebrachte Detachirung, welche dadurch gerechtfertigt werden soll, wenn auch nicht immer, doch in der Regel, auf die gemischten Corps fallen, und deren Formation zerreißen würde, und indem andererseits der Oberfeldherr, auch bei dem besten Willen, dann, wenn die Detachirung nicht oft gewechselt werden soll, die Entbehrlichkeit der Cavallerie bei einer oder der andern Truppe, für die Dauer einer solchen Detachirung, ganz unmöglich beurtheilen kann, mithin, vorkommenden Falls, die Schlagfertigkeit des einzelnen Corps, von welchem detachirt wurde, leiden, oder immer neue Detachirungen angeordnet werden müßten; jene Theorie — sagen wir — erscheint nicht nur in diesem besondern Falle, als eine einzelne Bundesglieder gefährdende, sondern sie erscheint auch im Allgemeinen und für alle Bundesglieder höchst gefährlich, da die Anwendung derselben auch auf andere Fälle dahin führen würde, daß eine einverstandene Majorität, durch gehäufte Ausnahmen, jede Bestimmung eines organischen Gesetzes unvollständig machen und das vertragsmäßige Verhältniß der Rechte und Verpflichtungen der Bundesglieder gar leicht abändern könnte.

Da indessen vor keiner Wahrheit erschrocken zurückzutreten ist; so kommt auch hier alles nur darauf an, ob uns in jener Theorie wirklich eine Wahrheit oder nur der Schein einer Wahrheit gegeben worden sei, der vor dem Lichte unbefangener Prüfung verschwinden müsse.

Eine nähere Beleuchtung der aufgestellten sechs Sätze wird aber zu der Ueberzeugung führen, daß die ganze Theorie nur

auf einem Trugschlusse beruhe, dem nämlich, daß — weil sich in der Bundesgesetzgebung keine ausdrückliche Bestimmung finde, durch welche die Befugniß der Bundesversammlung, Ausnahmen von einer Regel zu machen, oder Befreiungen zuzugestehen, der Entscheidung der Mehrheit entzogen werde — solche Ausnahmen oder Befreiungen nothwendig durch Stimmenmehrheit im engern Rathe müßten ertheilt oder zugestanden werden können.

Sollte so geschlossen werden können; so müßten sich doch vor allen Dingen in der Bundesgesetzgebung Bestimmungen nachweisen lassen, durch welche der Bundesversammlung überhaupt die Befugniß eingeräumt worden wäre, anders als auf dem Wege des freien Vertrags, zu Gunsten Einzelner, Ausnahmen von der Regel zu machen, und Befreiungen zu ertheilen. Solche Bestimmungen können aber nicht nachgewiesen werden, weil die Bundesgesetzgebung dergleichen gar nicht enthält. Hieraus folgt nothwendig, daß, weil über die Befugniß der Bundesversammlung, zu Gunsten Einzelner, Ausnahmen zu machen, gar nichts festgesetzt wurde, auch über die Art, wie sie zu machen seien, nichts bestimmt werden konnte, und daß also daraus, daß darüber nichts bestimmt wurde, nicht gefolgert werden konnte, was daraus gefolgert werden wollte, daß nämlich die Ausnahmen von der Regel solchen Beschlüssen vorbehalten seien, welche die Mehrheit im engern Rathe fassen könne.

§. 34. Auf diese Vorbemerkung möge nun die Prüfung der einzelnen Sätze selbst folgen.

A.

„Die Schlußfassung im engeren Rathe, nach Stimmenmehrheit, bildet, nach Art. 11 der Schlußacte, die Regel".

Hieraus wird gefolgert, daß diese Form der Schlußfassung bei allen Gegenständen statt finden müsse, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen habe.

Warum wird hier, aus dem Art. 11 der Schlußacte, nur diese negative Bestimmung der Berathungsgegenstände, welche der Stimmenmehrheit zugewiesen sind, herausgehoben?

Es sei erlaubt, hier auch die positive hinzuzufügen. Das

Gesetz sagt: Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind.

Daraus folgt aber, daß, wo es sich nur um die Aufrechterhaltung bereits feststehender allgemeiner Grundsätze in ihrer Anwendung, oder um die Aufrechterhaltung bereits beschlossener Gesetze und Einrichtungen in der Ausführung handelt, die Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausgeschlossen ist.

Diese Folgerung muß um so gewisser als richtig anerkannt werden, da der Bund ein Verein gleich berechtigter Mitglieder ist. Ist er aber dieses, so kann, eben weil das Verhältniß der Bundesglieder ein rein vertragsmäßiges ist, von einer Entscheidung durch Stimmenmehrheit nur dann und nur da, wann und wo die Glieder des Vereins sich solcher zu unterwerfen ausdrücklich, oder, wo es sich um nothwendige Folgen aus den bestimmten Zwecken des Vereins handelt, oder die Zustimmung aus Handlungen, die den Worten gleich geachtet werden müssen, gefolgert werden kann — auch stillschweigend erklärt haben.

Ueber gleiche Vertheilung der mit der Kriegseinrichtung des Bundes verbundenen Lasten haben sich die Mitglieder des Bundes, durch den Beschluß vom 9. April 1821, bereits einstimmig vertragen; Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, Art. 1 u. 23, insbesondere auch über Festsetzung des Verhältnisses der Waffengattungen nach den Grundsätzen der neueren Kriegskunst am angef. Orte Art. 2, und dieß letztere nicht etwa nur in Beziehung auf das Heer im Ganzen, sondern auch in Beziehung auf die einzelnen Armeecorps, aus welchen das Heer bestehen soll, weil diese sonst nicht, wie doch am angef. Orte Art. 4 geschehen, vollständig gebildete hätten genannt werden können.

Eben dadurch aber, daß die Bundesglieder, in der Voraussetzung einer durch die Gesetze ihres Vereins vorgeschriebenen Nothwendigkeit, diesen Gegenstand nur zu einer freien Vereinigung geeignet erkannten, haben sie zugleich, in Ansehung aller darin

aufgenommenen Bestimmungen, eine Entscheidung durch die für andere Fälle zugelassene Stimmenmehrheit ausgeschlossen.

Jede Abweichung hiervon, jede Ausnahme, welche ja nichts anders als eine Abänderung jener Bestimmungen für einen einzelnen Fall ist, kann daher nur durch einen neuen Vertrag, der, wie der abzuändernde, auch wieder der Einhelligkeit bedarf, gerechtfertigt werden.

Nur so weit, als es in Uebereinstimmung mit diesen vertragsmäßigen Bestimmungen und den allgemeinen Zwecken geschehen kann, darf, bei der Anwendung und Ausführung jener Bestimmungen, die Mehrheit auf die Verhältnisse und Interessen einzelner Bundesstaaten, nach Art. 7 der angeführten Kriegsverfassung, Rücksicht nehmen.

So weit soll sie auch gehen; aber sie kann nicht weiter gehen, ohne die bereits paciscirten Bestimmungen mit sich selber in offenbaren Widerspruch zu setzen.

Da die gleiche Vertheilung der Lasten so, wie sie zur Zeit des Vertrags als Gegenstand der Vertheilung bekannt waren, und, in Beziehung auf das Verhältniß der Waffengattungen, durch das Urtheil von Kunstverständigen, auf welches (a. a. O. Art. 2) kompromirt wurde, inzwischen ihre nähere Bestimmung erhielten, da, sagen wir, die gleiche Vertheilung jener Lasten eine ausdrückliche Vertragsbestimmung war, welche der Stimmenmehrheit nicht überlassen werden wollte und nach dem Fundamental-Statut des Bundes nicht überlassen zu werden brauchte; so ist auch jede von dieser ursprünglichen und vertragmäßigen Vertheilung abweichende Vertheilung der Lasten, und eine dadurch herbeigeführte Ausnahme von der Regel, ausdrücklich ausgeschlossen, und die Frage, ob die Befugniß zu dieser Ausnahme der Bundesversammlung stillschweigend übertragen worden sei, wird eine ganz überflüssige.

Auch nach der positiven Gesetzgebung des Bundes, (Schlußacte Art. 15) kann, selbst für den Bund und dessen Vortheile, (gleichviel, ob Einem oder mehreren Einzelnen) keine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller liegende, Leistung

oder Verwilligung, ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, zugemuthet werden. Worin aber, in dem vorliegenden Falle, die gemeinsame Verpflichtung Aller bestehe, ist durch den vertragsmäßig errichteten Bundestagsschluß vom 9. April 1821 klar und deutlich bereits bestimmt worden.

Werden nun, nach diesen Grundsätzen, welchen den Charakter bloßer Scheingrundsätze aufzudringen wohl schwerlich gelingen dürfte, die nachfolgenden fünf Sätze beurtheilt; so dürfte das vorläufig schon ausgesprochene Resultat wohl als ein nothwendiges und normirendes erscheinen.

B.

1.

§. 35. „Eine Befreiung oder Ausnahme von der Regel, zu Gunsten eines Einzelnen, ist kein Gesetz, sondern nur eine specielle Constitution, die nur uneigentlich ein Gesetz genannt werden könnte".

Es wird gestattet sein, dieser Behauptung zu widersprechen, da berühmte Rechtsgelehrte, z. B. Thibaut, in seinem Systeme des Pandekten-Rechts, die verschiedenen Arten der Constitutionen, und namentlich die Materie von der speciellen Constitution, in demjenigen Theile seines Systems vorträgt, in welchem er von dem Umfange der Gesetze handelt.

Auch Glück, in seiner Erläuterung der Pandekten, beginnt die Entwickelung der römischen und heutigen Begriffe von Constitutionen der Regenten mit den einleitenden Worten: Unter den so verschiedenartigen Gesetzgattungen der Römer zeichnet sich nun vorzüglich, durch Reichhaltigkeit an Rechtsprincipien, welche durch dieselbe eingeführt worden sind, diejenige aus, welche uns unter dem Namen Constitutiones principum die Fragmente dieses Titels (De constit. princip.) kennen lehren.

Allerdings sind diese constitutiones principum, durch welche, nach Hellfeld, exemtio a jure communi gemacht wird, Gesetze und zwar Gesetze, welche zur Zeit Hadrians in Gang kamen und sich von andern Gesetzen nur dadurch unterschieden, daß sie, weil sie als jura ab ipsis imperatoribus cunstituta angesehen wurden,

vermöge der, den Römischen Kaisern durch die Legem regiam übertragenen, höchsten Staatsgewalt, bloß nach ihrem Gutdünken und ohne besondere Beistimmung des Senats und Volks, abgefaßt und den Unterthanen dennoch als verbindliche Gesetze publicirt wurden, während die Ertheilung anderer Gesetze an jene verfassungsmäßigen Formen geknüpft waren.

Daß die Einführung solcher Gesetze in einem Bunde, der gar keine Unterthanen hat, und dessen Errichtung auf lauter vertragsmäßigen Bestimmungen, durch welche Rechte und Pflichten gegenseitig festgesetzt sind, beruht, ein Unding sein würde, bedarf keiner Ausführung.

Es war aber freilich nöthig, den Act, wodurch Ausnahmen von einer Regel, von dem gemeinen Bundesrechte, constituirt werden sollen, von dem Charakter eines Gesetzes zu entkleiden, weil es sonst gar zu einleuchtend gewesen wäre, daß der engere Rath durch ein von ihm ausgehendes Gesetz, ein Gesetz, welches das Plenum gegeben, zu modificiren oder, für einen einzelnen Fall, abzuändern schlechthin unfähig sei, daß also eine Ausnahme von dem gemeinen Bundesrechte nur von dem Plenum selber, auf gültige Weise, gemacht werden könne.

2.

§. 36. „Von der Abfassung neuer Grundgesetze, von Abänderung der bestehenden, von organischen Einrichtungen 2c. kann auf solche Befreiungen oder Ausnahmen von der Regel kein Beschluß gemacht werden".

Von den Bedingungen, unter welchen neue Grundgesetze gemacht, oder bestehende abgeändert, und organische Einrichtungen getroffen oder modificirt werden können, kann nicht allein, sondern es muß vielmehr der Schluß auch auf die Bedingungen gemacht werden, unter welchen allein Ausnahmen von Gesetzen und Bundeseinrichtungen wirklich zugestanden werden dürfen.

Gesetzt auch, was aber nach der so eben gegebenen Ausführung nicht zugegeben zu werden braucht, daß specielle Constitutionen zu den Gesetzen nicht gerechnet werden könnten; so ist doch so viel klar, und auch von der andern Seite zugestanden

worden, daß solche specielle Constitutionen, welche eine Exemtion von dem gemeinen Rechte statuiren, von niemand als von dem Gesetzgeber oder — um auch eine Annahme, worauf von der andern Seite ein gewisses Gewicht gelegt werden will, zu berücksichtigen — von denen, welchen dieser das Recht dazu delegirt hat, gegeben werden können.

Die Bundesverfassung, als das beständige verfassungsmäßige Organ des Bundeswillens und Bundeshandelns, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, daher ist sie es auch, welche ihn in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber darstellt.

Wem soll also der Bund die gesetzgebende Gewalt delegirt haben?

Ist nun der in der Bundesversammlung dargestellte Bund der Gesetzgeber, welcher allein Ausnahmen von dem gemeinen Bundesrechte und den dazu gehörenden einzelnen vertragsmäßig errichteten Gesetzen machen kann, so wird auch zugegeben werden müssen, daß die Gestattung einer Ausnahme von einem Gesetze, welches, bei vorhandener Einhelligkeit der Stimmen, nur das Plenum geben konnte, auch wieder Einhelligkeit der Stimmen im Pleno voraussetze; daß somit eine Ausnahme von solch' einem Gesetze nie und unter keiner Bedingung von dem engern Rathe durch Stimmenmehrheit statuirt werden könne.

Dieses Verhältniß läßt sich sehr anschaulich machen. Man denke sich nur, der Bund habe zum Organ seines Willens und Handelns statt einer, zwei abgesonderte Versammlungen constituirt, und jede dieser beiden Versammlungen würde von den einzelnen Regierungen mit eigenen Bevollmächtigten beschickt. Der einen dieser Versammlungen wären die Attributionen des Plenums der Bundesversammlung, der andern aber die des engern Raths beigelegt. Jene habe das Gesetz vom 9. April 1821 gegeben, dieser aber sei die Anwendung desselben bei der nähern Ausführung zugewiesen worden.

Würde sich nun die letztere Versammlung oder der engere Rath für ermächtigt halten, und würde die erstere, wenn jene es behaupten wollte, ihr gestatten, von diesem Gesetze eine Ausnahme zu Gunsten eines Einzelnen zu machen? Gewiß nicht! Die an

die Stelle des engern Raths getretene Versammlung würde sich, in Beziehung auf solche Anforderungen, für incompetent erklären und den Fordernden an die an die Stelle des Plenums getretene Versammlung verweisen, indem eine Befreiung oder eine Ausnahme von einer gesetzlichen Bestimmung immer eine Abänderung des Gesetzes für einen einzelnen Fall involvirt, diese aber, wenn das Gesetz selber nicht zu einem bloß illusorischen gemacht werden soll, nur wieder in der Form eines Gesetzes und also nur von dem Gesetzgeber selbst bewilligt werden kann.

Oder soll das Plenum die ihm zustehende gesetzgebende Gewalt in dem vorliegenden Falle, etwa durch den 7. Art. der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, auf den engern Rath übergetragen haben?

Daß dieß nicht geschehen, daß überhaupt die Natur jenes in den abgesonderten Versammlungen dargestellten Verhältnisses durch den 7. Art. der Kriegsverfassung nicht verändert worden sei, wird bei der Beleuchtung des folgenden Abschnitts des zweiten Satzes sofort erwiesen werden.

§. 37. „In dem 14. Artikel der Schlußacte ist festgesetzt, daß die Ausführung organischer Einrichtungen im Einzelnen der engern Versammlung überlassen sein soll; der engern Versammlung muß daher auch die Anwendung und Ausführung des 7. Artikels der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen überlassen bleiben".

Weit davon entfernt, daß der angeführte 14. Artikel der Schlußacte dasjenige, was daraus gefolgert wird, beweise, beweist er, sobald jener Artikel recht verstanden wird, gerade das Gegentheil davon.

„Was insbesondere" — so lautet jener Artikel — „die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den vorwaltenden Umständen nöthig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so

bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet".

Gerade aus diesem Artikel geht hervor,

a. daß die engere Versammlung, eben weil ihr nur die Ausführung der organischen Einrichtungen überlassen wurde, an dem Entwurfe und der Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, die von dem Pleno ausgiengen, ganz und gar nichts abändern, nichts modificiren und keine Ausnahme davon statuiren darf; und daß mithin

b. der 7. Artikel des Entwurfs und der Anlage der organischen Einrichtung eines Bundesheeres in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, den engern Rath zwar, auf besondere Verhältnisse, die in seinen Wirkungskreis, d. h. bei der Ausführung des Allgemeinen ins Einzelne gehören, Rücksicht zu nehmen berechtigt; keineswegs aber dazu, daß er diese Rücksichten in ein, ihm ganz fremdes, seiner Einwirkung völlig entzogenes Gebiet, in das Gebiet des Plenums, hinüber spielen dürfe.

Denn ehe der engere Rath irgend etwas im Einzelnen ausführen kann, muß ihm vom Pleno schon gegeben sein, was er ausführen soll. An dieses hat er sich, indem er das Allgemeine und Wesentliche im Pleno zur Reife und Ausführung bringt, streng zu halten.

Dieß soll nun klar nachgewiesen werden.

a. Die engere Versammlung kann und darf, eben weil ihr nur die Ausführung der organischen Einrichtungen überlassen wurde, an dem Entwurfe und der Anlage der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, die von dem Pleno ausgiengen, nichts abändern, nichts modificiren und auch keine Ausnahme davon machen.

Was unter allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen verstanden werden müsse, konnte gar nicht zweifelhaft sein.

In dem Entwurfe und der Anlage einer organischen Bundeseinrichtung soll eben nichts anders enthalten sein, als Allgemeines

und Wesentliches, nichts aber von dem, wodurch die allgemeinen Umrisse erst ausgefüllt und keine solche Bestimmungen, welche, weil sie zufällige sind, den wesentlichen Bestimmungen untergeordnet werden können und müssen.

Dieser Sinn jener Ausdrücke geht schon daraus hervor, daß, in einem und demselben Artikel, die allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen den Verhandlungen im Einzelnen entgegengesetzt werden; wenn aber auch über den Sinn dieses Artikels an sich noch irgend eine Ungewißheit obwalten sollte, was kein Unbefangener behaupten dürfte, so kann sie durch die über denselben gepflogenen Verhandlungen, welche über die Absicht des Gesetzgebers gar keinen Zweifel mehr lassen, auf die befriedigendste Weise beseitigt werden.

Es sei erlaubt, an das zu erinnern, was in dem vertraulichen Theile der 11. Sitzung vom Jahre 1821 von dem präsidirenden Gesandten über den Gang, den jene Verhandlungen genommen in der Absicht vorgetragen wurde, um zu beweisen, daß, bei dem Entwurfe der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, die Artikel 13 und 14 der Schlußacte richtig verstanden und richtig angewendet worden seien.

Dort sind vollständig die Ansichten entwickelt, nach welchen die Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Bundestags-Ausschusse, von dem königl. baierischen Bundestagsgesandten, wirklich entworfen wurde. Dieser so umsichtig berathene Entwurf wurde nun mit einem, den Sinn und die Bedeutung desselben erläuternden Vortrage des Bundestags-Ausschusses in Militärsachen, am 15. Februar 1821, der Bundesversammlung zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt.

Es war der erste Fall, auf welchen die Bestimmungen der Schlußacte über organische Bundeseinrichtungen anzuwenden war; deßwegen — sagte der Bundestags-Ausschuß in jenem Vortrage — war es dringend nothwendig,

„die Form, in welcher organische Bundeseinrichtungen sollen „beschlossen und ausgeführt werden können, so streng als nur „immer möglich, zu beobachten".

Nachdem nun, dem zufolge, die gesetzlichen Bestimmungen der Schlußacte, für diesen Fall, vollständig und in einzelne Sätze aufgelöst, angegeben worden war, nachdem der Ausschuß bemerkt hatte, daß und warum sich in den bereits bearbeitet gewesenen Grundzügen der Kriegsverfassung die bundesgesetzliche Unterscheidung zwischen „allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen" und der „Ausführung im Einzelnen und den dabei noch vorkommenden Fragen" nicht vorfinden konnte, indem nämlich darin, noch nach frühern Ansichten, auf die Ausbildung eines vollständigen Plans bis zur Reife der Ausführung hingearbeitet worden sei, und nachdem er eben daraus die Nothwendigkeit deducirt hatte, jene Grundzüge in die zwei bundesgesetzlichen Abtheilungen so aufzulösen, daß die eine nur die allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen der Kriegsverfassung, die andere aber alles dasjenige in sich aufnehmen möge, was zur Ausführung derselben im Einzelnen gehöre — nachdem, sagen wir, der Bundestags-Ausschuß sich über alles dieses geäußert hatte, fixirte er auch den Sinn, in welchem er jene Ausdrücke „allgemeine Umrisse und wesentliche Bestimmungen" und „Ausführung im Einzelnen" aufgefaßt hatte, dadurch, daß er jene als das „Allgemeine und Wesentliche", diese als das „Besondere und Zufällige" bezeichnete und beide von einander unterschied und einander entgegensetzte.

Wie soll nun der engere Rath, welcher nur das Besondere und Zufällige zu ordnen und den in seinen wesentlichen Bestimmungen bereits entworfenen Plan nur zur Reife der Ausführung zu bringen hat, in dieser Ausführung jene wesentlichen Bestimmungen, bei deren Anwendung auf die einzelnen Fälle, abändern, also Ausnahmen davon statuiren können?

Aber der Bundestags-Ausschuß ging in diese Begriffsbestimmung noch tiefer ein, indem er, wie schon früher angeführt wurde, ausdrücklich hinzufügte.

„Der bundesgesetzliche Standpunct habe es ihm zur Pflicht „gemacht, vorzüglich darauf zu sehen, daß in diesem Entwurfe „schlechterdings nichts erscheine, was nicht in der That zu den

„allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen gehöre, „unter welchen nur solche verstanden werden könnten, welche „zur vollständigen Gliederung der ganzen Einrichtung so „nothwendig gehören, daß ohne sie die Selbstständigkeit der „Einrichtung, sowohl in ihrer Totalität als auch in den Theil„ganzen, nicht als hergestellt und gesichert betrachtet werden „könnte. Alle jene Bestimmungen hingegen, welche bloß rela„tiver Natur seien, und daher, man möge sie hinzufügen oder „hinweglassen, man möge sie auf diese oder jene Weise aus„drücken, den Organismus der Einrichtung selber unberührt „ließen, müssen aus demjenigen Theile des Entwurfs, welcher, „in Gemäßheit der Bundesgesetzgebung, dem Plenum zur An„nahme oder Verwerfung vorzulegen sei, hinweggelassen und „der Discussion und Entscheidung im engern Rathe vorbehalten „werden".

Geht daraus nicht sonnenklar hervor, daß jede einzelne Bestimmung jenes Entwurfs der Kriegsverfassung für so nothwendig geachtet wurde, daß davon nichts hinweggenommen, dazu nichts hinzugefügt werden dürfe? Geht daraus nicht hervor, daß von dem engern Rathe bei der Ausführung des Entwurfs keine Bestimmungen gemacht werden dürfen, welche den Organismus der Einrichtung selber auch nur berühren? Geht daraus nicht hervor, daß der Gesetzgeber, vor allen Dingen, durch diese dem engern Rathe gezogene enge Grenze, die Selbstständigkeit der Einrichtung, nicht nur in ihrer Totalität, sondern auch in ihren Theilganzen, sichern wollte? Kann aber diese Selbstständigkeit für gesichert gehalten werden, wenn eine einverstandene Majorität des engern Raths ermächtigt wäre, ein absolut gegebenes Gesetz durch relative Bestimmungen, im einzelnen Falle, zu eludiren? Oder berührt etwa die Forderung Nassaus und die Methode, wie ihr genügt werden soll, die Theilganzen nicht? Wird durch jene nicht die Organisation des neunten Corps, wird durch diese nicht die Bestimmung der übrigen, namentlich der gemischten Corps unsicher gemacht?

Man sollte es, unter solchen Umständen, kaum für möglich

halten, daß die hohe Bundesversammlung, man sollte es aber für schlechthin unmöglich halten, daß Mitglieder des Bundestags-Ausschusses in Militärsachen, sobald sie sich an jene Verhandlungen und diese Erklärungen erinnern wollen, in jene Theorie einzustimmen vermöchten, in eine Theorie, nach welcher eine Befreiung oder Ausnahme von der Regel, welche in den allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen der Kriegsverfassung festgesetzt wurde, zu Gunsten Nassau's oder irgend eines andern Bundesgliedes, von Seiten des engern Raths und durch Stimmenmehrheit, um deßwillen statuirt werden könne, weil der 14. Art. der Schlußacte die Ausführung organischer Einrichtungen im Einzelnen, also die bloße Detaillirung, der engern Versammlung überlassen habe.

Der engere Rath soll die Bestimmung des Plenums, nach welcher jedes Contingent matrikularmäßig in allen Waffengattungen gestellt werden soll, im Einzelnen ausführen; er darf aber davon keine Ausnahme machen, weil er sonst das auch ihm gegebene Gesetz nicht nur nicht ausführen, sondern, im einzelnen Falle, geradezu eludiren, und dadurch zugleich das Fundamentalgesetz der Gleichheit in Rechten und Pflichten der Bundesglieder verletzen würde.

Wie sehr dies von dem Bundestags-Ausschusse in früherer Zeit wirklich anerkannt wurde, geht aus demjenigen hervor, was schon oben (§. 6 dieses Vortrags) angeführt wurde.

Nicht genug aber, daß der Bundestags-Ausschuß diese Grundsätze, dem herzoglich-nassauischen Bundestagsgesandten gegenüber, am 6. März 1821 fest behauptete, wendete sie derselbe auch auf die verschiedenen Forderungen an, welche ihm der Gesandte der zwölften Stimme, für Sachsen-Weimar und Eisenach, für Sachsen-Coburg, für Sachsen-Hildburghausen, und der Gesandte der sechszehnten Stimme für dessen Curie mitgetheilt hatten. Unter diesen Forderungen befand sich aber auch die, der herzoglich-nassauischen ganz gleiche, Forderung, statt Cavallerie eine erhöhte Anzahl von Infanterie zu stellen.

Diese Bundesglieder wurden mit ihrer Forderung zurück-

gewiesen, ohne daß auch nur ein Versuch ihrer Befriedigung auf irgend einem Wege gemacht wurde. Für so klar, für so unerschütterlich begründet hielt man damals die Gesetzgebung, welche vom Plenum ausgeflossen war!

Aber auch diese hohe Versammlung selber hat diese Grundsätze anerkannt und sie auf einen ganz gleichen Fall angewendet.

In dem vertraulichen Theile der eilften Sitzung vom 23. März 1821 verweigerte der herzoglich-holstein-oldenburgische Gesandte dem Protokolle der Plenar-Sitzung, in welchem die Abstimmungen über den organischen Theil der Kriegsverfasiung aufgenommen waren, seine Unterschrift. Er that das wirklich, was thun zu wollen der herzoglich-nassauische Bundestagsgesandte (nach §. 6 des Vortrags) dem Bundestags-Ausschusse nur angekündigt, aber nicht ins Werk gesetzt hatte, — er protestirte gegen die Annahme des Entwurfs.

Auch er berief sich auf den Art. 14 der Schlußacte und behauptete, daß jener Entwurf die nöthige Vollständigkeit noch nicht erhalten habe.

Aus dem, was er zur Motivirung dieser Behauptung angeführt hatte, zog er unter andern auch die Folgerung, „daß, nach allen Rücksichten des Rechts und der Billigkeit, die kleineren Contingte bloß auf Stellung der Infanterie anzuweisen wären, oder, im äußersten Falle, auf Ersatz der Reiterei durch erhöhte Infanteriestellung.

Darauf erwiderte aber, nach vorhergegangener Prüfung im Bundestags-Ausschusse, der präsidirende Gesandte:

„Ich wiederhole, was ich über diesen Gegenstand in der zehnten „Sitzung, den Vortrag des königlich-baierischen Gesandten (über „den Entwurf der Kriegsverfassung) einleitend, aussprach und „wogegen sich keine einzige Stimme erhoben hat, und sich auch, „wenn ich mich nicht auf unerhörte Weise selber täusche, keine „erheben konnte; ich wiederhole, was ich damals, in Beziehung „auf die. von einigen Seiten her begehrten Erleichterungen, „welche immer nur Ausnahmen von der Regel herbeiführen, „sagte: Das Maas aller Leistungen ist, für jeden einzelnen

„Bundesstaat, in der auf Bevölkerung basirten Matrikel ausgesprochen. Das Gesetz fordert, wie für Geldleistungen, so „auch für Mannschaftsstellung, den matrikularmäßigen Beitrag „jedes Einzelnen; in der Mannschaftsstellung sind aber alle „Waffengattungen begriffen; jeder muß also diese Waffengattungen nach der Matrikel stellen. Diese Regel muß, weil die „Matrikel, in welcher sie festgesetzt worden, zum formalen Rechte „geworden ist, als Regel so lange festgehalten und das Maas „der Leistungen — wie unverhältnißmäßig es auch immer sein „möge — darnach bestimmt werden, als die Matrikel selbst „nicht, nach andern Gesichtspuncten, abgeändert worden sein „wird. Keine Ausnahme von dieser gesetzlichen Regel kann „wieder wie eine Regel gefordert, sie kann nur zugestanden „werden, im freien, übrigens auf jede Weise zu begünstigenden, Vertrage mit Jenen, welche durch die gestattete Ausnahme an ihren, in den Gesetzen begründeten, Befugnissen „leiden würden. So lange dieses, aus rechtlichen Begriffen „und Bestimmungen abgeleitete, Raisonnement nicht widerlegt „wird, so lange wird auch die Einwendung der Unverhältnißmäßigkeit, mit rechtlichem Erfolge, gegen den bereits angenommenen Entwurf der Kriegsverfassung nicht gemacht werden „können, wäre es auch möglich, die Existenz einer solchen Unverhältnißmäßigkeit streng nachzuweisen".

Was aber, im Besondern, den Ersatz der Cavallerie durch erhöhte Infanteriestellung betrifft, so erwiderte der präsidirende Gesandte darauf:

„Wenn nun aus den obigen beiden Bemerkungen herzoglich-oldenburgischer Seits gefolgert wird, daß, nach allen Rücksichten „des Rechts und der Billigkeit, die kleinen Contingente bloß „auf Stellung der Infanterie anzuweisen wären, oder, im „äußersten Falle, auf Ersatz der Reiterei durch erhöhte Infanteriestellung, so gestehe ich gerne, daß ich die Mittelsätze vermisse, um aus jenen Prämissen diesen Schluß folgerecht ziehen „zu können, während mir gegen die Ausführbarkeit des „Wunsches, daß gewisse Contingente nur auf Infanterie ange-

„wiesen, oder, im äußersten Falle, ihnen gestattet werden möge, „die sie treffende Reiterei durch erhöhte Infanteriestellung zu „ersetzen, große Bedenklichkeiten beigehen. Das Bundesheer soll „in Corps und Divisionen eingetheilt werden. Zu jedem Corps „und zu jeder Division gehört, damit sie selbstständig und schlag„fertig agiren können, eine, nach technischen Gründen zu berech„nende, bestimmte Anzahl von Reiterei. Diese würde, wenn „kein anderer Theilhaber an dem gemischten Corps dafür ein„tritt, fehlen, und nicht nur das Ganze würde darunter leiden, „sondern auch jeder einzelne Theilhaber, der mit seiner „Cavallerie-Quote den Dienst für jene mit versehen müßte, die „ihre Quote nicht gestellt hätten. Es würde also das Recht „der Einzelnen verletzt werden, was der Bund nicht darf".

Wenn dieser Vorgang für die Beurtheilung des eben jetzt vorliegenden nassauischen Falls und der darauf sich beziehenden Präsidial-Proposition kein normirendes Beispiel ist, so giebt es dergleichen gar keine mehr in der Welt!

Was am 23. März 1821 in Beziehung auf Oldenburg und diejenigen Bundesglieder, welche mit ihm in ähnlicher Lage sind, der Bund nicht sollte thun dürfen, das Nämliche soll heute, im April 1822, eine einverstandene Majorität im engern Rathe, gegen Recht und Gesetz, bewirken können? Oder ist der Fall anders? Sollen etwa nicht einzelne Corps und darunter, am meisten belästigt und gefährdet, die gemischten Corps mit ihrer Cavallerie den Dienst thun, den Nassau im neunten Corps nicht thun will? Und dazu soll ihre Einwilligung nicht eben so nothwendig sein, als die der Theilhaber an demselben Corps?

Auf geschehene Umfrage, und nachdem gegen die von Oldenburg angebrachten Desiderien und vorgeschlagenen Modificationen majora sich erklärt hatten, wurde auf den Antrag des präsidirenden Gesandten einhellig beschlossen, daß, um Alles zu erschöpfen, was die verehrungsvolle Rücksicht auf ein erlauchtes Bundesglied und das Vertrauen in dessen hohe Einsicht und Gerechtigkeit geböte, das Protokoll der Plenarversammlung noch nicht publicirt und die Resolution erwartet werden möge, welche Se. Herzogliche

Durchlaucht, auf den Bericht Ihres Bundestagsgesandten, gewiß in möglichster Bälde zu ertheilen geruhen würden.

Seine Herzogliche Durchlaucht entsprachen, in der 15. Sitzung vom Jahre 1821, jenem, schon mehr als einmal gerechtfertigten, Vertrauen so vollkommen, daß es nur einer Erläuterung des Sinnes, in welchem der Art. 1 des in Frage stehenden organischen Gesetzes verstanden werden solle, bedurfte, um am 9. April 1821 den berichtigten Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zu einem, mit Stimmeneinhelligkeit in Pleno angenommenen, organischen Bundesgesetze erhoben zu sehen.

Diese Grundsätze wurden auch in dem, von dem Bundestags-Ausschusse, in der siebenzehnten Sitzung vom 12. April 1821, über die Erleichterungen in der Contingentstellung erstatteten Berichte festgehalten.

Es heißt darin ausdrücklich: „Jede Ausnahme von der Regel, mag sie als eine Erleichterung oder um anderer Beziehung willen gewünscht werden, wird von einem doppelten Gesichtspuncte aus geprüft werden müssen, einmal nämlich von dem des Bundes, dann von dem der einzelnen, bei der Ausnahme interessirten, Bundesglieder aus. Denn der Bund kann als solcher eine Ausnahme für zulässig erklären, in so fern sie das Interesse des Ganzen berührt, und die nämliche Ausnahme, welche einzelne Glieder in Anspruch nehmen, kann wieder die Interessen anderer Bundesglieder so verletzen, daß sie, obwohl dem Ganzen unnachtheilig, dennoch, in Beziehung auf die Rechte Dritter, für unausführbar gehalten werden müßte".

In solchen Fällen sollte, nach der damaligen Ansicht des Bundestags-Ausschusses eine Vermittlung, keineswegs aber eine Entscheidung, von Seiten der Bundesversammlung eintreten können.

Deßwegen sollte, nach seiner Ansicht, zuvörderst eine Verhandlung dessen, der die Ausnahme wünscht, mit dem Betheiligten, und zwar nicht nur mit dem zunächst, sondern auch mit den entfernt Betheiligten, eintreten und dann erst, wenn eine Vereinigung

zu Stande gekommen sei, sollte die vermittelnde Behörde prüfen, ob sie in Beziehung auf das Ganze zulässig erscheine.

Die Bundesversammlung hat diese Grundsätze zu den ihrigen gemacht, indem sie, auf den Antrag mehrerer Gesandtschaften, für gut fand, daß man sich, vor jenen Verhandlungen zwischen den Einzelnen, darüber ausspreche, welche Ausnahmen der Bund, in Beziehung auf das Ganze, für zulässig halte.

Diesem zufolge wurden die, jedoch nur in Beziehung auf das Ganze zulässigen, Ausnahmen von der Regel einzeln aufgezählt und darunter auch die Befreiung von der Stellung des Cavallerie-Contingents in dem Falle begriffen, wo ein Bundesglied um seine geschlossenen Einheiten in der Infanterie nicht zerreissen zu müssen, sich lieber zu einer erhöhten Infanteriestellung entschließen möchte.

„Wenn sich daher ein Bundesglied über solchen Austausch mit „sich selber und mit den andern, in dem nämlichen gemischten „Corps befindlichen Bundesgliedern einverständigen kann, „so wird ein solches Arrangement von Bundeswegen allerdings „genehmigt und auf jede Weise begünstigt werden können".

Dieß sind die eigenen, von der Bundesversammlung gebilligten Worte eines Vortrags, welcher, drei Tage nach der Annahme der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen gehalten wurde.

Wie soll sich damit die jetzt aufgestellte Theorie, daß Ausnahmen von der Regel, und namentlich die von Nassau begehrte Ausnahme, durch Stimmenmehrheit im engern Rathe beschlossen werden könne, vereinigen lassen, da jeder über solche Ausnahmen zu fassende Beschluß die Vereinigung zwischen den Betheiligten ausdrücklich voraussetzt.

Daraus geht aber auch — beiläufig gesagt — die Unstatthaftigkeit der Behauptung hervor, daß, weil der sächsische Vertrag nicht im Pleno, sondern im engern Rathe, für zulässig erklärt worden sei, die Theorie, nach welcher darüber im engern Rathe materiell habe entschieden werden können, schon ihre Anwendung gefunden habe.

Wenn diese Folgerung auch nur einen Schein von Consequenz für sich haben sollte, so müßte gegen die in dem II. Artikel des sächsischen Vertretungsvertrags zum Grunde gelegte Erleichterungsart irgend ein Widerspruch erhoben und dieselbe, Trotz desselben, von der Bundesversammlung genehmigt worden sein. Alle Betheiligten waren einverstanden und somit konnte der Vertrag materiell im engern Rathe genehmigt, es konnte aber auch und kann noch gefordert werden, daß er, wie alle künftigen Verträge der Art, seine formelle Sanction in der Plenarversammlung erhalte.

§. 38. Nachdem wir, auf eine unwiderlegbare Weise, nachgewiesen zu haben hoffen dürfen, daß die engere Versammlung, darum, weil ihr nur die Ausführung der organischen Einrichtungen überlassen wurde, an dem Entwurfe und an der Anlage der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, welche vom Plenum ausgingen, nichts abändern und modificiren und davon auch keine Ausnahme machen dürfe, wird auch die Begründung des zweiten der oben (§. 37) aufgestellten Sätze keine besondere Schwierigkeiten darbieten.

Es ist der Satz:

b. Der Art. 7 des Entwurfs und der Anlage der organischen Einrichtung des Bundesheeres in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, kann den engern Rath zwar verpflichten, bei der weitern Ausbildung der Organisation des Bundesheeres auf die besondern Verhältnisse, die sich in seinem Wirkungskreise, d. h. bei der Einbildung des Allgemeinen in das Besondere und Einzelne, noch geltend machen können, zu berücksichtigen, keineswegs kann aber jener Artikel den engern Rath berechtigen, diese Rücksichten über sein Gebiet und über die ihm, selbst in seinem Gebiete gesetzten Schranken, auszudehnen und dadurch in das Gebiet des Plenums hinüber zu greifen.

Was sagt der Art. 7 jenes organischen Gesetzes?

„Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die „aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervor„gehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, „als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar ist“.

Da das ganze Gesetz gar keinen andern Zweck hat, als für die Organisation des Bundesheeres bis in seine kleinsten Theile eine feste und daher bleibende und unveränderliche Grundlage zu gewinnen, und da es der engere Rath ist, welchem das Geschäft der Ausbildung des auf feste Grundlagen bereits gebauten Plans, bis ins kleinste Detail, übertragen wurde: so leidet es keinen Zweifel, daß dieser Artikel eine Directiv-Norm für ihn in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise sei. Die Majorität des engern Raths wird also allerdings in allen Fällen, wo es sich um Bestimmungen handelt, die er überhaupt in Beziehung auf die Kriegsverfassung zu treffen befugt ist, entscheiden können; er wird aber diese Entscheidung dem Pleno vorbehalten, in so fern solche Rücksichten angesprochen werden, welche mit Vorschriften, die das Plenum gegeben hat, im Widerspruche stehen.

Fragt man nun nach dem, was in dieser Gesetzesstelle als Vorschrift zu betrachten sei, will man den Sinn des Gesetzes bestimmt angegeben wissen; so ist zuerst auf das zu sehen, was die Worte desselben bezeichnen, dann aber auch auf das, was die Absicht des Gesetzgebers mit sich bringt.

§. 39. Dem Wortlaute nach ist dieser Artikel, an und für sich betrachtet, unbestimmt. Die verschiedenartigsten Anträge lassen sich daher darauf gründen So viel aber ist klar, daß darin des engern Raths eben so wenig als seiner Befugniß, Ausnahmen von der Regel zu machen, erwähnt wird. Gerade deßhalb aber muß die Anwendung dieser Directiv-Norm, von Seiten des engern Raths, innerhalb der Grenzen bleiben, die seiner Bestimmung und Verfügung bundesgesetzlich gezogen sind. Innerhalb dieser Grenzen befindet sich aber die Befugniß, gesetzliche Bestimmungen, welche das Plenum z. B. im Art. 1, 2 und 23 gegeben, für eine Mehrheit von Fällen oder nur für einzelne Fälle, abzuändern, auf keine Weise, weder unmittelbar noch mittelbar, ausgedrückt. Sie kann darin gar nicht ausgedrückt sein, da weder die Bundesacte, noch die Schlußacte, auch nur der Möglichkeit gedenken, daß Ausnahmen verlangt werden würden, vielmehr, drei Tage nach der Annahme des Entwurfs der organischen Kriegs-

verfassung, der Grundsatz, daß Ausnahme nur im freien Vertrage zu erlangen seien, in der Bundesversammlung allgemein anerkannt wurde.

Die Berücksichtigung der aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen, welche jener Artikel für zulässig erklärt, kann aber auch überdieß auf sehr verschiedene Weise in Anspruch genommen werden, und es ist mithin zu der Annahme gar kein Grund vorhanden, daß in ihm von Ausnahmen, die ein Gesetz erleiden müßte, überhaupt die Rede sei. Denn es lassen sich sehr wohl Ansprüche denken, welche, ohne irgend eine Ausnahme von der Regel machen zu müssen, befriedigt werden können, z. B. bei der Vereinigung der Bundesstaaten zur Bildung der gesetzlichen Abtheilungen nach ihrer Convenienz. Es ist aber auch eben sowohl möglich, daß eine Abweichung von einer im engern Rathe, durch Stimmenmehrheit, getroffenen Bestimmung, als daß eine Abweichung von einer im Pleno, durch Stimmeneinhelligkeit, festgesetzten Norm gefordert wird.

Nach der Verschiedenheit der Fälle wird die Entscheidung derselben auch eine verschiedene Form erhalten müssen.

Die Behauptung, daß die Anwendung des 7. Art., und zwar in jeder beliebigen Ausdehnung, der Majorität des engern Raths schlechtweg und unbedingt überlassen sei, ist daher eine völlig unerweisliche: denn, weder in diesem Artikel und sonst wo findet sich auch nur der Schein einer Anordnung, nach welcher die Majorität des engern Raths, im einzelnen Falle oder im Allgemeinen, eine Bestimmung aufheben oder abändern könnte, die das Plenum durch Stimmeneinhelligkeit getroffen hat.

Auch sei noch die Frage erlaubt, ob denn der Ausdruck „auf besondere Verhältnisse Rücksicht nehmen" bloß das nassauische Interesse oder auch das der Andern in sich begreife, und ob der Ausdruck „auf etwas Rücksicht nehmen" mit dem „eine solche Rücksicht zu erzwingen" etwa gleichbedeutend sei?

Daß dieß nicht der Fall sei, geht aus allen Verhandlungen, namentlich aber aus den so eben angegebenen Bestimmungen hervor, welche in der siebenzehnten Sitzung vom Jahre 1821, also

zu einer Zeit, wo jener 7. Artikel schon existirte, über die Ausnahmen von der Regel festgesetzt wurden.

Aus dem Wortlaute des 7. Artikels kann also die gegentheilige Behauptung, daß, weil die Ausführung organischer Einrichtungen, im Einzelnen, also auch die Anwendung des 7. Art., der engern Versammlung überlassen sei, ihr das Recht zustehen müsse, Ausnahmen von der Regel zu machen, unmöglich gefolgert werden.

§. 40. Eben so unmöglich erscheint diese Folgerung, wenn man, wie man zu thun verpflichtet ist, auf die specielle Absicht des Gesetzgebers zurückgeht.

Diese geht aber aus dem, was in den §§. 37 und 38 so umfassend entwickelt worden, so deutlich hervor, daß es unnöthig erscheinen muß, darüber noch weiter einzutreten.

Indessen sei dennoch die Bemerkung gestattet, daß selbst der herzoglich-nassauische Bundestagsgesandte den Art. 7 die Deutung nicht geben zu können glaubte, welche jene Theorie jetzt hineinzulegen bemüht ist.

In dem ersten, dieser hohen Versammlung am 15. Februar 1821 vorgelegten, Entwurfe der Kriegsverfassung rc. war der 7. Art. des zweiten, am 9. April vorgelegten, Entwurfs bereits enthalten. Er folgte, als 5. Artikel demjenigen, in welchem bestimmt wurde, daß die innere Eintheilung des Bundesheeres schon im Frieden und für den Fall des Ausrückens vorbereitet werden sollte und lautete, ehe er auf eine der nassauischen Forderung ganz fremde, Veranlassung, die gegenwärtige Fassung erhalten hatte, so:

„Es ist hierbei auf die einzelnen Interessen der Bundesglieder „in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen „Zwecken vereinbar anerkannt wird".

Ungeachtet die Beziehung, in welcher dieser 5. Artikel mit dem 4. gesetzt wurde, den nassauischen Fall noch unmittelbarer zu berühren schien, als es die gegenwärtige Fassung des 7. Art. gestattet; so erklärte der herzoglich-nassauische Bundestagsgesandte in dem Entwurfe seiner dem Bundestags-Ausschusse vorgelegten

Abstimmung (Protokoll der 28. Sitzung des Militärausschusses vom 6. März 1821), dennoch,

„daß die Fassung des 5. (jetzt 7.) Artikels, und die specielle „Bestimmung des 7. und 8. Artikels (nach welchem gemischte „und ungemischte Corps getrennt bleiben sollen) nicht befrie„digend erscheine".

Insbesondere — setzte er hinzu — denjenigen nicht, welche, wie Nassau, sich in dem Falle befänden, nicht eine ganze Infanterie-Brigade, ein ganzes Cavallerie-Regimet und eine Batterie, nach der Bundesmatrikel, zugleich aufzustellen.

Seit dieser Erklärung ist auf amtliche Weise nichts geschehen, was geeignet gewesen wäre, die richtige Ansicht von jenem Artikel, die dieser Nichtbefriedigung zum Grunde lag, zu bestreiten, gar viel aber, um sie als eine vollkommen richtige zu bewähren: denn nie war es und nie konnte es die Absicht des Gesetzgebers sein, in dem 5. Artikel der organischen Kriegsverfassung, der nun der 7. ist, dem engern Rathe die Befugniß zu ertheilen, daß er die allgemeinen Umrisse, welche das Plenum gezogen, verzerren und von den wesentlichen Bestimmungen, welche ebenfalls das Plenum gegeben, Ausnahmen machen dürfe.

So wenig ein Zeichner, den man die Conturen und Hauptzüge eines Abbilds zur weitern Ausführung hingegeben hat, an diesen selbst etwas ändern kann, ohne etwas Anderes zu machen, als er machen sollte; eben so wenig darf der engere Rath an den allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, bei der Ausführung derselben, etwas ändern.

Der Gesetzgeber zog die allgemeinen Umrisse und gab die wesentlichen Bestimmungen mit der speciellen Absicht, daß für die Ausfüllung jener eine feste Regel, ein tüchtiges Gefäß gewonnen und durch die Anwendung dieser der endlose Streit beseitigt werden möge, welcher über unwesentliche, bloß relative Bestimmungen, vorausgesehen wurde.

Der Gesetzgeber sprach das, was er bezweckte, nämlich die Selbstständigkeit und Schlagfertigkeit der Corps in den Art. 1, 2, 4, 5, 16 und 18 der organ. Kriegsverfassung vollkommen deutlich aus.

Mit dieser speciellen Absicht des Gesetzgebers würde der Art. 7 desselben Gesetzes in dem schreiendsten Widerspruche stehen, wenn dieser Artikel dem engern Rathe die Befugniß, Ausnahmen von der Regel zu machen, hätte geben sollen. Es hat aber jeder Gesetzgeber die Präsumtion für sich, daß er mit sich selber nicht habe in Widerspruch kommen wollen; er würde aber in diesen Widerspruch gerathen sein, wenn er jenen 7. Art. unter lauter organische Artikel, deren Bestimmungen er für wesentliche, also nothwendige und bleibende, erklärte, in der Absicht aufgenommen hätte, um, nach Local- und Zeitverhältnissen und Interessen, das Wesentliche wider dem Unwesentlichen, das Nothwendige dem Zufälligen, und das Bleibende dem Veränderlichen, unterzuordnen.

Darüber, daß sich der Gesetzgeber dieses Widerspruchs mit sich selber nicht schuldig gemacht habe, und daß man ihn erst hinterher in einen solchen Widerspruch ziehen möchte, kann aber derjenige gar keinem Zweifel Raum geben, welcher den, das Gesetz selber einführenden, Vortrag des Bundestags-Ausschusses vom 15. Februar 1821, die Verhandlungen der 11. Sitzung vom 23. März 1821, über die Einwendungen des Herzogs von Oldenburg, und die Verhandlungen der 17. Sitzung vom 12. April 1821, über die Erleichterungen, nicht ignoriren will.

In allen jenen Verhandlungen und daraus hervorgegangenen Beschlüssen, ist der Grundsatz ausgesprochen und festgehalten worden:

„Eine Ausnahme von der Regel kann, wieder wie eine Regel, nicht gefordert, sie kann nur zugestanden werden im freien Vertrage mit Jenen, welche, durch die gestattete Ausnahme an ihren, in den Gesetzen begründeten, Befugnissen leiden würden."

Aber nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch im Besondern ist dieser Grundsatz ausgesprochen und festgehalten und auf den casus in terminis, d. h. auf die Forderung, die matrikularmäßige Cavallerie durch erhöhte Infanterie-Stellung zu ersetzen, angewendet worden:

„Das Corps soll in Corps und Divisionen eingetheilt werden. Zu jedem Corps und zu jeder Division gehört, damit sie selbstständig und schlagfertig agiren könne, eine nach technischen

Gründen zu berechnende, bestimmte Anzahl von Reiterei. Diese würde, wenn kein anderer Theilhaber an dem gemischten Corps oder Division dafür eintritt, fehlen, und nicht nur das Ganze würde darunter leiden, sondern auch jeder einzelne Theilhaber, der mit seiner Cavallerie den Dienst für Jene mit versehen müßte, die ihre Quote nicht gestellt hätten. Es würde also das Recht der Einzelnen verletzt werden, was der Bund nicht darf.

Dieses nämliche Anerkenntniß wiederholte sich, nachdem das organische Gesetz über die Kriegsverfassung bereits angenommen war, dahin:

„Jede Ausnahme von der Regel, mag sie als eine Erleichterung oder um anderer Beziehung willen gewünscht werden, wird von einem doppelten Gesichtspuncte aus geprüft werden müssen, einmal nämlich von dem des Bundes, dann von dem der einzelnen, bei der Ausnahme interessirten, Bundesglieder aus. Denn der Bund kann, als solcher, eine Ausnahme für zulässig erklären, in so fern sie das Interesse des Ganzen berührt, und die nämliche Ausnahme, welche einzelne Glieder in Anspruch nehmen, kann wieder die Interessen anderer Glieder so verletzen, daß sie, obwohl dem Ganzen unnachtheilig, dennoch, in Beziehung auf die Rechte Dritter, für unausführbar gehalten werden müßte".

Daraus geht doch wohl sonnenklar hervor, daß die Bundesgesetzgebung Ausnahmen von der Regel, welche durch irgend eine Mehrheit im Pleno oder im engern Rathe gemacht werden könnte, niemals anerkannt hat, und daß also die Behauptung, die Befugniß, Ausnahmen von der Regel zu machen, sei in dem 7. Art. der organischen Kriegsverfassung dem engern Rathe ertheilt worden, eine durchaus unhaltbare, nicht zu beschönigende, daher noch viel weniger zu rechtfertigende ist.

Dieser 7. Art. giebt dem engern Rathe das Recht, über Militäreinrichtungen, die in seinen Wirkungskreis fallen, zu entscheiden, und legt ihm die Pflicht auf, da, wo er nicht entscheiden kann, vermittelnd einzutreten.

Das ist die ganze Bedeutung des 7. Artikels, der seinen Ursprung nur dem Wunsche verdankt, die Befriedigung einzelner Wünsche, die gesetzlich nicht gefordert werden konnten und durften, im Wege der Unterhandlung herbeizuführen.

Wer aber, sei es für sich selber oder für Andere, über Wünsche, denen bloß ein Interesse, aber kein Recht zur Seite steht, unterhandelt, der hüte sich, aus der Rolle des Wünschenden und aus der Rolle deßjenigen, dem ein Vermittlungsgeschäft übertragen ist, herauszutreten!

§. 41. Wir wenden uns nun zu dem 3. jener 6 Sätze.

C.

„Bei allen Befreiungen oder Ausnahmen von der Regel kommt es, nach dem 15. Art. der Schlußacte, wesentlich darauf an, ob Betheiligte, deren Zustimmung erforderlich ist, vorhanden sind oder nicht. Denn nur in dem Falle, wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in der Verpflichtung Aller begriffene, Leistung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann, ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Es ist uns zuvörderst nicht klar geworden, wie von dem Artikel 15 und von der daraus angezogenen Stelle, welche von Leistungen für den Bund spricht, eine Anwendung auf den Fall gemacht werden könne, in welchem nur von Leistungen für einzelne Bundesglieder, von Ausnahmen, zu Gunsten Einzelner, die Rede ist.

Springen wir aber auch über diese Kluft weg, so müßte doch, um von jenem Satze eine fruchtbare Anwendung machen zu können, vor allen Dingen constatirt sein, daß die Leistung oder Verwilligung für den Bund, welcher sich Einzelne entziehen zu können glauben, als eine solche bereits anerkannt sei, die in der gemeinsamen Verpflichtung Aller wirklich liege.

In dem vorliegenden Falle müßte also anerkannt sein, daß nicht sowohl Nassau, als vielmehr der Bund bei der Errichtung, nach welcher Nassau keine Cavallerie, dafür aber mehr Infanterie stellen soll, wesentlich interessirt und daß man über die Art und

Weise, wie die mit der Errichtung des Bundesheeres verknüpften Lasten getragen werden sollen, noch nicht übereingekommen sei.

Abgesehen davon, daß die Militärcommission jede Abweichung von dem richtigen Verhältnisse der Waffengattung für eine, dem Ganzen nachtheilige erklärt hat, braucht man es nur auf eine leicht zu machende Probe ankommen zu lassen, um eine solche Supposition unmöglich zu finden.

Nassau nehme seinen Wunsch zurück — und niemand wird daran denken, jene Abweichung aus dem Grunde zu verlangen, daß sie für das Ganze nothwendig oder auch nur nützlich sei!

Es handelt sich aber hier nicht von einer Leistung für den Bund, sondern von einer Leistung für einen oder mehrere Einzelne, und eine solche Leistung, weil sie mere facultatis ist, kann nicht in der gemeinsamen Verpflichtung Aller liegen.

Wäre aber auch eine solche Verpflichtung denkbar, so handelt es sich doch hier von einer Ausnahme von einem vertragsmäßig errichteten Gesetze, und niemand kann den einzelnen Contrahenten nöthigen, einer Bestimmung des Vertrags unfreiwillig zu entsagen.

§. 42. So irrelevant dieser Satz ist, ebenso irrelevant ist auch der darauf folgende.

D.

„Zwischen dem Verhältnisse des Einzelnen zu dem Einzelnen und dem Verhältnisse zwischen Mehreren, in einem gesellschaftlichen Vereine, waltet die Verschiedenheit vor, daß dieser gemeinschaftliche Verein, wenn er sich, und zwar nach dem Maasstabe der Gesetze des Vereins, d. h. nach dem Maasstabe, wie die Abstimmungen auch die Dissentirenden verpflichten, für die Bewilligung ausspricht, eine moralische Person bildet, wenn gleich einzelne Mitglieder des Vereins anderer Meinung sind, statt, daß, in dem Verhältnisse des Einzelnen zum Einzelnen, der Einzelne einwilligen muß".

Irrelevant ist dieser Satz, wenn er auf den vorliegenden Fall angewendet werden soll, deßwegen

1. weil hier gar nicht von einer Leistung für den Bund, sondern von einer Ausnahme von einem vertragsmäßigen Gesetze, zu Gunsten eines Einzelnen, die Rede ist;

2. weil Ausnahmen von einem Gesetze nur dann gestattet werden dürfen, wenn die dabei Betheiligten einwilligen; alle sind aber dabei betheiligt, daß die Gleichheit vor dem Gesetze geachtet werde.

§. 43. Aus diesen vier Sätzen wird nun folgendes Princip construirt:

E.

„Wenn bei Einrichtungen der Militärverfassung des deutschen Bundes durch eine nachgesucht werdende Ausnahme von der Regel ein einzelnes oder mehrere einzelne Bundesglieder allein belästigt werden — dann ist deren Zustimmung erforderlich; wenn aber die durch eine solche Ausnahme oder Befreiung entstehende Belästigung von allen Bundesgliedern, mit Berücksichtigung der vorwaltenden Umstände und gegenseitigen Vortheile, verhältnißmäßig übernommen und getragen wird — dann entscheidet Stimmenmehrheit. Durch Stimmenmehrheit wird, nach den Gesetzen des Bundesvereins, in dem letztern Falle, die größere Belästigung in eine, in der gemeinsamen Verpflichtung aller begriffene, Leistung oder Verwilligung verwandelt, und es waltet jener in dem Art. 15. der Schlußacte bemerkte Umstand, daß einzelne Bundesglieder eine besondere, nicht in der gemeinsamen Verpflichtung Aller begriffene, Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werde, nicht vor".

Wie in den Prämissen, so wird nun auch in dem daraus abgezogenen Princip vorausgesetzt, es handle sich hier von einer Zumuthung, welche an mehrere oder alle Einzelne, nach §. 15. der Schlußacte, gemacht werde. Diese Voraussetzung ist aber, wie so eben gezeigt wurde, falsch. Nassau sucht eine Begünstigung. Es leiste darauf Verzicht, und die ganze Verhandlung ist beendigt.

Es handelt sich also hier lediglich von einer Ausnahme, welche mit den wohlerworbenen Rechten der Betheiligten und mit entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche steht, der nur in einer freien Vereinbarung beseitigt werden kann.

Aber auch abgesehen von dem ganz ungeeigneten Falle; so ist der Unterschied, der zwischen einer Zumuthung, die Allen,

und einer Zumuthung, die nur Einigen gemacht werden will, ein bloßer Sophism. Der Art. 15. der Schlußacte will jedes Bundesglied dagegen sichern, daß ihm nicht durch die Majorität eine besondere nicht in der Verpflichtung Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund auferlegt werden könne. Die Gründe des Gesetzes und das dabei vorausgesetzte Verhältniß der Bundesglieder sind aber durchaus dieselben, die Leistung werde von Einigen oder von Allen gefordert. Die Ausdehnung der Zumuthung kann mithin auch keinen der Betheiligten um sein Recht bringen. Daß der Einzelne hier nicht mehr als Einzelner erscheine, daß demnach die Majorität befugt sei, den Begriff der besondern Leistung, durch Ausdehnung der bereits, ihrem Umfange nach, durch Stimmeneinhelligkeit festgesetzten allgemeinen Verpflichtungen, aufzuheben, ist ganz und gar unerweislich, weil eine solche Befugniß der Bundesgesetzgebung schnurstracks entgegen ist.

§. 44. Wenn aber nach dem Vorhergehenden das Princip im Allgemeinen (und es ist so allgemein, daß, wenn es als ein richtiges erkannt würde, seine Anwendung nicht bloß bei der Einrichtung der Militärverfassung des Bundes, sondern bei allen Bundesgesetzen und allen Bundeseinrichtungen, finden müßte), ein irriges ist; so fällt auch die im 6. Satze ausgedrückte Folgerung hinweg. Sie lautet so:

F.

„Aus diesem Princip folgt:

1. daß über die nassauische Contingentstellung durch Stimmenmehrheit, unter Zugrundlegung der Präsidial-Proposition vom 7. December 1821 entschieden werden könne.

Die daraus erwachsende Belästigung wird von allen Bundesgliedern verhältnißmäßig übernommen und getragen; dem Ermessen der Mehrheit muß überlassen werden, ob die aus der gestattet werdenden Ausnahme entstehende Belästigung durch den für das Ganze daraus erwachsenden Vortheil überwogen werde. Es wird dabei der Art. 14. der Schlußacte zur Anwendung gebracht".

Wir übergehen die zweite aus jenem Princip gezogene Folgerung, weil sie nicht hierher gehört.

Nehmen wir für einen Augenblick an, das Princip sei richtig, so ist die daraus abgeleitete Folge dennoch falsch. Denn, könnte über die nassauische Contingentstellung auch durch Stimmenmehrheit entschieden werden, so würde die Entscheidung zuverlässig nicht unter Zugrundlegung der Präsidial-Proposition gegeben werden können, sondern es würde, nach der im §. 1. enthaltenen Deduction, nur zwischen Nassau und den übrigen Mitgliedern des 9. Corps zu entscheiden sein. Einer solchen Entscheidung müßte aber die, in dem Vortrage der Majorität, obwohl sie auf die Gestattung der Ausnahme von der Regel anträgt, dennoch gänzlich umgangene, Prüfung der Fragen vorhergegangen sein:

1. ob Nassau's Forderung aus einem besondern und wesentlichen Bedürfnisse hervorgegangen sei?

2. ob sein Interesse mit dem Interesse Anderer nicht collidire, und welches von beiden das überwiegende sei?

3. ob die Befriedigung jener Forderung dem Zwecke der Gesammtheit vollkommen entspreche?

Daß jenes Bedürfniß kein besonderes und wesentliches sei, daß das Interesse der gemischten Armeecorps in hohem Grade gefährdet werde und die Befriedigung desselben dem Zwecke der Gesammtheit nicht entspreche, ist aber von der Minorität in diesem Vortrage bereits erwiesen, und alle gegen diesen Beweis etwa noch zu erhebenden Zweifel würden durch die einzige weitere Frage zurückgewiesen werden können: ob irgend jemand zur Mitwirkung bei einer Einrichtung genöthigt werden könne, von welcher gesagt wurde, daß sie nur dann zulässig sei, wenn sich der Fordernde darüber zunächst mit sich selber, dann aber auch mit den Andern einverständigen könne.

Allein die ganze Theorie ist durch und durch falsch und daher unhaltbar, weil sie auf einem (§. 33 f.) nachgewiesenen Trugschlusse beruht, weßwegen es denn auch unnöthig war, die einzelnen Sätze, auch als einzelne, besonders zu widerlegen. Noch überflüssiger würde es aber sein, auch auf die Versuche zurückzukommen, die, um vorausgesehene und sicher begründete

Einwendungen zu entkräften, in dem oben gegebenen Nachtrage (§. 31) gemacht wurden.

§. 45. Da sich die von der Mehrheit des Bundestags-Ausschusses in dem zweiten Abschnitte ihres Vortrags aufgestellte Theorie von der so eben recensirten Theorie nur dadurch unterscheidet, daß sie dem Art. 7. der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen auf die Entscheidung der vorliegenden Frage gar keinen Einfluß gestattet, und ihm keinen gestatten zu wollen, bei der Discussion erklärt hat; so ist auch jene Theorie zugleich mit dieser widerlegt.

Beide Theorien drehen sich in dem gleichen fehlerhaften Zirkel herum, in den sie nur darum gerathen konnten, weil ihre Urheber vergaßen, daß die Bundesgesetze nichts sind als Verträge; daß alle organische Bundeseinrichtungen auf Vertragsbestimmungen beruhen; daß von diesen Vertragsbestimmungen, ohne Zustimmung aller Contrahenten, keine Ausnahme gemacht werden darf; daß deßwegen in der ganzen Bundesgesetzgebung von dem Rechte, Ausnahmen zu machen, gar nicht die Rede sein konnte; daß aber der Grundsatz, nach welchem keine Ausnahme anders, als im freien Vertrage, gestattet werden dürfe, ein theoretisch anerkannter und in einzelnen Fällen bereits practisch gewordener sei; daß mithin die Gestattung von Ausnahmen der Stimmenmehrheit ausdrücklich gar nicht entzogen werden konnte, daraus aber der Schluß, sie sei der Stimmenmehrheit überlassen, keineswegs folge.

III.

Die Erklärungen auf die Präsidial-Proposition.

§. 46. Nachdem in dem vorigen Abschnitte dieses Vortrags die Vorschläge, welche in der Präsidial-Proposition enthalten sind, einzeln, sowohl in ihrem Princip als in ihren Folgen, geprüft, das Gewicht der Hindernisse, die sich ihrer Annahme entgegen stellen könnten, gewürdigt, und dem beabsichtigten Resultate der darüber zu pflegenden Verhandlungen, der Character einer beständigen Vertretung, die nur auf einer freien Uebereinkunft zwischen allen, näher oder entfernter betheiligten Bundesgliedern, mögen diese nun als Einzelne oder in collectiven Einheiten erscheinen

beruhen kann, gegen alle Einwendungen einer, in ihrem innersten Grunde, irrigen Theorie sicher gestellt worden sind, will die Minorität noch einen kritischen Blick auf die, von der Majorität des Bundestags-Ausschusses keiner Prüfung unterworfenen Erklärungen einiger, bei der nassauischen Contingentstellung am nächsten betheiligten Regierungen werfen.

Unbemerkt kann dabei die Minorität nicht lassen, daß die Majorität des Bundestags-Ausschusses in ihrem ersten, aber zurückgenommenen Berichte die Nothwendigkeit, die bei der Formation des 9. Corps betheiligten Staaten zu vernehmen, anerkannt hatte.

§. 47. Königreich Sachsen, welches an der Spitze der ersten Division des 9. Corps steht, erklärte sich mit der Präsidial-Proposition, unter der damals noch erlaubten Voraussetzung, daß das 9. Corps von der Entsendung zur großen Cavallerie-Reserve gänzlich befreit werden würde, einverstanden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß der Ersatz an Cavallerie nur aus der großen Cavallerie Reserve genommen werde.

Aus dem Vorigen geht hervor, daß die Präsidial-Proposition nur den Zweck hatte, in einer freiwilligen Ueberkunft zwischen mehreren nicht zum 9. Corps gehörenden Bundesgliedern, Mittel aufzufinden, durch deren Anwendung vielleicht die Einwendungen beseitigt werden könnten, welche gegen den nassauischen Wunsch im 9. Corps, als eine Ausnahme von der vertragsmäßigen Regel, deren Festhalten ein jeder Contrahent verlangen kann, erhoben worden waren.

In den für diesen Zweck gemachten Vorschlägen mußte daher allerdings die Zumuthung an Andere liegen, etwas zu leisten, was sie ursprünglich zu leisten nicht verpflichtet waren.

Unter solchen Umständen stand es natürlich jedem einzelnen Bundesgliede frei, die Mitwirkung zu jenem Zwecke, auch ohne nähere Angabe der Gründe, abzulehnen, oder an beliebige Bedingungen zu knüpfen, deren Nichterfüllung keine andere Folge haben kann, als daß es entweder bei der vertragsmäßig festgesetzten Regel verbleibt, oder daß, wenn diese bestritten wird, darüber auf verfassungsmäßigem Wege entschieden werden muß.

So durfte denn auch Sachsen die Bedingungen setzen, unter welchen allein es, unter Zugrundelegung der Präsidial-Proposition in die gewünschte Ausnahme von der Regel einwilligen wollte.

Ob diese Bedingungen von denen, welche bei deren Erfüllung interessirt waren, zugestanden werden, hieng, aus gleichen Gründen, lediglich wieder von der freien Zustimmung dieser Andern ab.

Was nun die erste Bedingung — daß der Ersatz an die zweite Division nur aus der großen Cavallerie-Reserve genommen werde — betrifft, so war diese Bedingung durch die Klugheit geboten, weil sonst voraussichtlich jene Ersatzleistung, wenn sie nach dem zweiten Vorschlage aus der disponiblen Cavallerie der einzelnen Corps genommen worden wäre, in der Regel auf die erste Division des neunten Corps gefallen sein würde.

Wären diese beiden Bedingungen angenommen worden, so hätte das neunte Corps, durch die Erfüllung des nassauischen Wunsches nicht nur nichts verloren, sondern offenbar gewonnen.

Gegen die Erfüllung dieser Bedingungen lehnte sich aber das Interesse der übrigen Corps, vorzüglich das der gemischten, auf.

Nicht nur wäre dann die Reserve an sich geschwächt und die ohnedieß nachtheilige Entsendung von den gemischten Corps erhöht worden, sondern es fiel auch auf sie die höchst bedeutende Last, welche, wie oben nachgewiesen wurde, mit der zweiten Entsendung aus der Reserve zu dem neunten Corps verknüpft war.

Daß sich dagegen die gemischten Corps mit aller der Kraft, welche Gesetze sonst wohl zu geben pflegten, auflehnen würden, sah später das königlich-sächsische Gouvernement auch ein, und machte deßwegen den, mit Bericht des Militär-Ausschusses, dieser hohen Versammlung besonders vorgelegten, neuen Vorschlag, der, wenn er das Interesse der zweiten Division des neunten Corps befriedigt, in Beziehung auf das wesentliche Interesse des achten und zehnten Armeecorps, sehr bedeutende Hindernisse aus dem Wege räumt, obwohl die Analyse desselben zeigt, daß auch er die gänzliche Befreiung des neunten Corps von der Entsendung zur großen Cavallerie-Reserve, von welcher nur scheinbar abstrahirt wird, involvirt.

Diese Befreiung wird durch eine neue Art, die Beitragspflichtigkeit der gemischten Corps zu bestimmen, gewonnen.

Diese neue Bestimmung gründet sich aber auf folgendes Raisonnement.

Indem von den Technikern das Verhältniß der Cavallerie zu dem Contingente auf $\frac{1}{7}$tel und das Maximum der Entsendung auf $\frac{1}{5}$tel der Cavallerie bestimmt wurde, würde implicite anerkannt, daß den einzelnen Corps, als solchen, zur Erhaltung ihrer Schlagfertigkeit, vier Fünftheile derselben unbedingt nothwendig seien. Was also an diesen vier Fünftheilen der Cavallerie, durch die verwilligten und noch zu verwilligenden Erleichterungen der kleineren Staaten den gemischten Corps abgeht, das muß an dem einen Fünftheil abgezogen werden, welches als das Maximum der Entsendung zur Cavallerie-Reserve festgesetzt wurde, so, daß sich bei den drei gemischten Corps das Maximum der Entsendung, je nach der verschiedenen Beträchtlichkeit der in ihnen gestatteten Erleichterungen, auch verschieden bestimmt wird; bei dem achten Corps wird es $\frac{1}{5}$—x, bei dem neunten Corps hingegen nur $\frac{1}{5}$—y und bei dem zehnten wieder $\frac{1}{5}$—z betragen.

Gegen diese Theorie läßt sich, wie es der Minorität scheint, nichts einwenden, weil sie auf Verhältnißmäßigkeit basirt ist.

In der Anwendung auf den einzelnen Fall setzt sie aber voraus, daß die Erleichterungen, welche in dieser Beziehung nicht nur auf das Ganze (die Reserve), sondern auch auf die einzelnen Corps (deren Beitragsquote) einen nicht unbedeutenden Einfluß haben, von diesen einzelnen Corps wirklich auch zugestanden worden sind.

Denn so gewiß es in der Befugniß der ungemischten Corps lag, die von den gemischten Corps in Anspruch genommene Befreiung aus dem Grunde zu verweigern, weil diese Befreiung gegen die Gleichheit der Rechte und Pflichten anstoße; eben so gewiß können die ungemischten Corps, aus gleichem Grunde, ihre Zustimmung zu dem verweigern, was jene Reserve schwächen würde.

Wenn nun das neunte Corps, nach dem neuen königlich-sächsischen Vorschlage, nicht nur die Erleichterungen, welche aus guten Gründen denjenigen Staaten, die sich bei der Cavallerie-

stellung vertreten lassen müssen, einhellig verwilligt wurden und noch werden verwilligt werden, von dem Maximum der Entsendung abziehen wollte, sondern auch diejenigen 433 Mann Cavallerie, welche Nassau stellen könnte, aber nicht stellen will, so würde, wenn darauf eingegangen wird, jenes als Maximum bestimmte ein Fünftheil der Cavallerie des neunten Corps so zusammenschmelzen, daß gar keine militärische Cavallerie-Einheit mehr übrig bliebe, welche der Oberfeldherr zur Reserve entbieten könnte.

Das Resultat wäre also — die gänzliche Befreiung des neunten Corps von der Entsendung zur großen Reserve.

So gewiß nun auch den gemischten Corps, wie jedem andern, gegen dieses Resultat ein wohlbegründetes Widerspruchsrecht zusteht, so ist, obwohl man ihre durchgängig gerechtfertigten Wünsche, in Beziehung auf die ihnen nothwendige und dem Ganzen nützliche Befreiung von jener Entsendung, enthört, dennoch zu hoffen, daß sie ihre Zustimmung dazu an keine andere Bedingung knüpfen werden, als an das Anerkenntniß, daß jene Zustimmung, durch keine Mehrheit der Stimmen, sei es in der Plenar- oder in der engern Versammlung, hätte erzwungen werden dürfen.

§. 48. Kurhessen, welches mit Nassau zur Bildung einer Division concurrirt, erklärte seine Beistimmung unter dem Vorbehalte

1. daß keiner der übrigen Bundesstaaten eine gleiche Begünstigung wie Nassau in Anspruch nehme.

Bliebe es bei der gegenwärtigen Gesetzgebung, würde das Arrangement für Nassau als eine Vertretung Nassau's durch Andere, also wie ein Act des freien Willens allgemein anerkannt, so würde diese Bedingung als überflüssig wohl aufgegeben werden. Jetzt aber, wo durch eine eben so neue als irrige Theorie die ganze vertragsmäßige Bundesgesetzgebung schwankend gemacht werden soll, in einem solchen Augenblicke ist sie von Wichtigkeit, weil sie dazu nöthigt, das Schwanken wieder in irgend einen festen Gang zu bringen. Mag dieser Gang auf den alten Weg zurück oder auf einen neuen hinführen, immer bleibt es Hauptsache, daß man wisse, was man wolle, daß man gegenseitig sich nicht täusche, daß nicht mit ungleichem Maaße gemessen werde.

2. Daß die Divisions- und Brigaden-Eintheilung des neunten Corps dadurch nicht im mindesten geändert werde, sondern es bei der zweiten Division in drei Infanterie und zwei Cavallerie-Brigaden verbleibe.

So gewiß diese Bedingung eigentlich nur die innere Organisation der Division angeht, so kann sie doch, nach dem was bei der königlich-sächsischen Erklärung ausgeführt wurde, unzweifelhaft gesetzt werden, und sie scheint auch für Kurhessen in der Rücksicht wichtig, welche

3. die Hauptbedingung an die Hand giebt, daß nämlich durch das Detachement von der disponiblen Bundescavallerie, oder, nach dem neuen königlich-sächsischen Vorschlage, durch die Cavallerie der ersten Division des neunten Armeecorps, die Lücke in der zweiten Cavallerie-Brigade der zweiten Division jederzeit ausgefüllt, auch dieses Detachement nicht zu oft gewechselt, und in Beziehung auf das Brigade-Commando gemacht werde.

Alle drei Bedingungen sind an sich zulässig und tangiren die andern Corps nur in so fern, als sie voraussetzen, daß diese in eine Detachirung aus der disponiblen Cavallerie des Bundesheeres zur zweiten Division einwilligen würden, was aber aus oben angeführten Gründen bei allen Corps ohne Ausnahme nicht vorausgesetzt werden kann.

§. 49. Der königlich-niederländische Gesandte überließ für Luxemburg unter folgenden drei Vorschlägen die Wahl:

1. Vereinigung des luxemburgischen Contingents mit dem nassauischen in eine gemeinschaftlich zusammengesetzte Brigade, unter der Voraussetzung der matrikularmäßigen Stellung sämmtlicher Waffengattungen im ganzen Contingente.

Dieser Vorschlag ist in der gesetz- und vertragsmäßigen Regel gegründet, deren Festhaltung Luxemburg, wie jedes andere Bundesglied, fordern darf.

Soll aber von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden, dann fordert Luxemburg

2. daß das großherzogliche Contingent, auf demselben

ursprünglichen Fuß organisirt, als ein selbstständiger Körper anerkannt und einer Brigade gleich behandelt werde.

Luxemburg darf diese Bedingung, nach obiger Ausführung, setzen; es hängt aber von der freien Zustimmung der übrigen Bundesglieder ab, ob sie darauf eingehen wollen oder nicht.

Diese Bedingung involvirt eine neue Abweichung von einer Regel, welche in dem Art. 4. der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen und in den §§. 23 und 26. der nähern Ausführung derselben, festgesetzt wurde.

Anfangs war man im Bundestags-Ausschusse der einstimmigen Meinung, daß eine solche Ausnahme auf keine Weise zu bewilligen sein dürfte, da durch sie die geschlossene und gegliederte, d. h. die organische Eintheilung des Bundesheeres zwar nur in einem einzelnen Falle, der aber ähnliche Ansprüche zum Verderben des Ganzen nach sich ziehen könnte, aufgehoben und eines der wesentlichsten Erfordernisse jedes guten militärischen Organismus aufgegeben werden würde.

Später wurde indessen doch auch wieder behauptet, daß dieser indirecte Widerspruch Luxemburgs gegen den nassauischen Antrag, und also auch gegen die Präsidial-Proposition, nicht geeignet sei, deren Annahme durch die Majorität zu hindern und Nassau in die Nothwendigkeit zu versetzen, sein Contingent matrikularmäßig in allen Waffengattungen zu stellen.

Sobald aber zugegeben wird — was von Anfang an, mit Ausnahme Nassaus, nie widersprochen wurde — daß der Widerspruch Kurhessens jene Wirkung äußern konnte, so springt auch die Unzulässigkeit jener Behauptung sofort in die Augen, denn dann hat jeder einzelne Theilhaber am neunten Armeecorps das nämliche Recht des Widerspruchs. Ein jeder derselben kann verlangen, daß Nassau im gesetzlichen Verhältnisse zum Dienste und zu der vorgeschriebenen Heeresabtheilung im neunten Corps beitrage, und der Widerspruch kann eben sowohl unbedingt ausgesprochen werden, als er bedingt ausgesprochen wurde.

Wenn Luxemburg unbedingt „Nein" sagen durfte, so konnte es auch nur bedingt „Ja" sagen. Wird seine Bedingung verworfen,

so bleibt es bei seinem unbedingten „Nein", wozu ihm, wie jedem andern Bundesgliede, das Recht in so weit zusteht, als von einer bereits bestehenden gesetzlichen Norm eine Ausnahme verlangt wird.

Darum besteht auch Luxemburg nicht auf der Erfüllung dieser Bedingung, setzt aber für den Fall, daß sie nicht eingegangen wird, eine andere. Dann fordert es, nach dem bei Nassau gegebenen Beispiele,

3. daß auch ihm gestattet werde, sein Contingent, in dem bei Nassau angenommenen Verhältnisse, durch Infanterie zu ersetzen, und auf solche Art aus dem luxemburgischen Contingente, mit Inbegriff der dazu gehörigen Anzahl von Artilleristen und Pionniers, eine vollständige Infanterie-Brigade zu bilden.

Ob dieß die Theilhaber am neunten Corps, ob dieß der Bund gestatten wolle, steht dahin.

So viel aber ist gewiß: Luxemburg darf mit rechtlichem Erfolge seine Zustimmung zur Ausnahme bei Nassau an diese Bedingung knüpfen; wird sie nicht erfüllt, bleibt es bei der Regel; soll sie aber erfüllt werden: so ist das neunte Corps, in seiner zweiten Division, als aufgelöst zu betrachten, und es wird, da es nicht an Nachahmern fehlen wird, zu einer ganz neuen Eintheilung der Armeecorps geschritten werden müssen.

In dieser Beziehung bietet aber der neue sächsische Vorschlag in der Voraussetzung daß die zweite Cavallerie-Brigade der 2. Division durch eine Entsendung von der ersten Division auf bleibende Weise ersetzt und dieses Detachement mit der luxemburgischen Cavallerie zu einem Regiment verbunden werde, ein glückliches Auskunftsmittel allerdings dar.

§. 50. Großherzogthum Weimar hat sich für die Präsidial-Proposition unbedingt, dagegen haben sich die übrigen Theilhaber am neunten Corps darüber noch gar nicht erklärt.

IV.

Recapitulation und Anträge.

§. 51. Die Minorität des Ausschusses glaubt bewiesen zu haben

1. daß für Nassau kein wesentliches Bedürfniß vorliege, sein

Contingent, statt in allen Waffengattungen, nur in zwei Waffengattungen zu stellen (§. 8);

2. daß die Befriedigung dieses nicht wesentlichen Bedürfnisses, an und für sich betrachtet, für den hohen Zweck der Gesammtheit eher nachtheilig, als vortheilhaft, oder höchstens gleichgültig sei (§. 9);

3. daß aber die Befriedigung jenes unwesentlichen Bedürfnisses dem Ganzen positiv nachtheilig werden würde, wenn dadurch die Verhältnißmäßigkeit seiner Theile, ohne freie Zustimmung der Betheiligten, gestört werden sollte;

4. daß demnach die Erfüllung des nassauischen Wunsches dem hohen Zwecke der Gesammtheit nur dann vollkommen entsprechen könne, wenn sie, unter der Vermittlung des Bundes, durch eine freie Uebereinkunft zwischen Nassau und allen, näher oder entfernter, dabei betheiligten Regierungen, bewirkt werden kann, durch eine Uebereinkunft, in welcher Vortheile und Nachtheile wirklich compensirt werden (§. 10);

5. daß der, ursprünglich nur zwischen Nassau und Kurhessen über diesen Gegenstand obwaltende Streit, dessen rechtliche Entscheidung, wo möglich umgangen werden soll, sich in einer Lage befinde, in welcher, wenn entschieden werden müßte, die Art der Entscheidung kaum eine zweifelhafte genannt werden könne (§§. 11—14);

6. daß der Charakter der in der Präsidial-Proposition enthaltenen Ausgleichungs-Vorschläge kein anderer, als der einer Vertretung Nassau's, in Beziehung auf eine, ursprünglich diesem Staate obliegende, Verpflichtung durch andere Staaten sei; daß mithin

7. zum Abschlusse dieses Vertretungsvertrags die freie Einwilligung derjenigen gehöre, welche, nach jenen Vorschlägen, Nassau vertreten sollen und daß die vertretenden Subjecte nicht sowohl in allen einzelnen Bundesgliedern gesucht werden können, obwohl, an sich betrachtet, jedes einzelne ein begründetes Widerspruchsrecht hat, sondern vielmehr nur in den numerischen und collectiven Einheiten, welche das Bundesheer constituiren, d. h. in den einzelnen Armeecorps (§. 18).

8. daß alle gegen die Behauptung, nach welcher hier nur von einer Vertretung Nassau's die Rede sein kann, erhobenen Einwendungen bloß auf Scheingründen beruhen (§§. 20—21);

9. daß der Annahme des einen Vorschlags, nach welchem der Abgang, den die zweite Division des neunten Armeecorps erleidet, wenn Nassau sein matrikularmäßiges Reiter-Contingent nicht stellt, aus der großen Cavallerie-Reserve des Bundesheeres ersetzt werden soll, in den Interessen Anderer ein wesentliches Hinderniß entgegenstehe, und daß diese Andere ein vollkommenes Recht haben, diese Interessen als solche geltend zu machen, welche anerkannt werden müssen, welches ihnen also durch keinen Beschluß des engern Raths entzogen werden kann (§§. 23—29).

10. daß aber auch über die Verwendung der großen Cavallerie-Reserve früher gar nichts bestimmt werden kann, ehe über die Art, wie sie überhaupt gebildet werden soll, eine gesetzliche Bestimmung vorliegt, diese also, da sie noch nicht existirt, vor allen Dingen erst zu treffen ist (§. 29);

11. daß der Annahme eines andern Vorschlags, nach welchem der Abgang, den die zweite Division des neunten Armeecorps dann erleidet, wenn Nassau sein matrikularmäßiges Reiter-Contingent nicht stellt, aus der disponiblen Cavallerie der einzelnen Corps ersetzt werden soll, in den Interessen Anderer ein wesentliches Hinderniß entgegenstehe, und daß diese Andere ein vollkommenes Recht haben, diese Interessen als solche geltend zu machen, welche anerkannt werden müssen, das ihnen also durch keinen Beschluß des engern Raths entzogen werden kann (§. 30);

12. daß dem Oberfeldherrn, zufolge der Grundzüge der Kriegsverfassung des Bundes, die Befugniß, nach seinem Ermessen alle und jede Art von Detachirungen, und namentlich die hier irriger Weise als eine zeitliche Detachirung in Vorschlag gebracht, anzuordnen, nicht zustehe, und ihm anders, als durch Stimmeneinhelligkeit, auch nicht ertheilt werden könne (§. 31);

13. daß die aufgestellte neue Theorie, nach welcher über die nassauische Contingentstellung unter Zugrundlegung der Präsidial-Proposition, durch Stimmenmehrheit im engern Rathe soll entschieden

werden können, daß, sagen wir, diese neue Theorie, welche die Majorität des Bundestags-Ausschusses, wenigstens zum Theil (sie legt nämlich auf den Art. 7 der organischen Kriegsverfassung das Gewicht nicht, welches der Erfinder jener Theorie darauf legt) adoptirt hat, durch und durch irrig sei, indem sie auf einem vollkommenen Trugschlusse beruhe (§. 33 ff.);

14. daß, wenn man diese Theorie dennoch als eine richtige anerkennen wollte, sie, ehe sie auf den nassauischen Fall angewendet wird, als eine für alle Fälle, wo es sich um Ausnahmen von der Regel handelt und handeln wird, gültige anerkannt und dann namentlich auch auf alle diejenigen Bundesglieder angewendet werden müsse, welche ähnliche Forderungen entweder schon gemacht haben, oder noch machen werden (§§. 37—41).

15. daß aber selbst dann, wenn diese Theorie für eine solche anerkannt würde, welche auf alle künftige Fälle, jetzt aber auf den nassauischen Fall und namentlich auf die Bedingungen, unter welchen allein einzelne Bundesglieder, numerische und collective Einheiten des Bundesheeres, der Präsidial-Proposition beizutreten sich entschließen wollten, angewendet werden dürfe, kein Unbefangener daran denken könne, einen Streit nach positiven Bestimmungen entscheiden zu lassen, der nur darum entstehen konnte, daß man den ursprünglichen Streit, den zwischen Kurhessen und Nassau, nach positiven Bestimmungen nicht entscheiden wollte (§. 1).

§. 52. Die Minorität des Bundestags-Ausschusses in Militärsachen vermag daher den Anträgen der Majorität keineswegs beizustimmen.

Denn, nach ihrer wohlbegründeten Ueberzeugung, kann

ad I. hinsichtlich der Sache selbst, die hohe Versammlung nicht beschließen,

ad 1. daß die von Nassau verlangte Bewilligung jetzt schon und unbedingt ertheilt werde.

Sie kann, ohne Zustimmung Aller,

ad 2. nicht beschließen, daß der Oberfeldherr die von ihr in Antrag gebrachte Instruction erhalte.

Sie kann

ad II. hinsichtlich der Form, vollends gar nicht beschließen, daß, den Bestimmungen der Bundesacte und Schlußacte der Wiener Conferenzen gemäß, über den vorliegenden Gegenstand im engern Rathe durch Stimmenmehrheit entschieden werde.

§. 53. Die Minorität des Bundestags-Ausschusses in Militärsachen stellt daher den

Antrag:

1. das Verlangen seiner Herzoglichen Durchlaucht von Nassau,

Sein Contingent nur in Infanterie und Artillerie, und zwar in einer completen Infanterie-Brigade von 3721 Mann, nebst 30 Pionniers oder Pontoniers, und einer Batterie von acht Stücken Geschütz mit 288 Mann Artillerie zu stellen,

als ein solches anzuerkennen, welchem, in Beziehung auf das Ganze, kein wesentliches Hinderniß entgegenstehe: dasselbe aber

2. dem ungeachtet, und zwar in Gemäßheit der, in der Sitzung vom 12. April 1821, über die Ausnahmen von der Regel, welche als eine Erleichterung oder um anderer Beziehungen willen gewünscht worden, aufgestellten Grundsätze, nur dann für zulässig zu erklären, wenn darüber zwischen sämmtlichen Betheiligten eine Uebereinkunft zu Stande gekommen sein wird;

3. die Anstände aber, welche der Bewilligung des nassauischen Begehrens dermalen noch im Wege stehen, an eine zu ernennende Vermittlungs-Commission zu verweisen, vor welcher die Verhandlungen unter den Betheiligten, innerhalb und außerhalb des neunten Corps, binnen eines festzusetzenden Termins, gepflogen werden können.

§. 54. Bei diesen einander so ganz entgegengesetzten Anträgen der Majorität und Minorität, wird sich die hohe Bundesversammlung einer reiflichen Prüfung der jenen Anträgen zu Grunde liegenden Principien weder entschlagen wollen, noch entschlagen können.

Ersteres nicht, weil die Anträge der Majorität auf Principien gebaut sind, welche, wenn darnach entschieden

werden sollte, der Bundesverfassung eine ganz neue Gestalt geben.

Letzteres nicht, weil die Geschäftsordnung bei wichtigern Gegenständen vor der definitiven Beschlußnahme eine Discussion in der Bundesversammlung und einen Beschluß darüber, daß der Gegenstand zur Abstimmung reif sei, vorschreibt.

Zu dieser Discussion fordert die Minorität diese hohe Versammlung ausdrücklich auf.

Um dieselbe zu erleichtern, glaubt sie nichts besseres thun zu können, als die Fragen, über welche in dem Falle, daß auf dem Grunde des neuen sächsischen Ausgleichungs-Vorschlags, der allerdings sehr bedeutende Schwierigkeiten aus dem Wege räumt, keine freiwillige Uebereinkunft zu Stande kommen sollte, künftig abzustimmen sein möchte.

Die erste Frage dürfte die sein: Muß die Befriedigung des nassauischen Wunsches, sein Contingent, statt in allen Waffengattungen, nur in Infanterie und Artillerie stellen und die fehlende Cavallerie durch Infanterie und Artillerie ersetzen zu dürfen, als eine Vertretung, welche nur auf freiem Vertrage beruhen kann, angesehen werden oder nicht?

Wird diese Frage bejaht, so folgt daraus die Genehmigung des von der Minorität (§. 53) gemachten Antrages von selbst.

Wird sie hingegen verneint, so entsteht

die zweite Frage: Kann eine Ausnahme von der Regel, kann namentlich die Ausnahme von den Bestimmungen einer organischen Bundeseinrichtung, durch Stimmenmehrheit im engern Rathe beschlossen werden?

Wird diese Frage im Allgemeinen bejaht, — so folgt daraus die Genehmigung des von der Majorität (§. 35) gemachten Antrages, daß über die nassauische Contingentstellung durch Stimmenmehrheit entschieden werde von selbst, keineswegs aber, daß die Frage, zu Gunsten Nassau's, schon entschieden sei.

Wird diese Frage nur in der Allgemeinheit, wie sie hier aufgeworfen wurde, verneint, so entsteht

die dritte Frage: Kann dem ungeachtet eine Ausnahme von

der Regel, welche für die organische Einrichtung des Bundesheeres gegeben ist, durch die Mehrheit der Stimmen im engern Rathe, etwa um deßwillen zugestanden werden, weil diese Befugniß schon in dem 7. Artikel der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen als eine für diese organische Einrichtung besonders ertheilte anzusehen ist?

Wird diese, von der Majorität wie von der Minorität des Bundestags-Ausschusses verneinte, Frage, in der Bundesversammlung bejaht, so folgt daraus zwar, daß, aber noch nicht, wie über die nassauische Contingentstellung entschieden werden soll; es folgt aber auch daraus, daß alle diejenigen Bundesglieder, welche auf den Grund der in den Wiener Conferenzen gemachten Proposition, die Vertretung einer Waffengattung durch die andere zu gestatten, die Forderung, welche Nassau macht, auch zu machen die Absicht erklären, auf die Entscheidung ihrer Ansprüche durch Mehrheit der Stimmen ebenfalls dringen dürfen.

Ist dieß im Reinen, dann entsteht aber noch vorher, ehe über die nassauische Forderung wirklich entschieden wird,

die vierte Frage: Soll der Streit über die nassauische Contingentstellung, welcher ursprünglich nur ein Streit über die innere Einrichtung eines Corps war, oder soll, mit gänzlicher Umgehung einer Entscheidung über den primären Streit, sofort der secundäre Streit über die Bedingungen, unter welchen von andern Bundesgliedern der Präsidial-Proposition nicht beigetreten werden wollte, unter Zugrundlegung der Präsidial-Proposition, entschieden werden?

Wie diese Frage entschieden werden möge, so entsteht endlich in beiden Fällen

die fünfte Frage, welche mehrere Nebenfragen in sich faßt, darüber: ob, nach dem Antrage der Majorität des Bundestags-Ausschusses, ohne alle weitere Prüfung, zu Gunsten Nassau's, oder ob vorher darüber entschieden sein muß:

1. Ist das Interesse, welches Nassau geltend macht, wirklich ein aus besondern Verhältnissen hervorgehendes und wesentliches Interesse?

Diese Frage hat die Minorität verneint, die Majorität mit Stillschweigen übergangen.

2. Steht dem nassauischen Interesse nicht das Interesse anderer Staaten entgegen, welches wesentlicher ist, als das nassauische, und welches als unverletzbar anerkannt werden müßte, wenn die organischen Gesetze und mit ihnen zugleich der Fundamental-Grundsatz des ganzen Bundes, der Grundsatz der Gleichheit in Rechten und Pflichten, durch eine einverstandene Majorität nicht umgestoßen werden könnten?

Die Majorität hat sich mit der Untersuchung dieser Frage gar nicht abgegeben, sie hat Vortheile und Nachtheile nicht gegen einander abgewogen. Die Minorität hingegen hat untersucht und die Frage bejaht.

3. Entspricht die Befriedigung der von Nassau gemachten Forderung den Zwecken der Gesammtheit?

Auch diese Frage hat die Majorität des Ausschusses nicht gewürdigt. Die Minorität hingegen hat sie geprüft und ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß die Befriedigung der nassauischen Forderungen, an sich betrachtet, den Zwecken der Gesammtheit eher widerspreche, als entspreche, daß sie höchstens für gleichgültig gehalten werden könne; daß aber die Rücksicht auf den Grundcharakter des Bundes, welcher die freiwillige Uebereinkunft jeder Entscheidung vorzieht, und auf den Wunsch des kaiserlichen Hofes die Befriedigung Nassau's räthlich machen könne.

Die Minorität des Bundestags-Ausschusses stellt demnach den weitern

Antrag:

daß es der hohen Bundesversammlung gefällig sein möge, die Fragen zu fixiren, über welche, in einem zu bestimmenden Zeitpunkte, definitiv abgestimmt werden solle.

Wangenheim.

Lepel.

Die Verhandlungen über die gemischten Armee-Corps zogen sich noch lange hin und kamen demnach nicht bis zum Jahre 1824 zur Erledigung. Wangenheim, Lepel und Blittersdorff suchten Jeder seine bis dahin ausgesprochene Meinung festzuhalten, und im Jahre 1824 gab endlich Königreich Sachsen einen neuen Antrag zu Protokoll, der wiederum an den Bundestagsausschuß verwiesen wurde. Für das achte Armee-Corps wurde am 27. Juni 1822 eine Vermittelungs-Commission ernannt, aber auch hier weiterer Vermittelung die Sache überlassen. Nicht anders verhielt es sich mit dem neunten Armee-Corps, insbesondere wegen der Contingentstellung von Nassau. Trotz aller Ermahnungen des Präsidial-Gesandten, Grafen v. Buol*), mußte dennoch die Angelegenheit einer weitern gütlichen Vereinigung überwiesen werden**) und ging 1825 20. Januar abermals an einen Ausschuß zurück. Nur mit dem zehnten Armee-Corps ging es etwas besser, da nach und nach fast alle theilnehmenden Staaten Verträge wegen der Bildung der Divisionen getroffen hatten.

So tritt der erste große Hauptabschnitt in die Geschichte der Thätigkeit der Bundesversammlung ein, und die Militär-Angelegenheiten des deutschen Bundes waren in dem Zeitraume von fast acht Jahren durchaus nicht überall geordnet. Die fünf letzten Abschnitte über die Grundzüge der Kriegsverfassung waren aber doch in der Sitzung vom 11. Juli 1822 definitiv angenommen. Oesterreich stimmte unbedingt bei, mit ihm zugleich alle andern Staaten, nur Preußen hatte seine Zustimmung in der Erwartung gegeben, daß in diesem letzten Abschnitt keine Bestimmungen enthalten seien, welche, wenn sich künftighin ein Bedürfniß auf seine bei der Berathung sonst gemachten Vorschläge zurückzukommen, zeigen dürfte, der weitern Erörterung kein Hinderniß entgegen stellen würden. Kurhessen stimmte bei, obwohl es gewünscht hätte, daß der vom Bundestags-Ausschuß beantragte Zusatz zum §. 56 der frühern Redaction,

*) Sep. Prot. 25. Sitz. 1821. Fol. 801.

**) Sep. Prot. zum 27. Juni 1820. Fol. 610. 617.

dann der §. 85 stehen geblieben wären*). Dabei machte es noch folgende Bemerkung:

„Die in dem §. 55 aufgenommene Bestimmung, daß zum Behufe der großen Cavallerie-Reserve von den gemischten Armee-Corps nur bis zum Sechstel ihrer Cavallerie beordert werden könne, während den ungemischten Corps bis zu einem Fünftel genommen werden darf; und gewissermaßen auch die weitere Bestimmung, daß die Zahl, um welche die Cavallerie eines Corps durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen, gegen den matrikularmäßigen Betrag sich mindert, von dem Quantum abgezogen werden soll, welches detachirt werden darf; beides, sage ich, sind Vergünstigungen für die gemischten Armee-Corps, die als Ausnahmen von der Regel nur durch Einstimmigkeit gewährt, und namentlich durch den Widerspruch eines der Staaten, welche ungemischte Corps stellen, hintertrieben werden können. Die erforderliche Einstimmigkeit ist nun zwar vorhanden, und insoweit gegen die Gültigkeit des Beschlusses nichts einzuwenden. Weil aber die vorliegenden näheren Bestimmungen, als die weitere Ausführung der Grundbestimmungen, sonst durchaus der Stimmenmehrheit unterliegen, so sieht sich die Gesandtschaft veranlaßt, die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung hierauf zu lenken und ohne die Fassung eines besonderen Beschlusses bejahen zu wollen, sich gegen die aus diesem Vorgange etwa abzuleitende Folgerung des Grundsatzes, daß Ausnahmen von der Regel durch Stimmenmehrheit beschlossen werden könnten, ausdrücklich zu verwahren".

*) Vgl. oben S. 470.

Ilse, Leopold Friedrich,

Geschichte der deutschen Bundesversammlung, insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen National-Interessen

Bd.: 3

Marburg 1862